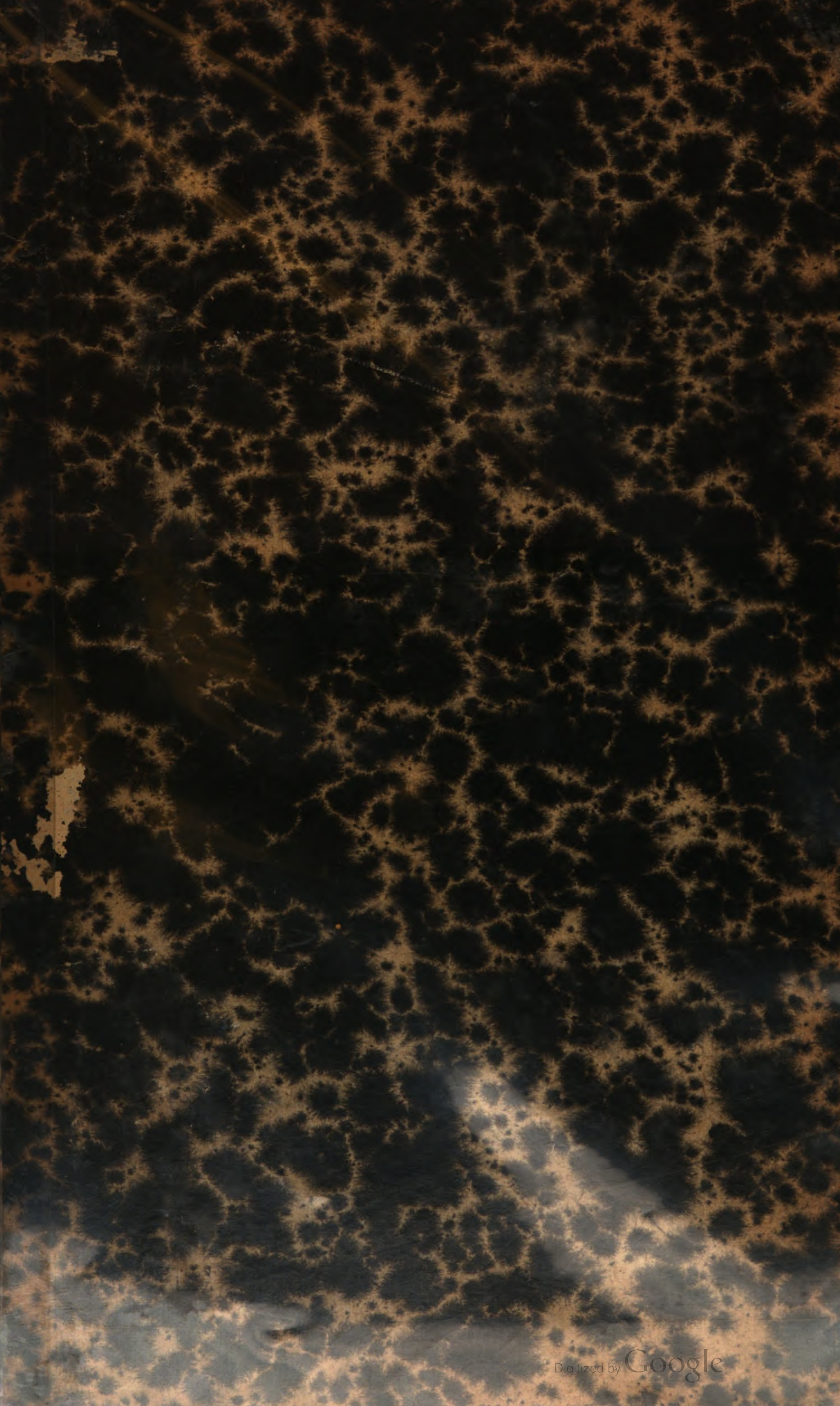




Die

Kaiserurkunden

der

Provinz Westfalen.

Erster Band.

\#

Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 777—1313

kritisch, topographisch und historisch,

nebst anderweitigen

Documenten und Excursen

von

Dr. Roger Wilmans,

K. Archivrath und Provinzial-Archivar von Westfalen.

Erster Band.

Die Urkunden des Karolingischen Zeitalters

777—900.

Mit zwei lithographirten Tafeln.

Münster,

Druck und Verlag von Friedrich Regensberg.

1867.

Vorrede.

Das vorliegende Buch geht bei Bearbeitung der Kaiserurkunden Westfalens von einem dreifachen Gesichtspunkte aus. Es kam zunächst darauf an, für den Text das gesammte diplomatische und handschriftliche Material, wie unser Archiv es hinsichtlich der Mehrzahl der Urkunden vollständig in sich vereinigt, kritisch auszubeuten, in welcher Beziehung ich es als einen Vorzug rühmen darf, das seit Schaten so gut wie verschollene Corveyer Copiar des zehnten Jahrhunderts, welches sich am Schlusse der lex Saxonum findet, wieder benutzt zu haben. Erst auf Grund einer solchen kritischen Herstellung des Textes wird bei den nicht im Original erhaltenen Diplomen sich ein definitives Urtheil über ihre Authenticität abgeben lassen. Von nicht minderem Belang war dann aber auch die Deutung der in den Urkunden vorkommenden geographischen Namen und die Erläuterung ihres geschichtlichen Inhalts. Viele von ihnen haben einen selbstständigen und hohen Werth für die Geschichte des deutschen Reichs und es knüpfen sich historische und genealogische Fragen an dieselben, die weit über die Grenzen unserer Provinz hinausreichen. — Bei Anderen war es von Interesse, die Verhältnisse, welche durch ächte Diplome wirklich, oder durch falsche Documente angeblich begründet waren, durch viele Jahrhunderte hindurch, und oft bis in die neuere Zeit hin zu verfolgen. Häufig war es auch unmöglich, die Frage nach der Ächtheit der Diplome ohne eine Erforschung der allgemeinen, hier in Betracht kommenden Verhältnisse und eine Darlegung ihrer geschichtlichen Entwickelung zu beantworten. So konnten insbesondere unsere, die Osnabrückschen Güter und Zehnten

betreffenden Kaiserurkunden in ihrer Integrität nicht aufrecht erhalten und die entgegenstehenden Osnabrücker Diplome nicht als Fälschungen erwiesen werden, wenn nicht zugleich auch der Osnabrücksche Zehntenstreit in seinem ganzen mehr als dreihundertjährigen Verlauf dargestellt wurde. Diese, wie einige andere größere Untersuchungen, zu denen sich die Veranlassung mit Nothwendigkeit aus unseren Urkunden ergab, habe ich in der zweiten Abtheilung vereinigt, und in der dritten und vierten endlich die historiographischen und diplomatischen Beweisstücke, welche bei den behandelten Fragen angezogen werden mußten, meistens aus bisher nicht benutzten Quellen und in verbesserter Gestalt gegeben. Wenn ich hierzu Einzelnes gefügt, was zu jenen Untersuchungen in keiner directen Beziehung steht, so dürfte dies schon in dem Umstande seine Rechtfertigung finden, daß jene Stücke noch aus dem Karolingischen Zeitalter herrühren und bisher ungedruckt, oder unvollständig und mangelhaft herausgegeben waren. Daß ich in meinen Plan endlich auch solche nichtwestfälische Kaiserurkunden aufgenommen habe, von denen die Originale verloren sind und Abschriften sich allein in Kindlingers Handschriftensammlung vorfinden, bedarf wohl keiner Entschuldigung. Enthält in dieser Beziehung der erste Band allerdings nur zwei Diplome aus Karolingischer Zeit, für das Kloster Bleidenstadt, so werden die beiden folgenden dagegen eine reiche Auswahl von Kaiserurkunden in Betreff des nämlichen Klosters und der Reichsburg Landskron bringen.

Die Bearbeitung und Erläuterung der einschlägigen Kaiserurkunden in dem oben angedeuteten Sinne zu unternehmen, möchte ich nun überhaupt für eine wichtige, den Vorständen unserer Provinzial-Archive obliegende Aufgabe, und gleichsam für eine Schuld erachten, die wir in unserer besonderen Stellung an die deutsche Reichsgeschichte abzutragen haben. Denn da wir allein uns im vollständigen Besitz und freiester Disposition über das bei jeder Urkunde in Betracht kommende diplomatische und archivalische Material befinden, und durch unser Amt auf die Erwerbung der speciellsten Kenntniß der Localverhältnisse hingewiesen sind, so dürften wir zunächst berufen sein, das rechte Verständniß dieser wichtigen Geschichtsquellen auch den weiteren wissenschaftlichen Kreisen zu vermitteln.

Wenn nun Sickel in seiner Abhandlung über die Urkunden Ludwigs des Frommen für Cur, in Bezug auf die Beurtheilung der Authenticität der Diplome, den Archivaren nur ein bedingtes Votum zuspricht, indem sie nicht zu übersehen hätten, wie in das Besondere auch wieder das Allgemeine vielfach eingreife, und sie, die von einer bestimmten Art oft nur ein einziges Exemplar besäßen, deshalb nicht in der Lage wären, über Ächtheit und Unächtheit zu entscheiden, dies Urtheil vielmehr vor Allem dem Diplomatiker von Fach zustehe, so muß man ihm im Allgemeinen vollkommen beistimmen. Aber so sehr auch die Ergebnisse seiner Untersuchungen in Bezug auf die Urkunden Ludwigs des Deutschen („Beiträge zur Diplomatik." Heft 1—5) im Großen und Ganzen als feststehend zu betrachten sein werden, und so gern ich insbesondere bekenne, durch dieselben in meinen Arbeiten ungemein gefördert worden zu sein, so wird zweifellos doch die gewissenhaft geführte Untersuchung des Localforschers auch modificirend auf die vom eigentlichen Diplomatiker gewonnenen Resultate zurückwirken, wie ich denn hoffe, mehr als eine von Sickel verworfene oder angezweifelte Urkunde als ächt nachgewiesen zu haben.

Indem ich diesem um die Diplomatik so hoch verdienten Gelehrten hier noch für das besondere Interesse zu danken habe, welches er für meine Studien durch Lösung der ihm facsimilirt mitgetheilten Tironischen Noten unserer Urkunden an den Tag legte, halte ich mich verpflichtet, auch der vielfachen Unterstützung zu gedenken, die mir bei den historischen Untersuchungen die deutsche Verfassungsgeschichte von Waitz und die Geschichte des Ostfränkischen Reichs von Dümmler gewährten.

Die Ergebnisse meiner Forschungen sind der leichteren Uebersicht wegen in dem nachfolgenden Inhaltsverzeichnisse summarisch zusammengestellt. Wie weit ich auch hinter meiner Aufgabe zurückgeblieben sein mag, immerhin sehe ich doch in Bezug auf manche Fragen von allgemeinerer Wichtigkeit, die ich glaube ihrer Lösung näher geführt zu haben, dem Urtheile des wissenschaftlichen Publikums mit Spannung entgegen.

Zum Schluß habe ich noch die Pflicht zu erfüllen, dem Herrn Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck und dem zeitherigen

Director der Staats-Archive, Herren Geheimen Ober-Archivrath Dr. von Lancizolle, durch deren Gunst das Erscheinen dieses Buchs ermöglicht wurde, so wie meinen Mitarbeitern am Westfälischen Provinzial-Archive, den Herren DD. Veltman und Friedlaender für die mir bei dessen Bearbeitung und dem Drucke gewährte freundliche Hülfe, hier meinen ehrerbietigsten und herzlichsten Dank abzustatten.

Münster, den 12. Juni 1867.

R. Wilmans.

Inhalt.

I. Die Kaiserurkunden S. 3—271.

sein letzter Aufstand gegen Ludwig d. Fr. erfolgte erst gegen die Mitte Januars 840. 87. — Der bei Lemans angesessene Graf Banzleibs ist 838 comes et marchio Saxoniæ und besitzt Lehnsgüter bei Hannover 88—89. — Der sächsische Graf Esic im Fidelitätsverhältniß zu Lothar I. 91. — Corvey erhält Güter in dessen Reiche 92—94. — Auf Lothar I. überträgt man im XII. Jahrh. die Schenkung Rügens an Corvey. Ursprung der Sage. Wala, der Mitgründer Corveys, bekämpft als Statthalter Sachsens (vgl. 281) die Obodriten. Die Missionsthätigkeit (105) Corveyscher Mönche umfaßt neben Skandinavien auch die Slavischen Länder; sie führen den Cultus des h. Vitus auf Rügen ein, der unter der erneuerten Herrschaft des Heidenthums zum slavischen Götzen Swantewit wird. Die Erinnerung an dies Subjectionsverhältniß besteht bei den Circipanern noch 1114. Die hierüber nach Corvey mitgetheilten Nachrichten veranlassen die Erfindung der Urkunde Lothars I. über die Schenkung Rügens. Wibald nimmt 1147 Theil an dem Kreuzzuge und will auf Grund dieses Diploms sein Kloster in den Besitz der Insel setzen 94—107. — Corvey beansprucht im XIV. Jahrh. die Lehnshoheit über Rügen und verleiht 1641, nach Aussterben des Herzoglichen Hauses von Pommern, diese Insel dem General von Hatzfeld 108. 109. Falke erfindet das Registrum Sarachonis und bezüchtigt Paullini dessen Original aus dem Corveyer Archiv entwendet zu haben 107. — Der Corveysche Abschreiber und Interpolator der Chronik Thietmars von Merseburg schreibt erst nach 1158, der ihn benutzende Sächsische Annalist nach dieser Zeit 109—112. — Das Original des angeblichen Diploms Lothars I. 112. — Die Reliquien der Jungfrau Maria geistiger Mittelpunkt des Stifts Herford 113, später die der h. Pusinna. Der Reichstag zu Minden kurz vor dem 8. December 851 setzt Ludwig d. D. wieder in den Besitz altväterlicher Güter in Sachsen, wovon er die vom Grafen Hrodrad usurpirten, im Bisthum Osnabrück belegenen an Herford schenkt 116—118. — Ludwig d. D. bestätigt den zwischen dem Bischof Gauzbert von Osnabrück und den Klöstern Corvey und Herford wegen der Osnabrückschen Zehnten im J. 853 abgeschlossenen Vertrag 119—138. — Die Aechtheit dieses Diploms 122—128. — Ausfertigungen desselben sind in Corvey und in Herford vorhanden gewesen 129. — Seine litterarische Verbreitung; der Pseudo-Liudprand und Heinrich von Herford 130. — Die falsche Bulle Leos III. v. J. 799 in Betreff des Stifts zu Eresburg ist in Corvey zwischen 826 und 853 geschmiedet 131—134. — Auf diese Bulle gründet sich die Sage, daß Karl d. G. Sachsen dem h. Petrus geschenkt habe 135. — Gregor VII. erhält um 1080 aus Sachsen Kenntniß von dieser Bulle und beutet sie staatsrechtlich aus 136, die Innocenz IV. um 1246 ihrem Wortlaute nach bestätigt 131—132. — Mit der Incorporation von Visbeck 885 erhält Corvey für seinen factischen Besitz der Osnabrückschen Zehnten den Rechtstitel und die Mittel für die Verbreitung des christlichen Glaubens im Nordlande, Slavien (vgl. 105) und Skandinavien 138—142. — Aechte Tironische Noten finden sich nur bis etwa 854. 144. — An einer Herforder Urkunde wird das verlorene Siegel Ludwigs d. D. durch das des

intercedirt für die Witwe seines Bruders, Mathilde, Aebtissin von Herford 261—263. — Corvey besaß in Betreff seiner Freiheit von der Heeresfolge zwei kaiserliche Mandate oder Cabinetsbefehle, die in der Form von den gewöhnlichen Diplomen abweichen 28—30. 263—265. — Handel und metallurgische Industrie in Nieder-Marsberg. Die Idole des Ares und des Hermes und die Rolandssäule daselbst. Das Corveysche freie Feldgericht des Letzner ist eine Erfindung des XVI. Jahrhunderts 265—271.

II. Excurse S. 273—466.

1. Die Gründung Herfords 275—318.

Waltger hat als angeblicher Gründer Herfords seit 1146 einen Cultus 275—277. — Herford ist durch die Brüder Adalhard und Wala erbaut 278 — Wala verwaltet während der Regierung seines Vetters Karls d. G., Sachsen, dem er durch seine Mutter angehört, und erwirbt sich die Liebe des Volks 279—284. — Die Gründung Herfords ist vorzugsweise Walas Verdienst, die Legende feiert ihn als Waltger 285. — Die Erhebung seines Körpers durch Immad von Paderborn 1051—1076. Ist der erstere von Bobbio nach Herford transferirt worden? 286. — Entstehung seines Cultus 287. — Aechte Elemente der vita Waltgeri. Herford ist eine Familienstiftung für Walas Geschlecht. Corvey und Herford erhalten ihre Organisation von den Klöstern in Corbie und Soissons, denen Walas Geschwister Adalhard und Theodrada vorstehen 288—290. — Abt Warin von Corvey ist nicht ein Sohn der heiligen Ida von Herzfeld 291—295, deren Ehe mit Ecbert kinderlos war 295—298, vgl. 539. — Corvey und Herford sind Karolingische Familienstiftungen, vgl. 212, die von den Nachkommen der Geschwister Adalhards und Walas, als Gliedern eines nicht ebenbürtigen Karolingischen Nebenzweiges bis ins X. Jahrh. regiert werden 288—308. — Die h. Pusinna und ihre Schwester, die h. Liuttrud, werden von Corbie aus nach Herford und dem Corveyschen Nigenkerken transferirt 302, vgl. 417. Das Corveysche Patronatsrecht über Herford geht später auf Cöln und dann auf die Herzoge von Jülich über 303. — Wala ist Warins Gegner 307. — Der Cultus des h. Waltger in Herford 308—310. — Dessen Lebensgeschichte 311—314. — Ihr Verfasser erfindet einen Brief Papst Gregors III. 314—316. — Die Waltgeri-Capelle zu Herford in späterer Zeit 316—318.

2. Der Zehntenstreit der Klöster Corvey und Herford mit dem Bisthum Osnabrück und die ältesten Osnabrückschen Kaiserurkunden 319—386.

Ursprung dieses Zehntenstreits. In Folge der Ungnade Bischof Goswins bei Ludwig d. F. schenkt dieser an Corvey die Celle zu Meppen und an Herford die Kirche zu Bünde; beide erhalten dann unter Ludwig d. D. durch den Grafen Cobbo, Bruder des A. Warin, drei Viertheile der Zehnten des Bisthum Osnabrück 319—322. — Diese Verhältnisse werden legalisirt durch den Vertrag mit Bischof Gauzbert von 853 und

die Schenkung von Visbeck mit seinen Missionskirchen an Corvey im Jahre 855. 322—325. — Bischof Egilbert 860—887 protestirt ohne Erfolg gegen den Zehntenraub; die Klöster erhalten selbst die Zehntenfreiheit ihrer dominicati mansi 326—328. — Auch Bischof Egilmars 887—907 Beschwerden bei Papst Stephan VI. und König Arnulf bewirken Nichts; selbst eine Versammlung deutscher Bischöfe entscheidet, unter dem Drucke einiger Grafen (des Cobbonischen Hauses), gegen ihn 328—334. — Corvey und Herford bleiben im vollen Besitz der Osnabrückschen Zehnten bis auf Bischof Benno II. 1067—1088; er klagt bei Gregor VII. und bei Heinrich IV. 335—337. — Auf dem Reichstage zu Worms 30. October 1077 erwirkt Benno durch Vorlegung falscher älterer Urkunden, daß der König den auf Seite des Papstes stehenden Klöstern die Zehnten abspricht 337—341 — Prüfung der falschen Diplome Ludwigs d. D. und Arnulfs 342—358. — Auch die Urkunde Ottos I. v. J. 972 ist äußerlich ächt, aber mit einem falschen Inhalte versehen 258—365. — Die falschen Diplome Karls d. G. und Ludwigs d. F. 365—368. — Die falschen Urkunden in Betreff der Zehnten kennt weder König Friedrich I. (338) noch der zeitgenössische Biograph Bennos II. 369. 370. — Die Sage von der Gründung Osnabrücks als der ersten von Karl d. G. in Westfalen, auf Rath Papst Hadrians I. gestifteten und durch Bischof Egilfried von Lüttich eingeweihten Kirche (365) findet sich vor Benno II. nicht 370. — Der Pseudo-Liutprand kannte die falschen Diplome 371, deren Verfasser die zwischen 1045—1072 geschmiedeten Verden-Bremenschen Fundationsbriefe benutzte 372. — Benno II., Gesandter Heinrichs IV. bei Gregor VII., steht in gutem Einvernehmen mit ihm, erhält aber von ihm die Zehnten nicht bestätigt 873—375; sein politisches Schaukelsystem 376; er bekommt sämmtliche Zehnten seines Bisthums wieder. Corvey protestirt beim Papst, aber erst 1155 wird der Proceß wieder aufgenommen 378. — Die Verhandlungen bestätigen die Falschheit der fraglichen Diplome, bleiben aber resultatlos 379—383. — Die verschiedenen Ausfertigungen der Urkunde Heinrichs IV. über die Restitution der Zehnten 383—386.

3. Die Westfälischen Kirchenstiftungen des Sächsischen Heerführers Widukind und seiner Nachkommen 387—453.

Die ältesten Quellen zur Geschichte Widukinds und seiner Nachkommen 387. — Stift Wildeshausen 388—413. — Das Todesjahr Widukinds ungewiß 388. — Sein Sohn Wicbert lebt noch 843. 390. — Waltbert, Wicberts Sohn, transferirt 851 den Körper des h. Alexander. Wildeshausen gehört zum Reiche Lothars I., dessen Friesische Grenze zwischen Wildeshausen und Visbeck liegt, und kommt erst 870 an Ludwig d. D. 390—392. — Dieser überträgt dem Grafen Waltbert das Rectorat über Wildeshausen mit dem Grafenamt als eine erbliche Familienstiftung, die Papst Stephan VI. als solche bestätigt 393—395. — Hat Bischof Liudolf von Osnabrück als Verwandter der Königin Mathilde, der Urenkelin Widukinds, Wildeshausen besessen

---

I.

Die Kaiserurkunden.

1.

König Karl schenkt dem Kloster Fulda den Ort Hameln (777). — Hier nach dem Transsumpte in einer Urkunde von 1259, Original Fürstenth. Minden Urkunde 32 in zwei Ausfertigungen, worin Abt Heinrich von Fulda dem Bischof von Minden, Wedekind von Hoya, die Kirche und die Stadt Hameln verkauft; gedruckt nach einem jetzt verlorenen Copiar bei Würdtwein Nov. Subs. V. p. 1; die Urkunde K. Karls allein in etwas abweichender Gestalt bei Schannat Tradd. Fuld. p. 23.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Universis Christi fidelibus presentem paginam inspecturis Heinricus Dei gratia abbas Fuldensis totusque eiusdem ecclesie conventus salutem in Christo Jhesu. Quoniam ut torrens vehemens preterit omne transitorium, necesse est inbecillitati memorie scripturarum beneficio subveniri. Notum igitur esse cupimus omnibus ortodoxis, quod nos unanimi consilio et consensu, diversis causis tam necessariis quam utilibus et honestis inspectis, venerabili patri ac domino W. Mindensi episcopo et eiusdem ecclesie capitulo eorumque successoribus perpetue venditionis titulo assignavimus et contulimus proprietatem monasterii nostri tam ecclesie conventualis, quam oppidi Hamelensis cum omnibus attinentiis suis, ministerialibus, vassallis, mancipiis, feodis et aliis bonis eidem loco attinentibus et cum omni iuris integritate, quod nobis et monasterio nostro conpetebat vel conpetere poterat in premissis iuxta privilegium Karoli regis super eisdem bonis Fuldensi monasterio concessum, cuius tenorem ad facti memoriam presentibus duximus inserendum. Qui talis est:

Karolus Dei gratia Francorum et Longabardorum (sic!) rexi ac Romanorum patricius. Quicquid ob amorem Dei et oportunitatem servorum Dei locis venerabilibus concedimus, hoc nobis ad mercedis augmentum et stabilitatem regni nostri

provenire confidimus. Quapropter conpertum sit omni fidelium nostrorum magnitudini, qualiter donamus atque contradimus ad Fuldense monasterium, quod est in honore beatorum Petri et Pauli in pago Grapheld constructum, ubi preciosum corpus sanctissimi Bonifacii martiris requiescit, ubi et venerabilis Sturmis abbas congregationi monachorum regulariter preesse videtur, quasdam res proprietatis nostre, id est Hamele nuncupatum, situm in pago Saxonie cum omni integritate sua, hoc est cum omnibus adiacentiis vel conpertinentiis suis, tam terris quam edificiis, cultis et incultis, silvis, pratis, pascuis, viis et inviis, aquis, aquarum decursibus, mancipiis utriusque sexus, animalibus et cum omnibus hominum substantiis, mobilibus et inmobilibus. Damus igitur et contradimus atque in perpetuum donatum esse volumus et nostre auctoritatis precepto confirmamus eandem nostre proprietatis rem ad predictum Fuldense monasterium in honore sancti Salvatoris et sanctissimi Bonifacii martiris in perpetuam proprietatem ad utilitatem monasterii et venerabilium fratrum Deo ibidem devote servientium. Propterea etiam nostre preceptionis et auctoritatis cartam inde conscribi fecimus, per quam decrevimus et in perpetuum ab hac die decretum esse volumus, ut predicto loco et omnibus sibi attinentibus nullus hominum aliquam iniuriam seu violentiam irrogare presumat. Set abbas prefati monasterii suique successores ac fratres sub eis regulariter degentes predictas res de nostra proprietate in suam ditionem transsignatas possideant, excolant et ad suam utilitatem, qualicunque modo velint, redigant, ut eo magis eos delectet nos in eorum orationibus Deo commendare frequentius. Et ut hec nostre donationis et confirmationis auctoritas in futuris temporibus firmior habeatur et a cunctis fidelibus firmius observetur, hanc cartam inde conscribi et anuli nostri inpressione eam iussimus insigniri.

Huius igitur auctoritate privilegii dictis . . episcopo et ecclesie Mindensi plenam warandiam et perpetuam possessionem tradimus omnium premissorum. Nobiles etiam de Everstein advocatiam civitatis et quorundam bonorum ecclesie Hamelensis et alia feoda ad eundem locum spectantia

ab eodem episcopo recipient, sicut a nobis facere consueverunt, salvis nobis aliis feodis, que a nobis tenent aliunde. Ceteri vero ministeriales, vassalli et burgenses eiusdem ecclesie et oppidi iuramenta fidelitatis eidem . . episcopo et ecclesie Mindensi exhibebunt, sicut in talibus generaliter est consuetum. Quia vero in predictis bonis quedam sunt, que ab imperio tenentur, eadem imperio litteris presentibus resignamus, supplicantes . . dictum episcopum et Mindensem ecclesiam eisdem bonis ab imperio investiri. Ut autem huic legitimo et voluntario contractui omnis in posterum scrupulose questionis materia subtrahatur, presentem paginam inde conscribi et sigillorum nostrorum munimine fecimus roborari. Acta sunt hec anno Domini MCCL nono, indictione secunda, coram hiis testibus: Heinrico decano, Gerlaco maioris ecclesie sancte Marie preposito, Berthoho sancti Petri, Bertholdo sancti Michahelis prepositis, Alberto de Lutere, Wigando et Thimone notariis, Heinrico de Hune, Bertoldo de Mackencelle, Alberto de nova curia, Johanne de Ertal et aliis quampluribus viris providis et honestis.

An beiden Ausfertigungen sind nur Bruchstücke vom Siegel des Abts Heinrich erhalten.

Die Unächtheit der Urkunde Karls d. G. ist durch die Untersuchungen von Eckhart Franc. orient. I. 649, Dronke C. dipl. Fuld. p. 36, Rettberg KG. Deutschl. II. 447 und Abel Karl d. G. I. 211. 542. als festgestellt zu betrachten. Dieselbe ist eine Nachbildung von dessen Diplom vom 7. Januar 777, Dronke l. c., Böhmer RK. 87, worin er Hammelburg an der fränkischen Saale an Fulda schenkt, welche dort, spätestens im XII. Jahrh. vgl. Dronke l. c., zu dem Zwecke angefertigt wurde, um dem Kloster für den thatsächlichen, aber nicht documentirbaren Besitz Hamelns einen Rechtstitel zu verschaffen. Im Excurs II. 6. hoffe ich zu erweisen, daß das Stift Hameln wenigstens schon im X. Jahrh. dem Kloster Fulda incorporirt, und seine Gründung wahrscheinlich gleichzeitig mit der Corveys (822) erfolgt war. — Minden konnte sich im Besitze Hamelns nicht erhalten und mußte es zum Theil schon 1260 an Braunschweig abtreten. Vgl. Joh. de Polda Chron. Hamel. bei Leibnitz II. 510, Or. Guelf. IV. 205. 207. und Spilcker die Grafen v. Everstein p. 92.

2.

„Königliche Instruction für den Gesandten in Sachsen.“ 789 März 23. Aachen.

Unter diesem Titel druckt Wigand (Femgericht Westfalens p. 219) fälschlich zum J. 788, und, wie er behauptet, aus einem Codex des IX. Jahrhunderts ein Document ab, das Waitz D. VG. III. 377. n. 5. als „ein eigenthümliches Actenstück“ bezeichnet. Beide Gelehrte haben nicht bemerkt, daß dasselbe nur der Schluß des Capitulare ecclesiasticum Karls des Gr. v. J. 789, Pertz Legg. I. 66, ist, und daß demnach jede specielle Beziehung auf Sachsen fehlt. Die Annahme, daß die Königsboten in Sachsen für die Ausbreitung des christlichen Glaubens zu sorgen gehabt hätten, welche Waitz [1]) mit einem „vielleicht“ auf dies Document begründet, entbehrt somit jedes Fundaments und ist nur aus einem Mißverständnisse Wigands entsprungen, der, weil er dies Bruchstück in einer Corveyer Handschrift [2]) fand, glauben mochte, daß es die Bekehrung Sachsens im Besonderen betreffe.

Uebrigens gehört auch die von Wigand nicht näher angegebene Handschrift, Msc. VII. 5201, die sogenannte Lex Saxonum, in dem hier p. 92—94 in Betracht kommenden Theile, nicht dem IX., sondern vielmehr dem X. Jahrh. an, und gewährt für dies Bruchstück, wenn wir die Lesefehler Wigands [3]) abziehen, nichts Bemerkenswerthes. [4])

3.

Kaiser Karl der Große giebt dem Asig oder Adalricus den von seinem Vater, dem getreuen Sachsen Hibbi, in der Bochonia ausgerodeten Bivanc zurück. 813 Mai 9. Aachen. — Or. im Geh. Staats-Archiv zu Berlin; Abschr. Msc. I. 147. p. 7; häufig gedruckt, vgl. Böhmer RK. 201, Erhard R. 280.

C. In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Karolus serenissimus augustus, a Deo coronatus, magnus, pacificus impe-

[1]) Auch Seibertz L. u. R. G. v. Westfalen I. 3 A p. 206. hat eine ähnliche Ansicht. — [2]) Wo es unter Auszügen aus Capitularien und Pseudo-Isidorischen Decretalen steht. — [3]) So fast immer Dominus statt Deus, u. divinitatem statt deitatem. — [4]) Indict. XV. unseres Codex statt der richtigen Ind. XII. beruht auf einer Verwechslung von II u. V, wie sie oft vorkommt.

rator, Romanum gubernans imperium, qui et per misericordiam Dei rex Francorum et Langobardorum. Omnibus fidelibus nostris præsentibus et || futuris notum sit, quia Asig, qui et Adalricus, fidelis noster, innotuit serenitati nostræ, eo quod pater illius Hiddi, dum ceteri Saxones contra nos infideliter egissent, præfatus Hiddi mallens a) fidem suam servare, quam cum ceteris infidelibus perseverare, relinquens patriam nativitatis suæ, veniens ad nos, et dum in nostro esset obsequio, venit ad villam cuius est vocabulum Vulvisangar, quam tunc temporis Franci et Saxones pariter inhabitare videbantur, cupiens ibi manere; sed minime potuit. Tunc pergens ad locum qui dicitur Havucabrunno b) inter Wiseraa et Fuldaa occupavit sibi partem quandam de silva, quæ vocatur Bocchonia, quam moriens dereliquit filio suo Asig, qui et Adalricus vocatur. Sed postea venientes missi nostri ad eadem loca prædictam silvam ad opus nostrum conquisierunt, ad hereditatem scilicet Gerhao quondam ducis. Nos tamen propter fidele servitium prædicti fidelis nostri Asig sive patris, petitionem eius ad effectum perducere volentes, in eadem silva in loco memorato, ubi pater eius Hiddi illud proprisum, quod in eorum lingua *bivanc* vocatur, fecisse cognoscitur, duas leugas in longum et duas in latum et sex in circuitu illi et heredibus eius concessimus ad habendum. Sed pro integra firmitate ad nostram accedens clementiam postulavit celsitudini nostræ, ut nostræ auctoritatis præceptum ei confirmare deberemus, quatenus ipse et heredes illius perennis a) temporibus absque alicuius præiudicio tenere et possidere quieto ordine deberent. Cuius petitionem non abnuentes sicut unicuique fidelium nostrorum iuste et rationabiliter petentium, ita concessisse atque in omnibus confirmasse cognoscite. Præcipientes ergo iubemus, ut nullus fidelium nostrorum præsentium scilicet et futurorum præfatum Asig, qui et Adalricus, vel heredes illius de hoc propriso superius memorato, quod in lingua eorum *bivanc* dicitur, expoliare aut inquietare ullo quoque tempore præsumat, sed liceat

---

a) So die Urk. — b) Von etwas anderer Hand und mit blasserer Tinte in dem früher leergelassenen Raum geschrieben.

ei, sicut diximus, per hoc nostrum præceptum ipsam c) terram, quantumcunque pater eius occupavit et c) ei in hereditatem dimisit, omni tempore tenere atque possedere. Et ut auctoritas firmior habeatur et per futura tempora melius conservetur, de anulo nostro subter sigillare iussimus.

C. d) *Witherus diaconus ad vicem Hieremiæ recognovi et Ss.*

Data VII. Id. Mai anno Christo propitio imperii nostri XIII, regni vero in Francia XLV atque in Italia XXXIX, indictione VI. Actum Aquisgrani palatio regio in Dei nomine feliciter. Amen e).

Von dem neben den Tironischen Noten der Subscription stehenden Siegel ist nur das Brustbild des Kaisers erhalten, welches bei Mabillon de re dipl. I. 407, vgl. p. 532, abgebildet ist. Herr Prof. Dr. Sickel in Wien, der sich auf meine Bitte der Auflösung der ihm von mir facsimilirt mitgetheilten Tironischen Noten unserer Urkunden gütigst unterzogen hat, liest die vorliegenden: anno tredecimo imperii domni Karoli serenissimi augusti Witherius [1]) diaconus subscripsi [2]). Gunadardus ambasciavit, und bemerkt, daß das hervorgehobene Wort nur so oder höchstens Gundardus gelesen werden könne.

Vulfisangar, heute Wolfsanger, liegt im Norden und in der unmittelbaren Nähe der Stadt Cassel; vgl. Landau Hessengau p. 75. Für die damaligen Verhältnisse scheint es mir sehr bezeichnend zu sein, daß schon in den Zeiten der Kriege Karls des Großen gegen die Sachsen, diese selbst in dem sogenannten Fränkischen Theil des Hessengaus vorgedrungen waren und hier mit den Franken vermischt wohnten. —

c) ipsam — et auf einer Rasur in kleinerer Schrift, aber wohl noch von der Hand, welche die Datumslinie schrieb. — d) Die Recognitions- und die Datumslinie sind von anderer Hand und mit schwärzerer Tinte geschrieben. Das Monogramm fehlt. — e) Auf der Rückseite befindet sich von gleichzeitiger Hand die Aufschrift: Karoli magni d(onati)o (bivanc) in uulfisangar. Die eingeklammerten Buchstaben sind auch nach angewendeten Reagentien nicht zu erkennen und beruhen auf Vermuthung.

[1]) In der Urkunde selbst aber deutlich Witherus. — [2]) Letzteres Wort wird mehrfach wiederholt.

Die Lage des Orts Havucabrunno zu constatiren, muß ich um so mehr aufgeben, als Förstemann denselben in seine Ortsnamen nicht aufgenommen hat, und Landau, Hessengau p. 219, ihn denjenigen Orten anreiht, deren Lage gänzlich ungewiß ist, wobei er noch insbesondere bemerkt, daß es weder Hachborn (woran Falke p. 248 denkt) noch Hohenborn sein könne, zeige die angegebene Lage zwischen Werra und Fulda. Die Berufung auf den angeblichen Saracho, der die Untersuchungen Landau's überhaupt nur zu sehr beherrscht, kann freilich jetzt nichts mehr beweisen! — Nach Ausweis der Corveyer Tradition 334 (Wigand p. 72) kamen diese Güter später durch Schenkung eines Grafen Esic an das Kloster Corvey, welches bei dieser Gelegenheit auch die vorliegende Originalurkunde Karls des Gr. erhielt. Erhard R. 280 läßt es ungewiß, ob dies derselbe Esic gewesen, der hier Asig genannt werde, oder einer seiner Nachkommen. Doch scheint mir hier eine Bemerkung Falke's zuzutreffen. In der nämlichen Tradition 334 heißt es: et in eodem loco (Havukesbrunni) tradidit Gherlo mansum I. Dieser Gherlo erscheint aber auch in der Traditio 357 als einer der «homines» des Esic comes, in dessen Auftrage er seine Schenkung von Kessenich an Corvey unterschreibt. Deswegen wird dieser Esic wohl derselbe gewesen sein, der auch Havucabrunno dem Kloster überließ. In diesem Grafen Esic, der durch die Urk. Lothars I. vom 20. März 843 die Güter, die er zu Castenicha in comitatu Bunnensi ordine beneficiario besaß, zu freiem Eigenthum erhielt, haben wir demnach den Enkel des Sachsen Hibbi, und den Sohn Adalrichs zu sehen. — Auch der treue Sachse Amalung war bei derselben Gelegenheit nach Wulvisangar gekommen und hatte sich einen Theil der Bocchonia urbar gemacht. Vgl. die ziemlich gleichlautende U. Karls v. 1. December 811, Schannat Tradd. Fuld. p. 107; Erhard R. 276.

4.

Kaiser Ludwig der Fromme befiehlt, die bei der Empörung der Wigmoder dreien unter ihnen confiscirten Güter diesen wiederzugeben, da die Untersuchung der kaiserlichen Sendboten ihre Unschuld ergeben habe. 819 (Juli)[1]) 24. Ingelinheim. — Abschriften in den Corveyer

[1]) Böhmer ergänzt wohl mit Recht, nach Annalen und andern Urkunden, den in unsern beiden Handschriften fehlenden Monatsnamen mit «Augusti».

Copiaren: *α*) des XV. Jahrh. Msc. 134. p. 200; *β*) des XVII., aus *α* copirt, Msc. I. 147. p. 9; gedr. Schaten ad ann.; Böhmer RK. 320 [1]).

In nomine Domini Dei et Salvatoris nostri Jesu Christi. Hludowicus divina ordinante providentia imperator augustus. Notum sit omnibus fidelibus nostris tam præsentibus et futuris, quia quidam homines ex pago Stormuse, Ething [a]) videlicet et Hruotmar, nec non Thancmar questi sunt missis nostris Ercangario comiti et Erlegaldo misso nostro, eo quod quando res infidelium Wigmodorum ad partem dominicam revocatæ fuerunt, res eorum, qui tum fideles Francis erant, pariter cum ipsis iniuste sociatæ fuissent. Quæ res, dum ab eisdem missis et cæteris fidelibus nostris iuxta veritatis et æquitatis ordinem diligenter perscrutata et per homines bonæ fidei veraciter inquisita esset, inventum est, illos [b]) res eorum iniuste amisisse, eo quod illas forfactas non habuerunt nec infideles fuerunt. Proinde placuit nobis prædictis hominibus res, quas eo tempore iuste et rationabiliter habebant, reddi. Ob firmitatis tamen gratiam placuit serenitati nostræ, ut pro mercedis nostræ augmento et æternæ retributionis fructu hoc præceptum nostrum eis fieri, per quod iubemus atque decernimus, ut nostris futurisque temporibus res, quas eo tempore iuste et legaliter possidebant et eis iniuste ablatæ fuerant, teneant atque possideant, et nullam deinceps commotionem aut calumniam aut aliquod impedimentum a quoquam nec ipsi aut filii vel posteritas eorum ab hodierno die et tempore pro hac causa se habituros penitus pertimescant, sed, ut dictum est, absque alicuius contrarietate et præiudicio res in sui suorumque hæredum dominio perpetim legaliter et firmiter possideant suisque posteris habendas relinquant, vel quidquid exinde elegerint, faciant. Et ut hæc auctoritas firmior habeatur et per futura tempora melius conservetur, de anulo nostro subter iussimus sigillari.

---

a) So *β*; Etingh *α*. — b) illis *α* u. *β*.

[1]) Von Erhard übersehen.

Data IX. Kal., ... anno, Christo propitio, VI imperii domini Hludowici serenissimi augusti, indictione XII. Actum Ingelinheim palatio publico in Dei nomine feliciter. Amen.

Diese Urkunde dürfen wir als eine Folge der von Ludwig dem Fr. getroffenen Maßregel betrachten, daß er bald nach seinem Regierungsantritt Sendboten durch alle Gaue seines Reichs schickte, um die Klagen der von den Beamten Karls des Gr. unterdrückten oder ihres Eigenthums beraubten Freien zu hören und ihren Beschwerden abzuhelfen. (Thegan SS. II. 593. Funck, Ludwig der Fr. p. 51.) Hiernach müßte der Aufstand der Wigmoder noch unter Karls des Gr. Regierung stattgefunden haben; doch kann ich Näheres darüber nicht angeben.

Welche Beziehung diese Urkunde zu Corvey hat, ist ebenso wenig ersichtlich. Die Wigmoder wohnten um Bremen; der Gau Sturmi begriff die Landschaften O. von der Weser, N. von der Aller, insbesondere das Bisthum Verden. Hier hatte das Kloster Corvey nach Ausweis der Trad. (Wigand 436) [1]) Besitzungen; doch erscheint es sehr fraglich, ob durch diese nicht sehr bedeutenden Güter diese Urkunde sollte ans Kloster gekommen sein.

Wenn Schaten l. c. durch seine Worte: præclarum damus specimen ex diplomate eius, quod hactenus in tabulario Corbeiensis compressum delituit andeuten wollte, daß sein Abdruck aus dem Orig. geflossen, so ist das ein Trug. Er schöpfte nur aus unserm Copiar des XV. Jahrhunderts, was er nicht einmal gewissenhaft benutzt hat.

5.

Kaiser Ludwig der Fromme ertheilt dem Abt Castus die Immunität für sein Kloster Visbeck und die ihm untergebenen Missionskirchen im Hesiga und Fenkiga, mit Ausnahme einer Kirche in Sarlinga, die wiederum dem Bisthum Münster zugelegt werden soll. 819 September 1. Aachen. — Angebliches Orig. Frst. Corvey U. 2; Abschr.

---

[1]) in pago Sthurmun, wohl zu unterscheiden von dem «Sturmithi», Störmede W. von Geseke, Wigand 390, wo Falke 166 fälschend die Worte «in pago» hinzufügt.

Mſc. I. 147. p. 11; gedr. z. J. 821 Schaten ad ann.; Falke T. C. p. 720; Erhard R. 305. C. 2. Böhmer RK. 340.

✝ In nomine Domini Dei et Salvatoris nostri Jhesu Christi. Hludowicus divina ordinante providentia imperator a). Si sacerdotum ac servorum Dei petitiones, quas nobis pro suis necessitatibus innotuerint, ad effectum perducimus, non solum imperialem exercemus consuetudinem, verum etiam ad beate retributionis mercedem talia nobis facta profutura confidimus. Quapropter notum sit omnium fidelium nostrorum sollertiæ, pręsentium scilicet et futurorum, quia vir venerabilis Castus abba ecclesie, quæ vocatur Fiscbechi, cum subiectis æcclesiis in eodem pago Leriga et cum decima de silva Ammeri et Ponteburg et ceteris ecclesiis in Hesiga et Fenkiga, excepta una ecclesia in Saxlinga, quam concessimus ad porrœchiam sancti Pauli reverti ad locum qui vocatur Mimigernaford, ubi Gerfridus b) episcopus preesse videtur, veniens ad nos petiit celsitudinem nostram, ut ipsum sanctum locum pro mercedis nostrę augmento sub nostra defensione et emunitatis tuitione reciperemus. Cuius petitioni pro divino amore adsensimus et ita in omnibus, quia iuste et rationabiliter petiit, per hanc nostram auctoritatem confirmare studuimus. Præcipientes ergo iubemus, ut nullus iudex publicus neque quislibet ex iudiciaria potestate seu aliquis ex fidelibus sanctæ Dei ecclesiæ ac nostris in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones, quas moderno tempore iuste et rationabiliter possidere videtur, in quibuslibet pagis et territoriis sitas, vel quicquid etiam deinceps propter divinum amorem conlatum fuerit, ad causas audiendas vel freda exigenda aut mansiones vel paratas faciendas aut homines ipsius ecclesiæ tam ingenuos quam et servos iniuste distringendos aut ullas redibitiones vel inlicitas occasiones requirendas ullo umquam tempore ingredi audeat vel exactare pręsumat. Quicquid autem de rebus præfatę ecclesiæ fiscus sperare poterat,

a) Bis hier Uncialſchrift; augutus *(sic!)* von anderer Hand mit anderer Tinte beigefügt. — b) So corrigirt ſtatt des urſprünglichen Gerfredus.

totum nos pro divino amore concedimus, ut perrennibus temporibus in alimonia pauperum et stipendia servorum Dei ibidem Deo famulantium proficiat in augmentum, quatenus ipsis servis Dei, qui ibi Deo famulari videntur, pro nobis et coniuge proleque nostra et stabilitate totius imperii nostri a Deo nobis concessi atque conservandi iugiter Domini misericordiam exorare delectet. Prædictam vero abbatiam [1]) illius circumquaque per diversos pagos sitam nemo fidelium nostrorum ei exinde aliquid abstrahere aut prohibere præsumat, quin ei liceat per hanc nostram auctoritatem verbum prędicationis Domino auxiliante exercere et ministerium suum pleniter peragere. Et ut hæc auctoritas nostris futurisque temporibus Domino protegente valeat inconvulsa manere, manu propria subscripsimus et anuli nostri inpressione signari iussimus.

Signum (L. M.) *Hludowici serenissimi imperatoris.*
Durandus diaconus ad vicem Helisachar recognovi.

Data V. Non. Septembr. anno imperii nostri VIII, indictione XII. Actum Aquisgrani palatio regio feliciter amen.

Daß wir in unserer Urkunde nicht ein wirkliches Original vor uns haben, zeigt die Schrift, welche keineswegs mehr jene fast noch merowingischen Züge aufweist, die wir ja in allen ächten vor 850 geschriebenen Diplomen finden. Doch möchte diese Nachbildung immerhin noch dem IX. Jahrhundert angehören, und bald nach dem Jahr 855, wo Visbeck durch König Ludwig dem Kl. Corvey geschenkt wurde (vgl. die U. vom 20. März jenes Jahrs), an der Stelle des alten, wahrscheinlich beschädigten, oder vielleicht bei der Kirche in Visbeck verbleibenden Documents angefertigt worden sein. Bei dieser Nachbildung ist dann auch wohl hinter imperator das Wort Augustus ausgefallen, und von späterer Hand fehlerhaft ergänzt worden. Das aufgedruckte und durch einen Kreuzschnitt im Pergament auf der Rückseite befestigte Siegel ist nicht mehr vorhanden; Falke zwar l. c. will es noch gesehen haben und behauptet, es wäre dem an der Urk. v. 15. Mai 834 ähnlich. Doch glaube ich ihm nicht. Das Siegel, welches an der Urk. saß, entspricht

[1]) Hier nur im Sinne von dominium et possessiones abbatiæ genommen, wofür sich auch bei Ducange Beispiele finden.

in den im Pergament zurückgelassenen runden Eindrücken nicht den zwei Siegelformen von Ludwig d. Fr. v. J. 823 u. 834, die beide mehr länglich sind. Vor dem Aufdrücken dieses Siegels hatte der Nachbildner auch die dort im Original befindlichen Tironischen Noten ängstlich nachgebildet. — Auf die Verwirrung, welche im Datum herrscht, muß wohl auch der Umstand, daß wir es hier nur mit einer Nachbildung zu thun haben, zurückgeführt werden. Denn Dr. Meyer hat in seinem schönen Aufsatz (Topographisches. Mitth. des Hist. Vereins zu Osnabrück III. p. 270) mit Recht darauf hingewiesen, daß V. Non. Septemb. eigentlich ein Unding ist, und der 1. September, dem dies entsprechen würde, immer als Kal. Sept. bezeichnet wird. Auch zwischen dem ann. imper. VIII. und ind. XII. ist ein Widerspruch; nach dem ersteren würde sie dem J. 821, nach der letztern 819 angehören. Dies Letztere glaube ich nach Maßgabe des anderweitigen Itinerars des Kaisers denn auch mit Meyer annehmen zu müssen, für welches Jahr auch Sickel wegen der Kanzlerunterschrift sich entscheidet.

Doch die Substanz dieser Urkunde ist unzweifelhaft ächt und für die Geschichte der Verbreitung des Christenthums im Norden Deutschlands ungemein wichtig. Wir entnehmen daraus, daß die Kirche zu Visbeck wesentlich als eine Missionsstation zur Predigt des Evangeliums — ei liceat — — verbum prædicationis exercere — gegründet und daß ihr zu diesem Zwecke alle anderen Kirchen in jenen Gegenden untergeordnet waren. Visbeck selbst, im heutigen Großherzogthum Oldenburg zwischen Vechta und Wildeshausen belegen, gehört dem Lerigau an. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe hatte der Kaiser diese Kirche nicht allein mit dem Zehnten im Bremischen Gau Ammeri und dem ebenfalls bei Bremen gelegenen Ort Ponteburg, worüber wir auf die Urk. vom 17. Juni 983 verweisen, ausgestattet, sondern ihr auch sämmtliche Kirchen im Hasegau und im Fenkigau incorporirt. Der Hasegau, hier Hesiga, umfaßte die Landschaften auf beiden Ufern der oberen Hase, die bei dem zum Gau Agrotingon gehörenden Orte Meppen in die Ems fällt (vgl. Meyer l. c. p. 264. VI. p. 186). Er lag also zwischen diesem letztern und dem Lerigau. Aber der Fenkiga war bisher nicht weiter bekannt und konnte durch Meyer erst jetzt mit Hülfe des reichen, im ältesten Werdener Heberegister gebotenen Materials constatirt werden. Er wird dort, Lacomblet Arch. II. 228 Vuenkinc, 237 aber pagus Fenkion genannt. Nach den Untersuchungen

Meyers l. c. VI. 181 umfaßt er im Wesentlichen die niedere Grafschaft Lingen. Hierdurch aber wird es unstatthaft, das in unserer Urkunde weiter erwähnte Sarlinga selbst, nach dem Vorgange v. Ledebur's (Bructerer p. 22), für Lingen anzunehmen. Wir können dies um so weniger, als der Kaiser in unserer Urkunde ausdrücklich sagt, was man bisher nicht genug beachtet hat, daß er gestattet habe, daß die Kirche in Sarlinga in's Diöcesanverhältniß zum Bisthum Münster zurückkehren (reverti) solle, wonach also dieser Ort ursprünglich dazu gehört, dann zeitweise von ihm getrennt, jetzt aber wieder mit ihm vereinigt worden war. Dies paßt nicht auf Lingen, das stets der Diöcese Osnabrück unterworfen gewesen, und kann nur auf eine Localität im Bisthum Münster Bezug haben. Unter diesen Umständen hat dann die weitere Erklärung Meyers l. c. VI. p. 196, der in Sarlinga das Lengener Land sieht, was zur Münster'schen Propstei Leer gehörte und die zehn Bauerschaften des Kirchspiels Remels im NO. von Leer umfaßte, viel für sich.

Den Untersuchungen Meyer's füge ich noch ein bestätigendes Moment hinzu. Bekanntlich hatte Corvey, schon vor der 855 durch Ludwig den Deutschen erfolgten Schenkung Visbecks mit den dazugehörigen Kirchen, im J. 834 die cellula Meppia in pago Agredingo mit den dazu gehörigen basilicis von Kaiser Ludwig dem Fr. incorporirt erhalten. Wir werden unten (Excurse II. 2.) sehen, wie an diese beiden Schenkungen mit sich der Streit über die Osnabrückischen Zehnten knüpfte. Diese Zehnten wurden der Abtei Corvey im J. 1077 durch Heinrich IV. abgesprochen und Benno II. von Osnabrück wieder in deren Besitz gesetzt. Abt Wibald in Corvey aber machte in der Mitte des XII. Jahrhunderts diesen Prozeß auf's Neue anhängig. Wenn er daher (ep. Wibaldi 455. ed Jaffé Mon. Corb. p. 587) in seiner Appellation an den Papst vom 23. Januar 1157 die decimationes baptismalium æcclesiarum in Nortlandia: Wrederen, Meppie, Asehentorp, Loninge, Visbike cum suis antiquis terminis vom Bischof von Osnabrück wieder zurückverlangt, so hat er hiermit zugleich den Inhalt der Schenkungsurkunden von 834 u. 855 näher ausgedrückt. Meppen erhält Corvey durch erstere, die übrigen aber in Folge der Incorporationen Visbecks und zwar mit allen den Missionsstationen im Fenkingau, Hasegau und im Lerigau, wie unsere Urkunde dies angiebt. Den Kirchen im Fenkiga entspricht nun Wrederen, heute Freren, in

der niedern Grafschaft Lingen; Löningen O. von Meppen und Aschendorf liegen im Hasegau, Visbeck aber selbst im Lerigau. Daß Wibald auch die Taufkirche zu Aschendorf hier nennt, ist ein Beweis, daß Sarlinga eben im Norden, wo Visbeck ja auch den Zehnten aus der silva Ammeri erhalten, nicht im Süden, im heutigen Lingen, zu suchen ist.

In dem Abte Castus unserer Urkunde, dem alle diese Missionskirchen untergeordnet waren, haben wir aber zweifellos wohl jenen Genossen des h. Liudger, Gerbert mit dem Beinamen Castus, zu erkennen, der, als Widukinds Waffen dem Heidenthum in Sachsen und Friesland noch einmal zum Siege verholfen, im J. 782 mit diesem und dessen Bruder Hildegrim nach Rom und Monte-Cassino zog. Erhard R. 170. Er muß diesen Gegenden durch seine Geburt angehört, und hier Güter besessen haben. Denn das Kloster Werden, Liudger's Stiftung, verdankte ihm mehrere Schenkungen, wie dessen ältestes Heberegister beweist (l. c. 228. In Scaldi quod Castus dedit. 229. In Hasgoa. In Bunnu quod Castus dedit). Und Meyer hat wohl recht, wenn er l. c. VI. 184 Castus als den ersten Boten des Evangeliums im Osnabrücker Sprengel bezeichnet.

6.

Kaiser Ludwig des Frommen Schutz- und Immunitätsbrief für das Bisthum Paderborn. 822 April 2. Aachen. — Orig. im Geh. Staats-Archiv zu Berlin; Abschr. s. XV. Msc. I. 118. p. 77; gedr. Schaten ad ann; Erhard R. 306. C. 3; Böhmer RK. 346.

C. In nomine Domini Dei et salvatoris nostri Jhesu Christi. Hludowicus divina ordinante providentia imperator augustus. Si erga loca divinis cultibus mancipata propter amorem Dei eiusque in eis locis || sibi famulantes beneficia potiora largimur, præmium apud Dominum æternæ remunerationis nobis rependi non diffidimus. Igitur notum esse volumus cunctis fidelibus nostris præsentibus scilicet et futuris, quia venerabilis vir Baderadus episcopus[a]) ecclesiæ quæ est constructa in honore

a) Die Buchstaben eradus e auf einer Rasur von derselben Hand mit dunklerer Tinte hinzugefügt. Auch später finden sich noch andere ähnliche Correcturen.

sanctæ Mariæ semper virginis et sancti Ciliani in loco qui dicitur Paderbrunno, missa petitione deprecatus est, ut prædictam sedem cum omnibus ad se iuste et legaliter moderno tempore pertinentibus vel aspicientibus, sub nostra tuitione et inmunitatis defensione cum rebus et mancipiis constitueremus, quod ita et fecisse omnium fidelium nostrorum cognoscat industria. Præcipientes ergo iubemus, ut nullus iudex publicus vel quislibet ex iudiciaria potestate in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones memoratæ ecclesiæ, quas moderno tempore infra dicionem imperii nostri legibus possidet, vel quę deinceps in iure ipsius loci voluerit divina pietas augeri, ad causas iudiciario more audiendas vel freda exigenda, aut mansiones vel paratas faciendas, aut fideiussores tollendos, aut homines ipsius ecclesiæ contra rationem distringendos, nec ullas redibitiones vel inlicitas occasiones requirendas ullo umquam tempore ingredi audeat, vel ea quæ supra memorata sunt penitus exigere presumat, sed liceat memorato episcopo suisque successoribus, res prædictæ ecclesiæ cum omnibus quæ possidet quieto ordine possidere et nostro fideliter parere imperio. Quicquid vero fiscus b) exinde sperare potuerit, totum nos pro æterna remuneratione prædictæ ecclesiæ ad stipendia pauperum et luminaria concinnanda concedimus, qualiter melius delectet clericos in eadem sede degentes pro nobis, coniuge et prole nostra Domini misericordiam exorare. Et ut hæc auctoritas per futura tempora melius conservetur, manu propria subter firmavimus et anuli nostri inpressione signari iussimus.

Signum [1] (L. M.) *Hludowici serenissimi imperatoris.*

C. *Hirminmaris diaconus ad vicem Fridugisi abbatis recognovi et* (S. R.).

Data quarto Nonas Aprilis anno VIIII. imperii domni Hludowici piissimi augusti, indictione XV. Actum Aquisgrani patio regio. In Dei nomine feliciter. AmeN.

Das Siegel zeigt das nach Rechts sehende Brustbild des Kaisers, mit der

b) fructus Erhard, obwohl doch schon Schaten das Richtige hatte.

[1]) Ein Wechsel der Tinte tritt hier nicht ein, wahrscheinlich auch keine andere Hand.

Umschrift: XPE PROTEGE HLVDOVVICVM IMPERATOREM. Es stimmt überein mit dem besser erhaltenen der Corveyer Urk v. 823, unten Nro. 8.

Die Tironischen Noten des Recognitionszeichens reichen bis unter das Siegel. Sickel löst die oberen auf in: Hirminmaris diaconus recognovi et subscripsi und vermuthet mit Bestimmtheit, daß die Zeichen der untern Reihe zu lesen sind: iubente domno magistro recognovi et subscripsi.

7.

Kaiser Ludwigs des Frommen Fundationsbrief für das Kloster Neu-Corvey, worin er demselben die königliche Villa Hucxori nebst den, dem Kloster Alt-Corvey [1]) gehörigen Sächsischen Gütern schenkt und die freie Abtswahl gewährt 823 Juli 27. Ingelheim. — Abschriften: α) sæc. X. Msc. VII. 5201. p. 271; β) sæc. XV. Msc. I. 134. p. 139; γ) sæc. XVII. Msc. I. 147. p. 18; gedr. Schaten ad ann.; Böhmer RK. 363; Erhard R. 316. C. 5.

In a) nomine Domini Dei ac salvatoris nostri Jhesu Christi. Hludowicus divina ordinante providentia imperator augustus. Neminem fidelium nostrorum dubitare credimus, quam magnum quondam domnus et genitor noster Karolus christianissimus imperator cum Saxonibus subiit laborem, ut eos ad agnitionem b) veræ fidei adduceret, quod et divina cooperante gratia sicut optavit effecit. Nos vero in eius solio superni muneris c) dono sublimati, cuidam venerabili viro Adalhardo seni abbati ex monasterio cuius vocabulum est Corbeia d), in eadem provincia Saxonia ob mercedis nostræ augmentum monasterium construere iussimus, et ad idem cœnobium dedicandum e) ex sacro palacio nostro f) a capella nostra misimus venerabiles ac sacrosanctas reliquias beati Stephani prothomartyris, quod est

a) De Huxori. Hludowici imperatoris α als Titel, wohl aus einer alten Rückschrift des Originals. — b) so α, cognitionem β. u γ. — c) so α β. γ, von Schaten willkürlich emendirt in numinis, was Erhard recipirt hat, ohne die Differenz seiner Quelle (β) anzugeben. — d) so α. u. γ. Corbegia β. — e) dicandum α. — f) fehlt β. γ.

[1]) Corbie in Frankreich.

constructum[g] super[h] Wisera in villa regia in loco nuncupante dudum Hucxori[i]. Ut[k] quia auctore Deo prædictus divæ memoriæ domnus et genitor noster in eadem gente primum[l] christianæ religionis fidem confirmavit, ita et nos ad augmentandum solidandumque eiusdem fidei vigorem, primum monasticæ[m] religionis ordinem illic servandum tenendumque constituimus. Quod ita, opitulante Omnipotentis gratia, ad effectum rei[n] pervenit, et prædicto monasterio[o] ideo Corbeia nomen impositum est, eo quod de antiquo quodam[p] monasterio Corbeia prædicto Adalhardo abbati seni, cui hanc curam commiseramus[q], adsumpto secum germano suo Walone[r] cum ceteris quantis et quibus oportebat monachis, infra eandem provinciam locum aptum et congruum eligerent, atque ibi, prout oportunius esse potuisset[s], præfatum monasterium stabilirent atque construerent. Idcirco placuit excellentiæ nostræ, ut prædictam villam quæ dicitur Hucsori[t] cum omnibus finibus vel terminis suis et cum silvis, terris[u], aquis aquarumve decursibus, cum omnibus adiacentiis et appendiciis suis ad idem monasterium per hanc auctoritatem iure perpetuo conferre et de nostro iure in ius et dominationem prædicti monasterii præsentialiter tradere, nec non et res seu possessiones quæ a Deum[v] timentibus vel Deum diligentibus Saxonibus infra ipsam Saxoniam ad hoc opus inchoandum vel adiutorium præstandum conlatæ[w] sunt, per hanc auctoritatem confirmare. Etiam et res quæ ad antiquiorem Corbeiam[x] traditæ fuerint[y] infra ipsos supradictæ[z] Saxoniæ fines, in terris, silvis, campis, pratis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, propriis vel

---

g) q. e. r. fehlen α. — h) supra α. — i) Huxeri α immer. — k) so α. u. γ; ac β. in Folge einer Correctur. — l) fehlt α. — m) so α; monachicæ β. γ. — n) res α. — o) so α. γ; pædictum monasterium β. Vgl die Noten Erhards zu C. 4 u. 5. — p) quondam α. — q) so α. γ. commissimus β. — r) so α. γ Widone β. — s) so α; esse fehlt in β. u. γ; letzteres liest aber auch potuisset, was ebenfalls ursprünglich β hatte, wo es später potuissent corrigirt ist — t) so β; Huxeri α; Hucxeri γ — u) so α. γ; terris, silvis β. — v) Deo α. — w) collatæ α. — x) so α. γ; Cor. ant. β. — y) so α; fuerant β; fuerunt γ. — z) fehlt α.

communibus, domibus ac ædificiis vel prius habitis vel postea constructis, mancipiis quoque diversi generis vel condicionis, mobilibus vel*) immobilibus, datum vel traditum fuerit[a]), cum omni integritate ad prædictum monasterium, una cum consensu præfati abbatis vel congregationis eius celebri donatione contulimus, et perpetuo monachis ibidem Deo militantibus ad possidendum fruendumque concessimus atque confirmavimus. Ideo autem ita fieri debere rationabile iudicavimus, ut quia constabat prædictum locum ex monasterii prioris Corbeiæ monachis constructum esse, et quia in omni loco uni Domino servitur, uni Regi militatur, dignum erat, ut possessiones illæ eorundem monachorum obsequiis deputarentur, qui infra ipsam provinciam eiusdem monasterii primi ædificatores et perpetuo habitatores in omnipotentis Dei servicio sub sancta regula deputati fuisse noscuntur. Nam si forte talis esset causa, ut idem locus, ex propriis in eadem provincia sibi conlatis nequivisset subsistere rebus, dignum erat[b]) ut de prioris monasterii rebus benignitatis seu largitatis causa, prout ex utraque parte rationabiliter[c]) esse potuisset, larga manus porrigi debuisset, quanto magis de his[d]) quæ infra eandem provinciam conlatæ, ut dictum est, prius fuisse noscuntur, cum omni benignitate ardentissimo caritatis affectu largiri. Statuentes etiam decernimus atque per hos imperiales apices sancimus, ut quandoquidem divina vocatione abba prædicti monasterii de hac luce migraverit, quamdiu ipsi monachi inter se tales[e]) invenire potuerint, qui ipsam congregationem secundum regulam sancti Benedicti regere valeant, per hanc nostram auctoritatem et consensum licentiam habeant elegendi abbates[f]), quatinus[g]) ipsos servos Dei, qui ibidem Deo militant, pro nobis, coniuge proleque nostra et stabilitate totius[h]) imperii nostri iugiter Domini[i]) misericordiam exorare delectet. Sed et hoc placuit nobis huic inse-

*) α. γ; et β. — a) α; fuit β. γ; die Worte d. vel tr. f., obwohl überflüssig, finden sich in α β. γ. — b) so α. u γ; in β. eine Lücke, von Erhard ganz übersehen. — c) so α. γ; rationabile β. — d) α. γ; hiis β. — e) tales inter se α. — f) α. γ; abbatem β, aber erst in Folge einer Correctur. — g) α. γ; quatenus β. — h) fehlt α. — i) α. β. γ, Erhard fälschlich: Dei.

rere auctoritati, ut k) licentiam habeant rectores huiusce monasterii, cum quibuslibet hominibus liberis res et mancipia commutare, videlicet quicquid iuste et rationabiliter pars alteri contulerit parti, per hanc nostram auctoritatem iure firmissimo teneant atque possideant, et quicquid exinde facere voluerint, libero in omnibus perfruantur arbitrio faciendi quicquid elegerint. Et ut hæc auctoritas largitionis atque confirmationis nostræ per futura tempora inviolabilem obtineat firmitatem, manu propria subter firmavimus, et anuli nostri inpressione signari iussimus.

Signum (L. M.) *Hludowici serenissimi imperatoris.*
Durandus diaconus ad vicem Fridugisi recognovi et ss. l).

Data VI. Kal. m) Augusti, anno Christo propicio X. imperii domni Hludowici piissimi augusti, indictione I. Actum Ingilinheim n) palacio regio in Dei nomine feliciter. Amen.

Erhard hat sehr gefehlt, daß er beim Abdruck dieser Urkunde einzig und allein der Handschrift *β*, welche er als „ältestes Copiar des Stifts Corvey" bezeichnet, gefolgt ist. Das Copiar *α*. des X. Jahrhunderts, welches dem liber legis Saxonum (sæc. IX.) angehängt ist, kannte er freilich nicht. Doch hätte schon das des XVII. Jahrhunderts *γ*, welches er, wie es scheint, absichtlich gar nicht benutzte, ihm manche bessere Lesarten gewähren und ihn vor Allem vor dem Fehler bewahren können, daß er den berühmten Bruder Adalhard's, den um die Bekehrung des Sachsenlandes so hoch verdienten Wala oder Walo (vgl. den Excurs II. 1. über die Gründung Herfords), hier von *β*. verführt, zu einem Wibo umstempelte, wo doch schon bei Schaten der richtige Name sich fand.

Auch daß Erhard diese Urkunde unter dem falschen Datum des 8. August's giebt, verschuldet nur das Copiar *β*. Wenn auch hierbei allerdings in's Gewicht fällt, daß *γ*. ebenfalls wie *β* liest: data VI. Idus Augusti, so wird doch die Lesart von *α*. VI. Kal. Aug. schon durch den Umstand bestätigt, daß wir es hier offenbar mit der Stiftungsurkunde des Klosters zu thun haben, in der der Kaiser dessen

---

k) fehlt in *β*. — l) et s. nur in *γ*. — m) so *α*; Idus *β*. *γ*. — n) *α* *γ*; Ingelinheim *β*.

Gründung berichtet, dieselbe also füglich nicht später ausgefertigt worden sein kann, als der Schutz- und Immunitätsbrief (siehe die folgende Urk.), daß es vielmehr die größte Wahrscheinlichkeit für sich hat, daß beide Documente an einem Tage, VI. Kal. Aug., ausgestellt wurden, welches Datum in dem Orig. des letztern sich findet. Hier trifft Schaten also nicht der Vorwurf willkürlicher Veränderung, wie dies Erhard R. 316 anzudeuten scheint.

Ueber die geographische Abgrenzung der villa Hucxori, Hörter an der Weser, und deren erste Erwerbung durch Ludwig, werden wir unten III. β. 1. eine in einer Herforder Handschrift des XIII. Jahrh. erhaltene, bisher nicht gedruckte Aufzeichnung (vgl. Erhard R. 308) bringen, die vielleicht noch dem X. Jahrh angehört, jedenfalls aber dem um 1150 schreibenden Verfasser des Verzeichnisses der ältesten Corvey'schen Schenkungen (ib. III. β. 2.) bekannt gewesen ist.

In Bezug auf die in Sachsen belegenen Güter von Alt-Corvey, deren Uebergang auf Neu-Corvey der Kaiser hier bestätigt, ist auch die vita Walæ von Paschasius zu vergleichen, Mabillon A. SS. O. S. B. ed. Par. 1667. S. IV. pars I. pag. 480, wo die Altcorveyer Mönche es den Brüdern Adalhard und Wala zum Vorwurfe machen, daß sie die Güter, die ihrem Kloster illis in partibus (Saxoniæ) collata sunt, de iure proprietatis cœnobii huius alienaverunt. Ueber die von beiden Brüdern bei Gründung Corvey's und Herford's entwickelte Thätigkeit habe ich in dem angeführten Excurs (II. 1.) aus der vita Walæ einige, wie mir scheint, bisher nicht genug beachtete Stellen beigebracht.

8.

Kaiser Ludwigs des Frommen Schutz- und Immunitätsbrief für das Kloster Corvey, in welchem er demselben die den Klöstern in Frankreich gewährten Vorrechte verleiht. 823 Juli 27. Ingelheim. — Or. Frst. Corvey U. 3. Abschriften: α) s. X. Msc. VII. 5201. p. 295; β) s. XVII. Msc. I. 147. p. 14. Gedr. Mabillon de re dipl. 534; Schaten ad ann.; Böhmer RK. 364; Erhard R. 315. C. 4.

C. In nomine Domini Dei et salvatoris nostri Jhesu Christi. Hludowicus divina ordinante providentia imperator augustus. Cum petitionibus servorum Dei iustis et rationabilibus divini

cultus amore favemus, || superni muneris donum largiri non diffidimus. Idcirco noverit omnium [a]) fidelium nostrorum tam presentium, quam et futurorum sagacitas, quia adiens serenitatem culminis nostri vir reverentissimus Adalardus abba ex monasterio [b]), quod ei dudum in provincia Saxonica ad augmentum mercedis nostræ ex novo construere iussimus super fluvium Wisera in villa regia in loco nuncupante dudum Hucxori dicatum in honore sancti Stephani [c]) protomartyris, suggessit mansuetudini nostræ, ut idem monasterium et monachos ibidem per tempora degentes cum reb(us et) [d]) hominibus non solum sub nostra tuitione et defensione constitueremus, verum etiam et talem inmunitatem fieri iuberemus, qualem (omnes e)cclesiæ in Frantia habent. Cuius petitioni, dignam et proficuam iudicantes, hanc auctoritatem inmunitatis erga prædictum monasterium [e]) Corbegiæ eiusque rectores fieri iussimus, per quam decernimus atque iubemus ut nullus iudex publicus vel quilibet ex iudiciaria potestate in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones memorati [f]) monasterii, quas præsenti tempore in quibuslibet pagis et territoriis habet vel deinceps ibidem conlate [g]) fuerint, ad causas iudiciario more audiendas vel freda exigenda aut mansiones vel paratas faciendas aut fideiussores tollendos aut homines ipsius monasterii tam ingenuos quam et latos distringendos aut ullas redibitiones aut inlicitas occassiones requirendas ullo umquam tempore ingredi audeat, vel ea, quæ supra memorata sunt, penitus exigere præsumat, sed liceat memorato abbati suisque successoribus res prædicti monasterii sub inmunitatis nostræ defensione quieto ordine vivere ac residere. Et quicquid exinde ius fisci exigere poterat, totum et ad integrum nos pro æterna retributione ad

---

a) Von der ersten Hand über der Linie nachgetragen; in α im Text — b) Corbeia später, aber vor der Mitte des X. Jahrh., von anderer Hand über der Linie geschrieben; in α in den Text recipirt. — c) et beati Viti septennis pueri fügt in α. eine Hand s. XII. über der Zeile hinzu. — d) Das Eingeklammerte ist aus α. ergänzt. — e) Im Orig. fälschlich corrigirt: prædicto monasterio. Doch hat α. die richtige Lesart. — f) Erhard liest: membraque, wo doch Schaten schon das Richtige hatte. — g) So das Original.

pauperes alendos et luminaria eidem monasterio concinnanda concedimus[a]), qualiter monachi ibidem degentes pro nobis proleque nostra atque (stabilitate totius)[h]) imperii nobis ad regendum commisi Domini misericordiam[i]) adtentius exorare delectet. Sed et hoc placuit nobis huic inserere auctoritati, ut licentiam habeant rectores huiusce mo(nasterii cum quibuslibet) hominibus (liberis res et mancipia legaliter commutare)[k]), videlicet ut quicquid iuste et rationabiliter pars alteri contulerit parti, per hanc nostram auctoritatem iure firmissimo teneatur[l]) atque possideant, et quicquid exinde facere voluerint, libero in omnibus perfruantur arbitrio faciendi quicquid elegerint. (Et ut hec) auctoritas inmunitatis[m]) atque confirmationis nostræ per futura tempora inviolabilem obtineat firmitatem, manu propria subter firmavimus et anuli nostri inpræssione signari iussimus[n]).

Signum (L. M.) *Hludowici serenissimi imperatoris.*

C. *Durandus diaconus ad vicem Fridugisi recognovi et* (S. R.).

Data VI. Kalendas Augustas anno Christo propitio X imperii domni Hludowici piissimi augusti, indictione prima. Actum Ingilinheim palatio feliciter. Amen.

Die ganze Unterschrift Signum — Amen ist von anderer Hand und mit schwärzerer Tinte geschrieben. Die Tironischen Noten ziehen sich vom Recognitionszeichen an unter das Siegel her bis unmittelbar vor das Wort palatio. Sie werden von Sickel aufgelöst in: Durandus diaconus ad vicem Fridugisi recognovi et subscripsi; die am Schlusse der Urkunde hinter iussimus stehenden dagegen deutet er als: clericus magistri scripsit. Das Siegel, in dunkelgelbem, fettem Wachse abgedruckt, zeigt den Kopf

---

h) Lücke im Orig., indessen sind von den Buchstaben st h l die obern Linien erhalten; α liest subtilitate totius, β aber statu totius, was Schaten recipirt hat; bei Erhard fehlt totius. — i) Erhard fälschlich dominum misericordiæ. — k) So α; der Zweifel Erhard's C. 4. not. ** ist unbegründet. — l) So das Orig.; α. u. β. aber teneant, was Schaten recipirt. — m) Auf einer Rasur mit dunklerer Tinte, von gleichzeitiger Hand. — n) Drei Tironische Noten, bei Erhard nachgebildet.

mit Lippenbart und Diadem nach rechts gewendet [1]). Die Gemme hat mit der Ringumfassung ein Ganzes gebildet (vgl. Stumpf, Reichkanzler I. p. 110). Die Umschrift der Ringumfassung lautet: XPE PROTEGE HLUDOVVICUM IMPERATOREM [2]).

Auf der Rückseite steht von gleichzeitiger Hand: HLUDOWICI IMPERATORIS MUNITAS, was der Abschreiber in α. als Seitenüberschrift wiedergiebt.

Diese und die vorhergehende Urkunde werden auch in der Translatio S. Viti, Jaffé M. C. p. 11. erwähnt: Cum autem appropinquare cerneret (Adalhardus der ältere) diem mortis suæ (der aber doch erst den 2. Januar 826 erfolgte), misit venerabilem virum Walonem ad palatium, ut talem libertatem et tuitionem ex parte domni imperatoris loci illius habitatoribus impetraret, qualem cetera quoque sublimia monasteria per Franciam habebant. Quod ille fideliter egit et domnus imperator benigne concessit.

9.

Kaiser Ludwig der Fromme schenkt im Verein mit seinem Sohn, dem Kaiser Lothar, dem Kloster Corvey die von seinem Vater, dem Kaiser Karl, in der Burg Eresburg [3]) erbaute Capelle mit allem Zubehör an Gütern, Leibeigenen und Zehnten. 826 Juni 20. Ingelheim. — Abschriften: α) s. X. Msc. VII. 5201. p. 280. β) s. XV. Msc. I. 134. p. 135. γ) s. XVII. Msc. I. 147. p. 22; gedr. v. Fürstenberg Mon. Paderb. Ausg. v. 1672 p. 114; Schaten ad ann.; Böhmer RK. 381; Erhard R. 320.

In nomine Domini Dei et salvatoris nostri Jesu Christi [a]).

---

a) so β. u. γ. In n. sanctæ et individuæ trinitatis α welches als Rückschrift des Orig. angiebt: De Heresburg Hludowici et Hlotharii imperatorum.

[1]) Die Abbildung eines entsprechenden Abdrucks bei Falke tab. II. 6. ist nicht treu. — [2]) Noch besser erhalten ist der Abdruck an d. U. v. 8. Juli 839. — [3]) Jetzt Ober-Marsberg, oder Stadtberge im Kreise Brilon, Reg.-B. Arnsberg. In dem Register zu β. fol. 3. wird diese Urk. bezeichnet als Merszburch privilegium, ein Beweis, daß schon im 15. Jahrhundert die heutige Form Marsberg üblich war.



Hludowicus et Hlodharius[b]) divina ordinante providentia imperatores augusti. Omnibus fidelibus sanctæ Dei ecclesiæ et nostris præsentibus scilicet et futuris notum sit, quia nos pro divini cultus amore et animæ nostræ remedio quoddam monasterium, quod nova Corbeia[c]) vocatur, in honorem beati Stephani protomartyris[d]) infra Saxoniam super[e]) fluvium Wisera in loco qui dicitur Huxori[f]) construi iussimus, quod et viro venerabili Adalhardo construendum regendumque commisimus, qui erat abbas in altero antiquiori monasterio, quod æque Corbeia vocatur, a quo et novum supradictum monasterium nomen constat esse sortitum. Itaque nos divina inspiratione compuncti, et cælestis patriæ amore succensi ob animæ nostræ salutem concessimus eidem monasterio capellam[g]), quam dudum dominus et genitor noster Karolus[h]) bonæ memoriæ piissimus quondam[i]) imperator in castello quod dicitur Heresburg construi iussit. Cum omnibus rebus et mancipiis ac decimis ad eam pertinentibus, quantumcumque memoratus[k]) dominus et genitor noster eidem capellæ pia devotione[l]) contulisse dinoscitur, cum omni integritate sui prædicto monasterio ad subsidia monachorum ibidem Deo famulantium per hanc nostræ auctoritatis donationem a die præsenti perpetuo habendum atque possidendum concessimus et in ditionem eius transtulimus, eo videlicet modo[m]), ut quicquid ab hodierna die et tempore[n]) de prædicta capella vel[o]) de his, quæ ad eam pertinent, rectores et ministri supra memorati monasterii disponere atque ordinare vel etiam regere[p]) pro utilitate eiusdem monasterii vel fratrum in eo degentium voluerint, absque ullius iniusta contradictione ordinent atque disponant, et faciant quicquid utilitatibus[q]) prædicti monasterii congruere et convenire perspexerint. Et ut hæc auctoritas[r]) largitionis nostræ[s])

---

b) So α; Lotharius β, Hlotharius γ. — c) nomine nova Corbeya β — d) et sancti Viti martyris von späterer Hand über die Linie geschrieben in α. — e) supra γ. — f) so β. u. γ. Huxeri α. — g) fehlt α. — h) Carolus α. — i) bonæ — quondam fehlen α. — k) fehlt α. — l) p. d. fehlen α. — m) e v. m. fehlen β. — n) et t. fehlen α. u. g. — o) et α. — p) v. e. r. fehlen α. — q) so γ., fehlt α., utilitatis β. — r) auctoritatis α. — s) n. larg. α.

per futura tempora inviolabilem atque inconvulsam obtineat firmitatem et a fidelibus nostris tam præsentibus quam futuris seu etiam successoribus nostris fidelibus sanctæ Dei ecclesiæ [t]) verius certiusque credatur, eam manibus propriis subter signavimus et anuli nostri impressione signari [u]) iussimus.

Signum (L. M.) *Hludowici* [v]) *serenissimi imperatoris.*
Signum (L. M.) *Hlodharii* [w]) *gloriosissimi augusti.*
Durandus diaconus ad vicem Fridugisi recognovi et subs. [x])

Data XII. Cal. Jul. anno Christo propitio XIII. imperii domni Hludowici piissimi augusti, indictione IIII. Actum Ingilinheim palatio regio in Dei nomine feliciter. Amen.

Ueber den Bau der Capelle durch Karl den Gr. geben die Annales Lauresh. z. J. 785, SS. I. 32. Folgendes an: Rex Carolus demoratus est in Saxonia ad Heresburg de natale Domini usque in mense Junio et edificavit ipsum castellum, sed et basilicam ibidem construxit. Es ist sehr bemerkenswerth, daß der Berg, auf dem Eresburg lag, unzweifelhaft von jenem Aufenthalte Karls, noch in der Urk. 127 des Stifts Marsberg von 1361 Konnyncberg, und in einer andern von 1385 (U. 166) Konyngesborch heißt.

Diese Kapelle soll dann zufolge einer Bulle Leo's III. vom 24. December 799 von diesem geweiht und von aller weltlichen Gewalt eximirt worden sein. Wir werden dies interessante Falsum aus den Fragmenten der Bestätigung Innocenz IV. v. J. 1246 in den Ausführungen zur Herforder U. vom 22. Mai 853 mittheilen, wo wir zugleich die Fälschung, welche das vorliegende Document damals erfahren hat, einer eingehenden Besprechung unterziehen und hoffen nachweisen zu können, daß auch die Sage von einer Schenkung Sachsens seitens Karls des Gr. an den päpstlichen Stuhl vor 853 entstanden ist.

Daß diese Urkunde wirklich am 20. Juni 826 nach heutiger Rechnung zu Ingelheim ausgestellt ist, unterliegt keinem Zweifel. Wir wissen aus den Geschichtsquellen, daß Ludwig dort schon am 1. Juni Gesandte des Papstes und mehrerer fremden Völker empfangen hat, ebenso wie Böhmer RK. 382 eine gleichfalls in Gemeinschaft mit Lothar

---

t) f. s. D. e. fehlen α. — u) signiri β. — v) Luthowici β. γ. — w) Lotharii β. γ — x) et s. fügt γ. hinzu.

zu Ingelheim am 26. Juni d. J. ausgefertigte U. anführt. Unter diesen Umständen könnte es auffallen, daß der Kaiser hier von dem Abt Adalhard noch als von einem viro venerabili spricht. Doch beweist wohl das Folgende: qui erat abbas in altero antiquiori monasterio, daß Ludwig bei Ausstellung dieser Urkunde schon von dem am 2. Januar dieses Jahrs zu Corbie erfolgten Tode Adalhards unterrichtet war. Die Wahl seines Nachfolgers Warin berechnet Jaffé Mon. Corb. p. 13. nach dem Catalogus abbatum Corb. (infra IV. β. 3.) auf den 26. April 826. Demnach wäre diese Urkunde schon für ihn ausgefertigt und es könnte nur das befremden, daß in dem ersten Privileg, das der Kaiser diesem später so berühmt gewordenen Abt ertheilt hat, sein Name gar nicht genannt wird.

10.

Kaiser Ludwig der Fromme befiehlt dem kaiserlichen Missus, Bischof Badurad von Paderborn, das Kloster Corvey gegen die Uebergriffe einiger Grafen durch Hinweisung auf seine Privilegien zu schützen. O. J. 826—833. — Or. Frst. Corvey U. 4; Abschriften: α) s. X. Msc. VII. 5201. p. 297; β) s. XVII. Msc. I. 147. p. 17; gedr. Falke p. 733; Wigand Fehmger. p. 220; Erhard R. 323. C. 6.

In nomine Domini Dei et salvatoris nostri Jhesu Christi. Hludowicus divina ordinante providentia imperator augustus. Baderado episcopo et misso nostro. Nosse te non dubitamus, qualiter nostra iussione Adalardus quondam abba quoddam monasterium in Saxonia a novo opere construxit, quod nos et aliqui boni homines de quibusdam rebus sollemni donatione dotavimus, de quibus omnibus rebus nostræ auctoritatis præceptum circa idem monasterium fieri iussimus, ut perpetua salvatione[a]) in iure eiusdem monasterii eedem res consisterent. Sed ut relatione Warini venerabili[b]) eiusdem monasterii abbatis cognovimus, quidam comites memoratum præceptum nostrum infringere et convellere velint[b]), in eo videlicet, quod homines tam liberos quam et latos, qui super terram eiusdem

---

a) i mit blasserer Tinte später über die Linie geschrieben. — b) So das Original.

monasterii consistunt, in hostem ire conpellant et distringere iudiciario more velint, quod nolumus ut faciant. Et ideo per has litteras nostras tibi præcipimus, ut tu illud præceptum [1]), quod sicut diximus eidem monasterio fecimus, adsumas et in præsentia eorundem comitum, in cuius ministerio [c]) res prædicti monasterii esse noscuntur, relegi facias et ex nostra auctoritate eis præcipias, ut ulterius nostræ auctoritatis præceptum violare non præsumant, sed pocius, sicut in eodem præcepto continetur, illud conservare studeant, si gratiam nostram habere velint.

Auf der Rückseite mit gleicher Schrift:
Ad Baderadum episcopum . . . . . . et missum nostrum.

Ein Siegel ist nicht vorhanden.

Die Lücke in der Adresse nahm, wie Wigand l. c. mit Recht vermuthet, wohl der Pergamentstreifen ein, welcher den Brief schloß. Es liegt uns in diesem Document ganz eigentlich ein Breve, ein Cabinetsbefehl in kürzester Form vor. Bei der nicht bedeutenden Zahl solcher Actenstücke ist darauf hinzuweisen, daß der Kaiser hier den Bischof Badurad mit tu anredet, während nach Sickel Beitr. zur Diplomat. I. 380. schon im Marculf dem einzelnen Bischof das vos beigelegt wird.

Erhard setzt diesen Brief zwischen 826, wo Warin Abt von Corvey wurde, und 840, wo Kaiser Ludwig starb. Ich war zunächst der Ansicht, daß er dem September oder October 834 angehören möchte, weil in dieser Zeit der hier als missus noster vom Kaiser bezeichnete Bischof Badurad von Paderborn als dessen Abgesandter bei dem aufrührerischen Lothar fungirte. Erhard R. 334. Dümmler Ostfr. R. I. 99. Allein missus scheint in unserer Urkunde eher den controllirenden administrativen Sendboten, als den politischen Gesandten zu bezeichnen, auch fungirte Badurad als solcher im J. 834 in der Gegend von Blois, konnte also dort Befehle gegen sächsische Grafen nicht zur Ausführung bringen. Dann spricht auch der Titel divina ordinante providentia dagegen, da Ludwig d. Fr. nach seiner Restauration am 1 März 834

---

c) ministeriu d. Orig.
1) Die Urkunde vom 27 Juli 823. Nro. 8.

(Dümmler I. 94) sich immer der Formel bedient: divina repropiciante clementia; was er auch wohl in Briefen nicht unterlassen haben wird, dagegen die hier gebrauchte: div. ordinante providentia nur bis zum 10. Juni 833 vorkommt. Hiernach ist der Brief also zwischen 826 u. 833 verfaßt [1]). Badurad, der nach Sickel's (II. 126) sehr begründeter Annahme zwischen 815 u. 863 dem Bisthum Paderborn vorstand, war nach der Translat. S. Liborii (SS. IV. 151. c. 6.) dem Kaiser sehr nahe befreundet.

11.

Kaiser Ludwig der Fromme schenkt dem von ihm erbauten Kloster Corvey die Fischerei in der Weser, Hocwar genannt und im Gau Wimodia nahe bei der Villa Liusci belegen. 832 Juni 16. Frankfurt. — Angebliches Or. Frst. Corvey U. 6; Abschr. s. XV. Msc. I. 134. p. 136; s. XVII. Msc. I. 147. p. 33; gedr. Schaten ad ann.; Erhard R. 326. C. 7; Böhmer RK. 424.

C. In nomine Domini Dei et salvatoris nostri Jhesu Christi. Hluthuwicus divina ordinante providentia inperator [a]) augustus. Si æcclesias et loca divino cultui dicata nostris largitionibus pro || vehere satagimus atque ibidem assidue Deo famulantibus solacia clementer inpendimus, non solum honorificam regalis munificentiæ consuetudinem exercemus, sed et temporalium erogatione donorum perpetuæ nos mercedis præmia promereri posse confidimus. Quapropter noverit omnium fidelium nostrorum presentium scilicet et futurorum industria, quod pro amore divino atque animæ nostræ remedio, ad monasterium, quod vocatur nova Corbeia, quod construximus in Saxonia in honore sanctorum martyrum Stephani atque Viti, cui modo preest fidelis et propinquus noster Warinus primus substitutus abbas, concessimus piscationem quandam in fluvio Wisura, in pago Wimodia nuncupato, cui confinis est villa Liusci vocata, in comitatu Abbonis. Quæ quia in similitudinem palorum,

---

a) So die U.

[1]) Sickel nimmt an, daß dies Diplom den Formeln nach zwischen 829 und 834 zu setzen sei.

quos incolæ *hocas* vocant, construitur, gentilicio nomine ab indigenis *hocwar* nuncupatur, quæ ad ius nostrum pertinebat, quamque idem Abbo comes hactenus in beneficio habebat. Sed quoniam eadem piscatio absque familiis, quæ ad eius provisionem deputatæ fuerant, fratribus predicti cœnobii non admodum utilis esse poterat, idcirco triginta duas familias et quicquid ad eandem piscationem pertinens sepedictus Abbo in beneficio habuit, totum et ex integro in proprietatem iam dicti monasterii concedimus, quatinus ibidem Domino servientes monachos sine cessatione divinam clementiam pro nobis exorare delectet. Et ut hæc concessionis nostræ auctoritas firmior habeatur et per futura tempora a fidelibus nostris verius credatur ac diligentius observetur, manu nostra subter eam firmantes, anuli nostri inpressione iussimus sigillari.

Signum (L. M.) *Hluthowici serenissimi inperatoris* [a]*.*
Hirminmarus [a] *notarius ad vicem Theodonis recognovi.*
(S. R.)

Data XVI. Kal. Jul. anno Christo propitio XVIIII. inperii [a] domni Hludowici serenissimi augusti, indictione X. Actum Franconovord palatio regio, in Dei nomine feliciter. Amen.

Das Siegel, welches neben dem Recognitionszeichen aufgedruckt war, ist verloren gegangen.

Diese Urkunde ist unzweifelhaft nur die spätere Reproduction eines älteren Documents. Die Schrift ist geziert und gespreizt und sucht den Charakter der Karolingischen Diplome aus der ersten Hälfte des IX. Jahrhunderts wiederzugeben [1], gehört aber in der That dem Ende des XI., oder wahrscheinlich selbst dem Anfang des XII. Jahrhunderts an.

Während nun in die ähnliche Nachahmung, die oben Nr. 5. besprochene Urkunde v 819, der ursprüngliche Text des ächten Documents Ludwigs des Fr. im Wesentlichen übernommen worden ist, hat sich hier der Verfasser Veränderungen erlaubt, die seine Fälschung in's klarste Licht stellen.

---

a) So die U.

[1] Das Monogramm des Kaisers ist gut, die Tironischen Noten im Subscriptionszeichen dagegen sind ziemlich schlecht nachgemacht.

Zunächst bemerke ich aber, daß der Eingang in Uebereinstimmung mit allen ächten Urkunden Ludwigs des Fr. wirklich hat: In nomine Domini Dei et *salvatoris* und nicht wie Erhard, durch ein merkwürdiges Versehen, bei diesem von ihm sonst gar nicht angezweifelten Document schreibt: *redemptoris.*

Die Hand des Fälschers verräth sich zunächst in dem Satze: ad monasterium — abbas. Wir wollen nicht urgiren, daß K. Ludwig in den ächten Documenten nie sagt, daß er Corvey erbaut, sondern nur, daß er es habe erbauen lassen — construere iussimus —, obwohl doch die hier gebrauchte Wendung monasterium quod construximus in der ebenfalls gefälschten Urkunde vom 14. November 838 wiederkehrt. Aber daß es hier heißt: quod construximus in Saxonia in honore sanctorum martyrum Stephani *atque Viti,* ist ein unwiderleglicher Beweis der Interpolation wenigstens dieser Stelle. Denn die Translation des h. Vitus erfolgte erst im J. 836, wo Hilduin, Abt von St. Denys, zum Dank für die in Corvey während seines Exils [1]) genossenen Wohlthaten und zur Erfüllung eines dort gegebenen Versprechens diesem Kloster den Körper des h. Vitus schenkte. Diese Schenkung fand nach dem ausdrücklichen Zeugniß der gleichzeitigen Transl. S. Viti erst im Jahre 836 [2]) statt, in welchem auch die Uebertragung nach Corvey bewirkt wurde [3]). Kaiser Ludwig konnte daher im J. 832 unmöglich sagen, daß er Corvey auch zu Ehren des h. Vitus erbaut habe. In den ächten Urkunden von 823 und 826 wird auch nur der h. Stephanus als Schutzpatron des Klosters angegeben, während der h. Vitus in dieser Eigenschaft erst in der U. v. 887 erscheint (in honore Ss. martirum Stephani atque Viti) [4]). Wohl aber erinnern wir uns, daß in dem Copiar des X. Jahrhunderts Msc. VII. 5201 p. 295. in der Immunitätsurkunde v. 27. Juli 823 Nr. 8. eine Hand des XI. oder XII. Jahrh. über protomartyris geschrieben hat: et beati Viti septennis pueri, ebensowie auch ebenda in der Urk. v. 826 Nr. 9. die Worte et sancti Viti martyris über der Linie geschrieben sich finden,

---

[1]) Seit dem October 830. Translatio S. Viti ap. Jaffé M. C. p. 13. — [2]) ib. p. 14. — [3]) Ann. Corb. l. c. p. 33: 836 Adventus S. Viti. — [4]) In der Urk. von 855 wird der h. Vitus aber schon in Verbindung damit gebracht: in honorem Dei et sancti protomartyris Stephani, ubi et sancti Viti martyris preciosa pignora servari noscuntur.

wozu kommt, daß selbst das Original v. 17. Juni 983 einen solchen Zusatz aufweist. Man sieht hieraus, daß den Corveyer Mönchen des XI. u. XII. Jahrhunderts der Zusammenhang, in welchen später der h. Vitus zu ihrem Kloster trat, unklar geworden, sie auch die ältesten, nicht mit dem Jahr der Incarnation versehenen Documente nicht chronologisch zu bestimmen wußten, und daher ihr Nichterwähnen des hochverehrten Heiligen, durch dessen Uebertragung ja gleichsam die Herrschaft von den Franken auf die Sachsen gelangte [1]), schwer empfanden und in Copiaren wie in Originalen diesem Mangel abzuhelfen suchten. Dies Interpolament des XI. oder XII. Jahrh. findet sich hier in den Text unseres angeblichen Originals eingerückt, was also auf dieselbe Zeit der Entstehung hinweist, die wir schon aus dem Charakter der Schrift annehmen mußten und für welche, wie wir gleich sehen werden, auch noch andere Gründe sprechen.

Wie nun die Erwähnung des h. Vitus als Patron des Klosters ein charakteristisches Zeichen dieser, so wie der gleichfalls interpolirten Urkunde vom 14. November 838 ist, so dürfen wir den Umstand, daß Kaiser Ludwig den Abt Warin als propinquus noster bezeichnet, als ein nicht minder bedeutungsvolles Criterium betrachten. Wir werden in dem Excurse II. 1. zwar die Vermuthung zu begründen suchen, daß Warin wahrscheinlich ein Enkel Bernhard's, des nicht ebenbürtigen Bruders König Pipin's ist. Aber so wahrscheinlich ein verwandtschaftlicher Zusammenhang zwischen Ludwig d. Fr. und Warin auch sein mag [2]), so steht doch fest, daß er durch die während des ersteren Regierung ausgestellten ächten Urkunden nicht bestätigt wird. Indessen ist ein solcher hoher Ursprung Warins in Corvey immer angenommen worden; wenigstens das in der Mitte des XII. Jahrh. verfaßte Verzeichniß der ältesten Corvey'schen Schenkungen, das wir aus der dieser Zeit angehörenden Urschrift, Msc. I. 133. p. 93, unten (III. β. 2.), wieder herausgeben

[1]) Widuk SS. III 432. Colito itaque tantum patronum, quo adveniente Saxonia ex serva facta est libera et ex tributaria multarum gentium domina. Vgl auch p. 431. In dem Donationenverzeichniß aus der Mitte des XII. Jahrh. (infra III β. 2.) heißt es gleichfalls: Qui (Warinus) dono — Hildewini abbatis corpus Viti septennis pueri monasterio intulit et mox patrocinio tanti martyris Saxonia rerum suarum prosperitate excrevit etc.

[2]) Auch Waitz K. Heinrich I. N. B. p. 189 spricht sich dafür aus.

werden, nennt den Warin regiæ prosapiæ vir. Der Bezeichnung Warins als propinquus noster aber findet sich dann noch in der interpolirten Urkunde Ludwigs des Fr. vom 14. November 838 und endlich auch noch in der untergeschobenen Urkunde Kaiser Lothars vom 20. März 844 über die Eroberung Rügens. Wir werden nachweisen, daß auch die Entstehung dieser letztern in den Anfang des XII. Jahrhunderts fällt, das darin bekundete Factum aber schon vom Abt Wibald in seinen Briefen [1]) und von dem in derselben Zeit lebenden Verfasser des obenerwähnten Donationenverzeichnisses erwähnt wird. Die Verwandtschaft Warins mit dem Karolingischen Hause wird also durch drei, jedenfalls schon im Anfang des XII. Jahrh. vorhandene falsche Documente bekundet, aus denen es dann in das Verzeichniß der Schenkungen sæc. XII. med. übergegangen ist.

In den Anfang des XII. Jahrhunderts ist ebenfalls die Anfertigung dieser Urkunde zu setzen. Sie lag jedenfalls im December 1133 schon vor. Denn auf Grund derselben [2]) erstritt Corvey bei K. Lothar den Besitz der Fischerei gegen die Gräfin Eilica und ihren Sohn, den spätern Markgrafen Adalbert von Brandenburg, sowie gegen den Herzog Heinrich den Stolzen von Baiern, welchen beiden Parteien, wie wir sehen werden, diese Fischerei als ein Erbtheil aus der Nachlassenschaft des Herzogs Magnus zugefallen sein mußte.

Aber wenn wir das Document in der vorliegenden Form nun auch für ein Fabricat des beginnenden XII. Jahrhunderts zu erachten haben, so dürfen wir darum, glaube ich, doch nicht die durch Ludwig gemachte Schenkung selbst bezweifeln. Daß der Verfasser dieser Reproduction nach einem wirklichen Originale gearbeitet hat, beweist die Richtigkeit des Eingangs mit dem voranstehenden Chrismon, vor Allem aber die Unterschrift des Königs und des Kanzlers sowie die Datumslinie, nur daß er den Namen des Notars Hirminmaris in der langen Schrift fälschlich als Hirminmarus las, wie dies ja auch Erhard begegnet ist. Gegen das Datum wird sich nichts Wesentliches erinnern lassen. Zwar fragt

---

[1] ed. Jaffé M. Corb. p. 245. — [2]) piscationem Houcwar, quam totam Lotowicus imperator eidem monasterio contulerat Ebenso heißt es in der weiteren Bestätigungsurkunde durch Conrad III. vom 24 August 1145: piscationem quandam apud Huqver ab antecessore nostro imperatore Ludewico cenobio Corbeiensi collatam. Erhard R. 1549. 1656. Die Monatsdaten dieser Urkunden werden wir betreffenden Orts erweisen.

Böhmer: Sollte diese Urkunde nicht in den Juli gehören? und hat hierbei wohl den besondern Umstand im Auge, daß wir vom 13. u. 17. Juli 832 zwei andere aus Frankfurt datirte Urkunden des Kaisers besitzen. Aber Dümmler G. d. O. R. I. 71. not. 16. nimmt doch an, daß Ludwig während des Juni und Juli d. J. sich mehrere Wochen in Frankfurt aufgehalten hat. Eine zu Frankfurt am 16. Juni 832 für das Kloster Corvey ausgestellte Urkunde Ludwigs des Fr. lag also dem Verfasser unseres Documents jedenfalls vor, das wahrscheinlich auch eben diese Fischerei betraf, aber im Anfang des XII. Jahrhunderts vielleicht schon zu zerstört war, um in Bardewich vor Kaiser Lothar producirt werden zu können, oder aber die Schenkung nicht in der convenirenden Form enthielt. Deswegen wurde dann das vorliegende Instrument nach dem Muster des älteren angefertigt, aber darin die damals in Corvey traditionell herrschenden Anschauungen, daß das Kloster von Ludwig gleich bei seinem Ursprunge auch dem h. Vitus geweiht, und daß Abt Warin ein Verwandter Kaiser Ludwigs gewesen, mit aufgenommen. Wenn ersterer darin zugleich als primus substitutus abbas bezeichnet wird, so rührt dies schwerlich aus der Kanzlei Ludwigs her, erinnert vielmehr an den Ausdruck des Corvey'schen Geschichtschreibers Widukind, der SS. III. p. 451. von Warin sagt: primus omnium apud novam Corbeiam regulariter electus est in patrem [1]. Auch die Stelle: quæ (piscatio) quia in similitudinem palorum, quos incolæ hocas vocant, construitur, gentilicio nomine ab indigenis hocwar nuncupatur dürfte meines Erachtens nur eine gelehrte Scholie des XII. Jahrhunderts sein. Das Wort hocwar kann ich sonst aus Ducange und Brinkmeier nicht belegen; auch Waitz Verfassungsgeschichte IV. 114. n. 2, der auch die Verhältnisse der Fischerei, die Regal war, einer eingehenden Besprechung unterzieht, kennt nur diese Stelle. Wigand G. v. Corvey I. 33. leitet das Wort vom angelsächsischen hoc, Plur. hocas Haken her; Kleinsorgen K. G. I. 277. deutet es als eine durch Pfähle abgeschnittene Ecke (hook), in der die Fische eingefangen werden; Wedekind Noten III. 279 (auch in Troß Westphalia 1825

[1] Die Urkunde hat also auch hier die im Kloster hergebrachte Tradition wiedergegeben, während in Wirklichkeit Kaiser Ludwig in der ersten Urkunde, wo er des Warin erwähnt, vom 8. Juni 833, unten Nr. 14, von ihm sagt: quem in eodem monasterio abbatem præfecimus

IV. p. 58.) übersetzt hocwar durch Hakenwehr. Seine geographische Deutung des Ortes Liusci als Dorf Lüssum im Bremischen Amt Blumenthal unterhalb Bremen ist aber jedenfalls richtig und entspricht der Lage des Wimodiagaues. Den Grafen Abbo kann ich aber sonst nicht nachweisen [1].

12.

Kaiser Ludwig der Fr. belohnt die treuen Dienste des Grafen Rihdag durch Schenkung von Gütern zu Schmerleke [2]), Ampen [3]) und Alten-Geseke [4]), belegen im Gau Boratre [5]). 833 April 1. Worms. — Or im Geh. Staats-Archiv zu Berlin. Gedr. Wigand Archiv I. II. 86; Schmidt Gesch. des Großherzogthums Hessen [6]) I. 327; Seibertz U.-B. I. Nro. 3; Böhmer RK. 437; Erhard R. 329.

In [a]) nomine Domini Dei et salvatoris nostri Jesu Christi. Hludowicus divina ordinante providentia imperator augustus. Imperialis celsitudinis moris est fideles suos donis multiplicibus || et honoribus ingentibus honorare atque sublimare. Proinde morem parentum, regum videlicet prædecessorum nostrorum, sequentes [b]), libuit celsitudini nostræ quendam fidelem nostrum nomine Rihdac de quibusdam rebus proprietatis nostræ honorare atque in eius iuris potestatem liberalitatis nostræ gratiam conferre. Idcirco noverit experientia atque industria omnium fidelium nostrorum tam præsentium quam et futurorum, quia concessimus eidem fideli nostro Rihdag comiti ad proprium res nostræ proprietatis sitas in pago Boratre in villa vocante Ismereleke, id est mansos tres cum terris cultis et incultis et silvis communibus ad eos pertinentibus; similiter et in eodem

---

a) Das Chrismon fehlt. — b) Die Worte sequentes — quendam fehlen bei Seibertz.

1) Bemerkenswerth ist noch die Fälschung, zu der diese Urkunde Falke in dem von ihm erfundenen Reg. Sarach. 737. Veranlassung gegeben hat: In villa Liusci in pago Uuimodia XXXII familiæ in adiacente silva arbores cedere, palos acuere, hocwares construere et sic piscationem in Uuisera in statu integro conservare debent etc — 2) u. 4) Im Kreise Lippstadt. — 3) Im Kr. Soest. — 5) Dem alten Bructerer Gau auf dem linken Ufer der Lippe. — 6) Habe ich nicht einsehen können.

pago in villa, quæ dicitur Anadopa, mansos duos cum terris cultis et incultis et silvis communibus ad eosdem mansos pertinentibus; similiter et in eodem pago et in villa, cuius vocabulum est Geiske, mansos quinque cum terris cultis et incultis ac silvis communibus ad eos pertinentibus. Memoratos itaque mansos sub omni integritate eorum, sicut superius continetur, per hanc nostre c) conscriptionis auctoritatem prescripto Rihdag fideli nostro ad proprium ad habendum concedimus et de nostro iure in ius ac potestatem illius sollemni donatione transferimus, ita videlicet ut quicquid idem ipse ab hodierno die et tempore iure proprietario ex eisdem mansis vel ex his omnibus, quæ ad eos iuste et legaliter pertinere noscuntur, facere decreverit, liberam et firmissimam in omnibus habeat potestatem faciendi. Et ut hæc nostræ largitionis atque donationis auctoritas perpetuam obtineat firmitatem, manu propria subter eam firmavimus et anuli nostri inpræssione adsignari iussimus.

Signum (L. M.) *Hludowici serenissimi imperatoris.*

C. *Hirminmaris notarius ad vicem Theotonis recognovi et* (S. R.)

Data d) Kal. April. anno Christo propitio XX imperii domni Hludowici serenissimi imperatoris, indictione XI. Actum Wormacia civitate in Dei nomine feliciter. Amen.

Wenn man die Zeitverhältnisse und den Ausstellungsort erwägt, so bekommt der Satz in der Eingangsformel: „Der Sitte seiner Ahnen, der Frankenkönige, getreu halte der Kaiser es für seine Pflicht, seine Getreuen durch vielfache Geschenke und große Ehren zu belohnen und zu erhöhen", eine nicht zu verkennende politische Bedeutung. Im Januar 833 hatte Ludwig der Fromme sichere Kunde von der gegen ihn gerichteten Verbindung seiner drei Söhne Lothar, Ludwig und Pippin erhalten und um der Gefahr nach allen Seiten begegnen zu können, gegen die Mitte März (Dümmler G. des Ostfr. Reichs I. 74.) sich nach Worms begeben, wo unsere Urkunde die erste der dort aufgestellten ist.

c) So die Urk. — d) Die Datumslinie ist in einer mehr den Charakter der Minuskel tragenden, aber doch gleichzeitigen Schrift mit schwärzerer Tinte aufgezeichnet.

Um diese Zeit mochte ihm auch die Kunde kommen, daß Papst Gregor IV. sich seinen Feinden zugesellt und mit dem Heere des empörten Lothar durch die Penninischen Alpen heranrücke (Jaffé R. P. 1953). In des Kaisers Umgebung finden wir dazumal viele fränkische Bischöfe (Funck, Ludwig der Fromme I. 125. u. 264.) und Graf Ribdag muß daher zu der nicht bedeutenden Zahl jener Großen gehört haben, die dem Kaiser auch in diesen kritischen Zeiten treu geblieben und ihm nach Worms gefolgt waren, wo er nun für seine Treue den verdienten Lohn empfing. Dies scheint mir um so bemerkenswerther, als er der Lage jener Besitzungen nach zu dem Sächsischen Volke gehört haben muß, das ja erst seit kaum dreißig Jahren der Herrschaft der fränkischen Könige sich hatte beugen müssen.

Unter diesen Umständen würde es von Interesse sein, das Geschlecht, dem Ribdag angehörte, näher bestimmen zu können. Seibertz stellt in der Dipl. Familiengesch. der alten Grafen von Westfalen, Stammtafel I., ihn zwar an die Spitze dieses Hauses, äußert sich aber im Texte p. 11, sowie auch in seiner Landes- u. Rechts-Gesch. Westfalens I. A. 224. sehr vorsichtig über seine Verwandtschaft mit den späteren Grafen von Westfalen zu Werl und Arnsberg. Wir glauben für die Richtigkeit seiner Meinung einen diplomatischen Grund von Erheblichkeit anführen zu können. Seibertz und von Medem in Wigand's Archiv II. cc. haben die Urkunde nach dem Original, damals „im Arnsberger Archiv", bekannt gemacht. Von dort ist sie nach Berlin gekommen. Aeußere Spuren ihrer Provenienz trägt sie, wie ich mich selbst überzeugen konnte, nicht. Aller Wahrscheinlichkeit nach aber ist sie eine Vorurkunde, die in Folge einer spätern Schenkung mit dieser dem Kloster übergeben wurde, ganz so wie wir oben p. 9. dies Verhältniß zwischen der Urkunde Karls des Großen vom 9. Mai 813 und dem erst 822 gegründeten Kloster Corvey haben obwalten sehen. Unter den alten Klöstern des Herzogthums Westfalen müssen wir um deswillen hier zunächst an das Stift Meschede denken, weil Meschede noch im J. 1368 (U. 79) zwei mansi in Alten-Geseke und Westholte besaß und nach Urkunde 273 noch im J. 1576 Erbrenten aus einem Hofe in Großen Ampen zog. Ueber die ersteren Güter giebt der liber reddituum ecclesie Meschedensis s. XV. Msc. I. 204a. f. 39. noch nähere Auskunft. Im Allgemeinen aber ist zu bemerken, daß Meschede ganz eigentlich eine Fa-

milienstiftung der alten Grafen von Westfalen war [1]). Auf Bitten der Gräfin Gerbirga, Gemahlin Hermanns I., schenkte Otto III. im J. 997 dem Kloster gewisse Güter, ihre gleichnamige Enkelin war dort Äbtissin in den Jahren 1042—1079. Andere im J. 978 geschenkte Güter werden bezeichnet als belegen im Comitate des Grafen Herimann I., der dann auch in der erwähnten Urkunde v. 997 vorkommt, oder zum J. 1042 in dem seines Enkels, Bernhard's II. Und so ist es mir wenigstens sehr wahrscheinlich, daß der venerabilis comes Heriman auf dessen Bitte König Conrad I. am 18. Februar 913 zu Cassel den Nonnen im Stift Mescedi..immunitatem atque electionem quam temporibus precedentium regum habuerunt, bestätigte [2]), wirklich ein Vorfahr des Arnsberger Hauses, und zwar Großvater Herimanns I. gewesen ist, was auch sein in dieser Familie häufig vorkommender Name bestätigt. Die Urkunde Conrad's I. beweist, daß die Gründung Meschede's in's IX. Jahrhundert hinaufreicht; möglicherweise hat also schon Ribdag oder ein Sohn oder Enkel desselben, deren Namen nicht überliefert sind, mit der Uebergabe jener Güter an das von ihm gestiftete Kloster auch den Besitztitel seiner Familie in dieser Beziehung, eben unsere Urkunde, demselben mitübergeben.

Das Siegel ist identisch mit dem an den Urkunden von 822 u. 823, oben Nr. 6 u. 8. Die Tironischen Noten reichen bis unter das Siegel. Hiervon glaubt Sickel mit einiger Sicherheit .... impetravit scribere et firmare iussit deuten zu können und vermuthet, daß das diesem Satz vorangehende Zeichen Vala geheißen habe. Ist dies begründet, so darf wohl mit Recht hierbei an den berühmten Gründer Corvey's gedacht werden, was dann ein nicht unwichtiges Factum gewähren würde. Wir wissen nämlich, daß der Papst, nachdem er die Alpen überschritten, zu verschiedenen Malen Sendboten an Wala von Corbie mit der Aufforderung, zu ihm zu kommen, gesandt (Jaffé R. P. 1954. 1955.); daß Wala dieser auch entsprochen, und bei Gregor IV. angelangt, den durch die Kühnheit, womit die Fränkischen Bischöfe für ihren Kaiser auftraten, erschütterten Papst durch seinen Zuspruch wieder ermuthigt hat (Jaffé l. c.

[1]) Seibertz: Grafen p 37. sagt, daß «eine uralte, durch spätere Urkunden verbürgte Ueberlieferung» eine fränkische Fürstin Emhilde als Stifterin nenne. Hiervon ist mir nichts bekannt. Kalendarien und alte Urkunden-verzeichnisse von Meschede besitzen wir leider nicht. — [2]) Vgl. zunächst Seibertz U.-B. I. Nro. 5. 14. 17. 27.



p. 227. Dümmler I. 77). Nach unserer Urkunde aber müßte Wala noch bis zum 1. April 833 beim Kaiser ausgeharrt haben.

13.

Kaiser Ludwig der Fr. errichtet in dem von ihm gegründeten Kloster Corvey einen Markt und verleiht dem Kloster den Genuß des Schlagschatzes der kaiserlichen Münze. 833 Juni 1. Worms. — Or. Frft. Corvey U. 7; Abschr. α) s. X. Msc. VII. 5201. p. 285; β) s. XV. Msc. I. 134. p. 144; γ) s. XVII. Msc. I. 147. p. 35. Gedr. Schaten ad ann.; Erhard R. 330. C. 8; Böhmer RK. 439.

In nomine Domini Dei et salvatoris nostri Jhesu Christi. Hludowicus divina ordivina *(sic!)* ordinante providentia imperator augustus. Omnibus sanctæ Dei || ecclesiæ nostrisque fidelibus præsentibus scilicet atque futuris notum esse volumus, quomodo Corbagense monasterium in Saxonia propiciante Domino cum consensu fidelium nostrorum in honore sancti Stephani protomartyris Christi devotissima intentione fundavimus, et ibi conpetentia subsidia quæque præ manibus invenimus debita largitate prædicto sanctificationis loco nostra in elimosina contulimus. Insuper etiam, quia locum mercationis ipsa regio indigebat, monetam nostræ auctoritatis publicam ultra ibi semper inesse Christo militantibus proficuam statuimus. Quatenus cum omnitegritate *(sic!)* absque ullius contradictione vel impedimenti occasione locus ipse sanctitatis omne inde reditum nostræ auctoritatis publicum possideat, et utilitatibus monasterii perpetuis temporibus multiplicatum nostrum hoc largitatis donum proficiat. Et ut fiduciali perpetuitate hæc omnia nostræ auctoritatis dona sibi potiatur et teneat, anuli nostri inpressione subter roborando firmare decrevimus.

Signum (L. M.) *Hludowici serenissimi imperatoris* a).

C. *Hirminmaris notarius ad vicem Theotonis recognovi et* (S. R.)

Data b) Kal. Junias, anno Christo propitio XX imperii domni

a) Signum — imperatoris mit blasserer Tinte.

b) Data — amen. Von anderer Hand und in kleinerer Schrift.

Hludowici piissimi augusti, indictione XI. Actum Wormacia civitate. In Dei nomine feliciter. Amen.

Das aufgedruckte Siegel ist verloren gegangen.

Die neben der Recognition stehenden Tironischen Noten sind zum Theil zerstört; was sich davon noch erkennen läßt, deutet Sickel als: Hucbertus . . . . impetravit. Vgl. unten p. 44.

Diese Urkunde hat in neuester Zeit das Schicksal gehabt, in ihrer Ächtheit angefochten zu werden. Zwar stimmt der hier angegebene Aufenthaltsort Worms ganz und gar mit den beglaubigten Thatsachen der Geschichte dieses Jahrs, wie wir bei der vorigen Urkunde sahen, überein; wir wissen selbst aus Böhmer RK. 440, daß der Kaiser mindestens bis zum 10. Juni d. J. dort verweilte. Aber das hier schon von Ludwig d. Fr. verliehene Münzrecht dünkt Sickel Beiträge II. 133. eine solche Abnormität, da sich aus der Zeit selbst Ludwigs des Deutschen noch kein sicherer Beleg für die Verleihung desselben an Bisthümer oder Abteien beibringen lasse, daß er glaubt, unsere Urkunde in der vorliegenden Gestalt entschieden verwerfen zu müssen. In der Note verweist er dann auf die anstößigen Schreibfehler, die aber kein Beweis der Unächtheit sind und so wirklich im Original stehen, auf die falsche Namensform Hirminmarus, die aber nur einem Fehler Erhard's ihr Dasein verdankt, da das Original Hirminmaris hat und auf das Ungewöhnliche in Formel IX. (Ankündigung des Siegels und der Unterschrift). — Die Frage, wann die ersten Verleihungen des Münzregals vorkommen, ist seit lange controvers und, wie Sickel p. 132. bemerkt, eigentlich weniger zum Abschluß als zum Stillstande gebracht worden. Müller Deutsche Münzgesch. I. 150. und Waitz D. VG. IV. 82. erkennen unsere Urkunde als ächt an. Wenn ich nun hier die Versicherung gebe, daß ihr paläographischer Charakter unanfechtbar ist, daß sie außerdem ganz ersichtlich von derselben Hand, der des Notars Hirminmaris, geschrieben ist, wie die Urkunde vom 15. Mai 834 Nr. 15, daß auch Karl Pertz, dem ich im Herbst 1864 diese Urkunde unter Bezugnahme auf die von Sickel geäußerten Zweifel vorlegte, sie unbedenklich für ächt hält, so dürfte dies paläographische Zeugniß doch bei Entscheidung jener Controverse von einigem Gewicht sein [1]).

[1]) Nach Einsicht des mitgetheilten Facsimile schreibt mir auch Sickel unter dem 1. Juni 1865: „Die Urkunde ist von Hirminmaris nicht allein unter-

Diese Urkunde kann als ein Beweis dienen, wie unzuverlässig selbst die Copiarien des X., und wie corrumpirt oft die des XV. Jahrhunderts sind. Die von Sickel gerügten Schreibefehler hat der Verfasser von *α*. zwar verbessert; dagegen statt ad vicem Theotonis geschrieben ad vicem Throvonis und Wermacia statt Wormacia. Schlimmer macht es noch *β*; der dort also lautende Schluß:

> Hirmynmarus notarius ad vicem *Berwici* recognovi. Data *Idus Maii* anno Christo propicio XX imperii domni Ludowici piissimi augusti, indictione undecima. Actum Wormacia *curia habitationis* etc.

brachte mich zunächst auf den Gedanken, ob dem Schreiber von *β*. eine erste Ausfertigung, am 15. Mai 883, wo der Kaiser wirklich schon zu Worms war, dort ausgestellt, vorgelegen habe. Aber der Umstand, daß die beiden Schreibfehler unseres Originals: divina ordivina ordinante pr. und omnitegritate auch hier sich finden, erweisen, daß er eben nur dieses gehabt und in unbegreiflicher Träumerei die hervorgehobenen Fehler beim Abschreiben gemacht hat.

Den Namen des Vicekanzlers hat der Copist von *γ*. gelesen: Theogonis, welcher Fehler sich auch in Schatens Druck findet, zum Beweise, daß dies äußerlich gut geschriebene Copienbuch des XVII. Jahrhunderts eine Hauptquelle dieses Gelehrten bildet.

Auf der Rückseite des Or. steht von gleichzeitiger Hand: HLUDOWICI IMPERATORIS, dem eine spätere des X. Jahrh. hinzugefügt hat: concessio mercationis atque monetæ. In *α*. ist die Urkunde überschrieben: Moneta Hludowici imperatoris.

14.

Kaiser Ludwig schenkt eine Salzquelle zu Budinisvelt an das Kloster Corvey. 833 Juni 8. (Worms). — Or. Kl. Corvey U. 8; Abschr. *α*) s. X. Msc. VII. 5201. p. 305; *β*) s. XV. Msc. I. 144. p. 150; *γ*) s. XVII. Msc. I. 147. p. 37; gedr. Schaten ad ann.; Erhard R. 331. C. 9; Böhmer RK. 439.

In nomine Domini Dei et salvatoris nostri Jhesu Christi. Hludowicus divina ordinante providentia imperator augustus.

---

fertigt, sondern auch geschrieben, und ich kann nicht mehr an ihrer Originalität zweifeln.»

Si liberalitatis nostræ munere de bene || ficiis a Deo nobis conlatis locis Deo dicatis aliquid conferimus, id nobis et ad mortalem vitam feliciter transigendam et ad æternam perpetualiter obtinendam profuturum liquido credimus. Idcirco notum fieri volumus omnium fidelium nostrorum tam præsentium quam et futurorum sollertiæ, quia cum nos monasterium in Saxonia propitiante Domino cum consensu fidelium nostrorum in honore sancti Stephani protomartyris Christi devotissima intentione fundatum habuissemus nomenque nove Corbeie aptassemus, atque ibi conpetentia subsidia quæque præ manibus invene- ramus debita largitate prædicto sanctificationis loco in nostra ælymosina contulissemus, Warinus, quem in eodem monasterio abbatem præfecimus, suggerendo petiit celsitudini nostræ, ut in memorato ducatu Saxoniæ locum provideremus, ubi sal fieri ad cibos monachorum in eodem monasterio per tempora [a]) degentium saliendos atque condiendos potuisset, quod et facere curavimus, et dedimus eidem monasterio per hoc nostræ auctoritatis præceptum in ducatu Budinisvelt quantumcumque iuris nostri in illo sale, quod [b]) est super fluvium Wisara [c]), erat, in pago Lagni [d]). Per quod statuentes decernimus, ut sub iure monasterii, quantumcumque in eodem sale [e]) habere visi sumus, perpetuo consistat, sicut diximus, ad necessitates servorum Dei in memorato monasterio degentium fulciendas. Et ut hæc nostræ largitionis auctoritas firmior habeatur, de anulo nostro subter eam iussimus sigillare.

C. *Meginarius notarius ad vicem Theotonis recognovi et* (S. R.)

Data VI. Id. Jun. anno Christo propitio XX. imperii domni Hludowici serenissimi imperatoris, indictione XI. . . . . . (c)ivitat(e). In Dei nomine feliciter Amen [f]).

---

a) Diese richtige Lesart hatte schon Schaten; bei Erhard fälschlich: pro tempore. — b) in illo fonte qui α. — c) fehlt α — d) in p. L. fehlen α. Erhard liest fälschlich: Logni. — e) in illa *(sic!)* fonte α. — f) ind. XI. in Dei nomine feliciter amen α. γ. ind. XI. regnante in orientali Francia in Dei nomine amen β.

Das Siegel ist verloren gegangen und die Urkunde selbst beschädigt, wodurch auch ein Theil der Tironischen Noten fortgefallen ist. Von den noch vorhandenen liest Sickel die beiden Reihen links im Recognitionszeichen: Meginarius notarius ad vicem Teotonis recognovi et subscripsi; rechts oben: (Huc)bertus impetravit, und rechts unten in beiden Reihen: magister Hirminmaris (scribere) et firmare iussit. Ein Gönner mit Namen Hucbert, der dieses wie das vorhergehende Privilegium vom Kaiser erwirkt haben könnte, läßt sich aber in der Geschichte Corveys nicht nachweisen.

Im Original fehlt die Unterschrift des Kaisers sowie das Monogramm, was vielleicht dadurch veranlaßt sein mag, daß an Stelle des kanzleierfahrenen Notars Hirminmaris, der noch die Urkunde vom 1. Juni dieses Jahrs verfaßte, diese hier von Meginar ausgestellt worden ist [1]. In wiefern die politischen Bedrängnisse des Kaisers in dieser Zeit hierbei eine Rolle gespielt, bliebe noch zu ermitteln. Interessant erscheint mir in dieser Beziehung noch ein anderer Umstand. Wir halten, wie mehrfach erwähnt (vgl. p. 33. zur U. v. 16. Juni 832), diesen Corveyer Abt Warin für einen Enkel Bernhard's, des Sohnes von Karl Martel, und für einen Neffen Wala's. Ist diese Vermuthung begründet, so hat die politische Parteiung jener Zeit eine tiefe Spaltung in dieser Seitenlinie des Karolingischen Hauses hervorgebracht. Denn während Warin zu den treuesten Anhängern Ludwigs des Fr. gehört haben muß, da dieser seine Dienste in der kurzen Zeit vom 1. bis 8. Juni 833 mit zwei so bedeutenden Gunstbeweisen lohnt, und die vorliegende vom 8. Juni überhaupt die vorletzte ist von allen Urkunden, die vom Kaiser vor seiner Buße zu Soissons erlassen sind — Böhmer kennt nur noch eine spätere vom 10. Juni —: hat sein Oheim Wala, wie wir oben p. 39. zur Urk. vom 1. April d. J. gesehen, nicht wenig zu dem für den Kaiser so unglücklichen und beschämenden Ausgange der Krisis beigetragen. Vgl. auch p. 47.

Die hier geschenkte Salzquelle liegt zu Bodenfeld an der Weser, unweit Uslar, im S. von Corvey, im pagus Lagni oder im Leinegau. In Bodenfeld war noch zu Büschings Zeit eine Salzquelle, die aber damals nicht mehr im Betrieb war (Erdbeschr. IX. 297). Unser Or. hat eine gleichzeitige Rückschrift: Hludowici imperatoris, wozu eine

---

[1]) Eine verschiedene Schrift läßt sich in der Datumszeile nicht wahrnehmen.

Hand des X. Jahrh. gefügt hat: de opere salis in budinofeldun, welche Ueberschrift sich ganz im Copiar α. wiederholt findet und zwar offenbar von derselben Hand, welche die Worte de o. s. i. b. auf die Urkunde geschrieben hat. Dies Copiar wird uns hier recht wichtig. Wenn es auch hin und wieder so nachlässig geschrieben ist, daß z. B. hinter fluvium das Wort Wisara sich ausgelassen findet, so hilft es uns doch einen ganz eigenthümlichen Trug zu entdecken. An den in den Scholien angegebenen Stellen sind in den Worten des Or. in illo sale quod ... in eodem sale die hervorgehobenen Buchstaben erst auf einer radirten Stelle und zwar von ängstlich nachahmender Hand corrigirt. Da nun aber α. an diesen beiden Stellen fonte hat, so ergiebt sich, daß die Correctur sale erst nach der Mitte des X. Jahrh., wo dies Copiar verfaßt worden, eingetragen worden ist, wohl insofern in eigennütziger Absicht, als eine Salzquelle den Mönchen wohl zu geringfügig bäuchte und sie das ganze sal d. i. das opus salis, das gewöhnlich mehrere Quellen umfaßte, beanspruchten und mit Hülfe dieser Fälschung auch erhielten. Die Urkunde hat eine Lücke an der Stelle, wo der Ausstellungsort genannt war; da aber der Kaiser noch zwei Tage nachher in Worms verweilte, so unterliegt es keinem Zweifel, daß vor dem erhaltenen Worte (c)ivitate, ebenso wie in der vorigen Urkunde, Wormacia gelesen werden muß. Die Lücke muß nach Ausweis des Copiars α. schon im X. Jahrhundert im Pergament der Urkunde gewesen sein.

15.

Kaiser Ludwig der Fr. schenkt die Villen Sulbichi und Hemlion an das Kloster Corvey. 834 Mai 15. Aachen. — Or. Frst. Corvey U. 9. Abschr. α) sæc. X. Msc. 5201. p. 286b, nur der Schluß; das vorhergehende Blatt fehlte schon im 17. Jahrh.; β) s. XV. Msc. I. 134. p. 152; γ) s. XVII. Msc. I. 147. p. 38. Gedr. Schaten ad ann.; Falke T. C. p. 277; Erhard R. 333. C. 10; Böhmer RK. 442 [1]).

In nomine Domini Dei et salvatoris nostri Jhesu Christi. Hludowicus divina repropiciante clementia imperator augustus. Si liberalitatis nostræ munere de beneficiis || a Deo nobis

---

[1]) Nach Böhmer mit Facsimile und Siegel auch Or. Guelf. V. 4.

conlatis locis Deo dicatis quiddam conferimus, id nobis et ad mortalem vitam feliciter transigendam, et ad æternam perpetualiter obtinendam profuturum liquido credimus. Idcirco notum fieri volumus omnium fidelium nostrorum tam præsentium quam et futurorum sollertiæ, quia conplacuit serenitati nostræ quasdam villas iuris nostri sitas in Angrariis et in Logni [a]), quarum vocabula sunt Sulbichi et Hemlion, monasterio quod dicitur nova Corbeia, ubi præsenti tempore Werinus venerabilis abba pastor et rector esse dinoscitur, sub integritate per hanc nostram auctoritatem delegare, ut nostris et successorum nostrorum temporibus in ditione eiusdem monasterii perpetualiter consistant ad stipendia monachorum inibi constitutorum et necessitates eiusdem monasterii procurandas atque sublevandas. Has ut diximus villas sub integritate, cum omnibus rebus, appendiciis et terminis suis, et cum omnibus ad se pertinentibus [b]), id est domibus ceterisque ædificiis, terris, pratis, silvis, campis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, cultis locis et incultis [c]). mobilibus rebus ac se ipsas moventibus, mancipiis diversis *(sic!)* sexus et ætatis, prædicto monasterio concedimus atque confirmamus, ut ab hac die in futurum, sicut dictum est, in iure ac potestate ipsius perpetuo permaneant, absque cuiuslibet comitis vel publici iudicis aut cuiuslibet persone contradictione vel refragatione. Et ut hæc nostræ donationis atque concessionis auctoritas inviolabilem et inconvulsam obtineat firmitatem, manu propria subter eam firmavimus et anuli nostri inpressione adsignari iussimus.

Signum (L. M.) *Hludowici serenissimi imperatoris.*

C. *Hirminmaris notarius ad vicem Theotonis recognovi et* (S. R.)

Data Id. Mai, anno Christo propicio XXI. imperii domni Hludowici piissimi augusti, indictione XII. Actum Aquis grani palatio regio in Dei nomine feliciter. Amen [1]).

---

a) et in L. von späterer Hand eingetragen, finden sich aber in β. u. γ. — b) pertibus die Urk. — c) locis et waren hier irrthümlich noch einmal wi derholt, sind aber dann ausradirt worden.

1) Eine andere Tinte in den unteren Formeln wie in dem Text, ist nicht

Das neben dem Recognitionszeichen nahe am Rande der Urkunde aufgedruckte noch gut erhaltene Siegel zeigt das seitwärts sehende Brustbild des Kaisers, mit der Umschrift: XPE PROTEGE HLUDOVVICUM IMP. †. Es ist aber verschieden von den zu den Jahren 822 u. 823, oben p. 17 u. 24, angeführten. Während dort ersichtlich der Abdruck einer antiken Gemme vorliegt, hat das vorliegende das Ansehen, als ob es nach jenem geschnitten sei. Die Züge sind gröber, aber dennoch jenem ähnlich.

Bemerkenswerth ist im Eingang der Ausdruck: divina repropiciante clementia imperator, den Ludwig der Fr. nach Wiedererlangung der Freiheit und Herrschaft von nun an stehend gebraucht. Wie die vorhergehende, ebenfalls für den Abt Warin von Corvey ausgestellte Urkunde die vorletzte der vor seiner Gefangennahme erlassenen war, eben so ist dieses Corveyer Document das erste, welches, soviel bekannt, Ludwig nach seiner Wiederherstellung unterzeichnete, ein Beweis, wie sehr sich Warin in seiner Gunst, auch während dieser Wechselfälle des Glücks, zu erhalten gewußt. Einen weiteren Beweis des hohen Ansehens, in dem Corvey und sein Abt beim Kaiser standen, dürfen wir dann noch aus den der Recognition angehängten Tironischen Noten entnehmen, die nach Sickel aufzulösen sind in: ipse domnus imperator fieri iussit.

Die hier geschenkten Güter heißen jetzt: Sülbeck, unweit der Leine, zwischen Nordheim und Eimbeck, und Hemeln an der Weser, nördlich von Münden. Sülbeck müßte aber nach v. Wersebe's Karte nicht dem Leinegau, sondern dem Gau Suilbergi angehören, was ein Grund mehr ist, den spätern Zusatz et in Logni für apokryph und nicht maßgebend zu halten.

16.

Kaiser Ludwig der Fromme schenkt auf Bitten des Abts Warin dem Kloster Corvey die Celle Meppen mit den dazu gehörigen Pertinenzien, insbesondere den ihr untergebenen Missionskirchen. 834 December 7. Blanciaco palatio [1]). — Abschr. α) s. X. Msc. VII.

---

ersichtlich, auch die Datumslinie, wenn auch in kleinerer Schrift, doch von derselben Hand geschrieben.

[1]) Wo dies liegt, kann ich nicht constatiren. Es fehlt in dem Chron. Gotwic. II. 461. Vgl. auch Funck p. 148, Dümmler I. 103 Vielleicht Blangi in der Normandie.

5201. p. 282; β) s. XVII. Msc. I. 147. p. 40. Gedr. Schaten ad ann.; Falke T. C. p. 356; Erhard R. 338; Böhmer RK. 450.

In nomine Dei a) et Salvatoris nostri Jhesu Christi. Hludowicus divina repropitiante clementia imperator augustus. Si liberalitatis nostrę munere de beneficiis a Deo nobis collatis locis Deo dicatis aliquid conferimus, id nobis et ad mortalem vitam feliciter transigendam et ad ęternam perpetualiter obtinendam profuturum speramus. Idcirco notum fieri volumus omnium fidelium nostrorum tam pręsentium quam futurorum sagacitati, quia petente Warino venerabili abbate, qui monasterium quod dicitur nova Corbeia nostra concessione in regimine habere dinoscitur, complacuit celsitudini nostrę quandam cellulam b) iuris nostri vocatam Meppiam, quę est constructa in pago Agredingo, memorato monasterio per hanc nostram auctoritatem tradere, ut perpetuo sub eius ditione cum omnibus ad se pertinentibus consistat. Hanc ut diximus cellulam sub integritate cum omnibus rebus, appendiciis ac terminis suis et cum omnibus rebus c) ad se pertinentibus et aspicientibus, id est basilicis, domibus, ceterisque ædificiis, terris, pratis, silvis, campis, pascuis, aquis aquarumve decursibus d), cultis locis et incultis, mobilibus rebus et immolibus, mancipiis diversi sexus et ætatis, memorato monasterio subditam esse facimus atque per hanc nostram auctoritatem ita condonamus et tradimus, ut in iure eiusdem ac monachorum ibidem per tempora Deo servientium, in diversis necessitatibus ad divinum cultum propensius exequendum absque cuiuslibet diminoratione et retractione permaneat et nullus fidelium nostrorum ab eorum dominatione et potestate eam quoquomodo auferre aut in aliam quamlibet partem quacumque occasione transferre pręsumat. Sed liceat memorato abbati eiusque successoribus ac monachis in memorato monasterio per tempora degentibus iam dicta cella cum omnibus ad eam pertinentibus ad Dei et Domini

---

a) Domini fehlt vor Dei in α. u. β. — b) cellam Schaten und Falke. — c) appendiciis — rebus fehlt β. ebenso wie bei Schaten und Falke. d) campis — decursibus fehlt bei Schaten und Falke.

nostri Jhesu Christi famulatum diligentius peragendum uti absque cuiusquam contrarietate, et quęcumque ad suos in Domini nostri Jhesu Christi militia usus et necessitates pertinent, ordinare e), disponere iusteque efficere, quatinus pro nobis, coniuge, proleque nostra et pace ac stabilitate totius imperii a Deo nobis commissi alacrius eos indesinenter Domini misericordiam exorare delectet. Et ut hæc nostra auctoritas inviolabilem et inconvulsam obtineat firmitatem, manu propria subter f) ascripsimus g) et anuli nostri eam f) inpressione assignari iussimus.

[*Signum* h)] (L. M.) *Hludowici serenissimi imperatoris.*
Hirminmarus g) *notarius ad vicem Hugonis* g) *recognovi et subscripsi* g).

Data VII. Idus Decembris anno Christo propitio XXI. imperii domni Hludowici piissimi augusti, indictione XII. Actum Blanciaco palatio f) in Dei nomine feliciter. Amen.

Die hier vorliegende Schenkung der Celle [1]) zu Meppen mit allen ihren zur Bekehrung des Gaues Agrotingon [2]) gegründeten Missions- oder, wie sie später genannt werden, Tauf-Kirchen innerhalb der Diöcese Osnabrück an das Kloster Corvey, war eine erste Folge der Ungnade, welcher Bischof Goswin von Osnabrück durch sein rohes Verfahren gegen den Kaiser bei seiner Buße in Soissons im Herbste d. J. 833 bei diesem verfallen war. Wir haben schon oben p. 15. zur Urkunde vom 1. September 819 darauf hingewiesen, wie Corvey im J. 855 durch die Schenkung Visbecks auch in den übrigen Gauen des Nordlands, dem Leri-, Fenkt- und Hasegau, die Missionskirchen bekam, bemerken aber ausdrücklich, daß unter den einzeln aufgeführten Pertinenzien Meppens die Zehnten hier nicht mitgenannt werden, daß vielmehr Corvey erst zehn Jahre später dieselben durch den Einfluß des Grafen Cobbo, Warin's Bruder, erhielt. Dies verhinderte aber nicht, daß, als Corvey am 22. Mai 853 über diese Verhältnisse mit dem Osnabrückischen Bischof

e) adornare Schaten und Falke. — f) fehlt bei Schaten und Falke. — g) So α. β. — h) fehlt α.

[1]) Wohl im Sinne von abbatiola. Vgl. Ducange s. v. — [2]) Das rechte Emsufer von Laten bis südlich von Meppen umfassend.

Gozbert den noch häufig zu erwähnenden Vertrag abschloß, als Gegenstand dieser Schenkung in fälschender Weise Meppia cum decimis et possessionibus undique ad eam pertinentibus angegeben wurde. Vgl. Excurs II. 2.

Wir freuen uns, diese Urkunde zuerst wieder aus der ältesten Quelle, dem Copiar des X. Jahrh. [1]), welches uns das wohl schon im XVII. Jahrh. verlorene Original ersetzen muß, geben zu können. Denn die Abschrift in β. ist nur aus α. entnommen, und Schaten's Druck nur eben dem erstern entflossen. Dies giebt uns die Mittel an die Hand, einen bösen Trug Falke's aufzudecken. Er behauptet l. c., diese Urkunde ex originum litteris accurate zu geben und hat die Unverschämtheit am Schluß hinzuzufügen: Sigillum est æquale illi quod exhibuimus tab. II. Nr. 6. Wir wollen nicht viel Gewicht darauf legen, daß an der Urkunde vom 15. Mai d. J. oben p. 47. nicht das angegebene Siegel, sondern das auf tab. II. Nr. 7. abgebildete erhalten ist; welches aller Wahrscheinlichkeit nach wohl auch hier gebraucht sein wird. Denn seine Fälschung tritt auch ohne dies schon klar genug an den Tag. Sein Abdruck nämlich ist nichts weiter als eine Wiederholung des Schaten'schen. Schaten selbst hatte nur β. gehabt und sein Druck weist daher die dort vorhandene Lücke im Scholion c. ebenfalls auf; im gleichen Falle findet sich auch Falke. Aber Schaten's Nachlässigkeit verschuldet auch die in den Scholien b. d. e. f. angegebenen Lücken und Abweichungen, die sich nicht in β. finden, und alle diese übernimmt auch getreulich Falke. Wenn aber bei ihm der Gau Agrotingon, statt Agredingo des Copiars, heißt, so ist diese Form dem Original der Urkunde vom 30. Mai 946 entnommen.

Der Name des Erzkapellans nöthigt noch zu einer Bemerkung. In der Urk. vom 15. Mai d. J. oben p. 46. hatte der Schreiber von α. ihn statt Theotonis fälschlich Hugonis gelesen. Wenn nun diese letztere Form sich auch hier findet, so spricht Alles dafür, daß im Original auch dieser noch demselben Jahre angehörenden Urkunde ebenfalls Theotonis gestanden hat und an den 838 auftretenden Erzkapellan Hugo nicht zu denken ist. Daß auch β. Hugonis hat, beweist seine Abstammung aus α; bei der Copie der Urkunde vom 15. Mai aus dem Original hatte β. diesen Namen als Theogonis gelesen.

[1]) Was Erhard nicht kannte.. Es ist gegen 25 Jahr aus dem Archiv entliehen gewesen.

17.

Kaiser Ludwig der Fromme schenkt dem im Herzogthum Sachsen gegründeten Marienkloster Herivurth [1]), dem die Äbtissin Tetta vorsteht, drei Kirchen: zu Reni im Gau Bursibant, zu Wateringas und zu Stocheim, beide im Gau Scopingus, mit den dazu gehörigen Zehnten, Gütern und Eigenbehörigen. 838 Juni 7. Nymwegen. — Or. Frst. Abtei Herford U. 2; beiliegend eine Abschrift auf Pergament aus dem XIII. Jahrh.; gedr. Schaten ad ann.; Erhard R. 356. C. 11; Böhmer RK. 482.

C. In nomine Domini Dei et salvatoris nostri Jhesu Christi. Hludowicus divina repropitiante clementia imperator augustus. Si illius amore, cuius munere ceteris mortalibus prælati sumus, loca divino cultui || consecrata congruis munificentiæ nostræ beneficiis ad divinum cultum uberius exsequendum sustollimus, digne retributionis præmio nos a Domino fideliter remunerari credimus. Quapropter notum esse volumus cunctis fidelibus sanctæ Dei ecclesiæ nostrisque præsentibus scilicet et futuris, quia conplacuit nobis ad quoddam monasterium vocabulo Herivurth, quod in ducatu Saxoniæ in honore sanctæ Dei genetricis Mariæ semper virginis constat esse dicatum, quodque præsenti tempore venerabilis Tetta abbatissa regere dinoscitur, quasdam res et mançipia nostræ proprietatis sitas in memorato ducatu Saxoniæ pro mercedis nostræ augmento delegare, ut inde uberius ancillis Christi inibi per tempora degentibus stipendia necessaria ministrentur et necessitates eiusdem monasterii procurentur; id est, in pago qui dicitur Bursibant in villa vocatam *(sic!)* Reni ecclesiam inibi constructam cum decimis et omnibus rebus ac mancipiis ad se iuste et legaliter pertinentibus, et in pago qui dicitur Scopingus in villa nuncupata Wateringas ecclesiam inibi fundatam cum decimis et omnibus rebus ac mancipiis ad se iuste et legaliter pertinentibus, et in eodem pago qui dicitur Scopingus in villa qui appellatur Stochheim ecclesiam inibi fabricatam cum decimis et omnibus rebus

---

[1]) Herford, R.-B. Minden, NO. von Bielefeld.

ac mancipiis ad se iuste et legaliter pertinentibus et aspicientibus. Verum ut eadem nostræ maiestatis largitio futuris temporibus inviolabilis permaneret, hanc nostræ auctoritatis conscriptionem circa memoratum monasterium fieri decrevimus, per quam decernimus atque iubemus, ut memoratæ ecclesiæ cum decimis et omnibus rebus ac mancipiis ad se iuste et legaliter pertinentibus vel aspicientibus, in iure eiusdem monasterii Herivurth nomine perpetuo consistant, et nullus ex successoribus aut etiam ex fidelibus nostris ullo umquam tempore easdem ecclesias subripere aut inde aliquid minuere, aut eas de iure eiusdem monasterii abstrahere præsumat, sed liceat rectricibus et ministris sæpedicti monasterii easdem ecclesias et res ac mancipia ad eas iure pertinentibus ecclesiastico ordine disponere atque gubernare. Et ut hæc auctoritas nostra firmior habeatur, manu propria subter eam firmavimus et anuli nostri inpræssione adsignari iussimus.

Signum (L. M.) *Hludowici serenissimi imperatoris.*

C. *Hirminmaris notarius ad vicem Hugonis recognovi et* (S. R.).

Data VII. Id. Jun. anno Christo propitio XXV. imperii domni Hludowici piissimi augusti, indictione prima. Actum Noviomago palatio regio, in Dei nomine feliciter. Amen.

Vom Siegel, das mit dem an den Urkunden von 822 u. 823, oben p. 17 u. 24, übereinstimmt, ist an der rechten Seite ein Drittheil abgesprungen. Im Subscriptionszeichen hat die Urkunde ein Loch, so daß nur wenige Tironische Noten noch vorhanden sind. Von diesen vermag Sickel in der zweiten Reihe mit Sicherheit ambasciavit, in der ersten aber . . lahar . . . zu erkennen, wonach also Adalahardus anzunehmen sein wird, der in dieser Zeit fast regelmäßig als ambasciator vorkommt [1]).

Dies ist die erste in Bezug auf das Kloster Herford erhaltene Urkunde, über dessen Gründung wir im Excurs II. 1. ausführlicher handeln werden. Kaiser Ludwig hat demselben, nach dem Diplome seines Sohnes vom 22. Mai 853, auch noch die Kirche zu Bünde geschenkt, welche Schenkung wohl die ältere gewesen ist.

Die in dieser Urkunde überwiesenen Kirchen liegen im Norden des

---

[1]) Vgl. die Note zu Nro. 20.

frühern Münster'schen Oberstifts und des jetzigen Regierungsbezirks Münster. Reni ist die Stadt Rheine im Kr. Steinfurt, Wateringas das Kirchdorf Wettringen SW. von Rheine. Hiernach müssen die Gränzen des Gaues Bursibant, welcher die Münster'schen Ämter Rheine und Bevergern und die Grafschaft Bentheim, die in ihrem Namen einen Rest der alten Gaubezeichnung bewahren mag, umfaßte, und des Gaus Scopingus, das seinen Namen vom Wichbold Schöppingen, SW. von Steinfurt, herleitete, zwischen Rheine und Wettringen durchgegangen sein; sie werden wahrscheinlich zusammenfallen mit den Grenzen zwischen den späteren Münster'schen Ämtern Horstmar und Rheine. Stochheim ist das heutige Stockum dicht bei Schöppingen. Die hier geschenkten Besitzungen sind dem Stift Herford bis zu seiner Säcularisation verblieben; namentlich übte die Äbtissin noch im Anfange des XVII. Jahrhunderts das Patronatsrecht in Rheine aus. — Außer dem genannten Stockum besaß Herford durch Schenkung König Ludwigs d. D. vom J. 858 noch ein anderes Stocheim im Bisthum Münster, das heutige Stockum NO. von Werne.

Es ist sehr bemerkenswerth, daß Ludwig der Fromme diese drei Kirchen mit den dazu gehörigen Zehnten dem Kloster Herford schenkt, da diese letzteren doch eigentlich bischöfliche Revenuen, und die westfälischen Bisthümer wesentlich auf ihnen begründet waren. Ein Gleiches hatte er aber schon 826 in Bezug auf Eresburg gethan, das ebenfalls mit seinen Zehnten an Corvey kam. Diese Münster'schen Zehnten kommen später nie wieder in Betracht; auch als der Gegenkönig Hermann durch Urk. v. 3. August 1082 den Klöstern Corvey und Herford ihre decimas vel decimales ecclesias bestätigte, werden nur die in den Diöcesen Bremen, Osnabrück und Paderborn liegenden erwähnt. Erhard C. 161.

18.

Kaiser Ludwig der Fromme bestätigt auf Bitten des Abts Warin dem Kloster Corvey die demselben von der Wittwe Addila für das Seelenheil ihres früheren Gemahls und ihrer verstorbenen Kinder geschenkten Güter. 838 November 14. Ingelheim. — Abschriften: *α)* s. XV. Msc. I. 134. p. 138; *β)* s. XVII. Msc. I. 147. p. 43. Gedr. Schaten ad ann.; Erhard R. 359. C. 12; Böhmer RK. 488; hier nach *α*.

C. In nomine sancte et individue Trinitatis. Lutdowicus divina

ordinante providentia imperator augustus. Si unius fidelis nostri iustam et rationabilem petitionem libenter implemus, procul dubio reliquorum fidelium nostrorum devotionem erga nos promptiorem efficimus. Qua propter omnium fidelium sancte Dei ecclesie nostrorumque presentium et futurorum noverit universitas, quia[a]) propinquus noster Warinus abbas (monasterii)[b]) nove Corbeie, quod super Wiseram fluvium in honore beati prothomartiris Stephani sanctique Viti construximus in pago Augensi, cum matrona quadam Addila nos adiit, nostram cum ea deprecatus pietatem, ut res quas predicta matrona pro se et remedio anime mariti sui Bunichonis ac filiorum[1]) suorum defunctorum Folchmari[c]), Bunichonis, Hemme et Berthildis, prefato monasterio contulit, videlicet dominicale in Osthoven et quidquid ibidem vel in oppidis hiis Opphenheim[d]) et Wachenheim, possidere videbatur, cum manso regali Tyheyle, per nostre mansuetudinis auctoritatem ibidem confirmaremus. Secundum petitionem ergo ipsorum eidem monasterio ea que tradidit ab hodierna die et deinceps in nomine Domini per hoc nostre auctoritatis scriptum confirmamus, ut nullo inquietaute, sed Deo auxiliante et nostro imperiali decreto prospiciente, perpetuis temporibus absque ulla contradictione ibi permaneant, quatenus Deo ibi servientes pro traditorum salute et regni nostri stabilitate Domini clementiam melius exorare delectet. Et ut hec auctoritas nostra firmior habeatur et per futura tempora a fidelibus verius credatur et diligentius observetur, manu propria nostra subter eam firmavimus et anuli nostri inpressione assignari iussimus.

Signum (L. M.) *domni Ludowici serenissimi imperatoris augusti.*

Hrotmundus notarius ad vicem Hilduwini[e]) *recognovi.*

Actum Ingelenheim[f]) XVIII. Kal. Decembr. anno XXV. imperii domni Ludowici imperatoris augusti.

---

a) quoniam β. — b) fehlt α. β, von Erhard ergänzt. — c) Folcmari β. — d) Oppenheim β. — e) so auch β. — f) Ingelensheim β.

1) Im Sinne von Kindern überhaupt.

Schon oben p. 33. zu der Urkunde vom 16. Juni 832 haben wir darauf hingewiesen, daß auch die vorliegende nur eine Nachbildung aus dem Anfang des XII. Jahrhunderts ist. Zu den dort gerügten Fehlern 1) daß Kaiser Ludwig Corvey zu Ehren des h. Vitus erbaut habe, und 2) daß er den Abt Warin seinen propinquus nenne — Fehler, die dieser Urkunde mit der vom 16. Juni 832 gemeinsam sind —, kommt hier noch die in Diplomen Ludwigs des Frommen nie gebräuchliche Anrufungsformel In nomine sancte et individue Trinitatis, der Mangel der Indiction, so wie die ganz falschen Namen des Kanzleipersonals. Schon Heumann De re dipl. imper. I. 241. hat die Personen in dieser Unterschrift Hrotmundus notarius ad vicem Hilduwini zu den obscuriores gerechnet, und mit Recht bemerkt: uterque tamen Lotharii imperatoris tabulis notior. In Betracht des überhaupt verdächtigen Charakters dieser Urkunde ist es mir daher auch nicht zweifelhaft, daß der Fälscher diese Unterschrift aus der Bestätigungsurkunde Kaiser Lothars (bald nach 843 ausgestellt) in Betreff der durch Graf Esic an Corvey geschenkten Güter zu Kessenich entnommen hat; unten Nro. 26.

In Beziehung auf den Inhalt der Urkunde scheint mir die Deutung der geographischen Namen keine Schwierigkeiten darzubieten. Ich halte Osthoven für Osthofen in der Pfalz im N. von Worms, die Städte Opphenheim und Wachenheim für Oppenheim S. von Mainz und Wachenheim NW. von Speier; sie liegen sämmtlich auf dem linken Rheinufer, zwischen Speier und Mainz. Grade diese Lage und Nachbarschaft ist ein Grund, die Angabe, daß K. Ludwig in dem nicht weit davon entfernten Ingelheim diese Schenkung bestätigt habe, glaubhaft zu machen. Doch darf ich hier den Umstand anzuführen nicht vergessen, daß es mir nicht gelungen ist, in den Corvey'schen Güter- und Heberegistern aus dem IX. bis an's Ende des XII. Jahrhunderts [1]) auch nur einen

---

[1]) Ich zähle sie hier der Uebersicht wegen auf:

1) das Heberegister, Fragment des Or. s. IX. u. XI. Frst. Corvey U. 42a; Abschr. s. XV. Msc. VII. 5209. p. 1—12, wo der Text mitten im Satze abbricht; gedr. Wigand Archiv I. II. p. 8—24. III. p. 49—58.

2) Die Traditiones Corbeienses, Abschr. s. XV. Msc. VII. 5209. p. 13—30; gedr. in fälschender Umstellung bei Falke; nach der Handschr. von Wigand Traditiones Corb. Lpzg. 1843.

3) Registrum bonorum ecclesiae Corbeiensis, verfaßt um

dieser Namen aufzufinden. Den mansus regalis Tyheyle aber weiß ich überhaupt nicht zu deuten.

Bedürfte es nach den eingehenden Forschungen, welchen der Kr.-G.-R. Spancken in der Zeitschr. XXI. p. 1. sq. das Registrum Sarachonis [1]) unterzogen hat, noch eines weiteren Beweises der Unächtheit dieses von Falke zu dem Zwecke fabricirten Machwerks, um für seine kühnen geographischen Hypothesen einen alten Gewährsmann zu haben, der jeden Widerspruch der Gegner niederschlagen mußte, so würde die Art, wie Falke dort, für die von Spancken l. c. p. 69. leider nicht mit in die Untersuchung gezogenen §§. 740—742, diese Urkunde ausbeutet, einen solchen im vollsten Maße liefern. Denn wenn es doch keinem

---

1115; Abschr. s. XV. Msc. I. 134. p. 278—284; gedr. Kindlinger Beitr. II. Urk. 119—133.

4) Verzeichniß der Einkünfte der Corvey'schen Küsterei aus dem Anfang des XII. Jahrh.; gleichzeitige Abschrift Msc. I. 132. p. 51 sq.; gedr. Kindlinger Beitr. II U. p 107—110. und hier im Anhange III. β. 4; andere Güterverzeichnisse bei Kindl l. c. p 112—114 u. p. 115—116, aus eben derselben Handschrift p. 56. u. 131.

5) reditus alodii comitis Sifridi, Abschr. s. XII. Msc. I. 132. p. 58—59; gedr. Kindl Beitr. III. U. p. 35.

6) Verzeichniß der von Kaisern, Königen und andern hohen Personen gemachten Schenkungen, Hdschr. s. XII. Msc. I. 133. p 93. mit angehängten Zehnten- und Güterregistern, zum Theil gedr. Kindlinger Sammlung p. 168—171. und Wigand G von Corvey II. 222; vollständig im Anhang III. β. 2.

7) Reditus preposituræ Corbeiensis presertim in Nordlandia; Abschr. s. XV. Msc. I. 134. p 284—292; gedr. Wigand Archiv II. 139—141.

8) Reditus quos ego Widekindus abbas (1186—1205) inveni; Abschr. s XIV. Msc. I 133. p. 96. und fol. ultimo, gedr. Kindl. Beitr. II. 221. wo aber der Inhalt des fol. ult. fehlt.

9) Reditus quos ego Conradus prepositus (1195—1198) temporibus meis recepi; Abschr. s XV. Msc. I. 134. p. 273—278; gedr. Wigand Arch. I. iv. p. 48—55; II. p 1—6 136—139. Was sich eben da p. 141—142. gedruckt findet über die Einkünfte des Hospitals rc., ist entnommen aus verschiedenen Eintragungen s. XII. u. XIII. Msc. I. 132. p. 22. 23. 46; Msc. I. 133. p. 9.

[1]) Angehängt mit besonderer Paginirung den Falke'schen Tradd., im Ganzen 749 Nummern. Falke benutzt die Person des Saracho, Abts zu Corvey 1053—1071, um durch ihn das registrum angeblich de vetusto chartulario abschreiben und redigiren zu lassen.

Zweifel unterworfen sein kann, daß die Urkunde nahe bei einander liegende Orte des linken Rheinufers meint, so ist es mehr als lächerlich, wenn Falke seinen Saracho dort Osthofen in den pagus Tilithi, Oppenheim in den pagus Wikanavelde und Wachencheim in den pagus Logne versetzen läßt.

Wenn nun auch diese Güter späterhin nicht mehr im Besitz Corvey's gefunden werden, dürfen wir darum die Substanz der Urkunde ganz verwerfen? Ich bin darüber im höchsten Grade zweifelhaft und wage vorläufig nicht die Frage zu entscheiden. Wichtig ist dies Document in neuester Zeit noch aus einem andern Gesichtspunkt geworden. Dümmler nämlich hatte G. d. O. R. I 142. 348. die hier erwähnte Addila, Wittwe des Bunicho, identificirt mit der 853 urkundlich erwähnten Herforder Äbtissin dieses Namens, der Schwester des Abts Warin von Corvey. Dies hatte Waitz, Heinrich I. N. B. p. 190. n. 2, sehr bedenklich gefunden, worauf dann Dümmler in den Nachträgen zum zweiten Bande p. 685. diese und andere Behauptungen zurückgenommen hat. Doch möchte ich seine hier in Betracht kommende Ansicht nicht so ganz verwerfen. Vorausgesetzt, daß, von der später erfundenen Form der Urkunde abgesehen, die darin gemeldete Thatsache einen geschichtlichen Grund hat, so ist es mir sehr wahrscheinlich, in dieser Addila, der Wittwe Bunicho's, die spätere Äbtissin von Herford zu sehen, nicht blos, weil sie hier in Begleitung ihres Bruders auftritt, sondern auch, weil wir für Corvey und Herford mehrfach den Beweis erbringen können, daß ihre Äbte und Äbtissinnen früher dem weltlichen Leben angehört, in der Ehe gelebt und Kinder gehabt haben. Vgl. Excurs II. 1, wo wir wahrscheinlich zu machen suchen, daß Addila und Warin Kinder oder Enkel eines Bruders oder einer Schwester Adalhards und Wala's gewesen sind.

19.

Kaiser Ludwig der Fromme bestätigt der ehrwürdigen Frau Ida, seiner Verwandten [1]), die ihr von ihrem verstorbenen Gemahl Ecbert, seinem Getreuen, geschenkten Güter im Gau Nistharsi in der Villa Imminchusen. 838 November 21. Ingelenheim palatio. — Gedr.

[1]) venerabilis Ida propinqua nostra.

bei Falke T. C. p. 284; hieraus registrirt bei Erhard R. 360; von Böhmer nicht aufgenommen.

Wir dürfen dem Falke'schen Drucke die Ehre der Wiederholung nicht angedeihen lassen. Die Urkunde ist von ihm rein erfunden worden und bildet den ersten Beweis, daß er nicht nur Geschichtswerke, wie das Chron. Corbeiense, und Güterverzeichnisse, wie das Registrum Sarachonis, sondern auch Diplome zu fabriciren verstanden hat, über welche letztere Fertigkeit wir im Laufe unserer Untersuchungen noch weitere Beläge beibringen werden.

Diese Urkunde ist zunächst aus dem Grunde für eine Fälschung Falke's zu erklären, weil in dem ganzen Corveyer Archiv sich auch nicht die geringste Spur davon vorfindet. Weder liegt das Original vor, noch auch hat sich in den drei amtlichen Copiaren des X. XV. und XVII. Jahrhunderts nur die leiseste Spur von ihr erhalten; noch endlich findet sie sich in den spätern handschriftlichen Bearbeitungen der Corvey'schen Geschichte, Msc. I. 244. 246, die doch sonst die Kaiserurkunden in ihrem ganzen Contexte aufnehmen.

Die Veranlassung, eine solche Urkunde zu erfinden, lag für Falke sehr nahe. Denn in den Tradd. Corb. (in Falke's Ausgabe p. 278. überspringend auf p. 284, bei Wigand Tr. Corb. p. 84. Nro. 379.) heißt es:

> Tradidit Yda mente devotissima ad reliquias sanctorum martirum Stephani et Viti res proprietatis sue, quas sibi dominus *imperator Lodowicus per preceptum* tradidit in pago Nifiharsi in villa Ymminchusen cum omnibus ibidem pertinentibus. Testes: Volcwerc, Ecbertus, Adalhard, Volcrid, Hem et alii XXIII.

Da hier Ida die ihr vom Kaiser Ludwig dem Fr. durch eine Urkunde geschenkten Güter dem Kloster Corvey überträgt, so mußte es Falke's Eitelkeit schmeicheln, dieses Diplom, das, wie er sagt p. 284: ipsa (Ida) eadem occasione abbatiæ nostræ et filio suo Warino tradidit, selbst bekannt zu machen. Denn er hält die Geberin eben für identisch mit der bekannten heiligen Ida von Herzfeld, aus deren Ehe mit dem Herzog Ecbert nach der Translatio S. Pusinnæ ja der Abt Warin entsprossen sein soll. Da nun Warin in der vorhergehenden Urk. v. 14. Novbr. d. J. und in andern oben p. 33. an-

geführten, gleichfalls im XII. Jahrh. verfaßten Documenten als propinquus des Kaisers Ludwig bezeichnet wird, so war es ganz in der Ordnung, daß Falke auch dessen angeblicher Mutter [1]) hier dasselbe Prädicat ertheilen läßt. Jene Urkunde vom 14. November 838, von welcher er, trotzdem daß sie höchstens eine Reproduction des XII. Jahrhunderts sein kann, und nur in den Copiaren des XV. u. XVII. Jahrhunderts erhalten ist, dennoch l. c. p. 128. lügnerisch behauptete, daß ihr Original noch im Corvey'schen Archiv bewahrt werde, hat ihm außerdem noch einzelne andere Elemente für sein vorliegendes Machwerk geliefert. So entnahm er aus ihr den Aufenthalt des Kaisers im November 838 zu Ingelheim, insbesondere aber auch die Kanzleiunterschrift: Hrotmundus notarius ad vicem Hilduuuini. Diese ist aber, wie wir erwiesen, auch dort nur eine Fälschung, entlehnt aus einer Urkunde Kaiser Lothars.

Abgesehen von diesen Formalien entspricht diese Urkunde auch nicht dem Inhalt der Tradition, während Falke in der Einleitung zur Urkunde doch beide identificirt. Nach der letzteren hatte Ida die Güter zu Imminghausen durch eine Schenkungsurkunde K. Ludwigs erhalten, hier aber bestätigt dieser ihr nur die von ihrem Gemahle an jenem Orte gemachten Schenkungen.

Auch der Name des Gaues hat etwas Auffallendes, was Falke durch die Bemerkung zu beseitigen sucht: Sine ullo dubio Ida ducissa in traditione sua nomen pagi ita retinuit, uti id reperit in — diplomate Cæsaris Hludowici. Allerdings liest auch die jetzt vorhandene älteste Quelle der Tradd., die Handschrift des XV. Jahrh. Msc. VII. 5209. an der angegebenen Stelle p. 25. im Texte Niftharsi, und hat als Randglosse: Ymminchusen in pago Nyftharsi. Doch ist hiermit meines Erachtens ganz unzweifelhaft nur der Ittergau gemeint, den wir im Orig. der Urkunde vom 10 Juni 888 Nihthersi [2]),

[1]) Wir werden im Exc. II. 1. die Gründe angeben, welche uns die Richtigkeit der betreffenden Nachricht der transl. S. Pusinnæ, von welcher Falke auch in s. Chron. Corb. einen ausgiebigen Gebrauch gemacht, überhaupt bezweifeln lassen, und die Behauptung zu beweisen suchen, daß die Ehe Ecbert's und Ida's kinderlos gewesen ist. — [2]) In dem Schreiben des Papstes Gregor III. aus dem J. 738, epp. Bonifacii Nro. 44. ed. Würdtwein p. 95, werden die Bewohner dieses Gaues mit dem Namen Nistresi bezeichnet und folgen auf die Borthari d. i. Bructerer.

desgl. im Orig. der Urkunde Otto's I. für Geseke von 948 Nihtersi, endlich im Orig. der Urkunde vom 15. Sept. 980 Nihthersi genannt finden [1]), der als Itergowe erst 1126 (Erhard C. 198) vorkommt. Freilich bemüht sich Falke an einer andern Stelle p. 109. in der auffallendsten Weise den pagus Nithersi oder Ittergau in den Nitega oder Netga im Paderborn'schen, die Umgegend von Brakel umfassend, umzustempeln und die in der angeführten Urkunde von 980 und sonst genannten Orte im letzteren nachzuweisen, während es durch Grupen's Forschungen in der Or. Pyrm. p. 159, die er selbst anführt, doch ausgemacht war, daß alle diese Ortschaften im Ittergau, im Fürstenthum Waldeck, lagen. Auch an dieser Stelle p. 284. tritt dies Streben wieder hervor, auch Nifthars ist nur eine ablautende Form von Nethega [2]) und der Ort Ymminghusen kann nach ihm kein anderer sein als Himminghausen, im Paderborn'schen, W. von Nieheim; und sein getreuer Saracho secundirt auch hier wiederum seinen Conjecturen, indem er p. 12. Nro. 189. sagt: In Imminchusen in pago Nithega etc. Da aber dann weiter auch alle, in der Falke unbekannten Geseker Urk. von 948 im Gau Nihtersi angegebenen Ortschaften sich vermittelst des Registers zu Seibertz U.-B. als zum Theil bei Marsberg, zum Theil bei Corbach liegend nachweisen lassen, so wird Nihtersi als Bezeichnung des Ittergaus wohl keinem Zweifel unterliegen, und demnach auch das Ymminchusen des pagus Nifthars der Trad. 379. zuverlässig als Imminghausen unweit Schaken im Frst. Waldeck zu deuten sein. Daß die Geberin Ida, wir werden sie sogleich noch näher kennen lernen, wirklich viel Güter im Waldeck'schen besessen, wird noch durch eine andere Tradition (Falke 169, Wigand 393.): Tradidit Ida omnem hereditatem suam quam habuit in Helmonscede erwiesen. Denn daß dies das heutige Helmscheid [3]) im Waldeck'schen, östlich von Flechtdorf ist, beweist die Urkunde des Abts Widukind für das Kloster Scha-

---

[1]) In der nur in einer Strunck'schen Abschrift erhaltenen Urk. vom 19. April 974 heißt er corrumpirt Nieherseo. — [2]) Waitz, Heinrich I. N. B. p. 193, hat Unrecht, wenn er Falke's Erklärung adoptirt und Wedekind tadelt, daß er «weniger richtig den Ittergau an der obern Diemel» darunter verstehe. — [3]) Obwohl Falke p. 302. hier richtig deutet, so liest er doch Helmonstede, was denn Saracho Nro. 212. gleichfalls hat. Aber die richtige, noch durch den heutigen Namen bestätigte Form Helmonscede, wird vom Codex der Tradd. l. c. p. 25. zweimal angegeben.

ken (Falke p. 302; Erhard zuerst mit dem Jahr 1195 C. 546), welche der Lehngüter des Klosters Corvey bei Helmenscethe gedenkt. Vgl. auch noch meine Ausführung zur U. v. 1. Juli 1028.

Bender hat das Verdienst, in seiner Abhandlung über die Genealogie der h. Ida (Anzeiger f. K. d. d. V. 1862 Nro. 6, 7 u. 8. p. 228.) die Persönlichkeit dieser Ida, die Imminghausen und Helmscheid an das Kloster Corvey schenkte, constatirt zu haben. Denn in dem catalogus donatorum s. XII. (unten III. β. 2.) heißt es: Esic comes vineas in Kastinaco, Bilidrud sua coniux Budinaveldan; Ida secunda coniux eius Imminchusen et Helmenskethen. Die Schenkung Kessenichs durch Graf Esic wird kurz nach dem 20. März 843, wo Kaiser Lothar I. ihm diese früher als Lehen besessenen Güter zum freien Eigenthum übergab, erfolgt sein. Da in beiden Traditionen der Mitwirkung Esic's nicht gedacht ist, so steht zu vermuthen, daß Ida diese Schenkungen vor ihrer Verheirathung gemacht hat. Die erstere aber fällt, da sie auch an den erst 836 nach Corvey transferirten h. Vitus gerichtet ist, und den Kaiser Ludwig als eines damals noch Lebenden zu erwähnen scheint, zwischen d. J. 836—840. Durch die chronologische Fixirung dieser zwei Traditionen, erhalten nun auch die Zeugenunterschriften der zweiten Nro. 393: Bardo comes, Heriman comes, Theidger comes, Marcbodo comes et alii XIII. eine erhöhte Bedeutung. Wir lernen vier Grafen mit Namen kennen, die um die Mitte des IX. Jahrhunderts in Sachsen und den benachbarten südlichen Strichen gewaltet haben müssen, und dürfen den Bardo comes wohl unzweifelhaft für denselben halten, der 842 den Königen Ludwig und Karl d. K. nach Worms die Versicherung der Treue des Sächsischen Volkes brachte und der im J. 856 im Kampfe gegen die Böhmen fiel. Dümmler l. c. p. 169. 397. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist es derselbe, der auch in den Traditionen Nro. 340. und 350 bei Wigand genannt wird. Die übrigen Grafen aber vermag ich nicht zu constatiren.

Ist nun die Geberin von Imminghausen und Helmscheid die zweite Gemahlin des Grafen Esic, des Enkels von dem getreuen Sachsen Hiddi und des Sohnes von Adalrich oder Asig (vgl. oben p. 9. die Bemerkungen zur Urk. v. 9. Mai 813), so kann sie nicht die h. Ida von Herzfeld, die Gemahlin des Herzogs Ecbert gewesen sein, und Falke's Urkunde, die dies behauptet, ist schon aus dem Grunde als falsch und von ihm untergeschoben zu erachten.

Die heilige Ida von Herzfeld wird aber auch nicht das J. 836 erlebt haben. Wann sie gestorben, dafür gewährt freilich ihre, unten III. α. 1. aus einem Werdener, jetzt Herzfelder Codex s. XII. herausgegebene vita auch nicht den geringsten Anhaltspunkt. Doch muß der allgemeine Eindruck, den ihr Bericht bei den Gelehrten gemacht, nicht ein solcher gewesen sein, daß man ihren Tod in die spätere Zeit der Regierung Ludwigs des Fr. verlegt hätte. Denn Schaten Hist. Westph. p. 435. versetzt ihn in's J. 811; Strunck, Westphalia sancta ed. Giefers II. p. 90. in's J. 825; auch Kleinsorgen KG. I. 205. muß ihn früh angenommen haben, da er p. 275. den doch längere Zeit nach Ida's Ableben erfolgten Tod ihres Priesters Bertger in's J. 830 setzt. Nur Erhard (Zeitschr. VI. 283.) und Seibertz Landes- u. Rechtsgeschichte d. H. W. I. p. 224 lassen ihn um 840 stattfinden, wobei sie sich freilich nur auf die vorliegende, von ihnen für ächt gehaltene Urkunde stützen [1]).

Der Pfarrer Franz Leifert zu Ostinghausen, SO. von Herzfeld, hat dagegen in seiner 1859 zu Münster in der Aschendorff'schen Buchhandlung herausgegebenen Schrift: „Die heilige Ida" p. 73. anscheinend ein neues Moment zur Entscheidung dieser Frage durch ein Citat aus einem Manuscript des Klosters Corbie: Eodem anno, quo Carolus (Magnus) diem obiit supremum, venerabilis matrona est defuncta Ida beigebracht. Hiernach wäre also die Heilige schon im Jahre 814 gestorben und könnte auch deshalb schon mit der Ida der Traditionen nicht identisch sein. Doch lege ich darauf kein Gewicht, halte mich aber um so mehr verpflichtet, die Frage wegen des angeblichen Manuscripts des Klosters Corbie hier öffentlich in Anregung zu bringen, als ich schon unter dem 2. November 1860 mir Auskunft über diese Handschrift, beziehungsweise diese selbst von Herrn Leifert erbeten, aber keine Antwort darauf erhalten habe [2]).

Derselbe giebt in der Einleitung p. 9. die aufrichtige Versicherung „daß er nur der Wahrheit habe treu bleiben wollen". Aber was er in diesem Buche aus dem angeblichen Manuscript von Corbie aus dem J. 979 beibringt, muß uns gerechte Bedenken einflößen. Seine An-

[1]) Bender l. c. läßt sich auf Erörterung dieses Punktes nicht ein

[2]) Auch der Director des Gymnasiums zu Rheine, Herr Dr. Großfeld, hat, wenn ich nicht irre, ein ähnliches Schicksal gehabt.

führungen daraus finden sich p. 20. 34. 46. 47. 62. 68. und 73. Schon die erste Stelle, die er aus demselben mit Angabe der „p. 10", wo sie darin sich finden soll, wörtlich beibringt: Idam Bernhardi comitis et prænobilis Guntlindis filiam quam Ecbertus Saxonum dux . . . . ist nichts weiter als ein Wideraufwärmen der von Falke p. 62. behaupteten Ansicht, daß Ida eine Schwester Adalhard's und Wala's, und Tochter des Grafen Bernhard gewesen. Hier erführen wir aber den Namen von des letzteren Gemahlin, den Paschasius in den Lebensbeschreibungen Adalhard's und Wala's verschwiegen. Pag. 34: In dotem dedit ei (Idæ) multas possessiones in Saxonum regione (Msc. p. 12.) ist aus Vita Idæ I. 2. entnommen. Pag. 46. 47. u. 62: Secundum relationem fratris nostri Bertgeri Ida, Ecberti Saxonum ducis uxor, defuncto marito, in ecclesia porticum erigi curavit, Luppiæ fluminis sirtim vado transiens lapides cervi mansuefacti dorso impositos in locum prope ecclesiam transportavit, quibus porticus erigeretur et deinde est erecta. Qua in porticu postea remota, capite velato, sicuti Begga et Gertrudis cognatae, vixit, defuncta est et condita; wobei dann wie gewöhnlich die Bemerkung folgt: M. S. cœnob. Corb. de anno 979. p. 12; klingt ganz wie eine Fälschung Falke's, der ja auch beispielsweise in seinem Chron. Corb. a. 826 sagt: Solus Thiadulfus noster rediit ex Corbeia et retulit seniorem nostrum . . . animam creatori reddidisse. Vgl. Hirsch und Waitz Kr. Prüf. d. Ch. C. p. 9. Als der Zweck, wozu die angebliche Relation des Bertger an das Kloster Corbie, dem er nach Leifert p. 46. angehört haben soll, ersonnen ward, ergiebt sich einmal die Bestätigung für die, wie Leifert p. 63. sagt „bei uns herrschende Volkssage", daß die h. Ida mit Hilfe eines Hirsches die Steine vom linken auf das rechte Ufer der Lippe gebracht habe, was doch nichts weiter als eine etymologische Spielerei mit dem Namen hirutfeld, Hirschfeld, ist. Es sollte bewiesen werden, daß diese Sage „auf Wahrheit beruht". Dann ist die Bezugnahme auf Begga und Gertrud nur die Reproduction eines wunderlichen Versehens von Schaten. Das Procemium vitæ s. Idæ vergleicht ihre Sinnesart mit der regalis indoles sanctarum virginum Odiliæ et Gertrudæ filiæ regis Pippini. Schaten [1]) muß

[1]) Er benutzte diese vita in einem Msc. Biblioth. Monast

diese Stelle dahin mißverstanden haben, als ob Ida aus dem Geschlecht der h. Gertrud, Schwester der h. Begga und Tochter Pippins von Landen, gewesen, und giebt in höchst leichtfertiger Weise diese Nachricht in der historia Westph. p. 400. in folgender Gestalt wieder: Egberto paucis post annis abeunte e vita atque istic in tumulum condito, Ida cum duabus cognatis Begga et Gertrude se in sacrum pietatis asceterium inclusit. Unseres Erachtens nun ist dieses Versehen Schatens — der die im IX. Jahrh. lebende Ida mit der h. Gertrud †. 659 und der h. Begga (†. nach dem Martyr. von Müller p. 640. im J. 698) zusammenbringt und sie cognatæ der h. Ida nennt — die Grundlage dieser Stelle des Msc. Corb. von 979. Freilich erklärt Leifert p. 68. ausdrücklich: „Dem Schaten scheint „es (das Manuscript aus dem Kloster Corbie vom J. 979) nicht ganz „unbekannt gewesen zu sein, indeß das Original hat ihm nicht „vorgelegen. Er hat seine Aussage entweder auf Hörensagen ge„gründet, oder er hat eine fehlerhafte Abschrift zur Hand gehabt. Im „Originale heißt es: sicuti Begga et Gertrudis cognatæ. Schaten „dagegen hat gelesen und schreibt: cum duabus cognatis Begga et „Gertrude. Das Wort duabus . . . findet sich im Originale nicht. „Dieser Irrthum war beim Abschreiben des Originals leicht möglich, „denn die beiden ersten und die beiden letzten Buchstaben in dem Worte „sicuti und die beiden letzten in Gertrudis sind fast ganz verwischt „und daher ganz unleserlich; indeß das Wort cognatæ ist so deutlich „erhalten, daß es mit cognatis nicht verwechselt werden kann, dies „Wort zeigt also deutlich, daß die Lesart bei Schaten fehlerhaft ist."

Also Herr Leifert hat das Original des Manuscripts von Corbie a. d. J. 979 noch selbst benutzt? Wir müssen ihm aber sagen, daß seine gelehrte Auseinandersetzung uns den Zweifel an dessen Existenz überhaupt nicht benimmt und ihn darauf hinweisen, daß auch Herr Dr. Bender, Professor am Lyceum zu Braunsberg l. c. Nro. 8. p. 265. seine Aufstellungen überhaupt einer scharfen Kritik unterzieht und p. 267. not. 18. ausdrücklich bemerkt: „Das von Leifert noch dazu citirte Msc. aus Corbie, welches das zu Beweisende mit den bestimmtesten Worten aussagt, müssen wir uns schon erlauben, ohne Weiteres bei Seite zu schieben."

20.

Kaiser Ludwig der Fr. restituirt seinem Getreuen Gerulf einige Güter im Herzogthum Friesland, welche ihm während der vorhergegangenen Unruhen genommen und mit dem königlichen Fiscus verbunden worden waren. 839 Juli 8. Cruciniaco palatio [1]. — Or. Frst. Corvey U. 10; Abschr. s. XVII. Msc. I. 147. p. 44; gedr. Schaten ad ann.; Falke T. C. p. 290; Erhard R. 361. C. 13; Böhmer RK. 497.

In nomine Domini Dei et salvatoris nostri Jhesu Christi. Hludowicus divina repropitiante clementia imperator augustus. Notum sit igitur omnibus fidelibus sanctæ Dei ecclesiæ et nostris || præsentibus scilicet et futuris, quia ante annos aliquod concessimus cuidam fideli nostro vocabulo Gerulfo quasdam res proprietatis nostræ, quæ sunt in ducatu Frisiæ, in pago Westracha, in villa Cammingehunderi et in aliis villis circumquaque se positis. Sed quia intervenientibus quibusdam turbinibus, per ipsius Gerulfi negligentiam ab eius potestate et dominatione eædem res abstractæ, fisco regio sociatæ sunt, tandem divinæ misericordiæ intuitu placuit nobis easdem res illi restituere, et quemadmodum pridem fuerat, in eius potestatem et dominationem transfundere. Quas ut certius firmiusque nostris futurisque temporibus possidere valeret, has auctoritatis nostræ litteras ei fieri iussimus, per quas memoratas res cum his, quæ ad eas iure et legaliter pertinent, deinceps iure propriætario valeat possidere, et quicquid de eis agere voluerit, liberam habeat potestatem. Neque aliquam ob memoratam occasionem de eisdem rebus ullo umquam tempore calumniam patiatur, sed quicquid sicut diximus de eis ordinare atque disponere voluerit, liberrimo in omnibus potiatur arbi-

[1] Kreuznach. Vgl. Dümmler I. 131. n. 68. Kaiser Ludwig der Fromme hatte Boten zu seinem Sohne, dem Könige Ludwig d. D, mit dem Befehl gesandt, ohne seine Erlaubniß Baiern nicht zu verlassen; ihre Rückkehr erwartete er hier in Kreuznach. Prud. Trecens. a. 839. SS I. 435. ipse in Cruciniaco castro sese venationibus alacriter exercendo, missorum in Baioariam directorum reditum statuit opperiri.

trio. Et ut hæc nostræ restitutionis auctoritas et nostris et futuris temporibus inviolabilem valeat obtinere firmitatem, de anulo nostro subter eam iussimus sigillare.

C. *Glorius notarius ad vicem Hugonis recognovi et* (S. R.).

Data VIII. Id. Jul. anno Christo propitio XXVI. imperii domni Hludowici serenissimi imperatoris, indictione secunda. Actum Cruciniaco palatio regio in Dei nomine feliciter. Amen.

Die ganze Urkunde ist, so wie das (oben bei den Urkunden Nro. 6. und 8. beschriebene) Siegel sehr gut erhalten. Die Tironischen Noten sind erst nach und zum Theil auf den Schnörkeln in dem großen S des Recognitionszeichens eingetragen. Die Monogrammenlinie fehlt. Die Tironischen Noten der zwei ersten Linien sind nach Sickel aufzulösen in: Glorius notarius ad vicem Hugonis recognovi et subscripsi, iussus ab Hirminmaro qui ipse sigillavit, die der dritten Zeile aber in: Adalaardus ambasciavit. „Dies ist", bemerkt Sickel weiter, „der von Nithard oft, besonders 4. c. 6. erwähnte comes A., „der Onkel von Irmintrud [1]). Er findet sich seit 836 fast in allen mir bekannten Originalen als ambasciator [2]) (in den Tiron. Noten) genannt."

Ueber die Person des Getreuen Gerulf, mit dessen Güterschenkung auch diese Urkunde in Corvey's Besitz kam, läßt sich mit ziemlicher Bestimmtheit Folgendes feststellen. In dem im XII. Jahrh. verfaßten Verzeichnisse der Schenkungen (Anhang III. β. 2.) heißt es: Quorum post imperatorem (Ludwig d. Fr.) primus erat ipsius capellanus Geroldus diaconus, vir omni scientia eruditus, qui traditis S. Stephano et Vito omnibus quę habebat — inter quę obtulit Gudulmon et argenteam crucem XII librarum, magnamque copiam librorum — iam Christi pauper se ipsum abnegans libertatem sécularem servitute Dei . . . . nobilitavit. Wir haben bei unserer U. wohl nur an diesen Gerold zu denken und anzunehmen, daß zu den geschenkten Gütern, wie Godelheim im Kr. Hörter, so auch jene Besitzungen in Friesland gehört haben. Ohne Zweifel ist

---

1) Der Gemahlin Karls des Kahlen, vgl. auch Dümmler I. 143. — 2) Vgl. Ducange s. h. v.: ambasciare . . dicebantur proceres, qui ab episcopis aut abbatibus interponebantur ad donationem aliquam pro suis ecclesiis ab imperatoribus aut regibus impetrandam.

er dann auch derselbe Geroldus, der unter Warin 826—856 in's Kloster trat (cfr. Catal. abb. Corb. bei Jaffé M. C. p. 67. und hier im Anhange III. β. 3). Aus dem Grunde kann er aber nicht identisch sein mit dem comes Geroldus, mit welchem Abt Adalhard 856—877 einen Tausch einging, Wigand Tr. Corb. 400, in Betreff gewisser Güter, die im Gau Suilbergi (um Einbeck) lagen. Auf den ältern Gerold oder Gerulf (was dasselbe ist) aber ist auf Grund jener Nachricht des XII. Jahrh. die Trad. 387. zu beziehen: Tradidit Gheroldus quidquid hereditatis habuit in Gudulma sive in Erpeshusen sive in quocunque alio loco. Testes: Adalhard, Ecbert, Pumi, Erp, Bodo et alii XXI. Dieser ältere Gerold starb als Mönch zu Corvey, cui, wie Schaten ad ann. 8?4 in seinen 1693 erschienenen Annal. Pad. sagt, hodiedum eleganti et Romano charactere hoc epitaphium inscriptum legitur:

INCLYTUS EST ISTIC POSITUS LEVITA GEROLDUS,
QUONDAM REGALI CLARUS IN OBSEQUIO.
SED SERVIRE DEO MALENS, HIC QUIDQUID HABEBAT,
SECUM PRÆSENTI CONTULIT ECCLESIÆ,
CUIUS DOCTRINIS GAUDET [1]) DONISQUE REFULGET,
PRO QUO CHRISTE IUGEM CONFER EI REQUIEM.

Schon vor Schaten hatte aber Mabillon in den 1677 herausgegebenen Acta SS. O. S. B. Sæc. IV. 1. p. 525. diese Grabschrift aus Browers Scholien zu seinen im J. 1616 publicirten Sidera entlehnt. Brower sagt dort p. 106: adscribam epigramma illustris viri quod in saxo cryptæ ecclesiæ Corbeiensis post summam aram ad parietem dextrum oblitescens, mecum communicavit idem qui superiores versus ex eadem crypta eruerat R. P. Johannes Roberti tunc Patherbornensis collegii rector. Diese Inschrift war dort bis gegen das Jahr 1680, der Stein verkam aber dann, man weiß nicht wohin. Dies entnehmen wir aus der mit 1715 endenden Chronica Corb. Msc. I. 251. p. 255, die, indem sie im Ganzen die Angaben des hier ausdrücklich citirten Schaten so wie Browers wiederholt, die hervorgehobenen Worte inserirt: cui post mortem usque ad annum circiter 1680 sequens eleganti et Romano chara-

[1]) Bezieht sich auf seine von der Nachricht des XII. Jahrh. gerühmte Gelehrsamkeit und seine Geschenke an Büchern.

ctere inscriptum et post summum altare in crypta erectum, at postmodum quo nescitur loco depositum legebatur epitaphium [1]). Dabei erregt es dann billig Bedenken, daß der Verfasser der Chronik diese Inschrift dennoch in einem Facsimile mittheilt; möglicherweise aber kann er hier eine früher davon genommene Copie wiedergegeben haben. Ich möchte indessen nicht mit Wigand Corv. G.-Q. p. 121. diese Grabschrift für eine spätere Erfindung halten, da sie doch den ächten Typus mittelalterlicher Verskunst an sich trägt, und auch schon im Anfange des XVII. Jahrhunderts, also vor Paullini und Falke, überliefert wird. Doch bemerke ich, daß die Msc. I. 251. l. c. vorliegende Nachbildung der Inschrift das Muster zu dem von Falke p. 289. vergrößert gelieferten Facsimile abgegeben. Wenn er bei dieser Gelegenheit sagt: Noster vero Geroldus vitam cum morte commutavit a. 876 in monasterio nostro Corbeiensi et sepultus fuit in crypta post summum altare. Eius epitaphium Romano charactere conscriptum hic exhibemus. so kennen wir die Quellen, denen er das Unterstrichene entnahm. Was aber die Angabe von Gerold's Todesjahr 876 betrifft, so ist diese geflossen aus einer Randbemerkung zu der in der Note angeführten Chron. Corb. Msc. I. 244, wo p. 88. neben dem epitaphium steht: 876 anno sepultus. Da er erst nach dem Erlaß unserer U. in's Kloster getreten ist, so kann dies richtig sein und auf einem Vermerk am epitaphium beruhen. Doch habe ich ein bestätigendes Moment hierfür nicht aufgefunden.

Was den geographischen Inhalt dieser Urkunde betrifft, so ist es mir um so lieber, ihn, wie ich glaube, in unzweifelhafter Weise deuten zu können, als Siegfried Hirsch in s. Heinrich II. Th. I. 340. denselben etwas verdunkelt hat. Denn wenn er dort sagt: „Wir werden „der genealogischen Hypothese diesmal nicht zu viel einräumen, wenn wir „in einem Gerulf, der von Ludwig dem Frommen mit Gütern im „Westrichgau, also in dem Bezirk zwischen Flye und Loubach, beschenkt „wird [2]), schon den Ahnherrn des holländischen Grafenhauses erkennen",

---

[1]) Ähnlich macht es eine andere Chron. Corb, gleichfalls aus dem Anfang des XVIII. Jahr., Msc. I. 244. p. 88, die Schaten ebenfalls ausschreibt, aber seinem Ausdrucke: hodiedum die Worte ante paucos annos substituirt. — [2]) Hirsch beruft sich hierbei auf die «besten Erläuterungen» unserer Urkunde bei Kluit hist. crit. Holl. II. 1. p. 1. Dies Buch kann

so läßt sich gegen die allgemeine Bestimmung des Westergau, Westracha, nicht Westrachia wie Hirsch schreibt, nichts einwenden. Dagegen ist es nicht wahrscheinlich, daß dieser Gerulf der Vorfahr, wie Dümmler II. p. 239. vermuthet, der Vater des von Arnulf im J. 889 mit Gütern im Kenemerlande um Haarlem und Alcmaar (Dümmler II. p. 205.) beschenkten Gerulf sei. Denn unser Gerulf ward Mönch, und hat schwerlich Kinder hinterlassen; sonst würde er nicht alle seine Güter an Corvey geschenkt haben und die in dieser Urkunde restituirten eben so wenig, wie das Document selbst, je in dessen Archiv gelangt sein. Denn eben der Umstand, daß dasselbe eine Vorurkunde, wie die Karls des Gr. von 813 für Asig, und die Ludwigs des Fr. von 819 für Castus von Visbeck, war, die mit den später in Corvey's Besitz übergegangenen Gütern, gleichsam als erster Rechtstitel dem Kloster mitübergeben wurde, daß dies aber darin gar nicht genannt ist, scheint es veranlaßt zu haben, daß diese Urkunde bisher immer nur in abstracto, und nicht als Theil eines archivalischen Verfolgs betrachtet wurde, wodurch es denn erklärlich wird, wenn Hirsch hier Gerulf den ältern für den Stammherrn der Grafen von Holland hält. Gerulf hatte, wie wir oben sahen, ja auch Besitzungen bei Höxter und die ihm von Ludwig dem Fr. restituirten Friesischen Güter lagen nicht im Kennemerlande, sondern in und um Leeuwarden. Dies wird zunächst durch das constatirt, was W. Eckhof geschietkundige beschriving van Leeuwarden de hoofstad van Friesland 1846 I. p. 33. II. 394. über die Caminghaburg beibringt, als den Mittelpunkt, um welche die Altstadt Leeuwarden sich angebaut hat. Vgl. auch die Karte zu I. p. 64. Diese Burg wurde später der Sitz eines Rittergeschlechts de Caminga, welches bis in's XVII. Jahrh. hinein von den Römischen Kaisern mit der Insel Ameland belehnt war, worüber sehr interessante Briefschaften im Frst. Münster'schen Landes-Archiv 477. z. 2. vorliegen. (Auf der angegebenen Karte findet sich auch ein Caminghastins of Amelandshuis.) Erwiesen wird aber die Annahme, daß die in ducatu Frisiæ, in pago Westracha, in villa Cammingehunderi et in aliis villis

---

ich in Münster leider nicht benutzen. Die Stelle, die er aus diesem Document beibringt, wird daher ebenfalls wohl aus Kluit genommen sein; doch ist darin ein böser Fehler: res arbitratae statt res abstractæ, der sich weder im Schaten'schen, noch im Falke'schen Abdruck findet.

circumquaque se positis restituirten Güter in Leeuwarden zu suchen seien, durch spätere Corvey'sche Documente, vor Allem durch die Briefe des Abts Wibald, in der Ausgabe von Jaffé Nro. 141. 150. 177. 356. a. d. J. 1148—1152, wo die ecclesia de Linward, Lienward, Linwert direct eine possessio Corbeiensis æcclesiæ genannt wird, woraus wir erfahren, daß vier Präbenden an derselben waren, und daß Abt Heinrich I. im J. 1146 sie widerrechtlich verkauft hatte, welches aber später rückgängig gemacht sein muß. Auch die Bestätigungsurkunde P. Hadrian's IV. für Corvey vom J. 1155, Erhard C. 301, führt unter den confirmirten Güter: In Fresia quandam possessionem quę vocatur Merthen et in eodem loco ęcclesiam de Linguerd an. Die Besitzungen Corvey's in Merthen beruhen ohne allen Zweifel auf eben dieser Urkunde und der Gerulf'schen Schenkung. Denn Martena war nach Eckhof I. 79. u. 192. der Name eines Castells in der Neustadt Leeuwarden, nach welchem ebenfalls ein adliges Geschlecht sich nannte. In Wibald's Briefen Nro. 140 u. 356. wird es Meretha und Merthen genannt und als possessio monasterii nostri bezeichnet. Daß nun unsere Urkunde diese Leeuwarden'schen Besitzungen in den Westergau verlegt, ist um so bemerkenswerther, als diese Stadt im J. 1399 wenigstens zu Oost-Vrieslant gezählt wird. Vgl. v. Ledebur die fünf Münster'schen Gaue und die sieben Seelande Friesland's p. 50. und die beigefügte Karte.

Der Ortsname Camingehunderi ist eine Falle für Falke bei Anfertigung seines Saracho geworden. Er wußte nicht oder dachte nicht daran, daß hunderi, alth. huntari, kein Eigen- sondern ein Gattungsname, die Bezeichnung für centena war. Graff, Alth. Sp. Sch. IV. p. 976, Förstemann O. N. p. 804. haben mehrere solcher Zusammensetzungen eines Personennamens mit huntari behufs Bezeichnung einer Localität, wie Waldrammishuntari, Hattinhuntari, gesammelt. Nun hatte Schaten fälschlich gedruckt in villa Camminge et Hunderi etc., Falke zwar richtiger in v. camminge hunderi et in aliis villis, mochte aber immerhin durch Schaten's Fehler zu der Annahme verleitet worden sein, daß auch hunderi der Name einer villa gewesen. Deswegen lesen wir denn im Reg. Sarachonis Nro. 743: In Camminge in pago Westracha et in Frisie ducatu Brio et Diggo habent 120 iugera etc. Nro. 744: In Hunderi in eodem pago Westrarcha Vader habet bivangum etc.

Neuerdings hat Dr. Eelco Verwijs, Archivaris-Bibliothecaris van Friesland en Schoolopziener, unsere Urkunde zum Gegenstande einer kleinen fleißigen Schrift: De Abdij von Corvey en de Kerk von Leeuwarden, ib. 1864, gemacht, bei welcher ihm einige Nachrichten, die ich Herrn Eckhof bei seinem Besuche unseres Archivs vorlegte, von diesem mitgetheilt worden sind. Freilich hält er p. 24. die betreffende Stelle des registrum Sarachonis für ächt, und sieht nicht, in welch' schlagender Weise Falke, nicht Paullini, wie er meint, die Lügenhaftigkeit seines Fabricats grade hier documentirt hat. Bemerkenswerth ist was er p. 41. über das häufige Vorkommen des Namens der Familie Cammingha grade in Leeuwarden sagt. Wenn er aber p. 47. das Ergebniß seiner Untersuchungen dahin zusammenfaßt: dat Camminghahondred en het latere Leeuwarden n i e t één en dezelfde plaats zyn, vornehmlich aus dem Grunde, weil Leeuwarden zu Ostfriesland gehört habe, die Urkunde aber jene Güter als im Westracha belegen angebe, so ist hierauf zu erwidern, daß eine Bestätigung für diese Annahme doch erst, wie wir gesehen, von 1399 datirt, daß aber, so viel mir bekannt, ein älteres Document, welches Leeuwarden zu Ostfriesland rechnet, nicht vorliegt, und daß nach der Karte bei v. Ledebur die Gränze vom Ostergau nur um ein weniges westlich von Leeuwarden geht, und wir daher auf Grund unserer Urkunde annehmen können, daß das Gebiet, auf dem die Stadt nachher erbaut ist, wenigstens noch im IX. Jahrh. zum Westergau gehört habe, dessen Grenzen dann später etwas verkürzt sein mögen. Zu dieser Annahme zwingt uns der Umstand, daß Corvey grade in Leeuwarden Besitzungen hatte, und daß dort so häufig der Name Camminga vorkommt, den wir ja hier in der ältesten, seine Friesischen Besitzungen betreffenden Urkunde als Bezeichnung des Hauptorts jener im Westergau belegenen Güter antreffen.

21.

König Ludwig der Deutsche bestätigt dem Kloster Corvey seinen Fundationsbrief [1]). 840 December 10. Paderborn. — Or. Frst. Corvey U. 11; Abschr. s. X. Msc. VII. 5201. p. 276; s. XV. Msc. I. 134. p. 142; s. XVII. Msc. I. 147. p. 24. (ebenfalls nach dem

[1]) Siehe oben p. 18. Nro. 7. die Urkunde vom 27. Juli 823.

Or.); gedr. Schaten zum Jahre 845 mit Indict. VIII, wonach Böhmer RK. 750. sie registrirt; Erhard R. 368. C. 14. z. J. 841.

C. In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Hludowicus divina favente gratia rex. Cum in nomine unicę et perpetuæ Trinitatis pro regimine sanctæ matris et universalis ecclesiæ, etiam et pro statu regni nobis divinitus et paterno iure || commissi, Patherbrunnen pervenimus, aderant inter ceteros fideles nostros quidam monachi cum venerabili eorum præposito nomine Walanæ ex monasterio, quæ a) Nova Corbegia nuncupatur, coramque familiaribus consiliariis nostris in præsentiam culminis nostri adducti, adtulerunt domni ac genitoris nostri Hludowici excellentissimi imperatoris quoddam præceptum, in quo continebatur, qualiter idem christianissimus imperator præfatum monasterium in honorem sancti Stephani protomartyris Christi super fluvium Wisera in villa regia in loco nuncupante a) dudum Hucxori Adalhardo cuidam seni abbati germanoque suo Walanæ construi ac fabricari præcepisset, obsecrantes clementiam serenitatis nostræ, ut pro maiori firmitate ac certiori studio securitatis, nostræ mansuetudinis super hoc præceptum paterno ac regali affectu confirmari debere a). Quorum petitioni iusta a) et rationabili aurem libenter accommodavimus, ac præscriptam villam Hucxori, quam serenissimus augustus ad præfatum monasterium tradiderat, cum omnibus finibus vel terminis suis terrisque, silvis, aquis, aquarumve decursibus, seu cunctis adiacentiis nec nòn appendiciis suis, sive res et possessiones, quæ a Deo a) timentibus vel gratiam divinam diligentibus ibi conlatæ sunt, etiam et res, quæ ad Corbegiam antiquiorem, ex cuius vocabulo illud monasterium nomen usurpat, traditæ fuerant infra fines regni Saxoniæ, terris, silvis, campis, pratis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, propriis vel communibus, ædificiis prius habitis vel postea constructis, mancipiis quoque diversi generis vel condicionis, mobilibus et inmobilibus datum vel traditum erat a), cum omni integritate, præfato monasterio et monachis ibidem Deo soli militantibus

a) So das Orig.

ad possidendum fruendumque per hanc nostram auctoritatem in elemosinam præfati piissimi genitoris nostri ac nostram confirmare atque stabilire decrevimus. Libuit etiam nostræ celsitudinis pietatem [a]) erga divæ memoriæ genitoris nostri nobilissimi augusti institutionem, quando divina vocatione abbas prædicti monasterii vitam finierit mortalem, quamdiu ipsi monachi inter se talem invenire huiusce vitæ quiverint, qui ipsam congregationem secundum regulam sancti Benedicti primi instructoris illius normæ regere valeat, per hanc nostram auctoritatem licentiam habeant eligendi abbatem, quatenus ipsos servos Dei, qui illic uni Deo die noctuque serviunt, pro nobis proleque nostra et stabilitate regni a Deo nobis conlati iugiter Domini misericordiam exorare delectet. Illud vero inserere hoc [a]) præcepto nostræ placuit regiæ auctoritati, ut licentiam habeant rectores et ministri eiusdem monasterii, cum quibuslibet hominibus liberis res et mancipia legaliter commutare, videlicet ut quicquid pars iuste et rationabiliter alteri contulerit parti, deinceps per hanc nostram auctoritatem iure firmissimo teneant atque possideant, et quicquid exinde facere voluerint, libero in Dei nomine perfruantur arbitrio faciendi quicquid eligerint. Et ut hæc auctoritas largitionis atque confirmationis nostræ per diuturna tempora inviolabilem atque inconvulsam obtineat firmitatem, manu propria subter firmavimus et anuli nostri inpressione signari iussimus [b]).

Signum (L. M.) *Hludowici gloriosissimi regis.*

C. *Dominicus notarius ad vicem Radleici recognovi et* (S. R.)

Data IIII. Id. Decembr., anno Christo propitio septimo regni domni Hludowici regis in orientali Francia, indictione IIII. Actum Patherbrunnen in Dei nomine (feliciter. Amen).

Die Urkunde ist am untern Theile sehr beschädigt, das Siegel verloren gegangen und das Recognitionszeichen überhaupt weggerissen. Die Tironischen Noten am Schluß nach iussimus löst Sickel, Beiträge zur Diplomatik I. 366. u. II. 116. not. 4. folgendergestalt auf: Ratleicus summus cancellarius scribere iussit.

---

b) Es folgen acht Tironische Noten.

In Bezug auf die Datirung der Urkunden Ludwigs des D. hat Sickel l. c. I. p. 353. sq. das Verdienst, den Jahresanfang seiner Regierung für diese Zeit zwischen dem 23. u. 30. September 833 festgestellt zu haben. Hierbei kommt er p. 354. in Verfolg seiner weiteren Untersuchungen auf das bemerkenswerthe Resultat, daß „wir in allen Fällen einen gleichzeitigen Wechsel der Indiction und der Regierungsjahre am 24. September annehmen können." Denn auch das ist zu beachten, daß die Indiction in dieser Zeit keineswegs mit der Neujahrsepoche, sondern wie Sickel I. 345. dies erwiesen, immer mit dem vorhergehenden 24. September beginnt.

So wichtig die Feststellung dieser Regel im Allgemeinen ist, so ist damit aber noch keineswegs gesagt, daß wir dieselbe in sämmtlichen Urkunden, oder auch nur in den im Originale erhaltenen, immer streng befolgt finden müßten. Schon bei dieser Urkunde muß Sickel I. 366. eine Ausnahme statuiren. Regierungsjahr und Indiction stimmen nicht, differiren vielmehr um eine Einheit. Und was das Bemerkenswerthe ist, diese Abweichung findet sich nicht blos in der vorliegenden, sondern auch in der nächstfolgenden von mir zuerst publicirten, so wie in der drittnächsten, in Betreff der Schenkungen in Hemli, die ich ebenfalls — gegenüber den Fälschungen Schatens — zuerst mit den richtigen Zeichen aus dem Copiar des X. Jahrhunderts herausgebe, die alle drei zu Paderborn am 10. December ausgestellt sind; endlich auch in einer vom 14. December, die ich ebenfalls in's J. 840 ziehe (vgl. unten) und in einer Urkunde für Niederaltaich vom 18. August, Böhmer RK. 740, die Sickel I. 367. mit Recht in's J. 841 setzt. Alle diese Urkunden haben den ann. regn. VII. und die indict. IV. Wenn Sickel nun hierbei l. c. bemerkt: „Wir haben es also offenbar nicht mit einem Schreibfehler, sondern mit besonderer Berechnung des Dominic zu thun", so ist hiergegen von meinem Standpunkte aus zu erinnern, daß nicht blos in den von diesem geschriebenen drei Urkunden für Corvey vom 10. December 840 und der Niederaltaicher Urkunde vom 18. August 841 sich ann. regn. und ind. in der angegebenen Weise finden, sondern daß dies auch in der — wohl in Folge der Reise des Königs — wieder von Adalleod verfaßten vom 14. December 840 der Fall ist, wir also hier nicht so sehr die Berechnung eines einzelnen Beamten, als vielmehr die der königlichen Kanzlei vor uns haben.

Nach dem oben aufgestellten Grundsatz würde der annus regni VII.

die Zeit vom 24. September 839 bis zum 23. September 840; die indict. IV. aber die vom 24. September 840 bis 23. September 841 umfassen. Sickel l. c. 367. entscheidet sich in allen solchen Fällen dafür, die Angabe der Indiction als maßgehend zu betrachten. Und mit Recht. Nach dem ann. regni VII. würden diese Urkunden beziehungsweise am 10. u. 14. December 839, also zu einer Zeit ausgestellt sein, wo Ludwig der Fromme noch lebte, und wo, wie wir des Nähern zur Urkunde vom 14. December erweisen werden, sein Sohn Ludwig der Deutsche solche Regierungshandlungen, wie diese Diplome bekunden, in Sachsen gar nicht vornehmen konnte.

Erhard R. 368. will freilich auch der Indiction gefolgt sein, indem er diese Urkunden in's J. 841 setzt, irrt aber darin, daß er diese falsch berechnet, indem er sie mit der Neujahrsepoche beginnen läßt, wonach freilich die ind. IV. die Zeit vom 1. Januar bis 31. December 841 umfassen würde, während sie in der That damals nur die vom 24. September 840 bis 23. September 841 begriff. Hiernach werden also die drei ersten Corveyer Urkunden am 10. December, die vierte aber am 14. December 840 ausgestellt sein.

Dies wird dann durch den Inhalt der zwei ersten in glänzender, bisher nicht recht gewürdigter Weise bestätigt. Rudolfus Fuld. SS. I. 362. berichtet nämlich als letztes politisches Factum des J. 840: Hludowicus vero orientales Francos, Alamannos, S a x o n e s et Thuringios sibi fidelitatis iure confirmat, (vgl. Prudentius Trecens. SS. I. p. 437. und Dümmler I. 141. n. 20). Wir erfahren nun aus dieser Urkunde, daß Ludwig der Deutsche von dem Sächsischen Stamme auf einem am 10. December 840 zu Paderborn gehaltenen Reichstag anerkannt worden ist. Sehr bezeichnend ist was der König hier sagt: Cum p r o r e g i m i n e s a n c t a e matris et universalis e c c l e s i a e et pro statu regni nobis divinitus et paterno iure commissi Patherbrunnen pervenimus, wonach also auch die Regierung der Kirche sein Beruf, und das Reich durch die Gnade Gottes und durch Erbrecht auf ihn gekommen sei, was ebenfalls die Urkunde als nach dem am 20. Juni 840 erfolgten Tode seines Vaters ausgestellt documentirt. Nicht minder läßt der Ausdruck, daß die Corveyer Mönche mit ihrem Propste Wala an der Spitze coram familiaribus consiliariis nostris in præsentiam culminis nostri geführt worden, auf einen glänzenden Hoftag schließen. Dies wird dann durch das folgende, bisher ungedruckte Diplom vom

nämlichen Datum bestätigt, worin der König diese Versammlung selbst einen Reichstag nennt: dum nos divina protegente gratia placitum nostrum Patherburnnen una cum fidelibus nostris haberemus etc.

Wenn der König also auf diesem Reichstag die Anerkennung des Sächsischen Volks erlangte, so war Nichts natürlicher, als daß auch Corvey eilte, hier sogleich von dem neuen Herrscher seine Privilegien bestätigen zu lassen und für seine und seiner Anhänger und Leute Zustimmung auch neue königliche Gaben zu gewinnen. Auffallend ist nur, daß hier der Abt Warin so ganz zurücktritt. Statt seiner steht der Propst Wala hier an der Spitze der Corveyer Mönche, der aber nicht mit jenem in der zweiten Hälfte des Jahres 836 gestorbenen Wala, Dümmler I. 118, dem Mitstifter Corvey's und Herford's, verwechselt werden darf, sondern wohl identisch ist mit dem nach dem Catalogus abbatum (Anhang III. β. 3.) zwischen d. J. 822—826 in's Kloster getretenen Wahala.

Paullini giebt in seiner deutschen Chronik Msc. I. 249. lib. III. c. 1. auch diese Urkunde, bezieht sie aber trotz des Eingangs Hludowicus rex dennoch auf Kaiser Ludwig d. Fr., der sie nach ihm im Jahre 815 in Paderborn ausgestellt haben soll. Dieser Annahme gemäß hat er sich dann erlaubt in den Worten: genitoris nostri Hludowici excellentissimi imperatoris den falschen Namen Caroli betreffenden Orts zu substituiren, worauf wir bei der folgenden Urkunde noch zurückkommen werden.

Das Verfahren, das Schaten bei dieser Urkunde beobachtete, verdient ernstlich gerügt zu werden. Blos weil es sonst feststand, daß Ludwig der Deutsche auch im Jahre 845 einen Reichstag zu Paderborn gehalten, (Dümmler I. 272), hat er sich nicht gescheut, ohne alle und jede Bemerkung, die von dem Originale und sämmtlichen drei Copiarien gegebene indict. IIII. in die dem Jahre 845 entsprechende Zahl VIII. zu verändern, und dies auch noch bei der Urkunde über die Güter zu Hemli gethan.

22.

König Ludwig der Deutsche bestätigt auf dem Reichstage zu Paderborn den Schutz- und Immunitätsbrief seines Vaters für das Kloster Corvey [1].

[1]) Vom 27. Juli 823, die zweite Urkunde, oben Nro. 8

840 December 10. Paderborn. — Abschr.: α) s. X. von den ersten sechs Zeilen Msc. VII. 5201. p. 312, die hieraus I. 147. p. 87. copirt sind [1]); β) s. XV. Msc. I. 134. p. 139; γ) s. XVII. möglicherweise aus dem Orig., in Paullini's Corvey'scher Geschichte Msc. I. 249. lib. III. c. 1. Bisher ungedruckt.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Hludowicus a) divina favente gratia rex b). Si peticiones servorum Dei iustas et rationabiles ad effectum perducimus, et c) parentum nostrorum regum scilicet ac imperatorum egregium morem decenter d) inplemus et eos procul dubio fideliores ac devociores liquido in nostro efficimus servitio. Quapropter conperiat omnium fidelium nostrorum presencium scilicet et futurorum sollertia, quia, dum nos divina protegente gracia placitum nostrum Patherburnnen una cum fidelibus nostris haberemus, aderant intercessores fideles nostri monachi ex monasterio, que Nova Corbegia e) nuncupatur. Cum venerabili eorum preposito nomine Walone f) in presenciam culminis nostri adducti ostenderunt nobis ad relegendum quoddam preceptum domni ac genitoris nostri excellentissimi imperatoris, in quo continebatur, qualiter idem piissimus imperator augustus idem g) monasterium in regione Saxonica super fluvium Wisera in villa regia in loco nuncupante h) dudum Hucxori i) in honorem sancti Stephani prothomartiris Christi construi atque ad augmentum mercedis sue fabricari precepisset, insuper etiam ipsum monasterium Corbegiam cum omnibus ad se pertinentibus vel aspicientibus sub immunitatis tuicione sua k) atque defensione constituisset, serenitatem culminis nostri humiliter postulantes, ut nos nostra auctoritate prefatam immunitatem divi l) genitoris nostri confirmare libuisset m). Quorum peticioni libenter annuentes hanc auctoritatem immunitatis nostre erga prescriptum mo-

a) so α. u. γ. — b) divina clementia rex α. — c) ad α. — d) so α; fehlt β. γ. — e) Corbeią γ. — f) so γ; Widone β. — g) so γ; eidem β. — h) nuncupato γ. — i) Huxori γ. — k) so γ. — l) dive β. — m) libuisset confirmari γ.

[1]) Ein Beweis, wie sehr das Copiar des X. Jahrh. die Quelle des Copional's des XVII. Jahrh. ist.

nasterium Corbeie eiusque rectores fieri iussimus, per quam decernimus atque iubemus, ut nullus iudex publicus vel quilibet ex iudiciaria potestate in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones memorati monasterii, quas presenti tempore in quibuslibet pagis et territoriis habet, vel deinceps ibidem conlatæ fuerint, ad causas iudiciario more audiendas, vel freda [n]) exigenda, aut mansiones vel paratas faciendas, aut fideiussores tollendos aut homines ipsius monasterii tam ingenuos, quam et latos [o]) distringendos aut ullas redibitiones aut inlicitas occasiones requirendas ullo umquam tempore ingredi audeat, vel ea, que supra memorata sunt, penitus exigere presumat. Sed liceat abbati eiusdem monasterii suisque successoribus res predicti monasterii sub immunitatis nostre defensione quieto ordine vivere ac possidere, et quidquid exinde iustitia [p]) exigere poterat, totum et ad integrum nos pro eterna retribucione ad pauperes alendos et luminaria eidem monasterio concinnanda concedimus, qualiter monachi ibidem degentes pro nobis proleque nostra atque stabilitate totius regni nobis ad regendum commissi Domini misericordiam attentius exorare delectet [q]). Set et hoc placuit mansuetudini nostre huic inserere auctoritati, ut licenciam habeant rectores huiusce monasterii cum [r]) quibuslibet hominibus liberis recte mancipia legaliter commutare, videlicet ut quicquid iuste et racionabiliter pars alteri contulerit parti, per hanc nostram auctoritatem iure firmissimo teneant atque possideant et quidquid exinde facere voluerint, libero in omnibus perfruantur arbitrio faciendi, quicquid eligerint. Et ut hec auctoritas immunitatis atque confirmacionis nostre per curricula annorum inviolabilem obtineat firmitatem, manu propria subter firmavimus et anuli nostri inpressione signari iussimus.

Signum Hludowici [s]) *gloriosissimi regis* (L. M.)
Dominicus notarius [t]) *ad vicem Radleici* [u]) *recognovi.*

---

n) so γ; fredum β — o) relatos β, et litos γ — p) so β. u. γ. statt ius fisci. — q) so γ; delectent β. — r) so γ; ex β. — s) so γ; Luthowici β. — t) so γ; fehlt β — u) so emendire ich; Radelici β; Radfrici γ. — v) so γ; Ludowici β. — w) so β; Paderburnen γ.

Data IIII. Idus Decembres anno Christo propitio septimo regni domni Hludowici v) regis in orientali Francia, indictione IIII. Actum Patherburnne w) in Dei nomine feliciter. Amen.

Daß Paullini möglicherweise aus dem Original geschöpft, oder doch wenigstens eine aus der, auch zu seiner Zeit schon verlorenen, Urschrift geflossene Copie wiedergegeben hat, muß ich aus den vielen guten Lesarten, welche seine Abschrift — neben allerdings sehr lächerlichen Lesefehlern — darbietet, schließen. Weniger allerdings aus seiner Abzeichnung des Siegels. Denn wenn er in dieser den untern Theil vom Haupte des Ausstellers in roher Zeichnung und mit der Umschrift XRE protege Hludowicum imperatorem darstellt, so verräth er durch dies letztere Wort auch hier, wie bei der vorhergehenden Urkunde, seine Fälschung. Im Glauben, hier die Abschrift einer Urkunde Ludwigs des Frommen vor sich zu haben, zeichnet er aus irgend einer Urkunde dieses Kaisers dessen Siegel zu diesem Diplom seines Sohnes, des Königs Ludwigs d. D., ab; ebenso wie er ja in der vorhergehenden, seiner Annahme zu Liebe [1]), daß Kaiser Ludwig sie auf dem Reichstag zu Paderborn im J. 815 ausgestellt habe, Hludowici in Caroli gefälscht hatte. Da er sowohl die falschen, wie die richtigen Lesarten der sechs in α. erhaltenen Zeilen — das folgende Blatt fehlt — nicht wiedergegeben, so glaube ich nicht, daß er dies Copiar sæc. X. noch im unversehrten Zustande benutzte; und dies um so weniger, als der Schreiber des am Ende des XVII. Jahrh. verfaßten Copionals — so hieß es in Corvey — Msc. I. 147. schon dieselbe Lücke vorgefunden haben muß. Ebensowenig ist das Copiar des XV. Jahrhunderts (β.) Paullini's Quelle gewesen. Wir bemerkten zum Fundationsbrief vom 27. Juli 823 (oben p. 19. u. 21.), daß dasselbe dort bei dem Namen des berühmten Mitstifters von Corvey, des Wala, statt Walone geschrieben habe Widone. Obwohl es nun vom gleichnamigen Propst in der vorhergehenden Urkunde richtig und dem Original entsprechend sagte cum ... eorum preposito nomine Walane, so hat sein Schrei-

[1]) Oben p. 76. Nach Mittheilung dieser beiden Urkunden Ludwigs des Deutschen und des Fundationsbriefes Ludwigs des Fr. vom 27 Juli 823, oben Nro. 7, sagt er: »Hieraus ist unschwer zu ersehen, wie Kaiser Ludwig die beiden ersten Briefe auf'm Reichstage zu Paderborn 815 gegeben habe« ꝛc.



der bei dieser Urkunde sich doch wieder von dem in der Merowingischen Schrift auseinander gerissenen *a* (*cc*) täuschen lassen, und das zweite *c* zum nachfolgenden *l* gezogen und daraus auch hier Widone gemacht. Dieser Fehler findet sich aber nicht in Paullini's Abschrift, der vielmehr richtig liest Walone.

Wir müssen hier noch eine von Wigand gegen das Kloster Corvey erhobene schwere Beschuldigung zurückweisen. Paullini, dem der Unterschied zwischen dem Fundationsbrief (oben Nr. 7.) und dem Immunitätsprivileg Kaiser Ludwigs des Fr. für Corvey (Nr. 8, der zweiten U. vom 27. Juli 823) dunkel geblieben war, verfällt in seiner weitern Darstellung auf den lächerlichen Gedanken, das in Paderborn'schen Schriften zuerst publicirte Immunitätsprivileg, als aus seinem Fundationsbrief „geschmiedet" darzustellen, während doch beide vollkommen gleichberechtigt neben einander bestehen. Hierdurch, und indem er mit dem Fundationsbriefe Ludwigs des Fr. dieses und das vorhergehende Diplom Ludwigs des Deutschen zusammenstellte und alle drei Ludwig dem Fr. zuschrieb, hat er Wigand Corveysche Geschichtsquellen p. 106—108. ganz und gar irre geführt. Dieser sagt p. 107. „So hatte sich auch im Stift die Sage gebildet, Karl „habe schon das Kloster errichten wollen und für seine Dotation ge„sorgt. Um dieser Sage fortzuhelfen, suchte man sie in Urkunden zu „fassen, und wirklich theilt Paullini in seiner Corvey'schen Geschichte „zwei kaiserliche aus Paderborn vom J. 820 [! Paullini spricht doch „von 815] datirte Urkunden mit, worin die Dotation sowohl als die „Immunitätsprivilegien vom Kaiser Ludwig auf den Grund der von „Karl bereits erhaltenen Verleihungsurkunden bestätigt werden." In der That ist das Kloster daran völlig unschuldig. Paullini hat die ihm überlieferten Abschriften von zwei Urkunden Ludwigs des D. fälschlich dessen Vater zugeschrieben, und demgemäß sich in jeder von ihnen eine Fälschung erlaubt [1]). Aber Wigand, dem insbesondere ja das vorliegende Diplom aus Msc. I. 134. bekannt sein konnte, hätte diese Fälschung leicht aufdecken und den wahren Sachverhalt klar legen können, ohne das Stift grundlos einer Fälschung zu zeihen. Denn Urkunden, wie diese und die vorhergehende, deren Aussteller sich Hludowicus rex

---

[1]) Wie er seine Erfindung von den auf dem Reichstage zu Paderborn 815 vorgelegten Urkunden weiter ausbeutet, darüber hat Wigand l. c. p. 109. einige sehr bezeichnende Stellen gesammelt.

nennt, die beide schließen S. Hl. gl. regis. Data ... anno septimo ... Hludowici regis in orientali Francia können sich für Diplome Kaiser Ludwigs des Fr. auch nicht einmal ausgeben.

Diesen Irrthum Wigand's näher darzulegen, war nöthig, weil, wie wir zur Urkunde Kaiser Arnulfs vom 21. Juni (897) sehen werden, er daran weitergehende Folgerungen knüpft.

23.

König Ludwig der Deutsche schenkt dem Kloster Corvey zehn Mansen zu Hemli. 840 December 10. Paderborn. — Abschr. *α*) sæc. X. Msc. VII. 5201. p. 288; *β*) s. XVII. (gleichfalls aus dem Orig.) Msc. I. 147. p. 27. Gedr. bei Schaten mit Ind. VIII. zu 845; hiernach registrirt Böhmer RK. 751; Erhard R. 369. zu 841.

In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Hludowicus divina favente gratia rex. Si de rebus terrenis, quibus [a]) divina [b]) sumus largitate gravati, laicorum [1]), propter amorem Dei eorumque, in eisdem locis sibi famulantibus beneficia oportuna largimur, hoc nobis procul dubio ad æternæ remunerationis [c]) præmia capessenda profuturum liquido credimus. Idcirco noverit omnium fidelium sanctæ Dei ecclesiæ nostrique presentium et futurorum [d]) sollertia, quia nos pro mercedis nostræ augmento concessimus ad monasterium, quod [e]) Nova Corbeia nuncupatur, quod est constructum in honorem sancti Stephani [f]) protomartyris Christi super fluvium Wisera in villa regia in loco nuncupante dudum Huxori, mansa undecim, quæ sunt in pago Lagneæ in villa, quæ dicitur Hemli cum omnibus appendiciis vel ad se pertinentibus, in terris videlicet cultis et incultis, silvis, aquis, aquarumve decursibus, adiacentiis, perviis, exitibus et regressibus, quesitum et ad inquirendum [g]); vel

---

a) so *β*; quas *α*. — b) fehlt *β*. — c) so *β*; æternam remunerationem *α* — d) nostrisque præsentibus et futuris *α*. — e) quæ *α*. — f) et beati Viti mart. übergeschrieben in *α* sæc. X. — g) so *α*. und *β*.

1) Es ist zu construiren: Si de rebus terrenis laicorum, quibus etc. Das Original muß schon im X. Jahrh. sehr gelitten haben, da auch das Copiar *α*. eine so mangelhafte Abschrift giebt.

quantumcunque infra prescripta villa vel quæ ad ipsa undecim mansa pertinere videntur h), ut nostri iuris atque possessionis in re proprietatis est, totum et integrum prescripto monasterio Corbeiæ et monachis ibidem Deo soli militantibus perpetualiter ad possidendum fruendumque concessimus atque de nostro iure in ius et dominationem præfati monasterii liberalitatis nostræ munere contulimus. Ita videlicet, ut quicquid exinde ab hodierna die vel tempore rectores et ministri eiusdem monasterii facere ordinare atque disponere voluerint, per hanc nostram auctoritatem liberam in omnibus habeant potestatem faciendi quicquid elegerint i). Et ut hæc auctoritas largitionis atque confirmationis nostræ per curricula annorum inviolabilem atque inconvulsam obtineat firmitatem, manu propria subter firmavimus et anuli nostri impressione signari iussimus.

Signum (L. M.) *Hludowici gloriosissimi regis.*
Dominicus notarius ad vicem Radleici recognovi et ss. k)

Data IIII. Id. Decembr. anno Christo propitio VII. regni domni Hludowici regis in orientali Francia, indictione IV. l). Actum Patherbrunnen in Dei nomine feliciter. Amen.

Schaten, der unsere beiden Copiare benutzte, hat auch hier wiederum stillschweigend die Ind. IV. in VIII. gefälscht (vgl. oben p. 76.). Wenn nun Erhard auch nicht das Copiar des X. Jahrhunderts besaß, so hätte ihm doch das des XVII. Jahrh. die richtige Lesart geben können. Schaten veränderte den Namen des in seinen beiden Quellen Lagneæ genannten Gaus in Langneæ und hieraus macht Erhard, der nur Schatens Druck benutzte, die ganz falsche Form: Langena, so daß man leicht auf den irrthümlichen Gedanken kommen könnte, es wäre hiermit der Gau Langaneka (Langeneik zwischen Geseke und Lippstadt) gemeint (vgl. die Paderborner Urkunde Heinrichs II. vom 10. April 1011). In der That aber unterliegt es wohl keinem Bedenken, in Lagneæ nur eine ablautende Form des sonst Lacni, Lachni, Logni genannten Leinegau's zu sehen; wonach das Hemli unserer Urkunde dann identisch ist mit Hemlion, wo schon Ludwig der Fr. durch Urkunde vom 15. Mai 834, oben Nro. 15. p. 45, dem Kl. Corvey Güter

h) videtur α. — i) eligerint α — k) so β; et allein α. — l) so α. u. β

geschenkt hatte. Wie wir dort gesehen, ist dies Hemeln an der Weser nördlich von Münden im Leinegau.

Der Catalogus abb. Corb. (Anhang III. β. 3.) sagt über diese Schenkung: Domnus Liudwicus rex die dedicationis Hemele in dotem altaris obtulit. Wenn hierbei, wie aus den Worten in dotem altaris zu folgern, an die 844 erfolgte Dedicationder Corveyer Kirche zu denken ist (Ann. Corb. ann. 844, ed. Jaffé p. 33: Dedicatio ecclesie nove Corbeie sancti Stephani protomartyris), so ist diese Ueberlieferung des XII. Jahrh völlig unbegründet. Die Schenkung erfolgte vielmehr, wie die mit den beiden vorhergehenden Urkunden übereinstimmenden chronologischen Zeichen und die Canzleiunterschrift erweisen, auf dem Reichstage zu Paderborn im J. 840 bei Gelegenheit der Anerkennung Ludwigs durch die Sachsen. — Ich habe wohl daran gedacht, ob sich die dedicationis nicht auf König Ludwig beziehen und als gleichbedeutend mit benedictio oder unctio auffassen ließe, wonach dann diese Schenkung vom Könige am Tage seiner Weihe gemacht worden wäre. Doch finde ich für dedicatio in diesem Sinne keine Belegstelle.

24.

König Ludwig der Deutsche schenkt dem Kloster Corvey einige königliche Besitzungen in der Villa Amplibi im Gau Guottinga, mit allen ihren Pertinenzien, namentlich auch den Salzwerken. 840 December 14. Roßbach. — Abschr. α) s. X. Msc. VII. 5201. p. 303; β) s. XV. Msc. I. 134. p. 149; γ) s. XVII. Msc. I. 147. p. 29. Gedr. Schaten mit ind. VIII. zu 845; hiernach registrirt Böhmer RK. 752; Erhard R. 370. C. 15. zu 841.

In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Hludowicus divina favente gratia rex. Si erga loca divinis cultibus mancipata propter amorem Dei eorumque, in eisdem locis sibi famulantibus beneficia oportuna impendimus atque de rebus terrenis divina miseratione nobis collatis largitionis nostræ munere quiddam [a]) conferimus, hoc nobis procul dubio non solum ad stabilitatem regni pertinere, verum etiam ad æternæ beatitu-

a) so α. β. γ; quidquam Schaten.

dinis præmia capessenda [b]) profuturum liquido [c]) credimus. Idcirco notum fieri volumus omnium [d]) fidelium nostrorum præsentium scilicet et futurorum sagacitati, qualiter nos ob amorem Dei et emolumentum animæ nostræ quasdam proprietatis nostræ res concessimus ad monasterium quod dicitur Nova Corbeia, quod est situm super fluvium Wisera, constructum in honore sancti ac beatissimi Stephani protomartyris [e]), ubi præsenti tempore venerabilis vir Warinus auctore Deo [f]) abba præesse videtur. Sunt enim predicte res in pago Guottinga in villa quæ dicitur Amplidi [g]), hoc est mansum dominicatum cum casis et reliquis ædificiis, cum aliis mansis viginti ibidem aspicientibus ac deservientibus. Has itaque res, sicut diximus, cum domibus, ædificiis mancipiis utriusque sexus, salinariis [h]), terris cultis et incultis, silvis, pratis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, adiacentiis, perviis, exitibus et regressibus, quesitum et ad inquirendum [i]), quemadmodum Banzleibs [k]) comes in beneficium hactenus habuit et nostri iuris atque possessionis in re [l]) proprietatis est, totum et ad integrum predicto monasterio concessimus et de nostro iure in ius et dominationem eius liberalitatis nostræ munere contulimus, ita videlicet ut quicquid ab hodierno die et tempore [m]) de eisdem rebus et mancipiis rectores et ministri supradicti monasterii ob utilitatem et necessitatem ipsius [n]) facere ordinare atque disponere voluerint, per hanc [o]) nostre auctoritatis largitionem libero in Dei nomine perfruantur arbitrio faciendi quicquid elegerint. Hanc itaque auctoritatem largitionis nostræ, ut per curricula annorum inviolabilem atque inconvulsam obtineat firmitatem et a fidelibus sanctæ Dei ecclesiæ nostrisque verius credatur et diligentius conservetur, manus nostræ signaculis subter eam

---

b) so auch β, und nicht v. etiam æt b. p. capessendo wie Erhards Druck. — c) so β γ; aliquid α. — d) omni β. — e) et beati Viti septennis pueri von einer Hand sæc. XII. hinzugefügt in α — f) quidem β. — g) so α. β; Amphidi β hier und in der Ueberschrift. — h) so α u γ; sub variis β. — i) so α. und β; quæsitis et inquirendis γ. — k) Banzleibi β. — l) so α. γ; iure β. — m) videlicet — tempore fehlen α. und γ. mit Ausnahme von ut. — n) fehlt β. — o) hanc fehlt α. u. γ.

decrevimus roborare et anuli nostri impressione iussimus adsignare.

Signum (L. M.) *Hludowici gloriosissimi regis.*
Adalleodus diaconus p) *ad vicem Rathleici* q) *recognovi et ss.*

Data XVIIII. r) Kal. Jan. anno Christo propitio VII. regni domni Hludowici regis in orientali Francia, indict. IIII. s) Actum Rosbah t) villa in Dei nomine feliciter u). Amen.

Sickel l. c. I. p. 363. schwankt beim Datiren dieser Urkunde zwischen 839 und 840, und entscheidet sich schließlich für 839, zumeist, weil, da der König sich am 10. December 840 in Paderborn befand, er schwerlich vier Tage später schon in Roßbach — wie er selbst angiebt, nördlich von Frankfurt unweit Friedberg — sein konnte. Dies ist in der That kein zureichender Grund. Paderborn ist von Friedberg ungefähr 25 deutsche Meilen entfernt, die Ludwig der Deutsche auf schnellen Rossen wohl in den fünf Tagen vom 10. bis 14. December zurücklegen konnte. Wir werden daher wohl am besten thun, auch hier der Indictio IV. (vom 24. Sept. 840 bis 23. Sept. 841) zu folgen und den ann. regn. VII. statt VIII. durch den auch in den drei vorhergehenden Urkunden vorfindlichen Fehler der königlichen Kanzlei zu erklären. Doch giebt Sickel l. c. p. 365. not. 2. selbst zu, daß man sie auch in's Jahr 840 setzen könnte und dann annehmen müßte, daß Adalleod, der diese Urkunde, und Dominic, der die drei vorhergehenden geschrieben, gleichzeitig der Kanzlei angehört. Dieser Umstand, daß Adalleod, der in allen Diplomen Ludwigs des Deutschen bis zum Jahr 837 — aus den Jahren 838 und 839 sind überhaupt keine Diplome Ludwigs erhalten — als ausfertigender Kanzleibeamte erscheint, und der dann, nach den oben besprochenen drei Urkunden vom 10. December 840, in Dominic einen Nachfolger erhalten hatte, hier noch einmal auftritt, scheint auch Sickel veranlaßt zu haben, die Urkunde möglichst nahe an die von Adalleod ausgefertigten zu schließen und in's J. 839 zu setzen, obwohl die von Sickel sonst als maßgebend betrachtete Indiction IV. sie doch dem Jahre 840 zuwies.

---

p) fehlt α. u. γ. — q) so α. u. γ; Rathlerci β. — r) so α. β; VIIII γ. — s) so α. β. γ. — t) so β; Rosbath α. γ. — u) In — feliciter fehlen α.



Aber auch ihr Inhalt ergiebt meines Erachtens, daß sie im J. 839 gar nicht hat ausgestellt werden können. Was hatte Ludwig der D. im December 839 in Deutschland zu verschenken? Muß man auch zugeben, daß die von ihm vom 24. September 833 an gebrauchte Datirungsweise seiner Urkunden nach den Jahren seiner Regierung in orientali Francia auf realem Grunde beruht und er nicht blos in seinem eigentlichen Bairischen Reiche, sondern auch noch in andern Provinzen Deutschlands während der Jahre 833 — 838 (vgl. Dümmler I. 137.) geherrscht hat, wie dies die einschlägigen Urkunden bei Böhmer RK. 728. 729. 730. 731. 733, die Regierungshandlungen in Alemannien und Francien betreffen, beweisen, so liegt doch kein Actenstück darüber vor, daß diese Herrschaft sich auch über Sachsen [1]) und Friesland erstreckte, die vielmehr nach Ausweis der oben besprochenen Urkunden Nro. 15. 16. 17. 18. allein Ludwig dem Fr. zugestanden hat. Ueberdies hatte auch die Herrschaft seines Sohnes über das übrige Deutschland im Jahre 838 aufgehört; im Juni war dieselbe zu Nymwegen ihm abgesprochen und sein Reich auf Baiern beschränkt worden. Dümmler I. 125. Als Ludwig der D. nun gegen diese Entscheidung das Glück der Waffen versuchen wollte, schickte der Kaiser den Grafen Adalbert nach Sachsen, um, wie Dümmler I. 126. sagt, dies Volk von erprobter Treue zum Kampf gegen den jungen König aufzubieten. Die Ankunft des sächsischen Heerbann's war es dann vorzugsweise, die Ludwig den D. im Januar 839 nöthigte, sich nach Baiern zurückzuziehen und im April desselben Jahrs in der Pfalz Bodman die Verzeihung seines Vaters sich zu erbitten, die dieser ihm auch gewährte.

Wenn Dümmler, dem wir das Vorstehende entnommen, dennoch p. 133. n. 77. und p. 142. n. 23. bei Datirung dieser Urkunde, wie er sagt, Sickel folgt und sie auf den 14. December 839 setzt, so geschieht dies hauptsächlich wohl aus dem Grunde, weil kurz vor dem Tode seines Vaters Ludwig der D. noch einen Aufstandsversuch gemacht und bei dieser Gelegenheit sich auch Frankfurts bemächtigt hat [2]).

---

[1]) Dies rechnet Dümmler I. 194. ausdrücklich zu dem Ostfränkischen Reiche Ludwigs des D. während der Jahre 833—838 — [2]) Ruod Fuld. SS. I. p. 362. ann. 840 Hludowicus filius imperatoris partem regni trans Rhenum quasi iure debitam affectans, per Alemanniam facto itinere venit ad Franconofurt, multorum ad se orientalium Francorum animis prudenti consilio conversis.

Es lag nahe, obwohl Dümmler sich nicht darüber ausspricht, unsere nur wenige Meilen nördlich von dieser Stadt am 14. December ausgestellte Urkunde hiermit in Verbindung zu setzen und anzunehmen, daß die von Rudolf zum Anfang des Jahrs 840 gesetzte Expedition schon im December 839 begonnen und Ludwig der Deutsche bei dieser Gelegenheit die in unserer Urkunde enthaltene Schenkung an das Kloster Corvey gemacht habe. Prüfen wir aber die übrigen Quellen, so wird sich die Unmöglichkeit dieser Annahme ergeben. Vor allem läßt der Bericht des Prudentius Trecens. ad ann. 840 SS. I. 436. darüber keinen Zweifel: Imperator autem nativitatis (25. Dec. 839) atque apparitionis dominicæ (6. Januar 840) festum, sed et beatæ Mariæ virginis purificationem (Febr. 2.) in urbe Pictavum celebrans, motus Aquitanicos componere satagebat, cum interim propinquante quadragesimali observatione (Febr. 11.) sinistrum quippiam illi nunciatum est, Ludoicum vl. filium consueta iam dudum insolentia usque ad Rhenum regni gubernacula usurpare. Hiernach hatte der Kaiser noch am 2. Februar 840 in Poitiers keine Nachricht von dem Aufstande des Sohnes; erst kurz vor dem 11. Februar wird ihm diese Kunde. Seine Anhänger in Ostfrancien werden gewiß nicht gesäumt haben, ihm von dem Kriegszug seines Sohnes, noch bevor dieser Frankfurt erreichte, Nachricht zu geben. Wenn wir nun selbst für den Ritt des Boten von den Ufern des Rheins bis nach Poitiers 15—20 Tage annehmen, so kann Ludwig der D. immer erst gegen die Mitte Januars 840 von Baiern aufgebrochen sein; es ist also unmöglich, daß er schon einen vollen Monat vorher, am 14. December 839, eine Urkunde ausgestellt habe in Frankfurt, welche Stadt er ja nur nach dem längeren Marsche durch Schwaben (per Alamanniam facto itinere Ruod.) erreichte. Hiernach ist der Beginn seines Aufstandes frühestens in der Mitte Januars anzunehmen. Erst in den Fasten machte sich der Kaiser zu dessen Unterdrückung auf (Vita Hludov. c. 62. SS. II. p. 646). Noch den 1. März finden wir ihn in Poitiers (Böhmer RK. 503.), das Osterfest (März 28.) aber feierte er in Aachen (Ruod.; Vita Hlud.; Prud. Trec. ll. cc.).

Demnach ist unsere Urkunde am 14. December 840 bei der Rückkehr Ludwigs d. D. von dem zu Paderborn am 10. d. M. gehaltenen Reichstage ausgestellt. Daß dem wirklich so ist, ergiebt noch der Umstand, daß der König in dieser Schenkungsurkunde ausdrücklich des

Abts Warin erwähnt. Wäre sie vom 14. December 839 zu datiren, so müßten wir annehmen, daß dieser ausgezeichnete Abt sich in die Empörung Ludwigs des D. gegen seinen Vater habe verwickeln lassen, was durch Nichts gerechtfertigt ist und seinem durch Treue gegen den alten Kaiser stets ausgezeichneten Charakter (vgl. oben p. 47.) vollkommen widerspricht. Bei der Annahme des Jahrs 840 stellt sich aber die Sache so, daß Warin, wie wir oben sahen, allerdings nicht zu Paderborn dem neuen König gehuldigt hat, da vielmehr dort an der Spitze der Corveyer Mönche nur der Propst Wala erwähnt wird, sondern durch Geschäfte an der Theilnahme dieses Acts gehindert, Ludwig den D. erst in Roßbach bei Friedberg getroffen, seine Huldigung dargebracht hat und hierfür nach guter deutscher Sitte mit einer Schenkung an Gütern für sein Kloster belohnt worden ist. Auch das scheint bezeichnend zu sein, daß der Graf Banzleibs diese Güter früher zu Lehen getragen. Diesen Grafen aber finden wir sonst im Gebiete von Lemans ansässig. Wie man nämlich aus einer Urkunde Ludwigs des Fr. vom 22. März 838 (Böhmer RK. 479; Baluze Miscell. III. 103.) ersieht, hatte Banzlegbus, so steht dort wohl irrthümlich statt Banzleybus, eine gewisse dem Bisthum Lemans gehörige Villa vom Kaiser zu Lehen erhalten, über deren Besitz aber Gewissensbisse empfunden und sie dem Kaiser zurückgegeben. Wenn dieser ihn in jener Urkunde comes et Saxoniæ patriæ marchio noster — welche Angabe für die Geschichte Niedersachsens noch gar nicht benutzt ist — und fidelis noster nennt, so liegt hierin ein weiterer Beweis, daß Ludwigs des D. Herrschaft in orientali Francia Sachsen nicht umfaßte, dies vielmehr dem Kaiser unterstand, indem noch vor dem Juni 838, wo Ludwig der D. dies wieder verlor, am 28. März 838 der Kaiser Ludwig der Fr. in Ostsachsen einen Markgrafen hatte, der auch, wie die vorliegende Urkunde erweist, von ihm mit Lehnsgütern im Gau Guottinga bedacht worden war. Durch den Tod Ludwigs des Fr. (20. Juni 840) und die Trennung der Reiche mußten diese einem Westfränkischen Grafen überwiesenen Ostsächsischen Lehnsgüter dem Könige von Deutschland naturgemäß wieder anheimfallen, die er dann sogleich benutzte, um das mächtige Kloster Corvey und seinen einflußreichen Abt Warin fester an sein Interesse zu knüpfen.

Erhard hat, dem Copiar des XV. Jahrh. folgend, den Namen des Orts als Amphidi wiedergegeben; mit Unrecht. Freilich kannte er

die Copiare des X. u. XVII. Jahrh. nicht, wo die Form Amplidi sich findet. Daß dieselbe richtig ist, ergeben die Tradd. (ed. Wigand) 318. 332, wo derselbe Amplithi heißt, vor Allem aber 282: Tradidit Hermenradus presbiter tertiam partem Grimoldi de opere salis in Amplithi, was zugleich erweist, mit welchem Unrecht Erhard die Lesart von α. und γ. salinariis statt des corrumpirten sub variis von β. für eine bloße Conjectur Schatens ausgiebt.

Ueber die richtige Deutung dieses Namens walten Zweifel ob. Wersebe p. 157. erklärt es für das jetzt wüst liegende Empede bei Gronau, 4—5 Meilen S. von Hannover, wogegen es Falke p. 9. wohl mit größerem Rechte für Empelde, 1 3/8 Ml. SW. von derselben Stadt, hält, wofür sich auch Förstemann Ortsnamen p. 65. ausgesprochen hat. Wersebe wendet hiergegen ein, daß es dann nicht in dem Gau Gudingo oder Guottinga liegen könne, der auf seiner Karte allerdings nur die Gegenden um Elbagsen von Duingen bis Pattensen umfaßt, vielmehr dann dem NW. davon belegenen Gau Merstemen angehört haben müsse. Doch sind die Gaugrenzen jetzt wohl nicht so scharf mehr anzugeben; jedenfalls entspricht Empelde besser der Form Amplide oder Amplithi. Salzwerke sind aber heut zu Tage weder in Empede noch in Empelde bekannt.

25.

Kaiser Lothar giebt seinem Getreuen, dem Grafen Esich, acht Mansen zu Kessenich im Ripuariergau in der Bonner Grafschaft, die derselbe früher von ihm zu Lehen hatte, zu freiem Eigenthum und mit unbeschränktem Verfügungsrechte. 843 März 20. Aachen. — Or. Fr. Corvey U. 12; Abschriften: α) s. X. Msc. VII. 5201. p. 293; β) s. XV. Msc. I. 134. p. 138c. u. 151; γ) s. XVII. Msc. I. 147. p 52. Gedr. Falke T. C. p. 262; Erhard R. 375. C. 16; Böhmer RK. 577.

C. In nomine Domini nostri Jesu Christi Dei æterni. Hlotharius divina ordinante providentia imperator augustus. Oportet imperialem sublimitatem ut fidelium suorum iustis ac racionabilibus petitionibus || pietatis suæ aurem accommodet et effectum concedat, quatinus id faciendo eorum animos in suo semper reddat promptiores obsequio. Idcirco omnium fide-

lium sanctæ Dei ecclesiæ ac nostrorum presentium videlicet et futurorum comperiat magnitudo, quia Esich fidelis comes noster deprecatus est clementiam nostram, ut aliquantum ex rebus iuris nostri, quibus ipse ordine possidebat beneficiario, ad proprium concederemus ac per preceptum nostrum traderemus. Cuius deprecationem ob suæ fidelitatis devotionem libenter adnuentes, hos excellentiæ nostræ apices fieri decrevimus, quibus iam dicto Esichoni in pago Riboariense in comitatu Bunnense in villa Castenicha mansos octo ex beneficio suo cum omnibus pertinentiis eorum, id est cum terris, campis cultis et incultis, vineis, silvis, pratis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, exitibus et regressibus, nec non et mancipiis utriusque sexus ibidem pertinentibus ad proprium tribuimus et de iure nostro in ius ac dominationem ipsius perhenniter mansurum transfundimus, ut faciat exinde, potissima a nobis percepta licentia, quicquid elegerit vel voluerit, sicut et de reliquis proprietatis suæ rebus absque cuiuslibet potestatis contradictione vel repetitione seu qualibet refragatione, ita tamen ut nusquam a nostra discedat fidelitate, sed inmobiliter in nostris perseveret obsequiis absque aliqua tergiversatione. Et ut hæc nostræ largitionis auctoritas inviolabilem obtineat firmitatem, manu propria subter eam firmavimus et anuli nostri inpressione adsignari iussimus.

Signum [a]) (L. M.) *Hlotharii serenissimi augusti.*

C. *Remigius notarius ad vicem Agilmari recognovi et* (S. R.)

Data XIII. Kal. April. anno Christo propitio imperii domni Hlotharii pii imperatoris in Italia XXIIII. et in Francia IIII, indictione VI. Actum Aquisgrani palatio regio, in Dei nomine feliciter. Amen [b]).

Das Siegel ist nebst einem Theile des Pergaments, welchem es aufgedruckt war, herausgerissen. Im Recognitionszeichen steht nur eine Tironische Note, sonst enthält dasselbe nur krause Striche. Es sind aber noch Spuren vorhanden, daß unter dem Siegel mehrere derselben gestanden, ebenso wie auch an der Seite rechts vom Siegel. — In

a) Signum — et ss. von anderer Hand und mit dunklerer Tinte.

b) fel. Amen im Or. abgerissen, aus *a.* ergänzt.

dem Monogramm des Kaisers ist der die beiden Seitenlinien des H verbindende Mittelstrich dick und breit, mit anderer Tinte und offenbar von der Hand Lothars gezogen.

Bei der Datirung ist wohl der Indiction unbedingt zu folgen, obgleich der ann. imp. in Italia und in Francia statt XXIIII. und IIII. sein müßte XXI. und III. Doch wissen wir, daß der Kaiser im Spätherbst 842 nach Aachen gegangen war, um dort zu überwintern. Außerdem läßt die Bedingung, die er an diese Gabe knüpft, daß Graf Esich ferner ihm unerschütterlich treu anhängen solle, eine Beziehung auf die allgemeine Lage der Dinge nicht verkennen. Es war die Zeit zwischen dem Waffenstillstand von Thionville (Novemb. 842) und dem Vertrage zu Verdun (August 843), während welcher dreihundert Männer, behufs einer gerechten Theilung, vom ganzen Reiche Karls des Gr. eine diligentior descriptio aufnehmen sollten. Es mußte damals jedem einzelnen der drei Herrscher darauf ankommen, mächtige, auch in den künftigen Gebieten seiner Brüder angesessene Grafen in fester Treue an seine Person zu binden. Diesen Grafen Esich haben wir schon oben pag. 9. als Sohn Adalrichs und Enkel des getreuen Sachsen Hibbi und als den bezeichnet, der die seinem Großvater von Karl dem Gr. geschenkten Güter zwischen Weser und Fulda an Corvey gegeben hatte, und dessen beide Gemahlinnen nicht minder als Wohlthäterinnen des Klosters verehrt wurden (oben pag. 61). Bemerkenswerth ist, daß dieser aus Sächsischem Stamme entsprossene Graf Esich zu den Getreuen Lothar's zählte und auch Güter auf dem linken Rheinufer besaß. Ihr heutiger Name ist Kessenich, im S. und ganz nahe bei Bonn; schon 1043 heißt dieser Ort Kestenich (Lacomblet I. 179).

26.

Kaiser Lothar bestätigt dem Kl. Corvey die in der vorhergehenden Urkunde genannten, ihm vom Grafen Esich geschenkten Güter. O. J. (845). — Or. im Geh. Staats-Archiv zu Berlin; Abschriften [1] α) s. X. Msc. VII. 5201. p. 302; β) s. XV. Msc. I. 134. p. 157; γ) s. XVII. Msc. I. 147. p. 50. Gedr. Martene Coll. Ampl. I.

[1]) Wodurch der von Wigand T. C. p. 79. n. angeregte Zweifel vollends beseitigt wird.

104; Falke Tr. Corb. p. 263; Erhard R. 376. C. 17; erwähnt von Böhmer RK. zu 577.

C. In nomine Domini nostri Jhesu Christi Dei æterni. Hlotharius divina ordinante providentia imperator augustus. Si unius fidelis nostri iustam et rationabilem petitionem libenter implemus, || procul dubio reliquorum fidelium nostrorum devotionem erga nos promptiorem efficimus. Quapropter omnium fidelium sanctæ Dei ecclesiæ nostrorumque præsentium et futurorum noverit universitas, quia Esich vir inluster, comes, nostram deprecatus est pietatem, ut res sibi in pago Riboariensi in comitatu Bonnensi in villa Chestinacha a nostra munificentia adtributas, quas ipse pro remedio a) animæ eius ad monasterium in Saxonia situm Corbeia vocabulo, quod est constructum in honore beati Stephani protomartyris Christi, delegavit, per nostræ mansuetudinis præceptum ibidem confirmaremus. Cuius precibus libentissime annuentes, hos excellentiæ nostræ apices fieri statuimus, per quos memoratas res, una cum mancipiis inibi pertinentibus, in prædicto pago et in iam dicta villa consistentes ad præfatum monasterium Corbeiæ et ecclesiam sancti Stephani confirmamus modisque omnibus corroboramus, quatenus sicuti a præscripto fideli comiti nostro Esichoni tradite et delegate fuerunt, ita pars b) eiusdem loci sancti deinceps absque cuiuspiam potestatis contradictione vel inquietudine teneat et possideat, faciatque exinde quicquid utilitas dictaverit c). Et ut hæc nostræ confirmationis auctoritas inviolabilem obtineat firmitatem, de anulo nostro subter d) iussimus sigillare.

C. *Hrodmundūs notarius ad vicem Hilduini recognovī et* (S. R.) e).

Durch den Verlust des Siegels, das auf das Recognitionszeichen aufgedruckt war, sind zwei Reihen Tironischer Noten zum Vorschein ge-

---

a) so corrigirt statt des ursprünglichen remedium, wovon aber das m irrthümlich stehen geblieben ist. — b) so die Urk; ohne Zweifel verschrieben für abbas. — c) dittaverit die Urk. — d) de — subter auf einer Rasur. — e) Auf der Rückseite des Or. steht von fast gleichzeitiger Hand: IIII. De Castenaca Hlotharii imperatoris.

kommen, welche Sickel also auflöst: Rodmundus notarius ad vicem Hilduini recognovi et subscripsi. Hilduinus firmare iussit.

Diese undatirte Urkunde wird in's Jahr 845 zu setzen sein, weil, soviel ich sehen kann, in der Kanzlei Lothar's I. nur damals Hrodmundus ad vicem Hilduini ausfertigte (Böhmer RK. 589. 590. 592), wir aber schon am 1. Januar 846 den Ercamboldus ad vicem Hilduini in dieser Function finden (Böhmer 595).

In der Zeit zwischen dem 20. März 843 und der Ausstellung dieser Urkunde hatte Graf Esich die Güter in Kessenich an das Kloster Corvey geschenkt, worüber die Traditiones Msc. VII. 5209. p. 24. folgende, bei Wigand T. C. Nro. 357. und bei Falke T. C. Nro. 133. gedruckte Aufzeichnung enthalten:

> Tradidit Esic comes res proprietatis sue, quasquas sibi domnus imperator Hlotarius per preceptum tradidit in pago Riboariense, in comitatu Bunnensi, in villa Castenica mansos VIII cum omnibus pertinentiis eorum, utpute cum terris, campis, cultis et incultis, vineis, silvis, pratis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, exitibus et regressibus necnon et mancipiis utriusque sexus ad idem pertinentibus. Huic traditioni presentes isti testes fuerunt: Marscalc, Reynold, Helmdac, Horid et alii XVI.
>
> Igitur ne huius traditionis aliquid imperfectum remaneret, iussit predictus Esic comes, illarum rerum fieri consignationem et manus vestituram per homines suos ita vocatos: Gherlo et Offo; unde isti sunt testes: Adalbert, Ghuntheri, Dano, Hardwin, Redger et alii IX.

Wir haben schon zur vorigen Urkunde die reichen Gaben erwähnt, womit Graf Esich das Kloster Corvey ausstattete. Wenn es nun in den Tradd., Wigand Nro. 247. heißt:

> Tradidit Esic comes in Budinifelde quidquid ibi habuit. Testes: Wracchio, Ettid, Tiadulf, Ecbert, Frederick, Wihric, Gerlo (der auch in der vorigen Tradition vorkommt), Thiadmer, Richard, Hemmun, Landward, Waltheri, Sigot, Ricward, Rust.

dagegen das Verzeichniß der Donatoren (Anhang III. β. 2.) angiebt: Esic

comes vineas in Kastinaco, Bilidrud sua coniux Budinaveldan, so muß es zweifelhaft bleiben, ob die Schenkungen beider Gatten dieselben Güter in Budinaveldan betrafen. Sie lagen jedenfalls zu Bodenfeld an der Weser im S. von Corvey, wo schon Ludwig der Fr. dem Kloster eine Salzquelle geschenkt hatte. Vgl. oben Nr. 14. p. 42.

27.

Kaiser Lothar schenkt, nachdem er in einem schweren Kampfe mit den Slaven der Insel Rügen sie am St. Veits-Abend, unter Anrufung dieses Heiligen überwunden, diese Insel dem Kloster Corvey, dem sein Vetter, der Abt Warin, vorstehe. 844 März 20. Aachen. — α) Transsumpt des angeblichen Originals aufgenommen von den Stadträthen von Marsberg, Hörter und Volkmarsen [1]) am 1. Februar 1326, Frst. Corvey U. 13 [2]); hieraus copirt β) s. XV. Msc. I. 134. p. 11; γ) s. XVII. Msc. I. 147. p. 46; gebr. δ) Schaten ad ann. nach dem angeblichen Orig.; nach dem Transsumpte Cod. dipl. Pomer. I. p. 11; Erhard R. 379; Böhmer RK. 585.

Universis, ad quos presentes littere pervenerint, nos magistri consulum ac consules in Montemartis, in Huxaria et in Wolcmerssen opidorum salutem et cognoscere veritatem. Noveritis nos litteras excellentissimi ac pii quondam imperatoris domini Lotharii olim venerabili domino nostro domino . . . abbati, conventui et ecclesie Corbeyensi liberaliter concessas secundum tenorem et formam inferius annotatas expresse vidisse et intelligibiliter perlegisse.

In nomine Domini salvatoris nostri Jhesu Christi. Lotharius divina ordinante providentia imperator augustus. Si liberalitatis nostre munere loca Deo dicata provexerimus, id nobis

---

[1]) Südlich von Warburg, im J. 1326 mit Kogelberg ein Corvey'scher Besitz; später zur Hälfte an Cöln überlassen, zur andern Hälfte diesem Erzbisthum verpfändet, ist es zuletzt in dessen Händen geblieben.

[2]) Die linke Seite dieses Transsumpts ist mit dem Siegel fortgerissen. Was diese Stelle enthalten hatte, und was wir daher nur aus den Abschriften geben konnten, ist eingeklammert. — Der Eingang und der Schluß des Transsumptes waren bisher nicht gedruckt.

et ad mortalem vitam temporaliter transsiendam [a]) et ad eternam feliciter optinendam profuturum liquido credimus. Noverit interea sagacitas omnium fidelium nostrorum tam presentium quam etiam futurorum, quod ecclesie, que vocatur Nova Corbeya [b]) in pago Augensi [c]) super fluvium Wysera [d]) et est quodam modo nova, a domino patre nostro ante annos paucos condita in honorem Dei salvatoris nostri sanctique prothomartiris Stephani, ubi et beatissimus martir Vitus requiescit, cui nunc preest dilectus et propinquus noster abbas Warynus [e]), in proprietatem tradidimus Rugacensis [f]) insule Slaves cum tota terra eiusdem insule, quomodo inibi positi devocione astricti sumus, quia Domino salvatore nostro Jhesu Christo sanctoque Vito id patrocinante in dedicionem accepimus. Nam ut aliquamdiu aliquotiensque bellum utrinque durum satis committeretur et anceps victoria et illis et nobis videretur, post aliquantorum quorum suffragia sanctorum petebamus, beatum Vitum exorandum consulte confisi sumus, quod et fecimus; insuper et si nobis auxiliari dignaretur, ei votum in hoc fecimus, quod et victoriam ipsi asscriberemus, et quecunque nobis illo auxiliante provenire possent, ipsi (ded)icaremus. Fiducia igitur continuo potiore accincti, in vigilia ipsius sancti Viti bello renascente sumus congressi et ipsorum rege nomine Gestimulo cum nonnullis maioribus et aliis quam plurimis illius gentis (perempt)o cum omnibus suis, reliqui et terra dicioni nostre cedentes [g]) castella, municiones et cetera sua omnia nobis tradiderunt. Nos itaque, prout ratio exigit, liberatis firmatis ac possessis omnibus iam nunc de (reliquo suc)cedencium temporum volumus ac decernimus [h]) proprietatis disposicionisque fore huius Nove Corbeye. Tradidimus itaque totam eidem ecclesie Rugacensem insulam in ius proprietarium, ita videlicet quod si quid in ipsa sit in (municionibus, in) villis, in vicis, in domibus vel edificiis, terris cultis et incultis, silvis, pratis, campis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, viis et

---

a) transigendam γ. δ. — b) Corbeia γ. δ. — c) Augen γ. δ. — d) Wisera γ. δ. — e) Warinus γ. δ. — f) Rugacen γ. δ. — g) cededentes α. — h) ſo α; decrevimus β. γ. δ.

inviis, exitibus et redditibus tam in terris quam in aquis (et in pensionibus por)tuum et navium inibi superveniencium sive eciam pertranseuncium, homines utriusque sexus maiores ac minores senes ac iuvenes incolas eiusdem insule, sique preter hec lucra de ipsa insula vel in (ea habitantibus provenire pos)sunt vel postmodum poterunt, memorato monasterio subdita esse instituimus, atque per hanc nostram auctoritatem sic donamus et tradimus, ut in iure ipsius abbatis et successorum eius necnon (et monachorum inibi per tempora serviencium) in diversis necessitatibus ad divinum cultum propentius [i]) exequendum absque cuiuslibet diminucione vel retractione permaneat, quatenus et devotiores nobis ac coniugi ac liberis nostris omnique stirpi nostre (omni tempore quodam debito supplicando [k]) Deo) morentur [l]). Quod autem hec auctoritas nostra inviolabilem et inconvulsam firmitatem optineat, manu propria subter eam subscripsimus et annuli nostri inpressione signari iussimus.

[*Signum Lotharii* (L. M.) *serenissimi imperatoris* [m]*).*]
(Remigius notarius ad vicem Agilmari [n]*) recogno)vi.*

Datum tredecimo Kalendas Aprilis anno Christo propitio imperii domini Lotharii imperatoris in Ytalia vicesimo secundo, indictione tertia [o]). Actum Aquis(grani pallacio regio in Dei nomine. Amen. Ab [p]) incarnacione) Domini D°.CCC°.XLIIII°.

Quoniam quidem huiusmodi littere in prima sui forma propter viarum discrimina et pericula multiplicia non inmerito formidanda ad (loca remota sine magno dicte ecclesie Corbeyensis detrimento nequiverant [q]) ap)portari, nos magistri consulum ac consules opidorum predictorum easdem litteras per nos ut premittitur visas atque lectas de verbo (ad verbum transsumi et diligenti habita coram nobis

---

i) so α. β., propensius γ. δ. — k) so β; supplicandi γ. δ. — l) memorentur α. β — m) Signum — imperatoris bei γ. u. δ. allein; doch hat die abgerissene Stelle in α. dafür neben Remigius — recognovi ersichtlich nicht Platz. — n) so δ; Aglmann β; Agismari γ. — o) so α. β. γ; VII. δ. — p) ab — XLIIII. fehlen γ. u. δ. — q) nequiverunt γ.

collacione cum originali nostri)s sigillis fecimus sigillari ad instantiam et requisicionem domini abbatis et conventus predictorum. Actum transsumptum collatum et sigilla(tum anno Domini MCCC. vicesimo sexto, Kalendis Februarii).

Daß diese Urkunde unächt ist, bedarf, trotzdem sie Böhmer aufgenommen, wohl keines Beweises. Zu dem was in dieser Beziehung schon frühere Gelehrten (vgl. v. Raumer Regg. Brand. Nro. 81. und Erhard R. 379.) bemerkten, fügen wir noch hinzu, daß der Fälscher den Eingang aus dem Diplom Ludwigs des Deutschen vom 20. März 855, unten Nr. 30, den Schluß aus der U. Lothar's I. v. 20. März 843 oben Nr. 25, entnommen hat. Doch arbeitet derselbe hier nicht ohne Nachdenken. Denn dem Jahre 844 zu Liebe, welches er allerdings aus Unbekanntschaft mit den ächten nicht nach Incarnationsjahren datirten Urkunden dieses Kaisers, aus den Annalen, wie wir gleich sehen werden, schöpfte, veränderte er das dort sich findende annus imperii Hlotharii in Italia XXIIII in XXII, welches richtig dem Jahre 844 entspricht. Wie er aber auf die Indict. III. gekommen ist, vermag ich nicht zu sagen; so nämlich steht wirklich im Transsumpte und in beiden Abschriften, bei Schaten aber wohl wegen des Jahrs 844 Ind. VII.

Es fragt sich zunächst nur, wann und wie diese Fälschung in Corvey entstanden ist [1]). Beides wird, wie ich glaube, durch die Annales Corbeienses, Msc. I. 243; gedr. Pertz SS. III. p. 3; Jaffé Mon. Corbei. p. 43, in klarster Weise an den Tag gelegt.

Eine Nachricht der Annales Fuldenses, Pertz SS. I. 364, nämlich:

> an. 844: Hludovicus .... Abodritos defectionem molientes bello perdomuit occiso rege eorum Gotzomiusli, terramque illorum et populum subiugatum per duces ordinavit

wird von den Annales Weissemburgenses zuerst statt auf Ludwig den Deutschen fälschlicherweise auf Kaiser Lothar I. bezogen, SS. III. 47. ann. 844. Lotharius .... regem Slavorum Gestimu-

[1]) Die nachstehende Untersuchung war im Wesentlichen schon vor dem Erscheinen von Friedrich Wigger's Mecklenburgischen Annalen, der p 144—148. diese Frage einer eingehenden Prüfung unterwarf, niedergeschrieben worden. Wenn ich auch in einzelnen Punkten mit dieser schätzenswerthen Arbeit zu meiner Freude übereinstimmen kann, so glaube ich doch, im Allgemeinen auf ein anderes Resultat gekommen zu sein.

lum occidit ceterosque sibi subegit[1]. In dieser Form, aber etwas erweitert, ist sie sodann in die Annalen von Hildesheim SS. III. 46. übergegangen:

844. Lotharius rex cum orientalibus Francis venit in Sclaviam et eorum regem Gestimulum occidit ceterosque sibi subegit[2];

und diese Angabe endlich in den Ann. Corb. von einer Hand aus dem Anfang des XII. Jahrh. zum J. 670 zwar wörtlich, aber mit folgenden fälschenden Zusätzen notirt:

844. Hlotharius rex cum orientalibus Francis venit in Slaviam, Rugian vocitatam, et eorum regem Gestimulum occidit ceterosque sibi subegit et dedit ecclesię Novę Corbeię.

was dann der um 1148 (Jaffé l. c. p. 31.) schreibende Chronographus Corb. ebenda zum J. 844 abkürzend noch einmal einträgt:

Hoc anno Loutharius rex Rugiacenses Slavos[3]) devictos et rege ipsorum perempto Gestimulo tradidit huic monasterio.

Dadurch aber, daß die angebliche Schenkungsurkunde den aus einem Versehen des Abschreibers der Annales Weissemb. entstandenen falschen Namen[4]) Lothar statt Ludwig aufweist, daß sie mit den Annal. Corb. den Obobritenkönig ohne Weiteres auch zu einem Könige der Rügen'schen Slaven macht, endlich dadurch, daß diese angebliche Urkunde des IX. Jahrhunderts dessen Namen nicht Gotzomiusli,

---

[1]) Es ist zu bemerken, daß Kaiser Lothar hier ebenso fälschlich rex genannt wird, wie Ludwig der Deutsche in den Annal. Fuld den Imperatorentitel erhält. Die Ann Bertin. SS. I. 441. erweisen, daß eben nur Ludwig, nicht Lothar, den Sieg über die Obobriten davon getragen. Freilich aber hätte auch der letztere mit ihnen einen Krieg führen können, da sein Reich in den östlichen Friesischen Gebieten die Obobriten zu Nachbarn hatte, wie er selbst in seinem Schreiben an Papst Leo 847—855. sagt, Transl. S. Alexandri c. 4: Est enim gens in partibus nostri regni, Saxonum scilicet et Fresonum commixta, in confinibus Nordmannorum et Obodritorum sita .... — [2]) Diese Worte finden sich nach der Handschrift aus dem Ende des X. Jahrhunderts, loc. c p. 18, facsimilirt. — [3]) Im Codex steht fälschlich Scravos; doch sollte das ursprünglich geschriebene Scavos wohl nur in Slavos corrigirt werden. — [4]) Ob dieser schon in ihrer Quelle, den Annal. Hersfeld gestanden, ist nicht zu bestimmen.

wie er damals wirklich gelautet, sondern in der seit dem Ende des X. Jahrh. gebräuchlichen Form Gestimulus schreibt, wird nun auch die nahe Verbindung und gleichzeitige Entstehung beider Corvey'schen Fälschungen, sowohl der interpolirten annalistischen Aufzeichnungen als wie der Urkunde Kaiser Lothars, festgestellt. Ist nun der Anfang des XII. Jahrh., welchem unzweifelhaft die Schrift der ersteren Aufzeichnung angehört, schon an und für sich betrachtet als die Zeit der Entstehung auch des falschen Diploms anzusehen, so wissen wir aus den Briefen Wibald's, daß dasselbe schon im Jahre 1147 vorgelegen haben muß. Denn an dem großen Kreuzzuge dieses Jahres gegen die Wenden, den auch viele Bischöfe mitmachten, betheiligte sich der Abt von Corvey nicht blos aus allgemein christlichem Interesse; er wollte die Gelegenheit benutzen, wie er schreibt, pro recipienda videlicet regione quadam, quæ a Theutonicis Ruiana, a Sclavis autem Rana dicitur, quæ Corbeiensi monasterio imperiali dono collata est a Lothario cæsare (epp. 150. ed. Jaffé p. 245; vgl. dessen Conrad III. p. 148. u. 227. n. 16). Dies konnte er aber nicht, ohne seinen Rechtstitel, die Urkunde Lothars, vorzuweisen [1]).

Was war nun aber der Grund, daß die Corveyer Mönche im Beginne des XII. Jahrhunderts eine Stelle fremder Annalen zweimal in gefälschter Gestalt in die Jahrbücher ihres Klosters ein- beziehungsweise nachtrugen und hiermit zugleich zur Erfindung einer dasselbe bezeugenden falschen Urkunde schritten? Ohne Zweifel die Nachrichten, die ihnen über den Feldzug Herzog Lothars gegen die Wenden im J. 1114 von einem ihrer Ministerialen, Conrad von Frankenleve, und einem andern Conrad von Gröningen, die ihn beide mitgemacht hatten, gegeben wurden und die sie für wichtig genug hielten, ihren Annalen einzuverleiben.

---

[1]) Ebenso heißt es in dem unter Wibald geschriebenen Catal. abb. Corb. (unten III. β. 3. u. Jaffé M. C. p. 67.) Domnus Lotharius imperator tradidit Rugiam insulam cum tota circumiacente provincia Slavorum. Dagegen schreibt die Bestätigungsurkunde P. Adrians IV vom 25. Februar 1154 (1155), nicht wie Erhard C. 301. druckt, insulam Ruianam, sondern vielmehr deutlich i. Rumenam, wie auch die Bulle Lucius III. vom 29. Octbr. 1184, worüber ich später ausführlicher handeln werde. Doch ist damit natürlich nur die Insel Rügen gemeint.

Zunächst findet sich zum J. 1114 von einer, diesem Jahr durchaus gleichzeitigen Hand aufgezeichnet:

Dux Liutgerus armata manu Slavos aggressus et ad interiora progressus, quandam regionem subegit. Qui cum saluti diffiderent, S. Viti se quondam tributarios confessi, pro eius honore a duce vitæ sunt relicti. Udo episcopus obiit (von Hildesheim).

Dann aber hat der um 1148 schreibende, von Jaffé sogenannte Chronographus Corbeiensis [1]) zu der ersten annalistischen, Rügens Schenkung betreffenden Nachricht: 844 Hlotharius — Novæ Corbeiæ, die, wie gesagt, dem J. 670 beigeschrieben war, weitere Nachrichten über den Zug Lothars im J. 1114 gefügt (Jaffé l. c. p. 43):

.... dux autem Liutgerus in ipsa sua expeditione ad interiores Slavos habens in auxilio marchionem Heinricum Stadensem. Qui contraxerat Scyrcipensium Sclavorum 300 equites, id est centum de unaquaque urbe sua; nam tres urbes cum suis territoriis tantum possident, quæ distermінantes per singula, provinciolas esse referunt. Qui, peracta expeditione, conventi per interpretem a duce, cui marchionio subacti fuissent, omni hesitatione semota, marchioni, cui tunc ad præsens militarent, armis obsecundare se debere legaliter, libere ac secure referebant. Hinc dux oppido indignatus, nisi sagacitate nobilium virorum animum ad instans compositiorem resumsisset, suspendio ut fatebatur omnes peremisset. Sedatus autem tandem cum de qualitate census terre sue aut cui recompensarent, edicere annuisset, denuo intulerunt: civitati Corbeiæ, sancto Vito quodam inibi patrocinante ac dominante, annuatim se debere aut vulpinam pellem aut bis vel ter dena nomismata, Bardenwiccensis monetæ simillima vel propria, de unius cuiusque soli sui unci cultura, quem nostrates aratrum vocitant. Hæc autem provinciola est trium tantum, ut infra (verschrieben für supra) dictum est, urbium sive in tres divisa; Rugiacensibus et

[1]) Der, wie Jaffé p. 31 hervorhebt, zum J. 1147 eine von ihm ausgeführte Gesandtschaft an das Kloster Kemnade erwähnt.

Havelbergensi episcopio interiacet. Hæc Conrado urbico Frankenlevensi [1]) ministeriali nostro et alio C(onrado) de Gronige referentibus, ipsi expedicioni consertis, ad nos sic delatum hic inseruimus.

Auffallen muß es nun allerdings, daß diese Erweiterung und Vervollständigung jener Nachrichten erst 30 Jahr nach der ersten Aufzeichnung eingetragen worden ist. Da der Chronographus erst in oder nach dem Jahre 1148, dem seine letzte Stelle angehört, geschrieben hat, so ist zu vermuthen, daß die Theilnahme Abt Wibalds an dem Kreuzzuge von 1147 und seine Bemühungen, in demselben die seinem Kloster angeblich gehörende Insel Rügen wieder zu gewinnen, die Veranlassung gewesen ist, die 1114 nach Corvey gebrachten Nachrichten über die Tributpflichtigkeit jener slavischen Völkerschaften, welche damals nur in ihren allgemeinen Umrissen eingetragen worden, jetzt entweder aus einer frühern vollständigern Aufzeichnung in die Annalen zu übernehmen, oder aber durch die noch lebenden Kriegsgenossen des Zugs von 1114 näher constatiren zu lassen. Ich weiß nicht, ob es hiermit im Zusammenhange steht, wenn wir den einen von diesen beiden Corvey'schen Ministerialen, die jenen Feldzug mitgemacht haben, Conradus de Franckenleve nur einmal, und gerade im Jahre 1147, in einer Corvey'schen Urkunde (Erhard C. 263.) erwähnt finden.

Was hat es aber mit jenen Nachrichten überhaupt für eine Bewandtniß? Ist es möglich anzunehmen, daß jene Circipaner wirklich ihre Tributpflichtigkeit gegen Corvey und den heiligen Vitus anerkannt hätten? Die Unterredung, die Herzog Lothar mit ihnen hatte, wurde vermittelst eines Dolmetschers geführt. Ist es nun nicht thunlicher, hier ein großartiges Mißverständniß zu statuiren, der Art, daß die Slaven nur von ihrem Gotte Swantewit gesprochen, die christlichen Dolmetscher aber darunter Swaty Wit, wie Sanct Vit böhmisch, oder Swienty Wit, wie er polnisch heißt (Wigger l. c. p. 148.), verstanden hätten? Aber wenn dies auch anzunehmen wäre, wie kommt es, daß der Chronogr. Corb. diese erweiterten Nachrichten von der Circipaner Tributpflichtigkeit gerade unter die im Anfang des XII. Jahrh. aufgezeichnete annalistische Notiz über die Schenkung Rügens durch Kaiser Lothar im J. 844 eingetragen hat, da in diesen Nachrichten von einem

---

[1]) So verbessere ich statt Frakenlevensis des Codex.

solchen Verhältniß der Rügier gar nicht die Rede ist, obgleich dieselben doch, wenn auch nur ganz beiläufig, darin erwähnt werden? Wenn also auf Grund jener Nachrichten unsere Urkunde erfunden worden ist, war es da nicht natürlicher, die Schenkung Lothars eben jene Circipaner betreffen zu lassen, die sich doch selbst als zinspflichtig an Corvey bekannt haben sollten? Wie kam der Fälscher auf Rügen?

Wir werden vielmehr zu der Vermuthung geführt, daß die Wahl gerade Rügens als Object der Schenkung doch wohl eines gewissen historischen Anhalts nicht ganz entbehrt. Allerdings müssen wir zugeben, daß vor dem Anfang des XII. Jahrhunderts sich weder in noch außerhalb Corveys irgend eine Nachricht über Beziehungen des Klosters zu der Insel Rügen findet.[1]) Dagegen sind aus dem letzten Viertheile des XII. Jahrhunderts gerade darüber sehr ausführliche, wenn auch nicht übereinstimmende Nachrichten außerhalb Corveys vorhanden. Vornehmlich kommen hier zwei Stellen Helmolds I. 6. und II. 12. p. 543 und 627. ed. Leibnitz[2]) in Betracht. Indem er an der

[1]) Ebensowenig aber auch in Betreff der von den Circipanern zu entrichtenden jährlichen Abgaben, welcher letztere Umstand vielleicht darin seinen Grund hat, daß wir das Heberegister des X. und XI. Jahrhunderts nur in einer unvollständigen und mitten im Text abbrechenden Handschrift besitzen.

[2]) SS Brunsw. II. 6 p. 543: „Tradit enim veterum antiqua relatio, quod temporibus Ludovici secundi egressi fuerint de Corveia monachi sanctitate insignes, qui Slavorum salutem sitientes impenderunt seipsos ad subeunda pericula et mortes pro legatione verbi Dei Peragratisque multis Slavorum provinciis pervenerunt ad eos qui dicuntur Rani sive Rugiani et habitant in corde maris. Ibi fomes est errorum et sedes idololatriæ. Prædicantes itaque verbum Dei cum omni fiducia omnem illam insulam lucrati sunt, ubi etiam oratorium fundaverunt in honorem domini ac salvatoris nostri Jesu Christi et in commemorationem sancti Viti qui est patronus Corveiæ. Postquam autem permittente Deo mutatis rebus Rani a fide defecerunt, statim pulsis sacerdotibus atque christicolis religionem verterunt in superstitionem. Nam sanctum Vitum, quem nos martyrem ac servum Christi confitemur, ipsi pro Deo venerantur creaturam anteponentes creatori. Nec est aliqua barbaries sub cœlo, quæ christicolas ac sacerdotes magis exhorreat. Solo nomine S. Viti gloriantur, cui etiam templum ac simulacrum amplissimo cultu dedicaverunt, illi primatum Deitatis specialiter attribuentes. De omnibus quoque provinciis Slavorum illic responsa petuntur et sacrificiorum exhibentur annuæ solutiones. Sed nec mercatoribus, qui forte ad illas sedes appulerint, patet ulla

ersteren die Frage erörtert, warum die Missionare des Nordens Anskarius, Rimbertus und Unni ihre Thätigkeit nicht auch auf die Slaven ausgedehnt, findet er den Grund davon in der Herzenshärtigkeit dieses Volkes, nicht in der Lässigkeit der Missionare, die ja sonst weder ihr Vermögen noch ihr Leben geschont hätten, wenn es darauf ankam, die Heiden zum Heil zu berufen. Als Beleg hierzu berichtet er hierauf die Bekehrung Rügens durch Corveyer Mönche unter der Regierung Ludewigs II., womit er nur Ludwig den Deutschen gemeint haben kann. Abweichend hiervon sagt er dann an der zweiten Stelle, daß Ludwig Karls Sohn, also Ludwig der Fromme das Land der Rugier dem heiligen Vitus in Corvey geschenkt habe, und daß erst in Folge dieser Schenkung Corveysche Mönche die Insel zum christlichen Glauben bekehrt hätten. Ein dritter Bericht liegt endlich im Saxo Grammaticus vor, der den König Waldemar bei Gelegenheit der Eroberung Rügens im J. 1166 sagen läßt: quod Rugiani quondam a Karolo Cæsare expugnati sanctumque Vitum Corvegiensem, religiosa nece insignem, tributis colere iussi, defuncto victore libertatem reposcere cupientes, servitutem superstitione mutarunt, in-

---

facultas vendendi vel emendi, nisi prius de mercibus suis Deo ipsorum pretiosa quæque libaverint, et tunc demum mercimonia foro publicantur. Flaminem suum non minus quam regem venerantur. Ab eo ergo tempore, quo primo fidei renunciaverunt, hæc superstitio apud Ranos perseverat usque in hodiernum diem."

Chronic. Slav. II. 12. l. c. p. 627: „Tenuis autem fama commemorat, Ludewicum, Karoli filium, olim terram Rugianorum obtulisse B. Vito in Corbegia, eo quod ipse fundator extiterit cœnobii illius. Inde egressi prædicatores gentem Rugianorum sive Ranorum ad fidem convertisse feruntur, illicque oratorium fundasse in honorem Viti martyris, cuius venerationi provincia consignata est. Postmodum vero ubi Rani qui et Rugiani mutatis rebus a luce veritatis aberrarunt, factus est error peior priore: nam sanctum Vitum, quem nos servum Dei confitemur, Rani pro Deo colere cœperunt fingentes ei simulacrum maximum et servierunt creaturæ potius quam creatori. Adeo autem hæc superstitio apud Ranos invaluit, ut Zuantevit Deus terræ Rugianorum inter omnia numina Slavorum primatum obtinuerit, clarior in victoriis, efficacior in responsis. Unde etiam nostra adhuc ætate non solum Wagirensis terra, sed et omnes Slavorum provinciæ illuc tributa annuatim transmittebant, illum Deum Deorum esse profitentes."

stituto domi simulacro, quod S. Viti vocabulo censuerunt, ad cuius cultum, contemptis Corvegiensibus, pensionis summam transferre cœperunt, affirmantes domestico Vito contentos externo obsequi non oportere. Vgl. Wigger p. 147.

Kann man nun diese Zeugnisse mit Wigger p. 148. aus dem Grunde ohne Weiteres beseitigen, weil sie erst nach dem J. 1114, wo die erste Kunde von Ansprüchen Corveys auf Slavische Länder nach Deutschland gebracht werden, fallen, weil das Ganze überhaupt nur auf der Sage des als Swantewit vergötterten Corveyer Schutzpatrons, Sanct Vit beruhe? [1])

Ich glaube nicht. Denn wäre die von den Circipanern gegebene Auskunft die einzige Quelle aller dieser Sagen, so müßten deren Elemente auch im Helmold und beim Saxo Grammaticus sich wiederfinden. Dies ist aber nicht der Fall. Von den Circipanern wissen beide Nichts; beide sprechen nur von Rügen, dessen Tributpflichtigkeit aber der Bericht Conrads von Frankenleve gar nicht erwähnt, obwohl dies doch so nahe gelegen hätte, da ihrer Bewohner darin gedacht wird. Wären diese nach Corvey gebrachten Nachrichten das Fundament der Angaben Helmold's und Saxo's, so würde die dort ihnen in der Schenkungsurkunde Lothar's gegebene sagenhafte Weiterbildung beiden ohne Zweifel bekannt gewesen sein. Sie wissen aber nichts von dem schönen Märchen, wie der Kaiser lange mit zweifelhaftem Erfolge gegen die Slaven gekämpft, wie er endlich am St. Vit's Abende nach Anrufung dieses Heiligen den Sieg davon getragen und zum Dank dafür dem Kloster dieses Heiligen jene Insel geschenkt. Eine Sage von so dramatischer Lebendigkeit, daß beide Historiker sie wohl schwerlich verschmäht hätten, wäre sie ihnen überhaupt bekannt gewesen.

Ich möchte also annehmen, daß die Sage überhaupt einen gewissen Grund hatte, und daß die großartige Missionsthätigkeit, die im IX. Jahrhundert, man kann wohl sagen, von Corvey aus auf den Skandinavischen Norden sich erstreckte, denn Auskar [2]) und Rimbert [3])

[1]) Ich hätte gewünscht, daß Wigger die Resultate seiner Untersuchung etwas schärfer präcisirt hätte. — [2]) Auskar war Lehrer und Prediger an der Klosterschule zu Corvey; auf seiner ersten Missionsreise begleitete ihn ein anderer Corveyer Mönch Autbert. Dümmler I. 260. — [3]) Auch ihm schloß sich ein Corveyer Diacon Adalgar, Bruder des gleichnamigen Abts, an. Dümmler I. 367.

waren Schüler und Mönche dieses Klosters, auch auf die Slavischen Länder ausgedehnt, und in Rügen wirklich der Cult des heiligen Vitus von Corveyer Mönchen eingeführt worden ist. Wir haben schon oben p. 14. darauf hingewiesen, daß mit der Schenkung Visbecks auch alle Missionsstationen im Nordlande, d. h. im Sächsisch-Friesischen Theil der Osnabrücker Diöcese an Corvey kamen, das ohne Zweifel eben zum Behuf der Missionen auch die Osnabrücker Zehntrechte erhielt. Daß die Thätigkeit Anskar's, die sich zunächst auf Dänemark richtete, auch die benachbarten Slaven im Auge gehabt, ist an und für sich wahrscheinlich und wird es mir noch mehr durch den Umstand, daß Wala der Mitgründer Corvey's es gewesen, der Ludwig's des Frommen Aufmerksamkeit, als es galt, dem zum Christenthum bekehrten König Heriold christliche Missionare mitzugeben, eben auf Anskar lenkte (Vita Ansc. c. VII. Msc. I. 228, Dümmler I. 260). Von Wala's früherer Thätigkeit als Statthalter der Provinz Sachsen rühmt es aber sein zeitgenössischer Biograph Paschasius Radbertus, Mabillon A. SS. IV. I. p. 473., daß er primum arma tulerat contra Abitrices gentem indomabilem, worunter ohne Zweifel die Obodriten zu verstehen sind. Sollten diese Kriege Wala's nicht auch die Richtung der Corvey'schen Missionsthätigkeit bestimmt haben?

Ich nehme nun an, daß dieselbe im IX. Jahrhundert eben so die Circipaner wie die Slaven der Insel Rügen umfaßt hat, daß Corveyer Mönche hier wie dort Missionsstationen errichtet und Einkünfte daraus gezogen haben. Dies möchte ich aus der Erwähnung der Stadt Corvey in den Aussagen der Slaven schließen; denn wenn Sanct Vit und Swantewit in der durch Dollmetscher geführten Unterredung auch möglicherweise haben verwechselt werden können, so scheint doch das Vorkommen des Namens Corvey eine Bürgschaft dafür zu sein, daß die Slaven jener Gegend positive Erinnerungen über ihr früheres Verhältniß zu diesem Kloster besessen haben müssen.

Allerdings ist nun der früher gemachte Einwand auch hier wiederum zu erheben. Wenn die Corveyer bald nach dem J. 1114 Nachricht von der alten Tributpflichtigkeit der Circipaner erhielten, wie kommt es, daß sie hieraus eine Schenkung der Insel Rügen machten? Zwar beschränkte sich der Krieg jenes Jahres nicht auf die Slaven des Festlandes; er ist vielmehr merkwürdig durch einen über das Eis nach Rügen unternommenen Zug (Jaffé Lothar p. 9.). Davon steht

zwar in den beiden Corveyer Berichten Nichts; aber sie mögen es doch sonst erfahren haben. Oder aber, als jene Nachrichten von ihren alten Ansprüchen auf Slavische Länder nach Corvey gelangten, mochten sie hierüber nichts wissen, und nichts weiter besitzen, als eine alte Erinnerung, daß die Insel Rügen einst von Mönchen ihres Klosters zum Christenthum bekehrt worden sei. Diese Erinnerung mochte bei ihnen ungefähr die Gestalt angenommen haben, wie wir sie in der ersten ältern Nachricht des Helmold, die er ausdrücklich als veterum antiqua relatio bezeichnet,[1]) finden, wo nur von einer Bekehrung, nicht von einer Schenkung der Insel Rügen die Rede ist. Aber da die Berichte selbst von Einkünften, die dem Kloster im Slavenlande zuständen, sprachen, so lag es nahe, nach der Sitte der Zeit hieraus nutzbare Rechte zu stempeln, und da die Insel Rügen von ihren Vorfahren bekehrt worden war, so schien es zweckmäßiger, dies in sich abgeschlossene Terrain, eher als unbestimmte Gebiete der Slaven des Festlandes, zum Gegenstande der Schenkung zu machen. Hierfür mußte nun ein alter Rechtstitel geschaffen werden. Dem Abte Erkenbert oder dem Mönch, den er mit dessen Anfertigung beauftragte, mußte, als man sich in Corvey nach Materialien hierfür umsah, der Kriegszug der Franken gegen die Slaven im J. 844 sehr passend erscheinen, um hieran die Fälschungen zu knüpfen. Aber ein Zufall wollte es, daß er seine Nachrichten aus den Annal. Hildesh. entnehmen mußte, die den Fehler früherer Annalisten copirend, den Kaiser Lothar statt seines Bruders Ludwigs d. D. als Führer der Franken nennen. Und diesem Irrthum ist es zuzuschreiben, daß sowohl die doppelte nachträgliche Eintragung der Schenkung Rügens in die Annalen des Klosters, als auch die dort geschmiedete Urkunde den Namen Lothars als Besiegers der Rügier und Donators ihrer Insel aufweisen.

Bei dieser Art und Weise der Erklärung bleibt der Umstand allerdings auffallend, daß sich in Corvey eine Erinnerung an die durch seine Mönche bewirkte Bekehrung der Insel Rügen bis in den Anfang des XII. Jahrhunderts nur mündlich, aber so viel wir wissen, nie schriftlich erhalten, daß dagegen zwei außerhalb und in weiter Entfernung vom Kloster lebende Schriftsteller diese Thatsache zuerst überliefert haben sollten. Aber trotz alle dem, glaube ich, müssen wir

---

[1]) Während die zweite nur sagt: tenuis fama commemorat.

uns dieser Annahme unterziehen, weil, wenn die Bekehrung Rügens nur eine Erfindung des XII. Jahrh. wäre, sie auch bei Helmold und Saxo von den nach Corvey gebrachten Nachrichten und den dort daran geknüpften Fälschungen ihren Entstehungs- und Ausgangspunkt hätte nehmen müssen. Dies ist aber nicht der Fall.

Dr. Wigger hatte bei seinen Untersuchungen auch noch eine Nachricht des angeblichen Registrum Sarachonis zu erörtern. Wenngleich wir jetzt nach den Forschungen Spancken's (Zeitschrift XXI. p. 1. seq.) dieser Mühe gänzlich überhoben sind, und ja selbst im Verlaufe unserer Arbeit noch viele andere Gründe beigebracht haben und noch beizubringen hoffen, die die Erfindung des Registrums durch Falke außer allem Zweifel setzen, so verlohnt es sich doch aus einem andern Grunde der Mühe, bei dem betreffenden Passus des Reg. Sarach. einen Augenblick zu verweilen. Es heißt dort Nro. 747:

Rugiacensis insulæ Sclavi ad patrimonium S. Viti spectant, sed ob avaritiam et insolentiam villicorum nostrorum a fide defecerunt

Dieses hat Wigand zum Gegenstand einer interessanten Mittheilung gemacht. In den Corvey'schen Geschichtsquellen p. 18. bringt er nämlich aus einer mir nicht zugänglichen Abhandlung Paullinis über Rügen (in dessen Zeitkürzender Lust S. 415.) folgende Stelle bei: „Rugiana insula ob administratorum illic positorum insolentiam, tyrannidem pravitatemque ad alios transiit", hierzu habe Paullini bemerkt „dies lehrt mich ein Büchlein, so ich zu Stadtberg ehemals gefunden habe, worin diese selbe Worte stunden" und in der Note hinzugefügt: «In diario MS. p. 148. in 8°». Wenn nun Wigand diese Stelle als Beleg dafür anführt, daß schon Paullini das Registrum Sarachonis benutzt habe, und dann p. 60. aus einem undatirten Autographum Falke's [1]), worin dieser sagt: „Da nun Paullini diese Bulle (Johanns XV. v. J. 989) so accurat exhibirt, so wird mir daraus sehr wahrscheinlich, daß er auch das Original dieser Bulle müsse weggestohlen und wie andere Sachen als z. E. das Registrum bonorum et proventuum abbatiae

[1]) Dasselbe befindet sich aber leider nicht unter den Litteralien Falke's, die Wigand auf meine Bitte mit einer Sammlung Briefe Paullini's und der Mauriner im J. 1860 dem Archiv zurückgestellt hat, jetzt Hdschr. VII. 5212.

Corbeiensis abbatis Sarachonis und das weitläufige chronicon Corbeiense mit sich genommen haben. Indeß habe ich für seine manuscripta gegeben 153 Thaler. . . . Wo aber die originalia nach seinem Tode geblieben, das weiß der Himmel" folgert, daß er das Registrum Sarachonis nur in einer Abschrift aus dem Nachlaß Paullini's erworben haben könne: so müssen wir jetzt von unserm Standpunkte aus die Sache umdrehen und darin das höchste Maaß Falke'scher Frechheit erblicken. Das Registrum Sarachonis hat vor ihm kein Mensch erwähnt; auch Paullini nicht, der jene Worte über die Gründe des Verlusts von Rügen wahrscheinlich nach der Analogie ähnlicher Fälle ersonnen und dabei seiner Sitte gemäß sich auf irgend eine alte Handschrift, hier eine Marsberger, berufen hat. Aber diese Worte Paullini's Rugiana — transiit haben, das verräth ihre Aehnlichkeit, Falke bei Composition des §. 747. seines Registrum Sarachonis ganz bestimmt vorgeschwebt, und er hat sie dort zum Theil wörtlich — insolentiam — zum Theil verändert (administratores in das passendere villici) wiedergegeben. Krönt Falke nun nicht hier all seinen Lug und Trug, indem er bei Erfindung des Reg. Sarachonis zunächst einen geistigen Diebstahl an Paullini begeht, dann aber um sich den Rücken zu decken, um jeder unbequemen Nachfrage nach dem Original dieses von ihm publicirten, wenn es ächt wäre, so höchst wichtigen Werks zu entgehen, eben den von ihm bestohlenen Paullini bezüchtigt, das Original des von ihm — Falke — fabricirten Machwerks aus dem Corveyer Archiv entwendet zu haben? —

Wie nun Abt Wibald schon 30 Jahre nach Entstehung der falschen Schenkungsurkunde Kaiser Lothars, von ihr zu dem Zweck Gebrauch gemacht hat, um, falls bei dem Kreuzzug gegen die Wenden das Waffenglück die Insel Rügen in die Hände der Christen lieferte, auf diesen Rechtstitel gestützt, dieselbe seinem Kloster zu revindiciren, so haben die Corveyer auch später den Gedanken nicht aufgegeben, auf Grund jenes Pseudodiploms, wenigstens die Lehnshoheit über diese Insel zu beanspruchen. Solche Pläne scheinen sie im J. 1326 gehegt zu haben. Dies ergiebt der Schluß des Transsumpts, wo gesagt wird, daß das Original (litteræ in prima sui forma) wegen der vielen Gefahren und der weiten Entfernung ohne großen Schaden für das Kloster nicht nach entfernten Orten gebracht werden könne. Hierbei

aber scheint ein leises Mißtrauen in die Aechtheit ihrer Urkunde sie veranlaßt zu haben, eher ein von den Magistraten jener drei ihrer Herrschaft unterworfenen Städte aufgenommenes Transsumpt, als das Original selbst zu produciren. Ob aus Pommerschen Quellen hierüber sich nichts näheres ermitteln ließe? Aber auch später gaben sie ihre Ansprüche nicht auf. In dem officiellen Corveyer Lehnsregister aus der zweiten Hälfte des XIV. Jahrh.; Msc. VII. 5202 p. 28.; gedr. Wigand Archiv VII. 256. wird von einer Hand des beginnenden XV. Jahrh. unter den hohen Vasallen des Stifts, welche sunt exempti in propria persona ad sequendum cum armis et pecunia Romanum imperium an erster Stelle aufgeführt:

Dux Stetinensis cum insula Rugiana et tota circumiacente provincia Slavorum,

welche Notiz ebenfalls in das Copiar aus dem Ende desselben Jahrhunderts, Msc. I. 134. p. 224. übergegangen ist. Nach dem Aussterben des Pommerschen Herzogshauses suchte Abt Arnold von Vaukois den Ansprüchen seines Klosters eine praktische Geltung zu verschaffen, indem er am 10. März 1641 zu Cöln, wohin er mit seinem Archiv geflüchtet war, den Kaiserlichen Feldmarschall Grafen Melchior von Hatzfeld mit der Insel Rügen belehnte, „im Fall nämlich Ihro Excellenz dieselbe in der Güte oder auf anderm Wege auß Händen der jetzigen unrechtmäßigen Besitzer erlangen würde", wobei er jedoch die geistliche Jurisdiction seinem Stift vorbehielt. Die hierüber im Corveyer Archiv vorhandenen Originale und anderen Verhandlungen sind jetzt mit den den nämlichen Gegenstand betreffenden Materialien des Fr. Münsterschen Landes-Archivs 530. Nr. 2, aus der Zeit wo Bischof Christoph Bernhard von Münster Corvey administrirte, zu einem Handschriftenbande Msc. VII. 5213. vereinigt. — Noch im Anfange des XVIII. Jahrhunderts endlich konnte der Verfasser des Chron. Corbei. Msc. I. 245. p. 210. die Eroberung Rügens durch König Waldemar im J. 1167 nicht berichten ohne hinzuzufügen: insula Rugia — data in potestatem regis Daniæ, Corbeiensibus antiqua iura huiusque incassum repetentibus.

Wir knüpfen an vorstehende Untersuchung noch eine Bemerkung hinsichtlich der Interpolationen in Thietmar's von Merseburg Chronik, Pertz SS. III. 840. u. 860, die vom Kloster Corvey handeln. Diese stammen in ihrer jetzigen Gestalt bekanntlich aus dem Codex Bruxell.

olim Antwerp. sæc. XV. (Codex 2. der Monumente). Lappenberg weist hierbei darauf hin, daß, da schon der Annal. Saxo (SS. VI. p. 572. ann. 822.) diese Interpolationen in sein Werk aufgenommen habe, die Urschrift des Codex 2. um 1139, wo der Annal. Saxo schreibe, und zwar, wie der Inhalt erweise, in Corvey copirt sein müsse. Hierbei ist zunä tst zu bemerken, daß von jenem ersteren Interpolament bei Thietmar die folgenden Worte:

> Lotharius imperator venit cum orientalibus Francis in Sclavoniam et eorum regem Gestimulum occidit cæterosque subegit et dedit ecclesiæ Corbeiensi ipso anno dedicationis eius, ut chronica testatur.

beim Annalista Saxo sich nicht finden, daher möglicherweise in dem Corveyer Codex des Thietmar aus dem XII. Jahrhundert, dem Originale von 2, gar nicht gestanden haben, vielmehr dem letztern nur von dem Abschreiber des XV. Jahrhunderts aus den Annales Quedl. 844 [1]) SS. III. p. 46. und aus den im XII. Jahrhundert verfaßten Nachträgen der Annales Corb. [2]) eingefügt sein könnten. Doch wird wohl wahrscheinlicher das ganze Interpolament, wie es im Codex 2, einer Handschrift des XV. Jahrh., vorliegt, schon in seiner Quelle, dem Corveyer Codex des XII. Jahrhunderts sich befunden haben. Denn daß dieser wirklich in Corvey verfaßt worden, geht nicht nur aus der Benutzung der Ann. Corb., sondern noch aus der zweier anderer Corvey'scher Quellen hervor. Dies Interpolament ist nämlich bis quæ dicitur Hocwar aus dem Catalog. abb. Corb. Jaffé p. 66, der auf die Eroberung Rügen's folgende Schluß Insuper reges — excrevit dagegen aus dem Verzeichniß der Wohlthäter des Klosters entnommen (beide Stücke unten III. β. 2. 3.). Im zweiten Interpolament l. c. p. 860. stammen die Worte electis probatissimis — dedicari fecit aus dem Verzeichniß der Wohlthäter, das Folgende Ipse vero Cesar — Hocwar aber aus dem Catalogus abbatum; der Schluß ist ein frommer Wunsch des Corv. Mönchs des XII. Jahrhunderts für sein Kloster, doch auch

---

[1]) Welche zuerst mit der Nachricht der Hildesh. von Lothar's Zug die den ältern Annales Corbeienses entnommenen Worte Dedicatio ecclesiæ novæ Corbeiæ verbinden. — [2]) Aus welchen allein die Worte et dedit ecclesiæ Corbeiensi geschöpft sein können.

mit Rücksicht auf das verfaßt, was das Verzeichniß der Wohlthäter über den durch den heiligen Vitus begründeten Principat Sachsens sagt.

Dadurch nun stellt sich auch das Zeitalter des Corvey'schen Interpolators fest. Denn das Verzeichniß der Wohlthäter sowohl als auch der Catal. abbatum finden sich eingetragen in unseren für die Kunstgeschichte so wichtigen Codex Msc. I. 133. Die Zeit seiner Abfassung läßt sich ziemlich genau constatiren. Er war dazu bestimmt, die Namen sämmtlicher mit Corvey in Gebetsverbrüderung stehender Klöster, sowie die ihrer Patrone und ihrer Vorsteher und Mitglieder zu verewigen, zu welchem Zwecke jedem Kloster eine Seite gewidmet wurde. Es finden sich deren im Ganzen 92, doch sind die letzten 3 leer bis auf die Umrisse zu dem architectonischen Schmuck. Der Catalogus abb. Corb. beginnt fol. 1, das Verzeichniß der Wohlthäter f. 93. schließt dies Werk, das auf Veranlassung des Propstes Adalbert, urkundlich in den Jahren 1147—1176 erscheinend (Erhard C. 262. 278. 302. 380), verfaßt wurde. Er hat sich nämlich selbst fol. 11. in einem auf Goldgrund ausgeführten Bilde zu den Füßen des heiligen Stephanus liegend, und diesem das Buch überreichend, mit der Unterschrift in griechischen Buchstaben: Frater Adalbertus dedit hoc tibi Stephane munus abbilden lassen. Der Heilige hat zu seiner Rechten den Abt Warin, zu seiner Linken den Abt Hildwin (von St. Denys, dem das Kloster den heiligen Vitus verdankte). Die Malerei auf diesem und dem Schlußbilde fol. 97. — oben Christus, unten in etwa 6″ großen Figuren, der heilige Servatius und der heilige Nicolaus — sowie die auf den für die einzelnen Klöster bestimmten Blättern ist entschieden byzantinisch. Insbesondere auf letzteren tragen die Bilder der Schutzpatrone (oben in einem Medaillon etwa 2″ groß), sowie die drei Säulen, welche den Raum für die Namen der Klostermitglieder umspannen, ganz und gar den Charakter der griechischen Kunst jener Zeit und dürften wohl mit Recht als eine Frucht der ersten im August des Jahres 1155 unternommenen und vor dem 13. Juni 1156 beendeten Gesandtschaftsreise Abt Wibald's nach Griechenland (Jaffé Mon. Corb. p. 575. n. 2.) betrachtet werden, wonach dies Buch überhaupt erst in oder nach dem Jahre 1156 in Angriff genommen ist. Dies wird auch durch das das Kloster Corvey betreffende Blatt fol. 12. bestätigt. Hier bilden nämlich die mit Gold geschriebenen Worte Wiboldus abbas die erste Linie, über welche aber dieselbe Hand ebenfalls mit Goldtinctur vermerkt hat:

obiit pię memorię. Wir dürfen also hieraus mindestens das folgern, daß Abt Wibald während der Anfertigung des Buchs gestorben ist. Sein Tod aber erfolgte den 19. Juli 1158 (Jaffé l. c. p. 607). Hiernach kann also auch der Corvey'sche Abschreiber und Interpolator der Thietmar'schen Chronik nicht früher geschrieben haben und wir dürften demnach wohl berechtigt sein, für den Annalista Saxo, der diese Interpolationen benutzte, als früheste Epoche für die Abfassung seines Werks das Jahr 1160 anzunehmen. Dies ist ein nicht ganz unwichtiges Resultat, da diese von Lappenberg SS. III. 73'. um das J. 1139, von Waitz SS. VI. 547. um 1150 und von Wattenbach D. G. Q. p. 411. um die Mitte des XII. Jahrhunderts angesetzt wird.

Zum Schluß endlich noch einige Worte über die diplomatischen Quellen unserer Urkunde. Wir konnten dieselbe freilich nur nach dem Transsumpt von 1326 geben und dessen Lücken aus den beiden Copiaren des XV. u. XVII. Jahrhunderts ergänzen. Schaten aber will das Original dieser von ihm für ächt gehaltenen Urkunde selbst noch gesehen und benutzt haben. Er sagt nämlich Ann. Pad. I. 126, nachdem er den geschichtlichen Vorgang nach derselben selbst erzählt: Diploma imperatorium ex ipso Corbeiensium tabularii autographo hic producimus, quod ut anno 1326 testimonio ac tabulis consulum ac magistratus Montis Martis, Huxariensium et Volckmersensium hac super re confectis adhuc integrum fuit, ita ad nostra usque tempora asservatur, etsi laesum lacerumque in quibusdam aspiciatur.

Ich hatte zunächst Zweifel an der Wahrhaftigkeit dieser Versicherung [1]), insbesondere, weil beide Copiare nicht die Kaiserurkunde selbst, sondern das ganze Transsumpt von 1326 wiedergeben, namentlich β. mit der auf demselben befindlichen Rückschrift: Vidimus super Rugeland. Indessen ist Schaten's Aeußerung doch wohl zu positiv, um einen Zweifel zuzulassen und wird mir dadurch wahrscheinlich, daß γ. gleich Schaten die Monogrammenlinie aufweist, und diese, da sie im Transsumpte, dem Raume nach, absolut nicht gestanden haben kann, also wahrscheinlich auch aus dem Original entlehnt hat. Das Verzeichniß

---

[1]) Wie ich noch jetzt glaube, daß „indictione VII" nicht in diesem angeblichen Original gestanden hat, sondern nur eine der gewöhnlichen Fälschungen Schaten's ist, wodurch er die Geschichtsforscher so oft irre geführt hat.

der Varianten beweist aber, daß Schaten, wenn er auch wirklich das Original noch gesehen, dennoch seinen Text nur aus seiner gewöhnlichen Quelle, dem Copiar des XVII. Jahrhunderts γ. entlehnt hat.

28.

König Ludwig schenkt dem Kloster Herford und den dort aufbewahrten Reliquien der Jungfrau Maria verschiedene Güter in den Gauen Grainga und Sutherbergi 851. December 8. Herford. — Or. und zwei Abschriften des X. und XIII. Jahrhunderts, Frst. Abtei Herford U. 3.; gedr. Schaten z. J. 867. und Erhard R. 408. C. 19. zu 852.

In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Hludowicus divina favente gratia rex. Si de rebus terrenis, quas divina sumus largitate consecuti, loca[a]) sanctorum, || ob amorem Dei quiddam conferimus, hoc nobis procul dubio ad æternæ remunerationis premia cappessenda profuturum liquido credimus. Idcirco noverit omnium fidelium sanctæ Dei ecclesiæ nostrorumque præsentium scilicet et futurorum industria, qualiter nos concessimus quasdam res proprietatis nostræ ad monasterium, quod dicitur Herifurd, sive ad reliquias sanctæ Marie semperque virginis in eodem monasterio consecratas,[a]) [1])

a) so die U — a) so: -tas.

[1]) In einem von mir aufgefundenen Evangeliar des Kl. Herford, Msc. VII. 3., welches vielleicht noch dem Ende des IX. Jahrh. angehört, finden sich fol. 234. nach den Worten: Explicit evangelium secundum Lucam folgende Reliquien von einer Hand des X. Jahrhunderts verzeichnet:

De ligno domini De sepulcro domini. De purpura domini. De virga Aaron. De vestimento sancte Marie. De præsepio domini. De spongia domini. De cruce sancti Petri apostoli. De cruce sancti Andreæ. Sancti Philippi apostoli. Sancti Bartholomei apostoli. Sancti Johannis baptiste. Sancti Sebastiani martiris. Sanctorum Cantianorum. Sancti Justini martiris. Sancti Gregorii pape. Sancti Leonis pape. De lapide sancti Stephani. Sancte Waldburgis virginis. De sanguine S. Johannis baptiste. De sanguine S. Johannis ewangeliste. Sancte Ceciliæ virginis. Sancti Albani martiris.

Nach unserer Urkunde indessen muß die Herforder Kirche wohl mehr Reliquien von der h. Jungfrau besessen haben, als die hier genannten.

in pago videlicet Grainga, in villa quæ vocatur Kelveri, id est mansum indominicatum cum domibus, ædificiis et omnibus adiacentibus, terris cultis et incultis, silvis, pratis atque pascuis, de reliquo beneficio quod Hrodradus comes habuit dimidiam partem, cum familiis supermanentibus utriusque sexus numero viginti novem; in alio autem pago quod dicitur Sutherbergi, in villa quæ nuncupatur Lodre, octo familias et novem mansos, et in eodem pago, in villa quæ vocatur Arpingi, unum mansum cum familia supermanente. Has itaque res, sicut superius diximus, cum domibus, ædificiis, mancipiis utriusque sexus, et terris, pratis, silvis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, totum et integrum prędicto monasterio ad proprium concessimus atque confirmavimus. Propterea hos apices serenitatis nostræ circa ipsum monasterium fieri decrevimus, per quos præcipimus atque iubemus, ut nullus iudex publicus in homines ipsius loci aspicientibus[a]) potestatem ullo umquam tempore habeat, preter advocatum eorum, neque fideiussores illorum tollendo, nec in wadiis aut publicis placitis aliquam districtionem in eos faciendo, sed ob Dei amorem nostramque concessionem in futurum omnes res superius insertas[a]) ad iam dictum monasterium pleniter deserviant absque alicuius contrarietate aut impedimento. Et ut hæc auctoritas donationis seu confirmationis nostræ firmior habeatur et per futura tempora a cunctis fidelibus sanctæ Dei ecclesiæ nostrisque verius credatur atque diligentius conservetur, manu propria subter eam firmavimus et anuli nostri inpressione adsignari iussimus.

Signum (L. M.) *domni Hludowici gloriosissimi regis.*
Comeatus notarius ad vicem Radleici recognovi et (S. R.)

Data VI. Idus Decembris anno Christo propitio XVIIII. regni domni Hludowici gloriosissimi regis in orientali Francia, indictione XV. Actum in eodem monasterio Herifurd in Dei nomine feliciter. Amen.

Ich fand das Original in einem sehr zerstörten Zustande vor; das Siegel war verloren und der untere Theil namentlich nur in Lappen vorhanden, welche schon in alter Zeit mit Zwirn aneinander gereiht waren. Nachdem die Urkunde jetzt aufgeklebt worden, ergiebt sich

zunächst, daß dieselbe, wie alle übrigen Documente der vierten Kanzleiperiode König Ludwigs von 843—853, wirklich: Comeatus notarius ad vicem Radleici etc. nicht Coaneatus, wie Erhard hatte drucken lassen, aufweist; eben dieselbe richtige Lesart findet sich auch in den beiden beiliegenden Abschriften aus der ersten Hälfte des X. und aus dem Anfange des XIII. Jahrhunderts.

Das Vorhandensein der ersteren scheint zu beweisen, daß diese Urk. zu denen zu rechnen ist, die bei Zerstörung Herfords durch die Ungarn, wahrscheinlich im Jahre 924, zu Schaden gekommen waren und die K. Heinrich I. durch Urkunde vom 18. März 927 [1]) erneuern ließ. Die Abschrift gehört ihren Schriftzügen nach in der That dem Zeitalter Heinrichs I. an; wobei wir zugleich bemerken, daß von der im Ganzen gut erhaltenen Herforder Urkunde von 838 (oben Nro. 17.) eine solche Abschrift nicht vorliegt, wohingegen wir später noch einige gleich alte Copien von Herforder Urkunden kennen lernen werden.

Unter Bezugnahme auf Sickel I. 370. II. 110. ist anzuführen, daß auch bei dieser Urk. der Notar Comeatus zugleich Concipient gewesen, und die ganze Urkunde geschrieben hat; doch fehlt das Chrismon vor Formel I., und befindet sich auch nicht, wie das sonst wohl in diesem Fall eintritt (ib. II. 111.), vor Form. IX. Durch das Aufkleben der Urk. sind auch die Tironischen Noten im Recognitionszeichen wieder zum Theil sichtbar geworden, die nach Analogie anderer Urkunden dieser Kanzleiperiode (ib. I. 370.) aufzulösen sein werden in: Comeatus notarius ad vicem Radleici recognovi et subscripsi.

Schaten setzt die Urk. in das J. 867, zu welchem allerdings auch die Indiction passen würde, indem er liest: annus regni XXIIII. und hierzu am Rande bemerkt: hic annus desumptus a divisione regnorum facta a. 843. Aber unser Original liest deutlich: XVIIII. und ebenso auch die Abschriften des X. und des XIII. Jahrhunderts; doch verschuldet erstere seinen Irrthum, indem das V in XVIIII mit etwas nach unten verlängerten Strichen geschrieben ist, was Schaten

[1]) Erh. R. 525. C. 48. Mahthildam — coniugem nostram — de sanctis Herivurdensis monasterii monialibus interpellantem cognovimus, quatenus illarum præcepta regia, quæ ab ethnicorum infestatione exusta sunt, renovari præciperemus. Quapropter . . . . petitionibus . . . . assensum præbentes, prout ea ab antecessoribus nostris habere videbantur, nostræ auctoritatis renovatione praenotare iussimus etc.

für X gelesen hat. Aber auch bei der Indictionenzahl XV ist in der Abschrift die V ebenso gestaltet. Ludwig d. D. indessen hat nach dem Jahre 851—852 in einem längeren Aufenthalte Sachsen nicht wieder besucht, Dümmler I. p. 355., weswegen Böhmer auch für die Angaben des Schaten'schen Abdrucks „8. December 867. Herford" keinen Platz in seinen Regesten gefunden und diese Urkunde ausgelassen hat.

Erhard setzt sie dagegen in das Jahr 852. Doch fällt der 8. December der mit dem 24. September 851 beginnenden 15. Indiction in dies Jahr, nicht in 852. Ebenso endet das 18. Jahr Ludwig's mit dem 23. September 851, wonach also der 8. December des 19. Jahres dem 8. December 851 entspricht. Indiction und Regierungsjahr correspondiren also vollkommen. Vgl. oben p. 74. Wenn für Erhard's Annahme der Umstand sprechen möchte, daß die Annales Fuld. z. J. 852 eine Reise des Königs durch Sachsen erwähnen, so hat Sickel I. 383 darauf hingewiesen, daß schon Pertz Legg. I. 410. bemerkt hat, daß ihre Nachrichten zu 852 zum Theil Ereignisse des Jahres 851 betreffen; und daß das Itinerar sich vielmehr in der Art feststelle, daß der König im October 851 der Synode zu Mainz beigewohnt, dann jene Reise durch Sachsen gemacht, und hierbei am 8. December 851 sich in Herford aufgehalten habe, und daß wir ihn dann am 16. Januar 852 urkundlich wieder in Regensburg finden. Böhmer RK. 763. Hierbei möchte ich dann aber den Umstand hervorheben, daß der Inhalt unserer Urkunde in Zusammenhang steht mit den Beweggründen, die nach den Annal. Fuld. SS. I. 368. den König zu dieser Reise nach Sachsen veranlaßten. Wenn es dort heißt: Suberant etiam et aliæ causæ ad se ipsum specialiter aspicientes. possessiones vl. ab avita vel paterna proprietate iure hereditario sibi derelictæ, quas oportuit ab iniquis pervasoribus iusta repeticione legitimo domino restitui. Igitur in loco Mimida (Minden) — habito generali conventu tam causas populi ad se perlatas iusto absolvit examine, quam ad se pertinentes possessiones iuridicorum gentis decreto recepit, so bringe ich dies in Beziehung darauf, daß Ludwig hier quasdam res proprietatis nostræ dem Kloster Herford schenkt, und unter den geschenkten Gütern auch: de reliquo beneficio quod Hrodradus comes habuit dimidiam partem nennt. Wir dürfen also diese dem Kl. Herford gemachten Schenkungen wohl mit zu den

Gütern zählen, in deren freien Besitz er durch richterlichen Spruch in der Reichsversammlung zu Minden getreten war, und annehmen, daß der Graf Hrodrad sich Theile davon als ihm angeblich verliehene Lehen angemaßt hatte, die nun in die freie Verfügung des Königs zurückgegeben, von ihm bei seinem Aufenthalt in Herford diesem Kloster überlassen wurden, das hierin das erste Zeichen seiner Huld erhielt. Ist diese Deutung begründet, so wird auch der Reichstag zu Minden kurz vor dem 8. December 851 gehalten worden sein Denn Ludwig, der nach den Annales Fuld. von Cöln — wohl über Münster und Osnabrück — nach Minden gereist war, ging von dort per Angros. — das Land der Engern, worin Herford liegt — Harudos, Suabos et Hohsingos (die Deutung siehe bei Dümmler I. p. 347.) nach Thüringen, hielt in Erfurt einen Reichstag und langte nach derselben Quelle dann zu Weihnachten in Regensburg an. Hiernach müßte die obenerwähnte Angabe Sickel's sich etwas modificiren. Allerdings würde dann nicht blos ein Theil, sondern sämmtliche Nachrichten des Annalisten unter dem Jahr 852, nicht diesem, sondern dem Jahre 851 angehören. Dümmler nimmt I. p. 338. mit Sickel für unsere Urk. das Jahr 851 an, weicht aber p. 341. von ihm darin ab, daß er die Mainzer Synode ins Jahr 852 verlegt, wodurch er in die Nothwendigkeit geräth, zwei Reisen des Königs nach Sachsen im Jahre 851 und 852 zu statuiren, wovon doch die eine nur auf Grund unserer Urkunde allein angenommen wird. Hiergegen muß aber zunächst bemerkt werden, daß die Acten der Synode allerdings das Jahr 852 haben, daß aber in ihrer einzigen Handschrift die II erst später hinzugefügt worden ist, dagegen die 15. Indiction auf den Oct. d. J. 851 hinweist, wofür auch Pertz sich erklärt. Uns bleibt aber nur die Wahl, entweder mit der Synode auch unsere Urkunde ins Jahr 852, oder aber beide ins Jahr 851 zu verlegen. Denn mag man nun für das eine oder das andere sich entscheiden, ein Zusammenhang zwischen den in der Urkunde gemeldeten Verhandlungen mit den Vorgängen in Sachsen dürfte unzweifelhaft erscheinen. [1]) Bei der Annahme des einen

---

[1]) Dümmler geräth aber auch in seiner weiteren Darstellung mit sich in Widerspruch. Denn wenn er p. 346. den Reichstag zu Minden ins Jahr 852 verlegt, und dann p. 348. ausführt: « Die in Sachsen zurückerworbenen Kronlehen dienten zum Theil sogleich wieder zur Ausstattung geistlicher

oder des andern Jahres bleibt die Schwierigkeit, in die kurze Zeit vom Anfang October bis zum 25. December die große Menge der vom Annalisten berichteten Ereignisse zusammen zu drängen, — nämlich die Mainzer Synode, Reise nach Baiern, aber Rückkehr von da sine mora, Fahrt nach Cöln, Zug nach Minden, Reichstag daselbst, Reise durch die angegebenen Länder, Reichstag in Erfurt, Rückkehr nach Regensburg — durchaus die nämliche, die in der That aber doch nicht so groß erscheint, wenn man bedenkt, daß die Reisen zu Pferde gemacht wurden, und der König wohl überall die zu behandelnden Angelegenheiten vorbereitet fand.

Der Gau Grainga, der hier und in einer andern Herforder Urkunde vom Jahre 859 (unten Nro. 32.) allein erwähnt wird — auch das Chron. Gottw. II. p. 614. und Förstemann Ortsnamen p. 595. kennen keine anderen Stellen — lag nach der Karte von Schauman im Norden der Stadt Osnabrück und umfaßte in der Richtung von Osten nach Westen die Gegend von Bünde bis kurz vor Freren. Hier ist Kelveri das heute in Ost- und West-Kilver, (Kspl. Bödinghausen, Kr. Herford, nordwestlich von Bünde) zerfallende Gut, dessen Name auch noch im Heberegister des XI. Jahrh. Msc. VII. 1316. c. fol. 40. vorkommt. Der Gau Sutherbergi, nach Schaumann im Süden von Osnabrück, in der Richtung von Süden nach Norden die Gegend von Wiedenbrück bis Iburg umfassend, hatte nach von Ledebur (Bructerer p. 12.) sehr wahrscheinlich seinen Namen daher erhalten, daß er im Süden des Osning-Gebirges lag welches Gebirge noch im XIII. Jahrhunderte zwei Grafschaften schied. Vergl. den Theilungsvertrag zwischen den Brüdern Otto und Ludwig Grafen von Ravensberg vom 1. Mai 1226 (im Westfälischen Urkundenbuch III. A. Nro. 229. von mir neu herausgegeben) worin Otto an Ludwig unter andern auch überließ: duas cometias adiacentes Ravensberghe, unam videlicet in una parte Osnyngi et aliam in altera. In diesem Gau sind die Namen Lobre und Arpingi noch heute in dem Dorf Laer und in der

---

Stiftungen — — So hatte namentlich der König schon am 8. December 851 das oft (wann denn?) begünstigte Nonnenkloster Herford — — auf das Reichlichste beschenkt«, so übersieht er hierbei, daß nach seiner Auffassung König Ludwig am 8. December 851 noch gar nicht in dem Besitz dieser Güter sich befand, diese vielmehr nach seiner Darstellung erst gegen Ende des Jahres 852 ihm durch richterlichen Spruch zuerkannt wurden.

Bauerschaft Erpingen im Kspl. Dissen erhalten. Vgl. Möser Osnabr. G. I. 306., der aber gleichwie das Chron. Gotw. II. 794. den Gau Sutherbergi fälschlich für identisch mit dem südwestlich daran grenzenden Münsterschen Gau Subergo hält.

29.

König Ludwig bekundet, daß Kaiser Ludwig, sein Vater, den beiden von ihm gegründeten Klöstern Corvey und Herford zu ihrem bessern Unterhalt gewisse Kirchen incorporirt habe, nämlich dem Kloster Corvey die Celle Meppia [1]) und die Kirche Eresburg [2]), dem Kloster Herford aber die Kirchen Buginithi [3]) in der Osnabrückschen, und Hreni [4]) in der Münsterschen Diöcese. Indem er nun auf Bitten des Abts Warin diese Schenkungen und die hinsichtlich ihres Ertrages namentlich in Bezug auf die Zehnten getroffenen Bestimmungen bestätige, habe er zuerst zu Gunsten des alten und kranken Bischofs von Osnabrück Gauzbert die ihm zufallenden Einkünfte erhöhen wollen, seine Vorschläge aber auf Bitten Warins in nachfolgender Festsetzung wiederum ermäßigt, womit sowohl Gauzbert als auch der Erzbischof Rhaban (von Mainz) und die unter diesem versammelte Synode sich einverstanden erklärt hätten. 853 Mai 22. — Das Original fehlt; α) Herforder Abschrift des X. Jahrh. im Geh. Staats-Archiv zu Berlin; β) eine andere hiervon unabhängige des XIII. Jahrhunderts. Msc. VII. 5208. p. 17.; gedr. Schaten ad an. 853 nach α) [5]); Möser Osn. Gesch. I. 409. nach einer Quelle [6]), die gleichfalls aus α), aber treuer schöpfte; Erhard R. 411. C. 21. nach α und β), Böhmer RK. 768 [7]).

In nomine sancte̡ et individue̡ Trinitatis. Hludowicus a) divina favente gratia rex. Si peticiones servorum Dei iustas

---

a) Hlodowicus β.

[1]) Meppen an der Ems, durch Urkunde vom Jahre 834, oben Nro. 16. — [2]) Marsberg im Kreise Brilon, im Jahre 826, oben Nro. 9 — [3]) Bünde im Kr. Herford. Die Schenkungsurkunde ist verloren. — [4]) Rheine im Kr. Burgsteinfurt, im Jahre 838, oben Nro. 17. — [5]) Mit zwei willkürlichen Veränderungen im Namen des Kanzlers und im annus regni (X statt XX). — [6]) Der „dissertatio critico-historica de diplomate Caroli M. Münster 1721“, die ich nicht kenne. — [7]) Doch beruht seine Angabe: „Das in Berlin befindliche Original hat Ind. I. und reg. in

et racionabiles ad effectum perduxerimus, et ad humanam[b]) vitam feliciter[c]) transigendam, et ad[d]) perpetuam felicius[e]) promerendam procul dubio nobis profuturum speramus. Qua propter omnibus[f]) notum esse volumus, quoniam venerabilis abbas Warinus adiit excellentiam nostram suppliciter orans, ut nostra munificentia prospiceremus monasteriis illi commissis, quorum unum est monachorum, Nova Corbeia nominatum[g]), ubi et ille primus regulari ęlectione abbas extitit, et alterum est sanctimonialium, Heriford[h]) dictum, et proprię abbatissę, cuius nomen Addila, subiectum. Sed iuxta consuetudinem, qua ancillarum Dei congregationibus procurari solent prepositi ex[i]) ęcclesiastico ordine, iam dicto abbati commendavimus, ut tam in disciplina abbatissam loci[k]) iuvaret, quam in cunctis negociis, quę famulę Christi pro sexu et professione sua exsequi non possent, ipsarum provisor et patronus existeret. Is ergo peciit celsitudinem nostram recordari, quod pię memorię genitor noster Hludowicus imperator ambo hęc monasteria construi iussit ad normam videlicet pręcipuorum in Gallia monasteriorum, Novam utique Corbeiam ad similitudinem Antique Corbeie, Herifordense vero cenobium ad exemplum monasterii sanctimonialium in Suessionis civitate consistentium, et[i]) ut in elemosinam suam ac[l]) tocius generis sui institutionum earundem perfectio[m]) compleretur, cellam iuris sui que vocatur Meppia cum[i]) decimis et possessionibus undique ad eam pertinentibus, et ecclesiam Eresburg, quam avus noster Karolus primo construens in Saxonia decimis dotavit circumquaque habitantium per duas Saxonicas rastas, prefatus noster genitor[n]) ad Novam Corbeiam tradidit[o]). Ad Herifordensis autem monasterii adiumentum dedit in episcopatu

---

b) hanc β. — c) felicius β. — d) ad fehlt α. — e) facilius β. — f) fehlt α — g) nuncupatum β. — h) Herifort β. — i) fehlt β. — k) fehlt α. — l) hac α. — m) so α, profecto β; Erhard profectio. — n) gen. nost. β. — o) trad Corb. β.

or. Francia 21 auf einem Irrthum. In Berlin befindet sich kein Original, sondern nur die Abschrift α), die wie β) Ind. l. u. r. i. o. F. XX. hat.

quidem Asnabruggensi p) ecclesiam Buginithi cum subiectis sibi ecclesiis, in parrochia vero Mimigernefordensi q) ecclesiam Hreni cum his que ad eam pertinent ecclesiis. Ita sane ut decimarum aliorumque redituum proventus omnes prefatis cederent monasteriis, et ab ipsis vicissim procurentur subiecte plebes in baptismate, in eucharistia, in sepulturis, in confessione peccatorum r) audienda, et presbiteri qui principales ex his ecclesias tenerent, archipresbiterorum officio fungerentur ad agenda omnia que solent fieri ab archipresbiteris episcoporum. Cum autem ipsi episcopi circationes suas ibi agere deberent, ad eorum mansionatica daretur, quod in capitulaibus antecessorum nostrorum prescriptum habetur. Nos igitur rata esse volentes cetera omnia, tantum expensas ad ministerium episcopi, propter egritudinem et senectutem eius qui nunc est Gauzberti s), augere debemus. Quod iuxta peticionem sepe dicti abbatis Warini ita moderari placuit, ut descripto quantum satis sit ad servitium episcopi, hoc nullo modo subtrahatur, et episcopus vicissim ampliora non requirat t), nec cum pluribus veniat, quam ut u) eis sufficere possint. In quibus satis esse consensit prefatus episcopus coram nobis et archiepiscopo nostro Hrabano ceterisque cum eo in sinodo v) agentibus, id est ut dentur ad singulas ecclesias porci IIIIor valentes singuli denarios v) XII. aut w) octo arietes, qui eadem precii summa qua IIII. porci estimarentur, quatuor x) porcelli, quatuor w) auce, octo pulli, XX situle de medone, XX de mellita cervisia, LX y) de non mellita, CXX panes, C modii de avena, manipuli DC ti z), sitque in potestate episcopi, utrum hec per singulas ecclesias ad unum mansionaticum a) an ad duo b) velit habere. Ne autem in summa debiti his plus aut minus complectatur, hoc auctoritatis nostre precepto cum consensu synodali decernimus atque iubemus. His c) eciam adiungere placuit liberam utrique loco concessionem eligende

p) Osnaburg. β. — q) Mimigernaf. β. — r) pecatorum α. — s) so β. Gozberti α. — t) querat β. — u) non β. — v) synodo β. — v) so β, denariis α. — w) so richtig β. et α — x) so richtig β; III α. — y) so richtig β., XL α. — z) de β. — a) unam mansionaticam α. — b) duas α. — c) Hiis β.

de propria congregatione in regimen sui per futura semper tempora congrue persone, et ut omnis hinc dubietas tollatur, manu propria hec roborantes, anuli nostri inpressione ea signari iussimus.

Signum (L. M.) *Hludowici* d) *serenissimi regis* e).
Hadebertus f) *subdiaconus ad vicem Baldrici abbatis recognovi.*

Data XI. Kal. Junii anno XXmo regni gloriosissimi g) regis Hludowici in orientali Francia regnante, indictione I. Actum in palatio regio Franconoford h) in Dei nomine feliciter. Amen.

Bei der Reducirung des Datums dieser wichtigen Urkunde [1]) auf unsere Aera werden wir wohl daran thun, zunächst der Indiction zu folgen. Diese weist aber auf das Jahr 853 hin, womit dann auch der in beiden von einander unabhängigen Abschriften überlieferte ann. r. XX. übereinstimmt, welcher nach den von Sickel I. 354. gegebenen Erläuterungen, um den 23. September des Jahrs 853 sein Ende nahm. Wenn dieser Gelehrte in seinen so höchst verdienstlichen Untersuchungen, die sich auch mit dieser Urkunde in erschöpfendster Weise beschäftigen, gleichwohl dieselbe dem Jahre 854 einreiht, I. p. 392. II. p. 168. Nr. 54., so beruht dies sowohl auf dem annus r. XXI., den er auf Grund von Böhmer's irriger Angabe, wenn auch mit einem Fragezeichen recipirt hat, [2]) als auch auf der von ihm sonst mit vielem Erfolge unternommenen chronologischen Gruppirung der Urkunden nach den angegebenen Namen des Kanzleipersonals. Nach den Ergebnissen seiner Forschungen muß es allerdings auffallen, daß trotzdem, daß Urkunden vom 18. Januar, 11. Februar, 21. Juli 853 (B. 766. 767. 769.) die Unterschrift Comeatus ad vicem Radleici tragen, in der Zwischenzeit, am 22. Mai desselben Jahres, unsere Urkunde von Ha-

---

d) Hluthowici β. — e) Signum-regis folgt in α erst nach Amen. — f) so β, Adbertus α. — g) gloriosi β. — h) Franconaford β.

[1]) Die wir im Excurs II. 2. über die Osnabrück'schen Zehntenstreitigkeiten noch einer anderweitigen Erörterung unterziehen werden.

[2]) Aber doch sagt er I. p. 392. «während die von Böhmer angegebenen Ziffern auf 853 hinweisen», was wohl nur ein Druckfehler ist, da der 22. Mai des an. regni XXI. ins Jahr 854 fällt.

debertus ad vicem Baldrici abbatis [1]) unterschrieben ist, und dies um so mehr, als die Unterschrift in dieser Form zuerst sich in der folgenden Corveyer Urkunde vom 20. März 855 (B. 772.) findet. Allein die Untersuchungen über das Kanzleiwesen der deutschen Könige scheinen noch nicht so weit zum Abschlusse gekommen zu sein, daß wir solcher allerdings nicht zu unterschätzenden Schwierigkeiten wegen, die in zwei unverwerflichen alten Abschriften übereinstimmend überlieferte Tradition: ann. r. XX ind. I., wovon die eine wie die andere Bezeichnung das Jahr 853 indicirt, aufgeben sollten. So viel aus Chroniken und Urkunden das Itinerar König Ludwig's constirt, steht auch nichts im Wege, zwischen dem 11. Februar und dem 21. Juli 853, wo wir ihn in Regensburg finden, im Monat Mai einen Zug des Königs nach Frankfurt anzunehmen.

Ein anderer Grund für Sickel, bei der chronologischen Bestimmung unserer Urkunde die Daten der Ueberlieferung zu verwerfen, war seine Ansicht I. 391., daß der zweite Theil der Urkunde, etwa von: «Quod iuxta peticionem» an interpolirt sei, und die hierauf gestützte Annahme, daß bei dieser Interpolation die Datirungszeile (Formel XII.) eine Abänderung erlitten habe. Ich kann seiner Meinung nicht beipflichten. Sickel selbst erkennt Formel I. II. III. IV. X. als richtig an, hat gegen den Styl der ganzen Urkunde nichts einzuwenden und findet nur in den Formeln IX. und XII. einiges Ungewöhnliche. Das darf ihn aber nicht zu der immer sehr bedenklichen Annahme einer Interpolation berechtigen. Erinnern wir uns, daß die Herforder Urkunden bei dem Einfall der Ungarn Schaden gelitten hatten, und daß sie mit Genehmigung Heinrich's I. und Otto's I. erneuert, das heißt, daß die beschädigten Originale damals im X. Jahrhundert wieder vollständig abgeschrieben wurden. Wie wir neben der lacerirten Herforder Urkunde aus dem Jahre 851 davon eine solche Abschrift des X. Jahrh. besitzen, oben p. 113, so ist auf demselben Pergamentbogen auf dem untern Raume die gleichfalls beschädigte Urkunde vom Jahre 859

---

[1]) Erhard ist bei der Abschrift von *a*) hier ein Versehen begegnet; statt des deutlich geschriebenen Adbertus subdiaconus findet sich bei ihm die wunderliche Form Aelbertus. Adbertus aber dürfte sich daraus erklären, daß der Copist des X. Jahrhunderts eben nur dies aus dem in langer Schrift gegebenen Namen Hadebertus hat erkennen können, das übrige aber zerstört war.

von einer andern, aber ebenfalls noch der ersten Hälfte des X. Jahrhunderts angehörenden Hand eingetragen. Indem diese beiden Copien nun den Text der noch vorliegenden Originale treu und ohne Fälschung wiedergeben, so ist zunächst doch vorauszusetzen, daß auch unsere Abschrift hier, die aus derselben Zeit wie jene beiden Copien herstammt, dasselbe in Betreff des jetzt verlorenen Originals gethan haben wird. Diese Annahme dürfte um so begründeter erscheinen, als ja jenes Original auch noch im XIII. Jahrhundert erhalten war, wo der Schreiber der vita Waltgeri, Msc. VII. 5208, seine Abschrift nur aus diesem, nicht aber aus unserer Copie s. X. entnommen haben kann, weil sich sonst seine sehr bedeutenden Lesefehler [1]) nicht erklären ließen, die vielmehr entschieden auf ein, der ältern etwa bis 854 reichenden Schreibschule, wie sie in den Urkunden König Ludwig's hervortritt, Sickel II. p. 116, angehörendes Original hinweisen. Nicht minder aber thut auch die in β) erhaltene richtige Gestalt der Formel XI Hadebertus s. a. v. Baldrici gegenüber dem Adbertus in α) auf das Deutlichste dar, daß dem Verfasser von β) das wirkliche Original vorgelegen hat, das also von beiden Abschriften des X. und des XIII. Jahrhunderts — bis auf kleine Abweichungen — in übereinstimmender Form überliefert wird.

Auch der sachliche Einwand, den Sickel gegen die Aechtheit der angezweifelten Stelle erhebt, dürfte nicht stichhaltig sein. Wenn er behauptet: I. p. 491: Jch erinnere mich nämlich keines Diploms dieses Jahrhunderts, in welchem in der Art speciell aufgezählt würde, was der Bischof auf seinen Visitationsreisen für seinen Unterhalt zu fordern berechtigt sein soll. In diesem Fall wird die betreffende Stelle um so anstössiger, weil Arnulf,

---

[1]) Dagegen hat auch der Schreiber von α) sich Fehler zu Schulden kommen lassen. In den Abgaben an den Bischof sind in β) die Zahlen jedenfalls die richtigen, wie sich aus der Vergleichung mit der noch im Original vorliegenden und unser Document im Wesentlichen transsumirenden Corveyer Urkunde von 1040, Erhard C. 133. ergiebt. Dieser Umstand berechtigt zugleich zum Schluß, daß dies letztere Document nicht nach unserer Abschrift α) verfaßt sein kann, sondern daß damals noch eine Corveyer Originalausfertigung der Urkunde von 853 mit der von Sickel bezweifelten Stelle vorgelegen hat, wofür auch, wie wir sehen werden, noch andere Momente sprechen.

indem er in B. 1025. dasselbe Verhältniss regelt, nur auf allgemeine Bestimmungen hinweist, so kann ich hinsichtlich des ersteren Punktes nichts Anstößiges darin finden, daß die Gebühren des Bischofs in einer Urkunde, die bestimmt war, diese streitigen Verhältnisse zu regeln, im Einzelnen aufgezählt werden. Dies liegt zu sehr in der Natur der Dinge, als daß es auffallen könnte. — Aber zum Ueberfluß wird auch das in der angegriffenen Stelle erwähnte Factum in der unzweideutigsten Weise von einem nur 40 Jahre später lebenden Gegner der Corvey'schen und Herford'schen Zehntgerechtigkeiten bestätigt. Wenn nämlich Bischof Egilmar von Osnabrück in seiner Querimonia ad Stephanum papam bei Erhard C. 41. (welche nach dessen treffender Bemerkung in den Jahren 890—891 verfaßt ist, vgl. Jaffé R. P. 2660 p. 297, der ihre Aechtheit ebenfalls anerkannt hat) auseinandersetzt, wie er bald nach seinem Regierungsantritt (im Jahre 887) zunächst eine strengere Kirchenzucht in den Corvey'schen und Herford'schen Kirchen seines Sprengels eingeführt habe, und dann fortfährt: Quam ob causam illico prædicti monachi (Huxilienses i. e. Corbeienses) et puellæ (Herivordenses) ad aures principis Arnulfi accusationem contra canonica sancita detulerunt, deferentes p r a e c e p t u m ut aiunt a H l u d o v i c o rege et R a b a n o M a g o n t i a c e n s e alterius pontifice diœcesis s t a t u t u m, sed non certis testificationibus fidei accomodatum, quia fraudulenter dicitur ab eis fictum, ut ipsi sine nostra dictione vel aliqua contradictione possideant decimas præfati episcopii contra ius canonicum. Et quod primum [1]) in fundamento eiusdem ecclesiæ (Osnabr.) a præfato magno Karolo, coepiscopis et canonico decreto erat statutum, ut maneret ratum, hoc miro et detestabili modo qualiter a Magontiacense alterius diocesis præsule fore queat irritum, ignoramus, so hat Egilmar hierbei offenbar unsere Urkunde von 853 im Sinne. Zwar bezeichnet er sie als eine solche, die von seinen Gegnern trüglicherweise erfunden sein soll (dicitur). Doch haben seine Anschuldigungen nichts auf sich; sie werden, wie Sickel I. 390. mit Recht bemerkt, durch die beiden Diplome Arnulf's vom 11. December 887, Böhmer RK. 1025, vgl. unten, das Her-

---

[1]) Erhard interpungirt: episcopii, contra ius canonicum, et quod primum etc.

ford und Corvey in dem Zehntengenuß bestätigt, und vom 13. October 889, Böhmer RK. 1067, vgl. unten, welches dem Bischof Egilmar, in Anbetracht der durch Corvey und Herford verminderten Zehnten seines Bisthums, besondere Begünstigungen zugesteht, hinlänglich widerlegt. Nicht minder aber beweist auch Egilmar's Zorn über die Eingriffe des fremden Bischofs in den Worten: Et quod primum etc., daß er hier nicht erdichtete Thatsachen bekämpft. Auf die Entstehung und weitere Entwicklung jener Zehntenstreitigkeiten werden wir im Excurs II. 2. näher eingehen; hier genügt es darauf hinzuweisen, daß im Jahre 890 dem Bischof Egilmar unser Diplom, das er zwar als erfunden verwirft, im Herzen aber als ächt anerkennt, ganz in der Gestalt, wie wir es jetzt besitzen, mit Einschluß der von Sickel als Interpolation angezweifelten Stelle vorgelegen haben muß. Denn in der ganzen Urkunde erwähnt nur dieser Passus allein der Mitwirkung des Mainzer Erzbischofs Rhaban bei der Feststellung der Zehntgerechtigkeiten beider Klöster. [1])

---

[1]) Sickel I. 389. sagt noch, daß die Unächtheit unserer Urkunde im Diplome Heinrich's IV. vom 30. (nicht 10.) März 1079 (Erhard. R. C. 159, Böhmer 1887) behauptet worden sei und begründet dies dann näher. Doch hat er die betreffende Stelle wohl mißverstanden. Heinrich erwähnt darin, daß er zur Entscheidung des Zehntenstreites einen Tag zu Worms festgesetzt und hierzu den Bischof Benno II. von Osnabrück und seine Gegner den Abt von Corvey und die Äbtissin von Herford berufen habe. Wenn Sickel dann zunächst aus dem Möser'schen Abdruck der Urkunde die Stelle anführt: Ex abbatis autem scripto quod attulit nulla regali auctoritate confirmato, iuniorem Ludewicum quandam cellam Corbeiensi ecclesiæ nomine Meppiam, Herifurdensi autem ecclesiam nomine Bunede cum decimis sibi pertinentibus in episcopatu Osnebruggensi concessisse intellex(er)imus", so ist hierbei zu bemerken, daß Erhard diese Urkunde C. 159. in vielfach verbesserter Gestalt aus Henselers Mss. hat abdrucken lassen und daß hier das Wort nulla fehlt, wodurch Sickel's Erklärung, daß Heinrich IV. unsere Urkunde von 853, auf welche hier offenbar Bezug genommen wird, «als durch kein späteres Diplom bestätigt», bezeichnet habe, sich erledigt. Denn wenn auch Möser das Diplom von 1079 ex autographo bekannt gemacht haben will, so erhellt die Unzuverlässigkeit seines Textes überhaupt sogleich aus dem zunächst Folgenden: Ad hec infringenda et annihilanda eiusdem iunioris Ludewici cartam ipsius propria manu roboratam et sigillo eius assignatam episcopus in palam proferebat, wo die unterstrichenen Worte ganz weggelassen sind, weswegen Sickel auch in seinem Citat

In Betreff des zweiten Grundes, den Sickel gegen die Aechtheit unseres Diploms erhebt, ist nur zu sagen, daß König Arnulf die angeführte Urkunde vom 11. December 887, die außer einer weitläuftigen Bestätigung auch aller anderen, in unserm Diplom nicht erwähnten Gerechtsame beider Klöster noch neue Schenkungen enthält, wegen ihres Umfangs nicht für geeignet halten mochte, auch die specielle Aufzählung der den Bischöfen bei ihren Rundreisen zu entrichtenden Abgaben an Vieh und Lebensmitteln aufzunehmen. Doch will ich gleich hier bemerken, daß diese Aufzählung dagegen in vier Kaiserliche Diplome aus dem XI. und XII. Jahrhundert wörtlich übernommen worden

episcopus in Klammern suppleiren mußte. Mit diesem, vom Bischof Benno vorgelegten Privileg Ludwig's des Deutschen ist nun offenbar das (von diesem klugen Bischof selbst) erfundene Diplom jenes Königs, Möser I. Urk. 6, welches Böhmer 756. dem Jahre 848, Erhard R 428 dem Jahre 864 zuschreibt, und von dem wir im Excurs II. 2. weiter handeln werden, gemeint. Wenn es dann von dieser angeblichen Urkunde weiter heißt: in qua idem Ludewicus avi patrisque sui statuta super eisdem decimis prefate Osnabruggensi ecclesie, stabilivit, et in earundem decimarum traditionibus quicquam derogasse, ut abbatis scripta referunt, denegavit. Abbate autem et abbatissa propter*) hoc solum, quod ibi videbatur ficticium aliquid, quo inniti possent non habentibus, episcopus plurimorum antecessorum nostrorum — — cartas — — presentavit legendas, so bedeutet das der klaren Verbindung und dem ganzen Sachverhältniß gemäß doch, daß der Abt von Corvey und die Äbtissin von Herford nur, und wie wir wissen, mit vollem Rechte gegen die vorgelegte Urkunde König Ludwig's für Osnabrück vom Jahre 848 oder 864 (Böhmer RK. 756) den Einwand erhoben, daß darin ficticium aliquid vorhanden, daß diese also falsch sei, nicht aber, daß beide die Urkunde ihrer eignen Berechtigung, unser Diplom von 853, als untergeschoben bezeichnet hätten, wobei sie ja auch ganz unverständig verfahren hätten. Dümmler I. p. 349 n. 28. hat sehr Unrecht, wenn er dieses Mißverständniß Sickel's noch amplificirt, indem er schreibt: «Dieselbe Urkunde (von 853 oder 854 nach seiner Meinung) erklärte Heinrich IV. am 30. März 1079 als sie ihm vorgelegt wurde, für gefälscht (ficticium).» Vielmehr erbringt das Document von 1079, in der verbesserten Gestalt, den directen Beweis, daß damals der Abt von Corvey das Original der Urkunde von 853 — abbatis scriptum regali auctoritate confirmatum — dem Könige vorgelegt habe, was in entschiedener Weise das Vorhandensein einer Corveyer Ausfertigung darthut.

*) So auch die Henseler'sche Handschrift, doch weist Sickel wohl mit Recht darauf hin, daß „preter" gelesen werden müsse.

ist und daß wir von den auf die Zehntgerechtigkeiten der Klöster Corvey und Herford bezüglichen Urkunden einzelne sowohl in der Corveyer, als auch in der Herforder Ausfertigung besitzen. Ist es nun zwar auffallend, daß wir von unserer Urkunde von 853, dem wichtigsten Document, da es die Grundlage aller späteren bildet, nur zwei Herforder Abschriften aus dem X. und XIII. Jahrh., beide zwar selbstständig dem Original entnommen, besitzen, so sprechen doch, wie wir sahen und noch sehen werden, auch Gründe für die Annahme, daß noch im XI. eine Corveyer Ausfertigung davon vorhanden gewesen sein muß. Dagegen ist die erwähnte Urkunde Arnulf's von 887 abschriftlich in der Corveyer (Msc. VII. 5201. p. 307.) und in der Herforder Ausfertigung (Msc. VII. 5208 p. 19.) erhalten. Das X. Jahrhundert [1]) bringt uns aus beiden Archiven kein auf die Zehntstreitigkeiten bezügliches Diplom. Diese scheinen damals vollkommen geruht, dagegen im XI. sofort wieder begonnen zu haben; was dann die beiden Klöster bewog, von den Kaisern und Königen die Bestätigung ihrer Zehntgerechtigkeiten zu erbitten, welche auch Conrad II. dem Kloster Herford im J. 1025 (Orig. Herford Urk. 18. Erhard R. 940. C. 109.), Heinrich III. aber im Jahre 1039 dem Kloster Corvey (Orig. Corv. Urk. 42. Erh. R. 1013. C. 131.) und dem Kloster Herford im Jahre 1040. (Orig. Herford Urk. 19. Erh. R. 1019. C. 133.) ertheilten. In diese drei Diplome nun ist der Passus über die Abgaben an die visitirenden Bischöfe in wörtlicher Uebereinstimmung mit unserm Diplom aufgenommen. Doch muß ich hier einen Punkt hervorheben. Indem die Herforder Urkunden von 1025 und 1040 überhaupt nur einen etwas magern Auszug aus demselben bringen, begehen sie darin einen ganz auffallenden Fehler, daß sie an die Stelle König Ludwig's den Kaiser Otto mit dem 856 gestorbenen Erzbischof Rhaban von Mainz auf der Synode zu Mainz im Jahre 851 jene Entscheidung treffen lassen (cum consensu synodali coram antecessore nostro Ottone imperatore et archiepiscopo Rabano — und dann noch einmal statuit ergo prefatus antecessor noster Otto imperator). Dagegen hat die Corveyer Urkunde von 1039 diesen Fehler nicht, setzt vielmehr richtig: coram antecessore nostro Hludowico et archiepiscopo Hrabano. Zugleich aber auch giebt sie den Inhalt der Urkunde von 853

[1]) Ich halte nämlich auch die Urkunde Otto's I. vom 17. September 972 B. 394. für eine gefälschte Umarbeitung nach einem ächten Documente. Exc. II. 2.

viel vollständiger wieder und nimmt namentlich in dem Satze Ille igitur rata die Motivirung wortgetreu auf, warum König Ludwig dem Bischof Gauzbert wegen seiner Krankheit und Schwäche einen höhern Betrag an Unterhalt ausgesetzt, welche die Herforder Urkunde von 1025 ausläßt und statt derselben nur die weitere Begründung Ludwig's: ut episcopus vicissim ampliora non requirat nec cum pluribus veniat, quam ut eis sufficere possint in den Worten: Ne autem in summa debiti episcoporum servitii plus exigeretur quam opus sit, statuerunt reproducirt. Dieser Umstand nun, daß diese im Corveyer Archiv noch im Originale vorliegende Urkunde von 1039 sich wortgetreu an unsern Herforder Text der Urkunde von 853 hält, beweist, dünkt mich, aufs Schlagendste sowohl, daß die Letztere auch früher im Corveyer Archiv vorhanden gewesen, als auch daß der fragliche Passus über den Unterhalt des Bischofs in beiden Ausfertigungen von Anfang an vorgelegen haben muß. Denn für beide Ausfertigungen, für die beiden getrennt nebeneinander bestehenden Archive von Herford und Corvey, spätere und gleichförmig interpolirte Abschriften anzunehmen, ist wohl ganz und gar unzulässig. Merkwürdig bleibt es aber, daß, als im Jahre 1147 beide Klöster eine Generalbestätigung sämmtlicher Privilegien erhielten (Or. Herford Urk. 25. Erh. R. 1688. C. 258. Haupttext, und Corvey Urk. 50, deren Abweichungen Erh. C. 258. in den Noten angegeben hat), auch die Corveyer Ausfertigung die ächte, noch in der Urkunde von 1039 erhaltene Tradition ganz verließ, und die Herforder Redaction von 1025 und 1040, einschließlich jener Verwechslung des Königs Ludwig mit Kaiser Otto und jener mangelhaften Motivirung aufnahm.

Unsere Urkunde hat nun früh schon auch eine gewisse litterarische Verbreitung gefunden. Was nämlich der Pseudo-Liudprand [1]) in sei-

---

1. Sein Zeitalter stellt sich annähernd dadurch fest, daß er im letzten Capitel seines Werks l. c. p. 117. die zwischen 958 und 962 (vgl. Wattenbach D. G. Q. p. 264) verfaßte Antapodosis des Liudprand benutzte, dagegen der um 1160 lebende Annalista Saxo ihn an mehreren Stellen ausschreibt, namentlich zum Jahre 774, SS. VI. 558. Vergl. die Bemerkung von Waitz ib. 554. not. 14. Potthast præf. p. XII. setzt ihn zwischen 900—950, wogegen die angeführte Benutzung des Liudprand spricht, und hält ihn für einen Corveyer, wohl eben nur wegen jener Entlehnung aus unserer Urkunde. Wattenbach l. c. 411. n. 3. dagegen meint, daß seine

nem opus de vitis Romanorum pontificum. Moguntiæ 1602. 4. in dem Leben Hadrian's II. p. 116. anführt: Huius temporibus Ludewicus dedit ecclesiæ Corbeiensi et Herifordensi quasdam decimales ecclesias cum ipsis decimis in parochia Osnabrugensi, consentiente episcopo et omni clero, ist ersichtlich daraus entnommen, wenn er die Thatsache auch fälschlich der Zeit Hadrian's 867—872, zuschreibt, welcher Irrthum wohl aus seiner Unfähigkeit, die Datirung nach Jahren der Regierung Ludwig's im östlichen Francien richtig aufzulösen, entstanden sein wird. Diesen Passus hat dann Heinrich von Herford dem Pseudo-Liudprand, welchen er auch sonst häufig benutzte, (vgl. die Vorrede von Potthast p. XII.) nachgeschrieben, und zwar z. J. 867, ed. Potthast p. 61, dessen Angaben aber durch weitere Auszüge aus unsern Urkunden in Betreff der oben erwähnten Naturalprästationen (ib. p. 62.) ergänzt, und hierbei wohl unser Diplom, welches er auch sonst anführt p. 51, nach der Abschrift in der von ihm excerpirten vita Waltgeri (β) benutzt.

Wenn Sickel I. 389. bei Besprechung unserer Urkunde anführt, daß in diesem Zehntenstreit „sowohl Osnabrück als Corvei neben echten Diplomen theils falsche theils interpolirte vorgewiesen haben", so hat er in Bezug auf Osnabrück unbedingt Recht. Wir werden im Excurs über die Geschichte dieses Streits (II. 2.) die ganze Reihe der wahrscheinlich von Bischof Benno II. in den siebenziger Jahren des XI. Jahrhunderts fabricirten Diplome anführen und erörtern. In Betreff Corvey's ist aber zu bemerken, daß — wie sehr man auch sonst seine Fälschungslust verdammen mag — doch hinsichtlich dieses Streits weder ein falsches, noch, da wir ja nun unsere Urkunde von 853 in ihrer Integrität aufrecht erhalten können, auch ein interpolirtes je zum Vorschein gekommen ist. [1])

Schrift in Herzfeld entstanden ist, wogegen Waitz Gött. Gel. Anzeigen 1860 I. p. 135. VG. III. p. 149. in ihm einen Osnabrücker erkennen will. Wir hoffen im Excurs II. 2. zu erweisen, daß er erst nach dem Jahre 1077 geschrieben haben kann.

[1]) In Betreff Herford's hat Stumpf Reichskanzler II. 1. Acta imp. p. 7. neuerdings « aus den Abschriften des Hofraths Bandis im Archiv zu Wolfenbüttel » eine auf den Zehntenstreit bezügliche Fälschung, nämlich eine angebliche Urkunde Otto's I. vom 1. Juli 952 bekannt gemacht. Da das Orig. ein aufgedrücktes Siegel der Äbtissin Gertrud (um 1139 Erh. C. 257.)

Unsere Urkunde steht aber in einer andern und sehr nahen Beziehung zu einer der merkwürdigsten Corveyer Fälschungen, welche, so viel ich weiß, bisher von Niemanden bemerkt worden ist. König Ludwig sagt hier, daß sein Vater Ludwig der Fromme dem Kloster Corvey außer der cella Meppia auch: ecclesiam Eresburg quam avus noster Karolus primo construens in Saxonia decimis dotavit circumquaque habitantium per duas Saxonicas rastas geschenkt habe. Nun liegt diese Schenkungsurkunde Ludwig's des Fr. vom Jahre 826, wie wir oben Nr. 9. gesehen, zwar nicht im Originale, aber doch in drei Abschriften des X., XV. und XVII. Jahrhunderts im Corveyer Archiv vor. Dieselbe besagt nur: concessimus eidem monasterio capellam, quam dudum dominus et genitor noster Karolus . . . . imperator in castello quod dicitur Heresburg construi jussit . . . . cum omnibus rebus et mancipiis ac decimis ad eam pertinentibus, quantumcumque dominus et genitor noster eidem capellæ contulisse dinoscitur; von einer Bestimmung aber, daß das Zehntrecht sich auf 2 Sächsische Rasten (eine solche kam nach Ducange 3000 Schritten gleich, vgl. Möser I. p. 320.) erstrecken solle, ist in Ludwig's des Frommen Urkunde nirgends die Rede. Diese Bestimmung aber grade ist entlehnt aus der angeblichen Bulle Leo's III. für Eresburg vom 24. December 799, Jaffé p. 943., Erhard R. 232, welche Baronius zuerst zum gedachten Jahre aus dem registrum Innocentii IV. bekannt gemacht hat. Das Original der Fälschung muß in Marsberg gewesen sein, wenn wir den Worten Heinrich's von Herford p. 42: Capellam etiam S. Petri in Eresborge, quod nunc Mersbergh dicitur, consecravit. Ubi et hoc privilegium reliquit: Leo episcopus etc., und Witte's Hist. Westph. p. 141: In cuius rei testimonium hoc privilegium quod in Eresburg habetur etc., welche beide dessen Wortlaut überliefern, trauen dürfen, ist aber im dortigen Archive untergegangen. Dagegen hat sich die Bulle, worin Innocenz IV. auf Bitten des Abts von Corvey dies angebliche Privileg Leo's III. für Marsberg transsumirend

---

gehabt haben soll, ich aber zur Urkunde vom 1. Juli 868 den Nachweis liefern werde, daß auch ihre Nachfolgerin Jutta 1149—1155 sich Fälschungen hat zu Schulden kommen lassen, so scheint das Fälschungswesen damals wirklich in Herford recht geblüht zu haben. Die erwähnte Urkunde Otto's I. werde ich seiner Zeit besprechen.

bestätigte, im Corveyer Archiv, Urk. 96, erhalten; leider aber ist die ganze rechte Hälfte mit der Bleibulle davon weggerissen. Da dieselbe, bisher ungedruckt, den ältesten Text des Privilegs Leo's, wenn auch nur bruchstückweise, enthält, so lassen wir sie hier folgen, indem wir die Lücken des letzteren aus dem Regist. Innoc. IV. bei Baronius[1], (a) Heinrich von Herford (b) und Witte (c) ergänzen:

Innocentius episcopus servus servorum Dei dilectis filiis . . . . nedicti Padelburnensis diœcesis salutem et apostolicam benedictionem. Privilegium felicis rec. . . . . et inspeximus diligenter ipsiusque tenorem de verbo ad verbum transcribi et bul. . . . .

[Leo episcopus servus servorum Dei Karolo] magno Romanorum imperatori. Pie tue intentioni per omnia congaudentes quod [iubes annuere non tardamus. Igitur hunc montem Eresburg quem] expugnatum cum tota Saxonia Deo obtulisti et per nos beato Petro cons[ecrasti, liberum ab omni potestate humana esse et fratrum] inibi ad Christi servitium adunatorum ditioni tantummodo parere censemus. Qui [ne aliquid in hoc impedimenti patiantur neve regni in]vasoribus aliqua rebellandi fiducia preparetur, sub anathemate sancti Petri auc[toritate interdicimus, ne quis umquam bellica in ipso monte presidia] collocare aut per te collata predia aut decimas circa montem per duas Saxonicas [rastas, quas illuc delegasti, audeat diripere. Hec conservan]tibus sit pax a Deo patre, infringentibus excommunicatio et a beatorum col[legio separatio in eternum. Data Eresburg per manus Johannis] bibliothecarii et cancellarii ecclesie Romane, VIIII[2]) Kal. Januarii, anno [domini Leonis III[3]) quarto[4]), indictione VII. die dedicacio]nis capelle in Eresburg.

Datum Lugduni . . . .
pontificatus nostri . . . .

Wie man sieht, fehlen in der Bulle Innocenz IV. auch der Tag und das Jahr der Ausstellung. Doch dürften diese mit einiger Sicher-

---

[1]) Es ist zu bedauern, daß Baronius nicht das vollständige Privileg Innocenz IV. abgedruckt hat. — [2]) octavo b. — [3]) IV. b. — [4]) XIV. b.

heit aus folgendem Indulgenzbrief, ausgestellt Lyon 15. Mai 1246, entnommen werden, den die Kanoniker von Marsberg wohl in der nämlichen Zeit erhielten, wo ihrem Vorgesetzten, dem Abte (Hermann) von Corvey jene Bestätigung der Bulle Leo's III. vom Papste Innocenz IV. ertheilt wurde. Dieselbe ist bisher nicht gedruckt und lautet:

Innocentius episcopus servus servorum Dei dilectis filiis preposito et capitulo ecclesie S. Petri in Monte Martis Padeburnensis diœcesis salutem et apostolicam benedictionem. Etsi quelibet loca sanctorum sint pia et prompta devocione a Christi fidelibus veneranda, cupientes tamen ut ecclesia vestra, que in honore beatorum apostolorum Petri et Pauli, sicut asseritis, est constructa et eius altare decoratum plurimorum sanctorum reliquiis per felicis recordationis LEONEM papam predecessorem nostrum in vigilia natalis Domini [1]) dedicatum estitit, congruis honoribus frequentetur, omnibus vere penitentibus et confessis, qui ad ecclesiam ipsam eodem dedicationis die, nec non cathedre et ad vincula S. Petri et ipsorum apostolorum festis cum devocione accesserint, de omnipotentis Dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi, quadraginta dies de iniunctis sibi penitentiis annis singulis misericorditer relaxamus. Data Lugduni Idibus Maii, pontificatus nostri anno tercio.

Ist nun gleich aus dem Fragmente des ersten Documents ersichtlich, daß dem Papste Innocenz IV. damals am 15. Mai 1246 zu Lyon das Original der Bulle Leo's III. vorgelegt worden ist, wie die Worte inspeximus diligenter und tenorem de verbo ad verbum schließen lassen, so behält diese doch darum nicht minder den Charakter der Fälschung. In der That bedarf es nach den Untersuchungen Erhard's R. 232. und Rettberg's II. 443. keines Beweises mehr, daß sie untergeschoben ist. Es genügt hervorzuheben, daß am 24. December 799 Karl noch nicht Kaiser und Leo nicht in Eresburg, sondern in Rom war, wo wir ihn seit dem 29. November d. J. finden. Vgl. Jaffé R. P. R. p. 217, der diese Bulle daher auch mit Recht p. 943. unter die literæ spuriæ verwiesen hat.

---

[1]) Daher ist in dem Privileg Leo's die Lesart VIIII. Kal. Jan., wie sie unser Transsumt giebt, die allein richtige.



Aber daß der Schreiber unserer Urkunde von 853, in Betreff Eresburgs und seiner Zehnten, mit den aus dem Diplom Ludwig's des Fr. von 826 entnommenen Worten zugleich auch die sehr bezeichnende Wendung der angeblichen Bulle Leo's III. per duas Saxonicas rastas combinirt, ist ein directer und unumstößlicher Beweis, daß dieses Machwerk schon vor dem J. 853 entstanden sein muß. Ohne Zweifel verdankt es auch den damaligen Verhältnissen seine Existenz; als durch die Gunst des Grafen Cobbo Corvey mit so reichen Zehnten im Nordlande ausgestattet wurde, mußte es den Mönchen wohl darauf ankommen, auch die Eresburger Zehnten, welche Ludwig der Fromme ihnen 826 geschenkt, möglichst zu arrondiren und zu erweitern. Zu diesem Zwecke wurde dann jene Bulle erfunden, worin der unverwerflichste Zeuge, der Papst selbst, bekundete, daß Karl der Gr. der Eresburger Kirche den Zehnten ringsum auf 6000 Schritt, also eine halbe Meile weit, geschenkt habe. Und die Zehnten in dieser so erweiterten Form mußten dann Ludwig der Deutsche und alle spätern Kaiser und Päpste ihnen bestätigen.

Steht nun die Entstehungszeit dieser Fälschung fest, so gewinnen wir auch noch für andere Fragen einen sichern Boden. Zunächst ist es sehr zweifelhaft, ob wir die Einweihung der Eresburger Kirche durch Papst Leo III. im Jahre 799, bei Veranlassung seiner Zusammenkunft mit Karl dem Gr. in Paderborn, nicht überhaupt in das Reich der Sage, wie so viele andere ähnliche Einweihungen Sächsischer Kirchen, die Leo bei dieser Gelegenheit vollzogen haben soll,[1] verweisen müssen. Jaffé p. 217. zwar erkennt die Eresburger Einweihung als thatsächlich begründet an durch das Zeugniß Widukinds lib. II. c. 11. ap. Pertz III. 441: Rex autem — — perrexit ad Heresburg. — — Tanc-

[1] Heinrich von Herford, der diese Reise des Papstes ins Jahr 809 setzt, woher sich auch der annus Leonis — XIV. erklärt, sagt p. 42. Deinde Aquisgrani papam imperator perduxit. Et post in Saxoniam antiquam, ubi capellam in Berchkerken prope Mindam consecravit. Sodann Witte, der unter Benutzung Heinrichs schreibt p. 140: primo consecravit ecclesiam Padeburnensem — — Deinde ecclesiam in Hamelen in honorem S. Bonifacii martyris, ac prope Mindam in villa Widekensberg ecclesiam dictam Bergkerken in honorem S. Nicolay — — insuper et in Syburgh iuxta Tremoniam, sed et in Eresburgh, quem montem Martis dicimus, ecclesias consecravit.

marus autem fugit in ecclesiam a Leone Papa beato Petro apostolo dedicatam. Aber Widukind mußte als Corveyer Mönch auch die für die Einkünfte des Klosters so wichtige falsche Bulle Leo's über die Eresburger Zehnten kennen, und scheint bei seiner gelegentlichen Erwähnung auch nur diese vor Augen gehabt zu haben, so daß wenn seine Nachricht nur auf dies falsche Diplom zurückzuführen ist, dann auch jedes Zeugniß für die historische Richtigkeit des Factums schwindet. In der That auch scheint es unwahrscheinlich, daß man die nach den Annales Lauresh. schon im Jahre 785 von Karl dem Gr. erbaute Kirche (SS. I. 32. Rex Carolus demoratus est in Saxonia ad Heresburg — — et edificavit ipsum castellum de novo, sed et basilicam ibidem construxit) erst 14 Jahre später eingeweiht haben sollte. Vgl. Giefers die Anfänge des Bisthums Paderborn. 1860. p. 26. Aber das dürfen wir allerdings aus allem diesen entnehmen, daß diese basilica, welche Ludwig der Fr. im Document von 826 capella nennt, schon vor dem Jahre 853 sich zu einer Stiftskirche regulirter Canoniker, wie wir sie in der That später finden, entwickelt haben muß, da jene falsche Bulle den ganzen Berg der Gewalt der fratrum inibi ad Christi servitium adunatorum unterwirft.

Endlich aber wird die Gewißheit, daß dies Document schon vor dem Jahre 853 erfunden worden, wichtig für die Geschichte einer Mythe, die einmal nahe daran war, eine gewisse staatsrechtliche Bedeutung zu gewinnen; daß nämlich Karl der Große Sachsen dem h. Petrus geschenkt habe. Unsere Bulle berührt das ganz beiläufig: hunc montem Eresburg quem expugnatum cum tota Saxonia Deo obtulisti et per nos beato Petro consecrasti. Wir sehen, daß also auch diese Sage vor dem Jahre 853 ihren Ursprung genommen hat. Hierdurch erledigt sich Waitz Ansicht, VG. III. 149., „daß diese Nachricht in Sachsen aufgebracht sei, als man hier in Gemeinschaft mit der Kirche den Kampf gegen die Ansprüche der Könige aus dem Fränkischen Hause aufnahm, um dergestalt dem Papste noch ein besonderes Recht zum Einschreiten und Helfen zu geben", in dem einen Punkte hinsichtlich der Entstehungszeit der Sage, die wir um mehr als zwei Jahrhunderte älter ansetzen müssen als er. Dagegen ist sonst seiner scharfsinnigen Auffassung durchaus beizupflichten und anzunehmen, daß, als der Sächsische Krieg am Heftigsten entbrannte, aus

Corvey, dessen Abt Warin wenigstens seit dem Jahre 1079 [1]) auf Päpstlicher Seite stand, diese Urkunde nach Rom gesandt wurde, und daß Gregor VII. auf Grund derselben im März des Jahres 1081 seinen Legaten schrieb (epp. VIII. 23. Jaffé R. P. 3923. Mon. Gregor. p. 469.): Idem vero magnus imperator (Karolus) Saxoniam obtulit beato Petro, cuius eam devicit adiutorio, et posuit signum devotionis et libertatis, sicut ipsi Saxones habent scriptum et prudentes illorum satis sciunt. Da die hervorgehobenen Worte sich in jener Bulle Leo's finden, so wird es mir glaublich, daß diese eben das scriptum sei, was die Sachsen darüber besäßen. Wenn Gregor dann in derselben Zeit dem Bischof Altmann von Passau (Jaffé R. P. 3925 a. Monum. Gregoriana p. 475.) die Eidesformel mittheilt, die er sich von dem neuzuwählenden König (Hermann) schwören lassen solle, so hat Floto Heinr. IV. II. 237. wohl Recht, wenn er meint, daß in den Worten: „wegen der Ländereien und Abgaben, die von Kaiser Constantin oder Karl dem Großen dem h Petrus geschenkt worden sind [2]) — — werde ich mich so verhalten, daß ich nicht die Sünde des Kirchenraubs auf mich lade", unter den Schenkungen Karl's des Gr. eben Sachsen zu verstehen sei. — Ich weiß nicht ob ich aus dem Umstande, daß während die betreffenden Kaiserlichen Bestätigungsurkunden für Corvey und Herford aus den Jahren 1025, 1039, 1040 und 1147, Erhard C. 109. 131. 133. 258. die Stelle wegen Eresburg und der Eresburger Zehnten sämmtlich in mehr oder minder abgekürzter Form nach unserer Urkunde von 853 geben, diese allein in der Bulle Hadrian's IV. vom Jahre 1155 R. 1822 C. 301. direct aus der angeblichen Bulle Leo's III. entnommen ist, schließen darf, daß man damals dieselbe in Rom besaß. Bei Abfassung des betreffenden Passus nämlich: monasterium de Heresburg cum decimis circa montem per duas Saxonicas rastas, sicut a beate memorie domino Leone papa ex petitione Karoli magni imperatoris, qui ipsum montem expugnaverat, collatæ noscuntur, hat sie zwar selbst entschieden vorgelegen; nur ist es zweifelhaft, ob die Angabe zu dem Privileg Hadrian's nicht vielleicht vom Abte Wibald gemacht worden ist. [3])

---

[1]) Vgl. den betreffenden Excurs im zweiten Bde — [2]) l. c „de terris vel censu, quæ Constantinus imperator vel Carolus sancto Petro dederunt etc." — [3]) Ueber eine nähere geographische Bestimmung der Eresburger Zehnten

Frägt man nun nach den Motiven, welche die Fälscher damals in der ersten Hälfte des IX. Jahrhunderts veranlaßten, die Thatsache, daß Karl der Gr. Sachsen dem h. Petrus, d. h. der Römischen Kirche, geschenkt habe, beiläufig und nur nebenher in diese angebliche Bestätigungsurkunde Leo's in Betreff der Eresburger Besitzungen und Zehnten aufzunehmen, so möchte ich in dieser Beziehung an die um dieselbe Zeit entstandenen Pseudo-Isidorischen Decretalen erinnern. Wie es deren Verfassern besonders darauf ankam, gegen die Gewaltthätigkeiten und Räubereien der Großen, wie die damaligen unruhigen Zeiten sie erzeugten, die kirchlichen Aemter, Güter und Einkünfte mit Hülfe erfundener, und den ältesten Päpsten untergelegter Schreiben und Erlasse sicher zu stellen, so scheint auch aus einem ähnlichen Grunde unser Figment die dem Kloster Corvey im Jahre 826 geschenkte Eresburger Kapelle als des besondern Schutzes des päpstlichen Stuhls theilhaftig und als vom Papst Leo III. selbst eingeweiht dargestellt zu haben, um sie mit ihren sämmtlichen Besitzungen und (fälschlich erweiterten) Zehnten vor den Vergewaltigungen der weltlichen Großen zu schützen. Dies, dünkt mich, wird aufs Klarste durch eine wunderliche Bestimmung darin indicirt; damit die Mönche in ihrer Disposition über die Kapelle und deren Güter durch Nichts gehemmt, noch auch den Feinden des Königs, welche das Reich mit Krieg überziehen wollten, eine Gelegenheit zur Rebellion gegeben werde, so gebiete der Papst, daß Niemand auf dem Eresburger Berge kriegerische Befestigungen anlegen solle; eine Bestimmung, deren Ersprießlichkeit für die 8—10 Meilen von Eresburg entfernt wohnenden Corveyer Mönche, namentlich während der Wirren des IX. Jahrhunderts, in die Augen leuchtet. Auch später hat die Verwaltung dieser von dem Mutterkloster so fernen Besitzung, für welche sie auch niemals die Reichsunmittelbarkeit erringen konnten, ihnen viel Mühe und Sorge gemacht, weswegen sie dieselbe 1230 zu einer, und 1507 zur andern Hälfte an die Cölnischen Erzbischöfe verpfändeten.

Ist unsere Ansicht begründet, so ist also jene Pseudo-Leonische Bulle zwischen den Jahren 826, wo Eresburg an Corvey gelangte, und 853, wo dieselbe bei Abfassung unserer Urkunde benutzt wurde,

---

nach den darin einbegriffenen Ortschaften, in einer zweifelhaften Bulle vom Jahre 1184, werde ich mich in dem dritten Bande im Excurs über die Päpstlichen Documente des Corveyer und Herforder Archivs äußern.

verfaßt. In diese Zeit fällt aber auch dann die Entstehung der Sage über die Schenkung Sachsens an den Römischen Stuhl. [1])

30.

König Ludwig d. D. vereinigt die Celle Visbeck mit allen ihren Pertinenzien, insbesondere den dazu gehörigen Zehnten und Kirchen, auf Bitten des Abts Warin mit dem Kloster Corvey, unter der Bedingung jedoch, daß dieselbe nie als Lehen ausgethan werde. 855 März 20. Aibling.[2]) — Or. Fr. Corvey Urk. 14; Abschr. α) sæc. XV. Msc. I. 134. p. 141; β) sæc. XVII. Msc. I. 147. p. 56; gedr. Schaten ad ann., Falke T. C. p. 83. Böhmer RK. 772. Erhard R. 415. C. 22.

C. In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Hludowicus divina favente gratia rex. Si liberalitatis nostræ munere de beneficiis a Deo nobis conlatis locis Deo dicatis aliquid conferimus, id nobis et ad mortalem vitam || feliciter transigendam, et ad æternam perpetualiter optinendam profuturum liquido credimus. Idcirco notum fieri volumus omnium fidelium nostrorum tam præsentium quam et futurorum sagacitati, quia (petente atque suggerente Warino venera)bili[a]) abbate, qui monasterium quod dicitur Nova Corbeia nostra concessione in regimine habere dinoscitur, quod piæ memoriæ genitor noster construi iussit in honorem Dei et sancti protomartyris Stephani, ubi et sancti Viti martyris preciosa pignora servari noscuntur, complacuit celsitudini nostræ, quandam cellulam iuris nostri vocatam Fischboeki, quæ (est constructa) in pago Leri, memorato monasterio adiungere atque per hanc nostram auctoritatem ei tradere, ut perpetuo sub eius ditione cum omnibus ad se pertinentibus et aspicientibus consistat. Hanc ut diximus cellulam sub integritate cum omnibus rebus, ap-

a) Das Eingeklammerte, im Orig. theils ausgerissen, theils erloschen, ist hier nach α) und β) ergänzt.

[1]) Ueber die Quellen dieser Sage beim Pseudo-Liudprand, vgl unten den Excurs über die Osnabrücker Zehntenstreitigkeiten II. 2.

[2]) In Baiern, R. von Tegernsee. Vgl. die Ausführungen unten.

pendiciis et terminis suis, et cum omnibus ad se pertinentibus et respicientibus, id est basilicis, domibus ceterisque edificiis, decimis, silvis, campis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, cultis locis et incultis, mobilibus rebus et inmobilibus, mancipiis diversi sexus et etatis memorato monasterio subditam esse facimus atque per hanc nostram auctoritatem ita condonamus atque tradimus, ut in iure eiusdem ac monachorum inibi per tempora Deo deservientium in diversis necessitatibus ad divinum cultum propensius exequendum absque cuiuslibet diminoratione aut retractione permaneat, et nullus fidelium nostrorum ab eorum dominatione vel potestate eam quoquo modo auferre aut in aliam quamlibet partem b) quacumque occasione transferre præsumat. Neque ullus iudex publicus vel quilibet ex iudiciaria potestate in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones memoratæ cellulæ, quas præsenti tempore in quibuslibet pagis et territoriis habet ac deinceps ibidem conlatæ fuerint, ad causas iudiciario more audiendas, vel freda exigenda, aut mansiones vel paratas faciendas, aut fideiussores tollendos, aut homines ipsius cellulæ tam ingenuos quam et latos distringendos, aut ullas redibitiones aut inlicitas occasiones requirendas, ullo umquam tempore ingredi audeat, vel ea quę supra memorata sunt, penitus exigere c) præsumat. Sed liceat memorato abbati sub immunitatis nostræ auctoritate, successoribusque eius et monachis in memorato monasterio per tempora degentibus, iam dictam cellam cum omnibus ad se pertinentibus vel aspicientibus, ad Dei et Domini nostri Jhesu Christi famulatum diligentius peragendum, absque cuiusquam contrarietate uti, et quecumque ad suos in Domini nostri Jhesu Christi militia usus et necessitates pertinent, ordinare, disponere, iusteque efficere, quatinus pro pii genitoris nostri animæ salvatione, et pro nobis, coniuge prolęque nostra et pace nostra ac stabilitate totius imperii a Deo nobis commissi alacrius eos indesinenter Domini misericordiam exorare delectet. Hanc quoque commonitionem d)

---

b) Im Original: parte. — c) exire das Orig. — d) So das Orig. ausgeschrieben, nicht ammonitionem wie Erhard hat.

subiungere curavimus, ut prefatus abbas eiusque per tempora successores provideant de prefata cellula, ne aliquando neglegatur in divino cultu, neque cuilibet persone in beneficium tribuatur, sed potius procuretur, ut ibi in perpetuum Dei cultus perseveret et ad prefati monasterii monachorumque ibidem Deo servientium usus et necessitates in perpetuum prospiciat.[e]) Et ut hec nostra auctoritas inviolabilem et inconvulsam obtineat firmitatem, manu propria subter eam subscripsimus et anuli nostri impressione assignari iussimus.

C. *Signum* (L. M.) *Hludowici serenissimi regis.*
(*Signum*[f]) (L. M.) *Hludowici.)*
Hadebertus subdiaconus ad vicem Baldrici abbatis recognovi et (S. R.)

(Data) XIII. Kal. April. anno XXIII. serenissimi regis Hludowici (in orientali Francia regnantis), indictione III. Actum in villa Eipilingas (in Dei nomine feliciter. Amen.)

Diese Urkunde hat sehr gelitten, auch vom Siegel nur fast den dritten Theil behalten. Das noch Vorhandene entspricht ungefähr dem, was Falke hat abbilden lassen. Wenn er daher p. 84. sagt: Sigillum aeri incisum habes in Tab. I. Nro. 3., so müssen wir ihm für diesmal wohl glauben, daß er das Siegel noch vollständig vor sich gehabt habe.[1])

Wenn Erhard R. 415. die in der Note angegebenen Abweichungen des Falke'schen Textes anführt und dabei bemerkt, „mit einem doppelten Monogramme", so hätte er hinzufügen müssen, daß diese zweite Unterschrift Signum . . . Hludowici in der That im Originale, aber von späterer, wenn auch alter Hand und mit blasserer Tinte auf derselben Linie mit der Unterschrift König Ludwigs d. D., sich eingetragen findet. Falke denkt bei dieser zweiten Unterschrift an

e) Hier ist im Original ein freier Raum, wo ungefähr 20 Worte Platz haben würden, gelassen. — f) S. Hl. fehlen in α und β. Vergl. meine Ausführungen zur Urkunde.

[1]) Im Datum kommt aber bei ihm ein unbegreifliches Versehen vor; er liest d. XIII. Kal. Apr. anno propitio XIII. . . . . ind. XV., während doch das Original hier das Richteingeklammerte deutlich und klar giebt; außerdem Fischberki statt Fischboeki.

Ludwig den jüngeren, Sohn Ludwigs d. D., der es dem Lebensalter nach wohl sein könnte, da er schon im Jahre 848 von seinem Vater an die Spitze des gegen Böhmen gerichteten Heeres gestellt wird. Dümmler I. 328. Doch halte ich die Sache selbst für bedeutungslos und mehr für die Spielerei eines Corvey'schen Mönchs, möglicherweise erst aus dem Anfang des XII. Jahrhunderts, der hier in müßiger Laune, oder vielleicht auch um seine Hand für Fälschungen auszubilden, die erste Unterschrift nachgemacht hat. Denn die Schriftzüge des zweiten Monogramms haben, worauf Dr. Veltman mich aufmerksam machte, eine unverkennbare Aehnlichkeit mit der Unterschrift in der oben Nro. 11. S. 31. besprochenen Fälschung, die ja am Ende des XI. oder Anfang des XII. Jahrh. entstanden ist. Obwohl dieser Zusatz hier entschieden alt ist, so haben doch beide Copiare keine Notiz von ihm genommen.

Tironische Noten finden sich im Subscriptionszeichen nicht mehr, vielmehr nur regelmäßig wiederkehrende Schnörkel; die Unterschriftslinien rühren von einer andern Hand als der Context her.

Unser Diplom hat, so viel ich sehen kann, Sickel zu keiner Bemerkung Veranlassung gegeben, nur daß er es II. 168. mit Erhard ins Jahr 855 setzt. Daß dies der Indiction nach angenommen, wirklich richtig ist, ersehen wir aus dem Ausstellungsort. Denn eine Freisinger Urkunde (Meichelbeck Hist. Fris. I. instr. p. 350.), welche Dümmler I. 370. das Verdienst hat, in die Untersuchung gezogen zu haben, datirt: ad Eipilingen VI. Kal. April. anno incarn. Dom. 855, ind. III., berichtet ausdrücklich: rex Ludovicus interea ad Eipilingun dies quadragesimales frequentabat, wonach Ludwig also dort in seiner am Mangfall belegenen Villa Aibling die Tage vom 20. Februar bis 6. April 855 zugebracht hat.

Die Wichtigkeit dieser Urkunde für die Osnabrück'schen Zehntenstreitigkeiten werden wir in dem betreffenden Excurse (II. 2.) darlegen. Hier genüge zur allgemeinen Orientirung die Bemerkung, daß sie dazu dienen sollte, den thatsächlichen Besitzverhältnissen hinsichtlich der Zehnten im Bisthum Osnabrück eine rechtliche Grundlage zu geben. Auf dem Wege der Gewalt waren diese zu drei Viertheilen in den Jahren 843—847 dem Bisthum entfremdet und vom Grafen Cobbo an die Klöster Corvey und Herford geschenkt worden. Diese Schenkung war dann in Betreff der Zehnten im Erzpriesterlichen Sprengel von Meppen, die an Corvey, und der Bünde'schen, die an Herford gelangt waren, durch

den Vertrag vom 22. Mai 853, Nr. 29. S. 119, legalisirt worden, obwohl doch die darin angezogene Urk. Ludwigs d. Fr. vom 7. December 834 Nr. 16. die Zehnten unter den Pertinenzien der damals geschenkten Celle Meppen nicht erwähnt.[1]) Für die übrigen Osnabrückischen Zehnten, in deren thatsächlichem Besitz Corvey sich, wie gesagt, seit 843—847 befand, erhielt es hier nun den Rechtstitel, indem ihm die Celle Visbeck mit allen ihren Kirchen und Zehnten im Leri-, Hesi-, Fenki- und Ammergau[2]), wie sie Ludwig der Fromme an Visbeck durch die Urkunde vom 1. Sept. 819, (oben Nro. 5., vergl. insbesondere p. 14—16.) überlassen hatte, jetzt nun vollständig incorporirt wurde. Hiermit übernahm Corvey nun auch die Missionsaufgaben, die Ludwig der Fr. in jener Urkunde der Celle Visbeck gestellt, und führte sie nicht blos in jenen halb sächsischen und halb friesischen Gauen der Diöcesen Osnabrück und Bremen, sondern in noch viel größeren Dimensionen dadurch aus, daß aus seinem Convente die ersten Boten des christlichen Glaubens in Skandinavien, Ansgar und Rimbert, hervorgingen. Vgl. p. 104.

31.

König Ludwig giebt dem Kloster Herford im Herzogthum Sachsen, dem die Äbtissin Hadewi vorsteht, gewisse in den Gauen Dreini und Boroetra und in den Grafschaften Burchard's und Warin's zusammenliegende Eigengüter zu Selm und Stockum mit den dazu gehörigen 30 Mansen und 60 Familien Lazi, unter der Bedingung, daß diese Güter nie als Lehen ausgethan werden sollen. 858 Juni 13. Frankfurt. — Or. Fr. Abtei Herford Urk. 5. beiliegend eine Abschrift s. XIII.; aus dieser copirt Msc. VII. 3301. f. 4; gedr. Schaten zum Jahr 865[3]), hiernach registrirt bei Böhmer RK. 811;[4]) Erhard zu 858. R. 421. C. 23.

C. In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Hludowicus divina favente clementia rex. Si enim liberalitatis nostræ mu-

---

[1]) Die Schenkungsurkunde Ludwigs des Fr. in Betreff von Bünde ist verloren. — [2]) Auf der Rückseite unserer Urk. ist zu zwei, etwa 100 Jahr später verfaßten Aufschriften de Visbeki jedesmal von anderer Hand der Zusatz et Ammeri gemacht worden. — [3]) Er behält den ann. regn. XXVI. bei, rechnet aber zugleich (ed. princeps. I. 158. not) den Regierungsanfang von 840 an und fälscht dieser grundirrigen Ansicht zu Liebe ind. VI. in XIII. — [4]) Wenn Böhmer hierbei meint, daß die Angabe

nere locis Deo dicatis quiddam conferimus et necessitates ecclesiasticas nostro sublevemus iuvamine atque regali tuemur munimine, id nobis ad æternam vitam felici || ter optinendam profuturum liquido credimus. Quapropter noverit omnium fidelium nostrorum industria præsentium scilicet et futurorum, qualiter nos ob amorem Dei et remissionem peccatorum nostrorum, atque pro remedio animarum antecessorum nostrorum augustissimorum imperatorum, ad monasterium quod dicitur Herivurt, quod est constructum in honore sanctæ Mariæ semper virginis, situm in ducatu Saxonico, ubi præsentis a) temporibus Hadewi abbatissa et rectrix esse videtur, quasdam res proprietatis nostræ in pagis Dreini et Boroctra cognominantibus a), et in comitatibus Burchardi et Warini coniacentes, id est casas dominicatas duas cum territorio dominicali, unam scilicet in Seliheim et alteram in Stocheim, nec non et mansos triginta pertinentes ad loca prænominata, et quicquid dici aut nominare a) potest, quæ ad prædicta loca iure pertinere noscuntur, cum familiis sexaginta, quæ lingua eorum lazi dicuntur, totum et integrum per hanc nostram auctoritatem ad memoratum monasterium perpetualiter in proprium tenendum concessimus, et de iure nostro in ius et dominationem eiusdem monasterii transfundimus et condonamus, ea scilicet b) ratione, ut perpetuo sanctis monialibus ibidem Domino iugiter famulantibus in cibariis et victualibus reliquisque usibus earum per futura tempora Christo propitio consistant, et in beneficio res ipse nulli concedantur, sed solummodo absolute ad mensam eorum iugiter deserviant, et nullus successor noster hanc auctoritatem largitionis nostræ aliter immutare possit, neque ullus puplicus iudex aut aliqua iudiciaria potestas aliquam molestiam aut contrarietatem in his rebus illis facere præsumat, sed liceat ipsis res suas libere et absolute Domino adiuvante et nostra munitione tuente possidere, omni iudiciaria

---

a) so die Urkunde. — b) aus der Abschrift s. XIII. ergänzt; das Orig. ist hier schadhaft.

des Regierungsjahrs 26 sehr wahrscheinlich einer geglaubten Verbesserung des Originals ihren Ursprung verdanke, so hat, wie wir sahen, gerade das umgekehrte Verhältniß stattgefunden.

remota potestate. Et ut hæc auctoritas largitionis nostræ per futura tempora firmior habeatur et a fidelibus nostris melius conservetur veriusque credatur, subter eam manu propria nostra firmavimus et impressione anuli nostri adsignari iussimus.

C. *Signum* (L. M.) *Hludowici serenissimi regis.*
Hadebertus subdiaconus ad vicem Witgarii cancellarii recognovi et (S. R.)

Data Jd. Junias, anno Christo propitio XXVI. Hludowici serenissimi regis in orientali Frantia regnante, indictione VI. Actum in villa Franconovurt palatio regio, in Dei nomine feliciter. AmeN.

Die Indiction weist auf 858 hin; dagegen würde der ann. XXVI. nach Sickels Ansicht (I. 354.) erst mit dem Ende Septembers dieses Jahres begonnen haben. Doch setzen er (I. 396. not. 1. und II. 170.) und Erhard die Urkunde in das Jahr 858, und wohl mit Recht. Gegen die Ächtheit macht Sickel keine Einwendung, erkennt auch II. 112. not. 1. das Vorkommen des Worts clementia im Titel statt gratia, für die Zeit Hadeberts als anderweitig belegt an. In Betreff der Tironischen Noten weist er II. 116. nach, daß von den Schreibern der Urkunden Ludwigs d. D. nur Adalleob, Commeat und Dominic bis etwa zum Jahre 854 dieselben richtig angewendet, daß aber schon Reginbert sie entweder nicht mehr vollständig gekannt oder doch nachlässig gebraucht habe, hingegen bei Hadebert es geradezu als Ausnahme betrachtet werden müsse, wenn er noch einmal den Versuch mache, Noten zu bilden. In dieser letzteren Hinsicht bestätigt unsere Urkunde Sickels Ansicht durchaus; sie ist ganz von einer[1]) Hand geschrieben; statt der Tironischen Noten finden sich nur willkürliche, aber symmetrisch wiederholte Zeichen.

Dem Urtheil, was Erhard über das Siegel fällt: „Das Siegel ist nicht mehr das ursprüngliche und gehört einer ganz andern Person an. Es ist kreisförmig, sehr dick, mit starken Pergamentriemen an die Charte geheftet, und zeigt ein vorwärts sehendes Brustbild mit unbedecktem Kopfe; von der Umschrift ist mit Sicherheit nur zu lesen: ... DOLFUS DI. GRA. ... Den vorhandenen Spuren nach, muß

[1]) Von derselben, die auch Nro. 32. verfaßte, die aber mit den zwei Handschriften in Nro. 30. keine Ähnlichkeit hat.

früher ein anderes Siegel der Urkunde aufgedruckt gewesen sein, dessen Verlust durch das gegenwärtige willkürlich ersetzt worden ist," kann ich im Wesentlichen beistimmen. Eine von mir und Herrn Dr. Veltman angestellte Untersuchung mit Vergrößerungsgläsern ergab aber mit einiger Sicherheit die Umschrift als RUDOLFUS DI. G. REX. Außerdem glaube ich auch noch Spuren des Scepters in der Rechten zu erkennen. Da wir an Kaiser Rudolf von Habsburg nicht denken können, so werden wir hier wahrscheinlich ein Siegel des Gegenkönigs Rudolf von Schwaben 1077—1080 besitzen, auf dessen Seite das Kloster Herford ebenso gestanden haben wird, als es sich von dessen Nachfolger Hermann von Luxemburg im Jahre 1082 ein Bestätigungsprivilegium für seine Osnabrückschen Zehnten erwirkt hat, Erhard C. 161. — Doch ist mir eine Abbildung eines sonstigen Siegels K. Rudolfs nicht bekannt. Vgl. Stumpf Reichskanzler II. Nro. 2995.

Von den in der Urkunde angegebenen Ortschaften ist Seliheim im Drein-Gau und in der Grafschaft Burchard's das heutige Selm im Kreise Lüdinghausen. Bei Stocheim im Gau Boroctra und in der Grafschaft Warins wird man versucht, zunächst an das unweit davon liegende Stockum, O. v. Werne, zu denken. Die Schwierigkeit, daß dieser gleichfalls noch auf dem rechten Lippeufer liegende Ort hier dennoch zum Gau Boroctra, den die Lippe vom Dreingau trennte, gezählt wird, löst sich durch die wohl begründete Annahme, daß unsere Urkunde die Bezeichnung der Lage Stockum's von der seines Haupthofes hernimmt. Dieser aber gehörte wirklich dem Gau Boroctra auf dem linken Lippeufer an, die Hälfte seiner Pertinenzien dagegen lag auf der rechten Seite dieses Flusses und dehnte sich in den Dreingau hinein aus. Denn noch heute finden sich auf einer Lippeinsel die Ruinen des Hauses Stockum, welches auch von Viebahn, Ortsch. Tab. des Reg.-B. Arnsberg p. 97. Nro. 147. unter den Ortschaften des Kirchspiels Herringen im Kreise Hamm aufführt. — Was sodann von Steinen Westf. G. III. 949. hierüber mittheilt: „Stockum. Es sind zwei Schlösser dieses Namens gegeneinander an der Lippe — — eins liegt auf Fürstlich Münsterschen Boden, das andere aber in der Grafschaft Mark, Kspl. Heringen", wird durchaus durch die Urkunden bestätigt, welche sich bei Kindlinger Msc. II. 22. p. 5—20. ex Archivo Stockumensi apud Werne entlehnt finden. So wie zunächst p. 5. Erzbischof Heinrich II. von Cöln im Jahre 1307 dem Ritter

Lambertus de Huvele erlaubte, daß in capella castri tui Stocheym nostre dioecesis Gottesdienst gehalten werde, jedoch vorbehaltlich der Rechte der ecclesia parochialis de Heringen, ebenso weiht p. 7. im Jahre 1384 frater Wenemarus, episcopus Symbaliensis, domini Heydenrici episcopi Monasteriensis in pontificalibus vicarius generalis das cimeterium capelle in Stochem in parochia Werne, Monasteriensis diœcesis ein. Dies zweite Rittergut, so wie die Bauerschaft Stockum gehörten von Altersher zum Bisthum Münster, und machen heute einen Bestandtheil des Reg.-Bezirks dieses Namens aus.

Die Pertinenzien dieser beiden großen Höfe Selm und Stockum finden sich in dem ungedruckten Güterverzeichniß des Stifts Herford aus der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts, Msc. I. 1316. c, merkwürdigerweise nicht aufgeführt. Daß sie aber sehr bedeutend gewesen sein müssen, ergiebt eine dort fol. 47. von einer Hand des XIII. Jahrhunderts eingetragene Nachricht über die Leistungen des Stockumer Villicus bei den Rundreisen der Äbtissin: Anno ab incarnatione verbi 1219 Gertrudis de Lippia, Hervordensis abbatissa, circationem in villicationibus Westfalie diu neglectam innovavit et circuivit hoc modo. Sexaginta equitaturas habuit et unam, et primo villicationem de Stochem intravit et ibi per sententiam optinuit quatuor hospicia, quorum unum villico de mera benevolencia condonavit etc., so wie auch die Urkunde der Äbtissin Irmegard über ihre im Jahre 1290 unternommene: circatio in villicationibus Westfalie diu neglecta [1]), in der Godefridus de Hovele und sein Sohn Hermann im Besitz des Amtshofes Stockum erscheinen. Vergl. auch was wir zu der Herforder Urkunde König Ludwigs d. D. vom J. 868 Nro. 34. über die sonstigen Verpflichtungen des dortigen Villicus beibringen werden.

Von Interesse für die Geschichte der bäuerlichen Verhältnisse sind dann die Urkunden der Äbtissinnen Lyza vom Jahre 1370 und Bonezeth von Limburg vom Jahre 1497 über das Recht des Hofes Stockum, welche Kindlinger aus dem oben erwähnten Archiv in seiner Geschichte der Hörigkeit Nro. 124. u. p. 640. hat abdrucken lassen.

---

[1]) Fr. Abtei Herford Urk 81., deren linke Hälfte abgerissen ist. Sie ist vollständig gedruckt in Harenbergs Mon. hist. p. 137.

Unzweifelhaft aus der nämlichen Quelle theilt Fahne: die Herrn und Freiherrn von Hövel I. 1. p. 28. not. manche neue und interessante Thatsachen über die Geschichte dieses Amtshofes bis in die neueste Zeit mit, wobei wir insbesondere auf die dort aufgezählten Pertinenzien des Hofes am linken und am rechten Lippeufer aufmerksam machen. Doch schreibt er unsere Urkunde, auf Grund einer dort beruhenden schlechten neueren Abschrift, fälschlich Ludwig dem Frommen zu.

32.

König Ludwig schenkt zur Sühne der Sünden seiner Vorfahren dem Kloster Herford, dem die Äbtissin Haduwic vorstehe, die bisher von Folcheri zu Lehen getragenen, in den Gauen Grainga und Threcwiti und in den Grafschaften von Burchard, Waltbert, Albrich und Letti zusammenhängend liegenden Güter. 859 April 25. Frankfurt. — Orig. Frst. Abtei Herford Urk. 6; Abschrift sæc. X. auf der Copie der Urk. 3 [1]); eine andere s. XIII. hier beiliegend; Abschrift aus ersterer Msc. VII. 3301. p. 7.; gedr. mit ind. XIV. bei Schaten z. J. 866, ebenso wie bei Falke p. 300, hiernach bei Böhmer RK. 814; Erhard R. 422. C. 24. zu 859.

C. In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Hludowicus divina favente clementia rex. Si enim locis Deo dicatis quiddam ex rebus quas divino munere possidemus largitatis gratia conferimus, hoc nobis procul dubio ad æternam vitam promerendam || profuturum liquido credimus. Quapropter noverit omnium fidelium nostrorum præsentium scilicet et futurorum industria, qualiter nos ob amorem Dei et pro absolutione peccatorum antecessorum nostrorum augustissimorum imperatorum atque pro remedio animę nostræ quasdam res proprietatis nostrę, quas Folcheri fidelis noster actenus in beneficium tenuit, in ducatu Westfalorum coniacentes in pagis Grainga et Threcwiti, nec non et in comitatibus Burchardi, Waltberti et Albrici atque Letti, id sunt mansi XIIII. cum fa-

[1]) Aber von einer verschiedenen, jedenfalls etwas späteren Hand, als die, von welcher die Urkunde 3. herrührt.

miliis viginti, qui lingua eorum lati dicuntur, ad monasterium quod vocatur Herivurt, quod est constructum in honore sanctæ Mariæ semper virginis, ubi Haduwic præsentis[a]) temporibus abbatissa et rectrix esse videtur, cum omnibus appendiciis totum et integrum ad prefatum monasterium in proprium perpetualiter tenendum tradimus et de iure nostro in ius et dominationem ipsius monasterii sollemniter condonamus, ita videlicet ut nullus successor noster easdem res inde ulterius subtraendi[a]) licentiam habeat, sed ab hodierno die rectrices atque sanctæ moniales ipsius monasterii easdem res recipiant atque deinceps per hoc nostrum præceptum data licentia Christo propitio habeant potestatem utendi pro communi utilitate eorum[a]) qualitercumque eis libuerit. Et ut hæc auctoritas largitionis atque traditionis per futura tempora firmior habeatur et a cunctis fidelibus nostris melius conservetur veriusque credatur, subter eam manu propria nostra firmavimus et impressione anuli nostri roborari iussimus.

Signum (L. M.) *Hludowici serenissimi regis. Hadebertus subdiaconus ad vicem Witgarii cancellarii recognovi et* (S. R.)

Data VII. Kal. Maias, anno XXVII. regni Hludowici serenissimi regis in orientali Frantia regnante, indictione VII. Actum in Franconovurt palatio regio in Dei nomine feliciter. AmeN.

Das Siegel ist nicht mehr erhalten, wie auch das Diplom überhaupt sehr gelitten hat. — Die Ind. VII. weist auf 859 hin; der annus r. i. or. Fr. XXVII. würde nach der mehrfach erwähnten Ansicht Sickels aber erst mit dem Ende Septembers d. J. beginnen, unsere Urkunde demnach eigentlich noch a. r. XXVI. haben müssen. Trotz dieser, in gleicher Weise hier wie oben Nro. 31. wiederkehrenden Differenz nimmt Sickel doch auch II. 68. gleich Erhard für unsere Urkunde das Jahr 859 an. Vergl. I. 396. not. 2, wonach die Ziffern derselben einstimmig auf 859 weisen. Das richtige, auch für die Geschichte wichtige Datum dieser Urkunde (vergl. Dümmler I. p. 425. n. 56.) zuerst bekannt gemacht zu haben, ist Erhard's Verdienst. Vorher hatte wohl

---

a) So im Original.

Schaten sie publicirt, sich aber auch hier wieder eine offenbare Fälschung zu Schulden kommen lassen. Denn der schon oben p. 142. erwähnten grundfalschen Ansicht, daß König Ludwig seine Regierung im östlichen Francien von 840 an datire, folgend, hat er auch hier das so berechnete Jahr (866) zu Grunde gelegt, und dem entsprechend auch hier wieder die Indiction gefälscht. Diese Willkürlichkeit Schatens ist die Falle gewesen, worin sich Falke einmal wieder gefangen und sein Trugwerk offengelegt hat. Er sagt zwar nicht, daß er seinen Abdruck aus dem Original gäbe, indicirt dies aber genugsam durch die Worte am Schluß der Urkunde: Sigillum est idem quod exhibuimus in Tab. I. no. 3. Doch dies ist ein eitles Vorgeben; zu seiner Zeit wird das Siegel schwerlich mehr vorhanden gewesen sein. Vielmehr gehört die Urkunde zu denen, welche bei dem Ungarneinfall zu Schaden gekommen sind, wie wir denn ja auch von dieser eine in der ersten Hälfte des X. Jahrhunderts, wohl bei Gelegenheit der von Otto I. im J. 940 genehmigten Erneuerung (Erhard C. 52.) gefertigte Abschrift besitzen. Wie dies Document nun im J. 924 die argen Beschädigungen erhielt, die es jetzt noch aufweist, so hat es in jener Zeit auch wohl sein Siegel verloren. Falke hat vielmehr das Original gar nicht gesehen, sondern nur aus Schaten geschöpft. Denn sonst würde er nicht mit ihm allein ind. XIV. lesen, während doch das Original, die Abschrift des X und die des XIII. Jahrhunderts sämmtlich ind. VII. haben. Dies beweißt auch der von ihm übernommene Schreib- oder Lesefehler: cum familiis viginti qui lingua eorum luti dicuntur, während die drei alten Quellen sämmtlich deutlich lati lesen. Wenn aber der Gau Trecwiti, wie Schaten statt Threcwiti druckt, bei ihm gar Hrecwiti heißt, so hat er hier diese Form nur aus den Tradd. Corb. §. 168. bei ihm, §. 392. bei Wigand, bei welcher er auch diese Urkunde publicirt, in diese übernommen.

Dies Diplom ist ganz von derselben Hand, aber minder schön als Nro. 31. geschrieben; das Format ist aber um fast die Hälfte kleiner als bei diesem. In Bezug auf die, die Tironischen Noten vertretenden symmetrischen Zeichen gilt das Nämliche, was wir eben dort schon anmerkten.

Schon oben p. 148. lernten wir den Osnabrückschen, von Bünde bis Freren reichenden Gau Grainga kennen; südlich unter ihm lag nun der Gau Threcwiti, der auch die Gegend um die heutige Stadt

Osnabrück umfaßte, und sich, wie wir aus der Trad. 392. bei Wigand ersehen, im Süden bis über Oesede erstreckte. Was Falke p. 301. über andere von ihm als im Gau Threcwiti liegend angeführte Ortschaften beibringt, ist unerwiesen und stützt sich nur auf das von ihm erfundene Registr. Sarachonis, wobei zu bemerken ist, daß die von ihm angezogenen §§. 285. und 216. den Namen dieses Gaues nicht erwähnen, und er ihn nur in den Noten dazu, aus dem Reg. Sar. hinzugesetzt hat.

Leider hat die Urkunde die Namen der in jenen Gauen geschenkten Besitzungen nicht; dieselben können auch aus dem Herforder Güterregister s. XII. Msc. I. 1316. c., bevor die einzelnen Villicationen nicht geographisch festgestellt sind, nicht entnommen werden. Wir sahen oben p. 145., daß die Grafschaft Burchards im Dreingau lag und Selm umfaßte. Wenn nun nach diesem Document dieselbe auch die Gaue Grainga und Threcwiti berührte, so mußte sie nothwendig auch den dazwischen liegenden Sudergo mit Mimigerneford umfassen. — Der hier gleichfalls genannte Graf Waltbert ist ohne Zweifel der Enkel Widukinds und Sohn Wicberts, der Wildeshausen im Lerigau stiftete, und von dem wir im Excurs II. 3. ausführlicher handeln werden; seine Grafschaft scheint also vom Grainga ab sich nordwärts erstreckt zu haben.

33.

König Ludwig der Deutsche bestätigt dem Bischof Baterad von Paderborn die von seinem Vater, dem Kaiser Ludwig, ihm und der Kirche zu Paderborn ertheilten Privilegien. 859 Mai 22. Frankfurt. Or. im Geh. Staats-Archiv zu Berlin. Abschriften α) sæc. XV. Msc. I. 118. p. 92, β) sæc. XV. Msc. I. 119. p. 28; gedr. Schaten zum Jahre 858; Erhard R. 380. C. 18. zum Jahre 844; Böhmer RK. 793 nach dem Original zum Jahre 859.

C. In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Hludowicus divina faventa gratia rex. Si liberalitatis nostræ munere loca Deo dicata et necessitates ecclesiasticas per petitiones pontificum atque sacerdotum nostrorum elevamus munimine atque tuemur iuvamine, id nobis et || ad mortalem vitam temporaliter transiendam et ad æternam feliciter obtinendam pro-

futurum liquido credimus. Quapropter noverit sagacitas seu utilitas omnium fidelium sanctæ Dei ecclesiæ nostrorumque tam præsentium quam et futurorum, qualiter venerabilis episcopus fidelisque noster Bateradus nomine veniens in procerum nostrorum præsentiam, obtulit obtutibus nostris præceptum [1]) domni ac genitoris nostri Hludowici videlicet serenissimi imperatoris, quod ipse facere iussit per petitionem præfati venerabilis episcopi ad locum qui vocatur Paderbrunno, quod est constructum in honore sanctæ Mariæ semper virginis et sancti Kiliani, in quo pręcepto continebatur inmunitas atque defensio seu tuitio domni imperatoris genitorisque nostri supra prædictum locum. Sed pro integra firmitate ac securitatis studio præfatus venerabilis episcopus Bateradus depręcatus est mansuetudinem nostram, ut ipsam defensionem atque tuitionem per nostræ mansuetudinis præceptum renovari dignaremur. Cuius petitioni ob amorem [a]) Domini nostri Jhesu Christi et reverentiam prænominati venerabilis episcopi seu animę nostræ remedium libenti animo adsensum præbentes, tale auctoritatis præceptum ad ipsum sanctum locum fieri decrevimus, quatinus sub quali defensione domni genitoris nostri fuit, ita deinceps sub nostra tuitione et inmunitatis defensione cum omnibus ad se iuste et legaliter pertinentibus permaneat. Præcipientes ergo iubemus, ut nullus iudex publicus vel quislibet ex iudiciaria potestate in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones memorate ecclesiæ, quas moderno tempore infra dicionem regni nostri legibus possidet, vel que deinceps in iure ipsius loci voluerit divina pietas augeri, ad causas iudiciario more audiendas vel freda exigenda aut mansiones vel paratas faciendas aut fideiussores tollendos aut homines ipsius ecclesiæ contra rationem distringendos, nec ullas redibitiones vel inlicitas occasiones requirendas ullo umquam tempore ingredi audeat, vel ea omnia, que supra memorata sunt, penitus exigere præsumat. Sed liceat memorato episcopo suisque successoribus, res prædictę ecclesiæ cum omnibus

---

a) Cuius — amorem, auf einer Rasur.

[1]) Oben Nro. 6. p. 16.

quæ possidet quieto ordine possidere et nostro fideliter parere imperio. Quicquid vero fiscus exinde sperare potuerit, totum nos pro æternæ b) remuneratione prædictæ ecclesiæ ad stipendia pauperum et luminaria concinnanda concedimus, quatinus melius delectet clericos in eadem sede degentes pro nobis, coniuge proleque nostra Domini misericordiam exorare. Hæc quippe auctoritas ut pleniorem in Dei nomine obtineat vigorem et a fidelibus sanctæ Dei ecclesiæ ac nostris verius credatur et diligentius observetur, manu propria nostra subter subter b) firmavimus et anuli nostri impressione adsignari iussimus.

Signum c) *domni* (L. M.) *Hludowici serenissimi regis.*
Walto subdiaconus ad vicem Witgarii cancellarii recognovi et (S. R.)

Data XI. Kal. Jun. anno Christo propitio XXVII. d) regni Hludowici serenissimi regis in orientali Frantia regnante, indictione VII. Actum Franconofurt palatio regio in Dei nomine feliciter. Amen. e)

Das Recognitionszeichen weist keine Tironischen Noten auf, und bestätigt auch in dieser Beziehung Sickels oben p. 144. besprochene Ansicht. Neben demselben ist das Siegel aufgedruckt, welches den nach der linken Seite des Beschauers sehenden ungekrönten Kopf des Königs zeigt, mit der höher stehenden Inschrift XPE PROTEGE HLVDOICUM REGEM +. Es ist das einzige von Ludwig dem D. auf Westfälischen Urkunden erhaltene.

Wenn bei Schaten sich im Datum an. regni XVIIII, ind. VI. findet, so ist dies nur eine seiner gewohnten willkürlichen Aenderungen. Das Original sowohl als auch die beiden angeführten amtlichen Copiare [1]) geben die oben im Texte abgedruckten Zahlen. Freilich haben

b) So die Urkunde. — c) Das Nachfolgende von derselben Hand, welche die ganze Urkunde geschrieben — d) Eine ziemlich alte Hand hat in seltsamem Mißverständniß: DCCC darüber geschrieben, also 827. — e) Von gleichzeitiger Hand ist die Urkunde auf der Rückseite mit II. signirt.

[1]) Nach Sickel II. 127. n. 1. ist in Pertz Archiv XI. 459. angegeben, daß im liber copiarius Paderbornensis diese Urkunde mit der veränderten

aber auch sie, ungeachtet der schon durch Böhmer bewirkten richtigen Datirung, Erhard zu einer falschen Reduction Veranlassung gegeben. Er verkennt allerdings nicht, daß die Indiction auch auf das Jahr 859 paßt und daß zu diesem auch das 27. Regierungsjahr führen würde. Wenn er aber dennoch unser Diplom dem Jahre 844 zuschreibt und im ann. r. XXVII. nur ein Versehen des Schreibers der Urkunde erblickt, so geschieht das, weil nach seiner Ansicht (R. 407.) Bischof Badurad schon am 17. September 852 gestorben ist, das Jahr 859 also gar nicht erlebt hat. Doch stützt sich diese nur auf eine Zusammenrechnung der von der vita Meinwerci SS. XI. 107. den einzelnen Bischöfen Paderborns vom Jahre 795 an, wo Hathumar die Leitung des Bisthums übernommen haben soll, zugeschriebenen Jahre ihrer Regierungsdauer. Sickel II. 126. hat das Verdienst, zuerst das Trügerische dieser Rechnung nachgewiesen zu haben. Wenn nun die vita Meinwerci l. c. neben ihrer Angabe, daß Hathumar nono episcopatus sui anno gestorben sei, noch ausdrücklich das Jahr 804 als das seines Todes nennt, so darf man nicht glauben, daß ihr Verfasser diese positive Angabe so in einer bestimmten Quelle gefunden habe; vielmehr beruht auch dies Jahr bei ihm nur auf der Zusammenrechnung von 795 + 9. Denn Sickel hat aus der gleichzeitigen Translatio S. Viti, ap. Jaffé Mon. Corb. I. p. 9. den Beweis erbracht, daß Hathumar noch der im Juli 815 zu Paderborn abgehaltenen Reichsversammlung beigewohnt hat,[1]) und als unterstützendes Moment hierbei die noch im IX. Jahrhundert verfaßte Translatio S. Liborii SS. IV. 151. herangezogen, welche ihn nicht lange Zeit nach Karl dem Großen (814) sterben läßt, und daraus die Folgerung gezogen, daß man seinen Tod frühstens in die zweite Hälfte des Jahres 815 setzen könne, wonach sich also für das Ende der 48jährigen Regierung seines Nachfolgers

Monatsbezeichnung XI. Kal. Maias eingetragen sei. Auf welches Copiar sich diese Notiz, die ich augenblicklich nicht verificiren kann, bezieht, vermag ich nicht zu sagen. In unsern beiden Copienbüchern, von denen das jüngere ein notariell beglaubigtes ist, steht an den betreffenden Stellen richtig XI. Kal. Jun.

[1]) Dies weiß auch Erhard R. 288., steht aber nicht an die Transl. S. Viti eines Irrthums zu beschuldigen und dem von ihr genannten Hathumar, im Regest Badurad zu substituiren (vgl. auch R. 254.), Alles den Angaben der erst im XII. Jahrh. verfaßten vita Meinwerci zu Liebe.

Badurad etwa 863 ergäbe. Wir müssen dem um so mehr beistimmen, als wir zur Urkunde vom 8. September 885 Nro. 42. den Nachweis führen werden, daß Erhard R. 459. durch diese Angaben der vita Meinwerci zu einer ganz unbegründeten Verdächtigung Schaten's verleitet, die älteste Geschichte Paderborn's völlig verwirrt hat.

Obwohl nun unser Diplom von Walto ad vicem Witgarii ausgefertigt worden ist, so zeigt es doch denselben Fehler wie das vorhergehende von Hadebert ad vicem Witgarii ausgestellte, den nämlich, daß der annus regni eigentlich XXVI. statt XXVII. lauten müßte. Doch erweisen die Chronisten (Dümmler I. 425.) des Königs Aufenthalt um diese Zeit in Frankfurt, so daß für beide Documente das Jahr 859 wohl als sicher betrachtet werden kann.

34.

König Ludwig schenkt auf Bitten seiner Gemahlin Hemma dem zwischen den Flüssen Werna und Hardna [1]) erbauten Sct. Marienkloster Herford zwei Haupthöfe Overanberg und Liudwinesthorp im Angeresgau am Rhein, unter der Bedingung, diese Güter nie als Lehen auszuthun, und verleiht den Nonnen zugleich das Recht, die Äbtissin aus ihrer Mitte zu erwählen. 868 Juli 1. Ingelheim. α) angebliches Original im Geh. Staats-Archiv zu Berlin; β) Abschrift aus der Mitte des X. Jahrhunderts Fr. Abtei Herford Urk. 7.; gedruckt zum ersten Male von Erhard R. 433. C. 25. nach α; hier nach β.

C. In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Ludthuwicus divina favente gratia rex. Si enim liberalitatis nostre munere locis Deo dicatis quiddam conferimus || id nobis et ad mortalem vitam temporaliter transsiendam et a) æternam feliciter a*) obtinendam profuturum liquido credimus. Quapropter noverit omnium fidelium nostrorum presentium scilicet et futurorum sollertia, qualiter nos ob nostrę mercedis augmentum et pro remedio animarum nostrarum et per interpellationem Hemmę dilectę conjugis nostræ quasdam res proprietatis nostræ con-

---

a) aus α suppleirt. — a*) feliter β.

[1]) Werre und Aa.

cessimus ad monasterium Herivordensis ad usus sanctimonialium[f]) ibidem Domino famulantium, quod situm est inter fluvios Werna et Hardna in honore sanctæ Dei genitricis et perpetuę virginis Marię, ubi requiescit corpus sacræ[b]) virginis Pusinnę, duas videlicet casas dominicatas Overanberg, Liudwinesthorp in pago[c]) Angeresgowe super fluvium Hrenum cum triginta mansis et mancipiis[d]) utriusque sexus, silvis piscationibus et traiectis[e]) et omnibus quę antea ad ius regium in eisdem locis pertinebant. Ea scilicet ratione, ut ab hodierna die et deinceps per hoc nostræ auctoritatis preceptum plenius in Dei nomine confirmatum, nullo inquietante, sed Domino auxiliante perpetuis temporibus ibi permaneant ad usus sanctimonialium[f]) ibidem Domino famulantium, ut nulla abbatissa neque alia quelibet potestas audeat illas alicui in beneficium prestare, sed illę[g]) inde faciant quod eis expedit pro communi utilitate. Volumus etiam atque concedimus, ut potestatem habeant ex illis ipsis eligendi abbatissam. Decernimus etiam atque iubemus, ut nullus iudex publicus neque quislibet ex iuditiaria potestate in ęcclesias seu reliquas possessiones aut villas quas memorato monasterio concessimus vel deinceps ibi voluerit divina pietas augeri, ad causas audiendas vel fræda[h]) exigenda, seu mansiones vel paratas aut teloneum vel fideiussores tollere, aut homines predicti monasterii commanentes distringere, nec ullas publicas functiones seu redibitiones aut inlicitas occasiones reddendas deinceps presumat,[i]) sed liceat predictis famulabus Christi absque ullius inquietudine perpetualiter et inrefragabiliter Deo servire, quatenus pro nobis nostrisque[k]) Domini clementiam devotius exorent. Et ut hæc nostra traditio ac preceptio firmior ha-

---

b) sacra β. — c) pogo β. — d) den hier abweichenden Text von α siehe unt. p. 160. n — e) traietis β. — f) nach sanctimonialium hat in β. eine zweite ältere Hand et mit schwärzerer Tinte eingeschrieben. — g) so hatte in β wohl früher gestanden; später ist aber das e radirt und mit schwärzerer Tinte i gesetzt worden. — h) frada β. — i) ut nullus iudex — presumat so wörtlich in α und β. — k) nostrosque β.

beatur, manu propria firmavimus et anuli nostri inpressione signari iussimus.

Signum domni Ludthuwici (L. M.) *serenissimi regis.*
Everhardus cancellarius[l] (*ad*) *vicem*[m] *Grimaldi recognovi.*

Data Kal. Julii anno XXXIII. regni domini Luthuwici serenissimi regis in origentali[n]) Francia regnante, indictione prima. Actum Engilahem palatio regio in Dei nomine feliciter.

Sickel gebührt das Lob, gegen die Ächtheit der Form des von Erhard publicirten Diploms sehr begründete Zweifel erhoben zu haben. Er bemerkt II. 129: „Wer je ein Originaldiplom Ludwigs gesehen hat, kann das Stück, welchem Erhard seinen Abdruck entnimmt, und das er beschreibt, nicht als Original gelten lassen.“ Es genüge, fährt er dann fort, auf die Befestigungsart des Siegels [welches mit einem durchgezogenen Pergamentstreifen auf die Charte befestigt ist], auf das Monogramm ohne Siegel und ohne Vollziehungsstrich [abgebildet bei Erh. I. tab. II. Nro. 4. Vgl. Sickel I. 342.], und auf die Schreibung der Namen (Ludthuwicus, Everhardus) hinzuweisen, in welcher letztern Beziehung er schon früher II. 107. darauf aufmerksam gemacht hat, daß der Kanzler Hebarhardus stets seinen Namen so, und nicht Everhardus wie unsere Urkunde, schreibe. Sonst aber erkennt er II. 129. die Fassung und Formeln als gut an und hält das Schriftstück „für Copie eines ächten, am betreffenden Tage zu Ingelheim für Hervort ausgestellten Diploms“ indem er hinzufügt: „In einer Abschrift sind weder die Namenveränderungen noch die kleinen Abweichungen von den Formeln (wie vice Grimaldi[1]) noch der Fehler in den Ziffern (XXXIII statt XXXVI = ind. I. = 868.) anstößig.“

Seine Zweifel sind nur zu gerechtfertigt und wurden durch die Einsicht des mir gütigst aus Berlin mitgetheilten Documents α zur Gewißheit; die Schrift nämlich gehört nicht dem IX., sondern vielmehr erst dem XII. Jahrhundert an. In dieser Zeit kommt auch meines

l) cancellius β. — m) ad ist in β ausgefallen, was dagegen deutlich vicem hat. Vgl. die Bemerkung von Sickel oben in unserm Texte. — n) so β

[1]) Statt ad vicem G; das vicem in unserer Quelle stammt jedenfalls aus dem Original.

Wissens zuerst die Sitte auf, das aufgedruckte Siegel, nicht wie bisher, durch eine auf der Rückseite der Urkunde befindliche, und mittelst einer Oeffnung im Pergament mit dem Hauptsiegel verbundene unbedruckte Platte Wachs zu befestigen, sondern die Befestigung in der bei dieser Urkunde gebrauchten Weise zu bewirken, nämlich vermittelst eines von der Rückseite des Diploms durch zwei Oeffnungen in dem Wachs des Siegels mitversiegelten Pergamentstreifens. Die erste Urkunde, wo ich diese Befestigungsweise gefunden habe, betrifft merkwürdigerweise ebenfalls Overanberg und Liudwinesthorp (Fr. Abtei Herford Urk. 24. R. 1745. C. 276.) und ist von der Äbtissin Jutta ausgestellt, die im Jahre 1146—1155 erscheint; bei einer anderen, von der Äbtissin Liutgardis im Jahre 1165 ausgestellten, Fr. Abtei Herford Urk. 29, gedruckt Erhard R. 1909. C. 334, findet sich das Siegel in derselben Weise angebracht.

Die Benutzung der von Erhard nicht beachteten Copie des X. Jahrhunderts β. klärt aber die ziemlich verwickelten Verhältnisse in folgender, wie ich meine wahrscheinlichen Weise auf. Als König Heinrich I. im J. 927 die beim Einfall der Ungarn durch Brand beschädigten Königsurkunden des Stifts Herford wieder abzuschreiben befahl (Erhard C. 48. præcepta regia — nostræ auctoritatis renovatione prænotare iussimus), scheinen nur die beschädigten Originale der oben unter Nro. 28. 29. und 32. angeführten Urkunden augenblicklich wieder herbeigeschafft, und davon die noch jetzt vorhandenen Abschriften verfertigt worden zu sein. Das Originaldiplom über die Schenkung von Overanberg und Liudwinesthorp muß aber im Jahre 927 noch gefehlt haben. Denn nur so ist es zu erklären, daß König Heinrich unter allen übrigen damals erneuten Documenten, von diesem Diplom allein den Hauptinhalt in einer allerdings hier etwas erweiterten Gestalt in seine Urkunde aufnimmt: Quorundam autem locorum vocabula, quæ quidam falsitatis fraude abstrahere conantur, huic conscripto subnectere præcepimus. Angeresgowe, Wineswalde, Overanberch, Liudwinesdorp, et Hunbech secus fluvium Sigina; was ersichtlich doch zu dem Zwecke geschieht, um die durch dasselbe geschenkten Güter, auch ohne daß es selbst vorgewiesen werden konnte, dem Stifte Herford zu erhalten.

Später im Jahre 940 sind dann dessen Nonnen beim König Otto I. noch einmal mit der Bitte eingekommen (Erhard C. 52.):

quatenus . . . præcepta regia, quæ a paganorum infestatione exusta sunt, renovare præciperemus. Indem der König ihren Bitten entspricht und deren Renovation befiehlt,[1]) bezeichnet er in den Worten: Id est inprimis ut eligere inter se abbatissam, quando opus contigerit, licentiam habeant, als die zu erneuernde Urkunde offenbar eben nur unser Document von 868.[2]) Denn erst in diesem, und vor ihm in keinem andern ältern, wird dem Convent die freie Wahl der Äbtissin mit den Worten gewährt: Volumus etiam atque concedimus, ut potestatem habeant ex illis ipsis eligendi abbatissam. Ich nehme nun an, daß unser, der Mitte des X. Jahrhunderts angehörendes Document *β* eben die Abschrift ist, die Otto I. im Jahre 940 von dem mittlerweile wieder aufgefundenen Original König Ludwigs vom Jahre 868[3]) machen ließ, und werde darin noch durch den Umstand bestärkt, daß in der oberen groß geschriebenen Zeile hinter den Worten In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis und vor Ludthuwicus sich eine Rasur befindet, in welcher sich noch die Züge des Namens Otto deutlich erkennen lassen, welchen also der von Otto I. mit der Abschrift beauftragte Schreiber aus Zerstreutheit zuerst gesetzt, dann ausrabirt und durch das etwas davon entfernt gestellte Ludthuwicus ersetzt hat. Der Umstand nun, daß diese Abschrift nach einem beschädigten Original gemacht ist, erklärt nun auch das Fehlen von: et subscripsi oder dem entsprechenden Zeichen hinter recognovi, und von Amen am Schluß. Es frägt sich nun, ob das Document *α* des XII. Jahrhunderts noch aus dem Original des IX., oder aus der

---

[1]) Endlich im Jahre 973 hat Otto I. der Äbtissin von Herford, die scripta Hluthuwici regis de quodam mercato ... afferens zu ihm gekommen sei, auch dies Privileg erneut, was wohl gleichfalls auf eine zerstörte Urkunde schließen läßt. Erh. C. 60. Doch macht dies Diplom, wie wir sehen werden, Schwierigkeiten. — [2]) Vgl. auch meine Bemerkung zur Urkunde von 935. Erhard C. 50. — [3]) Ein Beweis, daß die Originalurkunde von der Schenkung des Jahres 868 im Jahre 927 nicht producirt, ihr Inhalt vielmehr nur aus dem Gedächtniß angeführt und nach diesen unzuverlässigen Angaben von König Heinrich I. bestätigt wurde, liegt auch darin, daß nach diesen letzteren die Schenkung im Engersgau die Orte Wineswalde, Overanberg und Liudwinesdorp, außerhalb desselben aber noch Humbach am Siegflusse umfaßt haben sollte, von denen die im Jahre 940 vorgelegte Originalurkunde wirklich nur Overanberg und Liudwinesdorp aufgewiesen haben muß.

Abschrift des X. Jahrhunderts β geflossen ist. Ich glaube, daß Letzteres der Fall gewesen. Einmal findet sich in α und β gleichmäßig ein Fehler in den Worten quasdam res — concessimus ad monasterium Herivordensis ad usus sanctimonalium, wo entweder ecclesiæ ergänzt, oder Herivordense gelesen werden muß. Das Original hat aber schwerlich so gehabt, und α wohl nur den Lesefehler von β copirt. Dann aber ist das Monogramm in β jetzt allerdings so wie es Erhard aus α hat abbilden lassen; aber nur jetzt, nicht früher. Denn die dort vorhandenen Spuren einer Rasur lassen deutlich erkennen, daß sowohl der Vollziehungsstrich zwischen den beiden Schenkeln des H, als auch das kleinere S ursprünglich in β vorhanden gewesen, aber später radirt sind. Es ist also zu vermuthen, daß die Copie α erst nachdem in β jene Rasur stattgefunden hat, gemacht worden ist. Möglicherweise hat α dabei zugleich das beschädigte Original benutzt. Aber mag man diese Frage, woher α abzuleiten ist, auf sich beruhen lassen, soviel ergibt sich aus der Vergleichung von β, daß α ein mit dem trügerischen Schein eines angeblichen Originals ausgestelltes Schriftstück sein sollte. Die Äbtissin Juttha 1146—1155, welche (Erh. R. 1745, C. 276.) selbst, behufs Ordnung und Feststellung der Verhältnisse der von ihrer Abtei so fern liegenden Rheinischen Güter Overanberg und Liudwinesthorp, deren Hörige sich viele Uebergriffe in die Rechte des Stifts erlaubt hatten, diese Besitzungen in der Mitte des XII. Jahrhunderts besuchte, mochte zur Begründung ihres Besitzrechtes wohl der Originalschenkungsurkunde König Ludwigs bedurft haben. Wenn diese letztere damals wirklich noch vorhanden war, so war sie sehr beschädigt, hatte auch wohl kein Siegel mehr. Dies letztere fehlte auch an der Abschrift des X. Jahrhunderts β. Sie hatte aber Brief und Siegel nöthig, um ihr Recht zu beweisen; deswegen ließ nun wohl Juttha aus dem Or. Doc. oder aus β, oder auch aus beiden ein neues Schriftstück α bilden und daran nach der damals adoptirten, aber im IX. Jahrhundert unerhörten Weise das Siegel befestigen.

Bei Abfassung desselben hat aber sie, oder ihr Schreiber sich eine gar arge Interpolation erlaubt. Denn wenn es im Text von β, was bisher unbekannt war, heißt: cum triginta mansis et mancipiis utriusque sexus, silvis, piscationibus et traiectis et omnibus quę antea ad ius regium in eisdem lo-

cis pertinebant, ea sc. ratione etc., so ist dies ohne Zweifel der ächte Text, weil er den Verhältnissen und der Ausdrucksweise jener Zeit ganz gemäß ist, wobei dann noch der besondere Umstand hervorzuheben ist, daß der König mit den Gütern auch die Fährgerechtigkeit über den Rhein, als einen Ausfluß des ius regium verliehen hat. Dagegen ist der Text, den α hier bietet [1]), nur ein dreistes, aus einer späteren Urkunde entlehntes Interpolament. Daß nämlich an der betreffenden Stelle β den richtigen Text giebt, geht aus der Bestätigungs-Urkunde Kaiser Otto's II. von 980, R. 647. C. 66, hervor, wo allerdings die Pertinenzien der Güter in einer der Fassung von α entsprechenden Weise angegeben werden: XXX mansos cum mancipiis utriusque sexus, terris cultis et incultis, pratis, pascuis, areis, ædificiis, quesitis et inquirendis, silvis quoque, piscationibus et exitibus et reditibus, wobei aber indessen der in α fehlende und nur in β vorhandene Zusatz: et omnibus quæ in præfatis locis ad regium ius Ludthuwici pertinere videbantur, den Beweis erbringt, daß β wirklich das ächte Original repräsentirt. Die Fassung von C. 66. ging dann in ihren wesentlichen Elementen in die Bestätigungs-Urkunde König Heinrichs III. vom J. 1044 über, R. 1037. C. 140, nur daß hier am Anfange cum omnibus suis appendiciis hoc est hinzugefügt, am Schluß aber statt des ius regium Ludthuwici die allgemeinere Bestimmung cum omni utilitate quæ ullo modo inde poterit provenire gesetzt wird. Diese Fassung nun aus dem Jahre 1044 hat der Verfertiger von α unter Mißachtung des reinen in β erhaltenen Textes, in sein angebliches Original von 868 wortgetreu übernommen, sein Fälschungstalent dann in erweitertem Maße darin bewiesen, daß er zu den in C. 140. speciell aufgezählten Rechten, in seinem Falsum auch noch die Zehnten gefügt hat. Hiernach kann also die Verfertigung von α erst nach dem Jahre 1044 erfolgt sein; wir dürfen sie aber unter Berücksichtigung der oben entwickelten

---

[1]) Cum triginta mansis et omnibus suis appendiciis, hoc est utriusque sexus mancipiis, areis, aedificiis, terris cultis et incultis, pratis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, molis, molendinis, piscationibus, silvis, venationibus, exitibus et reditibus, viis et inviis, quesitis et inquirendis, *cum decimis* et omni utilitate que ullo modo inde poterit provenire, ea scilicet ratione etc.

Gründe wohl in die Mitte des XII. Jahrhunderts setzen und sie der Äbtissin Juttha zuschreiben.

Der Angeresgowe ist der Engersgau auf dem rechten Rheinufer, wo der Name in dem südlich von Neuwied belegenen Engers sich noch jetzt erhalten hat, und Liudwinesthorp ohne Zweifel das nördlich davon liegende Leutesdorf. Aber Overanberg zu deuten war nicht ohne Schwierigkeiten. Wir besitzen zwar im Urkundenarchiv der Frst. Abtei Herford 31 a. 1. einen Lehnsbrief Wilhelms de Helpenstene von 1226 über die villicatio in Overenberg, ebenso wie auch das Register der Abtei s. XIII. Msc. VII. 3321. a. fol. 28. ausführliche Aufzeichnungen über die curiæ in Ludestorpe et Overenperiche enthält, vgl. VII. 3321. c. II.; e. fol. II. 12. 16; ohne daß man indessen etwas sicheres über die Lage des letztern Orts daraus entnehmen könnte. Aufklärung geben erst die Lehnsurkunden und Register des XV. Jahrhunderts, so insbesondere Urk. 31 a. 3. ein Lehnsbrief von 1425 und das im Msc. VII. 3325 b. V. vorliegende Lehnsbuch der Äbtissin Mathilde von Waldeck 1409—42, wo fol. 16 a: Johann von Helfenstein mit deme halbdeile des hoves und gerichtes — gelegen zu Arenberch belehnt wird. Es ist dies Arberg im NOsten des Ehrenbreitstein. Während wir nun ganz gegen die Bestimmung unserer Urkunde den Overanberg im Besitz der mächtigen Familie von Helfenstein finden, deren Stammburg dicht bei Arberg lag, ging auch Leutesdorf als Lehen in die Hand einer Dynastenfamilie über. So hat das Lehnsbuch der Äbtissin Liutgard 1324—1360, Msc. VII. 3325 a. fol. 13: Hec bona recepta sunt in feodo a domna abbatissa ecclesie Hervordensis: In dyocesi Trevirensi. Domnus Gerlacus de Ysenburgh nobilis domnus recepit in feodo advocatiam Ludestorpe, item den Yserenbergh et alia bona Vgl. auch das Lehns-Register der Äbtissinnen Hillegund von 1374, Msc. VII. 3325 b. IV. f. 14. und Mathilde von Waldeck. ib. V. f. 15.

Wir glauben, den Rheinischen Geschichtsforschern einen Dienst zu erweisen, wenn wir im Nachfolgenden die auf diese Besitzungen bezüglichen Stellen [1]) des Herforder Heberegisters aus der 2. Hälfte des XIII. Jahrhunderts, Msc. VII. 3321. a. fol. 28, die sich in einem

[1]) Die auch für die Geschichte des Weinbaus wichtig sind, und einen Blick in die Bewirthschaftung der geistlichen Güter gewähren.

etwas spätern (c. II.) wiederholt finden, mit dem Wunsche mittheilen, die darin erwähnten kleineren Localitäten, unter Bezugnahme auf die in der Urkunde der Äbtissin Juttha 1146—1155. Erhard C. 276. enthaltenen Momente von ihnen gedeutet zu sehen.

Ecclesia Hervordensis habet in villa Ludestorpe curiam cum VII mansis, qui distributi sunt in diversas vineas, de quibus quedam vinee manewerc dicuntur, in quibus ecclesia duas partes vini percipit, terciam partem cultores vinearum. Alie sunt, de quibus ecclesia medietatem percipit, cultores aliam medietatem. Villicus ipse tria manewerc excolit sita in Overstorp, duo colit in Vlosze [1]), unum in Langenberg, unum in campo Zevelde. Item Giselbertus, qui fuerat aliquando villicus, tria manewerc excolit in Vlosze [1]), unum in Langenberg, duo in Bitzendale, unum in campo Zevelde, unum in Overenperriche. Item Tidericus Heilant unum in Langenberge, unum in Vlosze. Item Syfridus de Fronhove tria manewerc habet in Vlosze, duo in Langenberg, unum in monte Vrivelstal. Henricus, filius Henrici de Polke, duo manewerc habet in Overstorp, item duas vias, unum in Langenberg. Item Henricus Kolnespenninc et frater eius habet duo manewerc in Overstorp inter vias, unum in monte Vrivelstal. Billunc de Langentorp unum in Vlosze. Henricus de Polke unum in Vlosze, unum in Langenberg. Omnes hee vinee sunt manewerc numero triginta due, quarum X sunt site in Overstorp, octo in Vlosze, VII in Langenberg, due in campo Zevelde, due in Bitzendale, una in Overenperriche [1]), due in Vrivelsdal. Adhuc sunt alie vinee, de quibus medietatem percipit ecclesia Ex hiis habet unam Giselbertus, antiquus villicus in Overstorp; Sophia vidua in Overstorp duas, unam in Bitzendale et unam in monte Vrivelstal; Henricus, filius Henrici villici, unam in Overenperriche, Henricus Godesrittere unam in Langenberg, unam in Zoltere ultra ripam Overbag; Hethenricus unam in campo Zevelde. Et hec numero sunt novem. Sunt et alie vinee ad potandum nunciis abbatisse, vel ipsi, dum venerit, institute. Quarum sunt tres; una in Cathereghte [1]), alia in Vacken [1]); tertia in

---

[1]) Von der nämlichen Hand ist darüber geschrieben: „locus".

Zoltere ultra ripam Overbag. Sunt et alie vinee, quas domine Hervordenses comparaverunt ab ipsis litonibus et cultoribus vinearum. Ex hiis Sifridus de Fronhove et Henricus de Polke duas habent in Overestorp, de quibus totum vinum solvere debent et tamen bene colere vineas. De reliquis omnibus solvitur medietas. Item de illis Sifridus de Fronhove habet unam Retro domos [1]), aliam Ingeren [1]) duas in Wacken, unam in Retelesgazen [1]), duas in Perriche, unam in Gatteleie. Henricus de Polke unam Retro domos, unam in Wacken, unam in Perriche. Giselbertus, antiquus villicus, unam in Retelesgazen, unam in Wacken, unam in Setze. Thidericus Heilant unam in Setze. Sifridus, filius Sifridi, unam in horto; ex illa solvet hamam vini dimidiam. Henricus Godesrittere unam in plantario [2]) suo, aliam retro domum suam, terciam in Wacken et hee numero XXI.

Sunt et alie vinee anniversariorum tres. Quarum unam habet ipse villicus in Setze de anniversario domini Wesceli sacerdotis. Alias duas Sifridus de Fronhove, unam scilicet in Perriche de anniversario domine Lutgardis abbatisse [3]), aliam in Rothe de anniversario domine Juthe abbatisse [4]). Item decana Lutgardis emit vineam unam in Betze, que in duas divisa est, unde medietas solvitur; hanc colit Gerlacus et Benigna neptis eius. Heredes septem mansorum hii sunt: Henricus villicus et filii sui quarta minus, unum mansum; eam quartam habent Henricus de Polke et Rotheger de Vronehus; Gerlacus et Sophia mansum unum, Gerhardus, maritus eius, Benigna mansum unum, Mauricius maritus eius. Item Henricus de Polke et Billungi privigna Sophia dimidium mansum. Item Gerlacus, Rothegerus et Henricus Kolnespenninc dimidium mansi. Item Henricus de Polke et Rotheger mansum et dimidium. Henricus Kolnespenninc dimidium mansum. Item heredes antiqui Henrici de Polke unum mansum.

Item de unoquoque septem mansorum in Ludestorp dabuntur IV denarii Colonienses, unum ad vigilandum, unum ad laspunden [5]), duos ad remigandum. Item de uno-

---

[2]) Darüber geschrieben: „Plentere". — [3]) 1165—1170. — [4]) 1146—1155. — [5]) lospunden?

quoque quindecim funes et salices sufficientes ad illos ligandos. Instrumenta quoque necessaria ad conservanda torcularia ab ipsis mansis debent procurari. Portam abbatisse debent construere et serare et ipsam domum, que Fronehus dicitur, ex una parte in tegmine procurare. Palacium ipsum vero debent Sifridus de Vronehove et Wilbertus vel eorum heredes in edificiis necessariis edificare et conservare utiliter ad usum abbatisse. Quando domina abbatissa Ludestorp venerit, debent litones eius equos ipsius in domos suas amice recipere, et ad curiam eius unusquisque culcitram mittere debent. Nuncios abbatisse cum VII equis hospitabitur villicus ipse prima nocte qua veniunt, et dabit dimidium moldrum avene; cum recedunt ultima nocte, idem faciet preter avenam, et singulis sextis feriis dabit eis duos denarios ad pisces et de septem mansis septem plaustra lignorum ipsis dabuntur. Ipsi villico ad villicationis officium attinent novem vinee, quarum tres Henricus villicus vel eius heredes excolunt, alias sex alii litones. Sunt eciam homines multi censuales eidem curti pertinentes, de quorum censibus villicus debet annuatim tres solidos Colonienses ad oblaciones abbatisse in pascha.

Curia in Gundelshagen habet hos mansos: in Stenebag duos, qui solvunt unum solidum; in Burtelebag duo: sex denarios et Pictavinam, ibidem tercius quinque denarios; ibidem quartus sex denarios et obulum; quintus ibidem tres denarios Pictavina minus. In Gundelshagen unus septem denarios Pictavina minus; ibidem alius Pictavina minus quam novem denarios; tercius ibidem novem denarios; quartus ibidem XII denarios; ibidem terra quedam tres obulos, alia terra unum obulum. Quando domina abbatissa Gundelshagen venerit, quicunqne litonum in predictis mansis vel terris habitat, solvet ad pabulum tres mensuras, que ehtedel vocatur in Andernaco, avene et unum denarium. Alii, qui curie pertinent ubicunque, solvet unusquisque unam mensuram et dimidium avene et obulum. Sunt adhuc eciam et alii septem mansi, qui proprii vocantur et hoc iure obligantur, quod solvent in adventu abbatisse unusquisque unam et dimidiam mensuram avene et obulum. Illi siti sunt in Dutesvelde unus, in Bredeskede

tres, in Duvenbag unus, in Rupag unus, in Hoenberg unus. In hac villicatione quilibet lito, qui in mansis habitat vel qui uxoratus est, ubicunque sit, solvet pro censu capitis annuatim duos denarios et in morte unum quidquid melius habet, quod nitherval dicitur. Nulla mulier censum solvit, nisi pro licentia nubendi sicut potuerit impetrare; mortuus dat lineam vestem tantum.

Villicatio in Overenberg solvet annuatim apud Ludestorp: pincerne et nunciis abbatisse quinque moldra panis et dimidium plaustrum cervisie, tria plaustra avene, unumquodque de centum XX manipulis, ovem unam, porcum unum, anserem I, duos pullos, quadringentos funes, XV pondera lignorum, XV nummos ad remum, ad preparandas tunnas ligna necessaria, de XV mansis unusquisque dimidium fundum et quatuor divias VII pedum et IV aspe. In nativitate Domini solvet villicus viginti solidos levis monete ad oblationes abbatisse. In ascensione Domini solvet hec villicatio XXX moldra, tercia in parte siliginem, due partes triticum, que usque Hertvelde [1]) ducent illi de Gundelshagen et de Wenden et de Sconenholte. Villicus iste et villicus de Gundelshagen comparabunt navim cum dependente remigio et cum IV remis et eam presentabunt apud Dusburg villico de Stochem [2]) et ille eam reliquis instrumentis procurabit. Post quinque annos ille de Stochem eis hanc navem restituet et ipsi novam predicto modo comparabunt [3]).

Ecclesia sancte Marie in monte Hervordensi tres vineas habet, unam in Bitze, aliam in Langenberge, terciam in Overestorp; omnes vinee, quotquot sunt, ad septem supradictos mansos pertinent.

Hierauf bezieht sich auch das Verzeichniß der Herford'schen Villici, welche die Weintonnen fahren mußten, das von derselben Hand aus

---

[1]) Herzfeld an der Lippe — [2]) Stockum an dem nämlichen Flusse. Vgl. oben p 145. — [3]) Msc VII. 3321 d. am Schluß der ersten Lage findet sich noch folgende Aufzeichnung:

Isti tenentur procurare somarios, dum domina abbatissa vadit ad partes Reni, willicus de Scopingen unam, Weterhinche unam, Rene unam, Ibbenburen unam, Oldenthorpe unam, Linen unam.

der zweiten Hälfte des XIII. Jahrh. Msc. VII. 3321. a. fol. 25. eingetragen ist.

In exaltatione sancte crucis deducent tunnas vinarias usque Stochem iste curie: Libbere unam tunnam cum cibariis, scilicet cum duabus pernis, quarum unam dat conventus, aliam abbatissa; duo moldra caseorum estivalium; dat etiam abbatissa III spikermodios salis et XV scutellas, unam patellam; portenaria dabit unum manutergium. Harthem ducet III tunnas, Seringevurthen III, Oldenhervorde III, Ubbincthorp III, Bredenbeke III, Modehorst III, Godesberg III, Brede et Vinnethe simul III, Hatlage et Broclethehusen simul III, Milse sepe redimit.

Coco dominarum qui cum tunnis ad Renum vadit administrabit equum villicus de Lochusen de manso uno; in reditu administrabit ei equum villicus de Exterdhe. Curia integra redimit deductionem tunnarum VIII denariis vel amplius.

. . . .

Omnes villici disponent inter se, ut vinum abbatisse et conventus adducatur, et cum adductum fuerit, unicuique curruum dabuntur III panes et III casei vel tria frusta carnis, III propinationes cerevisie et cuilibet equo V garbe.

Wir erwähnten schon oben p. 146. der Urkunde über die Rundreisen der Äbtissin Irmegard vom Jahre 1290. Obwohl sich dieselben nur auf Westfalen erstreckten, so wird darin doch beiläufig erwähnt: quod litones dicte curtis (Ludenstorpe) vinum nostrum et nostre ecclesie nimis inepte bibunt; ein Beweis, wie die fernab von dem Stifte liegenden Besitzungen mit dem Verfall des kaiserlichen Regiments ihren Werth verloren und eben nicht anders, als in der Form des Lehns verwerthet werden konnten, mochte auch wie hier die Originalschenkungsurkunde des Königs dies ausdrücklich untersagen.

35.

König Ludwig der Deutsche schenkt zum Seelenheil seines Großvaters, seines Vaters, seines Bruders, des Kaisers Lothar, und dessen gleichnamigen Sohnes die Villa Lizzicha mit ihren Weinbergen, Aeckern

und Wiesen dem Kloster Corvey. 870. September 25. Aachen. — Or. Fr. Corvey. Urk. 15; Abschriften α) s. XV. Msc. I. 134. p. 127. β) s. XVII. Msc. I. 47. p. 54.; gedr. Schaten mit Ind. VI. zu 873; Erhard zu 870. R. 436. C. 26.

C. In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Hludowicus divina favente gratia rex. Si liberalitatis nostræ munere locis Deo dicatis quiddam conferimus beneficii et necessitates ecclesiasticas nostro || relevamus iuvamine atque regali tuemur munimine,a) id nobis et ad mortalem vitam temporaliter transigendam, et ad æternam vitam feliciter obtinendam profuturum liquido credimus. Quapropter comperiat omnium fidelium nostrorum præsentium scilicet et futurorum sollertia, qualiter nos ob nostræ mercedis augmentum et pro remedio animæ domni avi ac genitoris nostri nec non fratris nostri Hlotharii suique filii et æquivoci, concessimus quasdam res proprietatis nostræ ad monasterium situm in Saxonia, quod nuncupatur Nova Corbeia, id est villam, quæ vocatur Lizzicha, ubi sunt homines L qui picturas faciunt, et picturæ vinearum LI et VII particulæ vinearum, ubi duæ carradæ colligi possunt, et sunt ibi XXX feminæ, quæ dant censum unaquaque sex siclas vini et de lino XII fusas, III pullos et XV ova, et de terra aratoria ad L modios, et de pratis ad carradas X. Has itaque præscriptas res cum omni integritate totum et ad integrum ex iure et dominatione nostra in ius et dominationem præscripti monasterii tradimus atque transfundimus, ea videlicet ratione, ut ab hodierna die et deinceps per hoc nostræ auctoritatis præceptum plenius in Dei nomine confirmatum, nullo inquietante, sed Deo auxiliante, perpetuis temporibus ibi permaneant absque ulla contradictione, ut eis pro nostra ac coniugis carissimaque prole b) salute Domini clementiam facilius exorare delectet. Et ut hæc auctoritas largitionis nostræ firmior habeatur et per futura tempora a fidelibus nostris verius credatur et diligentius observetur, manu propria

---

a) So von derselben Hand corrigirt statt minimine. — b) So die Urkunde.

nostra subter eam firmavimus et anuli nostri inpressione assignari iussimus.

Signum c) (L. M.) *domni Hludowici serenissimi regis.*
Hebarhardus cancellarius ad vicem Liutberti archicappellani recognovi et (S. R.)

Data VII. Kal. Octob. anno XXXIIII. regni domni Hludowici serenissimi regis in orientali Francia regnante, indictione tercia. Actum Aquisgrani palatii in Dei nomine feliciter. AMEN.

Das Siegel ist zerstört. Das Recognitionszeichen enthält meist nur regelmäßige Striche, in der Mitte jedoch befinden sich vier Noten, die wir aber nach dem was Sickel II. 118. über die Recognitionen Hebarhards anführt, schwerlich noch als Tironische bezeichnen dürfen.

Das richtige Jahr hat erst Erhard dieser Urkunde vindicirt, da Schaten bei seinem Abdrucke in gewohnter Weise die ind. tercia, wie das Original ausgeschrieben enthält, in sexta gefälscht und sie dem Jahre 873 zugezählt hatte, aus welchem Grunde Böhmer das dorthin nicht passende Diplom gar nicht aufnahm. Doch auch die Ind. tercia macht Sickel II. 123. Schwierigkeiten, denn nach dem von ihm aufgestellten Grundsatze würde dieselbe die Zeit vom 24. September 869 bis zum 23. Sept. 870 umfassen, eine Urkunde vom 25. Sept. des Jahres 870 also die Ind. IV. aufweisen müssen. Wenn er hierbei zugiebt, daß „unter diesen Umständen der Fehler gar nicht in Abrede zu stellen ist“, so folgt daraus zugleich auch, daß wir in der königlichen Kanzlei bei dem vielfach wechselnden Personal ein festes, überall consequent befolgtes System überhaupt nicht annehmen dürfen, wofür sich auch sonst noch viele Beweise finden lassen.

Hätte die Urkunde aber ind. quarta, so wäre sie ein rechter Beleg für Sickel's Ansicht II. 121., daß die um diese Zeit neu aufkommende Berechnung der Regierungsjahre, wonach annus regni 30 = indictio, ann. regn. 31 = ind. 1. u. s. f. anzunehmen ist, nicht blos seit dem Jahre 873, wie die älteren Diplomatiker glaubten, sondern schon im Jahre 870 mit dieser ersten, in Liutberts Namen ausgefertigten

c) Die Formeln X XI. u. XII. (Unterschriften des Königs und der Kanzleibeamten, Datirung) sind von derselben Hand, in den nämlichen Schriftzügen und mit derselben Tinte, wie der Context der Urkunde aufgezeichnet.

Urkunde, also unmittelbar nach seinem Eintritt in die Kanzlei, Platz gegriffen hätte.

Unbedenklich aber müssen wir das Jahr 870 für dieselbe festhalten. Dies beweißt auch ihr Inhalt. Sie ist die erste Frucht der am 8. August d. J. zwischen Ludwig d. D. und Karl d. Kahlen zu Mersen vorgenommenen Theilung des Reiches Lothars II., ihres beiderseitigen Neffen, für dessen Seelenheil ja auch die hierin gemachte Schenkung erfolgte; das erste Diplom, wodurch Ludwig über das neu erworbene Lotharingische Gebiet Herrscherrechte ausübte. Daß Corvey unter allen Klöstern und Bisthümern dort zuerst Land und Leute erhielt, ist aber auch andrerseits ein Beweis, in wie hoher Gunst dies Kloster bei den deutschen Karolingern stand und wie sehr sie es ganz eigentlich als eine Familienstiftung ihres Hauses betrachteten.

Den Namen Lizzicha deutet Wigand Gesch. v. Corvey p. 95. als „Lützig im Trierschen". Doch kann ich einen solchen Ort [1]) dort nirgends finden, über die Lage selbst aber unzweifelhafte Documente beibringen. Denn in α, dem Corveyer Copiar des XV. Jahrh., findet sich f. 104. eine Urkunde vom Jahre 1212, Betreffs Beilegung der Streitigkeiten zwischen der Aachener und der Corveyer Kirche super quibusdam decimis curtis Liciaci, que est in parrochia Trabana, pertinentibus ad ecclesiam Corbeiensem; die Ueberschrift unserer Urkunde im angeführten Copiar lautet außerdem: donatio ville Lizicha in archiepiscopatu Trevirensi, so daß es keinem Zweifel unterliegt, daß dies „Litzig" in der Gemeinde Traben und in der Bürgermeisterei Trarbach, Kr. Zell, auf dem linken Moselufer ist. [2])

Unsern Ort aber kennt Beyer's mittelrheinisches Urkundenbuch gar nicht. Und doch kann er nicht unbedeutend gewesen, da in einer von Erhard R. 2265. C. 514. publicirten Corveyer Urkunde aus den J. 1190—1205 ein Reinmarus prepositus in Liziaco vorkommt, welcher der Corveyer Kirche mehrere Weinberge schenkte, wonach also schon damals dort eine Collegiatkirche bestanden haben muß. [3]) Auch sonst

---

[1]) Auch Förstemann O. N. p. 948. läßt die Lage völlig ungewiß. — [2]) In dem Buche: „die Mosel und ihre nächsten Umgebungen. Coblenz 1841", auf welches Herr Ernst Friedländer mich aufmerksam machte, wird p. 151. unsere Urkunde citirt und p. 152. noch erwähnt, daß etwas weiter abwärts gerade der Starkenburg gegenüber das Hofgut Curvey oder Corvey, das einen Theil des Hofes von Litzig ausmachte, liegt. — [3]) Dies



besitzen wir im Corveyer Archiv noch ein wichtiges Document in dieser Beziehung, eine Urkunde des J. comes de Spanheim vom 28. October 1233, Or. Fr. Corv. Urk. 89, Abschr. α. p. 121, worin er dem Abt Hermann von Corvey, in Betracht, daß vestra ecclesia frequenter et nimis indebite lesa fuerit a nostra familia, die Abgabe von decem octo solidi Colonienses, quos annuatim curia vestra in Leciche nobis iuste persolvere consuevit auf zehn Jahre erläßt. Doch blieb Corvey nicht immer im Besitz dieser ausgedehnten Güter, denn nach Ausweis einer Marginalnotiz in α. zu unserer Urkunde von 870: Ista bona Hinricus Spegell abbas Corbeiensis et episcopus Paderbornensis tempore sui regiminis alienavit a monasterio. Etiam bona in Papenem et in Nortlandia.[1]) Hiernach hat also die Entfremdung dieser Güter in den Jahren 1359—1361 stattgefunden.

Der Ausdruck pictura für ein bestimmtes Landmaß findet sich auch in einer Urkunde Erzbischofs Egberts von Trier vom Jahre 981, Beyer I. Nro. 255, ebenso wie im Prümer Güterverzeichniß, ib. p. 154. Auch in unserer Urkunde kommt er in dieser Bedeutung vor, daneben aber auch die abgeleitete Wendung picturas facere für „Weinbau betreiben", wofür ich einen anderweitigen Beleg nicht finden kann.

36.

König Ludwig der Deutsche bestätigt, unter Genehmigung des ihm vorgelegten Decrets des Mainzer Erzbischofs Liudbert und der Wormser Provinzialsynode[2]), die vom Bischof Liuthard von Paderborn und dessen Schwester Waldburg unternommene Stiftung eines Nonnenklosters zu (Neuen-) Heerse[3]), gewährt dem Kloster, nach dem Tode der Waldburg, die freie Wahl der Äbtissin, und stellt es unter die Aufsicht des Diöcesanbischofs. 871 Juni 13. Tribur. —

---

erwähnt auch d. angf. Buch, fügt aber hinzu, daß von dieser kirchlichen Stiftung nichts übrig geblieben ist. — [1]) An der untern Ems bei Papenburg. — [2]) Im Jahre 868, Schaten ad ann., Erhard R. 434. und zwar am 16. Mai gehalten. Siehe Dümmler I. 644; Wattenbach hat in Pertz Archiv X. 459. aus einer Wiener Handschrift die Namen der anwesenden Bischöfe und Äbte bekannt gemacht, die durch jenes Decret für Neuenheerse in etwas vervollständigt werden. — [3]) Im Kreise Warburg zwischen Paderborn und Brakel.

Gedruckt [1]) Schaten ad ann.; Böhmer RK. 831; Erhard R. 439; hier wiederholt nach Schaten mit den von Sickel [2]) angegebenen Verbesserungen.

In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Ludowicus divina favente gratia rex. Notum sit omnibus sanctæ Dei ecclesiæ fidelibus nostrisque, præsentibus et futuris. qualiter Liuthardus venerabilis ecclesiæ Paderbornensis episcopus suggessit serenitati nostræ, ut ei liceat construere quoddam monasterium sanctimonialium in loco qui dicitur Herisi, una cum decreto Liudberti archiepiscopi nostri atque omnium consynodalium suorum episcoporum simulque omnium consacerdotum et clericorum Paderbornensis ecclesiæ, ea videlicet ratione, quod ipse et soror eius nomine Walburg in sanctimoniali proposito permanens tradiderunt suam proprietatem ad præfatam sanctam ecclesiam Paderbornensem, quæ est constructa in honore sanctæ Dei genitricis Mariæ, qualiter eædem res perpetualiter in eiusdem monasterii potestate consisterent. Postea vero deprecatus est nostram celsitudinem præfatus venerabilis episcopus Liuthardus, ut præfatum monasterium Herisi et res ad illud pertinentes sub nostræ munitatis tuitione et defensione susciperemus. Cuius petitioni ad amorem Domini nostri Jesu Christi libenti animo assensum præbentes decrevimus atque iubemus, ut præscripta soror Liuthardi episcopi nomine Walburg præfatum monasterium, quod vocatur Herisi, omnibus diebus vitæ suæ securiter per hoc nostræ auctoritatis præceptum habeat. Post huius vero obitum licentiam habeant inter se eligendi abbatissam una cum consensu et conscientia præfatæ Paderbornensis ecclesiæ præsulis, et mundiburdium et defensionem de rectore præfatæ Paderbornensis ecclesiæ habeat præfatum monasterium Herisi, et per unumquemque annum quatuor solidos ad eandem Dei ecclesiam persolvat. Simulque mansi X in villa nuncupata Hayonhus, quæ illuc venerabilis episcopus perpetualiter per-

[1]) Wohl nur nach einem Copiar; die Unterschrifts- und Recognitionszeilen fehlen. — [2]) II. 130.

tinenda concesserat cum decimis villarum, quæ vocantur Herisi, Smachtum, Nortgardinum et Suthgardinum, cum appendiciis seu villulis supra dictarum ancillarum Dei tradidit, per hoc nostræ auctoritatis præceptum plenius in Dei nomine confirmatum, nullo inquietante, sed Deo auxiliante perpetuis temporibus permaneant absque aliquo contradicentis obstaculo. Volumus etiam atque præcipimus, ut sæpe iam dicti monasterii ancillarum Dei homines non alio modo a iudiciariis potestatibus distringantur, nisi coram advocato a nobis constituto, sicut episcopo Paderbornensi præceptum concessimus. Episcoporum quoque synodale decretum cum scripto et signo subscriptionis super præfatum monasterium puellarum Dei Herisi nomine nostræ largitatis concessione firmatum permaneat. Et ut hæc auctoritas largitionis nostræ firmior habeatur et per futura tempora a fidelibus nostris verius credatur, et diligentius observetur, manu propria nostra subter eam firmavimus, et anulli nostri impressione assignari iussimus.

Data Idus Junii, anno Christo propitio XXXII regni domni Ludowici serenissimi regis in orientali Francia regnantis, indict. IV. Actum Triburias in Dei nomine feliciter. Amen.

Die indictio IV. weist auf 871 hin, wonach sich auch, wie Sickel II. 124. mit Recht bemerkt, die Urkunde vollkommen in das sonst bekannte Itinerar des Königs einreiht. Aber der annus regni XXXII. ist, nach seiner Ansicht, entweder von Schaten nicht correct gedruckt, oder der Notar hat die Regierungsjahre falsch angesetzt. Nach dem von Sickel (II. 121.) und von frühern Diplomatikern aufgestellten Grundsatz (vgl. die Bemerkung oben p. 168.) müßte a. r. XXXIV. stehen. Doch kann ich leider nicht angeben, ob Schaten's Quelle so gelesen hat. Uns fehlt jedes diplomatische Hülfsmittel für diese Urkunde; denn was davon das neuere Copiar von Neuenheerse, Msc. VII. 4511. p. 2., bringt, ist nur ein Auszug aus Schatens Druck.

Von den durch Luthard geschenkten Gütern erklären sich Herisi, Schmachtum, Nortgardinum und Suthgardinum leicht als: Alten-Heerse im Kreise Warburg S.O., Schmechten im Kr. Höxter W. und Gerden S.O. von Neuenheerse. Hayonhus aber deutet auch Micus Denkmale des Landes Paderborn. 1844. p. 462. nicht; dagegen identificirt

es Förstemann Ortsnamen p. 656. mit Heinhusen der Urkunde Conrad's II. für Meinwerk (Erhard R. 9!.9.), das auch in der Urkunde Meinwerks für Bußdorf von 1036 (Erh. R. 993 C. 127.) als Hegenhusen vorkommt und hält dies mit Wigand Corveier Güterbesitz p. 108. für Heinsen auf dem linken Weserufer, unterhalb Holzminden im Königreich Hannover. Wir besitzen leider keine Neuenheersesche Güterverzeichnisse oder sonstige Documente, die diese Frage entscheiden könnten. Doch scheint mir Heinsen zu weit entfernt von diesem Kloster zu liegen, und es gerechtfertigter zu sein, bei Hayonhus, was noch in zwei andern Neuenheerser Urkunden, der Karls des Kahlen vom 21. Sept.mber 887, unten Nro. 45. als Haionhus und in der Urkunde Bischof Unwans, Erh. R. 517., als Haienhus vorkommt, vielmehr an Auenhausen O. von Gerden zu denken. v. Fürstenberg Mon. Paderborn ed. von 1672. p. 263. weist bei Gelegenheit der Neuenheerser Urkunde vom 21. September 887 darauf hin, daß Schmechten später den Grafen von Asseburg vom Stifte zu Lehen aufgetragen sei, was ich auf Grund der aus den Jahren 1545—1606 vorliegenden Lehnsreversale bestätigen kann. (Neuenheerse Lehen Spec. 1a. und 27.)

Von dem in unserer Urkunde erwähnten Decret der Wormser Synode von 868 besitzen wir auch nur den Abdruck bei Schaten ad ann. Wenn er aber bei dieser Gelegenheit sagt: Ferdinandi episcopi nostri id studio debetur, qui hæc e vetustis apud nos tabulariis in lucem primo dedit, so ist zu bemerken, daß, so viel mir bekannt, wenigstens in Ferdinand von Fürstenberg Monum. Paderbornens. dasselbe nicht abgedruckt ist. Der davon im neuern Copiar des Stifts Neuenheerse l. c. p. 1. vorliegende Auszug floß gleichfalls aus Schaten. Doch liegt Stift Neuenheerse U. 1. eine neuere Abschrift dieses Decrets vor, wo die Namen der von Bischof Liuthard dem Bisthum Paderborn abgetretenen Güter nicht wie bei Schaten: Osdagighusen, Lutzilandreni, Bocchem atque Heringi, sondern vielmehr: Osdaginghusen, Luttri, Landreni, Bochenn und Heringi lauten.

Sickel II. 130. rechnet die Ertheilung dieser Urkunde zu den seltenen Fällen, „in denen noch nicht alles, was als regelmäßiger Inhalt der Immunität aufgezählt zu werden pflegt, zugestanden wird.“ Hierbei ist aber der Gesichtspunkt hervorzuheben, daß es durchaus nicht im Interesse Bischof Liuthard's liegen konnte, für das von ihm aus dem Erbgut seiner Familie gestiftete Kloster die volle Immunität, aus der

sich schon damals die Reichsunmittelbarkeit der damit begnadigten Stifter zu entwickeln begann, beim Könige zu erwirken. Vielmehr sollte das Stift unter der weltlichen Gewalt und dem Schutze der Bischöfe bleiben: et mundiburdium et tuitionem de rectore Paderbornensis ecclesiæ habeat præfatum monasterium. Ganz ähnliche Verhältnisse wurden um dieselbe Zeit durch die Urkunden Nro. 37. und 38. für die Stifter Wunstorf und Wildeshausen geschaffen, bei welchen wir noch etwas näher davon handeln werden.

37.

König Ludwig der Deutsche genehmigt die von Bischof Dietrich von Minden aus seinem Erbgut gemachte Stiftung des Klosters Wunstorf.[1]) 871 October 14. Frankfurt. — Hier nach α) einer Abschrift aus der Mitte des X. Jahrh. im Corvey'schen Copiar, das der Lex Saxonum angehängt ist, Msc. VII. 5201. p. 313, daraus copirt Msc. I. 147. p. 88, sowie nach einer neueren β), welche ein Herr J. J. H. Czikann in Wien, bei dem sich das Original befand, unter dem 12. März 1832 an Mooyer einsandte, mit dessen Papieren sie jetzt, Msc. VII. 209, im Provinzial-Archiv beruht. Diese an Erhard mitgetheilte Abschrift ist von diesem ziemlich willkürlich behandelt, abgedruckt R. 440. C. 27.

In nomine sanctę et individuę Trinitatis. Hludoicus[a]) divina favente gratia[b]) rex. Oportet igitur nos, qui divino sumus munere quodammodo præ ceteris mortalibus sublimati, eius in omnibus parere preceptis cuius clementia prelati sumus, ac pro suo amore loca, quę fideles nostri ad laudem et gloriam nominis sui edificare et construere ac consecrare voluerint, eis ad hoc supplementum ac solacium conferre[c]) ac sub nostra defensione et tuitione suscipere, quatinus quicquid devota mente in eisdem locis boni conati fuerint impendere, perpetualiter absque alicuius molestia vel[d]) inquietudine valeat fixum et immobile permanere. Quapropter comperiat

---

a) So α immer, Hludowicus β. — b) So α und β; Erhard druckt dagegen auffallender Weise clementia. — c) conferri α. — d) et β.

[1]) Im Fürstenthum Calenberg, Königreich Hannover, da wo jetzt von der Hannöv. Staatsbahn die Zweigbahn nach Bremen abgeht.

omnium[e]) fidelium nostrorum præsentium scilicet[f]) et futurorum sollertia, qualiter Theodricus sanctę Mindonensis ęcclesię episcopus construxit per nostram licentiam ex sua hereditate in honore sancti Petri ancillarum Christi[g]) monasterium, quod dicitur Vuonherestorp et ex hoc et in omne tempus subiecit ad potestatem sui iam dicti episcopatus, largiens ex eodem episcopatu ad memoratum monasterium decem mansos[h]) litorum et quinque servos cum hoc quod habere videntur, et ducenta aratra[f]) decimarum ad subsidium Christi[i]) ancillarum, eo quoque pacto, ut sub potestate successorum suorum, videlicet episcoporum, consistat ad regendum prefatum cęnobium et habeant regulariter ipse ancillę Christi[k]) inter se licentiam elegendi abbatissam prout oportet futuris temporibus. Et omnibus annis pro vestitura[l]) subiectionis quinque solidos persolvant ad ęcclesiam sui episcopatus, et deinceps maneant absque ullius inquietudine in[m]) omnipotentis Dei servitio sine ulla quęrela suorum propinquorum. Et idcirco deprecatus est celsitudinem nostram venerabilis episcopus noster[f]) Theodricus,[n]) ut hoc ei[f]) nostrę auctoritatis preceptum scribere iuberemus, per quod decernimus atque iubemus, ut, sicut superius comprehensum est de prefato monasterio, quod predictus venerabilis episcopus construxit et ordinavit, ita deinceps per hoc nostræ auctoritatis preceptum plenius in Dei nomine confirmatum, nullo inquietante sed Deo auxiliante, perpetuis temporibus firmum et stabile permaneat absque alicuius[o]) contradicentis obstaculo et sub nostræ[p]) immunitatis tuitione ac[q]) defensione tam ipse[r]) ancillę Dei[s]) quam etiam[t]) res earum perennis temporibus consistant, ut eis pro nostra ac coniugis carissimæque prolis[u]) salute Domini clementiam delectabilius exorare delectet. Et ut hęc[v]) auctoritas firmior teneatur et per futura tempora a fidelibus nostris verius cre-

---

e) omnis β. — f) fehlt in β — g) piarum fügt β hinzu — h) mansus β. — i) piarum β — k) piæ β. — l) institutione β, aber von anderer Hand. — m) eum β. — n) so α und β immer; Erhard druckt aber Theodericus. — o) ullius β. — p) nostra α. — q) et β. — r) igitur β — s) Domini β. — t) quum et β — u) carissimaque prole α. — v) itaque fügt β hinzu.

datur et diligentius observetur, manu propria nostra subter eam firmavimus et anuli nostri impressione adsignari w) iussimus.

Signum (L. M.) x) *domni Hludoici regis serenissimi.*
Evorhardus y) *cancellarius ad vicem Liudberhti archicapellani recognovi.* z)

Datum *) pridie Idus Octobris anno Christo propicio trigesimo tertio regni domni Hludoici serenissimi regis in orientali Francia regnantis, indictione quarta. Actum in Franconoford palatio regio in Dei nomine feliciter. Amen. a)

Sickel II. p. 174. nimmt diese Urkunde zwar auf, bezeichnet sie jedoch als „angeblich Original, aber sehr fraglich". Die Gründe, die er I. p. 352. II. p. 106. not. 1. p. 123. 130. dagegen anführt, gehen im Wesentlichen darauf hinaus, daß Erhard's Abdruck in der Formel II. Hl. divina favente clementia, statt des durch die Or. als feststehend nachgewiesenen gratia hat. Doch ist dies nur ein Versehen Erhard's, da sowohl die ursprüngliche von Czikann mitgetheilte Copie, so wie auch unser Corveyer Copiar des X. Jahrhunderts, worin ich zuerst diese dort, man sieht nicht ein aus welchem Grunde aufgenommene Urkunde entdeckt habe, beide gratia haben. Sickel gesteht an der letztern Stelle selbst zu, daß ein noch erhaltenes Original vorzuliegen scheine, und dies wird jetzt durch den Umstand erhärtet, daß

---

w) ad signare β. — x) Das Monogramm fehlt in α, findet sich aber in β nachgezeichnet. — y) So α, wohl ein Rest der Form H barhardus, in welcher Weise, wie Sickel II. p. 107. ausführt, dieser Name in den Originalen immer geschrieben wird; in β aber Everhardus. — z) resignavi α. Hierauf folgen dort die sinnlosen Worte: Nongentisimo octavo anno pridie Idus Octobris Christo etc., wo α sich wieder an β anschließt. Diese wunderliche Jahreszahl ist meines Erachtens so zu erklären, daß der Corveyer Copist in der Mitte des X. Jahrhunderts, wo er schrieb, wohl noch eine Erinnerung von König Ludwig dem Kinde haben mochte, und deshalb das Wort Datum, wo nach Karolingischer Schreibweise das α etwa wie αα, das t wie c, die Endung vm wie viii aussah, als eine Zahlenziffer, also als DCCCVIII auffaßte, die Zahl dann aber fälschlich in nongentesimo statt octogesimo octavo auflöste. Daß hinter Octobris in β eine Lücke war, hat Erhard nicht angegeben. — *) So wirklich β; vgl Note z. — a) Amen fehlt in α.

das Copiar des X. Jahrhunderts bis auf die Stellen, wo in β offenbare Lesefehler obwalten (so ist das xpi = Christi immer als piæ oder piarum aufgelöst worden), vollkommen mit dieser nach dem, wenigstens 1832 noch vorhandenen Original genommenen Abschrift übereinstimmt. In Bezug auf dieses letztere ist zu bemerken, daß Erhard zu C. 27. angiebt, daß das Original in Mähren aufgefunden sei, Mooyer aber seine Abschrift von Czikann in Wien erhalten hat. Doch sind beide Angaben nicht unvereinbar und es verlohnte sich für Herrn Sickel vielleicht der Mühe nachzuforschen, ob das Original noch jetzt erhalten ist. — Letzterer erklärt sich übrigens II. p. 123. mit Erhard für Annahme des Jahres 871. Das Datum entspricht nicht ganz dem von ihm II. 121. 123. aufgestellten Grundsatz, daß seit 870 annus regni 30 = indictio sei, danach müßte hier eigentlich a. r. XXXIV statt XXXIII stehen.

Dies Diplom geht in seinen rechtlichen Beschränkungen noch weiter, als das vorhergehende. Hatte dort der König dem Stift Neuenheerse eine bedingte Immunität der Art ertheilt, daß dessen Leute nur mit dem Kirchenvogt vor dem gewöhnlichen Gericht zu erscheinen brauchten, sonst aber seine Unterthanenschaft gegenüber dem Bisthum Paderborn durch die Bestimmung festgehalten, daß Neuenheerse demselben jährlich vier Solidi für das mundiburdium und die defensio zu entrichten habe: so erhält Wunstorf auch nicht einmal diese beschränkte Immunität. Der König nimmt zwar auch hier die Stiftung sub nostræ immunitatis tuitione ac defensione, aber gewährt selbst nicht jene jurisdictionelle Befreiung. Dagegen betont er wiederholt, daß dies aus dem Erbgut des Bischofs und aus den Besitzungen des Bisthums begründete Stift für alle Zeiten unter der Gewalt des Bisthums und der Bischöfe von Minden bleiben und als Anerkennung hierfür jährlich 5 Solidi zahlen solle. Es mußten die Bischöfe also schon damals fürchten, daß auch die von ihnen aus ihrem Hausgut gestifteten Klöster, wenn sie die unbeschränkte königliche Immunität erhielten, sich bald von ihrer Gewalt frei zu machen suchen würden.

38.

König Ludwig d. D. verleiht dem vom Grafen Waldbrecht gestifteten St. Alexanderskloster zu Wildeshausen die Exemtion von dem welt-

lichen Gericht. 871. October 20. Frankfurt. — Abschrift im Copiarium Wildeshusanum; [1]) gedr. Eccard Hist. gen. pr. Sax. sup. p. 21; Zeitschrift für Gesch. u. Alterthumsk. VI. 225. Erhard R. 418 zu 856.

In[a]) nomine sancte et individue Trinitatis. Ludowicus divina favente gratia rex. Notum sit omnibus sancte Dei ecclesie fidelibus nostris(que), presentibus scilicet et futuris, qualiter Waldbrecht comes noster deprecatus est celsitudinem nostram, ut ob mercedis nostre augmentum monasterium quod vocatur Wialteshus, ubi sanctus Alexander corpore requiescit, sub nostra immunitatis tuitione et defensione susciperemus, ut sicut prefatum opidum Wialteshus in utraque parte fluminis quod vocatur Hunta consistit et sicut habitatores eiusdem loci resident tam servi quam liberi, ut nullus comes neque centenarius neque vicarius neque iudex nec quislibet ex iudiciaria potestate potestatem habuisset, eos distringere aut ad ullum placitum cogere aut compellere ut venissent, nisi tantum in presentia præfati Waltberti suique successoris iusticiam acquisissent et fecissent. Cuius petitioni ob amorem Domini nostri Yhesu Christi libenti animo assensum prebentes decrevimus ita fieri, et iussimus ei fieri hoc nostre auctoritatis preceptum, per quod decernimus atque iubemus, ut res eiusdem monasterii sub nostre immunitatis protectione, tuitione et defensione consistant, ut nullus comes neque centenarius neque vicarius

---

a) Die Ueberschrift lautet im Copiar: Privilegium Ludowici regis Romanorum datum ecclesie Wildeshusensi.

[1]) Cod. membr. saec. XIV. 4°, Bibl. des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens Nr. 107a. Auf der Innenseite des Buchdeckels finden sich folgende Bemerkungen: Folia hæc a prædecessoribus meis non pro merito bene custodita studiose collegi et ad peritiam successorum meorum in hunc modum compingi feci.

Wildeshusii 1690. Antonius Herm. Esleben can. cap. S. Alexandri in Wildeshusen.

Ex hæreditate fratris F. G. Hosius ultimi can. cap. S. Alexandri Vechtæ, olim Wildeshusii, defuncti 23. Febr. 1830.

Frid Hosius.

neque decanus neque iudex neque quislibet ex iudiciaria potestate potestatem habeat, prefatos homines distringere aut ad ullum placitum compellere ut veniant, nisi tantum Waltbertus comes, qui moderno tempore Domino favente rector eiusdem monasterii esse videtur suique filii Wicberti scilicet dyaconi nostri eiusdemque successoris in eodem loco Domino opitulante successorumque suorum.[a]) Et ut hec auctoritas firmior habeatur et per futura tempora a fidelibus nostris verius credatur et diligentius observetur, manu propria nostra subter eam firmavimus et annuli nostri impressione assignari iussimus. Data XIII° Kalendas Novembres anno XXIII° regni domni Ludowici serenissimi regis in orientali Francia regnante, indictione quarta. Actum Franconofure[a]) palacio regio in Dei nomine feliciter. Amen.

Erhard setzt diese Urkunde ins Jahr 856. Mit Unrecht, wie wir im Excurs II. 3. I. nachweisen werden, da in jenem Jahr Friesland, zu dem Wildeshausen damals gehörte, nicht unter der Botmäßigkeit Ludwigs des D., sondern Lothars II. stand, vielmehr erst durch den Vertrag von Mersen vom 8. August 870 unter die Gewalt Ludwigs gelangte. Nach der ind. IV. müßten wir zunächst an den 20. October 870 denken. Da aber der König am 17. October 870 noch in Aachen war (Sickel II. 174.), so empfiehlt es sich mehr, hier 871 anzunehmen. Vgl. Dümmler I. 773. Doch scheinen die Daten in dieser wie in der vorhergehenden Urkunde[1]), die gleichfalls ind. IV. hat, schon in den Originalen verderbt gewesen zu sein, dies also die Kanzlei, nicht die Copiare verschuldet zu haben. Daß nämlich das Original der vorliegenden wirklich ann. regni XXIII. gehabt, möchte ich aus dem Umstande schließen, daß in der Dotationsurkunde des Grafen Waldbert für Wildeshausen vom 17. October 872, die wir unten IV. 4. mit andern Documenten jenes Stifts aufs Neue publiciren, im Copiar ursprünglich regni Ludowici anno XXXII. gestanden hat, dies später aber, wahrscheinlich um es dem Jahre in der Urkunde Ludwigs näher zu bringen, durch Radirung in XXII verwandelt worden ist.

---

a) So das Copiar, welches die Urk. wohl nur in einem Auszuge mittheilt, was auch die häufig angewendete indirecte Redeweise erklärt

[1]) Am 14. October 871 zu Frankfurt ausgestellt.

39.

König Ludwig erläutert in einer durch mehrere Bischöfe vor ihn gebrachten Streitfrage die von seinem Vater, dem Kaiser Ludwig, dem Kloster Corvey ertheilten Privilegien dahin, daß sie nicht nur die Immunität seiner freien und eigenbehörigen Leute von Diensten und Abgaben und von der Kriegspflicht, sondern auch die Befreiung der von dem Kloster selbst bewirthschafteten Güter vom bischöflichen Zehnten enthielten und aussprächen. 873. Juni 16. Aachen. — Or. Fr. Corvey Urk. 16; Abschriften α) s. X. Msc. VII. 5201. p. 286 a. vom Anfange, [1] β) s. XV. Msc. I. 134. p. 137.; γ) sæc. XVII. Msc. I. 147. p. 59.

C. In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Hludowicus divina favente gratia rex. Convenit regiæ dignitati semper studere, ne ecclesiarum Christi status aliqua occasione labefactari incipiat. Ex hoc || enim et præsens vita sub maiori prosperitate transigitur, et æternæ beatitudinis merces maxima adquiritur. Quapropter expedit nobis sepius retractare concessiones antecessorum nostrorum, simul et nostra præcepta de immunitate ecclesiarum ab exactionibus puplicis [a]) confirmare, ut et quæ prius concessa sunt, numquam infringi patiamur, et de his quæ forte minus expresse annotata sunt et ideo in antiquis præceptis non contineri contenditur, per novorum confectionem omnem in futuro dubietatem tollamus. Notum ergo esse volumus omnibus tam præsentis ævi quam succedentium temporum Christi fidelibus, quia Novæ Corbeiæ monasterium iussu gloriosi genitoris nostri constructum est in honorem sancti Stephani protomartyris Christi atque per voluntatem eiusdem imperatoris corpore est beati Viti martyris insignitum, sed et ex integro ab omnibus puplicæ [a]) exactionis officiis et expeditione hostili tam de litis quam de ingenuis hominibus terram eius incolentibus absolutionem promeruit in quo et nos comprehensum existimavimus et hactenus observatum comperimus, ut decimæ de dominicatis eiusdem mo-

---

a) So die Urkunde.

[1]) Bis zu den Worten: ut et que, prius concessa. Das folgende Blatt fehlt.

nasterii mansis non darentur episcopis, sed ad portam monasterii darentur in elemosinam præfati genitoris nostri et totius prosapiæ eius, ut videlicet esset unde ministraretur peregrinis et hospitibus, qui numquam desunt monasterio. Nunc vero exorta questione per quosdam episcopos, utrumnam hoc eidem monasterio genitoris nostri nostroque præcepto concessum sit, quamquam, ut ipsi dicunt, nominatim non sit expressum, sub generali tamen concessione liberæ dispositionis rerum suarum etiam hoc comprehensum fatemur, sicut et seniori Corbeiæ, ad cuius normam hæc nova instituta est, et præcipuis quibusque monachorum monasteriis antecessores nostros concessisse comperimus. Et ne deinceps hinc aliqua dubietas fiat, rogatu venerabilis viri Adalgarii abbatis eiusdem monasterii per hoc nostræ potestatis præceptum decernimus atque iubemus, ut et omnia, quæ prius habuit, immunitatis præcepta rata et inconvulsa habeantur, et per hanc conscriptionis nostræ cartam specialiter ei concessum sciatur, ut de dominicatis mansis vel nunc habitis vel post adquirendis a reddendis decimis plenam hoc b) monasterium habeat immunitatem, nisi sicut hactenus fuit, ut dentur c) ad portam monasterii in susceptionem hospitum et peregrinorum. His omnibus astipulari d) recens Adriani apostolici præfato abbati collatum privilegium cognovimus, dum huius apud nos controversiæ questio ventilaretur. Et ut hæc auctoritas nostræ largitionis firmior habeatur atque per futura tempora a fidelibus nostris verius credatur, manu propria subter eam firmavimus atque anuli nostri impressione signari iussimus.

Signum (L. M.) *domni Hludowici serenissimi regis.*
Hebarhardus cancellarius ad vicem Liudberti archicappellani e) *recognovi et* (S. R.)

---

b) In der Urkunde ist hier ein Loch, aber β. und γ. lesen hoc. Das von Erhard suppleirte idem kann nicht dagestanden haben. — c) So das Original und β. und γ; Erhard hat die hier sehr verwischten Schriftzüge fälschlich videlicet gelesen. — d) Hier folgt im Original eine Lücke von etwa 25 Buchstaben. Doch hat dort nie eine Schrift gestanden, da die Versuche mit Reagentien ohne Wirkung geblieben sind. — e) archarchicappellani die Urkunde.

Data XVI. Kal. Jul. anno ab incarnatione dominica DCCCLXXIII, regni autem domni Hludowici serenissimi regis in orientali Francia regnante anno XXXVII, indictione VI. Actum Aquisgrani palacii in Dei nomine feliciter. Amen.

Die Urkunde ist im Ganzen wohl erhalten, hat aber das Siegel bis auf ein kleines Bruchstück verloren. Die vier Noten im Recognitionszeichen sind bis auf eine einzelne kleine Abweichung identisch mit den in der Urkunde vom 25. September 870, oben Nro. 35, die wir, wie schon bemerkt, für tironisch nicht mehr zu erachten haben.

Obwohl nun beide von Hebarhard in Stellvertretung Luidberts ausgefertigt worden, so sind sie doch nichts weniger als von derselben Hand geschrieben. Ein Beweis, daß schon damals neben den Kanzlern andere untergeordnete Beamte das Schreiben der Urkunden besorgten. Und zwar in ihrem vollen Umfange. Denn in beiden finden wir den Context der Urkunde sowohl, als auch die Formeln X. (Unterschrift des Königs) XI. (Unterschrift des Kanzleipersonals) und XII. (die Datirungszeile), jedesmal von derselben Hand und mit der nämlichen Tinte geschrieben.

Dieser Umstand verdient bei der vorliegenden eine um so größere Berücksichtigung, als sie die einzige von sämmtlichen Urkunden Ludwigs des D. ist, welche das Incarnationsjahr aufweist. Insofern ist sie eine paläographische Seltenheit, deswegen aber auch in neuerer Zeit vielfach angefochten worden. Wenn gleich nämlich Sickel I. 343. zugiebt, daß die Kenntniß der Dionysischen Aere unter Ludwigs Regierung sehr verbreitet war und in den verschiedensten Gegenden in Privaturkunden häufige Anwendung fand, so glaubt derselbe Gelehrte doch für dessen Diplome die allgemeine Regel aufrecht halten zu müssen, da er keine Originalurkunde von ihm gesehen habe, in welcher von erster Hand ein Incarnationsjahr eingetragen wäre, weswegen er daran zweifle, daß unser Diplom Original sei. Dies führt er dann II. 141. weiter dahin aus, daß die Formel III. (das Vorwort in allgemein gehaltenen Gedanken) weder im Geist noch in der Sprache des IX. Jahrhunderts geschrieben sei, und daß auch in der Urkunde selbst eine Berufung auf ein falsches Privilegium Hadrian's II. vorkomme.

Was den ersteren Einwurf betrifft, so, glaube ich, wird man an der Ausführlichkeit und dem eigenthümlichen Charakter der Einleitung weniger Anstoß nehmen, wenn man die Umstände in Betracht zieht, unter

welchen diese Urkunde ertheilt wurde. Sie ist im Wesentlichen gegen den Bischof von Osnabrück gerichtet, wenn auch derselbe hier nicht erwähnt wird. Vgl. Excurs II. 2. Egilbert, der damals (860—887) diesen Stuhl einnahm, hat nach dem Zeugniß seines Nachfolgers Egilmar häufig den Versuch gemacht, durch Verwendung seiner Metropolitane, der Cölnischen Erzbischöfe Gunthar 850—864 und Willibert 870—889, sein Bisthum wieder in den Besitz der durch den Grafen Cobbo an die Klöster Corvey und Herford geschenkten, und durch die Urkunden von 853 und 855, oben Nro. 29. und 30. von König Ludwig d. D. ihnen bestätigten, von sämmtlichem Eigenthum in den Agrotingo- Fenki- Hase- und Lerigauen des Bisthums Osnabrück, so wie in dem ebendazu gehörigen Archipresbyterate Bünde, zu entrichtenden bischöflichen Zehnten zu setzen. Gelang dies freilich nicht, so beanspruchte Egilbert wenigstens die Zehnten von den unmittelbar den Klöstern gehörigen und von ihnen selbst bewirthschafteten Gütern (dominicati mansi). Vgl. Nro. 46. und Roth Feudalität p. 140. Auch diese verweigerte Corvey auf Grund seiner allgemeinen Immunitätsprivilegien. Ob mit Recht, war eine für die damaligen Verhältnisse bedeutungsvolle Frage. Wir werden im angeführten Excurs mehrfach Gelegenheit haben darauf hinzuweisen, wie sehr der deutsche Episcopat im Allgemeinen, in der Beraubung des Osnabrücker Bisthums zu Gunsten jener beiden Klöster, seine Standesinteressen verletzt sah, und wie oft er bei den deutschen Königen für dieses intercedirt hat. Auch in dem vorliegenden Falle ist ein gleiches geschehen, und die Streitfrage durch einige Bischöfe vor Ludwig gebracht und vor ihm erörtert worden: dum huius apud nos controversiæ questio ventilaretur. Und allerdings schien die Gerechtigkeit zu gebieten, die unmittelbar den Klöstern gehörigen Güter für verpflichtet zu erklären, den Zehnten an den Bischof zu entrichten, da es schwer fallen möchte, ihre Befreiung davon aus ihren allgemeinen Immunitätsprivilegien zu begründen. Wenn der König aber hier erklärt: quamquam . . . nominatim non sit expressum, sub generali tamen concessione liberæ dispositionis rerum suarum etiam hoc comprehensum fatemur, so ist das mehr eine factische, als eine rechtliche Entscheidung. Auch hier wie beim Abschluß des Vertrages vom 22. Mai 853, oben Nro. 29. scheint Ludwig das Unrecht gefühlt zu haben, was er damit der Osnabrücker Kirche zufügte, und dies Bewußtsein der Schuld erklärt zur Genüge

das Weitschweifige und Befangene nicht blos in der Einleitung, sondern im ganzen Contert der Urkunde. Daß der König aber so handeln mußte, verschuldeten jetzt wie 853 die Verhältnisse, der Druck den das mächtige, einem Karolingischen Nebenzweige entsprossene Haus der Cobbonen, das Corvey und Herford gleichsam als seine Familienstiftungen betrachtete, auf ihn ausübte, und das auch unter Arnulf noch sich seinen Einfluß auf das Königthum zu bewahren verstand. Vgl. Exc. II. 1. u. 2.

Der zweite Einwand, den Sickel gegen unser Diplom erhebt: die Berufung auf ein falsches Privilegium Hadrians II. — des Königs Worte lauten: His omnibus astipulari recens Adriani apostolici præfato abbati collatum privilegium cognovimus, dum huius apud nos controversiæ questio ventilaretur — wird sich, hoffe ich, leicht erledigen. Wir besitzen dies Privilegium noch, zwar nicht im Original, aber doch in einer Abschrift des amtlichen Copiars des Klosters s. XV. Msc. I. 134. p. 211. Erhard, der dies dorther hat abdrucken lassen, registrirt es R. 446. C. 29. zum 15. October 873, wobei er nicht bemerkte, daß dann unsere Urk. vom 16. Juni 873 desselben hätte gar nicht Erwähnung thun können. Aber schon Schaten hatte die Bulle richtig dem Jahre 872 zugeschrieben. Allerdings entspricht die darin angegebene ind. VI. im Allgemeinen dem Jahre 873 unserer Rechnung. Aber Erhard übersah, daß die Constantinopolitanische Indiction, deren die Päpste sich damals bedienten, mit dem 1. September des vorhergehenden Jahres beginnt. Sonach ist Idus Octobr. ind. VI. gleich dem 15. October 872. Dies ist hier um so gewisser, als Hadrian II. zwischen dem 13. November und 14. December 872 gestorben ist, Jaffé R. P. R. p. 260, also das Jahr 873 gar nicht mehr erlebt hat. Und wenn der König am 16. Juni 873 eine am 15. October 872 erlassene Bulle ein recens privilegium nennt, so enspricht dies vollkommen den Verhältnissen. Aber Jaffé — und auf ihn beruft sich Sickel l. c. — hält dieselbe überhaupt nicht für ächt und verweist sie l. c. p. 945. Nro. 347. unter die literæ spuriæ. Die Gründe, die ihn dazu bewogen, giebt er indessen nicht an, vielleicht liegen sie in den Namen der ausfertigenden Kanzleibeamten, welche sonst in den Bullen Hadrian's II. nicht vorkommen, vgl. Jaffé p. 254. Aber von meinem Standpunkte aus kann ich ihm darin nicht beipflichten, muß mich vielmehr für ihre Aechtheit erklären. Allerdings würde ich mich in einem fehlerhaften Kreise bewegen, wollte ich mich hierbei auf

unsere, nur acht Monat später geschriebene Urkunde Ludwigs des D. berufen, die diese Bulle erwähnt. Doch ist ein im Original, mit allen paläographischen und diplomatischen Zeichen seiner Ächtheit vorliegendes Diplom immer ein sehr bedeutungsvolles Zeugniß. Aber auch hiervon abgesehen, liegen andere nicht minder gewichtige vor, die die Ächtheit der Bulle erweisen. Vor Allem die Urkunde Erzbischof Liudberts von Mainz aus der ersten Hälfte des Jahrs 888 (vgl. Excurs II. 4.), wovon das durch die Güte des Herrn Geh. Ober-Archiv-Raths von Lancizolle jetzt unserm Prov.-Archiv zurückgegebene Original auf der Rückseite von gleichzeitiger Hand den Vermerk: Liudberti archiepiscopi ceterorumque in synodo episcoporum constitutorum (privilegium) trägt, bei Erh. R. 470. C. 34. Hier sagt Liudbert gleich im Anfange: Super hęc etiam cartas duas ostendit (Bovo abbas Corbeiensis) Romanorum pontificum Adriani atque Stephani, in ipsis cartis ostendentium, ut in tuitione sanctę sedis apostolicę pręfatum Novae Corbeiae monasterium perpetualiter haberetur, simulque apostolica auctoritate decernentium, ut idem monasterium plenissimam habeat immunitatem ab omnibus quoquo modo foris vel intus monasterium in res ad illud pertinentes sese preter voluntatem abbatum loci ipsius permiscere cupientibus. His igitur omnibus apud nos relectis etc. Die hier zugleich erwähnte Bulle Stephan's VI., datirt vom 30. Mai 887 (Schaten ad ann. 886 Erhard R. 465) und von Jaffé Nro. 2634 unter die ächten Documente recipirt, kommt hier weniger in Betracht, da sie zugleich für Bischof Wicbert von Hildesheim und für Abt Bovo von Corvey erlassen ist. Dagegen wird der Inhalt des von Jaffé angezweifelten Privilegs Hadrians II. von Liudbert mit häufig wörtlichen Anklängen wiedergegeben, so daß der Mainzer Synode von 888 ersichtlich das Original vorgelegen hat. Nicht minder bestätigt auch Johann XV. in seiner Bulle vom 1. Juli 989, Erhard R. 668, Jaffé Nro. 2934, dem Kloster Corvey nec non etiam quæ a nostris predecessoribus Adriano atque Stephano collata vel conscripta sunt. Sonach muß die Bulle Hadrians II., wenigstens ihrem wesentlichen Inhalte nach, ächt sein, und aus ihrer Erwähnung darf daher sicherlich kein Argument gegen die Ächtheit der Urkunde Ludwigs des Deutschen abgeleitet werden.

Aber während ihre äußere diplomatische Form Sickel veranlaßte, an ihrer Originalität zu zweifeln, erregte auch ihr Inhalt bei Waitz VG. IV. 508 sq. Bedenken. Wir berühren hier eine Frage, die in näherer Beziehung zu dieser und anderen Urkunden des Klosters Corvey mehrfache Erörterungen von Roth und Waitz veranlaßt hat, nämlich die Befreiung der Corveyer Freien und Hörigen von der Heeresfolge. Roth hatte schon früher (Beneficialwesen p. 405.) in Bezug auf Corvey außer dem allgemeinen Immunitätsprivileg, oben Nro. 8. p. 22, noch ein anderes nur in Betreff der Freiheit vom Kriegsdienste ertheiltes angenommen, das aber jetzt verloren sei. Dies bestreitet Waitz l. c., glaubt vielmehr nur, daß man von Seiten der geistlichen Stifter versucht habe, der gewöhnlichen Immunität eine Ausdehnung auf die Freiheit vom Heeresdienste zu geben. Er erwähnt dann der Beschwerden, die Abt Warin nach Ausweis des Diploms Nro. 10. vor Ludwig dem Frommen über die Verletzung dieses letzten Privilegs erhoben und fügt hinzu: „Ludwig befahl in diesem Falle die Urkunden vorzulegen. Sein Sohn soll dann wohl die Freiheit völlig zugestanden haben.“ Indem er aber in der Note hierbei auf unsere Urkunde verweist, wirft er zugleich die Frage auf, ob die Urkunde ächt sei. Ich selbst theilte seine Auffassung früher insofern,[1]) als ich die Freiheit vom Heeresdienste, wie sie Corvey in Anspruch nahm, nur als eine Folgerung aus dem allgemeinen Immunitätsprivileg annahm, hierbei aber gegen Waitz bemerken mußte, daß Ludwig der Fromme nicht blos die Urkunden vorzulegen befohlen, sondern auch, wie die Worte in seinem Mandat Nro. 10. quod nolumus ut faciant (comites) und sein dort an Badurad ertheilter Befehl: ut tu illud præceptum, quod sicut diximus eidem monasterio fecimus adsumas et in præsentia eorundem comitum, in cuius ministerio res prædicti monasterii esse noscuntur, relegi facias et ex nostra auctoritate eis præcipias, ut ulterius nostræ auctoritatis præceptum violare non præsumant, beweisen, sich der vom Abte dem Immunitätsprivileg gegebenen Ausdehnung auf die Freiheit vom Kriegsdienste angeschlossen und diese letztere als rechtlich begründet anerkannt habe. Hiernach könne also jedenfalls aus der Angabe unseres Diploms, daß Corvey ab omnibus puplicæ exactionis officiis et expeditione hostili

---

[1]) Vgl. p. 29. not. 1.

tam de litis quam de ingenuis hominibus terram eius incolentibus absolutionem promeruit, ein Zweifel gegen seine Ächtheit nicht begründet werden.

Doch habe ich nach Roth's erst neuerdings zu meiner Kenntniß gelangter weiteren Untersuchung dieser Frage (Feudalität p. 236.) keinen Zweifel, daß wir wirklich ein solches, jetzt verlorenes Präceptum annehmen müssen.[1]) Er verweist hierbei auf die Transl. S. Viti, Jaffé Mon. Corb. p. 9: eodem die remisit domnus imperator eidem abbati omne servitium, quod ad se pertinebat, ut liberius sanctum opus implere quivisset, wonach die Befreiung von allem Dienste schon auf dem Reichstage zu Paderborn, 1. Juli 815, erfolgte, also zugleich mit der kaiserlichen Genehmigung zur Gründung Corveys überhaupt, ertheilt wurde. Hierbei möchte ich aber noch bemerken, daß auch die Urkunde Karls d. D. vom 7. Mai 887, unten Nro. 43, es hervorhebt, wie Corvey gleich beim Beginne seiner Gründung: inter ipsa constructionis exordia die Befreiung vom Kriegsdienste erlangt habe, also die Nachricht der Translatio von dem schon vor der eigentlichen Erbauung des Klosters ertheilten Privileg im Wesentlichen bestätigt. Waitz l. c. not. 2. will aber die angeführten Worte der Translatio nur auf die Immunität beziehen, wobei Roth ihm entgegen hält, daß dieselbe Quelle das in dieser letzteren Beziehung gegebene Privileg vom 27. Juli 823, oben Nro. 8, noch ausdrücklich und insbesondere l. c. p. 12: ut talem libertatem — — — ex parte — imperatoris loci illius habitatoribus impetraret, qualem cetera quoque sublimia monasteria per Franciam habebant. Quod — — imperator benigne concessit anführe und das Dienstprivilegium also von dem Immunitätsprivilegium durch einen mehrjährigen Zeitraum trenne. Ein solches Dienstprivilegium werde dann in den Urkunden Karls d. D. von 887, Nro. 43, Arnulfs vom 21. Juni (897) Nro. 56. (concessum scriptoque roboratum) und Ludwigs des K. vom 12. Octob. 900, Nro. 57, noch anderweitig erwähnt. — Diesen Gründen möchte ich noch einen hinzufügen. Indem nämlich Ludwig der Fr. in jenem Mandat a. d. J. 829—834, oben Nro. 10, dem Bischof Badurad befiehlt, den Grafen, welche die Corveyschen Leute zum Kriegsdienste herangezogen, jenes Privilegium vorlesen

---

[1]) Roths Beweisführung hat sich auch Sickel Beitr. V. 57. angeschlossen.

zu lassen, ut ulterius nostræ auctoritatis præceptum violare non præsumant, fügt er zum Schluß noch namentlich hinzu: sed potius, sicut in eodem praecepto continetur, illud conservare studeant, si gratiam nostram habere velint. Dem zufolge muß die verlorene Urkunde eine Wendung enthalten haben, welche den Grafen bei Verlust der kaiserlichen Gnade deren Beobachtung einschärft. Eine solche Wendung findet sich aber in dem Immunitätsprivileg nicht, und dies kann daher auch in dem Mandat Nro. 10. nicht gemeint sein. — —

Hiernach ist unser Diplom also, trotz seines Incarnationsjahres und der in Betreff seines Inhalts erhobenen Bedenken, unbedingt für ächt zu erachten, und darin sowohl als wie auch in seinem paläographischen und sonstigen diplomatischen Charakter aufrecht zu erhalten.

40.

König Ludwig III., der Jüngere, bestätigt auf Bitten des Bischofs Liuthard die von seinem Vater und seinem Großvater dem Bisthum Paderborn ertheilten Schutz- und Immunitätsprivilegien. 881. Juni 5. Frankfurt. — Or. im Geh. Staats-Archiv.[1]) Zuerst gedruckt von Erhard R. 454. C. 30.

In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Hludowicus divina favente gratia rex. Si locis Deo dicatis nostræ regiæ potestatis benivolentiam impenderimus, hoc nobis ad æternæ || remunerationis præmia capessenda profuturum liquido credimus. Quapropter noverit omnium fidelium nostrorum tam præsentium quam et futurorum industria, qualiter vir venerabilis nomine Liuthartus[a]), episcopus scilicet æcclesiæ constructæ in honore sanctæ Mariæ semper virginis et sancti Chiliani in loco qui dicitur Paderbrunno, attulit in præsentiam nostram avi nostri[2]) piique genitoris nostri[3]) conscripta, in quibus continebatur qualiter ipsi antecessores nostri res præfatæ æcclesiæ cum hominibus in ipsis rebus consistentibus

---

a) So das Orig., nicht Luithardus wie bei Erhard.

[1]) In den Paderborner Copiarien existirt hiervon keine Abschrift. — [2]) Oben Nro. 6. p. 16. — [3]) Oben Nro. 33. p. 150.

sub illorum receperunt mundeburdo b) et tuitione, precatusque est nostram mansuetudinem, ut hoc ipsum a nostræ regiæ potestatis consensu fieri non recusaremus. Nos autem ob amorem Domini et ob remedium animæ pii genitoris nostri cætérorumque antecessorum nostrorum nec non et pro nostræ mercedis augmento paternos mores sequentes et benignitati eius consentientes, ita fieri decrevimus. Præcipientes ergo iubemus, ut nullus iudex publicus vel quislibet ex iudiciaria potestate in æcclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones iam dictæ æcclesiæ, quas nunc infra decionem b) regni nostri legibus possidet, vel quæ deinceps in iura ipsius loci divina pietas voluerit augeri, ad causas iudiciario more audiendas vel freda exigenda, mansiones vel paratas faciendas, aut fideiussores tollendos aut homines ipsius ecclesiæ contra rationen distringendos, nec ullas reddibitiones vel inlicitas occasiones requirendas ullo umquam tempore ingredi audeat, vel ea quæ supra memorata sunt penitus exigere præsumat. Hominibus quoque famulatum eiusdem monasterii facientibus in Hursteromarku, qui Saxonice malman dicuntur, prædictum mundeburdum et tuitionem nostram constituimus, ut etiam coram nulla iudiciaria potestate examinentur nisi coram episcopo aut advocato quem eiusdem loci episcopus elegerit. Quicquid vero fiscus exinde sperare potuerit, prædictæ æcclesiæ ad stipendia pauperum et luminaria concedimus. Et ipse episcopus cum omnibus rebus suis nostro fideliter pareat imperio et sub nostra consistat defensione, quatinus ipsum fratresque eiusdem loci pro nobis, coniuge proleque nostra Dominum melius exorare delectet. Et ut hæc nostræ consensionis auctoritas pleniorem in Dei nomine obtineat firmitatem, manu propria nostra subter eam firmavimus et anuli nostri impressione assignari iussimus.

Signum Hludowici (L. M.) *serenissimi regis.*
Arnolfus cancellarius ad vicem Liutberti archicappellani recognovi. c)

---

b) So das Original. — c) Die hierauf folgende Stelle ist beschädigt. Doch haben im Recognitionszeichen keine Tironische Noten gestanden.

Data Nonas Junii, anno dominicæ incarnationis DCCCLXXXI, indictione XIII, anno Vto regni Hludowici serenissimi regis. Actum Franconofurt in Dei nomine feliciter. Amen. [1])

Das Monogramm stimmt im Ganzen mit dem Ludwigs des Deutschen; das Siegel zeigt das Brustbild des Königs mit einem jugendlich schönen Haupte.

Die Urkunde ist historisch nicht ganz unwichtig, insofern wir daraus ersehen, daß Ludwig III., der den größten Theil des Winters 880—881 in Frankfurt zugebracht, und von dort unmittelbar nach Ostern (23. April) 881 einen Zug nach Lothringen unternommen hatte, bei seiner Rückkehr am 5. Juni Frankfurt passirt haben muß, ehe er sich nach Baiern begab, wo er den ganzen Sommer verlebte. Vgl. Dümmler II. 152.

Das Diplom selbst ist im Wesentlichen eine Wiederholung der in den angeführten Urkunden von 822 und 859 enthaltenen Bestimmungen. Neu allein ist der Passus hominibus quoque — elegerit. Der Ausdruck: monasterium bezieht sich zunächst auf die ein gemeinsames Leben führenden Canoniker am Dom. Die Hursteromarku, deren Malmänner von der Jurisdiction der Grafen eximirt und unter die des Bischofs und seines Vogtes gestellt werden, kann ich nicht anders als auf Hörste, einen Ort im Bisthum Paderborn im Norden des Kreises Büren, deuten. Später wird es nur noch einmal in der Urkunde Karl d. D. vom 21. September 887 Nro. 44. erwähnt, wo es sich aber nur in einer wörtlichen Wiederholung dieser Stelle findet, und Husteromarcu geschrieben wird. Förstemann O. N. p. 821. kennt allein dieses letztere Diplom, und giebt keine Deutung. In Betreff des Ausdrucks malman sind Grimm Rechts-Alterth. p. 768 zu vergleichen; Malmänner heißen ursprünglich die zu Stimme und Urtheil im Gericht befugten Freien der Mark, die wir aber doch hier, schon am Ende des IX. Jahrhunderts, wohl unter Aufrechterhaltung ihrer sonstigen Freiheit, zu einer Dienstpflicht gegen das Domcapitel verbunden, und demgemäß von der Gewalt und Jurisdiction der Grafen eximirt sehen. Ich habe schon im Index zu Erhard's Regesten p. 108. darauf hingewiesen, daß im Münsterlande sich dieses Wort bis in die neueste

---

[1]) Auf der Rückseite ist das Original von gleichzeitiger Hand mit III signirt.

Zeit erhalten hat, und daß noch in den Freckenhorster Rechnungen vom Jahre 1800 die Wahlmänner der Hoetmarer Mark erwähnt werden.

41.

Kaiser Karl der Dicke wiederholt wörtlich den Schutz- und Immunitätsbrief seines Großvaters Ludwig d. Fr. für das Kloster Corvey. [1]) 882. November 6. Worms. — Abschriften: α) sæc. X. Msc. VII. 5201. p. 286c; β) s. XVII. Msc. I. 147. p. 62. Gedr. Schaten ad ann.; Falke Tr. C. 735; Böhmer RK. 946; Erhard R. 455.

In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Karolus divina favente clementia imperator augustus. Cum petitionibus servorum Dei iustis et rationabilibus divini cultus amore favemus, superni muneris donum largiri non diffidimus. Idcirco noverit omnium fidelium nostrorum tam præsentium quam et futurorum sagacitas, quia adiens serenitatem culminis nostri vir reverentissimus Pobbo [2]) abba ex monasterio Corbeia, quod est super fluvium Wisera in villa regia in loco nuncupante a) dudum aa) Hucxori, dicatum in honore sancti Stephani protomartyris b), suggessit mansuetudini nostræ, ut idem monasterium et monachos ibidem per tempora degentes cum rebus et hominibus non solum sub nostra tuitione et defensione constitueremus, verum etiam et talem inmunitatem fieri iuberemus, qualem omnes ecclesiæ in Frantia habent. Cuius petitioni, dignam et proficuam c) iudicantes, hanc auctoritatem inmunitatis erga prædictum monasterium d) Corbeiæ eiusque rectores fieri iussimus, per quam decernimus atque iubemus, ut

---

a) So β, nuncupato α. — aa) dudum nunc β. — b) et beati Viti septennis pueri überschrieben von einer Hand des XI. oder XII. Jahrh; vgl. oben p. 32 — c) So emendire ich aus Nro. 8; dignum et prospicuum α, dignam et perspicuam β. — d) So β; prædicto monasterio α.

1) Vom 27. Juli 823, oben p. 22 Nro. 8. — 2) Nicht Poppo, wie man vermuthen könnte, sondern Bovo, den Karl der Dicke in dem spätern Diplom vom 7. Mai 887 Nro. 43. Bobo nennt. Vgl. Exc. II. 1. Der Kanzler Waldo schreibt hier nach seinem Alemannischen Dialecte; er war ein Großneffe des Bischofs Salomo von Constanz und Zögling des Klosters S. Gallen und wurde 884 Bischof von Freisingen. Vgl. Dümmler II. 294.

nullus iudex publicus vel quilibet ex iudiciaria potestate in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones memorati monasterii, quas presenti tempore in quibuslibet pagis et territoriis habet vel deinceps ibidem conlate fuerint, ad causas iudiciario modo audiendas vel freda exigenda aut mansiones vel paratas faciendas aut fideiussores tollendos aut homines ipsius monasterii tam ingenuos quam et latos distringendos aut ullas redibitiones aut inlicitas occasiones requirendas, ullo umquam tempore ingredi audeat vel ea quæ supra memorata sunt penitus exigere presumat; sed liceat memorato abbati suisque successoribus res predicti monasterii sub inmunitatis nostræ defensione quieto ordine vivere ac residere. Et quicquid exinde ius fisci exigere poterit[e]), totum et ad integrum nos pro æterna retributione ad pauperes alendos et luminaria eidem monasterio concinnanda concedimus, qualiter monachi ibidem degentes pro nobis proleque nostra atque stabilitate totius imperii nobis ad regendum commissi Domini misericordiam adtentius exorare delectet. Sed et hoc placuit nobis huic inserere auctoritati, ut licentiam habeant rectores huiusce monasterii cum quibuslibet hominibus liberis res et mancipia legaliter commutare, videlicet ut quicquid iuste et rationabiliter pars alteri contulerit parti, per hanc nostram auctoritatem iure firmissimo teneant atque possideant, et quicquid exinde facere voluerint, libero in omnibus perfruantur arbitrio faciendi quicquid elegerint. Et ut hæc auctoritas inmunitatis atque confirmationis nostræ per futura tempora inviolabilem obtineat firmitatem, manu propria subter firmavimus et anuli nostri inpressione signari iussimus.

Signum domni Karoli (L. M.) *serenissimi imperatoris augusti. Waldo cancellarius ad vicem Liutwardi archicancellarii recognovi et ss.*

Data VIII. Id. Nov. anno incarnationis Domini DCCCLXXXII, indict. XV [1]), anno vero imperii piissimi imperatoris Karoli II. Actum Wormatia civitate in Dei nomine feliciter. Amen.

---

e) So α und β — f) concinnendâ α.

[1]) Die Indiction beginnt hier mit der Neujahrsepoche.

Schaten hat nur die Abschrift in β mit ihren Fehlern wiedergegeben, was allein schon beweisen möchte, daß zu seiner Zeit ein Original nicht mehr vorhanden war. Falke dagegen behauptet ein solches noch vor sich gehabt und aus ihm auch die Abbildung des Siegels entnommen zu haben. Doch ist dem schwerlich zu glauben. Während nämlich β der hier wörtlich wiedergegebenen Urkunde Ludwigs des Fr. gemäß schreibt: in loco nuncupante Hucxori, hat der Schreiber von α das grammatisch richtigere: nuncupato dafür gesetzt, und dies findet sich auch bei Falke. Außerdem ist das von α überlieferte erga prædicto monasterio unzweifelhaft dem Original entnommen, weil in der Urkunde Ludwigs des Fr., wie wir oben p. 23. sahen, schon in ältester Zeit dieser Fehler an der betreffenden Stelle hineincorrigirt wurde. Aber Falke hat hier die Verbesserung von β: erga prædictum monasterium recipirt, so daß man klar sieht, wie er seinen Text aus den auch jetzt noch erhaltenen Copiarien zusammengesetzt und hin und wieder emendirt [1]) hat, sein vorgebliches Original also nur ein eitles Trugwerk ist.

Ueber Kaiser Karls Aufenthalt zu Worms und die dort im November d. J. abgehaltene Reichsversammlung vgl. Dümmler II. 208.

42.

Kaiser Karl der Dicke bewilligt auf Bitten des Bischofs Liuthard von Paderborn dem dortigen Capitel die freie Bischofswahl. 885. September 8. Frankfurt. — Abschriften: α) sæc. XV. Msc. I. 118. p. 96; β) sæc. XVI. Msc. I. 119. p. 26; gedr. Schaten ad ann., Böhmer RK. 995; falsch registrirt von Erhard R. 459.

In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Karolus divina favente clementia imperator augustus. Noverit omnium fidelium nostrorum præsentium scilicet et futurorum industria, qualiter quidam venerabilis vir Liuthardus [a]) Paterbrunnensis ecclesiæ episcopus sua missa legatione nostræ suggessit celsi-

a) Luthardus α. und β.

[1]) So insbesondere das sinnlose prospicuum oder perspicuam der Scholie c) richtig in proficuum. Doch ist seine Lesart dignum et proficuum wohl nicht begründet, da das Original der Urkunde Ludwigs des Fr. dignam et proficuam hat.

tudini, quatenus in eligendis episcopis prædictæ ecclesiæ fratres inter se firma stabilique per futura tempora electione iuxta pristinum morem frui mererentur. Cuius petitioni assensum præbentes ob remedium venerandæ memoriæ videlicet avi et genitoris nostri, ac nostræ salutis prosperitatem, ratam firmamque eis perhenniter huiuscemodi electionem concessimus, licet talem inter se moribus scientiaque probatum invenerint, qui eidem officio aptus dignusque, quantum humana ad hoc competit fragilitas, dinoscatur. Proinde hoc nostræ auctoritatis præceptum ei conscribi iussimus, per quod decernimus atque iubemus, ut deinceps, sicut supra diximus, ipse Paterbrunnensis ecclesiæ clerus potestatem habeat inter se eligendi pontificem, donec inter ipsos talis inveniri poterit, qui ad illud officium dignus reperiatur. Et ut hæc nostræ auctoritatis concessio apud posteros obtineat vigorem, anulo nostro subter iussimus sigillari.

Salomon notarius ad vicem Liutwardi b) *archicancellarii recognovit.*

Data VI Idus Septemb. anno incarnationis Domini nostri Jesu Christi DCCCLXXXV. indictione IIII, anno vero regni domni Karoli piissimi regis VIIII, imperii eius V. Actum in Franchenefurt in Dei nomine feliciter. Amen.

Erhard hat l. c. sich durch eine Stelle der vita Meinwerci, Pertz SS. XI. p. 109,[1]) worin diese Urkunde fälschlich auf Biso, den Nachfolger Bischof Liuthards, bezogen und ebenso fälschlich VI. Idus Decembr. 885 als Datum angegeben wird, zu der Uebereilung verleiten lassen, den richtigen Text Schatens für eine „wahrscheinlich an die Stelle des verloren gegangenen Originals von ihm selbst nachgekünstelte Urkunde" zu erklären und in seinem Regest dies Diplom nur nach dem ganz irrthümlichen Auszug der vita Meinwerci unter dem

---

b) Luitwardi α. und β; beiden fehlt die Monogrammenlinie.

[1]) Electionem quoque episcoporum inter eiusdem et ab eiusdem ecclesiæ filiis faciendam, quam eis diversi reges diversis temporibus liberaliter et legaliter concesserunt — Karolus vl. Crassus interventu Bisonis Patherbrunnensis episcopi VI Idus Decembr. anno D. i. 885 ind. IV. .... Otto eiusdem nominis secundus XV Kal. Febr.... a. D. 974 etc.

8. December 885 und mit dem Namen des Bischofs Biso zu geben. Wie oft wir auch sonst die häufig an Fälschungen streifenden Willkürlichkeiten Schatens getadelt haben, ebenso sehr müssen wir ihn doch hier in Schutz nehmen. Erhard beschuldigt ihn [1]) ohne allen Grund; er übersieht, daß das Diplom ganz so wie es Schaten vom Bischof Ferdinand von Fürstenberg überliefert erhalten hatte, [2]) in den beiden, von ihm selbst doch sonst häufig benutzten amtlichen Copiaren, wovon das letztere sogar notariell beglaubigt ist, vorliegt. Durch diese falsche Emendation hat er aber eine neue Verwirrung in die von ihm schon früher gestörte Chronologie der Bischöfe von Paderborn gebracht. Wir sahen oben bei Nro. 33. p. 154, daß Badurad erst um das Jahr 863 gestorben ist, nicht aber im Jahre 852, wie Erhard R. 407. annimmt. Wenn wir nun zu dem Jahre 863, wo Badurad verschied, die anni XXVI, welche die vita Meinwerci der Regierung seines Nachfolgers Liuthard zuschreibt, [3]) hinzurechnen, so erhalten wir 888, welches Jahr aber um mindestens eine Einheit zu viel ist, da wir aus der Bestätigungsurkunde Karls d. D. vom 21. Sept. 887 Nro. 44. p. 203. wissen, daß Bischof Biso damals schon auf Liuthard in der Regierung des Hochstifts gefolgt war. Nichts steht aber entgegen, den vom Necrolog. Herisiensi (aus Msc. I. 242. b. p. 115, gedruckt unten III. α. 6, erwähnt bei Schaten ad. an. 886) angeführten Todestag: VI. Non. Maii obiit Liuthardus episcopus auf 887 selbst zu beziehen und anzunehmen, daß Biso noch im Jahre seines Regierungsantritts jene Bestätigung der Privilegien seines Stifts vom Kaiser erlangt habe. Unsere Urkunde aber ist für Liuthard ausgestellt und dieser muß daher am 8. September 885 noch am Leben gewesen sein. Wenn dagegen der Annal. Saxo ihn schon im Jahre 877 sterben läßt (er nennt ihn fälschlich Liutbert), so beruht dies wohl nur auf Addirung

---

[1]) Ebenso sind die von Erhard R. 2153. und 2199. gegen Schaten ausgesprochenen Verdächtigungen, wenigstens in dieser Fassung, nicht richtig. — [2]) Schaten sagt: Id quia inter cetera ecclesiæ huius monumenta a Ferdinando episcopo primum e tabulariis nostris est productum, hic adscribo. In dessen Monum. Paderborn. kann ich aber diese Urkunde nicht finden. — [3]) SS IX. 167. Die Zahlen in Betreff der Regierungsdauer jedes einzelnen Bischofs hat der Verfasser der vita Meinwerci wahrscheinlich alten und authentischen Quellen entnommen, wenn seine Berechnungen selbst — wegen des falschen terminus a quo — auch sonst nicht zutreffen.

der von der vita Meinw. den einzelnen Bischöfen beigelegten Regierungsjahre zu dem von derselben Quelle (c. 1.) angenommenen falschen Stiftungsjahre 795. Während nun nach diesen irrigen, von Mooyer größtentheils recipirten Angaben: Hathumar von 795—804, Badurad 804—852, Liuthard 852—878 regiert hätten, würde unter Beibehaltung der von der vita Meinwerei überlieferten Jahre, aber unter Verwerfung des Jahres 795 als Ausgangspunktes, sich mit Rücksicht auf die hier und oben p. 153. gewonnenen Momente die Gründung des Bisthums auf 806 feststellen, und die Epochen Hathumar's zwischen 806—815, in welchem letzteren Jahre er noch gelebt hat, Badurad's zwischen 815—862, und Liuthards zwischen 862—887 anzunehmen sein.

Hierbei haben wir die Zahlen der vita Meinw. zweimal um eine Einheit verkürzt, weil sie den Tod der beiden ersten als nono und quadragesimo octavo anno erfolgt angiebt, wonach also keine volle Jahre zu rechnen sind, und nur von Liuthard sagt: rexit annis viginti sex. Die sonst urkundlich beglaubigten Thatsachen stehen dem nicht im Wege. Vielmehr setzt auch Giefers, Anfänge d. Bisth. Paderborn p. 22, den Regierungsantritt Hathumars in das J. 806 oder 807. In den Quellen kommen zu unzweifelhaft feststehenden Jahren noch vor: Badurad zu 816 (Erhard R. 293.), 822 (R. 310.), 834 (R. 334.), 835 (R. 341.), 836 (R. 343. 349.), 838 (R. 357.), 840 (R. 365.), 847 (R. 394.), 851 (R. 405.); Bischof Liuthard dagegen in den Jahren 865 (R. 430.), 868 (R. 434.), 871 (R. 439.), 872 (R. 442.) und 874 (R. 447.).

43.

Kaiser Karl der Dicke erkennt auf Bitten des Abts Bovo an, daß dem Kloster Corvey gleich bei seiner Gründung die Befreiung seiner Leute vom Kriegsdienste von seinem Großvater Ludwig d. Fr. zugestanden worden sei, beschränkt aber jetzt wegen der unendlichen Einfälle der Barbaren, und solange dieselben der Christenheit Gefahr drohen, dies Privilegium auf nur zwanzig Edle und bestimmt zugleich, daß die übrigen Leute Corveys zu Boten- und Kriegsdiensten verwendet werden sollen. Außerdem macht er dem Kloster zum Seelenheil seiner Ahnen, seines Vaters und seines Bruders, [1])

[1]) Es ist nicht klar, ob hiermit Karlmann oder Ludwig der jüngere gemeint ist.

so wie zu seinem eigenen noch einige Schenkungen. — 887. Mai 7. Waiblingen. — Or. Fr. Corvey Urk. 18; Abschriften α) s. X. Msc. VII. 5201. p. 290; β) s. XV. Msc. I. 134. p. 195; γ) s. XVII. Msc. I. 147. p. 70; gedr. Falke Tr. C. p. 115; Or. Guelf. IV. 312; Erhard R. 464. C. 31. Böhmer RK. 1016.

XP.[a]) In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Karolus divina favente clementia imperator augustus. Si peticiones servorum Dei nostrorumque fidelium, quas pro suis necessitatibus et maxime pro ecclesiarum Dei utilitatibus nobis suggesserint, ad effectum perducimus, non solum honorificam imperialis liberalitatis exercemus consuętudinem, verum etiam ad æternæ retributionis mercedem talia credimus nobis facta profutura. Unde noverit omnium fidelium nostrorum præsentium scilicet et futurorum industria, quod fidelis noster Bobo abbas monasterii, quod vocatur Nova Corbeia et situm est in Saxonia, dedicatum vero in honore sanctorum martirum Stephani atque Viti, insinuavit amplitudini nostræ, qualiter idem monasterium bæatæ memoriæ avus noster Hluduwicus imperator primitus inchoaverit et statim inter ipsa constructionis ęius exordia concesserit, ut neque abbates illius loci, neque homines eorum cuiuscumque conditionis in expeditionem umquam ire deberent, sed liceret eis cum quiæte ac securitate præfatę utilitates ecclesiæ providere, nec non et regiis interdum legationibus exequendis, ubi opus esset, operam dare. Quam concessionem firmam in futurum esse volumus, licet ad pręsens eam instantis periculi necessitas paululum minuere cogat. Nam propter immensam barbarorum infestationem necesse habemus cum universo populo nobis divinitus commisso ecclæsiæ Christi defensioni insistere, et ob hoc non omnes sub memorati loci dominio consistentes a profectionibus in hostem inmunes relinquere possumus, sed quoniam eiusdem loci abbates missaticum regium peragere soliti erant, concedimus eis, ut vi-

a) Das Chrismon hat hier nicht die erweiterte Form eines lateinischen C, sondern besteht aus den seltsam verzierten und verschlungenen griechischen Initialen *XP*.

ginti[b]) homines nobiles ab aliis profectionibus secum immunes habeant, et si extra patriam est legatio peragenda, plures nobiles ad hoc opus paratos teneant, reliqui vero cum suo populo in hostem proficiscantur, et hoc quandiu tanta bellorum pericula imminent. Ubi vero divina pietas pacem dederit, concessionem, quam temporibus gloriosæ memoriæ avi, genitoris et germani mei habuerunt, firmam et stabilem manere volumus. Tradimus etiam in remedium animæ nostræ et patris nostri et fratris et in ælemosinam progenitorum nostrorum quædam benefitia ad prefatum cœnobium in propriam hereditatem, scilicet in Wehsigo quinque mansos et II. familias,[c]) quos habuit Liudwardus in benefitium, et in Hession V. mansos et duas litorum familias, quas habuit olim Remeias in benefitium, et in marca Asseki in villa Ecrikeshusun quicquid ad regium ius pertinet in terris, silvis et mancipiis. Concedimus quoque partem ville, quæ dicitur Ovenhus, quam habuit olim Wibric comes in benefitium, et quatuor mansos in Sinutfeldun, quos Lantvardus habuit in benefitium. Et ut hæc nostre largitatis concessio pleniorem in Dei nomine obtineat firmitatem, manu propria firmavimus et anuli nostri impressione assignari iussimus.

Signum[d]) (L. M.) *domni Karoli serenissimi augusti.*
Liutfredus notarius ad vicem Liutwardi archicancellarii recognovi et. (S. R.)

Data Non. Mai. anno incarnationis Domini DCCCLXXXVII, indictione IIII. (sic!), anno vero regni domni Karoli XI., imperii autem VII. Actum Weibilinga villa in Dei nomine feliciter. Amen.

Im Recognitionszeichen finden sich keine Noten mehr, sondern nur gleichmäßig wiederkehrende Schnörkel. Das Siegel ist abgefallen. Wenn Falke l. c. in dieser Beziehung sagt: Sigillum diplomati suffixum visitur Tab. I. n. 4., so ist ihm hier ebensowenig zu glauben, als

b) So der ursprüngliche Text, später corrigirt in triginta. Siehe die Erläuterungen zur Urkunde. — c) familia das Orig. — d) Die Monogrammen- und die Recognitionszeile bilden nur eine Linie und sind unmittelbar an iussimus angereiht.

bei der Urkunde vom 6. Novemb. 882 Nro. 41 p. 193, wo er ebenfalls auf diese Abbildung verweist, und wo er ein Original simulirt, was damals aller Wahrscheinlichkeit nach gar nicht vorhanden gewesen sein kann.

Auf der Rückseite unsers Diploms steht von gleichzeitiger Hand: KAROLI IUNIORIS IMPERATORIS DE EXPEDITIONE HOSTILI. In Betreff dieser Frage verweisen wir zunächst auf das zu Nro. 39. vom 16. Juni 873 p. 186 Gesagte. Die immensa barbarorum infestatio, gegen die der Kaiser in etwas ruhmrediger Weise die Kirche Christi beschützen will, bezieht sich ohne Zweifel auf die Einfälle der Dänen, die das Jahr vorher die Stadt Paris zehn Monate umlagert hielten, und durch Karls im October unternommenen Kriegszug nicht hatten zurückgetrieben werden können, mit denen der Kaiser vielmehr einen entehrenden Frieden schließen mußte, Dümmler II. 272. — Sachlich neu ist, daß Karl als den Inhalt des ältesten Privilegs zugleich auch angiebt: nec non et regiis interdum legationibus exequendis, ubi opus esset, operam dare. Möglicherweise ist dies auch eine Bestimmung des jetzt verlorenen Präceptum in Betreff der Befreiung von den Kriegsdiensten, wobei indessen nicht zu übersehen ist, daß unser Diplom später diese Leistung mehr als eine von den Äbten freiwillig übernommene Gewohnheit — quoniam eiusdem loci abbates missaticum regium peragere soliti erant — also nicht so sehr als eine ihnen obliegende Pflicht, betrachtet. Die Bedeutung dieser legationes möchte ich aber doch nicht mit Waitz V.G. IV. 34. als eine Verpflichtung der Äbte, sich zu Gesandtschaften ins Ausland verwenden zu lassen, auffassen, und zwar um deswillen nicht, weil Karl hier ausdrücklich sagt: et si extra patriam est legatio peragenda, plures nobiles ad hoc paratos teneant, und weil König Arnulf in der Urkunde vom 11. December 887 Nro. 46. die edlen Vasallen des Klosters überhaupt von dieser Verpflichtung befreit und den Äbten erlaubt ad legationem nostram peragendam die Vasallen inferioris conditionis zu verwenden. Von persönlich durch die Äbte auszuführenden Gesandschaften ist also hier überhaupt wohl nicht die Rede, sondern nur von Botendiensten zu Roß und zu Fuß, die Corvey im Interesse des Staats und als Compensation für die seinen Leuten gewährte Befreiung vom Kriegsdienste zu übernehmen und durch diese bewirken zu lassen hatte. Ueber dies der heutigen Post nahe kommende Institut hat Waitz l. c. p. 22. sq. die Nachrichten aufs Schönste gesammelt

und den Nachweis geführt, daß das Leisten dieser Botendienste insbesondere durch scaram facere bezeichnet wird.

Wigand, Corv. Gesch. Quellen p. 111—113, hat, trotzdem daß seine übrigen Bemerkungen zu dieser Urkunde, wie wir gleich sehen werden, nicht zutreffend erscheinen, doch zuerst, und mit vollem Rechte, auf eine mit unserm Diplom vorgenommene Fälschung hingewiesen. Dem Kloster Corvey mochte die Befreiung von nur zwanzig seiner edlen Vasallen von den Kriegs- und Botendiensten nicht genügend vorkommen; deswegen wurde, ersichtlich noch von einer gleichzeitigen Hand, aber mit viel dunklerer Dinte als das Original aufweist, in uiginti das u in tr und das i am Schlusse in a, also triginta, verändert, welches Falsum schon vom Schreiber des Copiars α sæc. X. recipirt worden ist. Da die Verpflichtung jener 30 Edlen zum Kriegsdienste noch im nämlichen Jahre durch K. Arnulf, vgl. Nro. 46, wieder aufgehoben wurde, so muß diese Fälschung wohl unmittelbar nach Ertheilung der Urkunde in Corvey stattgefunden haben.

Wie dies Diplom nun in Corvey verfälscht worden, so hat es auch zu einem späteren Truge das Material liefern müssen. Falke kannte die in Bezug auf Corvey's Freiheit vom Kriegsdienste eigentlich obwaltenden Verhältnisse, wie sie jetzt durch die Forschungen von Roth (vgl. oben p. 186.) festgestellt sind, nicht. Da aber Ludwig d. Fr. in seinem Mandat oben Nro. 10. doch behauptete, ein darauf bezügliches Privileg dem Kloster ertheilt zu haben, ein solches aber nicht vorhanden war, so mußte es verloren gegangen sein. Deswegen erdichtete er in seinem chronicon Corbeiense:

> a. 828. Hludowicus imperator iterum monasterium nostrum in tutelam suscepit et illi immunitatem ab expeditionibus concessit, ita ut neque abbatis nostri successores neque homines eorum in bellicam expeditionem ire debeant, sed semper ecclesiae nostrae utilitati et securitati provideant, interdum autem regiis legationibus exequendis, ubi opus erit, operam dent

und entnahm die hervorgehobenen Worte, worauf Hirsch und Waitz Krit. Prüfung des ch. Corb. p. 39. schon früher hingewiesen, aus unserer Urk.

Wigand l. c. p. 111. zwar hält es für unmöglich, daß diese

Stelle von Falke herrühre. Doch ist seine weitere Argumentation p. 113, daß das Kloster ein besonderes, die immunitas ab expeditionibus betreffendes Diplom dem Kaiser untergeschoben, „wie wir deren schon zwei verfälschte kennen gelernt, oder den Inhalt in einer Aufzeichnung notirt, die Paullini in die Hände fiel", in beiden Annahmen unbegründet. Was insbesondere die vom Kloster erfundenen zwei anderen Urkunden Ludwigs des Fr. betrifft, so haben wir schon oben p. 80. erwiesen, daß diese in Wahrheit Urkunden Ludwigs des Deutschen sind, und nur Wigands Flüchtigkeit sie als Diplome von dessen Vater auffassen konnte.

Hier hat nur Falke gefälscht, und es nicht einmal bei diesem Truge allein belassen. Denn wenn er unmittelbar nach Abdruck unserer Urkunde p. 116. sich damit brüstet, die Namen der durch sie vom Kriegsdienste befreieten 30 edlen Familien e codice membranaceo antiquo tempore abbatis Wibaldi scripto et qui in archivo Corbeiensi exstat angeben zu können, und als solche unter andern die duces Stetinenses, die comites de Hademersleue, Manesuelt, Everstein, Anholt, Regensten, Schouenborch, Sualenberg, Woldenberge, Dassila und Hoia, so wie die nobiles de Desenburg aufzählt, so begeht er hier eine neue Fälschung. Denn mit jenem Codex aus der Zeit Wibalds kann nur die schon mehrfach erwähnte schöne Handschrift Msc. I. 133. gemeint sein, die aber diese für die Mitte des XII. Jahrhunderts ganz unmöglichen Notizen gar nicht enthält. [1]) Wohl aber finden sich in dem Corveyer Lehenbuch sæc. XIV. exeunt. und XV. ineunt., Msc. VII. 5202. p. 28. gedr. in Wigand's Archiv VII. 256 sqq., neben vielen andern auch die genannten unter denjenigen Corvey'schen Vasallen aufgeführt, welche sunt exempti in propria persona ad sequendum cum armis et pecunia Romanum imperium. Diese einer Handschrift des XV. Jahrh. entnommenen Angaben hat nun Falke, um den Schein desto größerer Glaubwürdigkeit zu erwecken, die Dreistigkeit einem Codex des XII. Jahrh. zuzuschreiben, wo es doch wahrlich noch keine Herzoge von Stettin gab, die auch hier nur, wie wir oben p. 109. sahen, auf Grund der erfundenen Schenkungsurkunde in Betreff der Insel Rügen

[1]) In einer Urk. von 1120, Erhard C. 118, erwähnt der Abt von Corvey principes et ceteros liberos homines mei, die dann auch im Diplom als Zeugen aufgeführt werden.

Nro 27. eine Stelle unter den Corvey'schen Vasallen einnehmen mußten, welches Verhältniß sie doch schwerlich selbst je anerkannt haben werden.

Zur Erläuterung der geographischen Namen unserer Urkunde führe ich noch Folgendes an. Der Wehsigo ist wohl unzweifelhaft identisch mit dem in der Grafschaft Ravensberg liegenden Gau, der auch als Wessiga, Wesiga, Huetigo und in andern Formen vorkommt, welchem die Orte Bielefeld, Schildesche, Herford und Engern angehörten, vgl. Förstemann O. N. p. 1499, und der dann in den Corvey'schen Traditionen als pagus Hwetigo, Wetigo verschiedenemale genannt wird, ed. Wigand 227. 256. 319. Ebenso dürfen wir auch Hession als den Hessengau überhaupt, in seiner ganzen Ausdehnung im Norden und im Süden von Kassel deuten;[1]) Corveysche Besitzungen in pago Hessi werden erwähnt von den Trad. Corb. ed. Wigand Nro. 257. 327. 333. Hinsichtlich der villa Ecrikeshusen (so ist zu lesen, nicht Etrikeshusen wie Erhard hat) in marca Asseki ist zu bemerken, daß letzteres wohl eins ist mit dem Orte Essike, wo Bischof Meinwerc dem Stift Bußdorf bei seiner Gründung im Jahre 1036 ein Vorwerk schenkte, Erhard R. 993. C. 127, der auch sonst noch mehrfach in den Tradd. Meinwerci vorkommt, so Erhard R. 842. (Vgl. Förstemann l. c. p. 116; der den neuern Namen und die Lage aber nicht angiebt.) Im Jahre 1206 übertrug nun Bußdorf das prædium in villa Essike, was bisher villicationis iure Gerlacus miles Dikkebier agnominatus inne hatte, an das Kloster Bredelar. (Or. Kl. Bredelar Urk. 9, gedruckt nach einem Copiar: Seibertz Urkundenbuch I. Nro. 129.) Seibertz bemerkt im Register III. p. 581, daß dies ein Ort bei Marsberg sei, was richtig sein wird, obwohl ich ihn weder auf den Kreiskarten und der Reimann'schen Karte, noch in v. Viebahn's Ortschafts-Tabelle des Reg.-Bez. Arnsberg auffinden kann. Da aber Graf Volcwin von Waldeck durch Urkunde vom 13. December 1216 (Or. Kl. Bredelar Urk. 12; gedr.[2]) Seibertz Urkundenbuch I. Nro. 143.) die advocatia de duobus prediis Essike und Ricswithehusen, welche Godescalcus de Patberch

---

[1]) Vgl. Förstemann p. 697. Auch dieser Gelehrte unterscheidet p. 696. noch den Sächsischen von dem Fränkischen Hessengau, welche Unterscheidung, wie ich später zu erweisen hoffe, unbegründet ist, und nur den Saracho-nischen Erfindungen Falke's ihr Dasein verdankt. — [2]) Nach einem Copiarium des Klosters Bredelar, welches sich nicht im Provinzial-Archiv findet.

von ihm, und Gerlacus Thikkeber von letzterem zu Lehen trug, nach erfolgter Resignation, dem Bischof Bernhard III. zum Behuf des Klosters Bredelar übergiebt, so vermuthe ich, daß dieser Ort in der Grafschaft Waldeck lag und halte das Ecrikeshusen in marca Asseki für identisch mit Hesperinghausen im N. des Fr. Waldeck, N.O. von Marsberg. Doch erwähnt Varnhagen Waldeck'sche Landes- und Regentengesch., in dem Verzeichnisse der alten Namen der Gr. Waldeck I. p. 7. dieser Ortschaften nicht. — Ovenhus ist Ovenhausen W. von Hörter und Sinutfeldun das Sindfeld im Bisthum Paderborn N.W. von Marsberg. — Vom Grafen Wibric, der die Güter in Ovenhausen früher zu Lehen besessen, läßt sich nichts weiteres sagen, als daß er auch in den Tradd. Corb. ed. Wigand 241. erscheint: Tradidit Wihricus comes in Hretha quidquid ibi habuit. Die Vermuthung Falke's p. 37, daß mit diesem letzteren Ort Rothe im Paderborn'schen gemeint sei, hat um so mehr für sich, als auch Rothe W. von Beverungen und S. von Ovenhausen und beide im Kr. Hörter liegen. Da unser Diplom ausdrücklich sagt, quam habuit olim Wihric comes in beneficium, so wird diese Tradition schon um die Mitte des IX. Jahrh. erfolgt sein; jedenfalls lernen wir in Wihric einen Grafen des Paderborner Landes aus jener Zeit kennen.

In Waiblingen, N. von Stuttgart, wo der Kaiser schon das Osterfest (April 16.) gefeiert, wurde damals auch ein Reichstag gehalten, Dümmler II. 276, auf dem sich Berengar von Friaul mit dem Erzkanzler Liutward, Bischof von Vercelli, dem Günstling Karls des Dicken, aussöhnte, der aber schon im Juni dieses Jahres in Ungnade fiel. Vgl. Dümmler l. c. p. 284. Es ist derselbe, in dessen Namen Liutfred diese Urkunde ausfertigte.

44.

Kaiser Karl der Dicke bestätigt auf Bitten des Bischofs Biso von Paderborn die Immunitätsprivilegien dieses Bisthums. 887. September 21. Lustnau. — Or. jetzt im Geh. Staats-Archiv zu Berlin; Abschr. sæc. XV. Msc. I. 118 p. 80.; gedr. Schaten ad ann.; Erhard R. 467. C. 32; Böhmer RK. 1023.

C. In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Karolus divina favente gratia serenissimus imperator augustus. Si locis Deo

dicatis nostræ imperiali a) potestatis benivolentiam impenderimus, hoc nobis ad æternæ remunerationis præ || mia capessenda profuturum fore liquido credimus. Quapropter omnium fidelium nostrorum præsentium scilicet et futurorum cognoscat industria, qualiter vir venerabilis nomine Biso, episcopus scilicet æcclesiæ constructæ in honore sanctæ Mariæ semper virginis et sancti Chiliani in loco qui dicitur Paderbrunno, attulit in presentiam nostram beatissimorum avorum nostrorum augustorum piique genitoris nostri conscripta, in quibus continebatur, qualiter ipsi antecessores nostri res præfatæ æcclesiæ cum hominibus in ipsis rebus consistentibus sub illorum receperunt mundeburdo, precatusque est mansuetudinem (sic!), ut hoc ipsum a nostræ imperialis potestatis consensu fieri non recusaremus. Nos autem ob amorem Domini et ob remedium animæ pii genitoris nostri ceterorumque antecessorum nostrorum, nec non et pro nostræ mercedis augmento, paternos mores sequentes et benignitati eius consentientes, ita fieri decrevimus. Præcipientes ergo iubemus, ut nullus iudex publicus vel quislibet ex iudritiaria potestate in ęcclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones iam dictæ æcclesiæ, quas nunc infra ditionem regni nostri legibus possidet, vel quæ deinceps in iura ipsius loci divina pietas voluerit augeri, ad causas iudiciario more audiendas, vel freda exigenda, mansiones vel paratas faciendas, aut fideiussores tollendos, aut homines ipsius æcclesiæ contra rationem distringendos, nec ullas redibitiones vel iniustas occasiones requirendas ullo umquam tempore ingredi audeat, vel ea quæ supra memorata sunt penitus exigere præsumat. Hominibus quoque famulatum eiusdem monasterii facientibus in Husteromarcu qui Saxonice malman dicuntur, prædictum mundeburdum et tuitionem nostram constituimus, ut etiam coram nulla iudiciaria potestate examinentur, nisi coram episcopo aut advocato quem eiusdem loci episcopus elegerit. Quicquid vero fiscus exinde sperare potuerit, prædictæ æcclesiæ ad stipendia pauperum et luminaria concedimus. Et ipse episcopus cum omnibus rebus suis

a) So im Original.

nostro fideliter pareat imperio, et sub nostra consistat defensione, quatinus ipsum fratresque eiusdem loci pro nobis Dominum melius iugiterque exorare delectet. Et ut hæc nostræ consensionis auctoritas pleniorem in Dei nomine obtineat firmitatem, manu propria nostra subter eam confirmavimus et anuli nostri impressione assignari iussimus

Signum domni Karoli (L. M.) [1] *serenissimi imperatoris augusti.*

Amalbertus cancellarius ad vicem Liutberti archicappellani recognovi et (S. R.) [2])

Data XI. Kal. Octobr., anno dominicæ incarnationis DCCCLXXXVII, indictione V, anno vero regni Karoli serenissimi imperatoris augusti in Italia VII. in Francia V. in Gallia III. Actum ad Lustinawa curte regali in Christi nomine feliciter. Amen. [3])

In dem aufgedruckten Siegel steht das mit Schild und Fahnenlanze geschmückte Brustbild des Kaisers nach Rechts, das Haupt ist unbedeckt, jugendlich und unbärtig. Die Umschrift lautet: KAROLUS IMPERATOR.

Die Urkunde ist eine nur wenig veränderte Wiederholung des Diploms König Ludwigs III. vom 5. Juni 881 Nro. 40. p. 188.

Der Ausstellungsort Lustinawa, Lustnau in Vorarlsberg am rechten Rheinufer, war ein Reichshof, — auch in unserer Urkunde heißt er curtis regalis —, der nach Büsching VII. 633 zuerst an die Grafen von Werdenberg, im Jahre 1395 aber an Ulrich von Embs gelangte und einen Theil der spätern Grafschaft Hohenembs ausmachte.

Wir besitzen sechs, vom 24. Juli d. J. ab in Lustnau ausgestellte Urkunden Kaiser Karls; von diesen sind die unsere und die nächstfolgende, von demselben Datum und gleichfalls auf Bitten Bischof Biso's von Paderborn erlassen, die letzten Diplome, die überhaupt von ihm bekannt sind. Vgl. Dümmler I. 286.

---

[1]) Das v in der Mitte des Monogramms ist eigenhändig. — [2]) Mit zwei Noten in der Mitte. — [3]) Auf der Rückseite ist die Urk. von gleichzeitiger Hand mit IIII signirt.

45.

Kaiser Karl der Dicke bestätigt auf Bitten des Bischofs Biso von Paderborn dem Stift Neuenheerse die ihm von seinem Vater [1]) gewährten Privilegien und Schenkungen, und fügt den letzteren zehn Hufen in Große-Neder [2]) hinzu, welche Bischof Biso bisher vom Kaiser zu Lehen getragen hatte. 887. September 21. Lustnau. — Original und alte Abschriften fehlen. [3]) Gedr. von Fürstenberg Mon. Paderborn., Ausg. v. 1672 p. 263; wohl hieraus wiederholt bei Schaten ad ann.; Erhard R. 468; Böhmer RK. 1024.

In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Karolus divina favente gratia serenissimus imperator augustus. Si loca divino cultui mancipata nostro levamus juvamine, hoc nobis ad æternæ remunerationis præmia capessenda profuturum fore liquido credimus. Quapropter omnium fidelium nostrorum præsentium scilicet et futurorum cognoscat industria, qualiter Biso venerabilis Padrabrunnensis ecclesiæ episcopus attulit nostræ serenitati quoddam conscriptum in quo continebatur, qualiter quoddam monasterium sanctarum monialium in loco qui dicitur Herisi, una cum licentia piissimi genitoris nostri Liuthardus episcopus [a]), una cum decreto Liutberti archiepiscopi atque omnium consynodalium suorum coëpiscoporum simulque omnium consacerdotum et clericorum a fundamentis fuerat constructum ea videlicet ratione, quia ipse Liuthardus episcopus et soror eius nomine Waldburc in sanctimoniali proposito permanens, tradiderunt suam proprietatem ad præfatam sanctam ecclesiam Padrabrunnensem, quæ est constructa in honore sanctæ Dei genitricis Mariæ, quatinus eædem res perpetualiter in eiusdem monasterii potestate consistant. Et deprecatus est nos idem venerabilis episcopus Biso, ut ipsum monasterium et res ad illud pertinentes sub nostræ immunitatis tuitione et defensione susciperemus et tales casas, sicut

a) So in den Mon. Paderb., von Schaten aber emendirt: a Luithardo episcopo.

[1]) Ludwig d. D. durch Urkunde vom 13. Juni 871, oben Nro. 36. p. 170. — [2]) Bei Warburg. — [3]) Die im neueren Copiar des Stifts Neuenheerse, Msc. VII. 4511. p. 4., vorliegende ist aus Schaten entnommen.

ipse in beneficium habuit in villa Nadri, pro remedio animæ nostræ illuc ad Dei servitium ipsis monialibus concederemus. Nos vero eius petitioni libenti animo satisfacientes, ita fieri decrevimus. Concessimus igitur illuc in ipsa villa Nadri hobas X. cum casa et curte, vel cum omnibus iuste ad ipsas hobas pertinentibus vel respicientibus, et iussimus eis fieri hoc nostræ auctoritatis præceptum, per quod decernimus atque iubemus, ut memorata Waldburc præfatum monasterium Herisi diebus vitæ suæ securiter per hoc nostræ auctoritatis præceptum habeat atque possideat. Post suum vero descessum licentiam ipsæ sorores habeant inter se eligendi abbatissam una cum consensu illius Padrabrunnensis ecclesiæ præsulis. Et mundeburdum de eadem ecclesia habeat præfatum monasterium Herisi, et per unumquemque annum IIII. solidos ad eandem ecclesiam persolvant. Simulque mansa X. in villa nuncupata Haionhus, quæ Liuthardus venerabilis episcopus illuc perpetualiter permanenda concesserat, cum decimis villarum quæ vocantur Herisi, Smahtium, Northgardinun et Suthgardinun, cum appendiciis sibi villulis in usibus ancillarum Dei tradita per hoc nostræ auctoritatis præceptum plenius in Dei nomine confirmatum, nullo inquietante, sed Deo auxiliante perpetuis temporibus consistant absque alicuius contradicentis obstaculo. Volumus etiam atque præcipimus, ut sæpe iam dicti monasterii ancillarum Dei homines non alio modo a iudiciariis personis constringantur, nisi sicut Padrabrunnensis ecclesiæ præceptis concessimus. Episcoporum quoque synodale decretum conscriptum et signo subscriptionis roboratum super memoratum monasterium Dei nomine Herisi nostræ quoque largitatis concessione firmatum permaneat. Et ut hæc auctoritas largitionis nostræ firmior habeatur et per futura tempora a cunctis fidelibus nostris verius credatur et diligentius conservetur, manu propria nostra supter eam confirmavimus et sigillo nostro assignari iussimus.

Signum domni Karoli (L. M.) *serenissimi imperatoris augusti.*

Amalbertus cancellarius ad vicem Liutberti archicapellani recognovi et ss.

Data XI. Kalend. Octob. anno dominicæ incarnationis DCCCLXXXVII, indictione V, anno vero regni domni Karoli serenissimi imperatoris augusti in Italia VII. in Francia V. in Gallia III. Actum ad Lustinawa curte regali in Christi nomine feliciter. Amen.

46.

König Arnulf nimmt die Klöster Corvey und Herford, denen Bovo und Hathuwi vorstehen, in seinen Schutz, indem er ihnen alle von seinen Vorgängern gewährte Privilegien und Freiheiten bestätigt und an ersteres noch die Fischerei zu Methriki schenkt. 887. December 11. Forchheim. — Abschriften der Corveyer Ausfertigung α) sæc. X. Msc. VII. 5201. p. 307. β) sæc. XVII. Msc. I. 147. p. 65; der Herforder Ausfertigung γ) sæc. XIII. Msc. 5208. f. 10; gedr. Schaten ad ann., Falke [1]) Tr. Corb. p. 488; Erhard nach γ. R. 169. C. 33; Böhmer RK. 1025.

In nomine sanctę et individuę Trinitatis. Arnulfus divina favente gratia [a]) rex. Si servorum Dei petitionibus, quas pro ecclesiarum sibimet commissarum utilitatibus nobis suggerunt [b]), clementer annuere ac pię prospicere volumus, et ad presentis vite cursum prospere peragendum et ad futurę beatitudinis premia promerenda id nobis profuturum liquido credimus. Unde omnibus sanctę Dei ecclesię nostrisque fidelibus notum esse volumus, quod fidelis noster Bovo abbas monasterii, quod vocatur Nova Corbeia, insinuavit celsitudini nostrę, qualiter ipsum monachorum cœnobium sibi commissum necnon et monasterium puellarum constitutum in loco Hiriford [c]) nuncupato, cui preest abbatissa nomine Hathuwi [d]), a venerandę memoriæ antecessore nostro Hludowico [e]) pro ęterna ipsius omnisque gloriosissimi generis sui memoria primum constructa,

a) So β; Arnulfus gratia rex α; Arnulfus gratia Dei rex γ. — b) So β; suggerint α; suggesserint γ. — c) So α und β; Herivort γ. — d) α. β; Hatwigis γ. — e) Lodowico γ. und sofort.

[1]) Sein Vorgeben, daß er die Urkunde ex autographo quod tabularium Corbeiense adservat, quam accuratissime abdrucke ist unbegründet, sein Text vielmehr nur aus α und β zusammengesetzt.

ac deinde tam illius quam filii sui serenissimi regis Hludowici[b]) et successorum eius largitionibus[f]) illustrata et defensione ac tuitione hactenus[g]) fuerint conservata. Quamobrem nostram imploravit clementiam, ut eadem monasteria sub nostra tuitione suscipientes, omnes donationes atque concessiones a progenitoribus ac predecessoribus nostris eis collatas nostrę auctoritatis precepto firmare et[h]) stabilire vellemus. Cuius rationabili et iuste petitioni assensum prebentes decernimus[i]) atque iubemus, inprimis ut utrumque cœnobium cum omnibus ad ea pertinentibus plenissime immunitatis securitate fruatur, sicut ab antecessoribus nostris eis concessum fuerat et in eorum preceptis continetur, neque publicis exactionibus vel quibuscumque modis illorum homines a qualibet iudiciaria potestate distringantur. Sed nec prefatus abbas eiusque successores aliquando in hostem ire cogantur, sed sicut antea eis a predecessoribus nostris concessum fuit, omnes suos vasallos[k]) nobiles secum in patria ab expeditionibus vacantes habeant, inferioris vero conditionis quantis opus habuerint ad legationem nostram et ad monasterii utilitatem, prout necessitas flagitat, peragendam. Deinde supradicta monasteria cum universis rebus suis ita in nostram tuitionem ac defensionem suscipimus, ut eorum decimas vel possessiones sive regia donatione seu[l]) aliorum fidelium traditione adtributas vel proprio labore adquisitas[m]) nulla cuiuscumque ordinis aut dignitatis persona quolibet modo eis auferre prȩsumat. Sed ȩt episcopi, qui ecclesias ad ea pertinentes officii sui causa debent adire, non exigant maiores sumptus ad sua mansionatica quam primum statutum fuerat et in capitulari libro scriptum[n]) habetur. Preterea quod ab exordio constructionis eorundem monasteriorum a nostris antecessoribus constitutum est, nos quoque firmiter servari volumus, videlicet ut, ubicumque casas vel cortes habuerint, ex rebus, quas ibidem suis laboribus adquirunt, decimas dent ad portam monasterii nec alibi eas

---

f) α und β wiederholen hier eius noch einmal — g) actenus γ — h) ac γ — i) So β. γ; discernimus α — k) vassilos γ — l) sive γ. — m) acquisitas γ. — n) α β; descriptum γ.

dare cogantur, quatinus inde o) in nostram ac totius generis nostri perennem mercedem supervenientibus peregrinis et hospitibus serviatur, sicut in regia p) capitulari et in decreto sinodali permissum est, scenodochia q) et reliqua fidelium pauperumque construi hospitalia, et mos fuit semper in sacris concedi cœnobiis. Proinde utrique congregationi regularis electionis potestatem concedimus, ut et monachis inter se abbatem et sanctimonialibus abbatissam similiter r), dum ita res exigit, eligere liceat. Ad extremum, quoniam superius nominatus cesar Chludowicus s) gentem, quam pater suus t) serenissimus imperator Karolus ferro edomitam ad christianitatis fidem convertit, ad memoriam paternę virtutis et religionis, monasteriorum constructionibus illustrare disponens, hæc duo ad perpetuam tam ipsius quam universe, ut supra dictum est, gloriosissimę prosapię suę elemosinam secundum antiquam monasticę disciplinę rectitudinem construi et ordinari precepit, idcirco nos ea cunctorum fidelium nostrorum, precipue episcoporum, in u) quorum parrœchiis v) vel ipsa w) vel eorum res sunt positę, tuitioni et benignitati commendamus, ut eis, ubi illorum ope indiguerint, providentiam et auxilium magis exhibeant quam molestiam ingerant, nec in ipsorum ecclesiis a suis presbiteris missarum celebrationes fieri interdicant; sed si quid sui iuris sibi inde negari putant, ad nostram presentiam et sinodalis examinis iuditium deferant. Iustum est enim, ut eis prosit, quod semper sub imperiali et regia predecessorum nostrorum tuitione fuerunt et quod defensionem et confirmationem rerum suarum a potestate beati Petri per precepta sedis apostolicę consequi meruerunt. Ut autem omnibus innotescat nos nihil ex his, quę antecessores nostri ad eadem loca donaverunt x), velle minuere, etiam ex nostro addere aliquid decrevimus, concedentes ad subsidia fratrum in prefata Nova Corbeia Domino servientium piscationem in Methriki y)

---

o) Fehlt α. β. — p) So α. β; fehlt γ. — q) So α. γ; Xenodochia β, wohl nur in Folge einer gelehrten Emendation. — r) sim. abbat. γ. — s) So α. β; Lodowicus γ. — t) fehlt α. β. — u) fehlt in α — v) parrochiis γ. — w) vel ipsa fehlt in α. β. — x) So γ. donaverant α. β — y) Medrike γ. —

et in vicinis locis, quę ad nostrum ius pertinebat, atque universum beneficium, quod Norbertus eius provisor habuit,*) una cum omnibus mansis et familiis, quę ad ipsam piscationem providendam et ad predicti Norberti beneficium pertinebant. Hæc vero auctoritatis nostrę concessio ut pleniorem in Dei nomine obtineat firmitatem, manu propria subter eam firmavimus a) et anulo nostro assignari iussimus.

Signum domni Arnulfi (L. M.) *gloriosissimi regis.* b)
Engilbero c) *notarius ad vicem Theotmari archicappellani* d) *recognovi.*

Data III. Idus Decembris anno incarnationis e) Domini DCCCLXXXVII ee), indictione VI, f) anno primo regni domni Arnulfi g) piissimi regis. Actum in Forcheim h) palatio regio in Dei nomine feliciter. Amen.

Nach der zweiten Scholie d) könnte es zweifelhaft sein, ob wir γ wirklich für eine Abschrift der besonderen Herforder Ausfertigung halten dürfen. Da indessen neben manchem Andern indictione VI. sich allein dort findet und vollkommen richtig ist — die sechste Indiction fing mit dem 24. September 887 an —, so müssen wir eine solche jedenfalls statuiren. Zweifelhafter möchte es sein, ob β noch aus dem Corveyer Original geschöpft hat; wegen des dort allein vollständig erhaltenen Eingangs möchte ich dies indessen mit der Modification annehmen, daß der Schreiber von β bei seiner Abschrift nach dem Original, zugleich auch α benutzt habe.

Die Urkunde selbst hat unverkennbar eine große geschichtliche Bedeutung. Wie unter Ludwig dem Frommen die dem Kloster Corvey ertheilten Privilegien bis unmittelbar an die Zeit der Gefangennahme des Kaisers reichen und er dann sogleich nach seiner Wiederherstellung ihm neue Gnaden gewährt, oben p. 47, so ist, von allen Gunstbezeugungen abgesehen, deren sich Corvey von Seiten Ludwigs des

*) Die Worte eius und habuit fehlen α β. — a) So γ; confirmavimus α β — b) Diese ganze Linie fehlt γ. — c) Eugilbero γ. — d) So β, archippellani α; archipellani hatte auch γ. ursprünglich, was dann später in archicapellani verbessert ist. — e) So β. u. γ; incarnatione α. — ee) So β; 886 α. γ. — f) ind. VI. fehlen α. β. — g) So γ; Arnolfi α. β. — h) So α β Actum Phorpheim γ.

Deutschen, und seiner Söhne Ludwig des jüngern und Karl d. D. erfreuen konnte, auch diese Corveyer Urkunde die erste, welche wir überhaupt von Arnulf besitzen.

Seinen Regierungsantritt setzte Böhmer RK. p. 103 „nach Wahrscheinlichkeit" auf den 10. December 887; jetzt hat Dümmler II. p. 288, 303, denselben als schon in der zweiten Hälfte Novembers erfolgt, nachgewiesen. Wie der König hier von der Gründung Corvey's spricht, ist ein rechter Beweis von der hohen Werthschätzung, die auch er dieser ganz eigentlichen Karolingischen Geschlechtsstiftung zollte. Ludwig der Fromme habe es erbaut nicht allein pro ęterna ipsius omnisque gloriosissimi generis sui memoria, sondern auch um ein kirchliches Zeugniß der Tugend und Religion darzustellen, womit Karl der Gr. das Sächsische Volk zum christlichen Glauben bekehrt habe.

Dieser Werthschätzung entsprachen auch die von dem neuen Könige dem Kloster erwiesenen Gnaden. Nicht allein erhalten Corvey und das der Leitung seines Abts unterstellte Frauenkloster Herford alle ihre alten Privilegien und Exemtionen bestätigt; es wird auch die Beschränkung, welche Karl d. D. wegen der Noth der Zeit bei der Befreiung der Corveyschen Vasallen vom Kriegsdienste hatte eintreten lassen, vgl. oben Nro. 43. die Urk. vom 7. Mai 887, hier von Arnulf noch in demselben Jahre wieder aufgehoben und die nach jenem Diplom von den edlen Vasallen zu verrichtenden Botendienste hier nur auf die Leute niederen Ranges beschränkt.[1]) Sodann wird auch der Vertrag über die Osnabrückschen Zehnten vom 22. Mai 853 Nro. 29. in seinen wesentlichen Punkten, wenn auch nicht, wie dies später im XI. Jahrhundert stattfand, unter Wiederholung der einzelnen dem Bischofe zustehenden Präſtationen, bestätigt;[2]) nicht minder aber auch die Zehntenfreiheit der von dem Kloster selbst bewirthschafteten Güter, welche die Urkunde vom 16. Juni 873 Nro. 39. ihnen zugestanden hatte. Aber

---

[1]) Für die Entwicklung des Lehenswesens ist es wohl nicht ohne Bedeutung, daß die auf den Gebieten des Klosters wohnenden Leute in der Urkunde von 823 Nro. 8. ingenui et lati, in der aus den Jahren 829—834 Nro. 10. liberi et lati genannt werden, das Diplom vom 7. Mai 887 Nro. 43. sie als nobiles und reliqui, das vorliegende aber als vasalli nobiles und vasalli inferioris conditionis unterscheidet. — [2]) Auf diesen Vertrag wird mit den Worten: quam primum statutum fuerat Bezug genommen.

nicht blos in Betreff der so wichtigen Zehntenfrage schützte Arnulf, wie Ludwig d. F. und Ludwig d. D., gegenüber den wohlbegründeten Ansprüchen des Bisthums Osnabrück die Interessen der Klöster Corvey und Herford; er erklärte sich auch in einem andern Punkte gegen den Bischof Egilmar von Osnabrück, der kurze Zeit vorher seinem am 1. Februar 887 entschlafenen Vorgänger Egilbert nachgefolgt war. Denn wenn Arnulf hier die Klöster dem Wohlwollen vornehmlich der Bischöfe empfiehlt, in deren Diöcesen ihre Güter lagen, und sie bittet denselben zu helfen und zu rathen, aber nicht Beschwerden zu bereiten, insbesondere aber nicht ihren Priestern die Feier der Messe zu untersagen, so richtet sich, wie wir im Excurs II. 2. nachweisen werden, diese letztere Ermahnung vorzugsweise an Egilmar, der unmittelbar nach seinem Amtsantritte Veranlassung genommen hatte, gegen verschiedene Corvey incorporirte Kirchen dies Verbot zu erlassen. Cfr. Erhard Cod. dipl. p. 36.

Die Lage von Methriki ist controvers. Was zunächst die Meinung Falke's p. 488 betrifft, es sei Meybeck ad Dimolam in episcopatu Paderbornensi, so kann ich solchen Ort dort überhaupt nicht finden und glaube nicht, daß Meybeck aus Methriki sprachlich hat entstehen können. Auch Förstemann O. N. p. 104 hat diese Deutung verworfen. Eine andere Meinung hat v. Spilcker, die Grafen von Everstein p. 146 aufgestellt; er hält es für das jetzt eingegangene Medricke zwischen Volcmarsen und dem Waldeckschen Dorfe Herbsen. Allerdings ist die frühere Existenz eines solchen Orts nicht zu bezweifeln; ja, was v. Spilcker nicht anführt, Corvey selbst hatte dort viele Besitzungen. So heißt es in den Traditionen Nro. 467. ed. Wigand: Tradidit Bodo in Medricki et in Huxeri mansos quatuor etc.; eben derselbe Bodo wird noch in dem Heberegister, Wigand Archiv I. II. p. 13. gleichfalls erwähnt: In Medrike Buodo habet iugera L etc. Die Reihenfolge, in welcher das Heberegister diesen Ort unmittelbar nach Mulenhusen, Mülhausen im Waldeckschen Amt Arolsen, und Wedin, Weten im Waldeckschen Amt Rhoden, aufzählt, bestätigen hier diese Deutung, die daher auch Spancken, das Register Sarachos Zeitschr. XXI. p. 19, mit Recht aufgenommen hat. Auch ein Corveysches Güterregister s. XIII. exeunt., Msc. I. 133. p. 9. gedr. Wigand Arch. II. 143 kennt gogracomacia [1]) et iudicium in Mederike

[1]) Gografschaften.

pertinentia nobili viro comiti de Everstene, ebenso wie auch schon in einer Gerdener Urkunde von 1173 (Erhard C. 362.) ein Albertus gogravius de Mederiki als Zeuge vorkommt. Dieser Hessische Ort wird endlich Medriki genannt in einer Urkunde Otto's I. von 965. Böhmer R. 289. Stumpf 356, bei deren Erwähnung Wenck Hess. Landes G. II. 362. N. b. andere Stellen, wo derselbe vorkommt, nachgewiesen hat.[1]) So sehr nun auch der Corveysche Besitz dort constatirt ist, so wenig dürfen wir meines Erachtens bei unserer Urkunde an diesen Hessischen Ort denken. Denn was v. Spilcker l. c. p. 147 in dieser Beziehung sagt: „Bei dem alten Medrike war ein kleines Wasser und der Ort nicht fern von den Flüssen Diemel und Twiste“, kann doch in Betracht der gebirgigen, nur von kleinen Bächen bewässerten Gegend um Volemarsen nicht stichhaltig erscheinen. Nach Ausweis unserer Urkunde war es eine großartige Fischerei, die der König bisher als ein Reichslehen ausgethan hatte, und zu deren Betriebe viele Güter und Familien gehörten — cum omnibus mansis et familiis, quę ad ipsam piscationem providendam — pertinebant. Wie kann man so großartige Fischereianlagen, wie sie hiernach vorausgesetzt werden müssen, auf den Bergen zwischen Waldeck und Hessen suchen? Viel natürlicher ist die Annahme, daß, wie Herford zwei Ortschaften des Namens Stockheim, beide im Bisthum Münster belegen, besessen, oben p. 53 und 145, so auch zwei Methriki zu Corvey gehört haben. Bei Deutung des hier in Frage stehenden wird zunächst an die Weser zu denken sein, an der Corvey selbst lag, und auf welcher das Kloster leicht für die Fastenzeit den Bedarf seines großen Hausstandes an Fischen erhalten konnte. Wir haben schon oben zur Urk. 11. p. 30—36 den Beweis erbracht, daß Corvey eine solche ausgedehnte Fischerei auf der Weser unterhalb der Stadt Bremen besessen, wenn auch die darüber vorhandene Schenkungsurkunde Ludwigs des Fr. vom Jahre 832 nur in einer Nachbildung des XII. Jahrh. vorhanden ist. Unter diesen Umständen müßte es schon an und für sich gerechtfertigt erscheinen, bei unserm Methriki an das Dorf Mehringen auf dem linken Weser-Ufer, N. von Hoya zu denken, wenn hierfür nicht noch in einem Corveyer Güterverzeichniß, Abschrift des XII. Jahrhunderts Msc. I. 132. p. 57,

[1]) Die Ministerialen dieses Namens sind im Register zu Seibertz Urkundenbuch III. 610. gesammelt.

gedr. bei Kindlinger Beitr. II. Urk. 114., eine Bestätigung vorläge, wo es heißt: Item in nativitate Domini XXX salmones et XXX snesas[1]) murenarum[2]) solvit idem officium. In pascha XL salmones de villa, quae dicitur parva Hoia.

47.

König Arnulf bekundet einen von ihm zwischen dem Abt Bovo von Corvey und dem Grafen Oddo dahin vermittelten Gütertausch, daß das Kloster die früher von dem Grafen als königliche Lehen besessenen Güter zu Godbelsheim als freies Eigenthum erhält, dagegen dem Könige seine im östlichen Theile Deutschlands und jenseits der Oder zusammenliegenden Besitzungen abtritt, um sie dem Grafen als Lehen zu übertragen. 888 Juni 10. Frankfurt. — Or. Fr. Corvey Urk. 22; Abschriften α) s. XV. Msc. I. 134. p. 151; β) s. XVII. Msc. I. 147. p. 73; gedr. Schaten ad ann.; Falke Tr. C. p. 293; Erhard R. 471. C. 35; Böhmer RK. 1039.

C. In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Arnolfus divina favente gratia rex. Convenit regiæ excellentiæ, ut inter fideles suos mutuam utilitatem providere et de singulorum rationabilibus commodis assensum prebere velit. Quapropter omnibus notum esse volumus, || quoniam inter fideles nostros Bovonem abbatem et Oddonem comitem pro mutua utilitate hanc commutationem fecimus, ut res proprietatis nostre in Godeleveshem et in pago qui dicitur Nihthersi, Oddoni beneficiatas, ad monasterium Nove Corbegæ, cui prefatus preest abbas, in ius proprietatis traderemus, cum omnibus familiis, mancipiis, agris, pratis, silvis, aquis aquarumque decursibus, et omnibus omnino rebus tam mobilibus quam inmobilibus, quatinus ex hoc ad predictum monasterium cum omni integritate mancipentur, e diverso autem res eiusdem monasterii in orientali parte ultra fluvium Ovaccram coniacentes in

---

[1]) Ein Stock mit darauf gereihten zwanzig Stück Fischen, holländisch snees. Dasselbe Wort kommt in einem andern Corveyschen Register, Msc. I. 134. fol. 283, gedr. bei Kindlinger l. c. p. 139. als estnasas und esnasas vor.

[2]) Nicht munrettarum, wie Kindlinger hat.

nostrum ius cum omnibus quæ ad eas pertinent receptas Oddoni in beneficium concessimus, id est in Dalhem litos XIIII. colonum I. et sextam partem salinarum; in Odonhem litos XIIII. colonos II; in Kikthi litos II; in Leri litos . . .a) colonum I. mansos II. et dimidium; in Lauhingi colonum I; in Scodersted litos II; in Mullumstedi b) litos III; in Sop(hingi) c) mansos V; in Urtdu d) litos VII. mansos XII; in Rodenesleva litos XX. mansos LX; in Dallangibudli colonos et mansos XV; in Beriwidi dd) colonos et mansos XVI; in Sladforde colonos VII. et octavam partem totius marcæ; in benefitio advocati mansos VIII; in Ailmundesrothe mansos XX. Utrique ergo per hoc parti consuluimus eo, quod utrimque maior commoditas in locorum situ habeatur, quam antea fuerit. Et ut firmiter e) ista omnibus in futurum temporibus constent, manu propria roborata, anuli nostri impressione signari precepimus.

Signum domni Arnolfi (L. M.)*serenissimi regis.*
Aspertus cancellarius ad vicem Theotmari archicappellani recognovi et (S. R.)

Data IIII. Id. Jun., anno dominicæ incarnationis DCCCLXXXVIII. indictione VI, anno autem f) domni regis Arnolfi largissimi regis primo. Actum Franchonofurt palatio regio in Dei (nomine) g) feliciter. AmeN.

Der Text der eigentlichen Urkunde ist von anderer Hand, modernere Schrift und mit dunklerer Tinte, als die Monogrammen- die Recognitions- und die Datumslinie. Im Recognitionszeichen finden

a) Erhard liest litos XV Doch bemerke ich, daß hinter litos durch Einfaltung des Diploms schon früh ein Bruch entstanden und die Zahl vertilgt worden ist, so daß auch die Verfasser der Copiare α. und β. eine Lücke lassen mußten. — b) So lesen α und β; im Or. sind die zwei ersten Buchstaben fast ganz verschwunden, und ich kann daher nicht entscheiden, ob die Lesart der Copiare, oder die Erhards: Mallumstedi richtig ist — c) Das Eingeklammerte aus α. und β, die aber mit Unrecht Sephingi lesen. — d) So entschieden das Original; α Urtelii; β Vridii und daneben in Klammern Uredii. — dd) So das Original und die Copiare; Erhard Heriuuidi. — e) So klar im Orig.; firmior bei Erhard. — f) So das Orig., Erhard: vero. — g) Im Orig. ausgelassen.

sich überhaupt keine Noten, sondern nur regelmäßig wiederkehrende krause Striche. — Das Siegel ist gut erhalten; doch tritt in einem andern, nicht wie hier in weißem, sondern in harzgetränktem dunkelgrünen Wachse abgedruckten Siegel unseres Archivs, das schön geschnittene Brustbild des Königs viel besser hervor.[1])

Der Graf Oddo, mit dem das Kloster hier einen Gütertausch eingeht, ist ohne Zweifel der Sohn Liudolfs, der Vater K. Heinrichs I. und Großvater Kaiser Ottos I. Um so mehr hat diese Urkunde die Geschichtsforscher angezogen, als wir aus ihr ja einen Theil der Stammesbesitzungen des erlauchten Hauses der Liudolfinger kennen lernen. Was nun zunächst die Güter zu Gobelevesham in pago Nihthersi betrifft, die dem Grafen Oddo bisher als Lehen übertragen gewesen, so hält Waitz, K. Heinrich I. N. B. 194, diesen Gau auch hier für den Nitte- oder Nethegau, wie er dies schon vorher p. 193 in Betracht anderer Güter gethan hatte; vgl. oben p. 60. Hiernach müßte es Godelheim an der Nethe, südlich von Hörter sein.[2]) Doch beruht diese Annahme nur auf einer, wie wir gleich sehen werden, kunstvoll verschlungenen Fälschung Falkes p. 109 und 295. Vielmehr ist Nihtherst sicher der Ittergau, oben p. 60, und das darin belegene Gobelevesham der Ort Goddelsheim im heutigen Frst. Waldeck. Dort hatte Corvey, namentlich durch die Schenkungen Ida's, der zweiten Gemahlin des Grafen Esic, bedeutende Besitzungen zu Immighausen und Helmscheid. Vgl. oben p. 58—61. Dicht bei Immighausen liegt aber Goddelsheim, und wegen der aus dieser Nachbarschaft für die gemeinschaftliche Bewirthschaftung beider Güter hervorgehenden Bequemlichkeit war Corvey auf diesen Tausch eingegangen, was K. Arnulf in den Schlußworten seiner Urkunde ausdrücklich hervorhebt.[3]) Daß dieser Waldeckische Ort hier wirklich gemeint ist, sehen wir zunächst aus

---

[1]) Um die Brust die römische Toga mit Schulterpanzer, das Haupt edel und mit etwas gelocktem Haar, auf welchem der Lorbeerkranz sich deutlich hervorhebt, das Brustbild selbst in guten Proportionen gezeichnet, wogegen der auffallend kleine Schild und die dahinter hervorragende Lanze sehr absticht. Die von Falke tab. III. n. 1. gegebene Siegelabzeichnung ist entstellt, aber doch, wie der mitabgebildete Theil des Recognitionszeichens beweist, aus unserm Original entnommen. — [2]) Waitz l. c. p. 194. not. 5 bezeichnet demgemäß diese Güter als die Engerschen. — [3]) Quod utrimque maior commoditas in locorum situ habeatur etc.

dem Diplom Kaiser Conrad's II. vom 1. Juli 1028, Erhard R. 955. C. 115, welches unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die vorliegende Urkunde K. Arnulf's uns belehrt, daß dieser Hof, durch eine edle Frau Alvereb Corvey entrissen, damals aber dem Kloster zurückgegeben, und von dem Abt mit Immighausen und Gimundia (Münden südlich von Goddelsheim) ihr und ihrem Sohne als Lehen übertragen wurde. Unzweifelhaft ist dann auch Godeloveffen, der älteste Name des dicht bei Goddelsheim belegenen, von Corvey begründeten Klosters Schaken, Erhard R. 2348. und 2414. C. 546. 575 [1]) mit demselben identisch. Endlich aber weisen die im Lehnsarchive des Klosters Corvey unter Nro. 268. 269. rc. vorliegenden zahlreichen Verhandlungen nach, daß zwei Höfe zu Goddelsheim im Waldeckschen noch bis zum Jahre 1803 ein Corveysches, der Familie von Gaugreben übertragenes Lehen waren. [2])

Wie der Liudolfinger Oddo einst zum Besitz dieser Güter gekommen, ist freilich eine andere Frage; doch werden wir unten noch weitere Beziehungen dieser Familie zu Westfalen kennen lernen.

Die vom Grafen Oddo hiergegen von Corvey eingetauschten Güter erweisen aber durch die angegebene Lage in orientali parte ultra fluvium Ovaccram, daß wir in ihm nur den Liudolfinger zu sehen haben. Denn diese Familie war ja bekanntlich am Harze und an der Ocker reich begütert, vgl. Waitz l. c. p. 194, und es mußte ihr daran

---

[1]) Erhard theilte beide Urkunden mit aus einem Copiar des Klosters Schaken, welches zwar noch in den Repertorien und im Kataloge der Handschriften unter I. 177. verzeichnet ist, das ich in Wirklichkeit aber nicht mehr vorgefunden habe. — [2]) Daß es sich in unserer Urkunde um das Goddelsheim im Waldeckschen handelt, ergiebt auch das Register der unter Abt Widekind 1186—1205 vorhandenen Güter, Msc. I. 133. p. 96. gedr. Kindlinger Beitr. II. 224, wo die Besitzungen im Ganzen in der Richtung von S. nach N. aufgezählt werden: Munden, Münden, Godeloveshein, Goddelsheim, Ymmichusen, Immighausen, Twisten, Twisto, alle im Fr. Waldeck, so wie auch Liutersen das dortige Liedersheim sein möchte. Die darauf folgenden: Volmersen, Papenheim, Scerve, Dasburch, Horhusen liegen in den angrenzenden Theilen von Hessen und Paderborn so wie der Cölnischen Diöcese. — Im Jahre 980 vermehrte Corvey noch seine Waldeck'schen Güter, indem es von Otto II. gegen Thüringische Güter die kaiserlichen Domainen in villis Budineveldon, Brungeringhuson, Lellibechi, Rehon, Curbechi et in Hallegehuson in pago Nihtherse, Erhard R. 645. C. 65. eintauschte, die sämmtlich im Waldeck'schen liegen, wie wir betreffenden Orts erweisen werden.

liegen, ihre dortigen Besitzungen zu arrondiren. Die heutigen Namen dieser von Corvey jetzt an Oddo abgetretenen Güter lasse ich nun in der von der Urkunde angegebenen Ordnung folgen, wie sie sich aus einer Vergleichung der früheren Forschungen von Grupen Orig. Pyrm. p. 159, Falke Tr. Corb. p. 31, der hier, wo es sich um die Nachbarschaft seines Pfarrdorfs Evesen handelt, Autorität ist, von Wersebe Beschr. der Gaue zwischen Elbe ꝛc. p. 127, und Förstemann O. N. ss. vv. mir am Wahrscheinlichsten ergaben. Die Orte liegen sämmtlich auf dem linken Ufer der Ocker. Salzdahlen S. v. Braunschweig. Daß es unter den vielen Dahlen nur dies sein kann, ergiebt der Zusatz der Urkunde sextam partem salinarum. Odonhem ist nach v. Wersebe: Ahlum O. von Wolfenbüttel, nach Falke und Grupen Eilen bei Evesen, was früher urkundlich Abelem hieß. Kikte SO. von Braunschweig. Lehre NO. von Braunschweig. Lauingen O. von Braunschweig. Scoderstedt untergegangener Ort bei Königslutter, vgl. Falke p. 32; Mullumstedi, nicht Mallumstedi wie Erhard liest, kommt nach v. Wersebe unter den Gütern des Hildesheimischen Michaelisklosters unter dem Namen Mollenstide vor. Süpplingen zwischen Königslutter und Helmstedt. Urtbu, nicht Urabli wie Erhard hat, ist Uhrde SO. von Wolfenbüttel.[1] Rodenesleva Rhoden SO. und dicht bei Hornburg, oder vielleicht auch das entferntere Groß-Rodensleben zwischen Helmstädt und Magdeburg. Dannenbüttel N. von Braunschweig. Beriwidi, nicht Heriwidi wie bei Erhard, nach von Wersebe: Biewenden im Wolfenbüttelschen Residenz-Amte. Sladforde unbekannt nach Förstemann, nach v. Wersebe: Schliestedt. Ailmundesrothe hält derselbe für die Ausrodung in dem Elmwalde, und giebt in Bezug auf die unmittelbar vorher ohne Ortsnamen erwähnten: in beneficio advocati mansos VIII an, daß ein Ort: Voigts-Dahlum mehreren der mitverzeichneten Orte nahe liege. Die sonst hierbei von ihm erhobenen Schwierigkeiten scheinen ohne Grund zu sein, wobei ich noch ausdrücklich bemerke, daß die Worte: in benef. adv. m. VIII. im fortlaufenden Contexte der Urkunde, von derselben Hand wie die Urkunde geschrieben stehen.

---

[1]) Dasselbe wird in dem Index bonorum — monasteriorum Werdinensis et Helmonstadensis, herausgegeben von Crecelius, Elberfeld 1864, p. 6. und 9. in der Form Urithi erwähnt.

Was nun die Beziehungen der Liudolfinger und insbesondere Oddo's zu Westfalen betrifft, so möchte ich hier auf eine kleine sehr gelungene Studie unsers verewigten H. Beckel in der Zeitschrift XVIII. p. 220—241. um so mehr aufmerksam machen, als sie einer allgemeineren Kenntniß sich bisher entzogen zu haben scheint. Beckel hat dort, wie ich glaube, auf das Evidenteste dargethan, daß das von Erhard R. 267. C. 1. auf den älteren Bischof Hildegrim bezogene Schreiben (Frst. Münster Urk. 2.), vielmehr von dem jüngern Hildegrim, Bischof von Halberstadt 853—886 und Vorstand des Klosters Werden, herrührt und an dessen Propst Reginbert gerichtet ist. Sein Inhalt betrifft die Bedrängnisse, welche das Kloster vor Hildegrim's Vorstandschaft erlitten, so wie die Gefährdung seiner Existenz durch die Verwandten des h. Liudger und wird durch andere Nachrichten (Beckel p. 236.) dahin bestätigt, daß Hildegrim bei Uebernahme des Vorstandsamtes den Werdener Mönchen es zu erwirken versprochen hatte, daß das Kloster unter den Schutz des Königs gestellt werde, was von ihm auch erfüllt wurde. Die dies aussprechende Urkunde König Ludwigs III. ist vom 22. Mai 877 datirt (Lacomblet I. 70. Böhmer RK. 883.) Wenn nun aber Hildegrim in dem angeführten Schreiben sagt: proinde nuncium nostrum modo cum Oddone ad palatium ire sciatis propter ammonitionem nostri, pro cuius legatione mentionem vestram coram sancto patrono nostro (sc. Liudgero) cotidie fieri modis omnibus persuademus, so dürfen wir dies zwar schon an und für sich auf den Liudolfinger Oddo beziehen. Eine Gandersheimer Urkunde vom 26. Januar 877 (Böhmer RK. 880.) erbringt aber noch den ausdrücklichen Beweis, daß dieser Graf Oddo damals wirklich am königlichen Hofe war. Sonach wird unser Brief wegen seiner Angabe, daß Oddo sich an den Hof begebe, wohl an den Schluß des Jahres 876 oder in die ersten Tage des folgenden Jahres zu setzen sein.

Wir glaubten diese von Beckel gewonnenen Resultate hier erwähnen zu müssen, weil wir im Excurs II. 1. den Nachweis führen werden, daß Oddo die Beziehungen, in welchen er nach jenem Briefe im Jahre 877 zum Kloster Werden stand, indem er dessen Interessen am Hofe Ludwigs III. betrieb, auch noch später fortsetzte und das ihm aus der Erbschaft der heiligen Ida angefallene Gut Herzfeld in den Jahren

898—902 an Werden gegen andere, leider nicht genannte [1]) Besitzungen austauschte.

Indem wir dann noch auf die wichtigen Nachrichten in Betreff der Liudolfinger verweisen, welche die nachfolgende, allerdings nicht Westfalen betreffende, aber doch seit lange in dem Westfälischen Kloster Neuenheerse aufbewahrte, nicht datirte Urkunde König Arnulf's gewährt, bemerken wir, daß ein Theil der Güter an der Ocker, welche Oddo hier eintauschte, vielleicht schon in alter Zeit Eigenthum seines Hauses gewesen, aber früherhin zu frommen Zwecken an Corvey vergabt worden waren. Hierauf hat bereits Grupen, der die Tradd. Corb. aus einer Abschrift kannte (Falke's Druck erschien erst 1752), in seinen 1740 publicirten Or. Pyrm. p. 162. hingewiesen. Am bestimmtesten tritt dies bei Dalhem hervor, in Bezug auf welches die Trad. 435. ed. Wigand lautet: Tradidit Ludolphus comes pro filio suo Tancmaro mansum I. cum familia in Daelhem et in Adonhusen mansos duos cum familiis. Da des Grafen Liudolfs Sohn Oddo in unserer Urkunde eben in Daelhem Güter eintauscht, so kann es keinem Zweifel unterliegen, in dem in der Tradition genannten Liudolf den Ahnherrn des Sächsischen Königshauses zu sehen. Ein Sohn von ihm mit Namen Tancmar ist aus glaubwürdigen Quellen allerdings sonst nicht bekannt. Nur die spätere Aufzeichnung de fundatione quarundam Saxoniæ ecclesiaram, Leibn. SS. I. 261,[2]) welche den Grafen Liudolf fälschlich von Wicbert, dem Sohne Widukinds, abstammen läßt, scheint ihn, wenn auch nicht unter einem ganz richtigen Namen zu kennen, indem sie sagt: iste Ludolphus genuit Ottonem, Brunonem et Tanqwardum. Die Tradition Liudolf's erfolgte pro filio suo Tancmaro, unzweifelhaft für sein Seelenheil, also war Tancmar todt und Falke p. 361. not. y. hat Recht, hierbei an den in der vita S. Idæ I. c. 9. (infra III. α. 1.) ohne Namen angeführten Sohn des Grafen Liudolf zu denken (nam præclari comitis Liudolfi amabilis soboles, dum adhuc in albis ab luce raperetur, ad eandem ecclesiam defertur). Der Name Tancmar

[1]) Es wird wohl nur eine Verwechslung sein, wenn Waitz G. H. I N. B. p. 194. n. 5. die »Engernschen Güter« d h Goddelsheim durch Oddo an die Abtei Werden vertauschen läßt. — [2]) Sie gehört nach Waitz dem 14. Jahrhundert an, vgl. Abel Jahrb. des Fr. R. unter Karl d. Gr. I. p. 216. Ich möchte sie aber eher für ein Werk des 15. halten.

war übrigens bei den Liudolfingern sehr gebräuchlich; wir kennen auch einen Sohn und einen Enkel des Grafen Oddo, die ihn führten.

Von anderen, in unserer Urkunde genannten Besitzungen erfahren wir aus den Traditionen wenigstens, durch wen sie früher an Corvey gekommen waren. So Dallangibudli durch den marscalcus Tiabbe, Trad. C. Nro. 248, und Lauingi durch einen Fritheric, T. C. Nro. 413. (Falke Nro. 188. fälscht diese unvollständig überlieferte Tradition.) Beide Güter werden dort ausdrücklich als im pagus Derlingo (vgl. v. Wersebe l. c. p. 124.) belegen angegeben. Wenn es daher T. C. Nro. 253. heißt: Tradidit Cumbro in vice Oddonis comitis quidquid ille habuit in villa nuncupante Suntstede in pago Derlingo (Sunstedt bei Königslutter), so ist dies gewiß auch der Liudolfinger. Außer diesem schon von Grupen in die Untersuchung gezogenen Material, kann ich nur noch die Tradition Nro. 135. anführen, wonach in Leri Güter übergeben wurden (Nro. 259. bezieht sich auf den Osnabrückschen Gau dieses Namens).

Giesebrecht G. d. d. K. I. 3. Aufl. p. 186. spricht von Hessischen Besitzungen Liudolfs. Waitz l. c. p. 194. will dies auf die Güter beschränkt wissen, die Graf Liudolf nach der Trad. 435. ed. Wigand, 211. ed. Falke, zu Daelhem und Abonhusen an das Kloster Corvey schenkte, und die nach seiner Meinung im Rittegau und im südlich angrenzenden Hessengau lagen. Wir verweisen auf die oben gegebene Begründung, daß das Daelhem, wo Liudolf's Sohn Oddo von Corvey Güter eintauschte und welches durch die sexta pars salinarum unserer Urkunde als Salzdahlen erweisen wird, wohl schon an und für sich für identisch zu erachten ist mit dem Daelhem, wo Liudolf einst für seinen verstorbenen Sohn Tancmar Schenkungen machte. Wenn das in der nämlichen Tradition erwähnte Abonhusen nicht dasselbe ist, wie das Trad. 248. W. 24. F. zugleich mit Dallengebudli angeführte Odenhus im Derlingo, was von Wersebe als Offensen im Amte Fallersleben, N. von Braunschweig, vgl. Förstemann l. c. p. 126, deutet, so möchte man dabei vielleicht an Odensen, S. von Hannover, denken dürfen. Jedenfalls beruht Waitz' Ansicht im Wesentlichen hier auf Falke p. 363. not. z. Indem dieser aber seine gegen Grupen gerichtete Deduction, der mit Recht das Dalhem unserer Urkunde mit dem Daelhem der Trad. 435 W. identificirte, damit schließt, daß er sagt: Villam autem, in qua Luidolfus dux bona sua donavit,

minime esse vicum Salzthal, evidentissime patet ex Registro, in quo hæc exstant verba: in pago Hessi continentur in Dalhem mansus unus cum familia et in pago Nithega in Adonhus mansi duo cum II familiis, also zur Bekräftigung seiner Meinung, wie gewöhnlich, auf das von ihm erfundene Registrum Sarachonis verweist, wo diese Stelle unter Nro. 259. steht, muß er uns auch berechtigen, hier die von ihm auf Grund seiner schamlosen Erfindung gegebene Deutung ein für allemal und vollständig zu verwerfen. Von Liudolfingischen Gütern beim Paderbornschen Dahlheim unweit Warburg auf dem rechten Diemelufer, also in pago Hessi, kann meines Erachtens nie mehr die Rede sein. [1])

Und hier müssen wir noch die weitern Trugwerke, die Falke an unsere Urkunde knüpft, einen Augenblick ins Auge fassen. Wir haben im Vorhergehenden, wie schon oben p. 60, seine sonstigen Fälschungen, um den pagus Nihthersi in den Nittegau umzustempeln, erwähnt. Auch unser Diplom sollte ihm Materialien dazu liefern. Wenn nach diesem nämlich Graf Oddo für die in Godelevesheim abgetretenen Güter unter anderen eingetauschten Gütern erhält: in Dallangibudli colonos et mansos XV, so wurde dies sogleich in der Nro. 28. des Reg. Sarach. verwerthet: In Dallengebudli in pago Derlingo olim possedit ecclesia nostra XV mansos et totidem colonos, quos Otto advocatus accepit in recompensationem prò bonis in pago Nithega traditis ecclesie nostre. Ohne das Gut

---

[1]) Wenn Giesebrecht I. 187 sagt: „Liudolf, der theils auf dem westfälischen Kloster Kappenberg, theils zu Ludolfshausen unweit Korvey, dem jetzigen Dankelsheim, seinen Sitz gehabt haben soll“ ꝛc., so weist Waitz p. 193. für den ersteren Theil der Nachricht die Chronik Heinrich's von Herford als Quelle nach, hat aber p. 194. nicht ermitteln können, woher die zweite stammt. Auch mir ist es nicht möglich gewesen. Ich kenne überhaupt nur ein Dankelsheim, NW. von dem Liudolfingischen Kloster Gandersheim, was also doch keineswegs unweit Corvey liegt. Ob dies früher Ludolfshausen geheißen, habe ich ebenfalls nicht constatiren können. In westfälischen Documenten kommt nur ein Ort dieses Namens vor: Ludulfinhusin, Tradd Corb. ed. W. 210 (welche Tradition Falke gefälscht und an einen falschen Ort gestellt hat), wohl identisch mit Liudulveshusun in pago Lacni, im Leinegau, Erhard C. 121, der in den Tradd. Meinw. Liudelveshusen genannt wird. Dies ist unzweifelhaft das heutige Ludolfshausen, S. von Göttingen.

Godelovesheim, was Oddo beim Tausche an Corvey abtrat, direct zu nennen, muß doch Saracho hier bezeugen, daß der pagus Nihthersi, dem es nach der Urkunde angehört, eben der Nethegau sei. Und dies will ja Falke gerade durch seine lange Deduction p. 109. erweisen, wo es in Bezug auf diesen Ort heißt: Godelevesheim id est Godelheim ad Netham intra principatum Corbeiensem, quæ villa non confundenda videtur cum Goddelsheim in præfectura Eisenberg in Waldeccensi comitatu. Und diesen Beweis zu erbringen, muß ihm sehr am Herzen gelegen haben. Denn er erlaubt sich in dieser Hinsicht an einer andern Stelle eine Fälschung, die alle seine sonstigen Unthaten noch übersteigt, indem er p. 295. sagt: Designasse regem Arnolfum in adducto diplomate vicum Godelheim in radice montis Brunsberg situm (also Godelheim bei Hörter), elucet porro ex diplomate imperatoris Chuonradi secundi, ad annum 1028 dato, quod in Historia Corbeiensi æri incisum producemus, quia ... restitutionem villæ Godeleveshem ... continet. Huius villæ possessionem deberi ecclesiæ Corbeiensi, abbas tunc demonstrabat ex litteris regis Arnolfi. Quare diplomati huic veteres Corbeienses in membranæ ora adscripserunt, hæc verba: villam Godelhem a matre Gerolti levitae, et ab hoc monasterio nostro donatam atque ab advocato Ottone acceptam, sed iniuria temporis ablatam, reddit Chuonradus rex. Wir übergehen seine weitere Ausführung; es ist genug, wenn wir sagen, daß weder auf unserer Urkunde von 888, noch aber auf der Conrad's II. vom 1. Juli 1028 (Frst. Corvey Urk. 40.) sich jene Inschrift findet. Die letztere hat nur die sehr unschuldige Bemerkung von einer Hand des 17. Jahrhunderts: Conradi imperatoris super restitutione prædii Godelevesheimensis tempore abbatis Druthmari de anno 1028, wogegen auf der unsrigen von gleichzeitiger Hand: CONCAMBIA NOVE CORBEIE ET ODDONIS vermerkt ist. Aber alle Lügen und Fälschungen Falke's stehen im Zusammenhange und stützen sich gegenseitig. Wir bemerkten oben p. 66, daß Ludwig's des Fr. Getreuer Gerold einen Ort Gudulmon an das Kloster geschenkt hat. Dieser wird in der darüber handelnden Tradition (Wigand 387) Gudulma genannt und am Rande als Ghodelem erklärt, eben Godbelheim bei Hörter. Aber diese Tradition bezeugt gerade, daß es im 9. Jahrhundert noch

Gudulma hieß, ebenso wie auch die fundatio Corbeiensis (unten III. β. 1.) ihn Gudulmo oder Godulmo, und eine Urkunde von 1147 (Erh. C. 263) Godolumen nennt.[1]) Hieraus hat sich erst später, so viel ich sehen kann, zuerst im Jahre 1347, die Form Godeleim gebildet. Aber im Jahre 888 hätte dieser Ort nicht anders als Gudulmo, Gudulma oder Godulmo genannt werden können. Und das Godelevesheim unserer Urkunde ist also sicherlich der Waldeckſche Ort Goddelsheim.

Welches Gewebe von Fälschungen liegt also hier vor! Nicht blos den Corveyschen Abt Saracho (1056—1071) in dem ihm aufgebürdeten Registrum sagen zu lassen, daß die von Oddo zu Godelevesheim abgetretenen Güter im Nethegau lägen, sondern zur größern Bestärkung dieser Ansicht Falke's, der Urkunde von 888 noch eine alte Rückschrift anzudichten, in der die Identität von Godelevesheim mit Godelheim bei Hörter insbesondere dadurch bestätigt werden sollte, daß veteres Corbeienses das erstere als das von Gerold einst geschenkte Gut bezeichnet hätten, was bekanntlich mit dem zweiten der Fall ist.

Diese angebliche Randbemerkung sollte aber zugleich behülflich sein, um auch die weitere Fälschung Falke's zu beglaubigen, daß nämlich Graf Oddo Corveyscher Vogt gewesen, was ja das Registrum Sarachonis Nrp. 28. ebenfalls schon ausgesprochen hatte. Für die Thatsache aber, daß die Liudolfinger im Besitz der Corveyschen Vogtei gewesen, läßt sich sonst auch nicht der geringste Beweis erbringen. Vgl. Waitz l. c. p. 10. not. 6., der darauf aufmerksam macht, daß Falke diese Angabe auch in sein falsches Chronicon aufgenommen hat, und unsere Erläuterungen im zweiten Bande zu der angeführten Urkunde des Jahres 1028, wo sich Falke auch in der Frage wegen der Corveyschen Schirmvögte in seiner gewohnten Lügenhaftigkeit zeigen wird.

Fassen wir das Resultat unserer Untersuchungen zusammen, so ergiebt sich, daß für das IX. Jahrhundert Besitzungen des Liudolfingischen Hauses in Westfalen sich mit Sicherheit nur an zwei Punkten nachweisen lassen. Zuerst in Herzfeld an der Lippe, welche ein ungenannter Ahn Liudolfs nach dem Tode der heiligen Ida, wahrscheinlich als Seitenverwandter ihres Gemahls Ecbert, erhielt. Vgl. Excurs II. 1.

[1]) Unmittelbar darauf wird Godeloveſſen, Goddelsheim im Waldeckſchen, erwähnt.

Sodann in Gobbelsheim im Fürstenthum Waldeck. Nachdem diese letzteren Güter nun hier im Jahre 888 gegen Corveysche Besitzungen im Gebiete der Ocker, Herzfeld aber zwischen den Jahren 898—902 an das Kloster Werden ausgetauscht worden waren, wird das Liudolfingische Haus für das X. Jahrhundert wohl nicht mehr als in Westfalen angesessen zu betrachten sein.

Da sonach das Gobelevesheim unserer Urkunde jedenfalls nicht als das Engersche Godelheim zu deuten ist, so darf man auch nicht mehr, wie Dümmler II. 562. thut, von dem „von Engern aus nach Ostfalen wie nach Westfalen verzweigten Besitz" dieses Hauses reden, und dessen Erbgüter überhaupt nur in Ostfalen suchen.

48.

König Arnulf überläßt der Oda (Wittwe des Grafen Liudolf) gewisse ihr von König Ludwig III. als Lehen übertragene Güter in Wanzleben zu freiem Eigenthum und gestattet, daß sie dieselben an das Kloster Gandersheim, dem ihre Tochter Gerberga als Äbtissin vorstehe, schenke. O. J. u. O. (888—891). — Gleichzeitige Abschrift: Stift Neuenheerse Urk. 2; gedr. Wigand Archiv VI. I. p. 1.

C. In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Arnulfus divina ordinante providentia rex. Si loca Dei servitio mancipata Christique servos et ancillas nostræ liberalitatis munificentia || ditamus et nostræ defensionis tuitione munimus, hoc nobis et ad perpetuam vitam promerendam et temporalem felicius transigendam liquido profuturum speramus. Idcirco nosse volumus omnium Christi nostrorumque simul fidelium universitatem, quoniam nos ob mercedis nostræ augmentum et ob quorundam procerum nostrorum interventum cuidam fideli nostræ in sanctimoniali habitu constitutæ, nomine Odæ, quasdam res iuris nostri iure perenni in proprietatem concessimus, hoc est in pago Nordthuringa dicto, in comitatu Liudulfi in loco Wanzleva nuncupato, quicquid Hludowicus rex et patruus noster ei ibidem in beneficium quondam prestiterat, cum curtibus ac domibus ac familiis et mancipiis utriusque sexus, campis agris pratis pascuis silvis aquis aquarumve decursibus molendinis accessibus ac regressibus, cultis locis et incultis,

mobilibus et immobilibus et adiacentibus finibus, quesitis et inquirendis et omnibus omnino illuc recte aspicientibus. Sed quia eadem nostra fidelis Oda eandem post modum proprietatem ob remedium animæ suæ, simulque nostram et progenitorum nostrorum elemosinam ad Gandeshemense monasterium tradidit, ubi venerabilis filia eius Gerberga abbattissa præesse dinoscitur, petiit ut eandem traditionem nostri præcepti auctoritate firmaremus. Nos autem eius petitionem et nostræ saluti utilem et suæ professioni congruam videntes, per hoc nostræ auctoritatis privilegium ita eam firmamus et modis omnibus corroboramus, ut post obitum eius rectrices eiusdem monasterii simul cum sanctimonialibus hanc ipsam hereditatem ita habeant et potestatem in omnibus obtineant possidendi, commutandi vel quicquid exinde ad propias utilitates facere voluerint, absque ullius contradictione vel repe(ti)tione. Et ut hæc largitionis nostræ auctoritas inviolabilem in Christi nomine obtineat perpetua stabilitate firmitatem, manu propria subter eam firmavimus et anuli nostri impressione assignari iussimus.

Signum domni Arnulfi (L. M.) *piissimi regis.*
Aspertus cancellarius ad vicem Theotmari archicappellani recognovi et ss. (S. R.)

Dies Document selbst hat keine Beziehung zu dem Stift Neuenheerse, in dessen Archiv es seit alter Zeit beruhte, und wird dorthin entweder von der Fürstin Agnes von Anhalt, die wir 1490 urkundlich als Äbtissin von Gandersheim und Administratorin zu Neuenheerse bezeichnet finden, oder durch die Neuenheerser Äbtissin Margarethe Gräfin von Colonna 1534—1589, die vorher Dechantin zu Gandersheim war, gelangt sein.

Daß wir hier kein Original im strengen Sinne des Worts vor uns haben, erweist nicht so sehr der Mangel der Datumslinie — denn diese ist aller Wahrscheinlichkeit nach später abgeschnitten —, als vielmehr das Fehlen des Siegels und insbesondere des Vollziehungsstriches im A des Monogramms.

Es muß zweifelhaft sein, ob wir in demselben das Concept einer nicht vollzogenen Urkunde, oder eine Art notarieller Abschrift zu sehen haben. Sie beansprucht nämlich dadurch einen gewissen officiellen

Charakter, daß ihr Schreiber in das Recognitionszeichen noch Noten setzte, welche wenigstens den Schein von Tironischen erwecken sollten, was Aspert oft, aber nicht in allen von ihm ausgestellten Diplomen thut. Vgl. die vorhergehende Urkunde. Der Context und die Unterschriftslinien rühren allem Anscheine nach von derselben Hand her, die aber verschieden ist von den beiden auf der vorhergehenden Urkunde erkennbaren.

Unser Diplom ist nicht unwichtig für die Geschichte des Liudolfingischen Hauses. Wir erfahren aus ihm das bisher unbekannte Factum, daß Oda, nach dem im Jahre 866 erfolgten Tode ihres Gemahls Liudolf in den geistlichen Stand getreten ist, und dürfen aus ihrer Schenkung wohl entnehmen, daß sie in Gandersheim bei ihrer Tochter, der dortigen Äbtissin Gerberga, den Rest ihres hochbetagten Lebens — sie starb im Jahre 913 im Alter von 107 Jahren, vgl. Waitz K. H. I. p. 13. Dümmler II. 580. — zugebracht hat. Wenn Wanzleben hier als in comitatu Liudulfi belegen angegeben wird, so haben wir in diesem wohl den Sohn des Grafen Oddo zu sehen, der mit seinem Bruder Thancmar vor ihrem 912 verstorbenen Vater aus dem Leben schied.[1] Nach unserer Urkunde muß aber dieser Bruder König Heinrichs I. bis gegen das Jahr 890 gelebt und seine Grafschaft im Nordthüringgau gehabt haben, was um so wichtiger ist, als nach einer Urkunde aus dem Jahre 877, Böhmer RK. 881, der Comitat seines Vaters dem Südthüringgau angehörte.

Die in unserm Diplom angeführte Schenkung König Ludwigs III. für Oda wird uns zwar noch durch die für die Familiengeschichte der Liudolfinger so wichtige Urkunde Ottos I. vom 21. April 956, Böhmer 212, Leibnitz SS. II. 374. bestätigt, worin es heißt: ac deinde dotavit (Lodowicus) venerabilem socrum suam Otam, quæ fundatrix extitit monasterii post obitum senioris eius Luttolfi, tradens ei in pago Norththuringa dicto in comitatu Theoderici[2]) in loco qui dicitur Wanzleva, quamdiu superstes in hac vita remansisset, post obitum vero eius absque contradictione hæ-

---

[1]) Widukind I. c. 21. Igitur patre patriæ et magno duce Oddone defuncto, illustri et magnifico filio Heinrico totius Saxoniæ reliquit ducatum. Cum autem ei essent et alii filii, Thancmarus et Liudulfus, ante patrem suum obierunt. Vgl. Waitz l c. p. 13. not. 4. —

[2]) Nämlich zur Zeit Ottos I., wo nach Wedekind bei Wigand l. c. p. 8. der Markgraf Dietrich den Nordthüringischen Comitat verwaltete.

redum et concessit auctoritate regali eandem hereditatem iure perenni monasterio in proprietatem pro remedio animarum piissimorum augustorum ac ob eius mercedis augmentum, nec non pro delecta coniuge sua Lutgarda, aber doch nur in gewisser Beziehung, während andererseits ein nicht wegzuläugnender Unterschied darin obwaltet, daß nach unserm Diplom König Ludwig III. seiner Schwiegermutter [1]) Oda die Güter zu Wanzleben nur als Lehen überlassen hat, Arnulf sie aber zunächst ihr zu freiem Eigenthum schenkt und dann die durch Oda bewirkte Uebertragung derselben an das Kloster Gandersheim genehmigt. Diese Mitwirkung Arnulfs verschweigt also die Ottonische Urkunde überhaupt, aber wohl nur der Kürze wegen, und ohne daß dies unserm Diplom irgendwie präjudiciren könnte.

49.

König Arnulf schenkt auf Bitten Sunderolts, Erzbischofs von Mainz, dem Grafen Adalger mehrere im Gau Hlisgo und in seiner eigenen Grafschaft belegene Güter. 889 Juli 6. Frankfurt. — Abschriften in den Corveyer Copiarien *α*) s. XV. Msc. I. 134. p. 147. *β*) s. XVII. Msc. I. 147. p. 72. und 92; gedr. Schaten z. J. 890; Falke T. C. p. 482; Böhmer RK. 1059. [2])

In nomine sancte et individue Trinitatis. Arnolfus divina favente gratia rex. Notum sit omnibus sancte Dei ecclesie fidelibus nostrisque, presentibus scilicet ac futuris, qualiter quidam fidelis ac venerabilis episcopus, nomine Sundrolt deprecatus est nostram clèmentiam, ut cuidam comiti nostro, nomine Adalger, quasdam res proprietatis nostre in proprium concederemus, nos vero peticionibus eius libenter annuentes decrevimus ita fieri. Dedimus namque illi in pago Hlisgo in comitatu ipsius in villis Wolfenni ac Halafeld hobas XXI ac mansos IIII, cum domibus aliisque edificiis, mancipiis, agris, pratis, pascuis, silvis, aquis aquarumve decursibus, molen-

[1]) Ueber die um das Jahr 869 geschlossene Ehe Ludwigs III. mit Liutgarda, der Tochter des Grafen Liudolf, vgl. Waitz l. c. p. 10. Dümmler II. 64, der hier auf eine bisher nicht beachtete Notiz des Gobelinus Persona (Meibom I. 243.) aufmerksam macht. — [2]) Von Erhard nicht berücksichtigt.

dinis, piscationibus, viis et inviis, quesitis ac inquirendis, terris cultis et incultis et cum omnibus iuste ac legitime ad easdem hobas pertinentibus, et iussimus inde hoc nostre auctoritatis fieri preceptum, per quod volumus atque iubemus, ut prescriptus Adalger de hiis omnibus, que ei in potestatem et dominationem condonabimus, nunc et deinceps omni tempore habeat potestatem habendi, donandi, vendendi, commodandi vel quidquid sibi placuerit faciendi. Et ut hec auctoritas nostra firmior habeatur et per futura tempora a fidelibus nostris melius credatur ac diligentius observetur, manu nostra eam firmavimus anuloque nostro insignari iussimus.

Signum domni Arnolfi (L. M.) *piissimi regis.*
Aspertus[a]) *cancellarius ad vicem Thiotmari archicapellani recognovi et ss.*

Data II. Nonas Jul. anno incarnationis Domini DCCCLXXXVIIII, indictione VII., anno secundo regni Arnolfi piissimi regis. Actum Franconoford[b]) in Dei nomine. Amen.

Falke, dem Schaten's Abdruck unbekannt geblieben, behauptet diese Urkunde aus dem Original zu geben und fügt sogar tab. IV. 4. ein von seiner früheren Abbildung III. 1. zur Urkunde vom 10. Juni 888 verschiedenes Siegel bei. Doch ist ersichtlich dies letztere das Urbild auch für das hier gegebene. Außerdem beweisen sowohl das unrichtige Monogramm, wie auch die Form des Namens des Kanzlers: Thiotmar, welche nur in α sich findet, während alle Originalurkunden Arnulfs ihn stehend Theotmar nennen, daß dies Copiar allein Falke's Quelle gewesen ist.

In welcher Beziehung dies Diplom zu Corvey steht, habe ich nicht constatiren können. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist es eine Vorurkunde, die mit den später an Corvey übertragenen Gütern als ältester Besitztitel in dessen Archiv gekommen ist. Doch müssen im XVII. Jahrhundert diese Beziehungen schon völlig verdunkelt gewesen sein, da die zwei Abschriften in β sie jedesmal als impertinens bezeichnen. Auch mit den mir zu Gebote stehenden Hülfsmitteln habe ich nicht ermitteln können, ob Corvey in den angegebenen Orten je Güter besessen; na-

---

a) So emendire ich; Albertus α. und β. — b) So β. Franckonofart α.

mentlich finden diese in dem ältesten Heberegister und in den Traditionen sich ebenso wenig erwähnt, als in den von mir oben p. 55. und 56. verzeichneten späteren Registra bonorum.

Ueber die Lage der Güter selbst waltet kein Zweifel ob. Der Hlisgo umfaßte die Gegenden von Duderstadt bis nördlich von Osterrode. Wulfenni ist das heutige Wulften SW. von Osterrode, Halafeld das NW. von Osterrode belegene Kaalefeld. Vgl. von Wersebe p. 25.

Den Erzbischof Sunderolt von Mainz, der hier als Intervenient für den Grafen Adalger auftritt, finden wir an diesem Tage auch nach Ausweis eines andern, bei nachfolgendem Diplom erwähnten Actenstücks am königlichen Hoflager in Frankfurt.

50.

König Arnulf schenkt dem Bischof Wolfhelm von Münster gewisse Güter zwischen Selm und Sülsum zu eigen, die seine Brüder bisher von ihm zu Lehen getragen hatten. 888—892. (889 Juli 6. Frankfurt.) — Hier nach dem Or. im Prov.-Archiv zu Düsseldorf, Werden Urkunde 4;[1]) gebr. Erhard R. 474. C. 36. nach der Abschrift in Strunck's not. crit. ad Schatenium.

C. In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Arnolfus divina favente clementia rex. Si fidelium nostrorum petitionibus pie annuimus eorumque commoditatibus pro Dei amore succurrimus, sempiternæ retributionis compendia inde nobis impertiri || minime dubitamus. Quapropter noverit omnium fidelium nostrorum tam præsentium quam et futurorum sollertia, quoniam Wolfhelmus, venerandus ac dilectus episcopus noster, mansuetudinis nostræ dignitatem precatus est, ut quasdam iuris nostri casas[a]) sibi in proprium concederemus. Cuius supplicationi libenter satisfacientes, dedimus ei in pagis qui vocantur Gifaron et Reinidi, inter dua loca Selihem et Solisun, quicquid inibi fratres eius prius in beneficium habuerunt, cum omni integritate sua perpetuo iure in proprietatem, cum curte et casa omnibusque ædificiis, familiis ac mancipiis utriusque

---

a) causas das Original.

[1]) Vom verewigten Lacomblet mir auf's bereitwilligste mitgetheilt.

sexus, agris, pratis, pascuis, silvis, aquis aquarumve decursibus, molinis b), piscationibus, viis et inviis, accessibus et regressibus, cultis et incultis, quæsitis et inquirendis, mobilibus et immobilibus, et cum omnibus iuste ac legitime ad easdem hobas aspicientibus. Hæc omnia vero b) supra memorato b) præsuli dedimus atque per hoc auctoritatis nostræ præceptum de iure et dominatione nostra sibi in ius et dominium donavimus atque tradidimus b), eo scilicet rationis tenore, ut ab hodierna die ac deinceps perpetuis temporibus liberam securamque habeat potestatem tenendi, donandi, vendendi, commutandi vel quicquid exinde in omnibus sibi placuerit faciendi, nullo umquam c) successore nostro irrumpente neque immutante, sed Deo opitulante hæc donatio nostra stabilis et inconcussa persistat, muniminis nostri auctoritate semper roborata. Et ut hæc largitionis nostræ auctoritas inviolabilem in Dei nomine b) obtineat stabilitatem, manu propria subtus eam firmavimus anuloque nostro assignari iussimus.

Signum domni Arnolfi (L. M.) *serenissimi regis.*
Aspertus cancellarius ad vicem Theotmari archicapellani recognovi et ss. (S. R.)

(Data d) II. Non. Julii, anno dominicæ incarnationis DCCCLXXXVIIII, indictione VII., anno autem regni domni Arnolfi serenissimi regis II. Actum Franconofort.)

Das Siegel fehlt; die ganze Urkunde ist von einer Hand geschrieben, in dem A des Monogramms aber der die beiden Schenkel verbindende Mittelstrich eigenhändig von Arnulf vollzogen und von viel blasserer Tinte. In dem mittleren Raume des Recognitionszeichens finden sich noch 5 oder 6 Noten, die eine gewisse Aehnlichkeit mit Tironischen haben. Vgl. die Urkunden Nro. 48. und 54.

Die Datumslinie ist abgeschnitten; daß sie aber früher vorhanden gewesen ist, ergiebt der noch sichtbare obere Theil des lang in die Höhe gezogenen d in data. Diese Verstümmelung muß schon in alter Zeit erfolgt sein. Denn nach einer Mittheilung Lacomblets fehlt das Datum

b) So das Original. — c) Die Strunck'sche Abschrift fügt tempore hinzu. — d) Data — Franconofort nur bei Strunck.

auch der Abschrift dieser Urkunde im liber minor privilegiorum monasterii Werdinensis sæc. XIV., und ist hier erst von einer Hand des XVI. Jahrhunderts in folgender Gestalt hinzugefügt: Data Anno 889 2° nonas Julii. Diese bestimmte Angabe ist aber entschieden nur aus einer Combination dieses Diploms mit der sogleich zu erwähnenden Urkunde Wolfhelms vom 14. October 889 und aus der Identificirung der hier aufgezählten Güter mit den dort von ihm ans Stift Werden geschenkten Besitzungen entstanden, wie denn auch eine Rückschrift s. XVI. auf unserer Urkunde angiebt: postea eodem anno idem Wol. episcopus tradidit ac donavit monasterio Werdenensi, ut patet in libro privilegiorum maiori fol. 27. Auch Lacomblet scheint dieser Ansicht beizupflichten, wenn er Archiv II. 213. sagt: „Güter — — zwischen Selihem und Solisun schenkte König Arnulf dem Bischof Wolfhelm von Münster und dieser der Abtei Werden. S. Erhard R. h. W. I. Nro. 36. 40. Sie werden am Schlusse der letzteren Urkunde (v. 14. Oct.) genannt und kommen schon zum Theil in unserm Register A. IV. und V. vor.“

Ich möchte dem widersprechen; denn in jener Schenkungsurkunde Wolfhelm's, die wir unten IV. 3. f. nach der vom Provinzial-Archivar Dr. Harleß uns gütigst eingesandten Collation des liber maior privilegiorum Werthin. sæc. XII. exeuntis mittheilen werden, von Erhard C. 40 nach einer nicht vollständigen Strunckschen Abschrift gedruckt, berichtet der Bischof, daß er mit Zustimmung seiner Brüder Aldric und Walh sein väterliches Erbe (hereditatem paternam) den Hof Ulfloo, Olfen, mit der Kirche zuerst bedingungsweise ad reliquias S. Pauli ad Mimigerneford, d. h. an das Münstersche Domcapitel, übergeben, dann aber zur Gewinnung der Brüderschaft im Kloster Werden, unter Zustimmung der Geistlichkeit und der Vasallen von jedem Range in seinem Hochstift den Entschluß gefaßt, dasselbe definitiv an letzteres Kloster zu übertragen. Zu dessen Ausführung habe er sich hierauf mit dem Werdener Abt Hembil an den Hof begeben, die Genehmigung König Arnulfs erlangt, und zu Frankfurt am 6. Juli 889 — diese Jahreszahl findet sich am Schluß des Documents — in Gegenwart der Erzbischöfe Sunderolt (von Mainz) und Willebert (von Cöln) und einer großen Zahl von Bischöfen, Äbten, Grafen und Primaten des Reichs durch seinen Vogt, den Grafen Warin, die Uebertragung der Schenkung an das Kloster bewirken lassen, die dann auch

vom Grafen Hermann [1]) im Namen Hembils in Empfang genommen worden sei.

Dieser Umstand, daß Wolfhelm dort jene Güter als sein väterliches Erbe bezeichnet und sie nach dem Hauptsitz, nach der ecclesia und curtis zu Ulfloo benennt, erweist schon allein die Verschiedenheit dieser Güter von den in unserer Urkunde angegebenen. Denn diese letzteren qualificirt König Arnulf ja ausdrücklich als frühere königliche Lehen, welche nicht Wolfhelm, sondern dessen Brüder bisher als Beneficialgüter besessen, und die er nun ihm selbst zu freiem Eigenthum übergebe. Allerdings zu dem unzweifelhaften Zwecke, um sie an Werden gleichfalls zu übertragen. Daß dies erfolgt ist, ergiebt ja schon das Vorhandensein unserer Urkunde im Werdener Archiv, wohin sie nur als von Wolfhelm mitübergebener Besitztitel gelangt sein kann. Auf dieser Urkunde beruhen dann auch sicherlich die Besitzungen Werdens in «Selhem curtis», wie sie das älteste Werdener Register l. c. unter A. XII. p. 230. aufzählt, da dieser Name in der Urkunde Wolfhelm's selbst nirgends erwähnt wird.

Zu vermuthen ist nun allerdings, daß dieser die Gelegenheit, wo er in feierlicher Reichsversammlung sein väterliches Erbe (Olfen) dem Kloster Werden übertrug, auch benutzte, um von Arnulf die von seinen Brüdern besessenen Lehen als freies Eigenthum geschenkt zu erhalten. Auch hat er diese letzteren Besitzungen unzweifelhaft ebenfalls an Werden übergeben. Wann er dies aber gethan, kann einzig und allein nach dem ausfertigenden Kanzler Aspert bestimmt werden, der dies Amt vom Anfang Januar 888 bis zum Ende des Jahres 892 bekleidete. Dümmler II. 480. Wolfhelm's Urkunde aber in Betreff Olfen's enthält auch nicht die mindeste Andeutung hierüber, weswegen wir das vollständigere Datum dieses Diploms, wie es sich bei Strunck findet, nur für einen von ihm auf Grund der spätern Angaben des Copiars und der Rückschrift des Diploms, nach dem Muster anderer Arnulfingischen Urkunden gemachten Zusatz halten können.

Sind aber nun beide Schenkungen Wolfhelm's auch keineswegs identisch, so betreffen sie doch in vielfacher Beziehung Besitzungen in der nämlichen Gegend.

[1]) Wahrscheinlich einem Sohn oder Enkel des oben p. 38. z. J. 833 erwähnten Grafen Ricdag. Der Name Hermann wenigstens kommt später in dem Geschlechte der Grafen von Werl oder Westfalen häufig vor.

Die geographischen Angaben unseres Diplom's beanspruchen ein hohes Interesse; wir erfahren aus ihnen zum ersten Male den Namen wenigstens eines bisher ganz unbekannten Münsterschen Gaues. Die älteste Geschichte dieses Bisthums ist bekanntlich deswegen in große Dunkelheit gehüllt, weil die Documente der drei ersten Jahrhunderte seiner Existenz wahrscheinlich im Jahre 1121 ihren Untergang fanden, als der spätere Kaiser Lothar die eigentliche urbs von Münster (die Domimmunität) einnahm und hierbei, um mit den Annalen von Hildesheim zu reden, incaute S. Pauli templum nobiliter constructum conflagravit cum omni fere urbis loco. Im Nordthurm des Doms wurde aber auch noch später das Archiv des Bisthums bewahrt, und dies hat auch wohl damals dort beruht und hierbei seinen Untergang gefunden. Was wir von Münsterschen Gauen wissen, entstammt entweder den Geschichtsquellen oder den Urkunden anderer Stifter, insbesondere Herfords. Um so wichtiger ist nun, daß wir die bezüglichen Angaben unserer Urkunde jetzt aus dem Originale machen, und die Gaue mit ihren paläographisch sicheren Namen Gifaron und Reinidi bezeichnen können. Die eben dort angegebene Lage der geschenkten Güter inter dua loca Selihem et Solisun bestimmt indessen keineswegs genau auch die der beiden Gaue. Selihem ist das Kirchdorf Selm S. von Lüdinghausen und Solisun die SW. von Olfen belegene Bauerschaft Sülsum. Auf diesem engen Raume begrenzten sich nun jene zwei Münsterschen Gaue. Nähme man nun an, daß der Schreiber unserer Urkunde bei ihnen dieselbe geographische Reihenfolge wie bei Angabe von Selm und Sülsen, also von Osten nach Westen, beobachtet hätte, so müßte der Gau Gifaron östlich, der Gau Reinidi westlich liegen. Da aber nach Ausweis der Herforder Urkunde Ludwigs des D. vom 13. Juni 858 Nro. 31. p. 143, Seliheim zum Dreingau gehörte, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß wir die Richtung von Ost nach West bei der Bezeichnung der Gaue nicht anzunehmen, vielmehr in Reinidi eine ablautende, oder auch eine vom süddeutschen Kanzler Aspert [1]) corrumpirt wiedergegebene Namensform des Dreingau zu sehen haben, welcher sonst noch Dragini, Trachina, Dreginni, Dreini genannt wird. Vgl. Förstemann O. N. p. 428.

---

[1]) Er wird zuerst als Regensburger Diaconus erwähnt, und bestieg 891 den bischöflichen Stuhl dieser Stadt. Dümmler II. 480.

Danach muß dann der Gau Gifaron westlich davon gelegen haben, doch kann ich unter den dortigen Localitäten mit Sicherheit einen sprachlichen Anklang an diesen Namen nicht nachweisen.[1]) Wir werden uns also mit dem Resultate begnügen müssen, daß ebenso wie zwischen den Südergau, in welchem Mimigerneford lag, und den Lippefluß sich noch der Dreingau einschiebt, der also westlich bis über Selm hinausreichte, in gleicher Weise von der Bauerschaft Sülsum, S. von Olfen, ab, der Gau Gifaron zwischen dem Gau Scopingus, Schöppingen SW. von Steinfurt vgl. oben p. 53, und dem weiteren Lauf der Lippe gelegen haben muß.[2])

Betonten wir oben die Verschiedenheit der beiden von Wolfhelm an das Kloster Werden gemachten Schenkungen, wonach die größere sein Erbgut Olfen, die aber, mit welcher dieses Diplom Arnulfs nach Werden kam, die Lehengüter seiner Brüder zwischen Selm und Sülsum betraf, so ist es nicht ohne Interesse aus der ersteren Urkunde, unten IV. 3. f., zu ersehen, daß gewisse Pertinenzien des Wolfhelmschen Erbguts auch in Sülsum lagen, was aber nicht verhindert, daß seine Brüder in derselben Bauerschaft auch noch königliche Lehen besessen hätten. Nach der am Schlusse der Urkunde stehenden Aufzählung der zu jenen Erbgütern gehörigen Pertinenzien lagen dieselben überhaupt in: Ulflaon, Olfen, Langonezca, wohl identisch mit dem 1011 (Erhard C. 82) erwähnten Langaneka, d. i. Langeneike SO. von Lippstadt; Ricolfasheim, wird von Förstemann O. N. p. 1179 richtig als Bauerschaft Reckelsum zwischen Olfen und Seppenrade gedeutet; Dulmenni, Dülmen Kreis Coesfeld, NW. von Olfen; Bunhlaron, von Förstemann nicht erklärt, ist unzweifelhaft das heutige Buldern, N. von Seppenrade, das in einer Urkunde von 1184, Erhard C. 443, Bulleren genannt wird; Forkonbeki, jetzt Schulzenhof Forkenbeck zwischen Lüdinghausen und Otmarsbocholt; Ternezca, Bauerschaft Ternsche NO. von Olfen; Punpon nicht zu deuten; Nethubila ist meines Erachtens der Waldhügel in der Bauerschaft Netteberg SO. von Selm; hubel bedeutet Althd. Häublein, mitriola,

---

[1]) Vielleicht aber dürfte Herr Dr. Veltman Recht haben, der den Namen Gifaron von dem Kiffertsbach, der NW. von Olfen sich in die Ipsche ergießt, ableiten will. — [2]) Schaumanns Karte läßt den Gau Schöppingen bis an die Lippe reichen.

Graff IV. 754, also die Spitze des Berges; eine ähnliche Bedeutung hat auch wohl das N. davon liegende Meinhövel; das Dortmunder Patriziergeschlecht von Hövel führte schon 1459 drei Hügel [1]) im Wappen, cf. Fahne die Herrn von Hövel II. p. 72; Solison, Sülsum SW. von Olsen; Anrapun wohl Anreppen S. von Delbrück, im Kreise Büren, vgl. Seibertz Urkundenbuch I. 634; Westahem, Westheim im Kreise Büren N. von Marsberg; Nihem, Nieheim im Kreise Höxter; Situnni, Sythen im Kreise Coesfeld zwischen Dülmen und Haltern; Hramesthorpe, Ramsdorf im Kreise Borken, zwischen diesem Ort und Stadtlohn; Recnon, Kl. und Gr. Reken zwischen Borken und Haltern.

Die einzelnen Bestandtheile vom Erbgute Wolfhelms lagen über einen großen Theil Westfalens zerstreut, von der Weser etwa bis an die Gränzen des heutigen Hollands, und erstreckten sich selbst auf das linke Ufer der Lippe. Mit diesem Umstande scheint es nun auch im Zusammenhang zu stehen, wenn Wolfhelm meldet, daß die erste Uebergabe dieser Güter an das Münstersche Domcapitel erfolgt sei in Gegenwart der Grafen Cobbo, Thiading, Hrodwerk und Warin. Da dieselben hier offenbar in ihren amtlichen Functionen genannt werden, so müssen wir annehmen, daß in ihren verschiedenen Grafschaften eben jene Güter zerstreut lagen. Und dies wird in Bezug auf Cobbo durch die Urkunde vom 15. März 890 bestätigt, wo Piun, das Dorf Bühne NO. von Warburg, als in dessen Grafschaft belegen angegeben wird. Hiernach würde seine Anwesenheit wegen der vorgenannten Paderbornschen Güter zu Anreppen, Westheim und Nieheim erforderlich gewesen sein. Ein ähnlicher Nachweis läßt sich hinsichtlich der übrigen allerdings nicht mit Sicherheit führen. Wir haben aber schon zum Jahre 858 Nro. 31 p. 143 einen Grafen Warin kennen gelernt, dessen Grafschaft im Gau Boroctra auf dem linken Lippeufer lag. Wahrscheinlich ist nun der hier auftretende identisch mit ihm, oder es ist sein gleichnamiger Sohn, und seine Gegenwart war wegen des Guts Langeneike nothwendig. Die Grafen Thiading nnd Hrodwerk lassen sich in dieser Zeit sonst nicht nachweisen.

Diese erste Tradition erfolgte am 20. Januar 889 in der Kirche des heiligen Vitus. Doch ist der Ort, wo diese Kirche stand, nicht

---

[1]) Förstemann D. N. p. 790. bemerkt, daß das neuhochdeutsche Hügel bisher nicht aus sehr alter Zeit belegt ist.

näher angegeben. Da aber noch heutigen Tages, nach Tibus Schematismus der Diöcese Münster 1860 p. 70, die Pfarrkirche zu Olfen den h. Vitus M. als ihren Patron verehrt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diese hier gemeint ist. Der Cultus des h. Vitus hatte sich also seit 836, wo er nach Corvey transferirt wurde, am Ende dieses Jahrhunderts auch schon bis in das Bisthum Münster verbreitet.

51.

König Arnulf genehmigt, daß das ihm übertragene Erbgut der geistlichen Frau Friduwi von dieser zur Stiftung eines, von ihr und den Sprößlingen ihrer Familie zu regierenden Klosters (Metelen) verwendet werde, welches er unter seinen Schutz nimmt und dem er die volle Immunität verleiht, indem er zugleich die Einsetzung des Kirchenvogts sich vorbehält. 889 August 16. Corvey. — Or. im Privatbesitz; α) Abschrift s. XVIII. Msc. II. 83. p. 1; β) deutsche Uebersetzung s. XVI. Fr. Münster Urk. 2a; gedruckt Schaten ad ann.[1]); Lodtmann Act. Osnabr. II. 209; Erhard nach dem Or. R. 475. C. 37.

C. In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Arnolfus divina favente gratia rex. Notum sit omnium fidelium nostrorum præsentium scilicet et futurorum industriæ, qualiter quædam religiosa || femina Friduwi nomine nostram adiit serenitatem, petens ut ei liceret omnem sui iuris hereditatem nostræ potestati tradere, quatinus nostræ auctoritatis permissione daretur ei licencia construendi in eadem hereditate puellaris monasterii, quod iuxta morem aliorum cœnobiorum sub nostra defensione ac tuitione susceptum ipsi diebus vitæ suæ habere liceret, et quamdiu quælibet ex ipsius prosapia in eodem monasterio aptæ ad hoc invenirentur personæ, ipse in eius regimen sibi succedere permitterentur. Cuius petitioni assensum prebentes, omnem ipsius hereditatem in nostrum ius nostræque protectionis munimen suscipimus, et ut maiorem habeat quietem et securitatem ad construendum ibidem monasterium, plenissi-

---

1) Mit dem falschen Datum X. Kal. Septemb. Doch hat auch β Gegeven XVII. Kal. Septembris, ebenso wie auch der Druck bei Lodtmann.

mam ipsi et hominibus ad se pertinentibus immunitatem concedimus, per quam decernimus atque iubemus, ut nullus iudex puplicus vel quilibet ex iudiciaria potestate homines ipsius quibuslibet puplicis exactionibus distringere presumat, sed liceat eis coram advocatis ex nostra iussione constitutis iustitiam facere, et omnino iuxta[a]) concessionem qua prædecessores nostri monasteriis in suam defensionem susceptis immunitatem dare consueverant, sic memoratæ sanctimoniali feminæ cum omnibus ad se pertinentibus pleniter firmiterque concedimus. Et ut hæc nostræ auctoritatis concessio firmior habeatur, et per futura tempora melius credatur, manu propria subter eam firmavimus[b]) et anuli nostri impressione assignari iussimus.

Signum domini Arnolfi (L. M.) *piissimi regis.*
Aspertus cancellarius ad vicem Deotmari[c]) *archicappellani recognovi et ss.*[d]) (S. R.)

Data XVII. Kal. Sept. anno incarnationis Domini DCCC LXXXVIIII. indictione VII, anno II. regni Arnolfi piissimi regis. Actum nova Corpeia[e]) in Dei nomine. AmeN.

Das Siegel bedeckte nach Erhard einen Theil des Recognitions-zeichens und zeigte den seitwärts stehenden Kopf des Königs mit der Umschrift: ARNOLFUS REX.

Diese Urkunde ist die Grundlage einer reichsunmittelbaren geistlichen Herrschaft des Münsterlandes geworden, die sich in der Verborgenheit bis in die zweite Hälfte des XVII. Jahrhunderts erhalten, aber, so viel ich weiß, es nie zur Reichsstandschaft gebracht hat. Da auch die historisch-publicistische Literatur von ihr keine Notiz genommen zu

---

a) So α. und Schaten; auch β. hat: na aller macht; Erhard: iusta, was keinen Sinn giebt. — b) So α. und Schaten; Erhard: firmabimus. — c) So Erhard; Dietmari α; Diethmari Schaten. — d) Zum Beleg, wie schlecht am Ende des XVI. Jahrhunderts die älteren Urkunden gelesen wurden, füge ich diese von β hier lateinisch wiedergegebene Zeile bei: Ac petrus cancellarius ad vicem Dn̄i Archiepı̄ Anselmi recognovi. — e) So Erhard; novæ Corpeiæ α. novæ Corbeiæ Schaten.

haben scheint, [1]) so dürfte es gerechtfertigt erscheinen, wenn wir hier auf die Entwicklung dieser Verhältnisse etwas näher eingehen.

Wir haben schon oben Nro. 36—38 bei Gelegenheit der den Stiftern Neuenheerse, Wunstorf und Wildeshausen verliehenen königlichen Privilegien darauf hingewiesen, daß es nicht im Interesse ihrer landesherrlichen Gründer, der Bischöfe von Paderborn und Minden und des Grafen Waltbert, liegen konnte, diese aus ihrem Erbgut gemachten Stiftungen sich zu jener äußern Unabhängigkeit entwickeln zu lassen, deren sich schon damals die mit der vollen Immunität ausgestatteten Klöster zu erfreuen hatten, daß daher solchen Familienstiftungen des hohen weltlichen und geistlichen Adels von Seiten der Könige nur eine sehr beschränkte Exemtion von der öffentlichen Gewalt verliehen wurde. [2]) Solche Motive walteten nun hier nicht ob; es scheint aus dem Umstande, daß Fridumi, behufs Gründung des Klosters, ihr Erbgut zunächst der Krone übergab, vielmehr geschlossen werden zu müssen, daß dieser Schritt unter Widerspruch des Landesbischofs, Wolfhelm von Münster, erfolgte, wofür man dann auch in der auffallenden Bestimmung des Königs hinsichtlich der advocati ex nostra iussione constituti eine Bestätigung finden darf.

Diese Privilegien Metelens sind dann auch den Münsterschen Bischöfen von jeher ein Dorn im Auge gewesen. Namentlich aber die von ihnen völlig unabhängigen Kirchenvögte. Kaum ein Jahrhundert nach der Stiftung bringen die Nonnen von Metelen, unter Berufung auf

---

[1]) Im Index zu den Regesta chronologico-diplomatica von Georgisch p. 908 wird Metelen nicht einmal erwähnt. Nur Hobbeling, Beschreibung des Stifts Münster, ed D. von Steinen, Dortmund 1742 p. 50, hat eine Ahnung von den früheren Verhältnissen, indem er schreibt: »ein vornehm adlich frey weltlich Jungfern Stifft Metelen, welches auch für andere ein Kaiserlich frey weltlich Stifft genandt wird (Nescio tamen, unde epitheton Kayserlich acceperit), dessen Frau Abtissin hiebevorn auch wohl Gräfflichen Standes gewesen« 2c. — [2]) Sickel, Beitr. III: Die Mundbriefe 2c. der ersten Karolinger bis zum J. 840, sagt p. 70 hinsichtlich der älteren Verhältnisse sehr treffend: »Bischöfliche Kirchen, den Bischöfen oder andern Personen gehörige oder unabhängige Klöster, kurz Anstalten, die nicht in dominatione regis sind, erhalten damals keine Mundbriefe und auch regelmäßig Immunität ohne Defension; Immunität mit Defension dagegen wird an durch Stiftung oder Tradition königliche oder dem Könige commendirte Klöster verliehen.«

dies Privilegium K. Arnulfs, ihre Beschwerden gegen Bischof Duodo von Mimiernevurd vor König Otto III. Nach der von ihm hierüber unter dem 25. Januar 993 zu Dortmund erlassenen Urkunde, Erhard R. 672. C. 71, handelte es sich in diesem discidium vorzugsweise de electione abbatissæ et advocati constitutione, welche beide der Bischof sich angemaßt habe. Wir dürfen hieraus folgern, daß die Familie der Gründerin Fridunwi kurz vorher ausgestorben sein muß und daß die Nonnen, weil sie ihre Äbtissin fundationsmäßig nicht mehr dieser entnehmen konnten, damals die völlige Freiheit des Wahlrechts beansprucht haben. Otto III. entschied nun die Streitfrage zu Gunsten des Klosters und setzte auf Grund der von den Nonnen vorgenommenen Wahl (secundum electionem et comprobationem earum) die Godesdin dem Convente als Äbtissin vor. Erhard R. 672 nennt dieselbe eine Tochter Herzog Bernhards I. von Sachsen 973—1011, zwar ohne dies näher zu begründen, aber wohl mit allem Rechte. Dies scheint Otto III. selbst anzudeuten, indem er sagt, daß er dies gethan: ob interventum fidelis nostri Evergeri Coloniensis — archiepiscopi, aliorumque, Berenhardi ducis et Egberti comitis — consultu, eine directe Bezeichnung Godesdius als Tochter Bernhards indessen wohl aus Anstandsrücksichten unterlassen zu haben. Dann ist diese Äbtissin aber auch identisch mit der Godesdiu oder Godesthi welche in den Jahren 1002—1040 dem reichsunmittelbaren Stifte Herford vorstand, Erhard C. 66. 131. 133, denn diese wird in den Tradd. Meinw., Erhard C. 87. 20. vgl. R. 836., als die Schwester des Grafen Thiatmar, und dieser selbst als Bruder Bernhards II. bezeichnet, die demnach sämmtlich Kinder Herzog Bernhards I. sind. Wir müßten also annehmen, daß Godesdiu, nachdem sie 993 zur Äbtissin von Metelen eingesetzt worden, nach dem zwischen den J. 995—1002 erfolgten Tode der Äbtissin Imma, dieser auch in Herford [1]) nachgefolgt ist und wohl Metelen zugleich behalten hat. Eine nähere Beziehung zur Äbtissin von Metelen ergiebt aber auch die Intervention

[1]) Hier war 995 eine Schwester von ihr, Imma, Nonne, Erhard R. 681, welche Urkunde wir aus einer gleichzeitigen Abschrift geben werden. Die Äbtissin Imma, welche in einer früheren Urkunde desselben Jahres, Erhard R. 679. C. 72, als Äbtissin von Herford genannt wird, mag daher ihre Tante, eine Schwester Bernhards I. gewesen sein.

des Grafen Egbert. Derselbe war Geschwisterkind mit Herzog Bernhard I., ein Sohn von dessen Vatersbruder Wichmann I. aus dessen Ehe mit einer Schwester (wahrscheinlich Frideruna) der Königin Mathilde. Aber werden wir durch die Erwähnung Bernhards und Egberts darauf geführt, in der Godesdiu ein Glied der Billungschen Familie zu sehen, so ist es dann auch wohl kein zu großes genealogisches Wagniß, den Wichmann, welchen Otto III. hier iuxta votum illarum (der Nonnen) als advocatum super homines et loca des Stifts einsetzt, gleichfalls zu den Billungern zu rechnen und anzunehmen, daß er identisch ist mit dem im Jahre 1016 auf Antrieb der Gräfin Adela, der Mutter Bischof Meinwerks, ermordeten Grafen Wichmann. Wir werden im Excurs II. 3. III. uns eingehender mit ihm beschäftigen, und darzuthun suchen, daß wir in diesem, stets und neuerdings auch von Giesebrecht als Billunger anerkannten Grafen wahrscheinlich einen Enkel Wichmanns I. und Sohn des vorgenannten Egbert zu sehen haben. Wir bemerken aber gleich hier, daß sein Leichnam in Vreden, in dem Erbbegräbniß seiner Väter beigesetzt wurde, und daß Herzog Bernhard II. von Rechtswegen (iure) der Vormund seines nachgelassenen unmündigen Sohnes wurde. Vreden aber liegt nur etwa vier Meilen von Metelen entfernt und Herzog Bernhard II. war der Sohn des obengenannten Bernhards I.

Trotzdem nun Otto III. die Bestimmung König Arnulfs hinsichtlich der von der Krone einzusetzenden Kirchenvögte, den Ansprüchen Bischof Duodo's von Münster gegenüber, aufrecht erhielt, so setzten dessen Nachfolger ihre Bestrebungen dieses Amt von sich abhängig zu machen, doch mit Erfolg fort, und müssen in der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts schon in dessen Besitz gelangt sein. Denn die langjährigen Verhandlungen zwischen den Bischöfen von Münster und den Grafen von Tecklenburg über die Münstersche Stiftsvogtei endeten bekanntlich damit, daß B. Ludwig vom Grafen Simon die Abtretung der Stiftsvogtei unter der Bedingung erhielt, daß er ihn beneficio Wigboldi de Metel [1]) et advocia in Metel belehnte, welchen Vertrag Kaiser

[1]) Dieser Wicboldus de Metelen wird sonst nur noch einmal als Zeuge in einer Urkunde Bischof Friedrichs aus den J. 1155—1159, Erhard R. 1838. C. 308, genannt, gehört aber wohl der edlen Familie dieses Namens an, von der wir Arnold mit seinem Sohn Amulung im Jahre 1154, Erhard C. 296, und Bernhard in den Jahren 1177—1191, R.

Friedrich I. durch Urkunde vom 4. Mai 1173 bestätigte; Erhard R. 1981 C. 361.

Die Metelensche Kirchenvogtei war seitdem als fürstlich Münstersches Lehen im Besitz der Grafen von Tecklenburg, vgl. die von mir im Westfäl. Urkundenbuche III. A. Nro. 291. und 1050. herausgegebenen Urkunden von 1231 und 1278, und zwar eins von hohem Werthe. Denn als Graf Nicolaus im Jahre 1337 dieselbe an die Äbtissin von Metelen verkaufte, Niesert US. IV. 272 [1]), mußte diese ihm dafür den hohen Preis von 694 Mark zahlen. Neben den zahlreichen, einzeln aufgeführten Gütern nennt Graf Nicolaus darin noch als Pertinenzien der Vogtei das iudicium gograviatus villæ (des Wigbolds Metelen) und die custodia fori ibidem und bemerkt ausdrücklich, daß er den Verkauf bewirkt habe de speciali consensu — Ludewici Monasteriensis episcopi a quo advocatiam nostram in Metelen in pheodo tenemus et possidemus.

Hatte das Stift nach dieser Seite hin sich der immer mehr entwickelnden Landeshoheit des Münsterschen Bischofs unterworfen und sein Obereigenthumsrecht in Bezug auf die seine Freiheit und Unabhängigkeit nahe berührende Vogtei anerkennen müssen, so scheint auch nach anderen Richtungen hin, so weit wenigstens die von mir publicirten Urkunden des XIII. Jahrhunderts dies erkennen lassen, Westf. Urkundenbuch III. A. 15. 137. 138. 172. 246. 358. 983. 1062, die kaiserliche Immunität damals dem Stifte eine exceptionelle Stellung nicht verliehen zu haben. Die Bischöfe üben das Bestätigungsrecht in Bezug auf einzelne von den Äbtissinnen getroffene Maßregeln aus und nehmen die Besitzungen des Stifts in ihren Schutz. Von einem Kampfe, wie er in Betreff des jedenfalls auch ursprünglich reichsfreien Klosters Vreden [2]) vorgefallen sein muß, von einer Unterwerfung unter das regimen, die custodia und die tutela des Bischofs, wie sie dort im Jahre 1261 erfolgte, vgl. Westf. Urkundenbuch III. A. 680, ist in Bezug auf Metelen nie die Rede. Nach den Documenten des XIII. Jahr-

---

2140. 2195. 2210. C. 387 564 kennen. Bemerkenswerth erscheint es hierbei, daß auch Elvericus de Metelen noch im Jahre 1180 unter den liberis genannt wird, C. 409, aber im Jahre 1191 C. 594 zu den ministeriales zählt. — [1]) Abschrift des XVI. Jahrh. Msc. VII. 1325 b. — [2]) Sein Archiv ist verloren.

hunderts durfte man in letzterem kein Stift voraussetzen, welches auf Reichsunmittelbarkeit Anspruch machte.

Vielleicht aber hat der Wiedererwerb der Vogtei, die wie wir sahen auch die Gogerichtsjurisdiction und die Ausübung der Marktpolizei im Wigbold Metelen in sich schloß, dahin gewirkt, im Stifte die Erinnerung seiner früheren Unabhängigkeit von der bischöflichen Gewalt wieder zu erwecken. Doch besitzen wir aus dem XIV. XV. und dem größern Theil des XVI. Jahrhunderts keine Kunde über dieses Verhältniß; das Meteleusche Archiv beruht nicht hier, sondern ist im Besitz des Fürstl. Salm-Horstmarschen Hauses zu Coesfeld, dem das Stift mit einigen anderen im Jahre 1803 zugefallen ist. Unsere Nachrichten, Frstl. Münstersches Landes-Archiv 247. 31—46., beginnen erst gegen Ende des XVI. Jahrhunderts. Wir ersehen daraus, daß, wenn die Bischöfe auch ein unbedingtes Bestätigungsrecht in Bezug auf die Wahl der Äbtissinnen ausübten, dennoch das Capitel seinerseits auch nicht immer nach dem Vorschlage des Bischofs wählte, vielmehr 1645 geradezu die von ihm proponirte Claudia Gräfin von Wolkenstein recusirte und mit Nachdruck in dem Schreiben an den Bischof das Wigbold Metelen „einen kaiserfreien Ort" nannte. Aber schon vorher waren ernstere Zerwürfnisse vorgefallen. Gegen die aus den Niederlanden in das Stift Münster streifenden Spanischen Kriegsbanden war das Wigbold Metelen im Jahre 1587 durch Erneuerung der alten Gräben und Wälle geschützt worden. Der Drost zu Horstmar hatte Bedenken gehabt, ob die Metelenschen dabei „inwendig der limitibus ihrer angemaßten Freiheit bleiben" und hierdurch überhaupt nicht der landesfürstlichen Hoheit Abbruch geschehen möchte. Die fürstliche Regierung drang demnach in den Richter und den Burgemeister von Metelen, ein dahin lautendes Reversal zu unterschreiben, „daß solche Aufgrabung und Beschanzung der dem Landesfürsten und dem Hochstift Münster anhabender und herprachter Hoch- und Gerechtigkeit nichts benehme." Die Verhandlungen darüber zogen sich viele Jahre hin, bis endlich die Münstersche Regierung im Jahre 1601 dem Richter und dem Burgemeister zu Metelen das Vieh abpfänden ließ. Die Äbtissin Anna von Dhaun, geborene Gräfin von Falkenstein, stellte hiergegen in einem Schreiben vom 13. April 1602 den Regierungsstatthaltern vor, „daß diß unser und unser Capitularen Sach und nicht der underthanen sach seie, die — ohne ihr verschulden hierunder leiden" und bemerkte, daß

diese Bedrückung den von den Römischen Königen dem Stifte verliehenen Privilegien zum höchsten Nachtheil gereiche, weshalb sie dieselben der Regierung hierbei copeilich insinuire. [1]) Aber ihre Beschwerden scheinen einen Erfolg nicht gehabt zu haben; denn unsere Verhandlungen über diesen Punkt schließen eben mit ihrem Briefe.

Entschiedener noch trat der Gegensatz zwischen dieser kleinen Freiheit und der bischöflichen Regierung hervor, nachdem der autokratisch gesinnte Christoph Bernhard von Galen mit der Münsterschen Fürstenkrone geschmückt worden. Die Regierung forderte Landfolge und Tranksteuer von den Eingesessenen, was die Äbtissin im Jahre 1654 auf Grund ihrer Privilegien verweigerte, und als dies nichts half, an den Kaiser Ferdinand III. appellirte. Dieser erließ dann auch (L. A. 247. 44 II.) ein mandatum inhibitorium de non imponendo novas accisas et non turbanda immunitate und übertrug dem Bischof von Osnabrück unter dem 23. Mai 1656 ein Commissorium in dieser Angelegenheit. In dem betreffenden Schreiben erkannte der Kaiser ausdrücklich an, daß das Stift von unvordenklichen Jahren her „immediate under unserer löblichen Vorfahren am Reich Römischen Kaysern Schutz und Schirm" gestanden, auch keiner andern Botmäßigkeit unterworfen gewesen sei. Wie schon vorher, im December 1655, Anna von Kettler, Äbtissin des „kaiserfreien weltlichen Stifts Metelen", einen neunzigjährigen Einwohner des Wigbolds notariell darüber hatte Zeugniß ablegen lassen, daß dieser Ort in seinem bepfählten Umkreis in Kraft uralter kaiserlicher Privilegien „von allen Landtfolgen, militari et operaria, wie auch von den fürstlichen Trankfsteuern von Wein, Branntwein und Bier" befreit sei: so forderte jetzt auch der Bischof vom Drosten von Horstmar Bericht über die Jurisdiction, welche die Äbtissin im Orte Metelen habe. Dieser ließ nun den Vogt zu Schöppingen, unter dessen Vogtei das Stift Metelen lag, hierüber amtlich vernehmen, der denn auch bekannte: daß die Äbtissin zu Metelen in der Freiheit daselbst, und soweit die Abpfählung oder die Limiten draußen sich erstreckten, merum et mixtum imperium habe und prätendire. Außerhalb der Limiten besitze sie, abgesehen von ihrem Amte als Holzrichterin, keine weitere Jurisdiction. Wann in criminalibus zu Metelen sententia capitalis abgesprochen werden solle, seien die Burge-

---

[1]) Eben die oben erwähnte deutsche Uebersetzung β der Urkunde König Arnulfs.

meister in Coesfeld assessores perpetui, wie überhaupt auch alle appellationes vom Metelenschen Gerichte directe ad senatum Coesfeldensem devolvirten.[1])

Hiermit schließen auch hier wieder unsere Verhandlungen, die aber wenigstens den Nachweis erbringen, daß noch in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts zu Metelen sich auf Grund unserer Urkunde eine vom Kaiser anerkannte Reichsunmittelbare Herrschaft erhalten hatte, deren thatsächliche Existenz ja auch die Beamten des Münsterschen Fürstbischofs zugeben mußten.

Welches Ende aber die Metelensche Freiheit genommen, darüber ist bis jetzt Nichts zu ermitteln gewesen.

52.

König Arnulf schenkt, zu seinem und seiner Eltern Seelenheil, auf Bitten des Abts Bovo dem Kloster Corvey diejenigen Güter im Hwaitagau, welche der Edle Hohwart von ihm bisher zu Lehen getragen hatte. 889. August 20. Portenhagen[2]). Or. Kl. Corvey. Urk. 23; Abschr.: α) s. XV. Msc. I. 134 p. 156; β) s. XVII. Msc. I. 147. p. 75; gedr. Falke Tr. C. p. 299; Erhard R. 476. C. 38. Böhmer RK. 1063.

C. In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Arnolfus divina favente gratia rex. Notum sit omnibus sanctæ Dei æcclesiæ fidelibus nostrisque, præsentibus scilicet et futuris, qualiter Bobo venerabilis || abba nostram precatus est celsitudinem, quatinus nos quasdam res proprietatis nostræ, quas quidam nobilis vir Hohwart nominatus prius in beneficium habuit, pro remedio animæ nostræ parentumque nostrorum, ad monasterium Nova Corpea nuncupatum, cui idem Bobo et fratribus ibidem Domino famulantibus præesse dinoscitur, in proprium concederemus. Cuius petitioni pro æternę felicitatis amore

---

1) Wurde aber ein Metelenscher Eingesessener vor das Gogericht zum Sandwelle citirt, so übernahm der Kuhhirt die Vorladung gegen Erlegung von einem Schilling. — In der Zeitschr. I. p. 142 theilt Sökeland einiges Nähere über jene gerichtliche Präsidenz der St. Coesfeld nach den in ihrem Archive beruhenden Anschreiben aus den J. 1520—1626 mit. —
2) NW. von Eimbeck.

annuimus libenter dedimusque ad idem monasterium quidquid præfatus vir Howardus in pago Hweitago in comitatibus Ecperti et Reithardi et Herimanni et in locis Piringisamarca, Schidara, Adikenhusun et Muchohusun nostri beneficii tenuit, cum consensu eius, in perpetuum a) proprietatem, cum omnibus rebus illuc iuste respicientibus, curtilibus, ædificiis, terris cultis et incultis, agris, pratis, campis, pascuis, silvis, aquis aquarumque decursibus, viis et inviis, exitibus ac reditibus, quæsitis et inquirendis, mobilibus et immobilibus, omnibusque appenditiis et adiacentibus finibus [1]) illuc legaliter pertinentibus. Hæc vero omnia, hoc sunt hoba a) XXV, de nostro iure in ius et dominitionem prælibati monasterii in honore sancti Stephani protomartyris Christi dicati tradidimus atque contulimus. Et iussimus inde hos præsentes regalitatis nostræ apices titulari, per quos decernimus atque iubemus, ut idem Bobo egregius abba suique successores ab hodierna die ac deinceps potestatem habeant integerrimam, easdem res ita ordinare atque disponere, prout usui fratrum inibi Domino militantium necesse esse conspexerint. Et ut hoc firmum et stabile perpetualiter consistat, idem præceptum propria manu firmavimus anuloque nostro sigillari iussimus.

Signum domni Arnolfi (L. M.) *invictissimi regis.*
Aspertus cancellarius ad vicem Deotmari archicappellani recognovi et (S. R.)

Data XIII. Kal. Septemp. anno incarnationis Domini DCCCLXXXVIIII, indictione VII, anno II. regni Arnolfi piissimi regis. Actum ad curtem quæ vocatur Portanaha in Dei nomine feliciter. Amen.

Das Siegel ist abgefallen. Die Schrift der ganzen Urkunde rührt unzweifelhaft von einer Hand her. Das Recognitionszeichen enthält die herkömmlichen Schnörkel, aber außerdem drei Zeichen, die eine gewisse Aehnlichkeit mit Tironischen Noten haben. [2]) Der verbindende

---

a) So die Urkunde.

[1]) Marken. — [2]) Aber verschieden sind von den in der Neuenheerser Urkunde, Nro. 48, und in der vom 15. März 890, unten Nro. 54, befindlichen Zeichen.



Strich zwischen den Schenkeln des A im Monogramm ist nicht eigenhändig vom Könige vollzogen.

Die hier bekundete Schenkung machte Arnulf aller Wahrscheinlichkeit nach bei seinem, durch die vorhergehende Urkunde vom 16. August d. J. bezeugten Besuch des Klosters Corvey und ließ das darüber sprechende Diplom dann vier Tage später, auf seiner Reise nach Frankfurt, in Portenhagen ausfertigen. Da er in diese Gegenden von dem Lande der Obodriten, also von der Mecklenburgischen Grenze her gekommen war, so wäre es natürlicher gewesen, wenn wir ihn zuerst in Portenhagen, das nördlicher als Corvey liegt, und dann erst in diesem Kloster angetroffen hätten, weswegen unsere Urkunde auch Dümmler II. 335 früher ausgestellt zu sein scheint. Doch ist wegen der in den Originalen des vorhergehenden und des vorliegenden Diploms deutlich überlieferten Daten: XVII. und XIII. Kal. Septembr. eine solche Annahme zu verwerfen und das Itinerar des Königs so festzustellen, daß er einen Umweg gemacht und wirklich zunächst in Corvey und dann erst in Portenhagen gewesen. [1])

Der Hweitagau lag im Osten und Norden des Detmolder Gaus und erstreckte sich, nach Schaumann, von Nieheim bis zum Einfluß der Werre in die Weser bei Rehme. Daß die hier geschenkten Güter in dem weiten Gebiet dieses an und für sich großen Gaus zerstreut lagen, möchte ich aus der Erwähnung der drei Grafen Ecpert, Reithard und Herimann, in deren Amtsbezirk sie lagen, folgern. Doch läßt sich über dieselben sonst mit einiger Sicherheit nichts Näheres angeben.

Ueber die Lage von Schidara kann kein Zweifel sein. Es ist das Dorf Schieder an der Emmer, SW. von Lügde und Pyrmont. Schon in den Feldzügen Karls des Großen gegen die Sachsen tritt diese Localität hervor. Nach den Berichten der Annalen feierte der König 784 das Weihnachtsfest in villa Liudihi (Lügde) super fluvium Ambra (Emmer) iuxta Skidrioburg in pago Huettagoe (Waizzagawi, Wizgaugi). Nach Preuß und Falkmann Lipp. Regesten I. p. 51 ist damit die jetzt noch als Alten-Schieder bezeichnete Anhöhe

---

[1]) Die Schwierigkeit würde gehoben sein, wenn Schatens Lesart bei der vorhergehenden Urkunde, nämlich X. Kal. Sept., der auch Böhmer RK. 1064. gefolgt ist, begründet wäre. Doch ist sie es eben nicht, wie wir oben pag 238 Not. 1. gesehen haben.

des Kahlenbergs, eine Viertelstunde vom Dorf Schieder entfernt, gemeint, wo noch heute Gräben und Wälle erkennbar sind. Schon im Jahre 1005 wird Scidere urkundlich als civitas erwähnt. Höfer Zeitschr. II. 140.

Dieselbe Deutung in Betreff des Orts Schibara geben auch Preuß und Falkmann l. c. p. 52, meinen aber hinsichtlich der übrigen drei in unserer Urkunde genannten Örtlichkeiten, daß sie nicht mehr nachweisbar seien. Doch möchte ich glauben, daß bei Piringisamarca, was in unserer Urkunde zuerst und vor Schibara genannt wird, an das nördlich von Lügde liegende Pyrmont zu denken ist. Zwar scheint der Ursprung dieses Namens erst einer jüngeren Zeit anzugehören und dieser auf Grund der Urkunde Erzbischof Philipps von Cöln vom 2. April 1184, Varnhagen I. Urkunden p. 13, als eine Zusammenziehung aus Petri mons betrachtet werden zu müssen. So auch nach Seibertz L. u. R. G. v. H. W. II. 421. Das Diplom handelt von der Erbauung des nach von Spilcker Gr. von Everstein p. 197 noch heute bei Pyrmont in Ruinen sichtbaren Schlosses Schell-Pyrmont.[1]) Allerdings sagt der Erzbischof darin: placuit — ad defensionem et maiorem tuicionem ducatus nostri in Westfalia municionem et castrum edificare. Quod castrum ad honorem beati Petri eius karactare (so das Orig.) insignavimus; a Petro (dem Schutzpatron von Cöln) namque Petri mons nuncupatum est. Doch scheint dies nur ein Spiel mit Worten zu sein. Mir ist keine Urkunde bekannt, wo Schell-Pyrmont oder Pyrmont selbst sonst noch als Petri mons bezeichnet worden wäre, was doch der Fall sein müßte, wenn der Name ursprünglich wirklich so gelautet hätte. Wenn Erzbischof Philipp aber in der genannten Urkunde unmittelbar darauf fortfährt: Quoniam autem hoc ipsum castrum infra comitatum et iurisdictionem domni Widekindi fratris Volquini de Per mut[2]) erat, dimidietatem castri eidem Widekindo — iure feodali concessimus, so scheint das Bestehen des Namens Pyrmont schon vor Erbauung von Schloß Schell-Pyrmont um so mehr angenommen werden zu müssen, als hier ja nicht einmal der künftige Vasall damit bezeichnet wird, sondern dessen nur beiläufig genannter Bruder. Auch

---

[1]) Der Schellenberg liegt im NO. von Pyrmont. — [2]) So nach Varnhagen das Original.

hatte Papst Lucius III. schon vor der Ausstellung jener Urkunde durch Erzbischof Philipp, vermittelst Bulle vom 7. März 1184, Jaffé Nro. 9589, diesem unter den übrigen Besitzungen und neuern Erwerbungen auch das castrum Pirremont (so und Piremont abwechselnd unsere Abschrift s. XVI. Msc. II. 70. p. 227) bestätigt, welchen weltlichen Namen er nicht gebraucht haben könnte, wenn der geistliche Petri mons damals wirklich üblich gewesen wäre. Diesen letzteren dürfen wir daher wohl nur als eine wortspielende Ausdeutung [1]) des alten Namens Pirremont oder Permunt betrachten und in der ersten Hälfte dieses Worts ein Ueberbleibsel der alten Bezeichnung Piringisamarca finden.

Auch die beiden andern Namen Adikenhusun und Muchohusun zu deuten möchte ich doch nicht ganz aufgeben. Wenn nämlich in *a* eine Hand aus dem Ende des XV. Jahrh. über unserer Urkunde den Vermerk angebracht hat: Lodowicus senior de Hocware LXIX; Conradus secundus de Hocware XCVIII. [2]), so möchte es fast scheinen, als ob von dem früheren königlichen Vasallen Howart her das Gut auch unter Corveyscher Herrschaft den Namen bewahrt hat. [3]) Diese Vermuthung dürfte durch zwei Umstände bestätigt werden. Einmal findet im Corveyschen Lehnsregister des XIV. Jahrhunderts, Msc. VII. 5202. f. 17, gedr. Wigand Archiv VII. 247, sich ein Corveyscher Lehnsträger Johannes de Howerdessen mit Gütern zu Rolepsen und Hinningihusen und einer Mühle zu Welsin aufgeführt. Dieses Lehnsregister ist bekanntlich auch in das Copiar s. XV. Msc. I. 134. übernommen worden. Dort aber hat p. 220. zu der hier in Betracht kommenden Stelle eine etwas spätere Hand die Bemerkung gefügt: inter Hameln et Lude, und in der That liegt zwischen Hameln

---

[1]) Der es auch wohl zuzuschreiben ist, wenn wir eine Urkunde Philipps vom 5 März 1185 datirt finden apud Pierremont, Grupen Or. Pyrm. p. 69, oder wenn es in dem Verzeichniß der von Erzbischof Philipp erworbenen Güter, nach dem unserm Archiv jetzt durch mich revindicirten Original, am besten bei Seibertz Urkundenbuch III. p. 431, castrum Pierremunt genannt wird. Doch ist damit immer nur das neu von Philipp erbaute Schloß, nicht der Ort gemeint, von dem Volquin schon vorher den Namen führte. — [2]) Worauf sich diese Zahlen beziehen, ist nicht angegeben. — [3]) Vielleicht hängt damit zusammen, daß auf unserer Urkunde sich die gleichzeitige Rückschrift findet: Arnulfi regis traditio Howardi beneficii, zu der von etwas späterer Hand hinzugefügt worden ist: de Adikenhusun et Muchohusun.

und Lügde auch ein Dorf Wahlzen. Hiernach werden wir durch die Corveyschen Lehnsgüter der Familie von Howerdessen in die Nähe von Schieder gewiesen. Den nämlichen Namen treffen wir dann noch im Mindenschen Lehnsbuche des XIV. Jahrhunderts Msc. VII. 2404. p. 9. so wie in einer Sternbergschen Urkunde, wahrscheinlich von 1326, Lipp. Regest. I. 145, an, wo ein Hermann von Hoverdessen in näherer Beziehung zum Grafen Heinrich von Pyrmont erwähnt wird. Bernhard von Hovedessen ferner unterschreibt als Zeuge eine Sternberger Urkunde Simon's von Lippe, ib. II. 84, wo sich auch p. 121. ein Alrad von Hovedessen in einer Lemgoer Urkunde von 1328 aufgeführt findet.

Diese Form des Namens nun führt uns weiter. Denn die Lehns-Acten von Corvey Nro. 417—419 ergeben, daß noch im XVIII. Jahrhundert die gräfliche Familie von Kessel, als Nachfolger der von Quernheim, von Corvey das Gut zu Hovedissen im Fürstenthum Lippe, auf dem linken Werre Ufer, S. von Salzuflen, zu Lehen trug, welches zur Vogtei Orlinghausen gehörte. Zwischen diesem Orte aber und Hovedissen liegen zwei Güter Ottinghausen und Mönkhausen, welche ich auf Grund der oben angegebenen Combination für die neueren Namen von Adikenhusen und Muchohusen halten muß, wobei ich ausdrücklich bemerke, daß beide noch innerhalb der Grenzen des Hweitagaus, wie sie auf Schaumanns Karte angegeben werden, liegen.

Von diesen dem nordwestlichen Theil des genannten Gaus angehörenden Gütern kommt Adikenhusen [1]) einmal in den Tradd. Corb. ed. Wigand Nro. 470 vor, unter deren Zeugen auch Bardo comes erwähnt wird. Möglicherweise ist es der nämliche, dessen wir schon oben p. 61. gedachten, und den wir für einen und denselben mit dem 856 im Kampf gegen die Böhmen gefallenen Grafen dieses Namens halten. Von den im SO. des Gaus Hweitago liegenden Gütern unserer Urkunde wird Schieder noch Trad. 207. erwähnt, wo es heißt: Buto comes tradidit mansum unum in pago Hwetigo super fluvium Embrine in villa nuncupante Scitrai. Immerhin erfahren wir daraus den Namen eines Grafen, der in den Lippeschen Landen gewaltet hat, [2]) wenn sich gleich Näheres über ihn und sein Zeitalter nicht feststellen läßt.

---

[1]) Die Lesart der Tradition bestätigt die unsrige. Erhard hatte Adekenhusen gelesen. — [2]) In den Lippeschen Regesten findet er sich nicht erwähnt.

53.

König Arnulf ertheilt auf Bitten des Bischofs Egilmar dem Bisthum Osnabrück die nämliche kirchliche und königliche Immunität, wie sie andere Stifter in Francien und Sachsen schon früher erhalten, erlaubt ihm einen Markt und eine Münze nebst einer Zollstätte zu Osnabrück zu errichten, und gewährt ihm als Entschädigung für die an die Klöster Corvey und Herford verlorenen bischöflichen Zehnten, die Befreiung seiner Leute von der Heeresfolge, mit Ausnahme jedoch des Falls, wo die Dänen das Gebiet des Bisthums angreifen würden. 889 October 13. Frankfurt. Hier nach den Abdrücken α) bei Erhard R. 478. C. 39. aus dem Copialbuch des Osnabrücker Domstifts und β) bei Sandhoff Antist. Osnabr. eccl. res gestæ II. p. XIII. und bei Möser I. doc. VIII. [1])

In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Arnolfus divina favente gratia [a]) serenissimus rex. Si liberalitatis nostræ munere [b]) loca Deo [c]) dicata nostro relevamus iuvamine atque tuemur, id nobis ad temporalem vitam feliciter deducendam et æternæ premia capessenda profuturum esse liquido credimus. Quapropter omnium fidelium nostrorum presentium scilicet et futurorum cognoscat industria, qualiter vir venerabilis episcopus atque fidelis noster nomine Egilmarus Osnebruggensis æcclesiæ presul nostram adiit serenitatem postulans, ut eidem æcclesiasticæ [d]) nostræque libertatis et immunitatis preceptum fieri decrevissemus, per quod res et potestates quæ suo episcopio iure debentur firmius ac [e]) plenius per nostram auctoritatem habere valuisset. Cuius peticionem, ob amorem Domini nostri Jesu Christi assensum libenti animo prebentes, ita fieri decrevimus. Precipientes ergo iubemus, ut sicut reliquæ [f]) Dei æcclesiæ, quæ per totam Franciam et Saxoniam emunitatis tuicione ab antecessoribus nostris regibus videlicet et imperatoribus consistunt, ita prefati presulis sancta

---

a) clementia α. — b) more α. — c) domino β. — d) ecclesiæ β — e) et β. — f) β fügt hinzu sanctæ.

[1]) Beide sind aus Henselers dissert de dipl. Caroli M. p. 112 geflossen, der möglicherweise noch das Original vor sich gehabt hat.

sedes perpetuo per hoc nostrum preceptum Domino opitulante consistat, ita ut nullus iudex publicus neque alia iudiciaria potestas aut comites vel missi dominici per tempora discurrentes in locis illius episcopatus placita habenda vel freda[g]) exigenda vel parafreda aut paratas faciendas vel fideiussores tollendos aut servos et liddones et eos qui censum persolvere debent, nec pontem restaurare. Et ut liceret in eodem loco Osnabruggensi[h]) mercatum habere et monetam publicam[i]) instituere et teoloneum[k]) inde accipere omni tempore nemine[l]) contradicente, sed liceat prefato venerabili episcopo suisque successoribus et suo advocato[m]) res predictæ æcclesiæ cum omnibus quæ possidet vel[n]) deinceps adquisierit quieto ordine possidere suasque æcclesias iuste corrigere et earum[o]) causas absque ulla contrarietate ordinare atque[p]) disponere. Insuper etiam ad nostræ celsitudinis auctoritatem idem[q]) prefatus episcopus se reclamavit magnam sibi destitutionem habere de decimis quæ ad Osnabruggensem æcclesiam in honore sancti Petri principis apostolorum consecratam servire debuissent; maximæ scilicet ex quantitate et numero partes ad eandem sedem ex debito pertinentes inter monachos Huxilienses[r]) et inter puellas Herifurdenses[s]) nostrorum antecessorum conspiramine divisas esse, ob hocque maxime se[t]) nullum iter exercitale extra eiusdem episcopatus confinia posse perficere. Ideoque pro hac causa eius reclamationi consensum dedimus, ita ut nisi Dani ad delendam christianitatem sui episcopii naves ascenderent, nullum se suosque ad aliud exercitale iter debite conscensuros, nec aliquod de regali servicio secum haberi, sed eius solummodo pastoralitati christianitatis animadversio valida[u]) persistat[1]), ac etiam nos nostrosque predecessores divinæ pietati eius cotidiana commendet intercessio. Sicque firma ratione stabilitum est, ut cuncti eius successores hæc eadem (a) nobis sancita pari modo sortiti fuerint, et ut hoc

g) freta α. — h) Osnepr. β. — i) monetum publicum β. — k) toloneum β. — l) nemini β — m) vocato β — n) et β. — o) eorum β — p) et β. — q) isdem β. — r) Huxorienses α. — s) Herivordenses β. — t) fehlt in α — u) valide.

1) Der Sinn dieses Satzes von nec aliquod an ist mir nicht klar.

verius credatur et per futura tempora a cunctis fidelibus nostris diligentius conservetur, manu propria nostra subter eam confirmavimus et sigillo nostro assignari iussimus.

Signum domni Arnolfi (L. M.) *piissimi regis.*
Aspertus cancellarius ad vicem Theotmari archicapellani recognovi et ss.

Data III. Id(uum) Octobr(ium) die, anno incarnationis Domini DCCCLXXXVIIII., indict. VII., anno regni Arnolfi regis II. Actum Franconofurt curte regia in Dei nomine feliciter. Amen.

Daß wir in dieser Urkunde das einzige Osnabrücker Diplom aus Karolingischer Zeit, was ächt und unverfälscht auf uns gekommen, besitzen, ergiebt, worauf Erhard mit Recht insbesondere hinweist, der Umstand, daß in ihr nirgends die in allen falschen Urkunden wiederkehrende Sage sich angedeutet findet, als ob Osnabrück die älteste aller von Karl d. Gr. in Sachsen begründeten Kirchen sei. Allerdings hat dies Bisthum auch ächte Diplome aus dieser Zeit gehabt; sie sind aber unzweifelhaft von Bischof Benno II. in den siebziger Jahren des XI. Jahrh. zerstört worden, als es ihm darauf ankam, durch falsche, von ihm geschmiedete Documente in der unter dem Vorsitz Heinrichs IV. am 30. October 1077 zu Worms abgehaltenen Fürstenversammlung den Beweis zu erbringen, daß sowohl Ludwig der Deutsche als auch K. Arnulf dem Bisthum Osnabrück die entrissenen Zehnten wieder zurückgegeben hätten. Wir werden hiervon im Excurs II. 2. ausführlicher handeln und unter IV. 2. die von Benno erfundenen Documente wieder abdrucken lassen. Wie sich nun hierbei der bemerkenswerthe Umstand feststellen läßt, daß Benno bei Composition des Diploms IV. 2. d. aus dem Jahre 864, Erhard R. 428, eine ächte Urkunde dieses Königs, aber aus den Jahren 843—853, vor sich gehabt hat,[1]) dessen Formeln er in sein Figment übernahm: ganz ebenso hat der Fälscher auch die vorliegende Urkunde zur Anfertigung eines mit ihr gleichdatirten Machwerks benutzt, unten IV. 2. e., dessen Inhalt sowohl mit diesem ächten Documente als auch mit den sonst constatirten That-

[1]) Die deswegen auch nur für Bischof Gauzbert, nicht aber für dessen Nachfolger, den im falschen Document angeführten Bischof Egibert oder Egilbert 860—887 ausgestellt gewesen sein kann.

sachen im directen Widerspruche steht, worüber wir am angeführten Orte die näheren Beweise beibringen werden.

Wie es nun gekommen, daß dies ächte Document, neben seiner Travestie sich im Original bis ins XIV. Jahrh., wo es in das Domcopiar übernommen worden, ja bis in den Anfang des XVIII. Jahrhunderts, wo Henseler es noch benutzt zu haben scheint, erhalten, darüber ist freilich nichts bekannt. Doch sind allerdings die Fälle auch sonst nicht selten, wo in den Archiven zu den bisher allein in Geltung stehenden Fälschungen, aus irgend einem Winkel auch noch die ihnen zu Grunde liegenden Originale zum Vorschein kommen.

Besitzen wir nun in dieser Urkunde das einzige ächte karolingische Diplom des Bisthums Osnabrück, so muß es auffallen, daß letzteres hier erst so spät die Immunität, wenn auch im ausgedehntesten Maße und zugleich mit der Markt-, Münz- und Zollgerechtigkeit so wie mit der Freiheit vom Heerbann, erhält. Aber der äußere Druck, der auf diesem Hochstifte seit der Flucht Goswins, dann unter der Regierung des altersschwachen Gauzbert, der den Zehntenraub im Vertrage von 853 anerkennen mußte, endlich auch noch unter Egilbert gelastet, erklärt diesen Umstand wohl zur Genüge. Wir werden im angezogenen Excurse sehen, welche Schritte der energische Egilmar beim Könige, dem deutschen Episcopate und beim Papste that, um seinem Bisthum wieder zu seinem Rechte zu verhelfen. Doch war Alles vergebens. Noch um die Mitte dieses Jahres war in einer Versammlung von neun Bischöfen vor K. Arnulf die Zehntenfrage erörtert worden, aber alle diese geistlichen Würdenträger, welche den Willen des Königs und einiger Grafen kannten und ihn zu beleidigen fürchteten, verweigerten, wie Egilmar klagt (Querimonia Egilmari, Erhard C. 41. p. 37.), ihm die Gerechtigkeit. So dürfen wir denn die ausgedehnten Freiheiten, die Arnulf in der vorliegenden Urkunde ihm gewährt, wohl überhaupt als eine Entschädigung für die ihm abgesprochenen Zehnten betrachten. Und daß der König die Thatsache ihrer Entfremdung vom Bisthum und ihrer Vergabung an Corvey und Herford als noch bestehend hier anerkennt, das ist, dünkt mich, nicht der geringste Beweis von der Ächtheit dieser Urkunde.

54.

König Arnulf schenkt zur Belohnung bewiesener Treue und guter Dienste dem Grafen Choppo dreißig in dessen Grafschaft belegene Königshufen zu freiem Eigenthum. 890 März 15. Regensburg. — Or. im Geh. Staats-Archiv zu Berlin; Abschr. s. XVII. Msc. I. 147. p. 79; gedr. Schaten ad ann.; Or. Guelf. V. 25 [1]); Böhmer RK. 1078. [2])

C. In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Arnolfus divina favente clementia rex. Cognoscant omnes fideles nostri presentes atque futuri, qualiter nos ob mercedis nostræ augmentum et pro merito bonę fidelitatis et servitutis cuidam dilecto atque venerabili comiti nostro || Choppo vocato quasdam res proprietatis nostræ in proprium concessimus, hoc est in comitatu suo, in loco Piun dicto, hobas regias XXX et quicquid ad easdem hobas iure legitimeque pertinere videtur, id est cum domibus aliisque ædificiis, cum mansis et mancipiis, terris cultis et incultis, campis, agris, pratis, pascuis, silvis, aquis aquarumque decursibus, molendinis, piscationibus, viis et inviis, exitibus et reditibus, quesitis et inquisitis et cum universis appenditiis et adiacentiis rebus ad easdem hobas iure legitimeque pertinentibus. Et iussimus ei inde hoc nostræ auctoritatis fieri preceptum, per quod volumus firmissimeque iubemus, ut memoratus fidelis noster Choppo de his omnibus habeat potestatem tenendi, habendi, donandi, vendendi, commutandi vel quicquid sibi placuerit faciendi. Et ut hæc auctoritas largitionis nostræ firmiorem in Christi nomine habeat stabilitatem, manu propria nostra firmavimus eam et inpressione anuli nostri insigniri iussimus.

Signum domni Arnolfi (L. M.) *invictissimi regis.*

Aspertus cancellarius ad vicem Theotmari archicappellani recognovi et (S. R.)

Data XVIII. Kalendas Apriles [3]), anno incarnationis Domini DCCCXC, indictione VIII., anno III. regni Arnolfi serenissimi regis. Actum Reganespurc in Dei nomine feliciter. Amen.

---

[1]) Mit Facsimile und Siegelabbildung. — [2]) Fälschlich mit dem 16 März. — Erhard hat die Urkunde übersehen. — [3]) So d. O. statt Idib. April.

Im Monogramm ist der Querstrich des A vom Könige eigenhändig vollzogen worden. Das Recognitionszeichen enthält hier wiederum, wie bei mehreren von Aspert ausgefertigten Urkunden, jene Noten, die noch in gewisser Beziehung den Schein von Tironischen erwecken sollen. Vgl. oben p. 232. Nach einer gütigen Mittheilung Sickels, dem ich eine Durchzeichnung derselben vorlegte, sind sie nicht mehr für notæ litterales zu erachten, ihre Auflösung in bestimmte Namen daher nicht möglich. — Das Siegel des Königs ist das mehrfach erwähnte.

Den Namen des Orts Piun, in welchem diese von Arnulf geschenkten Güter lagen und der selbst der Grafschaft Cobbos angehörte, dürfen wir wohl um so unbedenklicher mit dem im ältesten Heberegister Corveys, Msc. VII. 5209. fol. 1., gedr. Wigand Archiv I. II. p. 11. nebst seinen reichen Einkünften verzeichneten klösterlichen Rentamte Biun identificiren, als ja auch diese Urkunde von dem Kanzler Aspert, vgl. oben p. 235, ausgefertigt ist, der seinen bairischen Dialect nicht nur hier, sondern auch im Namen des Grafen Cobbo documentirt hat, der bei ihm Choppo lautet. Ist dies der Fall, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß jene Güter zu Bühne NO. von Warburg lagen; dies hat Spancken Zeitschr. XXI. p. 18 in Betreff von Biun aufs Bestimmteste nachgewiesen. Daß aber zu jenem Rentamte Biun auch ein Kobbo gehörte, der von 30 iugera eine jährliche Abgabe von 30 Scheffeln Hafer, 3 Scheffeln Roggen, einem Schwein von 6 Denaren Werth und zwei Schafen an das Kloster zu entrichten hatte, dürfte kaum im Zusammenhange mit dem Grafen Cobbo stehen, dem der König hier diese Güter schenkt, und der dieselben später an Corvey übertragen haben muß, weil sonst die Urkunde nicht in das Archiv des Stifts übergegangen sein würde.

Schon dieser Umstand macht es wahrscheinlich, daß wir in diesem Grafen Cobbo einen Verwandten jenes älteren Grafen dieses Namens zu sehen haben, der den Klöstern Corvey und Herford den Besitz der Osnabrückschen Zehnten zu verschaffen wußte. Wir werden im Excurs II. 1. die Vermuthung näher begründen, daß dieser ältere Graf Cobbo mit seinem Bruder, dem Abte Warin von Corvey, und seiner Schwester, der Äbtissin Addila von Herford, Kinder oder wahrscheinlicher noch Enkel von einem Bruder (Bernarius) oder einer Schwester (Theodrada) Adalhard's und Wala's, der Gründer von Corvey und Herford, gewesen, und daß somit diese von Ludwig dem Frommen, wie König

Arnulf oben p. 240 sagt, zum Seelenheil seines gesammten ruhmvollen Geschlechts gegründeten beiden Klöster auch von Gliedern eines Karolingischen Nebenzweiges regiert wurden. Denn Adalhard und Wala waren ja bekanntlich Kinder eines nicht ebenbürtigen Sohns Karl Martels, Bernhard, aus seiner Ehe mit einer edlen Sachsin. Wir wissen aber dann weiter, daß die in den Jahren 858—887 auftretende Äbtissin Haduwi von Herford eine Nichte jenes Abts Warin von einer nicht namentlich bezeichneten Schwester war, und daß sie einen Bruder mit Namen Cobbo hatte, der um 860 (Transl. S. Pusinnæ c. 3 und 6) viel am Hofe Karls des Kahlen galt. Wir werden l. c. weiter den Beweis zu erbringen suchen, daß auch Abt Bovo, der dem Kloster Corvey seit dem Jahre 879 vorstand und am 29. October 890 das Zeitliche segnete, ein Neffe des Abts Warin und somit wahrscheinlich ein Bruder dieses jüngeren Grafen Cobbo und der Äbtissin Haduwi gewesen ist. Hier liegt somit der zweite Fall vor, daß ein Geschwisterpaar aus jenem nicht ebenbürtigen Karolingischen Hause den Karolingischen Familienstiftungen Corvey und Herford vorgestanden hat.

Da unsere Urkunde nun noch zu Lebzeiten Bovo's ausgestellt ist, wir die betreffenden Güter aber mit dem Diplom selbst später im Besitz Corveys finden, so liegt die Vermuthung nahe, daß Cobbo II. diese Schenkung eben zu Gunsten seines Bruders, des Abts Bovo, gemacht hat.

Waitz K. H. I. N. B. p. 189 sq. hat aus Geschichtschreibern und Urkunden die Stellen gesammelt, in welchen die beiden Cobbo genannt werden. Der ältere, der in den ersten Jahren nach Ludwigs d. Fr. Tode unbeschränkt im Bisthum Osnabrück schaltete [1]) und den größten Theil seiner Zehnten den von seinen Geschwistern Warin und Addila beherrschten Klöstern Corvey und Herford übertrug, ist ohne Zweifel derselbe, der im Jahre 842 als Gesandter Ludwigs des D. und Karls des K. bei Kaiser Lothar fungirte, und der einige Jahre später auch mit einer Mission an den Dänenkönig betraut wurde. Vgl.

[1]) Querimonia Egilmari ep Osnabr., Erhard C. 42: post mitissimi Hludovici principis excessum, cum valida et periculosa regni disceptatio inter tres filios immineret et uni ex hiis, scilicet eius æquivoco, huius divisio in sortem cederet, quidam eius fidelis comes ditissimus, Cobbo nuncupatus, de prædicto episcopatu quidquid voluit agere adeptus etc.

Waitz p. 190. Ohne daß sein Name direct dabei genannt wird, dürfen wir aber doch voraussetzen, daß auch er es war, der jenen Klöstern den günstigen Vertrag mit Bischof Gauzbert von Osnabrück vermittelte, welchen K. Ludwig d. D. durch Urkunde vom 22. Mai 853 bestätigte, oben Nro. 39, und der bewirkte, daß die Celle Visbeck mit allen ihren Missionsanstalten im Bisthum Osnabrück durch Diplom vom 20. März 855, oben Nro. 30, dem Kloster Corvey incorporirt wurde. Wenn die Angabe in Erdmanns Chron. Osnabr. bei Meibom II. 201: Prædictus Gosbertus anno 874 III. Idus April. et Cobbo comes qui eundem promovit 883 etiam tertio (sic!) Aprilis obierunt, in Betreff des letzteren auf einer älteren Aufzeichnung beruht,[1]) was wohl sein mag, da Cobbo ja eben im Bisthum Osnabrück reich begütert gewesen sein muß, so kann sie nach Ausweis unserer Urkunde sich nur auf den älteren, den Bruder Warins, beziehen.

Der jüngere dagegen tritt zuerst 860 bei Gelegenheit der Translation der h. Pusinna als ein am Hofe Karls des Kahlen vielvermögender Herr auf, durch den seine Schwester Haduwi, die Äbtissin von Herford, gerade den Körper jener Heiligen zu erlangen wußte, und der denselben dann auf Befehl des Königs auch nach Herford geleitete. (Transl. S. Pusinnæ c. 3. und 6.) Zunächst erscheint er dann wieder in der Schenkungsurkunde Bischof Wolfhelms von Münster vom 14. October 889, unten IV. 3. f., die wir zum Diplom Arnulfs aus den Jahren 888—892 schon früher (p. 233 sq.) näher erläutert haben, und wird zum letztenmale in der vorliegenden Urkunde genannt. Das für einen Laien eigenthümliche Ehrenprädicat venerabilis comes, das er hier erhält, läßt mich vermuthen, daß er, und nicht Cobbo I., gemeint ist in den miraculis S. Liudgeri c. 21. SS. II. 418, weil es auch dort heißt: Cobbonis venerabilis comitis colonus — filium Warmundum habuit.[2])

---

[1]) In Bezug auf Gauzbert ist sie aber bestimmt falsch, da er zuletzt im Jahre 853, oben Nro 28. urkundlich erwähnt wird — propter egritudinem et senectutem qui nunc est Gauzberti —, sein Nachfolger Egilbert aber schon am 18. Mai 860 die Stiftung von Herzebrock genehmigt. — Erhard R. 424, unten IV. 2. 6. — [2]) Wäre daraus zu vermuthen, daß Cobbo II., ohne gerade Profeß zu thun, sich vielleicht als Laienbruder in ein Kloster zurückgezogen hätte, so möchte hierbei zunächst an Corvey zu denken sein.

Endlich gehörte er unzweifelhaft auch zu den Grafen, welchen ebenso wie dem K. Arnulf, nach der Querimonia Egilmari, neun zu einer Synode versammelte Bischöfe einen Anstoß zu geben fürchteten, wenn sie den Zehntenstreit zu Gunsten Osnabrücks entschieden.

Zweifelhaft, auf welchen von beiden Cobbonen zu beziehen, ist die Angabe einer Urkunde Otto's I. vom 15. Januar 947, Lacombl. I. 97, worin derselbe dem Kloster Essen gewisse Güter bestätigt, in Betreff welcher die Urkunden beim Brande des Klosters untergegangen seien. Hierbei führt er an, daß das Kloster erhalten habe: a Ludewico (rege) curtem unam Hucrithi nuncupatam et quicquid habuit (rex) in comitatu Ecberti et Cobbonis. Da die Stiftung von Essen erst am 27. September 874 erfolgte, Erhard R. 447, so könnte man meinen, daß das betreffende Diplom der Zeit zwischen diesem Datum und dem 28. August 876, wo König Ludwig starb, angehören müsse. Doch ist dies keineswegs nothwendig; vielmehr rühren die unmittelbar vorher erwähnten Schenkungen vom Erzbischof Günther von Cöln 850—864, vom Papst Nicolaus I. 858—867 und vom Könige Lothar 855—869 her. Hiernach sind die betreffenden Diplome ursprünglich nicht für Essen ausgestellt gewesen, aber mit den geschenkten Gütern später in des Klosters Besitz gekommen. Möglicherweise gehört dann auch die Urkunde Ludwigs in Betreff des Hofes Huckarde, NW. von Dortmund, und der königlichen Güter in der Grafschaft Ecberts und Cobbos einer früheren Zeit an. Danach würde dann an Cobbo I. zu denken nnd seine und Ecberts Grafschaft wahrscheinlich auch bei Huckarde, also im Bructerergau, zu suchen sein. Waitz l. c. 140 hebt mit Recht hervor, daß wohl schwerlich Vater und Sohn so nebeneinander genannt werden, daß dagegen eher an zwei Brüder zu denken sei, welche die väterliche Grafschaft gemeinsam besaßen. Ist dies der Fall, so würden wir in Cobbo und Ecbert also die in der Translatio S. Pusinnæ c. 2. erwähnten, aber nicht namentlich angeführten Brüder des Abts Warin zu sehen haben. [1])

Außer den erwähnten Männern dieses Namens erscheinen nun noch in den Tradd. Corb., namentlich Nro. 349 und 350, einige Cobbonen. Doch werden sie hier nie als Grafen bezeichnet, und

---

[1]) Cuius fratres adæque clarissimi viri, magnis dignitatibus illustres, et apud exteros et apud domesticos enituerunt

selbst Waitz hat es nicht gelingen wollen, ihre Beziehung zu der hier in Frage stehenden Familie mit einiger Sicherheit nachzuweisen.

55.

König Arnulf gewährt zum Heil seiner Seele und der seines Vaters Karlomann und auf Bitten der Bischöfe Wicpreht (von Verden) und Biso (von Paderborn) sowie des Grafen Chounrad den Nonnen des Marienklosters zu Herford die ihnen von seinen Vorgängern zugestandene freie Wahl der Äbtissin unter den Mitgliedern ihres Convents und bestätigt zugleich die Schenkungen und Privilegien der früheren Könige.' 892. November 3. Frankfurt. Or. im Geh. Staats-Archiv zu Berlin; unvollständige Abschrift hieraus Msc. VII. 3304. f. p. 10; gedr. Schaten ad ann.; Erhard R. 491. C. 44. Böhmer RK. 1098.

C. In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Arnolfus divina favente clementia rex. Si servorum vel ancillarum Dei petitionibus, quas pro ecclesiarum sibi commissarum utilitatibus nobis || suggesserint, clementer annuimus ac pie prospicimus, id nobis et ad præsentis vitæ cursum salubriter transeundum, et ad perpetuæ beatitudinis præmia feliciter promerenda liquido profuturum esse confidimus. Quam ob rem noverit omnium fidelium nostrorum præsentium scilicet atque futurorum industria, qualiter Wicpreht et Biso venerabiles ac dilecti episcopi nostri præcati sunt, vna cum Chounrado fideli comite nostro, clementiam nostram, quatinus sororibus sanctimonialium (sic!) in monasterio Heriford nominato sub honore sanctæ Dei genitricis Mariæ constructo atque dicato Domino famulantibus, electionem suam inter se intrinsecus ab antecessoribus nostris eis prius per præceptales cartas concessam, pro remedio animæ pii genitoris nostri Karlomanni regis et deinde nostræ cæterorumque parentum nostrorum, simili modo concederemus, nostræque auctoritatis scripto eam corroboraremus. Quorum petitionibus et salubri consultui libenter assensum præbuimus, et præsens præceptum inde conscribi iussimus, quicquid boni antecessores nostri eidem cenobio contulerunt, et omnia privilegia ab ipsis illuc concessa, per

hoc concedentes ac nostra auctoritate confirmantes. Et iuxta illorum monitionem hisdem sororibus securum per hoc præceptum concedimus arbitrium et potestatem inter se abbatissas eligendi, quamdiu Deus aliquam inter illas talem præsignaverit, ab ipso docta quæ famulas Dei inibi Domino militantes gubernare ac regere possit, nullusque successorum nostrorum hanc nostræ auctoritatis cartam potestatem habeat violare, ut ipsas ob hoc melius pro nobis et prælibato genitore nostro aliisque parentibus nostris exorare delectet. Et ut præsens auctoritatis nostræ præceptum nulla unquam mutabilitate violetur seu violari conetur, manu propria illud firmavimus anuloque nostro assignari præcepimus.

Signum domni Arnolfi (L. M.) *serenissimi regis.*
Signum domni Hludowici (L. M.) *serenissimi regis.*
Arnustus notarius ad vicem Rotmari archicapellani recognovi et (S. R.)

Data III. Nonarum Novenbrium die, anno incarnationis Domini DCCCXCII, indictionum X^ma^, anno regni Arnolfi regis V. Actum Franchonofurt in Dei nomine feliciter. AmeN.

Es waren zwei Siegel, ein größeres und ein kleineres, auf die Urkunde gedruckt, doch sind beide nicht mehr erhalten, und nur die Spuren davon noch im Pergament wahrnehmbar. Im Recognitionszeichen finden sich einige Noten, in Bezug auf welche wir auf die Bemerkung Sickels oben p. 257 verweisen. Die erste großgeschriebene Zeile, so wie die Unterschrift K. Arnulfs und die Worte Arnustus notarius sind im Diplom von späterer Hand nachgezogen. Erhards Bemerkung in den Regesten „die Original-Urkunde hat das Eigenthümliche, daß sie später zugleich mit der Unterschrift und dem Siegel König Ludwigs (des Kindes) als einer besondern Art der Bestätigung versehen worden ist", dürfte nicht begründet sein. Vielmehr rühren die Worte Signum domni Hludowici (L. M.) serenissimi regis entschieden von derselben Hand her, welche die ganze Urkunde schrieb.

Von den Intervenienten haben wir den Grafen Chounrad wohl für den Vater K. Conrads I. zu halten. Bisos von Paderborn Verwendung erklärt sich aus seinem Verhältniß als Diöcesanbischof von Herford. Wie aber die Wicberts von Verden? Meines Erachtens einfach durch

seine Verwandtschaft mit der damaligen Äbtissin von Herford. Als solche erscheint Haduwi zuletzt in der Urkunde vom 11. December 887, oben p. 208. Wir wissen dann weiter aus der vita Mathildis prior SS. X. 516. c. 2., daß diese, die spätere Gemahlin K. Heinrichs I., im Jahre 909 bei ihrer Großmutter, nach der vita posterior SS. IV. 285. gleichfalls Mathilde benannt, „welche ob frommer im Wittwenstande verübten Werke zur Führerin und Äbtissin der Klosterfrauen zu Herford erwählt worden“, erzogen wurde. Wir werden im Excurs II. 3. es wahrscheinlich zu machen suchen, daß ihr dem Namen nach unbekannter Gemahl ein Bruder Bischof Wieberts von Verden und Urenkel Widukinds gewesen ist. Obwohl nun in diesem Diplom der Name der regierenden Äbtissin nicht erwähnt wird, so ist aus der Intercession Wieberts für das Kloster Herford zu vermuthen, daß die Wittwe seines Bruders schon damals demselben als Äbtissin vorgestanden hat.

56.

Kaiser Arnulfs Mandat an alle durch amtliche Stellung oder durch Geburt mit obrigkeitlicher Autorität bekleideten Personen in Sachsen, die Vasallen des Abts von Corvey nicht zu Kriegsdiensten heranzuziehen, was wie er erfahren, unter Mißachtung der von seinen Vorfahren dem Kloster ertheilten Privilegien, die er hiermit bestätige, nur zu häufig geschehen sei. (897) Juni 21. Ingelheim. — Or. Fr. Corvey Urk. 25; Abschriften: *α*) sæc. XV, Msc. I. 134 p. 106; *β*) s. XVII. Msc. I. 147. p. 80; gebr. Schaten z. J. 893; Erhard R. 495. C. 45; nicht bei Böhmer.

In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. ARNOLFVS divina providente clementia imperator augustus episcopis, abbatibus, comitibus, vicariis, omnibusque in sublimitate positis et natu maioribus in Saxoniæ partibus constitutis in Christo salvatore pacem et utriusque vitæ felicitatem cum salute perenni. Notum itaque generalitati vestrę fieri volumus, quia serenitatis nostrę auribus innotuit, quod sint inter vos, qui militiam cœnobii quod vocatur Nova Corbeia, id est vassallos eiusdem abbatis plus iusto in hostem ire compellant, cum hoc auctoritate divorum antecessorum nostrorum ipsi loco

suisque concessum atque indultum clara luce dinoscatur. Quod et[a]) nos morem sequentes priorum, non minori devotionis sollertia eidem sacrosancto loco et rectoribus eius cum omnibus regimini illorum subactis, Domino propitiante, finetenus confirmare studemus. Quapropter universitati vestræ expresse mandamus et modis omnibus prorsus interdicimus, ne quisquam ex vobis ipsos milites quoquo modo iniqua districtione seu in expeditionem aut ullam exactionem huiusmodi violenter reddere aut facere coartari præsumat[b]), sed liceat præfati monasterii abbati secure cum omnibus curæ illius subiugatis degere, et sicut ab antecessoribus nostris sibi suisque interius exteriusque concessum scriptoque roboratum constat, sine alicuius maioris minorisve ordinis personæ offendiculo frui perpetimque potiri in gloriam et laudem Dei.

Data XI. Kalend. Jul. ad Ingulunheim.

Von dem Siegel ist der Rand zum großen Theile abgebrochen, dagegen das Brustbild des Kaisers in faltigem Gewande ziemlich gut erhalten; von der Umschrift läßt sich noch AR erkennen.

Wenn Erhard im Regest von Schaten's Abdruck sagt: „mit dem im Original nicht befindlichen Zusatz: Dat. XI. Kal. Jul. ad Ingulunheim", so ist das ganz unbegründet. Das Original hat diesen Zusatz wirklich, nur hat derselbe sich Erhard's Kenntniß durch Umfaltung des unteren Randes, wo er sich geschrieben findet, entzogen.

Zur Sache selbst verweisen wir auf die Erörterungen zu den Urkunden Ludwigs d. D. von 873 p. 182 und Karls d. D. von 887 p. 199 und bemerken, daß Arnulf die in letzterem Diplom der Zeitverhältnisse wegen beschränkte Immunität von der Heeresfolge dem Kloster Corvey unmittelbar nach seinem Regierungsantritte durch Urkunde vom 11. December 887 Nro. 46. in ihrer Integrität zurückgab. Für die hohe Achtung, in dem diese Karolingische Familienstiftung bei

---

a) Das Tironische Zeichen für et, später mit dunklerer Tinte eingefügt, kommt sonst in dieser Urkunde nicht vor. — b) Die Wortfolge ist hier versetzt; es müßte heißen: milites — — — seu in expeditionem coartari (coartare) aut ullam exactionem — reddere aut facere præsumat.

ihm stand, die er dort p. 210 in den Worten Ad extremum — precepit so schön ausdrückt, zeugt auch die hier von Corvey gebrauchte Bezeichnung: sacrosanctus locus.

Wigand, der wie wir oben p. 80 zu Nro. 22. und p. 200 zu Nro. 43. sahen, das Kloster Corvey mehrfach und in völlig unbegründeter Weise der Erfindung falscher Urkunden beschuldigt hat, ist von je her auch gegen unser Diplom eingenommen gewesen. Schon in seiner 1819 erschienenen Geschichte des R. A. Corvey I. 103 sagt er in der Note von demselben: „aber schwerlich ist das vorhandene Diplom das Original, wie Form und Schriftzüge beweisen.“ In Betreff des ersteren Punktes ist zu bemerken, daß unser Diplom allerdings nicht eine mit allen Formalitäten ausgestattete Urkunde, wohl aber ein kaiserlicher Cabinetsbefehl ist, wie das oben p. 28 Nro. 10. besprochene Mandat Ludwigs d. F. ist. Hinsichtlich der Schriftzüge irrt aber Wigand; sie tragen durchaus das Gepräge der Ächtheit, die dann auch weiter durch das Siegel bestätigt wird. Später ist er dann in seinen Corveyer Geschichtsquellen p. 113 so weit gegangen, die Urkunde „gänzlich für ein untergeschobenes Falsum“ zu erklären, ohne aber für diese ganz falsche Ansicht irgend etwas zur weiteren Begründung beizubringen.

Da Arnulf sie als Kaiser ausgestellt hat, so muß sie in die Zeit zwischen dem 1. April 896 und dem 8. December 899 fallen. Nach seinem Itinerar paßt das Datum: „21. Juni. Ingelheim“ am Besten in das Jahr 897, wo Arnulf am 8. und 9. Juni in Worms und am 14. Juli in Trebur war. Vgl. Böhmer RK. p. 109—111 und Dümmler II. 453—455.

57.

König Ludwig d. K. bestätigt dem Abt Bovo und dem Kloster Corvey, auf Bitten des Grafen Cuonrad, alle ihnen von seinen Vorgängern verliehenen Privilegien und Schenkungen und gestattet ihnen zu Nieder-Marsberg einen Markt und eine Münze zu errichten und von den Handeltreibenden dort durch ihren Vogt einen Zoll erheben zu lassen. 900. October 12. Trebur. — Abschriften α) sæc. X. Msc. VII. 5201. p. 316. β) sæc. XVII. Msc. I. 147. p. 90 [1]); ge-

---

[1]) Wohl noch aus dem Original.

druckt von Fürstenberg. Monum. Paderb. (Ausg. v. 1672) p. 114; Schaten ad ann.; Falke T. C. p. 513, hiernach bei Seibertz Urkundenb. I. Nro. 4; Böhmer RK. 1176 [1]); Erhard R. 499.

In nomine sanctę et individuę Trinitatis. Hludowicus divina favente gratia rex. Si petitiones nostrorum fidelium, quas pro utilitatibus ecclesiarum Dei nobis suggesserint, ad effectum perducimus, ad a) æternę retributionis augmentum id nobis profuturum liquido credimus. Unde noverit omnium fidelium nostrorum pręsentium et futurorum industria, qualiter per interventum venerabilis ac dilecti comitis nostri Cuonradi monasterium quoddam Nova Corbeia nominatum, cui pręest fidelis noster Bovo abbas, in nostram tuitionem ac mundeburdem suscepimus et omnes concessiones seu donationes antecessorum nostrorum, eidem cœnobio collatas, nostra auctoritate firmamus atque corroboramus, videlicet ut et immunitatem habeant ab omnibus publicis exactionibus et iudiciariis potestatibus, homines eiusdem ecclesie, liti et coloni, et rectores ipsius monasterii in expeditionem cum suis hominibus ire non cogantur, sicut a nostris progenitoribus olim eis concessum fuisse constat. Sed et hoc pro nostrę mercedis augmento ad eorum utilitates addere decrevimus, ut intra ipsam abbatiam in villa Horohusun nuncupata publicum eis liceat habere mercatum et monetam, et ibi potestatem habeant accipiendi teloneum, quod ipsorum advocatus nostro exigat banno ab his, qui illuc caussa emendi veniunt intra marcam memorate villę et montis Eresburg nuncupate.b) Preterea quod ab exordio constructionis eiusdem monasterii a nostris antecessoribus concessum in eorum preceptis cognoscitur, nos quoque iterum confirmamus, ut licentiam c) habeant fratres illius loci eligendi inter se abbatem dum ita res postulat, quamdiu ad hoc idoneam inter se personam potuerint invenire. Et ut hoc nostrę auctoritatis preceptum pleniorem in

---

a) fehlt *α*. — b) So *α*; nuncupatæ *β*. — c) So *β*; liceam *α*. —
[1]) Führt noch zwei andere Drucke an, die ich nicht kenne.

Dei nomine obtineat firmitatem manu propria affirmavimus[d]) et anuli nostri impressione signari iussimus.

Signum domni Hludowici (L. M.) *serenissimi regis.*
Ernustus cancellarius ad vicem Theotmari archicappellani recognovi et ss.[e])

Data IIII. Iduum Octobrium die, anno incarnationis Domini DCCCC, indictione III, anno domni Hludowici I. Actum Triburias in Dei nomine feliciter. Amen.

Falke sagt l. c. in gezierter Weise von unserer Urkunde litteræ quas ex autographo huc innectere volupe est und verweist hinsichtlich des Siegels auf die Abbildung Tab. V. n. 1., indem er ausdrücklich noch hinzufügt: Sigillum, diplomati annexum, numquam adhuc editum est. Doch macht diese Abbildung seine Versicherung, eine Abzeichnung nach dem Originale zu geben, in der That erst recht unglaubwürdig. Denn diese ist, bis auf die Umschrift, nur eine Copie des Siegels K. Arnulfs, wie wir es oben p. 217 zu Nro. 47. beschrieben, und wie es Falke Tab. III. n. 1. abbilden ließ. Die Abzeichnungen der ächten Siegel Ludwigs des K. bei Meichelbeck I. 152 und Schannat Tradd. Fuld. 223 zu Urkunden von 906 und 907[1]) werfen dann auf das Betrügerische seiner Versicherung erst das rechte Licht, wobei ich insbesondere auf die verschiedene Stellung der Lanze und des Schildes aufmerksam mache. Hiernach dürfen wir auch die Varianten seines Abdrucks: mundiburde, infra[2]) ipsam abbatiam und firmavimus statt mundiburdem, intra i. a. und affirmavimus wohl auf sich beruhen lassen. — Fürstenbergs und Schatens Abdrücke entstammen den Copiaren.

Der Graf Cuonrad, der hier als Intervenient erscheint, ist offenbar der Vater König Conrad's I., denn Eresburg gehörte ja zu dem Ge-

---

d) So α. β. und die Drucke bei Fürstenberg und Schaten; dagegen firmavimus bei Falke. — e) et ss. fehlen in α.

[1]) Das Facsimile der Urkunde König Ludwigs vom 5. Februar 902 bei Schöpflin Als. dipl. I. 100. beweist zwar, daß wir hier ein ächtes Diplom vor uns haben, aber mit einem später daran befestigten falschen Siegel, wie wir eine ähnliche Wahrnehmung bei einer Herforder Urkunde, oben Nro. 31. p. 144, schon früher machten. — [2]) So auch Fürstenbergs Ausgabe.



biete seiner comitatus Angraria et Hessa, Böhmer RK. 1126, Dronke C. D. F. 645. Vgl. Landau Hessengau p. 28.

Daß der Ausdruck abbatia soviel als dominium et possessiones abbatiæ bedeute, haben wir schon früher p. 13 bemerkt. Horohusun ist das heutige Nieder=Marsberg im NO. der Eresburg, des heutigen Ober=Marsberg. Hier hatte, wie unsere Untersuchungen oben p. 135 dargethan, die von Karl dem Gr. begründete Kirche sich schon vor 853 zu einem Collegiatstift entwickelt. Der Berg, auf dem es lag, hieß, wie wir p. 27 sahen, noch im XIV. Jahrhundert Konnyncberg oder Konyngesborch.

In Betreff des hier verliehenen Münzrechts erweist eine Urkunde des Abts Widekind von 1191 (Erhard R. 2274 C. 517) über Zahlung einer jährlichen Abgabe von einem solidus, durch den Zusatz: sive levis sive gravis moneta in Horehusen cudatur, daß das Münzregal von den Corveyer Äbten noch am Ende des XII. Jahrhunderts ausgeübt wurde.

Die fernere Bestimmung, daß der Zoll von allen denen erhoben werden solle, die des Kaufs wegen nach Horohusun kommen, läßt schließen, daß schon am Ende des neunten Jahrhunderts der Handelsverkehr dort sehr lebhaft gewesen ist. Dies wird dann durch das Verzeichniß der Corveyschen Güter und Einkünfte unter Abt Erkenbert, Msc. I. 134. f. 280, gedr. Kindlinger Beitr. II. Urkunden p. 129, für den Anfang des zwölften Jahrhunderts bestätigt. Ad prefecturam in Horhusen — — de habitaculis in quibus venundatur panis et pannus (solvunt) VI solidos; de theloneo duo talenta. De mulieribus a quibus cervisea (sic!) venumdatur VI solidi, de sutoribus, de textoribus et advenis VI solidi etc. Früh scheint auch die Ausbeute der Eresburger Bergwerke und die damit verbundene Fabrication von Metallwaaren einen größeren Verkehr dorthin gezogen zu haben. Doch weiß ich nicht, ob der Betrieb jener Bergwerke schon vor Ertheilung des Privilegs vom 30. Juli 1150 (Erhard C. 273) anzunehmen ist, wodurch Conrad III. dem Abt Wibald und seinen Nachfolgern die venas metalli, videlicet auri, argenti, cupri, plumbi et stanni et omnem pecuniam sive rudem sive formatam . . intra montem Eresburg der Art verlieh, ut liceat tibi et successoribus tuis ... omne metallum quod inventum fuerit

eruere [1]) et conflare. Nach einer Aufzeichnung des XIII. Jahrh., Msc. I. 132. p. 132, gedr. Kindlinger l. c. p. 116, erhielt das Kloster Corvey in cena Domini ... de Horhusen V sol. ad pisces, ducenta allecia, ducenta ova, quinquaginta frusta de cultellis, de rasoriis, de forcipibus [2]), was einen stark besuchten Markt, so wie eine lebhaft betriebene Eisenindustrie voraussetzen läßt.

Auf diese frühe Blüthe des Handels in Marsberg bezieht sich unzweifelhaft auch die Nachricht des um die Mitte des XII. Jahrhunderts schreibenden Chronogr. Corbeien., Jaffé M. C. p. 44: Duobus siquidem idolis civitas hec (Arisburg oder Eresburg) dedita fuit culturæ: id est Aris, qui urbis meniis insertus quasi dominator dominantium, et Ermis qui et Mercurius mercimoniis insistentibus colebatur in forensilibus. Petersen (Forsch. z. deutsch. Gesch. VI. 322) hat mit Recht in der noch jetzt zu Marsberg vorhandenen Rolandssäule zunächst zwar eine Erinnerung an den Kriegsgott der Deutschen Tyr, Zio, Er (der Ares unseres Chronographus), der auch Schützer und Vorsitzender der Gerichte ist, gesehen, aber zugleich auch angenommen, daß jener Geschichtsschreiber den Roland schon in seiner späteren Beziehung auf Markt und Handel angeführt, so wie dessen Bild in Marsberg gekannt habe.

Wenn aber Petersen l. c. 324 glaubt, von diesem Zusammenhange der Gerichtsverfassung mit der Verehrung des Zio oder Tio in ihrem Hauptsitz zu Eresburg eine bestimmte Ueberlieferung in dem „Bericht" und „Maß und Ordnung von dem Corbeischen freien Feldgericht" gefunden zu haben, die er aus Letzner's Corbeischer Chronica wieder hat abdrucken lassen ll. cc. 325 und 339, so kann ich beide nicht für Documente des Mittelalters, sondern nur für Producte des XVI. Jahrhunderts halten. Sowohl in dem Marsberger wie in dem Corveyschen Archive hat sich auch nicht das geringste Moment auffinden lassen zur Beglaubigung des Inhalts der Sage selbst, oder wenigstens zum Zeugniß dafür, daß in jenen beiden Stiftern während des Mittel-

---

[1]) So ist zu lesen, nicht emere, wie Erhards Druck hat. Die Urkunde ist zu Würzburg, nicht zu Wizzeburch, wie Schaten und Seibertz I. p. 67 fälschlich lesen, ausgestellt. — [2]) Fünfzig Stück Messer, Rasiermesser und Zangen.



alters eine solche Ansicht im Schwunge gewesen sei. Vielmehr trägt auch der Bericht in seinen Angaben, daß dies freie Feld-Gericht, aus 16 Personen bestehend, ursprünglich von den Priestern der Irmensäule erwählt und feierlich bestätigt, im April und October jeden Jahres durch das älteste und das jüngste seiner Mitglieder der Irmensäule zwei Wachslichter und neun Pfennige habe opfern müssen, daß es nach der Bekehrung Sachsens von Ludwig d. Fr. mit der Propstei zu Eresburg dem Kloster Corvey incorporirt, hierbei aber die Änderung getroffen worden sei, daß jene beiden Mitglieder des Gerichts sich seitdem nur einmal des Jahrs, am Tage nach S. Vit, in Corvey einzustellen und ein Wachslicht von einem Pfunde und neun Pfennige darzubringen hätten, viel zu sehr das ausgesprochene Gepräge modern-gelehrter Erfindung [1]) an sich, als daß er auf Glaubwürdigkeit Anspruch machen, ja selbst nur ein beziehungsweise höheres Alter der Sage voraussetzen lassen könnte. An und für sich schon erscheint es unnatürlich, daß zwei und siebzig Bauernhöfe in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen in dieser jurisdictionellen Abhängigkeit von den Äbten von Corvey als Nachfolgern der germanischen Priester der Irmensäule gestanden hätten. Und worauf sollen sich denn diese Nachrichten gründen, wenn dies Gericht, wie es doch p. 341 heißt, schon zu Heinrichs des Löwen Zeiten aufgehoben worden ist?

Aus dem „Maß und Ordnung" ersieht man, daß dies Feldgericht ein Freigericht gewesen sein soll. Hinsichtlich der Corveyschen Freigerichte sind verhältnißmäßig nur wenige Urkunden erhalten. Ich weiß nicht, ob in dieser Beziehung überhaupt eine ältere als die vom 26. Januar 1349 zu Bonn vom Kaiser Karl IV. ausgestellte vorliegt, [2]) worin die Äbte von Corvey das Recht zur Ernennung von Freigrafen und zur Errichtung von Freistühlen erhalten. Unter den namentlich angeführten vier Orten, wo dies geschehen solle, wird Horhuse prope oppidum Montis Martis an erster Stelle genannt. Indem nun Abt Dietrich von Corvey die Hälfte dieser Freigrafschaft der Stadt Marsberg überläßt, bezieht er sich zwar in der darüber am 7. Jan. 1358

---

[1]) Die Gründe, die Petersen l. c. p. 326 für die Authenticität des Inhalts beibringt, haben mich nicht überzeugt. — [2]) Nach einem schlecht erhaltenen Transsumpte des XV. Jahrh., Corvey. Urk. 176, gedr. bei Schaten ad annum.

ausgestellten Urkunde [1]) auch auf die Verleihungsurkunde Karls IV., will diesem Rechte aber doch noch ein höheres Alter vindiciren, indem er vorher sagt: die vryen grascap to Horhusen, dar men pleget to richtende heymeliche vrye ding, dy wy und unse stichte hebbet ghehad von oldir tyd von keyser Otten, von konige Rudolfe und von andern keyseren und konigen des Rumeschen rykes. Gegenüber den positiven Bestimmungen des Diploms Karls IV. ist dies eine Unwahrheit, die aber meines Erachtens auf's Schlagendste erweist, daß eine Tradition, wie sie bei Letzner sich findet, im XIV. Jahrhundert in Corvey nicht vorhanden gewesen sein kann. Denn sonst hätte Abt Dietrich um so mehr Veranlassung gehabt, auch die Freigrafschaft Horehusen aus heidnischer Zeit und von Ludwigs d. Fr. Incorporirung der Propstei Marsberg abzuleiten, als das freie Feldgericht über die 72 Höfe im Göttingen-Grubenhagenschen ursprünglich ja auch eine Pertinenz des Stifts Marsberg gewesen sein soll.

---

[1]) Propstei Marsberg Urk. 123, gedr. Kindlinger Beitr. III. Urk. 440, das Reversal der Stadt Marsberg von demselben Tage bei Seibertz Urkundenb. II. Nro. 746.

II.

Excurse.

I.

Die Gründung Herfords

und die

vita Waltgeri.

Neben den urkundlichen Nachrichten über die Gründung des Frauenstifts Herford, hat sich seit alter Zeit eine mit denselben in offenbarem Widerspruch stehende und vornehmlich in der vita Waltgeri verkörperte Localtradition erhalten. Beide mit einander auszugleichen, sind die neueren Bearbeiter der Herforder Geschichte in mannigfachster Weise bemüht gewesen. [1])

Folgt man diesen Letzteren, so ist um das Jahr 790 von Waltger, einem Edlen aus Sächsischem Stamme, auf dem Hofe zu Oldenhervorde der Grund zu dem ersten Frauenstift auf Sächsischer Erde gelegt worden. Doch besagt dies eigentlich nicht die vita Waltgeri, wie sie, von Paullini nach einer neuern Abschrift hinter seiner Geographia curiosa p. 281—289 ziemlich gut herausgegeben, seit dem Jahre 1699 vorlag, und wie wir dieselbe jetzt nach der Originalhandschrift des XIII. Jahrh. Msc. VII. 2508 publiciren. [2]) Ihr Verfasser Wigand, wie er sich selbst nennt, überliefert nur, daß Waltger, Sohn des Debba und der

---

[1]) Vgl. statt aller den Aufsatz des Kr.-Gr.-Raths Hoffbauer zu Herford: Studien zur älteren Geschichte der Abtei Herford, abgedruckt in der Zeitschrift für Gesch. und Alterthumsk. Westfalens für 1859 XX. p 36; und von den früheren: (Storch) Chronica von der Stadt Herford 1748 p. 10. 11. Ganz kritisch gelehrt, aber ohne sich von dem Wust der Fabeln befreien zu können, verfährt auch Schliepstein in der ohne seinen Namen herausgegebenen «Gründlichen Deduction — — der Hoheit — so den Herzogen von Cleve, Gülich und Berg in der Stadt Hervorden zubehören.» Arnheim 1652 p. 5. — [2]) Unten III. a. 2.

Cewi und Enkel Adolfs, des secretarius Widekindi regis Saxonum, nachdem er zwei vergebliche, durch göttliche Warnungen hintertriebene Versuche gemacht, ein Marienstift zuerst zu Mudehorst, dann zu Oldenhervorde zu gründen, endlich an der Stelle, wo sein Körper später geruht, diese Absicht zu glücklichem Ende geführt, dann nach England gereist sei und in Marsvelde von dem Könige die Reliquien des heiligen Königs und Märtyrers Oswald erlangt habe. Hierauf in seine Heimath zurückgekehrt, habe er 14 Präbenden an dem neuen Stift errichtet, bei denen er den Nachkommen seiner Familie ein bestimmtes Recht vorbehalten, sei dann zu Kaiser Ludwig dem Frommen gereist, der auf Waltgers Bitte das von ihm gegründete Stift in seinen königlichen Schutz genommen und dasselbe nach dem Muster des Frauenstifts zu Soissons eingerichtet habe.

Diese Angaben ließen sich mit den sonst auf Grund von Urkunden angenommenen Daten, daß Herfords Stiftung gleichzeitig mit der Corveys erfolgt sei, recht wohl vereinigen; auch kann ich die Gründe nicht anerkennen, die Erhard R. 289 bestimmt haben, die Ertheilung dieser Privilegien durch Kaiser Ludwig den Fr. in das Jahr 815 zu setzen; die fraglichen Nachrichten der vita Waltgeri enthalten Nichts, was nicht recht wohl auch auf das Jahr 822 bezogen werden könnte.

Anders stellt freilich der 1370 gestorbene Henricus de Hervordia in seinem Chronicon [1]) die Sache dar. Er hat die vita Waltgeri allerdings fleißig benutzt [2]) und ihren wesentlichen Inhalt seinem Werke eingereiht. Aber neben diesen beglaubigten Auszügen finden sich bei ihm in Bezug auf die Gründung Herfords doch noch andere Nachrichten. So p. 34, wonach Wolderus comes Hervordie im J. 789 auf Anbringen Karls des Großen und mit Unterstützung des damals schon zum christlichen Glauben übergetretenen Königs der Engerer Widekind, ein Kloster für edle Jungfrauen in Herford gegründet und, da er ohne Erben gewesen sei, mit seinem väterlichen Erbgut ausgestattet habe. Doch sei dies Kloster später von den Heiden zerstört und von Ludwig d. Fr. im sechsten Jahre seiner Regierung wiederhergestellt worden. Eine Angabe, die dann p. 49. zum Jahre 820 dahin wiederholt wird, daß Ludwig der Fr. das ihm von Waltger übertragene Stift

[1]) Liber de rebus memorabilioribus sive chronicon Henrici de Hervordia ed Aug. Potthast Gött. 1859. — [2]) p. 49—51.

in seinen Schutz genommen habe. Indem Heinrich von Herford hieran seine Auszüge aus der vita Waltgeri knüpft, versäumt er es doch nicht, hiermit die jener Quelle fremde Nachricht zu verbinden, daß Waltger bei seiner Rückkehr aus England sein Stift durch die Heiden zerstört gefunden, aber wieder aufgebaut habe (p. 50 monasterium a paganis in absentia destructum renovavit).

In diesen Amplificationen gab Heinrich von Herford meines Erachtens aber nur die mündliche Tradition wieder, wie sie sich zu seiner Zeit in Herford ausgebildet hatte, wofür wir unten noch weitere Belege beibringen werden.

Doch diese Ausschmückung durch die spätere Sage interessirt uns vorläufig nicht. Wir haben es jetzt nur mit der vita Waltgeri zu thun und müssen zunächst die Frage aufwerfen: Ist die Existenz eines Waltgers als Gründers des Stifts Herford historisch nachweisbar?

Die Handschrift seiner vita selbst, die durch die Güte des Directors der Staats-Archive von Lancizolle dem Westfälischen Provinzial-Archiv zurückgestellt worden ist, gehört der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts an. Die vita selbst muß also vor dieser Zeit abgefaßt sein. Aber die Verehrung Waltgers in Herford läßt sich urkundlich um ein volles Jahrhundert früher nachweisen. Erhard R. 1685 C. 257 hat eine Urkunde vom Jahre 1146 zuerst und zwar aus dem Original bekannt gemacht, worin die Äbtissin Juttha mit ihrem Convent einen Gütertausch eingeht und bestimmt, daß die Einkünfte des überlassenen Guts am Feste der h. Pusinna, am 23. April, zur Vertheilung unter die Canonici und Stiftsdamen kommen sollen, wobei sie ausdrücklich bemerkt: et in hac distributione prebenda Sancte Pusinne et beati Walderi non omittetur. (Frst. Abt. Herford Urk. 22.)

Wir sehen also, daß schon vor der Mitte des XII. Jahrhunderts das Gedächtniß Waltgers in Herford nicht allein in Ehren gehalten, sondern ihm auch, wie wir voraussetzen müssen, in seiner Eigenschaft als Gründer des Stifts von der dortigen Kirche die Glorie der Seligkeit zugestanden und eine Präbende nach seinem Namen und nach dem der 860 nach Herford transferirten h. Pusinna, Erhard R. 428, bezeichnet worden ist.

Sein Cultus in Herford ist demnach alt. Ist er nun wirklich Gründer des Stifts, und wie verhalten sich zu dieser Annahme die Urkunden?

Die ältesten des Stifts Herford sind zwar verloren und wahrscheinlich bei der Verwüstung des Orts durch die Ungarn im Jahre 924 vernichtet worden; aber sonst läßt sich aus dem Herfordschen und dem Corveyschen Archive doch Manches über dessen Gründung beibringen. Entscheidend dünkt mir vor Allem ein wenn auch nicht gleichzeitiges, doch noch dem IX. Jahrh. angehörendes Zeugniß König Arnulfs in der Urkunde für Corvey vom 11. December 887, oben p. 210, worin er angiebt, daß Kaiser Ludwig der Fromme, in der Absicht, um das durch seinen Vater Karl den Großen mit dem Schwerte bezwungene und zum christlichen Glauben bekehrte Sächsische Volk, zur Verewigung der väterlichen Tapferkeit und Frömmigkeit durch Gründung von Klöstern zu verherrlichen, die beiden Stifter Corvey und Herford zu seinem und seines ganzen Geschlechts beständigem Seelenheile habe erbauen und einrichten lassen (construi et ordinari precepit).

Durch wen aber die Erbauung bewirkt worden, darüber giebt uns zunächst in Betreff Corveys die Urkunde Ludwigs des Fr. vom 27. Juli 823 Nro. 7. p. 18, welche wir den Verunstaltungen, die sie in Erhards Text erfahren hatte, gegenüber, aus einem Copiar des X. Jahrhunderts mittheilen konnten, erwünschte Auskunft, indem es dort heißt: cuidam venerabili viro Adalhardo seni abbati — in eadem provincia Saxonia — monasterium construere iussimus — super Wisera in villa regia — Hucxori. — — Quod ita — ad effectum rei pervenit et prædicto monasterio ideo Corbeia nomen impositum est, eo quod de antiquo quodam monasterio Corbeia prædicto Adalhardo abbati seni, cui hanc curam commiseramus, adsumpto secum germano suo Walone, cum cæteris quantis et quibus oportebat monachis, infra eandem provinciam locum aptum et congruum eligerent atque ibi — — monasterium stabilirent etc.

Corveys Erbauung ist also von Adalhard ausgeführt worden, dem hierbei, wie die Urkunde ausdrücklich angiebt, sein Bruder Walo oder Wala mitwirkend zur Seite stand.

Daß aber auch die Gründung des Stifts Herford ebenfalls von diesen beiden ausgegangen, überliefert uns die Translatio S. Pusinnæ, Pertz SS. II. p. 681, mit klaren Worten: Fundata igitur duo nobilissima cœnobia sunt tempore — Ludovici imperatoris, quorum unum nominatur Corbeia, alterum Heriford vocatur,

unum Domino militantibus monachis, alterum sanctis virginibus Domino consecratis. Quorum aedificatio a reverendissimis viris et summa laude celebrandis, Adalhardo vl. eiusque fratre Wala . . . . . instituta est.

Also ist Herford wie Corvey von den beiden Brüdern Adalhard und Wala erbaut worden. Wollte man nun gegen dies letztere Zeugniß Zweifel erheben, weil es einer spätern Zeit angehört, so besitzen wir in dem gleichzeitigen Werke des Paschasius Radbertus über das Leben des Wala die unwiderleglichsten Beweise für die Richtigkeit dieser Angabe.

Dieses Leben des Wala enthält außerdem so manches Interessante und für die Geschichte Westfalens nicht Benutzte, daß es sich wohl verlohnt einige Augenblicke dabei zu verweilen.

Adalhard und Wala waren Söhne Bernhards, des nicht ebenbürtigen Bruders König Pippins; beider, oder wenigstens Walas Mutter muß eine dem Namen nach unbekannte [1]) Frau aus edlem Sächsischen Geschlechte gewesen sein. Dies dürfen wir aus den Angaben des Paschasius in der vita Walæ folgern, der von diesen Verhältnissen nicht blos als Zeitgenosse, sondern auch als mithandelnder Augenzeuge berichtet. [2]) Diese Abstammung machte sie vorzugsweise

---

[1]) Eine neuere Fälschung, die wir oben p. 63 besprochen haben, das sogenannte Manuscript des Klosters Corbie von 979, giebt Guntlind als den Namen von Bernhards Frau an. — [2]) In der vita Walæ auctore Paschasio Radberto bei Mabillon A. SS. ed. Paris 1677. IV. 1. p. 473 fragt Adeodat in Bezug auf Wala: Sed quomodo conversatus sit sub Antonio (d. i. seinem Bruder Adalhard, Abt von Corbie) nostro, velim edicas maxime pro fratribus nostris in Saxonia degentibus, quorum fuit ex genere. Pag. 475 sodann wird von Wala gesagt, daß er zuerst auf den Gedanken gekommen, in Sachsen ein Kloster zu gründen, und hierbei seine Sächsische Abstammung aufs Schärfste hervorgehoben: Manifestum est omnibus quod huic primum divinitus inspiratum est, occasione accepta pro quibusdam sui generis qui ad nos conversionis gratia venerunt et de rebus suis nobis tradiderunt quo locus ædificaretur cœnobii (unter diesen wird vornehmlich Theodrad genannt; doch betrifft dies nur die Gründung in Hethis und die Zeit zwischen 815 821, vgl. unten p. 284.). Unde ut erat isti amor fervens — circa propinquos sui generis et patriam, cœpit instantius persuadere — abbatem egregium æquivocum senis (den zweiten Adalhard, der während der Jahre 814—821, wo der ältere Adalhard, Walas Bruder, exilirt war, Corbie regierte, vgl. Transl. S. Viti

dazu geeignet, das Evangelium und die fränkische Herrschaft in dem Vaterlande ihrer Mutter zu befestigen. Wala hatte nicht immer dem geistlichen Stande angehört. Bei Lebzeiten Karls des Großen war er einer der mächtigsten Optimaten an dem Hofe seines Vetters. An die Schwester Bernhards von Septimanien verheirathet,[1] wurde er von Karl zu den wichtigsten Staatsgeschäften gebraucht; er genoß der höchsten Autorität beim alternden Kaiser, führte mit Auszeichnung seine Heere ins Feld und war der angesehenste im Rath.[2] Seine Eigenschaften als Staatsmann und Feldherr, wie seine Abstammung befähigten ihn vorzugsweise dazu, das neu unterworfene Sachsen, gegen das er selbst die Waffen geführt, in den Lebenskreis des fränkischen Staats

---

l. c. p. 8—10), huius operis ut laborem impenderet et sumtus praeberet. Quibus pater ille auditis, Arsenii (i. e. Walae) nostri votum et voluntatem suam esse fecit. Sicque coeptum est opus virtutis et prosperatum tantisper, donec senex Antonius (d. h. Adalhard, Walas Bruder) ab exilio regressus in gratia est restitutus. (Im J. 821) Quo regresso istius (Walae) voluntas mox facta est senis, womit auch die Transl. S. Viti p. 10 übereinstimmt. Hiernach ist die erste Anlage in Hethis oder Hetha allein das Werk des zweiten Adalhard und Walas. Denn der ältere Adalhard ging unmittelbar nach seiner Rückkehr aus der Verbannung daran, vom Kaiser einen anderen, für das Kloster geeigneteren Ort zu erlangen, Transl. S. Viti p. 10, worauf am 6. August 822 der Grundstein für das spätere Kloster Corvey gelegt wurde. Vgl. auch unten p. 283—284. — Ein sächsischer Ursprung wird zwar von Paschasius ausdrücklich nur Wala vindicirt. Ob man aber daraus mit Mabillon und Eccard (Or. Guelf. IV. 331) folgern darf: aliam Adalaardi, Walae aliam matrem fuisse, möchte ich so bestimmt nicht sagen. In den Verhandlungen mit den Sachsen, vgl. p. 282. 285, tritt Adalhard vor Wala sehr zurück. Doch ist zu bemerken, daß die oben angeführten zwei Stellen eine Zeit betreffen, wo Wala allein auf dem Schauplatz, Adalhard aber in der Verbannung war, und daß Paschasius auch in dem bald nach 826 verfaßten Leben des Adalhard, Mabillon l. c p. 321, wo er die Kinder Bernhards sämmtlich aufzählt, diesen Umstand nicht berührt. Da er Wala dort ausdrücklich als den Zweitgeborenen angiebt, so wäre dann nur Adalhard der Sohn der ersten, nichtsächsischen Gemahlin Bernhards. — [1]) l. c. p 497. Nec immerito igitur, eo quod olim uxorem sibi sororem ipsius, filiam nobilissimi viri et magnificentissimi (Wilhelmi) duxerat. — [2]) Vgl. Himly: Wala et Louis le Débonnaire. Paris 1849. p. 28 und Waitz V. G. III. 446: «eine Stellung, die wir heutzutage als die eines ersten Ministers bezeichnen würden.»

einzufügen. Wir wissen, daß Karl d. G. ihn der ganzen Provinz Sachsen vorgesetzt hat,[1]) und in dieser Eigenschaft mag er die von Paschasius gerühmten Thaten gegen die Obobriten verrichtet haben.[2]) Aber er verstand es nicht allein durch strengen Ernst den wilden Sinn der Sachsen zu bändigen; seine persönliche Liebenswürdigkeit,[3]) sein Muth, seine Tapferkeit gewannen ihm in überraschend schneller Weise die Liebe und die Anhänglichkeit des sächsischen Volks, das in ihm ja auch den Sohn einer edlen Stammesgenossin erblicken mußte. Paschasius rühmt es[4]) ausdrücklich, daß er bei den Sachsen sehr beliebt gewesen und im höchsten Ansehen gestanden, und bringt bei einer andern Gelegenheit hierfür einen sehr bezeichnenden Zug bei.[5]) Als er Mönch geworden und in den Angelegenheiten des neu zu gründenden Klosters Corvey jene Gegenden besuchte, war eine Fehde ausgebrochen und die benachbarten Güter verwüstet worden. Erst wollte Adalhard die empörten Schaaren beruhigen, doch wurde er nicht gehört. Als man ihnen dann sagte, der beliebte Wala wolle zu ihnen reden, hörten sie

---

[1]) Translatio S. Viti. ed. Jaffé Mon. Corb. p. 10: Walonem, qui frater erat prioris Adalhardi et in diebus Karoli imperatoris magnæ fuerat potestatis, omnibus qui erant in palatio venerabiliores et omni provinciae Saxonicae praelatus. Hierzu vgl. Paschasii vita Adalh. Mab. l. c. p. 321. Deinde Wala virorum clarissimorum . . . monachorum pater eximius; tunc temporis primus inter primos et cunctis amabilior unus; nimia familiaritate regi inhærens et maxima praefecturae dignitate subvectus; in senatu clarior cunctis; in militia vero prudenti animo fortior universis, quem tanta laus sequebatur in omni vitæ negotio, ut longe plus censeretur amore posse, quam omnium fastus etiam et tyrannis reliquorum. Vita Walæ l. c. p. 465. Nonnunquam igitur ad ea quæ Augusto (Carolo) proprie agenda fuerant, specialius mittebatur. Unde iam idem ducatum gerens, exercitum vice Cæsaris in hostes duxisse satis fertur egregie, quem feritas gentium barbararum suis edomita beneficiis nimium, ut nostis, diligebat, et ad eum demum iam cum monachus foret, quantotiens devoti confluebant. Dieser letztere Satz beweist wohl, daß hier von Sachsen, nicht von Obobriten, wie Mabillon meint, die Rede ist. — [2]) Vita Walæ p. 473 et qui primum arma tulerat contra Abitrices gentem indomabilem etc. — [3]) ib. p 477 in isto tamen quodammodo videtur excellentior gratia, quamvis communis fuerit etc. — [4]) ib. 478. Erat enim in eadem gente idem valde dilectus et nimium famosissimus. — [5]) ib. p. 465. Idcirco apud eos præ cunctis acceptior erat, quod ipse (Pascasius) sæpe probavi, et præ omnibus carior.

zwar zunächst aufmerksam zu, konnten sich aber nicht überzeugen, daß der hohe, mächtige Mann, der sie einst in kriegerischem Schmuck beherrscht, jetzt in demüthigem Mönchsgewand vor ihnen stände. „Du willst der sein, den unser ganzes Land als seinen Helden feiert?" [1]) sagten sie, und als er es bejahte, fügten sie hinzu: „du bist nicht soviel werth, als der Nagel seines kleinen Fingers!"

So groß war Walas Ansehn und Autorität, daß als Karl der Große die Augen schloß, man allgemein fürchtete, daß er die höchste Gewalt an sich reißen würde, welchen bösen Gerüchten er dadurch die Spitze abbrach, daß er sogleich in demüthigster Form Ludwig dem Frommen seine Huldigung darbrachte. [2]) Doch mochte er einsehen, daß die Zeitverhältnisse seiner politischen Wirksamkeit nicht günstig waren. Er trat von dem Schauplatze ab und wurde Mönch in Corbie. Zur selben Zeit wurde Adalhard nach der Insel Heri (Noirmoutiers) in die Verbannung geschickt. [3])

Wir übergehen die nächsten acht Jahre und verweilen nur noch bei der Gründung der beiden Klöster, die erst dann ernstlich in Angriff genommen werden konnte, als Adalhard aus seinem Exil zurückberufen worden. [4]) Wir können auch hierüber jenen Quellen einige für unsere Zwecke wichtige Notizen entnehmen. Das Leben Walas verfaßte Paschasius in Gesprächsform; sein Verständniß wird nun hierdurch und durch die verhüllenden Namen erschwert, die er allen darin erwähnten Personen aus Furcht vor Ludwig dem Frommen, unter dem nach Mabillon p. 454 das erste, und Karl dem Kahlen, während dessen Regierung das zweite Buch verfaßt ist, [5]) beilegt. Paschasius rühmt die Liebe, die beide Brüder so unauflöslich verbunden habe, daß in der Zeit, wo er sie gekannt, Nichts zu finden sei, was der eine ohne

---

[1]) l. c. Tu es . . . ille, quem noster tam inclitum celebrat orbis? — [2]) Vita Hludowici c. 21 Timebatur enim quam maxime Wala summi apud Karolum habitus loci, ne forte aliquid sinistri contra imperatorem moliretur. Qui tamen citissime ad eum venit et humillima subiectione se eius nutui secundum consuetudinem Francorum commendans subdidit. — [3]) Mab. II. cc p 459 u 322. Himly p 66. — [4]) Im Jahre 821. Transl. S. Viti l. c. p. 10. Im August des folgenden Jahres that Ludwig zu Attigny öffentlich Buße dafür, daß er Adalhard und Wala ungerechter Weise in die Verbannung geschickt. Vita Hludow. (auct. astronomo) Pertz II. 604—648 c. 35. — [5]) Aber jedenfalls vor dem Jahre 856, wo Warin starb. Vgl. unten.

den andern gethan hätte. Ein Beweis hierfür seien das Mönchs- und das Nonnenkloster, welche sie in völligster Uebereinstimmung in Sachsen gegründet hätten. [1]) Aber indem sein Interlocutor Adeodatus ihm hierin widerspricht und den Einwand erhebt, wie könne er das Verdienst jener Klostergründungen Wala zuschreiben, das doch nur Adalhard zukäme, nöthigte er den Paschasius auf die Art wie die beiden Brüder bei jenem Werke verfahren, näher einzugehen. Wala nämlich sei es gewesen, der veranlaßt durch einige Sachsen, die ihrer religiösen Bildung wegen nach Frankreich gepilgert, zuerst auf den Gedanken gekommen, dort Klöster zu stiften, besonders da eben jene Sachsen Güter geschenkt, um sie darauf zu erbauen; und auf die weitere Frage des Severus, was Wala hierbei mehr gethan habe, als sie alle, die dem ehrwürdigen Greise Adalhard darin beigestanden, ergeht sich Paschasius in einer die verschiedenartige Thätigkeit beider Brüder charakterisirenden Schilderung. Hätte Adalhard vor Allen durch seine Tugend und Weisheit geglänzt, so wäre der praktische Erfolg vorzugsweise der umgänglichen Liebenswürdigkeit Walas zu danken gewesen. Ihm schulde das Kloster Corvey, daß es in einem anmuthigen, reichen und fruchtbaren Thale angelegt sei. Jedermann wisse, wem jene Gegenden gehört Kein Sterblicher, selbst der König, hätte sie von ihrem Besitzer erlangen können, nur dem bei jenem Volke so beliebten und berühmten Wala, dem er Nichts abschlagen könne, weil er von Kindheit an ihm aufs Innigste befreundet gewesen, [3]) nur dessen Bitten

---

[1]) l. c. p. 475. Hinc est . . . quod in Saxonia tam unanimes, tamque devoti novæ plantationis germina plantaverunt et utriusque sexus a fundamento cœnobia favente Domino construxerunt, und p. 476: Non abnuo quæ adstruis, maxime qualiter in gente illa praefata coaedificaverint coenobia utriusque sexus. — [2]) ib. p. 477. — [3]) ib. p 477 Igitur nemo nostrum ignorat, cuius fuerit hereditas, quam nulli alteri omnino cessisset in vita, etiam, ut ita fatear, nec regi, nisi divinis ab isto fuisset compulsus persuasionibus, cui nihil contradicere poterat, quia ab ineunte ætate eius carissimus atque familiarissimus fuerat præ omnibus. Cuius itaque precibus et consilio appulsus, pro eius hortatu libenter tradidit Deo quidquid in terra carius possidebat. Unde iure illi hæc gratia deputatur, qui et locum talem a Deo electum olim huic operi aptum elegit et impetrare potuit; quia nescio, si ullus alter mortalium potuisset. Die hier berichteten Schwierigkeiten bestätigt auch die in der folgenden Note angeführte

habe er nachgegeben und auf dessen Vorstellung seine irdischen Besitzungen Gott geweiht. [1]) Zum näheren Beweise dafür, wie Wala es verstanden habe mit den Sachsen umzugehen, bringt Paschasius, der an der Klostergründung sich selbst aufs Lebhafteste betheiligte und der dritte in ihrem Bunde war, [2]) einen sehr charakteristischen Zug bei. [3]) Als sie eines Tages einer Volksversammlung nicht weit von dem Kloster Corvey beigewohnt,

---

alte Nachricht, daß Ludwig der Fr. für das zu gründende Kloster Neu-Corvey die Mark Hörter gekauft habe. Nach der Darstellung der Transl. S. Viti, Jaffé M. C. p 10 müßte man voraussetzen, daß Hörter von jeher dem Kaiser gehört habe (quaerere inter illa loca quae ad se pertinebant.) In der vita S. Adalhardi l. c p. 331 erwähnt Paschasius von diesen Schwierigkeiten Nichts. Er sagt nur: accepta autem potestate a rege, ut ubi vellet illud edificaret, elegit locum valde amoenum. — [1]) Diesen von Paschasius nicht näher bezeichneten Großen will Mabillon l. c. p. 477 not. a. in dem Vater des Theodradus entdeckt haben Ihm pflichtet Eccard Or. Guelf. IV. 333 bei. Wenn aber in der Transl. S. Viti (Jaffé p. 7) zuerst erzählt wird, daß Adalhard zur Zeit der Regierung Karls d. Gr. regressus ad monasterium ab eis, qui ibidem erant e gente Saxonica, sciscitari cœpit, si possit illa in patria inveniri locus, ubi monachorum monasterium construi — possel, daß Theodrad unter den Besitzungen seines Vaters einen solchen angegeben habe, deshalb nach Sachsen entsendet, die Zustimmung seiner Verwandten zurückgebracht habe, und es dann p. 9 weiter heißt: Cœpit autem aedificare in loco qui dicitur Hethis, so kann man Theodrad und seine Eltern nur in Beziehung bringen zu dieser ersten verfehlten Klosteranlage im Sollinger Walde, nicht aber zu der definitiven in der Mark Hörter, die Paschasius hier meint. Vgl. die vorhergehende Note. Das Nämliche ergiebt sich auch aus der vita S. Adalhardi auctore Gerhardo (saec XI.) bei Mabillon l. c. p. 355, die von der Anlage in Hethis ausdrücklich sagt: sed quia locum non satis aptum intellexit etc. Hiernach zerfällt auch die genealogische Aufstellung Eccards Or. Guelf. IV. 327 sq., der die unhistorischen Namen der vita Waltgeri mit den von den ächten Quellen überlieferten in Zusammenhang bringt. Theodrad hat mit der späteren Gründung Corveys in der Mark Hörter Nichts zu thun. — Wir dürfen jenen Jugendfreund Walas, auf dessen Besitzungen Neu-Corvey schließlich gegründet wurde, vielmehr in dem Grafen Bernhard sehen, von dem Ludwig d. Fr. nach IV. β. 1. die villa Huxori kaufte und von dem wir im Excurs II. 6. ausführlicher handeln werden. — [2]) Severus sagt p. 476: Quae omnia melius fortasse Pascasius novit intus forisve, quae et qualiter egerunt, qui eis comes fuit in omnibus specialis et quasi tercius inter eos in omni negotio. — [3]) l. c. p. 478.

hätten sich Aller Blicke nur auf Wala gerichtet; ihn habe man vor lauter Liebe und Bewunderung so eng umdrängt, daß ihre Freude und ihr Wunsch, ihn zu sehen, ihn ganz von Adalhard getrennt habe, der von seinen Mönchen umgeben einsam und verlassen dagestanden, doch in seiner liebenswürdigen Bescheidenheit voller Freude über den Empfang, der seinem Bruder zu Theil geworden, zu seinen Mönchen gesagt habe: „Wir sind hier überflüssig, Niemand achtet unserer" und mit ihm, Paschasius, und noch einem andern Begleiter davon gegangen sei.

Ist dies Alles nun freilich in näherer Beziehung auf Corvey gesagt, so haben wir doch schon gesehen, daß Paschasius an zwei Stellen auch die Gründung Herfords beiden Brüdern zuschreibt. Wir dürfen also annehmen, daß Wala hier dieselbe Rolle wie bei Corvey gespielt hat.

Nehmen wir nun hinzu, daß Adalhard durch die Einrichtung Corveys [1]) um so mehr in Anspruch genommen sein mußte, als er selbst dessen erster Vorsteher war, so ist es wohl gestattet, die Gründung Herfords vorzugsweise als ein Verdienst Walas zu betrachten. Wenn Adalhard bisher als Stifter Corveys gepriesen wird, so darf Wala als Gründer Herfords gelten.

Meines Erachtens ist nun eben Wala derselbe, den die spätere Legende als Waltger feiert.

Wenn diese berichtet, [2]) daß die Äbtissin Swenehildis eine Basilika aus polirten Steinen habe erbauen und durch den (1051—1076 regierenden) Bischof Imad von Paderborn II. Nonis Septembris einweihen lassen, worauf man dann den im nördlichen Theile der Kirche begrabenen Waltger erhoben und die heiligen Glieder in decentiori mausoleo vor dem Altar an dem nächstfolgenden 6. Juli habe beisetzen lassen, [3]) so muß man zugeben, daß Wala allerdings nicht in

---

[1]) Aus der vita Walae l c. p. 480 geht noch hervor, daß alle Besitzungen in Sachsen, welche zu Corbie gehörten, bei der Gründung Corveys diesem übertragen wurden, worüber die Interlocutoren in der vita Walae, lauter Mönche aus ersterem, sehr unzufrieden sind. Sie sagen: der Ruhm der Brüder Adalhard und Wala wäre vollkommen: nisi prius res sollemniter monasterio nostro delegatas et omnia illis in partibus quae nobis collata sunt, de iure proprietatis cœnobii huius . . . alienaverint. Vgl. oben p. 20 die darauf bezügliche Stelle des Diploms vom 27. Juli 823. — [2]) Unten III a. 2. cap 33. — [3]) Vgl. die unten mitgetheilten Angaben des Besichtigungsprotokolls vom J. 1626 über das Grab Waltgers.



Herford begraben ist.[1]) Paschasius sagt ausdrücklich, daß er in Bobbio in der Basilika des h. Columban seine Ruhestätte gefunden,[2]) während ein von Mabillon angeführter vetustissimus index abbatum Corbeiensium (Alt-Corbie, dessen Abt Wala wurde) zu II. Idus Septembr.[3]) seinen Tod angiebt. Ob aber sein Körper immer dort geblieben, wissen wir nicht. Da nämlich während des größten Theils des IX. Jahrhunderts Verwandte aus Walas Hause in Herford die Würde als Äbtissin bekleidet, so ist es möglich, daß eine von ihnen seinen Körper dorthin aus Bobbio transferirt hat, in derselben Weise wie 860 auch der Leichnam der h. Pusinna aus einem nicht näher bestimmten Orte Frankreichs[4]) nach Herford übertragen worden ist. Wir müssen voraussetzen, daß diese Ehre ihm als dem besonderen Gründer Herfords von seinen Verwandten erwiesen worden, daß aber, als im Jahre 924 die Ungarn Herford verwüsteten, wie so manche andere Urkunden auch die seine Uebertragung betreffende Aufzeichnung verloren ging, und nur dunkle Gerüchte über ihn als Gründer sich bis in die zweite Hälfte des eilften Jahrhunderts erhielten, wo die Äbtissin Swenehild ihm eine neue Kapelle bauen und seinen Körper dahin übertragen ließ. Die Ähnlichkeit zwischen II. Idus Sept., wo er gestorben, und II. Non. Sept., wo nach der vita diese Kapelle consecrirt worden, scheint mir hierbei nicht ohne Bedeutung. Der Mangel an schriftlichen Aufzeichnungen erklärt dann auch wie im Munde des Volks der althochdeutsche Name Wala sich allmälig in den bequemeren Walderus verwandeln konnte. Denn da dieser schon 1146 urkundlich einen gewissen Cult hatte, so muß diesem Namen irgend ein realer Inhalt zu Grunde liegen, und die höchste

---

[1]) Er folgte bekanntlich 826 seinem Bruder Adalhard in der Regierung des Klosters Corbie nach. Cfr. Transl. S. Viti p. 12 und vita Adalhardi l. c. p. 339. — [2]) l. c. p. 519. cuius corpusculum in basilica in qua beatus Columbanus requiescit, ad latus terra suscepit. Vgl Mabillons Einleitung p. 455, der zu gleicher Zeit auch 835 als Todesjahr annimmt. Himly, von dem ich hoffte einiges Neue namentlich über Walas Ende zu erfahren, giebt p. 202 keine näheren Notizen darüber, setzt den Tod aber ins Jahr 836, wofür schon Mabillon p. 768 in den Nachträgen das Zeugniß des Thegan beigebracht hatte; welche Annahme sich auch bei Wattenbach p. 170 findet. — [3]) Mab. l. c. p. 455, hiermit soll ein Chronogr. Corbei. übereinstimmen. — [4]) Vgl. darüber unten

Wahrscheinlichkeit spricht eben dafür, daß in Waltger der Abt Wala verehrt worden ist.[1])

Ueber die Art, wie dieser Cultus sich in Herford allmälig begründete, giebt die vita selbst die erwünschte Auskunft im Cap. 36. Hier wird berichtet, daß nachdem die Ministerialen mit den Bürgern von Herford beschlossen hätten, das Gedächtniß des Stifters durch Spenden an die Armen zu feiern, und hieraus unter Zufluß der Bewohner der benachbarten Orte bald ein allgemeines Fest entstanden, auch ein edler Bürger Erp von seiner Frau aufgefordert sei, an der Feier Theil zu nehmen. Dies habe er aber voll Unwillens mit den Worten abgelehnt: die Bürger trieben Possen und er wolle an dem närrischen Wesen sich nicht betheiligen.[2]) Aber schon in der nächstfolgenden Nacht sei er hierfür durch eine schwere Krankheit bestraft, von der ihn nur das Gelübde befreite, daß im Falle der Genesung er ein eifriger Verehrer des Heiligen sein würde; wie er denn auch wirklich die Gesundheit wieder erhielt und von da ab jährlich die Kosten der Festesfeier aus eignen Mitteln bestritt.

Wir sehen von dem Legendenton in dieser Erzählung ab, constatiren aber aus dem Umstande, daß neben der familia d. i. den Ministerialen der Äbtissin, die ebenfalls in der Stadt wohnten, schon von cives, also von einer bürgerlichen Gemeinschaft die Rede ist, daß die Festsetzung des Waltgerifestes kaum vor dem Ende des XII. oder dem Anfange des XIII. Jahrhunderts, wo diese Verhältnisse in Herford sich ausgebildet finden, anzunehmen sein und jene Vorgänge wohl später fallen werden, als die Urkunde der Äbtissin Juttha von 1146.

Wird es nun hieraus wahrscheinlich, daß ein gewisser positiver Inhalt dem Waltgeruscultus zu Grunde liegt, so dürfen wir auch einzelnen der von der Legende gemachten Angaben einen historischen Charakter vindiciren.

---

[1]) In Betreff des Namens will ich gleich hier die Bemerkung machen, daß die Einnahme-Register des XIII. und selbst noch des XIV. Jahrh. ihn constant Walderus, ebenso wie die Urkunde der Äbtissin Juttha, oder Wolderus nennen, daß dagegen die Form Waltgerus nur der vita eigenthümlich ist Später lautet der Name selbst in Waltherus um. — [2]) Vita Waltgeri c. 36: emulatores huius memorie nugaces fore, civesque omnes asseruit nugas gerere.



Insbesondere aber den im 21. Capitel enthaltenen, worin zuerst berichtet wird, daß Waltger nach der Gründung: summe nobilitatis et prudentie feminam Suala [1]) nomine de cognatione sua abbatissam preposuit, dem der Verfasser sodann unter der Ueberschrift: de pactione quam fecit cognationi sue hinzufügt: omni posteritatis sue successioni pactus est conditionali inscriptione, si aliqua cognationis sue monasterium gratia religionis intrare gestiret, facile ei aditus pateret, si tamen libera et nobilis fuisset, et si idonea persona cognationis sue interesset, defuncte abbatisse in regimine succederet. [2])

Wir hätten also, ist unsere Ansicht von der Identität Walas und Waltgers begründet, in den Äbtissinnen, zunächst des IX. Jahrhunderts, Verwandte des Ersteren zu suchen.

An und für sich läßt sich gegen die Nachricht, daß die Nachkommen aus der Familie des Stifters, so lange deren vorhanden, die Würde als Äbtissin in dem aus dem Vermögen der Familie begründeten Kloster bekleiden sollten, Nichts einwenden. Wir haben ein ganz ähnliches Beispiel in dem Frauenstift Geseke. [3]) Da nun Wala durch seine Mutter wohl mit den edelsten Geschlechtern Sachsens eng ver-

---

[1]) Hinsichtlich dieser geschichtlich sonst nicht weiter nachweisbaren ersten Äbtissin macht Eccard Or. Guelf. IV. 327 keine üble Conjectur: Wala, unde recentiores Swalam Herfordensem abbatissam fecerunt. Dagegen vermuthet er p 334, daß an dieser Stelle gelesen werden müsse: summe nob. et pr. feminam Wala de cognatione sua abbatissam preposuit, was aber das Wort nomine unmöglich macht. — [2]) Nicht minder bemerkenswerth erschienen mir die Bestimmungen über die Eigenbehörigen, c. 21 u 22. [3]) Vgl. die Urkunde Ottos I. vom 26. Oct. 952 Erh. R. 573: et ea scilicet ratione illi praenotatum de sua proprietate ... construxerunt monasterium, quatenus praedicta Wicpurahc illud ... possideat ... usque ad vitae illius obitum; et postea quandiu in eodem monasterio de ipsius ... Hoholdi progenie aliqua huiuscemodi honoris digna inveniatur, nequaquam alia eligatur. At si nulla ... de eadem geneloia in eodem monasterio ad praefatum honoris promovetur gradum femina, tunc potestatem habeant de alia ... stirpe eligendi abbatissam, et si iterum de ... Hoholdi radice aliqua revirescit mulier in antedicto monasterio nutrita et ad hoc digna, de suis parentibus constructum potestative possideat monasterium.

wandt war, auch diese Familien ohne Zweifel bei der Stiftung Herfords durch Güterschenkungen mitgewirkt hatten, so lag das Interesse, die Vorsteherschaft des Klosters Herford ihrer Familie zu erhalten, auf der Hand.

Ein Umstand besonderer Art dürfte die Annahme, daß die ersten Äbtissinnen von Herford Walas Verwandte gewesen, zur Gewißheit erheben. Es war mir immer aufgefallen, worin die Beziehungen Herfords zu dem Frauenkloster in Soissons wohl ihren Grund haben möchten. Die älteste Erwähnung derselben findet sich in der Urkunde Ludwigs des D. vom Jahre 853, oben Nro. 29. p. 120: Js (Warinus) ergo peciit celsitudinem nostram recordari, quod pię memorię genitor noster Hludowicus imperator ambo hec monasteria construi iussit ad normam vl. pręcipuorum in Gallia monasteriorum, Novam utique Corbeiam ad similitudinem Antiquę Corbeię, Herifordense vero cenobium ad exemplum monasterii sanctimonialium in Suessionis civitate consistentium.

Das von Paschasius gleichfalls verfaßte Leben des Adalhard erklärt uns diesen Umstand. Denn ebenso wie Neu-Corvey seine Einrichtung und seinen Namen von dem Kloster Corbie deswegen erhielt, weil der Abt des letzteren, Adalhard, dasselbe gründete und demselben vorstand, so hat unzweifelhaft auch Herford seine Organisation aus dem Grunde von Soissons bekommen, weil eine Schwester Adalhards und Walas Äbtissin des Frauenklosters zu Soissons war. Vita Adalhardi a. Paschasio l. c. p. 321. Theodrada soror eius Deo devota, quæ iam reddito fructu nuptiarum secundum castimoniæ gradum arripuerat — — Suessionis sanctimonialium regens vitam.

Theodrada ist also gleich ihrem Bruder Wala, vor ihrem beiderseitigen Eintritt ins Kloster verheirathet gewesen und beide haben Töchter hinterlassen können, die dem Kloster Herford vorgestanden haben. Möglicherweise ist die in der vita Waltgeri erwähnte erste Äbtissin Suala eine Tochter der Theodrada. Doch ist ihre Existenz sonst nicht constatirt, vielmehr wird urkundlich zuerst im Jahre 838 eine Äbtissin Tetta erwähnt. [1]) Wir müssen uns aber wohl hüten, hier positive

[1]) Siehe oben p. 51. Es ist falsch, wenn Mooyer Zeitschrift IV. p. 99

Angaben über den Grad der Verwandtschaft machen zu wollen. Die Dürftigkeit der Nachrichten läßt eben die Verhältnisse nicht weiter als in ihren allgemeinen Umrissen erkennen. Es ist also anzunehmen, daß die ältesten Äbtissinnen von Herford dem Hause und der Verwandtschaft Walas und seines Bruders Adalhard angehört haben; auch dürfen wir ein ähnliches Verhältniß in Betreff Corveys, wenigstens bis in die Mitte des X. Jahrhunderts hin für nachweisbar halten.

Hiermit wird nun eine genealogische Frage berührt, welche von jeher die Gelehrten beschäftigt hat, und deren Lösung von den berühmtesten Namen versucht worden ist. Neuerdings hat sich Waitz [1]) durch genaue Fixirung dessen, worauf es ankommt, und scharfsinnigste Sichtung des Stoffs ein großes Verdienst darum erworben.

Nach Tetta erscheint nämlich urkundlich im Jahre 853 eine Äbtissin Addila, welche dann eine Haduwi zur Nachfolgerin hatte, die in Diplomen aus den Jahren 858 bis 887 erwähnt wird.

Unter ihrer Regierung wurde im Jahre 860 der Körper der heiligen Pusinna nach Herford übertragen. Eine Stelle der Translatio S. Pusinnæ hat eben zu jenen Untersuchungen Veranlassung gegeben.

Im Voraus aber ist zu bemerken, daß in diesem Geschichtswerk wahre und falsche Nachrichten mit einander vermischt vorgetragen werden. Außerdem wird der Verfasser durch sein Zeitalter schwerlich auf große Glaubwürdigkeit Anspruch machen dürfen. Wenn auch Wattenbach l. c. p. 171 annimmt, daß er seine Erzählung gegen Ende des neunten Jahrhunderts verfaßt habe, so ist doch eher Waitz l. c. p. 488 beizupflichten, der ihn noch später als Uffing, den am Ende des zehnten Jahrhunderts lebenden Verfasser der vita S Idæ setzt. [2]) Ein bestimm-

---

sagt, daß sie auch noch in Urkunden von 839 und 840 vorkomme. Derselbe hält l. c. p. 88 Tetta für ein Diminutiv von Theodrada, etwa wie Cono von Conrad, Benno von Bernhard. Doch ist dies sprachlich nicht zu begründen; wenigstens finde ich in Förstemanns Personennamen p. 1185 vgl. 1145 darüber Nichts. Dagegen bemerke ich, daß in Mab. A SS. S. III. 2. p. 247. 251. n. eine angelsächsische Äbtissin Tetta, Zeitgenossin des h. Bonifaz, erwähnt wird. — [1]) König Heinrich I. R. B. p. 188 sq. — [2]) Heinrich von Herford inserirt seiner Chronik p. 58 einige Stellen aus der transl. S. Pusinnæ, bringt aber in den p. 59 hinzugefügten, bisher unbekannten miracula ein neues Moment bei. Da in der translatio selbst schon auf diese Bezug genommen wird (signa postmodum declarata sunt), so werden die miracula wohl gleichzeitig

tes Urtheil über sein Zeitalter abzugeben, wird dadurch erschwert, daß auch Pertz kein handschriftliches Material für seine neue Ausgabe SS. II. 681—683 vorlag, daß er vielmehr gleich Leibnitz nur den Abdruck der A. SS. d. 23. April., der aus einem Codex des Stifts Böddeken geflossen war, wiederholen konnte. Klar aber ist, daß der Verfasser den von ihm berichteten Ereignissen sehr fern gestanden hat, da er weder den Namen des Bischofs, der den Körper der Heiligen bisher in seiner Diöcese besessen, noch diese letztere kennt, vgl. unten p. 302, was doch unmöglich gewesen, wenn er als Augenzeuge oder auch nur als späterer Zeitgenosse geschrieben. Vielmehr ist seine Schrift eine gelehrte Compilation [1]), wo neben Richtigem sich auch Falsches findet. Die hier in Frage stehende Stelle lautet nun:

SS. II. 681. 2. Fundata igitur duo nobilissima cœnobia sunt tempore augustæ memoriæ Ludovici imperatoris, quorum unum nominatur Corbeia, alterum Heriford vocatur; unum Domino militantibus monachis, alterum sanctis virginibus Domino consecratis. Quorum ædificatio a reverendissimis viris et summa laude celebrandis, Adalhardo videlicet eiusque fratre Wala, qui et merito ei et regimine successit, instituta est. Nec alienum nostro proposito videtur perstringere propter ignorantium institutionem, quod hi duo tam morum honestate et vitæ pariter sanctitate, quam etiam generositate præstantissimi fuerunt: fuerunt enim consobrini sua ætate maximi et celebrandæ memoriæ Caroli imperatoris augusti; quod ideo prælibavi, ut ex conditorum dignitate locorum dignitas colligatur: hoc quippe non modo non postremæ laudis, sed summæ gloriæ apud maiores fuit. Et ut superiora repetamus, quod

---

mit der transl. verfaßt worden sein. In den ersteren p 60 wird aber die während der Jahre 973—995 urkundlich auftretende Äbtissin Imma von Herford erwähnt, wonach also die Abfassung des ganzen Werks frühstens ins eilfte Jahrhundert zu setzen ist. Auch die Bollandisten l. c. p. 165 sagen: translationis historia scripta esse videtur uno alterove postquam illa facta est saeculo, aut etiam serius. — [1]) Pertz l. c. 681 urtheilt über den Verfasser: scripsit eam monachus quidam fortasse Corbeiensis, qui etsi non vitas Adalhardi et Walæ, ac certe vitam Idæ, historiam translationis S. Viti, Einhardi vitam Karoli et historiam translationis SS. Petri et Marcellini legerat.

ex Corbeia Franciæ hi duo monachi et abbates fuerunt, Corbeiam ad eius similitudinem nominari voluerunt. Quo in monasterio primus abbas ab iisdem venerabilibus institutus est Warinus nobilissimo genere propagatus; fuit enim genitus Echberto clarissimo comite et duce; matre splendidissima, nomine Ida, tam naturae muneribus et generositatis, quam elegantia morum, cuius fratres adæque clarissimi viri, magnis dignitatibus illustres et apud exteros et apud domesticos enituerunt.

3. Horum ergo neptis, utpote ex eorum sorore genita, patre viro spectabili et valde inclyto, ad regimen Herifordensis monasterii venerabilis Hadvini divino nutu promota et divino amore et maiorum suorum exemplis tamquam quibusdam stimulis æmulationis incitata, cum desideraret, tam sanctæ religionis devotione quam patrocinio sanctorum monasterium quod susceperat illustrare, proposuit pia intentione quamquam difficile impetratu videretur, excellentis Caroli regis super hoc auxilia flagitare; non enim aliter, quolibet in loco regni eius sanctorum pignora forent, ea se consequi posse videbat. Erat autem aditus ad ipsum, sive consanguinitatis gratia, cum ei tertio quartoque cognationis gradu iungeretur, sive quod maiores eius multa familiaritate ac liberalitate memorati principis usi essent, tum etiam quod frater eius Cobbo in palatio quotidianis eius adhærebat obsequiis; et etiam quod pretiosissimis sæpe donatus ab eodem fuerat muneribus, non minimum eius animos accendebat, et ne titubaret in aliquo ius inolitæ familiaritatis, effecerat.

Als richtig nehme ich hier vor Allem die Nachricht an, daß Hadumi mit König Karl dem Kahlen im dritten oder vierten Grade verwandt gewesen. Die Stelle über ihre Abstammung aber hat zu den mannichfachsten Auslegungen Veranlassung gegeben, welche Waitz zusammengetragen hat. Viele haben horum auf Adalhard und Wala beziehen wollen, und ich gestehe es, diese Ansicht selbst zuerst durchaus festgehalten zu haben. Doch hat Waitz unzweifelhaft Recht, wenn er dies Wort vielmehr nur auf Warin und dessen ungenannte Brüder gehen und Hadumi als eine Nichte dieser bezeichnen läßt. Er hat um so mehr Recht, als, was er nicht bemerkt haben mag, vor ihm schon Heinrich von Herford

diese Worte der Translatio ganz ebenso wie er verstanden, indem er p. 59 in den aus diesem Werke gemachten Auszügen schreibt: Primus abbas in Corbeya Warinus, nobilissimo genere ortus. Haduwi autem eque nobilis, neptis eius in abbatissam Hervordensem promota.[1]) Haduwi aber als Nichte Adalhards und Walas betrachten zu wollen, geht auch der verschiedenen Zeiten wegen, wo sie auftreten, nicht an. Denn Adalhard starb hochbetagt 826, Wala zehn Jahre später, Haduwi selbst aber hat bis zum Jahre 887 gelebt, so daß zwischen ihnen wenigstens eine Generation als Zwischenglied gedacht werden muß.

So weit pflichte ich ganz der Meinung von Waitz bei; nur was die Eltern Warins betrifft, weiche ich von ihm ab. Waitz bleibt auch in diesem Punkte der Autorität der Translatio treu und macht Warin zu einem Sohn Ecberts und Idas, muß aber zugleich doch anerkennen p. 189, daß andere Nachrichten auf einen Zusammenhang seiner Familie mit dem Karolingischen Hause hinweisen. Er rechnet hierzu zunächst die Angabe der Translatio über die Verwandtschaft Haduwis mit Karl dem Kahlen, sodann einige Corveyer Urkunden, worin Warin von Ludwig d. Fr. als propinquus noster bezeichnet wird, und eine Aufzeichnung (III. β. 2.), die ihn regiæ prosapiæ vir nennt. Wenn wir gegen die Ächtheit der Urkunden auch mancherlei Bedenken haben,[2]) so rührt ihre Abfassung doch schon aus dem Anfange des XII. Jahrhunderts her und beweist also, daß man damals in Corvey den Warin für einen Vetter Ludwigs des Fr. gehalten und dies in den dort fabricirten oder umgearbeiteten Urkunden zu Ehren des Klosters hat einfließen lassen. Beide Ansichten hat Falke ausgeglichen, indem er in dreister Fälschung sein Chronicon z. J. 826 die Ida zu einer Tochter Bernhards und Schwester Adalhards und Walas machen läßt. Aber von seiner Fälschung abgesehen, ist diese Annahme auch um deswillen unstatthaft, weil die vita S. Idæ c. 1.[3]) diese als unica filia, unice dilecta bezeichnet, wir aber aus Adalhards Leben von Paschasius l. c.

---

[1]) Von allen andern Gründen abgesehen, erledigt auch dieser Extract die von Bender (vgl p. 61) vorgeschlagene gewaltsame Emendation Hilduini statt Haduini. Urkundlich lautet ihr Name: 858 Nro. 31. Hadewi, 859 Nro. 32. Haduwic, 887 Nro. 46: Hathuwi. — [2]) Vgl. oben p. 33. — [3]) Wir geben sie unten III. α. 1. aus dem früher Werdenschen, jetzt bei der Kirche zu Herzfeld aufbewahrten Codex des XII. Jahrhunderts.

p. 321 als Bernhards Kinder die Brüder Adalhard, Wala, Bernarius und die Schwestern Gundrada und Theodrada kennen lernen.

Gestützt auf diese äußern und innern Gründe, die in Hadwui und Warin Verwandte Adalhards und Walas sehen lassen, haben wir wohl das Recht die Angabe der Translatio, daß Ecbert und Ida die Eltern Warins gewesen, zunächst einfach zu verneinen und hierbei zwischen zwei Annahmen zu wählen. Entweder rühren die Worte: fuit enim (Warinus) genitus Echberto clarissimo comite et duce, matre splendidissima nomine Ida tam naturæ muneribus et generositatis, quam elegantia morum wirklich noch vom Verfasser der transl. her und dann ist diese Angabe einfach als ein Irrthum des gelehrten Compilators aus dem XI. Jahrhundert zu betrachten. Oder aber, und hierfür möchte ich mich definitiv entscheiden, müssen wir jene Worte als eine von anderer Hand hinzugefügte Marginalnotiz betrachten, die bei einer späteren Abschrift in den Text gerathen ist. Hiernach würde derselbe ursprünglich gelautet haben: Quo in monasterio primus abbas — institutus est Warinus, nobilissimo genere propagatus, cuius fratres adæque clarissimi viri, magnis dignitatibus illustres apud exteros et apud domesticos enituerunt. Horum ergo neptis, utpote ex eorum sorore genita — Hadvini — etc. und jedenfalls an Klarheit bedeutend gewinnen. In der That scheint der Satz fuit — morum auch vom grammatikalischen Standpunkte aus sich um so mehr als ein Einschiebsel herauszustellen, als mit seiner Entfernung die Möglichkeit fortfällt, cuius auf Ida, wie Gundling und Hahn dies gethan, Waitz l. c. p. 189, oder auf Ecbert zu beziehen. Es kann dann nur auf Warin bezogen werden, was beim Text in der bisher recipirten Form immer etwas gezwungenes hatte, da man hierbei die unmittelbar dem cuius voranstehenden Ecbert und Ida überspringen mußte.

Der Grund aber, wie jener Zusatz fuit enim morum hat entstehen können, dürfte darin zu suchen sein, daß in der Familie Warins der Name Ecbert wirklich vorkommt. Wir haben oben p. 260 es wahrscheinlich zu machen gesucht, daß einer der hier erwähnten, aber nicht mit Namen aufgeführten Brüder Warins (fratres adæque clarissimi viri) so geheißen habe. Es steht Nichts im Wege, denselben Namen auch für ihren Vater, den Sohn des Bernarius oder der Theodrada (vgl. die Stammtafel p. 301) anzunehmen. Aber nur mit

der Einschränkung, daß dies ein anderer Ecbert als der Gemahl der heil. Ida gewesen. Der Interpolator mochte eine unbestimmte Kunde davon haben, daß Warin einen Ecbert zum Vater gehabt, und dies nun irrthümlich auf den Gemahl der heiligen Ida beziehen. Denn daß er diese im Sinne hatte, geht wohl aus der, der vita s. Idæ I. cap. 1. u. 2. entsprechenden Bezeichnung Ecberts als comes et dux hervor, wenn es gleich sehr auffallen muß, daß er von Ida wohl ihre edle Geburt und feinen Sitten, aber nicht ihre Heiligkeit rühmt.

Bemerkenswerth und gewissermaßen wie eine Bestätigung unserer Ansicht erscheint es dann noch, daß Heinrich von Herford, indem er p. 59 den libellus de translatione S. Pusinnæ excerpirt, den von uns als Interpolation angezweifelten Passus ganz ausläßt und hier den Warin nur als nobilissimo genere ortus bezeichnet, den er vorher p. 51, dem ordinarium Corbeiense (d. i. dem catalogus donatorum Corbei., unten III. β. 2.) folgend, regie prosapie vir genannt hatte.

Zur völligen Gewißheit dürfte die Ansicht, daß die heilige Ida mit ihrem Gemahl Ecbert gar nicht in die Genealogie des Corveyschen Abts Warin und seines Bruders Cobbo gehöre, durch eine nähere Betrachtung der vita S. Idæ selbst erhoben werden.[1])

Dies seinem historischen Inhalte nach sonst nicht sehr bedeutende Schriftstück ist um deswillen von jeher der Gegenstand genauster Untersuchungen gewesen, weil man auch den Ahnherrn des sächsischen Königshauses Liudolf als einen Sohn Ecberts und Idas betrachtet hat.[2]) Allerdings kommt in der vita S. Idæ[2]) I. 9. (unten III. α. 1.) dieser præclarus comes Liudolfus vor. Doch gebührt Waitz l. c. p. 192 das unbestreitbare Verdienst hier zuerst nachgewiesen zu haben, daß die vita ihn nicht als einen Sohn der h. Ida bezeichnet hat und bezeichnet haben kann, da Liudolf dem Ecbert wahrscheinlich nur durch weibliche Verwandtschaft verbunden gewesen ist.

Aber ich möchte weiter gehen und behaupten, die Ehe Ecberts und Idas sei überhaupt kinderlos gewesen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß wenn Warin, der berühmte

---

1) Vgl. was wir oben p. 58—64 über das Leben der h. Ida von Herzfeld gesagt haben. — 2) Die Literatur hierüber bei Waitz König Heinrich I. N. B. p. 188 in ausgiebigster Weise.

Abt des im hohen Ansehen stehenden Klosters Corvey, wirklich der Sohn der heiligen Ida gewesen wäre, Uffing diesen Umstand, daß sie eine solche Leuchte der Kirche geboren, in seiner vita S. Idæ anzuführen nicht vergessen haben würde. Er schrieb dieselbe in Folge der im Jahre 980 durch Bischof Dodo von Münster bewirkten Translation ihrer Reliquien und benutzte hierbei ohne Zweifel: die aliqua gesta de beatæ Idæ sanctimonia, welche Bischof Dodo bei dieser Gelegenheit populo succincte recitavit.[1])

Aber daß Ecbert und Ida Kinder gehabt, wird an keiner einzigen Stelle der vita auch nur angedeutet, namentlich nicht I. 2 und 5, wo von Idas Ehe mit Ecbert die Rede ist. Wenn es c. 5. heißt, daß sie sich als Wittwe in eine Celle über dem Grabe Ecberts zurückgezogen und alle ihre Einkünfte zum Besten der Armen verwendet habe, so läßt dies schon auf Kinderlosigkeit schließen. Noch bestimmter tritt dies aber auch in andern Momenten hervor. Insbesondere I. 9: Post hæc (nach dem Tode des Priesters Bertger, den Ida aus Frankreich mitgebracht) cum ipse locus ab aliis hæreditaria successione possideretur, sei das in zartem Lebensalter gestorbene Kind des Grafen Liudolf neben ihr in der Kirche zu Herzfeld begraben, aber die Leiche durch ein Wunder immer wieder daraus entfernt worden. Hier beweist, wie mir scheint, der scharf trennende Ausdruck alii, daß sie keine Kinder gehabt hatte, daß nach ihrem und Bertgers Tode Herzfeld vielmehr an ein fremdes Geschlecht gelangt war. Aber da dies auf Grund einer hæreditaria successio erfolgte, so können Liudolf und seine Erben eben nur von einem Bruder oder einer Schwester Ecberts[2]) abstammen, denn Ida selbst war die einzige Tochter und auch wohl das einzige Kind[3]) ihrer Eltern. Wenn aber schon der 866 gestorbene Graf Liudolf auf Grund seines Erbrechts sich im Besitz Herzfelds

---

[1]) Vita II. 7. Uebrigens klagt er II. 1: licet plurima nostræ noticiæ sunt subtracta, quæ — — illorum presbiterorum — insolentia obduxit und daß: vicinis dormitionis suæ annis ista increverit negligentia —
[2]) Den wir für einen Sachsen halten dürfen. Die vita S. Idæ I. 1 nennt ihn inter alios orientis proceres und giebt I 2. an, daß Karl d. Gr. ihn cunctis Saxonibus qui inter Hrenum et Wisaram — habitant, ducem præfecit. Ecbert selbst kommt sonst in den Jahren 809 und 811 vor. Vgl. Waitz l. c. p. 192 not. 2. — [3]) Dies folgere ich aus unice dilecta der vita S. Idæ I. 1.

befand, wie kann man da überhaupt noch mit Waitz p. 189 annehmen, daß Ecbert und Ida außer dem Corveyer Abte Warin auch noch zwei Söhne, und von einer Tochter auch noch zwei Enkel Cobbo II. und Haduwi gehabt? Wäre dies der Fall gewesen, so hätte Herzfeld zunächst an jene zwei Söhne (Cobbo I. und Ecbert), und, bei deren kinderlosem Tode, an ihren Neffen Cobbo II. fallen müssen. Allein Cobbo II. lebte, wie wir oben p. 256 sq. zu Nro. 54. gesehen, noch im J. 890, und nicht er, sondern vielmehr Graf Oddo, Liudolfs Sohn, besaß damals Herzfeld. Und zwar ist dies unmittelbar nach Idas Tode [1]) an das Liudolfingische Haus gefallen. Denn so allein ist doch die Stelle der vita II. 1. nur zu verstehen: Ex quo enim preciosus inibi thesaurus recondebatur (d. h. seit der Zeit, wo die h. Ida in dem Porticus der Kirche zu Herzfeld begraben worden) usque ad venerandi nostri patris Hogeri tempora sub rege Arnulfo, locus ille iuri fuit addictus excellentissimi ducis Oddonis, [2]) qui huius serenissimi augusti Ottonis (II.) extitit proavus, a quo idem venerabilis abbas ipsam regiam curtem aliis repensis possessionibus — cambiavit ac deinceps in nostræ abbatiæ proprietate id est S. Liudgeri (zu Werden) perpetuo usque in præsens cernitur perdurare. Also von der Zeit des Begräbnisses der h. Ida an bis zum Abt Hoger unter König Arnulf (Hoger regierte nach Mooyer Onom. p. 155 v. 898 bis 902) hat Herzfeld zu dem Gebiete (iuri) des Herzogs Oddo, Urgroßvaters Ottos II. gehört. Es liegt auf der Hand, daß dies nicht heißen kann, Oddo selbst sei der heiligen Ida nachgefolgt. Denn vorher hatte Uffing ja schon Oddos Vater Liudolf als das Gut besitzend erwähnt, und hier sagt er selbst, daß Hoger 898—902 von diesem Oddo Herzfeld eingetauscht habe. Es kann also nur bedeuten: von dem Tode der h. Ida an hat Herzfeld zu dem Gebiet der Liudolfinger gehört, was Uffing, da ihm wie ja auch noch uns der Name des Liudolfingers, der das Erbe antrat, fehlte, durch diesen Ausdruck ius Oddonis umschrieb. [3]) Ist nun die Ehe Ecberts und der h. Ida kinderlos ge-

---

[1]) Der zwischen 811—825 angenommen wird. S. p 62. — [2]) Regierte von 880—912. — [3]) Die Nachricht der vita, daß Herzfeld am Ende des IX. Jahrhunderts an Werden übergegangen, wird aber von dortigen Nachrichten insofern bestätigt, als das älteste Werdener Heberegister bei Lacomblet Archiv II. 245 unter der Überschrift: de officio Wildai de

wesen, so können sie auch nicht die Eltern des Abts Warin gewesen sein. Somit dürfen wir uns der Dies besagenden Nachricht in der Transl. S. Pusinnæ ganz entschlagen und müssen die Abstammung Warins sonst festzustellen suchen.

Zunächst meldet die 890 verfaßte Querimonia Egilmari (Erhard C. 41. p. 36): donec post mitissimi præfati Hludowici principis excessum (840), cum valida et periculosa regni disceptatio inter tres filios immineret, et uni ex hiis, scilicet eius æquivoco, huius divisio in sortem cederet, quidam eius fidelis comes ditissimus, Cobbo nuncupatus, de prædicto episcopatu quidquid voluit agere adeptus, germano eius nomine Werin in monasterio Huxiliensi tunc temporis abbate et sorore eius in puellarum coenobio Herivordensi abbatissa degentibus, quantum voluit de decimis quæ ad eundem episcopatum pertinebant, tradi fecit ad eadem monasteria.

Egilmar giebt zwar nicht den Namen der betreffenden Äbtissin von Herford, aber es kann der Zeit nach keine andere als Addila sein, welche Ludwig d. D. in eben dem jene Zehntenverhältnisse betreffenden Vertrag von 853 Nro. 29. p. 120 als die Vorsteherin des Stifts Herford anführt. Und so hat es auch Heinrich IV. in seiner Urkunde vom 27. Januar 1078 (1079) Erh. R. 1183. C. 158. aufgefaßt: Equidem præfatus Coppo primus usurpator earundem decimarum, cum totum occasione bellorum iniusta dominatione suos in usus raperet, partem Warino fratri suo germano Corbeiensi abbati, partem abbatisse Adele Herefurdensi germanę suę concessit.

Hirutveldun ausführlich die Einkünfte aus diesem Gute aufzählt; vgl auch das neuere ib. 281. Es wird dieser Umstand insofern wichtig, als nach Maßgabe der oben gegebenen Daten das Register nur im Anfang des X. Jahrhunderts verfaßt sein kann, die Zeit des IX., an welche Lacomblet Vorr. p. 209 eventuell auch denkt, aber durch den Umstand ausgeschlossen ist, daß Werden die Güter in Herzfeld erst zwischen den Jahren 898 und 902 erworben hat, und die Aufzeichnung über die dazu gehörigen Pertinenzien und die einzelnen Präftationen viel zu ausführlich ist, als daß nicht eine längere Zeit zu ihrer Sammlung und Feststellung nöthig gewesen wäre.

Wir haben aus den Osnabrückschen Nachrichten also zunächst drei Geschwister constatirt: Warin Abt von Corvey, Addila Äbtissin von Herford und den mächtigen Grafen Cobbo, zu welchen aus der Transl. S. Pusinnæ eine dem Namen nach unbekannte Schwester tritt, als deren Kinder diese Quelle den noch im Jahre 890 (oben p. 256) lebenden jüngeren Grafen Cobbo II. und die bis zum Jahre 887 urkundlich nachweisbare Äbtissin Haduwi [1]) von Herford nennt.

In welcher Weise nun die vier oben genannten Geschwister mit dem Grafen Bernhard und seinen Kindern: Adalhard, Wala, Bernarius, Gundrada, Theodrada verwandt gewesen, [2]) läßt sich mit den bisherigen

---

[1]) Es wird nicht ohne Interesse sein zu vernehmen, daß die Reste dieser Haduwi wahrscheinlich noch heute in Münster beruhen. Schaten Annal. Pad. an. 860 berichtet nämlich, daß Haduwi, nachdem sie den Körper der h. Pusinna nach Herford transferirt, sich nach deren Muster eines heiligen Lebenswandels befleißigt und ab obitu inter divos a suis culta fuit. Cuius etiam ossa divorum ritu excepta tumulo et venerationi proposita fuere ad annum usque 1531, quo Hervordiae haeresis Lutherana tumultuari et sacra omnia profanare cœpit. Qua in perturbatione nobilis catholica matrona d. Hadwigis ossa collegit et postmodum collegio Monasteriensi patrum Societatis Jesu dono obtulit, ubi in hunc diem (1693) asservantur coluntur que. Dies übernimmt Strunck Westphalia Sancta 1715 p. 134 unter Verweisung auf Schatens Annalen; Giefers, der die Westph. Sancta im Jahre 1854 wieder abdrucken ließ, verändert dies I. p. 83 ubi diu religiose asservabantur. Auf meine Nachfrage ist mir berichtet worden, daß in der Gymnasial= (ehemals Jesuiten=) Kirche Reliquien noch vorhanden sind, aber ohne nähere Bezeichnung. — [2]) Vita S. Adalhardi auct. Paschasio bei Mabillon A SS. O. S Bened. IV. I. p. 321: Erant igitur quinque unius viri semine propagati, quorum trium imperator augustus familiari usus consilio ... Francorum imperium regebat .... Erat autem maior natu senex noster sanctissimus (Adalhardus) .... deinde Wala .... Quibus inhaerebat ... soror Gundrada ... sola meruit .... reportare pudiritiae palmam ... Reliqui vero duo, videlicet Bernarius noster et Theodrada soror eius Deo devota, quae iam reddito fructu nuptiarum secundum castimoniae gradum arripuerat, ad pedes Jesus cum Maria domo sedebant: illa siquidem Suessionis sanctimonialium regens vitam, ille vero Christi discipulatus nobiscum habens formam. Wahrscheinlich ist auch Bernarius vor seinem Eintritt ins Kloster verheirathet gewesen und hat auch Kinder gehabt. Denn nur bei der Annahme, daß auch er früher eine bedeutende Stellung in der Welt ein=

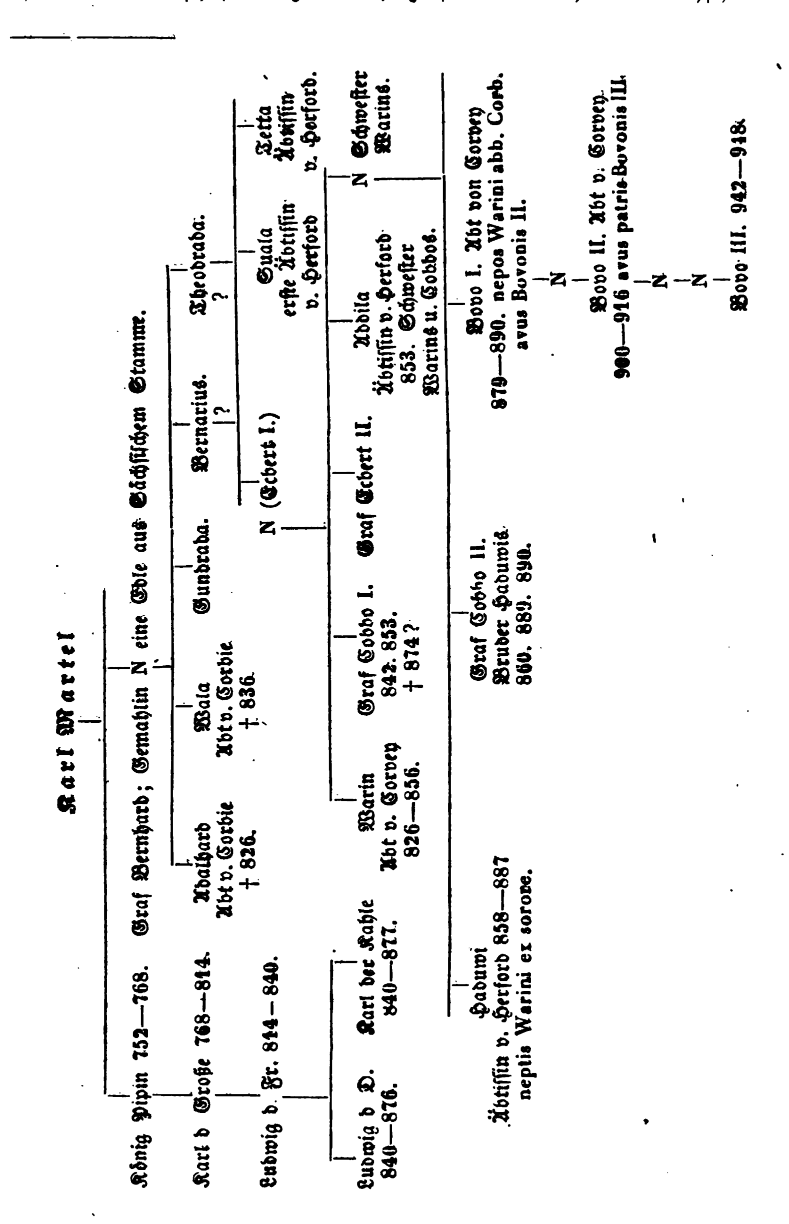
Hülfsmitteln nicht feststellen. Aber zusammengehangen haben sie; das beweist der Parallelismus in der Organisation beider, von Adalhard und Wala gemeinschaftlich gegründeten Klöster: Neu-Corveys nach dem Muster von Corbie, dem Adalhard, Herfords nach dem des Frauenklosters zu Soissons, dem Theodraba vorstand. Dies bestätigt dann die spätere Bezeichnung nicht nur Warins als eines Vetters Ludwigs des Fr. und eines Mannes aus königlichem Stamme, sondern auch seiner Nichte Haduwi als Verwandten Karls des Kahlen. Das endlich geht, dünkt mich, aus dem Umstande hervor, daß wir um die Mitte und in der zweiten Hälfte des IX. Jahrhunderts beide Klöster zweimal von einem Geschwisterpaar regiert sehen: zuerst von Warin und Addila, dann, wie wir sogleich zeigen werden, von Bovo I. und Haduwi. Dies alles beglaubigt aber auch die Nachricht der vita Waltgeri, daß die weiblichen Nachkommen seiner Familie ein Recht auf die Würde als Äbtissin stiftungsmäßig besessen haben, wenn wir nämlich den historischen Wala wirklich als den Kern des sagenhaften Waltger betrachten dürfen.

Beide Klöster sind also im eminenten Sinne Karolingische Fundationen, nicht blos darin, daß Ludwig der Fr. sie, wie K. Arnulf in der Urkunde vom 11. December 887 p. 210 sagt: ad perpetuam .... gloriosissime prosapie sue elemosinam gründete, sondern auch deswegen, weil sie stiftungsmäßig von einem Nebenzweige des Karolingischen Hauses regiert werden sollten, und in der That bis in die Mitte des X. Jahrhunderts regiert worden sind.

---

genommen, ist die Nachricht des Paschasius zu erklären, daß Karl d G mit Hülfe dreier dieser Geschwister das Fränkische Reich regiert habe. Daß wir bei der Abstammung Warins nicht an Wala und seine Ehe mit der Schwester Bernhards von Septimanien denken dürfen, ergiebt eine unten zu besprechende Stelle in der Transl. S. Viti. Es erübrigen demnach nur Bernarius und Theodraba, von welchen Warin und seine Geschwister abstammen können; doch bleibt es zweifelhaft, ob sie Kinder oder Enkel von dem einen oder der andern sind. Ich hatte mich früher (oben p 33 und 34) für das Erstere entschieden, finde aber jetzt das Letztere wahrscheinlicher. Die Stammtafel würde sich sonach folgendermaßen gestalten:

Ihre Gemeinschaft giebt sich aber noch aus der bisher nicht beachteten Verwandtschaft der zwei nach Herford und nach der Corveyschen



Nova Ecclesia [1]) transferirten Heiligen zu erkennen. Wir erwähnten schon oben, daß unter der Äbtissin Haduwi im Jahre 860 die Translation der h. Pusinna erfolgte. Nur wenig später melden die gleichzeitigen Annales Corbeienses, ed. Jaffé M. C. p. 33. zum J. 864: adventus sanctæ Liuttrudis virginis. Diese aber ist die Schwester der heiligen Pusinna und beide, wie ihre Legenden (A. SS. ed. Bolland. 22. Sept. tom. VI. p. 448 sq. und 23. April. p. 465) beweisen, Töchter des Sigimar und der Liuttrudis; sie lebten in der zweiten Hälfte des V. Jahrhunderts. Beider Translation wird von Corbie aus bewirkt sein, das bei seiner im Jahre 662 erfolgten Gründung den vicus Bausionensis, der der Pusinna zum Erbtheil zugefallen und, um mit den Bollandisten 23. April p. 166 zu reden, sacri istius corporis sepultura olim nobilitatus war, überwiesen erhalten hatte. [2]) Es fand also zwischen Herford und dem Corveyschen Nigenkerken dasselbe Verhältniß statt, wie bei den beiden, von Herzog Widukinds Nachkommen gegründeten Stiftern Vreden und Wildeshausen (vgl. unten Excurs 3), von denen das erstere den Körper der h. Felicitas, Wildeshausen aber den ihres Sohnes, des heiligen Alexanders erhielt, die beide dann die Patrone der betreffenden Stifter wurden.

Aus dem gemeinsamen Ursprunge Corveys und Herfords als Familienstiftungen des Bernhardinischen Hauses, aus der weiteren Thatsache, daß beide zweimal Geschwister zu ihren Vorstehern hatten, erhält

---

[1]) Wenn sich die Bollandisten 22. Sept. tom. VI p. 450 nicht erklären können, warum die heilige Liuttrudis Patronin zu Hörter war, so hängt das damit zusammen, daß ihre Translation nach Corvey zum Zweck der Ausrüstung der ein Jahr vorher geweihten Kirche von Nigenkerken (Annal. Corb. l. c, p. 33 anno 863: Dedicatio novæ ecclesiæ S. Pauli), welche dicht bei Corvey lag (vgl. Wigand Arch. II. 224), erfolgte, daß dies Stift aber zuerst im Jahre 1266, und dann später definitiv im Jahre 1361 in die Peterskirche zu Hörter verlegt wurde. Die Urkunden dieses Stifts sind verloren, und nur Extracte aus späteren Documenten von 1266 ab erhalten. Ueber die weitern Schicksale der Reliquien der h. Liuttrudis gibt Msc. I. 251 p. 295 Auskunft. — [2]) Auch die heilige Liuttrud wirkte sogleich Wunder. Denn auf diese ist mit den Bollandisten die Angabe der miracula S. Liudgeri Mart. tom. III p. 658 zu beziehen: Interea fama exiit per sanctos, quorum sacrosancta pignora venerabilis abbas Adalgarius de Gallia advexit, multas operari virtutes. Adalgar aber regierte in den Jahren 856—879.

dann eine Einrichtung, die Ludwig d. D. getroffen hat und von der er uns Kunde in der Urk. von 853 Nro. 29. p. 120 giebt, erst ihr rechtes Licht. Denn indem er darin den Schutz und die Vertretung Herfords nach außen hin dem Corveyer Abte überträgt,[1]) hält er gleichsam das natürliche Verhältniß fest, welches den Bruder zum Vertheidiger der Schwester macht. Dies Verhältniß ist auch bis gegen Ende des XII. Jahrhunderts bestehen geblieben[2]) und erst dadurch gelöst worden, daß Kaiser Friedrich I. zwischen den Jahren 1167—1190 Herford an den Erzbischof von Cöln versetzte.[3]) Später ging dies Patronatsrecht über Herford aus den Händen der Cölnischen Erzbischöfe auf den Herzog Gerhard von Jülich (1472) über, als dessen Erben endlich die Kurfürsten von Brandenburg es erhielten und der Stadt Herford gegenüber auch durchsetzten. Wir werden unten (Excurs 3) mehrfach Gelegenheit haben, darauf hinzuweisen, daß das Amt der Edelvogtei der Klöster und Stifter gewöhnlich bei den Nachkommen der stiftenden Familien verblieben ist. Bei Herford aber scheint es sehr bemerkenswerth, daß so lange es unter dem Schutze Corveys stand, wir urkundlich nie einen Herfordschen Vogt erwähnt finden, wonach also dessen Obliegenheiten unzweifelhaft von dem Corveyer Abt ausgeübt worden sind.

---

[1]) Dicto abbati commendavimus, ut tam in disciplina abbatissam loci iuvaret, quam in cunctis negociis, quę famulę Christi pro sexu et professione sua exsequi non possent, ipsarum provisor et patronus existeret. — [2]) Aus diesem Grunde beziehen sich die kaiserlichen Bestätigungen der Corveyschen Privilegien zugleich auch auf Herford, und das Archiv des einen Klosters ergänzt das urkundliche Material des andern. Wie wir den wichtigen Vertrag von 853 Nro. 29 nur in Herforder Quellen besitzen, oben p. 119, so stimmen auch die Bestätigungen für das letztere Stift aus den Jahren 1025 und 1040, Erhard C. 109 und 133, im Ganzen (vgl. p. 128) mit der Corveyschen von 1039, Erhard C. 131, überein, alle drei aber sind zugleich für Corvey und Herford ausgestellt. Sodann ist die Bestätigung vom 11. December 887 Nro. 46 p. 208 sowohl in der Herforder wie in der Corveyer Ausfertigung erhalten und dasselbe bis auf einige Abweichungen auch beim Diplom Conrads III. a. d. März 1147, Erhard C. 258, der Fall. Durch Bulle vom 11. Juli 1155, Erhard C. 304 (fehlt bei Jaffé), bestätigte endlich Hadrian IV. dem Abte Wibald das Aufsichtsrecht über Herford fast mit den nämlichen Worten, wie sie die Urkunde von 853 Nro. 29 gebraucht. — [3]) Vgl. den betreffenden Excurs im III. Bande.

Daß nun auch die Corveyschen Äbte Sprößlinge des Bernhardinischen Hauses und ihr Amt in dem ersten Jahrhundert gleichsam eine Blutpräbende gewesen, macht nicht nur der Umstand wahrscheinlich, daß wir den Abt Warin als den Bruder der Herforder Äbtissin Addila bezeichnet finden, sondern es ergiebt sich dies auch mit hoher Wahrscheinlichkeit aus einer Stelle im Geschichtswerk des Corveyschen Mönchs Widukind, wo (SS. III. p. 451) es in den, die ältere Redaction vertretenden Codd. 2. und 3. vom Corveyer Abte Bovo III. 942—948 heißt: . . . nisi Corbeiensis abbas nomine Bovo (III.) — Hic erat vir sapiens ac clarus, a Deo nobis ostensus, non concessus. Huius patris avus Bovo (II. 900—916) Græcas literas coram Counrado rege legendo factus est clarus,[1]) et huic (sc. Bovoni II.) eiusdem nominis avus erat (Bovo I. 879—890) ut natu maior, omni virtute ac sapientia potior. Sed et ipse nepos erat Warini, qui ex milite factus est monachus et primus omnium apud Novam Corbeiam regulariter electus est in patrem. Hiernach habe ich die Stammtafel oben p. 301 ent-

[1]) Wahrscheinlich wird dies im Jahre 913 stattgefunden haben. Denn König Conrad stellte am 3. Februar d. J. in ipso monasterio Corbeia eine Urkunde (Erhard R. 510. C. 46) aus, worin er rogante — venerabili abbate Buobone dem Kloster alle von seinen Vorgängern erhaltenen Privilegien bestätigte und seinen Besuch des Klosters ausdrücklich erwähnte (venientes ad monasterium — Nova Corbeia nuncupatum). Auf Grund der von Widukind hervorgehobenen wissenschaftlichen Berühmtheit Bovos II. (factus est clarus) möchte ich auch glauben, daß er eben die acta sui temporis geschrieben hat, aus welchen bei Adam von Bremen I. c. 41. SS. VII. 299. uns ein Fragment aufbewahrt ist. Indem Jaffé dies in seine Mon. Corb. p. 27 übernimmt, bezieht er es gleich Wattenbach D. G. Q. p. 171 auf Bovo I., dessen sapientia Widukind ja hier rühme. Doch bedeutet dies Wort in Verbindung mit virtus wohl nur die christliche Weisheit, nicht die Gelehrsamkeit. Wäre aber Bovo I. wirklich der Autor der acta sui temporis, so müßte er dies Buch zwischen 884, wo die in seinem Fragmente bei Adam von Bremen berichtete Schlacht stattfand, und 890, wo er starb, verfaßt haben. Dazu paßt aber der dort von dem im J. 888 gestorbenen Bremischen Erzbischof Rimbert gebrauchte Ausdruck erat illic eo tempore venerabilis episcopus Rimbertus keineswegs, deutet vielmehr auf eine dem Verfasser viel ferner liegende Vergangenheit als höchstens sechs Jahre. Auch nach dem Inhalte müssen wir daher eher Bovo II. (900—916) für den Verfasser jenes Buches halten.

worfen. Eine Schwierigkeit macht nur die Annahme von sechs Generationen [1]) in der Zeit zwischen 879, wo Bovo I., und 942, wo Bovo III. ihr Amt antraten. Aber Bovo I. scheint zu demselben erst im höheren Lebensalter (ut natu maior), Bovo III. dagegen in sehr jungen Jahren gelangt und durch einen frühen Tod (a Deo nobis ostensus, non concessus) dem Kloster entrissen worden zu sein. Wichtig aber ist hierbei, daß wie Wala und Theodrada vor ihrem Eintritt ins Kloster in der Ehe gelebt, und, wenigstens letztere, Kinder gehabt [2]) haben, dies ebenso noch im X. Jahrhundert bei zwei Corveyer Äbten der Fall gewesen sein muß, da Widukind den Abt Bovo I. als avus Bovonis II. und diesen als avus vom Vater Bovos III. bezeichnet. Ist nun nach ihm Bovo I. ein nepos Warini gewesen, so dürfen wir diesen Ausdruck schwerlich als Enkel deuten. [3]) Denn Warin ist vor seinem Eintritt ins Kloster nicht verheirathet gewesen; wir wissen vielmehr aus der Transl. S. Viti, ed. Jaffé p. 12, daß er vorher mit einer schönen und edlen Jungfrau verlobt war (haberetque sibi desponsatam virginem pulcram atque nobilissimam), die er aus Liebe zum klösterlichen Leben verließ. Nach Analogie der Transl. S. Pusinnæ, welche die Äbtissin Haduwi von Herford 858—887 eine neptis Warins und seiner Brüder, utpote ex eorum sorore genita nennt, müssen wir Bovo I. vielmehr für einen Neffen Warins halten, und haben daher Grund, in ihm einen Bruder der Haduwi zu sehen. Nach Warin 826—856 und seiner Schwester Addila 853 regierte also noch ein zweites Geschwisterpaar die Klöster Corvey und Herford, eben ihre beiderseitige Nichte Haduwi 858—887 mit ihrem Bruder Bovo I. 879—890.

Jedenfalls aber hat die Familie, der Warin entstammte, dem Kloster Corvey in der Zeit von 826—948 vier Äbte: Warin 826—856,

---

[1]) Eccard Or. Guelf. IV. 361 sucht die Schwierigkeit zu umgehen, indem er die Corruption, die diese Stelle beim Ann. Saxo SS IV. 607 erfahren hat, als den richtigen Text betrachtet; sie wird aber erheblich vermindert, wenn man in Widukinds Worten huius patris avus Bovo den Ausdruck patris für eine Bezeichnung der Abtswürde Bovos III. annimmt, was um so zulässiger erscheint, als Widukind schon unter seinem Vorgänger Folcmar ins Kloster Corvey eingetreten ist. Vgl. Jaffé Mon. Corb. p. 68. Dann fällt in unserer Stammtafel p. 301 eine Generation vor Bovo III. aus. — [2]) Vita Adalhardi l. c. p. 321 reddito fructu nuptiarum etc. — [3]) Wie Wattenbach l. c. p. 171.

Bovo I. 879—890, Bovo II. 900—916 und Bovo III. 942—948 gegeben. Außerdem gehörten derselben noch an: die beiden Äbtissinnen des Corvey in Stiftung und Verwaltung eng verbundenen Klosters Herford, Addila die Schwester und Hadumi die Nichte Warins, und die Grafen Cobbo I., Bruder Warins, welcher den beiden Klöstern die Osnabrücker Zehnten zueignete, und Cobbo II., Bruder Hadumis, der an Corvey das Gut Bühne schenkte, oben Nro. 54. p. 256.

Haben wir nun Recht, diese Familie von einem Bruder oder einer Schwester der Erbauer Corveys und Herfords, der nicht ebenbürtigen Vettern Karls d. Gr., Adalhard und Wala abzuleiten, so erklärt sich insbesondere durch die Beziehung zu letzterem, der unter Karl d. Gr. auch die oberste Befehlshaberstelle in Sachsen bekleidete und mit den mächtigsten Familien des Landes, vielleicht durch seine Mutter verwandt, jedenfalls aber aufs Innigste befreundet war, auch die politisch hervorragende Stellung der beiden Klöster. Namentlich aber auch der Umstand, daß ihnen nicht nur drei Viertheile aller Zehnten des Bisthums Osnabrück unter Ludwig d. D. verliehen werden konnten, sondern daß sie auch später in deren Besitz, allen Anfechtungen B. Egilmars gegenüber von Arnulf geschützt wurden. Erst wenn wir uns diese Zustände recht vergegenwärtigen, wie Corvey und Herford Stiftungen waren, die Ludwig der Fr. zum Gedächtniß an die Bezwingung Sachsens durch Karl d. Gr. und für das Seelenheil des Karolingischen Hauses (oben p. 210) begründet, und deren Ausführung er auch den Vettern seines Vaters, Adalhard und Wala, übertragen, wie diese beiden dann für ihre Dotirung gesorgt und ihnen alle an Corbie früher in Sachsen geschenkten Güter zugewendet hatten; wenn wir hinzu nehmen, daß aller Wahrscheinlichkeit nach Nachkommen aus ihrer nicht ebenbürtigen Karolingischen Familie in Corvey bis zum Jahre 948, in Herford aber mindestens bis zum Jahre 887 als Vorsteher gewaltet haben, und durch ihre Verwandten, die Grafen Cobbo I. und II., den Klöstern jene reichen Zehnteneinkünfte und andere Güter zu verschaffen wußten, dann werden wir auch die Klage Egilmars verstehen, daß seine Mitbischöfe an ihm Gerechtigkeit zu üben verweigert, weil sie die Willensmeinung des Königs Arnulf und einiger Grafen gekannt hätten. (Erhard C. 41. p. 37.)

Unserer Auffassung dieses ganzen Verhältnisses scheint aber der Bericht der Transl. S. Viti l. c. p. 12 über den Tod Adalhards und die

Wahl Warins entgegenzustehen. Wenn dieser letztere wirklich, wie wir annehmen, ein Verwandter Adalhards war, so lag für den Verfasser der Translation nichts näher als dies gerade hier anzugeben. Statt dessen aber bezeichnet er den Warin nur als ex nobilissimo Francorum atque Saxonum genere ortus und dies ist auf den ersten Anblick eine allerdings sehr beachtenswerthe Bestätigung der von uns als Interpolation angezweifelten Nachricht der Transl. S. Pusinnæ, wonach Warin ein Sohn des Sachsenherzogs Ecbert und der einer fränkischen Familie entsprossenen heiligen Ida gewesen sei. Allein wir mußten die Ehe beider um deswillen für kinderlos halten, weil Herzfeld sonst nicht unmittelbar nach Idas Tode hätte an das Liudolfingische Haus fallen können, wenn diese nicht blos den Warin, sondern auch noch andere adæque clarissimi viri zu Söhnen gehabt hätte. Doch kann jene Angabe der Transl. S. Viti, daß Warin von fränkischem und Sächsischem Geschlecht gewesen,[1] auch bei unserer Ansicht recht wohl bestehen, insofern damit entweder die Ehe seines Urgroßvaters Bernhard mit einer Edlen aus Sächsischem Stamme, vgl. oben p. 279, gemeint ist, oder aber angenommen werden müßte, daß Warins Vater, der Sohn des Bernarius oder der Theodrada, wiederum eine Sachsin geheirathet hätte. Da außerdem Warin wahrscheinlich nur ein Großneffe Adalhards und Walas gewesen, so ist diese Verwandtschaft doch auch zu entfernt, als daß sie vom Verfasser der Transl. S. Viti nothwendig hätte berührt werden müssen. Überdies tritt uns in ihrem Berichte ein offenbarer Gegensatz zwischen Warin und Wala entgegen,[2]

---

[1]) Möglicherweise aber hat diese Nachricht der Transl. S Viti den Verfasser oder Interpolator der Transl. S. Pusinnæ gerade veranlaßt, Ecbert und Ida, auf welche sie durchaus paßte, als Eltern Warins anzugeben. Auch Pertz rechnet ja, wie wir oben p. 291 sahen, die Transl. S. Viti zu den Quellen der Transl. S. Pusinnæ. — [2]) Transl. S. Viti l. c. p. 12: „Adalhard habe die Absicht gehegt, den Warin zum Abte von Neu-Corvey zu machen. Doch hätte dies nicht den Beifall der dortigen Mönche gehabt, die vielmehr studiosius agebant, ut venerabilem virum Walonem sibi in patrem eligerent. Kurz vor seinem Tode habe Adalhard ihnen jedoch die Wahl freigestellt, sein Ableben aber dann alle die Schwierigkeiten beseitigt, welche die Wahl verzögern ließen (electio protelatur). Denn Wala, der der Wahl wegen in Neu-Corvey sich aufgehalten (qui tunc ibi electionis gratia morabatur), habe vom Kaiser den Befehl erhalten, sofort an den Hof zu kommen, dies auch gethan und sich von dort

der den Verfasser vielleicht veranlaßt hat, die zwischen beiden bestehende verwandtschaftliche Beziehung gerade hier nicht anzugeben. Dieser Gegensatz machte sich später auch auf politischem Gebiete darin geltend, daß Wala mit an der Spitze der Opposition gegen Ludwig d. Fr. und seine Gemahlin Judith stand und sich an dessen Absetzung ebenfalls betheiligte, wogegen Warin immer zu den treusten Anhängern des Kaisers zählte. Vgl. p. 44. 47. Wenn Paschasius im Leben des Wala l. c. p. 481 den Stolz des damaligen, nicht näher bezeichneten Abts von Corvey scharf tadelt,[1]) so dürfen wir dies unzweifelhaft auf Warin beziehen und hierin eine weitere Folge jenes Gegensatzes erblicken.

Wir kehren zum heiligen Walderus oder Waltgerus zurück. Ist diese mythische Persönlichkeit, wie wir glauben, nur eine Umbildung des historischen Wala, so wird diese Travestie wohl schon vor der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts erfolgt sein, wo die Äbtissin Swenehild Waltgers Leichnam erhoben und in eine besonders dafür erbaute Capelle (mausoleum) niedergelegt haben soll, vgl. oben p. 285. Doch ist uns diese Thatsache, wie der Name der Äbtissin nur eben aus der vita Waltgeri und aus keinem anderweitigen Zeugniß bekannt.[2])

---

nach seinem eigenen Kloster (Corbie) begeben, worauf er hier sogleich einmüthig zum Abte erwählt sei. Unterdessen aber hätten die Mönche von Neu-Corvey sich dem von Adalhard bei seinem Leben ausgesprochenen Wunsche gefügt und Warin zum Abte erkoren.» So viel ist klar, daß Gründe vorgelegen haben müssen, die Adalhard und Ludwig d. Fr. bestimmten, die Corveyer Abtswürde nicht auf Wala übergehen zu lassen, daß aber Wala selbst sich um dieselbe beworben hat. Möglicherweise lagen diese Gründe in der Stellung, die er unter Karl dem Großen als oberster Befehlshaber in Sachsen eingenommen hatte. — [1]) Wäre Wala Abt von Corvey geworden, so hätte er den Mönchen größere Demuth gelehrt: adegisset ergo omnium corda in unum gratia caritatis, ne ullus ultra normam et mensuram monasticae disciplinae ad ea quae foris sunt se extenderet, quod satis ostendit(ur) in praelato quem ibi praeesse maluerant, womit jedenfalls auf die vereitelten Bemühungen Walas um die Corveyer Abtswürde hingezielt wird. — [2]) Indessen scheint auch eine unter Meinwerks Regierung 1009—1036 niedergeschriebene Tradition, Erh. C 87. Orig. Frst. Paderborn Urk. 32, den Waltger als in Herford beruhend zu kennen. Diese Urkunde berichtet, daß Thietmar, Bruder des Herzogs Bernhard II. von Sachsen, in seinem Uebermuthe iter suimet ad quoddam monasterium Herivorde nuncupatum dirigens,

Jedenfalls hatte er aber 1146 „als Seliger" einen gewissen Cult, und eine Präbende der Herforder Kirche führte den Namen nach ihm und der 860 dorthin transferirten heiligen Pusinna.

Doch hierin trat im XIII. Jahrhundert eine Änderung ein, und aus der einen wurden zwei Präbenden. Dies ersehen wir aus mehreren dieser Zeit angehörenden ungedruckten Herforder Heberegistern. So berichtet Msc. VII. 3321 b: Ad prebendam unius diei pertinent III porci, de quibus porcis dividitur prebenda dominabus (den Stiftsfräulein), quatuor septimanariis (Wochenpriester, sonst auch hebdomadarii genannt), domino Woldero, beate Pusinne, ad novum opus, ad hospitale, duobus diaconis; und später: In die ascensionis et deinceps usque Michælis omnibus diebus carnium ministrabitur ovina prebenda dominabus, beato Waldero, S. Pusinne, officio decanie et dapifere. — Quævis domina recipiet caseum et dimidium, officium decanie tantum, dapifera unum, S. Pusinna caseum et dimidium, beatus Walderus unum. Die Capelle des Heiligen sowie das zu seiner Ehre gefeierte Fest kommt zuerst in dem bald nach 1241 [1]) geschriebenen Register VII. 3321 a. vor: In festo beati Wolderi in capella sua ad elemosinam dantur de curia abbatisse V panes et V casei prebendales et magna simella (Semmel), que datur de servitio, et caseus Frisonicus, womit die Angabe des Registers b. zu vergleichen: In festo Wolderi villicus de Oldenhervorde dabit servicium: quinquaginta pullos cum X et

---

ibi magnam fecit iniquitatem, sanctorumque ibi requiescentium suęque sororis abbatisse, nomine Godesthi nec non et congregationis S. Marie thesaurum confregit et inde plus iusto furavit pecunię. (Dies übernimmt die vita Meinwerci SS. XI. 128 in etwas amplificirter Gestalt, weswegen das faciensque ibi magnam munitatem in der Handschrift nur verschrieben sein kann für iniquitatem, und wir dabei nicht, wie Pertz vermuthet, an munitionem zu denken haben). Sind mit sanctorum ibi requiescentium nicht etwa nur Reliquien, vgl. oben p. 113, was ich nicht glaube, gemeint, so können hier nur die heilige Pusinna und der heilige Waltger in Betracht kommen. Zwar Rolevink de laud. Westf. Leibn. III. 643 sagt: In Hervordia quiescunt Waltgerus, Corelphus et Pusinna virgo, doch kann ich in Bezug auf Corelphus nichts Näheres ermitteln. — [1]) Eine Tradition aus diesem Jahre wird darin erwähnt.

VIII aucis und die eines Registers des XIV. Jahrh. ib. c: In festo Walderi: de Modehorst tres modios tritici, duas urnas mellis ..., vaccam in uno anno Modehorst, in alio Godesberg .... In festo Walderi dat celeraria cuilibet domine maiorem propinationem medonis, cuilibet ebdomadario tantum, cuilibet diacono minorem, ... beato Waldero maiorem .... in capella Walderi clericis cantantibus vigilias maiorem vini et maiorem medonis ... propinationem. Die eben erwähnte Prästation einer Kuh aus dem bis zur Säcularisation der Abtei Herford als Lehngut (Lehns-Archiv Specialia 134) gehörigen Meierhof Mübdehorst in der Bauerschaft Niederdornberg, wird durch die Angaben der vita erläutert, daß Waltger dort zuerst das Stift habe gründen wollen c. 13, daß nach zwei vergeblichen Versuchen endlich c. 16. eine vacca candoris nivei — utroque cornu cereum ardentem ferens, ihm die rechte Stelle gezeigt, weswegen ob huius ostensionis memoriam usque hodie vitula datur ibidem Deo servientibus in huius patris anniversaria die, ne id facti oblitteretur.[1]) In Bezug auf die capella bemerke ich noch, daß ich einen capellanus beati Woltheri zuerst in der Herforder Urkunde Nro. 60. v. J. 1285 gefunden habe, und hinsichtlich des XIV. Jahrhunderts auf die hierüber von Hoffbauer (Zeitschr. XX. p. 49) gesammelten Notizen verweisen darf.

Die angeführten Register gewähren uns aber noch eine andere Nachricht von geschichtlichem Belang. In dem ältesten a. heißt es nämlich unmittelbar nach der angeführten Stelle: Quatuordecim libras cere

---

[1]) Wenn Wigand hinzufügt: sed annuatim visio beati viri renovetur, so bildet diese Vision keineswegs den historischen Ursprung des noch heute als ein Volksfest, unter dem Namen der Herforder Vision gefeierten Jahrmarkts, welches Fest vielmehr auf die visio sich bezieht, an die sich die Gründung des adelichen Stifts auf dem Berge bei Herford — im souverainen Stift in der Stadt waren nur Damen aus reichsfürstlichem oder gräflichem Stande — knüpfte. Vgl. Vita Meinwerci, Pertz SS. XI. p. 139. 140. Wenn die vita Waltgeri c. 30 zu den von ihm bewirkten Wundern auch die Befreiung der Kranken besonders von dem dolore dentium et capitis zählt, so hat die spätere Tradition dies auch auf das Stift auf dem Berge übertragen, wo die Splitter eines alten Baumstammes noch im Anfange dieses Jahrhunderts als Mittel gegen Zahnweh gebraucht wurden.

dabit abbatissa ad candelas episcopi Coloniensis, X libras ad candelas S. Pusinne, tres libras ad candelas regis Lodewici. Die Erzbischöfe von Cöln erhielten diese Kerzen zum Zeichen der, wie oben p. 303 erwähnt, von ihnen ausgeübten Schutzherrlichkeit über das Stift Herford. Unter König Ludwig dürfen wir wegen der vielen von Ludwig d. D. dem Stift geschenkten Güter wohl nur eben diesen verstehen, wenn auch die vita Waltgeri diese Prästation fälschlich auf Kaiser Ludwig den Frommen überträgt und das Licht ebenfalls als ein Zeichen der Anerkennung des königlichen Hoheitsrechts über Herford (c. 25. Sed et ut in aliquo subiectionem debere regie ditioni cognosceret [abbatia], decrevit, ut singulis annis in purificatione S. Marie cereum ab abbatissa regia dignitas missum acciperet) auffaßt.

Die angeführten Stellen erweisen meines Bedünkens deutlich, daß in den Registern des XIII. Jahrhunderts und in der vita ziemlich dieselben Zustände sich abspiegeln. Auch wegen der schon sehr entwickelten städtischen Verhältnisse, wie sie hier vorkommen, mußten wir schon oben p. 287 ungefähr die erste Hälfte des XIII. Jahrhunderts als die Zeit ihrer Abfassung annehmen.[1]) Mit der vita selbst haben wir uns jetzt noch etwas eingehender zu beschäftigen.

Zunächst wer ist ihr Verfasser Wigand, wie er sich selbst nennt? Paullini, der sie zuerst am Schluß seiner Geographia curiosa Frankf. 1699 p. 281—298 aus einer notariell beglaubigten Abschrift[2]) bekannt gemacht, weiß auch hierauf eine Antwort p. 281: Erat presbyter Bielefeldensis, teste Hermanno Portfeldio in chronico suo Herfordensi Msc., cuius fragmenta habeo. Diese Fragmente der angeblichen Herforder Chronik sind gedruckt Or. Guelf. IV. 337—341, gehören aber zu der großen Zahl der von ihm erfundenen Schriftsteller des Mittelalters, deren Werke und Namen er der Welt aufgebunden hat.[3])

[1]) Auf die Zeit nach 1150 wenigstens verweist auch die sonderbare Angabe c 18: Domnus autem Waltgerus pridem regi (Anglorum) erat notissimus, nam eo interveniente gratie regis Francorum reconciliatus, idem rex Anglicus ei factus erat amicissimus. — [2]) Auch Msc VII. 3302 vorhanden. Doch sind die Namen der dieselben verificirenden Notare bei Paullini zu verbessern in: Hermannus Schmackpfeffer, Petrus Banthaeus und Henricus Potthast. — [3]) Die betreffende Stelle lautet dort l. c. p. 338: Vitam Waltgeri, nobilis et pii viri, Wigandus presbyter in Bilenfelt descripsit.

Trotzdem nun auch noch Hoffbauer (Zeitschr. XX. p. 57) mit allen Mitteln die Existenz dieses Hermann Portfeld zu retten sucht, so dürfen wir ihn doch getrost streichen und zu den übrigen Fictionen Paullinis legen, von denen wir in einem Excurs des II. Bandes zu einer Urkunde des Jahres 936 eine stattliche Reihe aufführen werden. Dagegen ist es mir trotz aller angewendeten Mühe nicht gelungen, diesen Wigand in irgend einem Documente der Archive Herfords, Bielefelds und der Grafschaft Ravensberg erwähnt zu finden. Da er sich aber in der Zuschrift an die Stiftsdamen ruricola despicabilis nennt, dem nur rusticana zu treiben gezieme, so möchte ich vermuthen, daß er Pfarrer in dem Kirchspiele Kirchdornberg, worin eben die in der vita mehrfach genannte Bauerschaft Niederdornberg und der Meierhof Müddehorst lagen, gewesen sei. [1])

Sein Werk giebt uns nun ein getreues Bild von der Entstehungsart so mancher der späteren Leben der Heiligen. Aus Wala, dem einstigen Nationalhelden der Sachsen, der nach seinem Übertritt in den geistlichen Stand Herford gegründet hatte, war, wie wir wenigstens annehmen, allmälig in dem Munde des Volks eine neue Persönlichkeit Walderus geworden, dem man als dem Begründer des Stifts die Verehrung als Seligen gewährte, und über dessen Gebeinen man eine Capelle gebaut hatte. Aber Niemand wußte etwas Näheres und Sicheres von ihm; es waren wohl Überlieferungen über ihn im Schwunge, doch konnten diese, so lange sie nicht aufgezeichnet waren, keine Autorität für sich beanspruchen. Was war natürlicher, als der Wunsch der Stiftsdamen, ein solches Werk zu besitzen, das es auch an den nöthigen Wundern nicht fehlen ließ.

Haben wir nun Recht, in Wigand den Pfarrer des Bezirks zu vermuthen, der jene Localitäten umfaßte, die nach der Tradition in Waltgers Leben eine so große Rolle spielten — denn er selbst soll ja auch zu Dornberg seinen Wohnsitz gehabt haben c. 4. —, so war er ja gerade der geeignetste, an den die Stiftsdamen sich in dieser Beziehung

---

[1]) Das würde dann eine weitere Bestätigung darin finden, daß Waltger nach Wigand c. 18. vom Könige von England den Körper des h. Oswald erhielt und nach Dornberg brachte, der noch zu Werner Rolevincks († 1502) Zeit dort verehrt wurde: De laudibus Westph. lib. III. c. 8. de sanctis et reliquiis terræ nostræ bei Leib. III. 643: In Durrenberch sanctus Oswaldus rex Angliæ.

wenden konnten,[1]) und besaß auch eine gewisse Gelehrsamkeit, wie sein Werk dies in nicht sehr empfehlenswerther Weise documentirt.

In Bezug auf die Geschichte Waltgers selbst und die von ihm bewirkte Gründung Herfords beruft er sich c. 19. auf die antiquorum fidelis relatio, welche von ganz Sachsen oder Westfalen bezeugt würde; in Betreff der von ihm nach seinem Tode bewirkten Wunder aber auf das was er selbst gehört und gesehen habe c. 34. Zu dem nun was er der wirklich vorhandenen Tradition entnommen hat, möchte ich die Angaben über Waltgers Wohnsitz in Dornberg c. 5., seine verschiedenen Versuche zur Gründung des Stifts c. 13—17, die Einsetzung seiner Verwandten Suala als Äbtissin, und seine Bestimmung über das Anrecht der weiblichen Glieder seiner Familie auf diese Würde c. 21, und über die Berechtigung der weiblichen Eigenbehörigen der von ihm geschenkten Ländereien c. 22. rechnen, und lasse es dahin gestellt, ob dasjenige, was er c. 24. im Anschluß an die aus der Herforder Urkunde König Ludwigs d. D. von 853 Nro. 29. entnommenen Daten angiebt, daß nach einer urkundlich vorhandenen Anordnung Ludwigs des Frommen der dritte Theil der an Corvey geschenkten Güter Herford zufallen solle, irgend wie begründet ist. Aus älteren Aufzeichnungen stammen dann wahrscheinlich noch die Angaben über seinen Todestag, 16. November c. 28., und über die Einweihung der von der Äbtissin Swenehild erbauten Waltgerscapelle durch Bischof Imad von Paderborn am 4. September, so wie über die Translation Waltgers am 6. Juli.

Aber da die Abstammung Waltgers oder richtiger Walas dem Gedächtniß der Menschen vollkommen entschwunden war, so mußte hier der historische Trug aushelfen. Anhaltspunkte hierzu boten sich Wigand in den Briefen und den Lebensbeschreibungen des heiligen Bonifaz, die er ja selbst c. 9. citirt. Weil nun in des Bonifacius Leben von

[1]) Vgl. das Procemium: Universitati filiarum B. Marie V. et sancti Waltgeri in Hervorde Wigandus pauper et exiguus . . . . Dilectio vestra, immo devotio sincera, quam erga Deum et sanctum suum Waltgerum habetis, iubet ut vel aliqua de gestis et vita eius velim excipere et future successionis memorie . . . commendare Vgl. hierzu den Schluß von c. 34., worin er ebenfalls die filie B Waltgeri anredet und capp. 19. u. 20.



Willibald c. 15 [1]) die Ueberschrift lautete, wenn auch dem Inhalte nicht entsprechend: Quomodo Saxonum et Hessorum populos convertit, so mußte auch Bonifacius [2]) schon (vita Waltg. c. 2.) Sachsen bekehrt haben. Der von Willibald l. c. p. 35 erwähnte Häuptling der Hessen Detdic [3]) oder, wie Othloh c. 12. ihn nennt, Dietih, den Bonifacius damals bekehrte, hat Wigand ohne Zweifel den Namen zu Waltgers Vater Debba geliefert, den er c. 5. und 9. ebenfalls durch Bonifacius der christlichen Kirche gewinnen läßt. Auch der Großvater Adolf c. 6. und 7., den er als secretarius Widekindi regis bezeichnet, dürfte dem in dem Briefe Gregors III. bei Othloh c. 19. erwähnten Thüringerfürsten Aholf [4]) seinen Ursprung verdanken und sein Name wie auch der Debbas von Wigand nur etwas modernisirt sein. Aber er geht weiter, und scheut sich nicht, um seinem Heiligen eine glorreiche Abstammung zu geben, c. 9. einen Brief Papst Gregors III. 731—741 zu erfinden, worin er diesen dem h. Bonifaz Glück wünschen läßt wegen der Bekehrung Debbas und noch drei anderer Sächsischer Fürsten: Eoban, Rodewic und Bulderic. Dieser Brief hat die Geschichtsforscher mehrfach beschäftigt; er ergiebt sich aber durch seine historischen Widersprüche sogleich als ein reines Figment. [5]) Denn wenn Wigand darin den Papst Gregor III. dem h. Bonifacius die in Rom erfolgte Verurtheilung der Irrlehren des Adalbert und Clemens mittheilen läßt, so ist das ein Unding, da diese erst unter dessen Nachfolger Zacharias im Jahre 745 erfolgte. [6]) Man kann diese Schwierigkeit durch Vertauschung des Namens Gregors III. mit dem des P. Zacharias, wie dies geschehen ist, nicht wegräumen, denn Wigand nennt auch vorher in der Einleitung zum Briefe nur den ersteren. Es

---

[1]) Mab. A. SS. O. S. B. III. II. p. 15. — [2]) Vgl. epp. S. Bonif. ed. Würdtwein p. 25 den neunten Brief, den Bonifacius sich vom Papste an den universus populus Altsaxonum geben ließ, und epp. 25. p 71 und ep. 36., aus denen der Ausdruck corda Saxonum von Wigand c. 2. entnommen ist. — [3]) Dettic in Jaffés neuer Ausgabe von Willibalds vita S. Bon., Bib. r. G. III. 449. — [4]) Mab. l. c p. 39; bei Jaffé aber Asulf. — [5]) Auch Rettberg, KG. D. II 400 sagt mit Recht: „der Brief scheint nur verfertigt zu sein, um an jene Namen sächsischer Häuptlinge allerlei genealogische Folgerungen knüpfen zu können,“ doch geht er in die Sache selbst nicht näher ein. Erhard R. 114 hält diesen Brief für ächt und bemerkt die chronologischen Widersprüche darin nicht. — [6]) Rettberg l. c. I. 368.

ist dies also nur eine Confusion des Verfassers, der mit der chronologischen Reihenfolge der Ereignisse wenig vertraut war, und dem es nicht darauf ankam, auf die Zeiten Gregors III. Ereignisse zu übertragen, die erst unter dessen Nachfolger geschahen. Wenn der angebliche Gregor III. hier an Bonifacius schreibt: Epistolam a tua dilectione transmissam Denehardus presbiter presentavit, so ist das ganz richtig, aber nur in Beziehung auf P. Zacharias. Denn in den Verhandlungen der Romana synodus vom 25. October 745, die die Verdammung über Adalbert und Clemens aussprach, ep. S. Bonif. ed. Würdtw. p. 168. Nro. 66, Jaffé l. c. p. 137 sagt Deneardus religiosus presbyter legatus Bonifacii sanctissimi æpi . . . hanc epistolam præfati mei domini, quam manibus gero, vestro sancto apostolatui missus offero. Dieser von Denehard überbrachte Brief liegt ebendort vor, und das von Wigand componirte Schreiben soll gleichsam die Antwort des Papstes darauf sein, nur daß er dem Zacharias fälschlicherweise dessen Vorgänger Gregor III. substituirt. [1])

Aus den Briefen des Bonifaz sowohl als auch aus dessen Biographien lassen sich dann noch einige von Wigand gebrauchte Namen nachweisen. So möchte ich den Dodonem de titulo Pastoris, welchen Gregor III. an Bonifaz sendet, um in dem Gebiete jener angeblichen vier Sächsischen Fürsten das Evangelium zu predigen, für den Dadanum halten, welcher mit Bonifaz und andern deutschen Bischöfen im Jahre 742 jene Synode hielt, deren Beschlüsse Karlmann in Form eines Capitulare publicirte (Würdtw. ep. Bon. Nro. 56. Othlon. l. c. p. 48. Jaffé p. 127. Rettberg I. 352), und der nach Rettberg l. c. p. 356 und 396, wahrscheinlich Bischof von Utrecht war. Woher aber der Beiname de titulo Pastoris genommen, der ihn gleichsam als Cardinal bezeichnet, kann ich nicht sagen. Von den Namen der vier bekehrten Sächsischen Fürsten hat er auch zweifellos Eoban von jenem in den Briefen des h. Bonifaz, als dessen treuen Gefährten vielfach genannten Bischof gleichen Namens (ep. Bon. Nro. 19. 41. 42.), der mit ihm

---

[1]) Denehard hatte aber schon früher einmal Briefe des Bonifaz an Zacharias überbracht, der im Jahre 743, ep. 52. ed. Würdtw. p. 111. Jaffé p. 116, ihm antwortete: Susceptis sanctissimæ fraternitatis tuæ litteris per Denehardum religiosum presbiterum tuum . . .

das Martyrium erlitt,[1]) entlehnt. Die Namen Ecwi, Robewic oder Rutwic und Vulderic kann ich aber in den genannten Quellen nicht nachweisen.

Diese wahrscheinlich im Anfange des XIII. Jahrhunderts verfaßte vita Waltgeri hat nun aber, trotzdem Heinrich von Herford einen Auszug daraus seiner Chronik p. 49—51 einverleibte, eine immerhin sehr geringe literarische Verbreitung gefunden. Was das Chron. Mind. bei Meibom I. 654 über den comes Wolderus berichtet, ist ersichtlich aus Heinrich von Herford entnommen, und auf jenem scheinen dann wieder die Angaben der Schrift de fund. quarundam Saxoniæ ecclesiarum bei Leibnitz I. 261. zu beruhen.[2]) Eine selbstständige Erwähnung des Heiligen tritt dann allein in der noch nicht publicirten vita S. Marswidis, der Stifterin von Schildesche, hervor.[3]) Sonst aber scheint der Cult dieses heiligen Waltger in Westfalen eine weitere Verbreitung nicht gefunden zu haben. Immerhin aber muß dies Machwerk doch den Bollandisten in gewisser Weise imponirt haben, da sie zum 23. April p. 165 schreiben: antiqua vita S. Waltheri fundatoris Herefordensis XVI. Novembris danda, welcher Band aber bisher nicht erschienen ist.

Im Jahre 1356 ließ die Äbtissin Lutgardis von Bickenen die Waltger-Capelle in Herford restauriren und mit verschiedenen Inschriften versehen. Hierüber entnehmen wir nachfolgende Notizen aus dem amt-

---

[1]) In Jaffés Ausgabe wird dieser Name Caba, Coban und Cobo geschrieben, wobei es merkwürdig ist, daß bei Othloh l. c. p. 23 dieser Name Coeban gelesen wird, und Paullinis Druck, wie auch Erhard R. 114, der doch unsere Handschrift benutzte, gleichfalls Cova aufweist. Doch hat letztere ganz entschieden Coban — [2]) Was der Bielefeldsche Dechant Gobelin Person bei Meibom I. 247. 257 über Herfords älteste Geschichte berichtet, ist verwirrt und unklar. [3]) Ich kann hiervon augenblicklich nur eine von mir aufgefundene Uebersetzung des XVII Jahrhunderts Msc. VII. 3313 a. benutzen, wo p. 3 von der heiligen Marswidis gesagt wird: »zum Vorbildt aber und Muster ihres Vorhabens hat sie gehabt die Kirche zu Hervord, welche vom Herrn Waldero jüngsthin eingeweihet, genand ein Königlicher Sitz der geistlichen Jungfrauen, glücklich vermehrt von Königen und Fürsten, im sehr glücklichem Zustande blühet.« Das lateinische Original dieser vita, aus dem Erhard zum Jahre 939, R. 547, einen von Strunck herrührenden Auszug mittheilt, hoffe ich im zweiten Bande veröffentlichen zu können.

lichen Besichtigungsprotokoll vom 21. Juni 1626 (Msc. VII. 3302, copirt 3303 b.):

1) Oben am Gewölbe in der «capella Gualtgeri» stand: Princeps huius terre Waltgerus primus fundator ecclesie Hervordensis.

2) Im mittelsten Gewölbe war ein Wappen mit dem rothen Balken. [1])

3) „Die Überschrift in ingressu am Gewölbe der Capelle lautete: Nobilis Lutchardis de Bickenen abbatissa hanc basilicam a. D. MCCCLVI reparavit.»

4) „An der linkeren Seite ab ingressu ist ein monumentum oder Grabstein befunden, aber keine Überschrift wer da begraben." Dies sollte unzweifelhaft der Ort sein, wo Waltgers Gebeine oder, vielleicht richtiger, Reliquien von Walas Körper beruhten. Der Mangel einer Inschrift ist aber sehr auffallend.

5) „Zum fünften ein Grabstein ohngefähr mitten in der basilica, darunter Lutchardis von Bicken gewesene abbatissa begraben."

6) Über der Thür am Eingange standen nachfolgende Verse:

Quisquis Waltgeri precibus vis tutus haberi,
Hanc tumuli sedem visere siste pedem.
Hinc intus Lutchardis abbatissa requiescit.»

wovon die zwei ersten von der ältern Hand in die Handschrift der vita Waltgeri Msc. VII. 5208 p. 16 aufgenommen sind; wonach sie also schon vor der Restauration der Capelle dort sich befunden haben müssen.

Nach Hoffbauer l. c. p. 48 hat man die Waltger-Capelle im Jahre 1735 in die noch jetzt stehende reformirte Kirche umgebauet.

Gegen Ende des XIV. Jahrhunderts wurde der Abtei Herford

---

[1]) Das Wappen des Stifts Herford, dessen Uebereinstimmung mit dem von Quernheimschen schon Storch Chron. v. d. Stadt Herford 1748. p. 7 bemerkt Die Herrn von Quernheim waren die villici des ältesten abteilichen Hofes Libbere. Wie ihr Wappen von der Stadt und dem Stift Herford adoptirt wurde, so nahmen auch das Hochstift und die Stadt Münster in späterer Zeit das Wappen der domcapitularischen Villici des Brokhofes, der Herrn von Münster-Meinhövel, zu dem ihrigen an Vgl. was ich über letzteren Punkt im Westfälischen Urkundenbuch III. A. p 581 gesagt habe und Grote Münzstudien I. 234. Das älteste Quernheimsche Wappen, das wir besitzen, hängt an einer Marienfelder Urk. v. 1324,

vom Herzog Albert von Sachsen-Lauenburg die Reichsunmittelbarkeit bestritten; doch traf Carl IV. im Jahre 1377 bei seiner Anwesenheit in Herford eine für ihre Selbstständigkeit günstige Entscheidung. In dem fürstlichen Lehnssaale befand sich nun in späterer Zeit ein großes Bild, welches den Moment darstellte, wo der Kaiser sein Urtheil in dem Streite zwischen der Äbtissin Hildegund und dem Herzog Albert fällte. Außerdem aber waren dort nach dem Besichtigungsprotokoll von 1626 noch die Bildnisse von Waltger und mehreren Kaisern und Päpsten [1]), alle mit Inschriften versehen, welche sich auch in der Urkunde der Abtei Nro. 1256 vom 25. Mai 1660 über Erneuerung dieses Saales wiederholt finden, die aber völlig inhaltlose Reimereien sind. Nur die Inschrift unter dem Bilde des «Walderus dux» ist bemerkenswerth, sie lautet:

Als man schreff in nier ehe:
Achtehundert dartich und thwe.
Uth eschen Marien unser vruwen,
Hebbe ick düt edel stift gebuwen.

Hiernach hatte sich gegen Ende des XIV. oder den Anfang des XV. Jahrhunderts, wo die Ausschmückung des Lehnssaales stattgefunden haben mag, im Widerspruch mit den Angaben Heinrichs von Herford die Ansicht gebildet, daß die Stiftung dieses Klosters ins Jahr 832 falle. Doch läßt sich irgend ein unterstützendes Moment hierfür sonst nicht auffinden.

---

[1]) 1. Ludovicus imperator. 2. Adrianus papa. 3. Ludovicus imperator, wohl Ludwig der Deutsche 4. Johannes papa (der angebliche Papst, der dem Stift das im zweiten Bande mitzutheilende fabelhafte Privileg von 1046 ertheilte.) 5. Arnolphus imper. 6. Alexander papa IV. 7 Gregorius papa. 8. Conradus I. imp. 10. Henricus Bavarus (Heinrich II.?) 11. Nicolaus papa.

2.

Der Zehntenstreit der Klöster Corvey und Herford mit dem Bisthum Osnabrück und die ältesten Osnabrückschen Kaiserurkunden.[1])

Wegen der häufigen Bezugnahmen unserer Urkunden auf die zwischen Osnabrück einer= und den Klöstern Corvey und Herford andrerseits obschwebenden Zehntenstreitigkeiten, wird es nöthig sein, dieselben in ihrem geschichtlichen Zusammenhange darzustellen, und hierbei auch die vielfach besprochenen Osnabrücker Kaiserurkunden einer nähern Prüfung zu unterwerfen.

Dieser Zehntenstreit hat seinen Ursprung in den Wirren, welche unter Ludwig d. Fr. das Frankenreich zerrütteten. Als dieser nämlich im Jahre 833 von seinen Söhnen gezwungen wurde, in Soissons öffentlich Buße zu thun, und zu dem Zweck sich seines weltlichen Gewandes und seines Waffenschmuckes zu entledigen hatte, zeichnete sich unter den Bischöfen ex barbaris nationibus, welche dem Kaiser bei dieser Demüthigung lästig fielen, insbesondere auch der damalige Bischof von Osnabrück, Goswin, dadurch aus, daß er Ludwig das Schwert mit Gewalt von der Seite riß.[2]) Die rohe That zog ihm den Haß

[1]) Neuerdings hat Fechner den Osnabrückschen Zehntenstreit und die betreffenden Urkunden in einem Excurse zu dem Leben des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg (Programm der Realschule zu Erfurt pro 1864 p. 26 – 31) einer Untersuchung unterzogen, die, wenn sie auch hin und wieder Wahres bringt, doch nicht mit der wissenschaftlichen Schärfe geführt ist, auch viel zu sehr Wahres mit Falschem durcheinanderwirft und die wichtigsten Documente, wie die Querimonia Egilmari, ganz übersieht, als daß wir sie fortlaufend berücksichtigen könnten. Gegen Einzelnes, was er hieraus in die Umarbeitung des Lebens jenes Erzbischofs, Forsch. zur deutsch. Gesch. V. 417 sq., aufgenommen oder dort weiter ausgeführt hat, werden wir unsern Widerspruch besonders motiviren. — [2]) Querim. Egilmari ap. Erhard C. 41; Dümmler I. p. 87.

des Kaisers zu, so daß, als dieser im März des folgenden Jahrs durch seinen Sohn Ludwig d. D. in die Herrschaft wieder eingesetzt wurde, Goswin sich in seinem Bisthum nicht sicher hielt, als Mönch in das Kloster Fulda eintrat [1]) und von dort aus nur einmal im Jahre und ganz im Geheimen sein Bisthum besuchte. Dieser Zustand dauerte bis nach Kaiser Ludwigs Tode, sehr zum Schaden der Diöcese Osnabrück, welche als herrenloses Gut beraubt und zerstört wurde. Als sie dann nach dem Vertrage von Verdün im Jahre 843 unter die Herrschaft Ludwigs d. D. kam, begannen ihre Leiden erst recht. Denn der König, um wie es scheint für erwiesene Dienste zu lohnen, übergab das herrenlose Bisthum dem Grafen Cobbo zur freien Verfügung [2]), der seine Stellung auch sogleich im Interesse seiner Geschwister, des Abts Warin von Corvey und der Äbtissin Addila von Herford, ausbeutete. Beide Stifter hatten von Ludwig dem Frommen reiche Schenkungen auch im Bisthum Osnabrück erhalten, Corvey nämlich die Celle oder Missionsstation Meppen, Herford die Kirche zu Bünde mit den ihr unterworfenen Filialen. [3]) Wohl auf Grund der Stellung, welche beide Klöster durch die zu diesen Kirchen gehörigen Güter innerhalb der Osnabrücker Diöcese einnahmen, stattete nun Graf Cobbo dieselben dort aufs Reichste mit solchen Zehnten aus, welche Karl der Große dem Bisthum bei seiner Gründung zu seinem Bestehen angewiesen hatte. [4])

Mittlerweile mußte aber doch auf eine definitive Regelung dieser Verhältnisse Bedacht genommen werden. Es bleibt ungewiß, ob König Ludwig hierzu den Tod Goswins abgewartet hat, von dem man nicht

[1]) Erhard R. 341. bringt aus den Handschriften Henselers die Nachricht, daß Goswin auf der Synode zu Diedenhofen im Anfang Februars 835 seines Amts entsetzt worden sei. Vgl. Dümmler p. 107. — [2]) Querim. Egilm. l. c. quidam eius fidelis, comes ditissimus Cobbo, de prædicto episcopatu quidquid voluit agere adeptus etc. Vgl. oben p. 257 meine Bemerkungen zur Urk. 54. und Excurs 1. p. 298, so wie Dümmler I. 176. Vielleicht hatte Cobbo dem Könige bei Niederwerfung der Stellinga ersprießliche Dienste geleistet. — [3]) Die Urkunde über Bünde ist nicht erhalten, vgl. oben p. 119. Doch wird diese Schenkung wohl gleichzeitig mit der von Meppen, im Jahre 834, erfolgt sein. — [4]) Querim. Egilm. Cum — Karolus qui gentem Saxonicam — converterit — singulos eiusdem provinciæ episcopatus ex decimarum stipendiis constituisset, quia aliis ibi pastores et episcopi donariis carebant. Vgl Waitz V. G. III 127 u S Abel Jahrb. d. Fränk. R. unter Karl d G. I. 405.

weiß, in welchem Jahre er in Fulda gestorben ist. Möglicherweise hat man auch eine solche Erledigung des Bischofssitzes gar nicht für nöthig erachtet. Genug, als der 832 ordinirte [1]) Bischof von Schweden Gauzbert 845 von dort vertrieben wurde, und nach Sachsen zurückkehrte [2]), sah er sich nach einem neuen Felde der Thätigkeit um, und ging zu dem Ende den mächtigen Grafen Cobbo um seine Verwendung an. Dieser glaubte in ihm die geeignete Persönlichkeit für seine Zwecke gefunden zu haben. In der That erklärte sich Gauzbert auch bereit, dem des größten Theils seiner Zehnten beraubten Bisthum Osnabrück vorzustehen. Die Uebernahme, der König Ludwig seine Zustimmung gab, muß vor dem Jahre 847 erfolgt sein, da er auf der im Anfang Octobers dieses Jahrs zu Mainz abgehaltenen Synode unter den Sächsischen Bischöfen erwähnt wird. [3])

Doch mußte es den Klöstern Corvey und Herford vor Allem darauf ankommen, den factischen Besitz der bischöflichen Zehnten in der Osnabrückschen Diöcese nun auch durch einen Rechtstitel bekräftigt zu sehen. Die Gelegenheit hierzu bot sich auf der im Anfang Octobers 851 [4]) oder 852 [5]) zu Mainz versammelten deutschen Nationalsynode dar. Hier wußte man den Bischof Gauzbert, nach längeren Verhandlungen zu jenem Vergleich zu bewegen, den dann der König durch die am 22. Mai 853 zu Frankfurt ausgestellte Urkunde bestätigte, oben Nro. 29. p. 119. Daß die Osnabrücker Zehntenfrage auf dieser Synode zu Mainz zur Verhandlung und zum Abschluß gekommen, ist bisher unbeachtet geblieben. Aber wenn Ludwig d. D. in der erwähnten Urkunde sagt: In quibus satis esse consensit prefatus episcopus (Gauzbertus) coram nobis et archiepiscopo nostro Hrabano ceterisque cum eo in synodo agentibus, so kann dies der ganzen Lage der Dinge nach nur auf die Mainzer Synode des Jahres 851 bezogen werden, was um so zutreffender erscheinen muß, als Gauzberts Anwesenheit dort auch anderweitig ausdrücklich bezeugt ist. [6])

[1]) Dümmler I. 265. — [2]) l. c. 268. vgl. 356, wo Dümmler mit Recht hervorhebt, daß das Jahr der Vertreibung Gauzberts zweifelhaft sei. — [3]) Dies hat zuerst Dümmler p. 268 und 303 aus den jetzt verbessert vorliegenden Namen der anwesenden Bischöfe erwiesen. — [4]) Nach Pertz Legg. I. 411, dem auch ich (vgl. oben p. 117) mit Erhard R. 404. beipflichten muß. — [5]) So Dümmler p. 341, der hierin Binterim und Gfrörer folgt. — [6]) Dümmler I. 342.

Jene Urkunde Ludwigs d. D. von 853 bestätigte den Klöstern zunächst einen gewissen Theil der schon vorher factisch in ihren Besitz übergegangenen Osnabrückschen Zehnten. Corvey erhielt mit der Celle Meppen, und Herford mit der Kirche in Bünde, auch die zu diesen Archipresbyteraten gehörigen Zehnten zugesichert. Eine ähnliche Bestätigung wurde darin zugleich in Bezug auf das Stift Eresburg für Corvey, und die Kirche zu Rheine für Herford ausgesprochen. Hierbei müssen wir aber den Widerspruch hervorheben, in welchem die Angaben des Diploms von 853 mit den ursprünglichen Schenkungsurkunden stehen. Denn wenn auch Ludwig d. Fr. durch Diplom vom 20. Juni 826, oben Nro. 9. p. 26 die capella in castello Heresburg cum omnibus — decimis — quantumcunque — genitor noster eidem capellæ — contulisse dinoscitur übertragen hatte, so war über den Umfang dieser Zehnten doch Nichts darin gesagt. Auf Grund der unterdessen in Corvey fabricirten falschen Bulle Leos III. von 799, vgl. oben p. 131, wurde diese Schenkung nun in der Urkunde von 853 auf die Zehnten der circumquaque habitantium per duas Saxonicas rastas ausgedehnt. Ebenso zählt Ludwig d. Fr. in Betreff der 834 Corvey incorporirten cellula Meppia, oben Nro. 16. p. 48, wohl alle ihre Pertinenzien auf, gedenkt aber der Zehnten dabei mit keinem Worte, während das Diplom von 853 doch seine Schenkung cellam iuris sui que vocatur Meppia cum decimis et possessionibus undique ad eam pertinentibus betreffen läßt.[1]) Ein so wichtiges Object wird aber sicherlich in der Schenkungsurkunde nicht übergangen sein, wenn es von Anfang an wirklich mitvergabt worden ist.

Wenn wir uns diese Verhältnisse recht vergegenwärtigen, so gewinnen auch die in der Urkunde von 853 dargelegten Verhandlungen mit dem B. Gauzbert erst ihre wahre Bedeutung. König Ludwig war auf die ihm vorgetragenen Bitten des Abts Warin überall eingegangen. Er hatte den von ihm vertretenen Klöstern alle ihnen von seinem Vater geschenkten Besitzthümer gewährleistet, er hatte insbesondere ihnen auch den ganzen Ertrag der Zehnten bestätigt, obwohl doch, wie wir gesehen,

---

[1]) Dagegen war die Kirche zu Rheine im Jahre 838 schon von Ludwig d. F. cum decimis an Herford übertragen worden, oben Nro. 17. p. 51. Rheine gehörte der Münsterschen, Eresburg damals der Paderborner, aber Bünde, Meppen und Visbeck mit allen ihren Pertinenzien der Osnabrücker Diöcese zu.

die ursprünglichen Schenkungsurkunden in Bezug auf Eresburg die geographische Ausdehnung des Zehntrechts auf zwei Rasten im Umkreis, und in Bezug auf Meppen die Zehnten überhaupt nicht erwähnten. Er hatte somit einen Act der Gewalt nachträglich sanctionirt und dem darauf begründeten Zustand einen rechtlichen Charakter gegeben. Aber der König scheint das Unrecht, was er hierbei gegen das Bisthum Osnabrück verübte, wohl empfunden und dahin gewirkt zu haben, dasselbe soviel als möglich wieder gut zu machen. Dies fühlt man deutlich aus seinen Worten heraus: Nos igitur rata esse volentes cetera omnia, tantum expensas ad ministerium episcopi, propter egritudinem et senectutem eius qui nunc est Gauzberti, augere debemus. Aber auch dieses setzte er nicht einmal unbedingt durch, er gesteht selbst, daß er sie auf Bitten Warins in der dann nachfolgend aufgeführten Weise hätte ermäßigen müssen (moderari placuit).

Die angeführten Worte der Urkunde bestätigen aber auch die Darstellung Egilmars. Gauzbert war alt und schwach und froh nach den Stürmen seiner Schwedischen Missionszeit ein Asyl gefunden zu haben. Aus den Händen Cobbos nahm er dankbar das seiner Zehnten zum größern Theil beraubte Bisthum Osnabrück an. So mächtig und bedeutend muß der Einfluß dieses Grafen und seiner Geschwister gewesen sein,[1]) daß Ludwig der Deutsche, wie es scheint, nur widerstrebenden Herzens die von ihm vollführte Beraubung Osnabrücks gutheißt und dem Einflusse Cobbos gegenüber sich darauf beschränkt, die Einnahme des B. Gauzbert in Etwas zu verbessern, aber auch hierin wiederum eine Modification seiner Wünsche durch Cobbos Bruder, den Abt Warin, sich gefallen lassen muß.

Wenn nun Bischof Egilmar in seiner Klageschrift den zu seiner Zeit (890) bestehenden Zustand dahin präcisirt, daß das Bisthum Osnabrück nur im Besitz des vierten Theils der ihm ursprünglich ver-

---

[1]) Wir haben oben (Excurs 1. p. 298) wahrscheinlich zu machen gesucht, daß Cobbo, Warin und Addila jenem halbbürtigen Zweige des Karolingischen Hauses angehören, der aus der Ehe Bernhards, des Bruders König Pippins, mit einer Sächsischen Edlen entsproß. Bernhards Söhne, Adalhard und Wala, gründeten bekanntlich die Klöster Corvey und Herford, nachdem Wala früher unter der Regierung Karls des Großen, als Laie, ganz Sachsen verwaltet hatte.

liehenen Zehnten sich befinde,[1]) so wird diese Angabe wohl genau zutreffen.

Für ihre Richtigkeit haben wir aber noch ein positives urkundliches Zeugniß. Denn König Arnulf sagt in dem ächten Diplom für denselben Bischof vom 13. October 889 (oben p. 253), dieser habe bei ihm Beschwerde geführt, daß er magnam . . destitutionem habere de decimis quæ ad Osnabruggensem æcclesiam — servire debuissent, maximæ(as) scilicet ex quantitate et numero partes ad eandem sedem . . pertinentes inter monachos Huxilienses et inter puellas Herivordenses nostrorum antecessorum conspiramine divisas esse.

Aber der Besitz Meppens und der dazu gehörigen Zehnten, die in Folge der Fälschung der Urkunde von 834 hinzugekommen waren, von Seiten Corveys, und Bündes von Seiten Herfords rechtfertigt weder die Ausdrücke, die Eglimar, noch die, welche K. Arnulf über die Ausdehnung der Corveyschen und Herforder Zehntenbesitzungen im Bisthum Osnabrück gebraucht. Factisch mögen die Klöster zunächst wohl schon um 843 in den Besitz von drei Viertheilen aller Zehnten eingesetzt sein. Aber wie sie danach strebten, durch den Vertrag von 853, in Bezug auf die zu Meppen und Bünde gehörigen, einen legalen Rechtstitel zu gewinnen, so gelang es insbesondere auch Corvey, einen solchen für seine andern Osnabrückschen Zehntenbesitzungen zu erlangen. So weit ich die einschlägige Literatur kenne, herrschen darin sehr unklare Vorstellungen über diese Verhältnisse. Namentlich sucht Möser I. 322 die oben angedeutete Schwierigkeit durch die Vermuthung zu heben, daß der erzpriesterliche Sprengel von Meppen damals das ganze Nordland umfaßte, „welches sich aus dem heutigen Niederstift Münster tief in unser jetziges Stift erstreckte." Daß dem in der That nicht so war, konnte ihm schon die von ihm selbst in der Note angeführte Stelle aus Wibalds Brief (Nro. 455. ed. Jaffé Mon. Corb.) lehren, wo neben der erzpriesterlichen Kirche (baptismalis ecclesia) von Meppen,

---

[1]) Erhard C. 41. ut decimarum, quibus tantummodo episcopatus in Saxonia sunt constituti, non nisi quarta pars ad Osnabrugensem ecclesiam — inserviat — — cum cæteræ partes maiores ex quantitate et numero — inter monachos Huxilienses — — et puellas Herivordenses divisæ sint. Die Schlußworte finden sich fast wörtlich auch in der Urkunde von 889.

auch die von Freren, Aschendorf, Löningen und Visbeck als alter rechtmäßiger Besitz Corveys aufgeführt werden.

Die wahre Sachlage wird uns erst durch ein richtiges Verständniß der Urkunde vom 20. März 855, oben Nro. 30. p. 138, erschlossen, worin König Ludwig d. D. auf Bitten des Abts Warin dem Kloster Corvey die königliche Celle Visbeck mit allen Pertinenzien, insbesondere den basilicis und decimis, schenkt. Welches aber der Umfang dieser Pertinenzien gewesen, das erweist aufs Klarste die Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen vom 1. September 819 (oben Nro. 5. p. 12), worin er dem Kloster Visbeck mit den ihm untergebenen Missionskirchen im Leri-, Hase- und Fenkigau, oder wie es an einer andern Stelle derselben Urkunde heißt, der abbatia (d. i. dominium et possessiones) illius (Casti) circumquaque per diversos pagos sita zu dem Zweck das Immunitätsprivilegium ertheilt, daß ei liceat per hanc nostram auctoritatem verbum prædicationis . . . . exercere et ministerium suum pleniter peragere. Wir haben in den Ausführungen zu Nro. 5. u. 30. p. 14 u. 141 den nähern Nachweis von der geographischen Ausdehnung dieser drei Gaue gegeben und darauf hingewiesen, daß die erzpriesterlichen Kirchen zu Freren, Aschendorf, Löningen und Visbeck mit den Zehnten im J. 855 an Corvey gekommen sind. Nimmt man hierzu die von Meppen und Bünde, so wird man Egilmars Angabe, daß sein Bisthum drei Viertheile seiner Zehnten verloren habe, vollkommen gerechtfertigt finden. Es ist bemerkenswerth, daß, von Bünde und Lingen abgesehen, Egilmar um 890 die Zehnten fast nur in dem Bereich hatte, auf welchen die Osnabrücksche Diöcese im spätern Vertrage vom 19. Sept. 1668 [1]) beschränkt wurde. Von dem ganzen Münsterschen Niederstift (den Ämtern Meppen, Cloppenburg und Vechta), wie es bis zu diesem Vertrage, trotz des Münsterschen Besitzes doch kirchlich zur Diöcese Osnabrück gehörte, sowie von Nieder-Lingen, fielen in Folge der Privilegien Ludwigs d. D. von 853 und 855 die Zehnten an Corvey. Denn hierbei ist es wohl selbstverständlich, daß die im Diplom von 853 hinsichtlich der zu Meppen und Bünde gehörigen Zehnten getroffenen Vereinbarungen, auch bei den von Visbeck relevirenden, mit deren Schenkung an Corvey im Jahre 855, Anwendung fanden.

---

1) Bei v. Alpen vita — Chr. Bernardi II. p. 81 und das Vorhergehende.

Die Verhältnisse blieben in diesem Zustande bis zu Gauzberts Tode (11. April 860), und sein Nachfolger Egilbert 860—887 mußte selbst noch eine weitere Beschränkung seiner Rechte sich gefallen lassen. Die große Einbuße, welche Osnabrück durch die beiden Privilegien von 853 und 855 zum Behuf der Klöster erlitten hatte, erweckte die Theilnahme der von dem Zehntenstreit gleich nahe berührten übrigen deutschen Bischöfe. Sie regten nun bei König Ludwig eine andere Frage [1]) an, ob nämlich in den von ihm und seinem Vater dem Kloster Corvey ertheilten Privilegien auch die Güter, welche den Stiftern unmittelbar gehörten und von ihnen selbst bewirthschaftet würden, [2]) von der Verpflichtung den bischöflichen Zehnten zu entrichten, befreit worden seien. Denn die durch die Urkunden von 853 und 855 an Corvey und Herford geschenkten Zehnten waren eigentlich bischöfliche Renten und mußten von sämmtlichen in den verschiedenen Diöcesen belegenen Gütern, wem diese auch gehören mochten, gezahlt werden. Indem sie durch den Vertrag von 853 den Klöstern überwiesen wurden, übernahmen diese auch, wie es dort heißt, die Seelsorge für die dazu gehörigen Gemeinden in Bezug auf Taufe, Spendung des Abendmahls, Begräbniß und Beichte. Diese Bezirke waren dadurch also eigentlich ganz von der geistlichen Gewalt des Bischofs eximirt worden, dem nur noch ein Oberaufsichtsrecht zustand, und der auf Grund dessen bei seinen Rundreisen gewisse Naturallieferungen zu fordern hatte. Die hier ventilirte Frage betraf dagegen nur die den Klöstern direct und unmittelbar gehörigen Ländereien. Wir wissen aus der Urkunde Ludwigs, daß diese schon um den 15. October 872, wo Corvey von Papst Hadrian seine Freiheiten, Rechte und Besitzungen bestätigt erhielt, [3]) vor dem Könige verhandelt wurde, der sie aber erst durch Urkunde vom 16. Juni 873 entschied. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß auch Alt-Corbie, nach dessen Muster Neu-Corvey gegründet worden sei, und die ältern von seinen Vorfahren erbauten Klöster die Zehnten von den dominicati mansi den Bischöfen nicht zu entrichten hätten, [4]) wurde auch Neu-Corvey davon befreit, trotzdem dies in den frühern Urkunden nicht

---

[1]) Oben Nro. 39. die Urk. vom 16. Juni 873 p. 181: utrumnam hoc eidem monasterio genitoris nostri nostroque præcepto concessum sit etc. — [2]) dominicati mansi — [3]) Vgl. oben p. 184. — [4]) Dies ist ein Beweis, daß es sich hier um ganz andere Zehnten handelte, als welche die Klöster durch die Urkunden von 853 und 855 erhalten hatten.

besonders und namentlich (nominatim) ausgesprochen sei und erhielt nur die Verpflichtung auferlegt, die Zehnten dieser dominicati mansi, wie bisher, zum Seelenheil Kaiser Ludwigs und seines ganzen Geschlechts und zum Besten der Gäste und Pilger, die ja nie einem Kloster fehlten, zu verwenden. Wenn die Osnabrückschen Urkunden unter Ignorirung dieser Entscheidung vom Jahre 873 behaupten, schon Kaiser Ludwig habe den Klöstern die Freiheit ihrer mansi dominicati vom bischöflichen Zehnten gewährt und dem Bischof von Osnabrück zur Entschädigung hierfür den königlichen Hof Dissen geschenkt, so ergiebt sich, wie wir unten sehen werden, dies schon an sich als eine historische Unmöglichkeit, und wird als solche dann auch durch diese Urkunde erwiesen, welche ausdrücklich hervorhebt, daß bis zum Jahre 873 diese Frage zweifelhaft geblieben und eine Entscheidung erst jetzt getroffen sei.

Hatte die königliche Gewalt sich bisher nur den Klöstern günstig erwiesen, so versuchte Egilbert jetzt die Frage durch die geistlichen Behörden zum Austrag bringen zu lassen. Allein alle Anträge bei den Metropolitanen seiner Diöcese, den Erzbischöfen Gunthar (850—864) und Willebert [1]) (870—889) von Cöln, die Streitfrage einer Synode

---

[1]) Querim. Egilm. l. c. Egilbertus vero prædecessor et coepiscopus noster crebro pro ipso negocio Guntharium et Willibertum archiepiscopos interpellavit etc. In Betreff dieser Verhandlungen zwischen Egilbert von Osnabrück und Willibert von Cöln citirt Erdmann Chron. epp. Osnabr. bei Meibom II. 201. die Schlußworte des Briefes Egilberts O pater — obsequium, so wie einen Passus aus der Antwort Williberts: Tuum est frater, istius modi sarcinam, qualiter episcopium tuum, quod est decurtatum et iniuste dilaceratum, iterum redigatur in unum, sublevare dorso et ambobus humeris suppositis; meum toto nisu, prout vires suppetunt, sustentando adiuvare, ut impleatur scriptura: Alter alterius onera portate. Es liegt kein Grund vor, die Ächtheit dieser wörtlich angeführten Stellen zu bezweifeln. Was aber Erdmann vorher als Inhalt des Briefes Egilberts, von advertens — dotavit, angiebt, kann darin nicht gestanden haben und ist ein aller Wahrscheinlichkeit nach von Erdmann selbst herrührendes Flickwerk. Denn die Worte: quomodo magnus et admirabilis princeps Carolus qui gentem Saxoni(c)am per strenua bellorum certamina Deo adminiculante ad fidem christianitatis convertit finden sich gerade so in der Querim. Egilmari, auf den Erdmann in Betreff Egilberts ausdrücklich verweist: de quo bonum per eius successorem Egilmarum est testimonium, und den er sonst vielfach benutzt. Das Folgende: In primo eius adventu

zur Entscheidung zu unterbreiten, blieben erfolglos. Denn während der Regierungszeit Egilberts wurde zu diesem Zwecke keine solche versammelt, [1]) und wie Egilmar sagt: causa finetenus non est determinata. Dieser ganz bestimmte Ausdruck ist für uns von großem Gewicht. Denn ist der Zehntenstreit unter Egilberts Regierung 860—887 nicht entschieden worden, so ist schon aus dem Grunde und von allen sonstigen Einwendungen abgesehen, auch die Urkunde vom 10. November 864, Erhard R. 428, gedruckt unten IV. 2. d, worin König Ludwig der Deutsche auf Bitten Bischof Egilberts, nach dem Beschlusse einer zu Frankfurt abgehaltenen Fürstenversammlung, das um seine Zehnten durch Graf Cobbo und Bischof Gauzbert verkürzte Bisthum Osnabrück in den Genuß derselben wiedereinsetzt, eine reine Unmöglichkeit und daher nur als eine spätere Erfindung anzusehen.

Als aber Bischof Egilmar den bischöflichen Stuhl zu Osnabrück bestieg, [2]) beschloß er sogleich mit starker Hand in diese Verhältnisse reformirend einzugreifen. Den Klöstern Corvey und Herford waren, wie erwähnt, durch den Vertrag von 853 die Zehnten in den Archipresbyteraten Meppen, Rheine und Bünde unter der Bedingung überlassen worden, daß sie dafür die Seelsorge in den dazu gehörigen Gemeinden (subiectæ plebes) zu übernehmen hätten; und Corvey hatte ohne Zweifel, als es im Jahre 855 durch Incorporation der Celle

---

Romæ in basilica S. Petri papæ Adriano episcopatum in honorem principis apostolorum B. Petri se ordinaturum devovit sind dem Werke des Pseudo-Liudprand (vgl. p. 129) entnommen, der hierbei, wie wir unten sehen werden, aus der falschen Urk. Ludwigs des Fr. von 824, unten IV. 2. c., oder aus deren Quelle, einem jetzt nicht mehr erhaltenen falschen Diplom Karls d. G. schöpfte. Im Folgenden endlich hic enim — dotavit läßt sich eine Benutzung der falschen von Erdmann auch sonst excerpirten Osnabrücker Kaiserurkunden nicht verkennen, indem decimis — — quia alia ibi defuere donaria — altare Osnabrugense ab Egilfrido primitus consecratum dotavit fast wörtlich so im Diplom Ludwigs d. D. v. 864, unten IV 2. d, sich findet, dessen Urheber Benno in seiner Wendung quia alia ibi tunc temporis non erant donaria nur die Worte der Querim. Egilmari wiedergiebt: quia aliis ibi pastores et episcopi donariis carebant. Auf den Pseudo-Liudprand kommen wir unten noch einmal zurück. — [1]) Querim. Egilm. l. c. sancta synodus per longa transacta tempora non est congregata. — [2]) Nach der gewöhnlichen Annahme, die ich keinen Grund zu bezweifeln habe, im Jahre 887 nach dem am 1. Februar desselben Jahres erfolgten Tode Egilberts.

Bisbeck auch dessen sämmtliche Missionsanstalten im Leri-, Hase- und Fenkigau erhielt, in Betreff ihrer die nämliche Verpflichtung eingehen müssen. Dieser mögen sie, wie dies auch später bei den incorporirten Kirchen gewöhnlich der Fall war, nicht allzu gewissenhaft nachgekommen sein. Als Egilmar nun zur Regierung kam, fand er nach seiner Angabe in den Corveyschen und Herfordschen Districten seiner Diöcese die größten Unordnungen vor. Mehrere Kirchen waren durch Mordthaten entweiht, andere durch gemeine Verbrechen besudelt, und die Seelsorge selbst den Händen von fremdländischen Priestern,[1]) deren Ordination nicht über allem Zweifel erhaben war, anvertraut. Egilmar griff diese Uebel mit energischer Hand an und suspendirte jene Priester so lange von der Feier der Messe, bis daß vom Papst[2]) die erbetenen Verhaltungsbefehle eingetroffen sein würden. Natürlich erweckte dies den heftigsten Widerstand bei den betheiligten Klöstern, deren Vorsteher sogleich die lebhafteste Beschwerde beim Könige Arnulf, der so eben (887 November) den Thron bestiegen hatte, und beim Papste Stephan VI. erhoben.[3])

---

[1]) De plaga occidentali advenientes presbyteri. — [2]) Obwohl Egilmars Querimonia nur an den dominus sanctissimus — papa Stephanus gerichtet ist, so sagt er im Conterte dennoch: donec vos venerabiles patres et magistros super hac re consulerem, und dann später noch einmal (Erh. p. 37) in etwas andern Wendungen: patres benignissimi und patres egregii, was nur auf das Cardinalscollegium gehen kann, das also auch damals schon eine entscheidende Stimme bei allen wichtigen Kirchenangelegenheiten gehabt haben muß. — [3]) Dieser sagt zwar l. c p. 37 im Fragment seiner responsio, daß Egilmar sich über die a Godescalco Novae Corbeiae abbate et Hervordense abbatissa erlittene Unbill bei ihm beschwert habe. Da aber nach den Annales Corbeiens. (Jaffé Bib. I. 34) Abt Bovo im Jahre 890, und zwar nach dem Catal. Corb. ib. p. 68 am 29. October gestorben, und in demselben Jahre laut denselben Annalen auch sein Nachfolger Godschalk ordinirt worden ist, so muß die Querimonia Egilmari zwischen dem 29. October 890 und dem Monat September 891, wo Papst Stephan VI. starb, verfaßt sein. Daß indessen schon Bovo, Godschalks Vorgänger, beim Papste über Egilmar Beschwerde geführt hatte, ersehen wir aus der responsio Stephani, die zwar in den Ausgaben sowohl bei Erhard C. 41, als auch bei Möser (hinter dem nicht in den Buchhandel gelangten Vetus Kalendarium et Necrologium eccl. cathed. Osnabr. p. 112) mit den Worten: abbati vero litteras suis respondentes remisimus in haec verba schließt. Dennoch aber war

Es ist sehr bezeichnend für die damaligen politischen Verhältnisse, daß König Arnulf schon in der am 11. Decbr. 887 den Klöstern Corvey und Herford ertheilten Bestätigung ihrer Privilegien, oben Nro. 46 p. 208, sie im Besitz der Zehnten aufrechthält, und direct Bezug auf die oben erwähnten Beschwerden der Klöster nimmt, indem er den Bischöfen, in deren Diöcesen die Besitzungen derselben lagen, auf das Angelegentlichste empfiehlt, daß sie die Klöster nicht bedrücken und deren Priestern in den von ihnen verwalteten Kirchen die Feier der Messe nicht untersagen sollten.[1]) Dies ist um so bemerkenswerther, als des Königs Urkunde darüber aus den ersten Wochen nach seinem Regierungsantritt datirt und Arnulf dadurch, daß er die Bestätigung der Corveyer und Herforder Privilegien seine erste Regierungshandlung sein läßt, wohl deutlich zu erkennen giebt, daß ihre Klagen ihm als dem präsumtiven Thronerben schon früher mitgetheilt worden sind. Aus seiner Bereitwilligkeit, ihnen zu willfahren, dürfen wir auf seine Absicht schließen, den in den beiden Klöstern vertretenen hohen Sächsischen Adel hierdurch für sich zu gewinnen, was dann auch durch die Verhandlungen des Jahres 889 bestätigt wird.

Aber auch die Zustimmung der deutschen Kirche wußte der rührige Abt Bovo für die seiner Leitung anvertrauten Stifter zu erlangen. Denn die Confirmation, welche Erzbischof Liudbert von Mainz Namens einer in der Mitte des Jahres 888 in Mainz gehaltenen Synode[2]) ihren päpstlichen und kaiserlichen Privilegien ertheilte (Erh. R. 470. C. 34.), richtete sich zwar zunächst gegen die Eingriffe des Paderborner Bischofs, erstreckte sich aber dann auch auf den übrigen Episcopat, dem anbefohlen wurde, die Klöster im ungestörten Besitz ihrer Äcker, Hörigen und Zehnten, wie sie ihnen von Kaisern und Päpsten verliehen worden, zu belassen.[3])

---

dieser verlorene Brief des Papstes nicht an Godschalk, wie man meinen möchte, sondern an dessen Vorgänger Bovo gerichtet, was aufs Bestimmteste aus dem Chron. Osnabr. von Erdwin Erdmann ap. Meib. II. 201, der die Querimonia noch vollständiger gekannt hat, zu entnehmen ist, wo es heißt: inserens (papa Stephanus) etiam suo rescripto epistolam quam Bononi abbati Novæ Corbeiæ ad suam supplicationem remisit. Daß hier Bovoni gelesen werden muß, liegt auf der Hand. — [1]) Nec in ipsorum ecclesiis a suis presbiteris missarum celebrationes fieri interdicant. — [2]) Vgl. Excurs 4. — [3]) Erhard C. 34. Hoc constitutum

Indem der König in der Urkunde vom 11. December 887 die Gewaltmaßregeln Egilmars, wenn auch unter Verschweigung seines Namens tadelte, hatte er ihn und die andern Bischöfe zugleich auf den verfassungsmäßigen Weg verwiesen. Wenn sie sich von den beiden Klöstern in ihren Rechten gekränkt glaubten, so sollten sie die Angelegenheit ihm vortragen und die Entscheidung der Synode anrufen. [1]) Es scheint nicht, daß Egilmar geneigt war, diesen Weg einzuschlagen; er mochte die ihm feindliche Stimmung der deutschen Kirchenfürsten und die Parteilichkeit Arnulfs für die beiden Klöster kennen. Aus seiner Darstellung geht wenigstens hervor, daß nicht er, sondern vielmehr seine Gegner die Angelegenheit zur rechtlichen Entscheidung gedrängt haben. [2]) Diese beriefen sich hierbei auf das vom König Ludwig d. D. im Jahre 853 Nro. 29. ertheilte Privilegium, welches auch die Bedingungen des mit Bischof Gauzbert über die Osnabrückschen Zehnten abgeschlossenen und von der Synode zu Mainz unter dem Vorsitz des Erzbischofs Rhaban bestätigten Vergleichs enthielt und von Egilmar zwar als untergeschoben angefochten wurde, innerlich aber als ächt anerkannt werden mußte. [3])

Auf das Andrängen der Klöster wurde die Frage einer Versammlung von Bischöfen unter dem Vorsitze König Arnulfs, welche nach Egilmars Bericht aus Willibert von Cöln, Arn von Wirzburg, Odilbald von Utrecht, Drogo von Minden, Gotethank von Speier, Wicbert von Hildesheim, Wibert von Verden, Evulf (Agiulf) von Halberstadt und Biso von Paderborn bestand, unterworfen. Die Zeit, wann sie

---

non solum Padrabrunnensem, verum etiam omnium locorum episcopos, ubicumque prefata monasteria vel ecclesias vel agros vel familias habere noscuntur, observare sine cunctatione — oportet, ut — maneant omnia in potestate eis prelatorum — quecumque — vel in agris, vel in familiis, vel in decimis eis constant esse collata, sicut et apostolica et imperialia precepta partim simul partim singillatim eis confirmaverunt. — [1]) Oben p. 210. Sed si quid iuris sibi inde negari putant, ad nostram presentiam et synodalis examinis iuditium deferant. — [2]) C. 41. p. 37 Interea supradicti accusatores, qui me, non tamen in praesentia, de infidelitate regis accusaverunt, asserentes me hoc velle destruere, quod priores Augusti vel reges sanxerunt, ad rationem me venire compulerunt. Was hier von der infidelitas gesagt wird, lautet fast, als ob Egilmar Arnulfs politischer Gegner war. — [3]) Vgl. oben p. 125 die weitere Ausführung.

abgehalten worden, wird nicht angegeben. Da sie aber unter Williberts Vorsitz stattgefunden hat, und dieser am 11. September 889 gestorben ist,[1]) so wird sie spätestens um die Mitte jenes Jahrs anzunehmen sein. Bischof Egilmar ließ hier nun in Betreff der Rechtmäßigkeit seiner Ansprüche eine Denkschrift vorlesen und bat die Bischöfe, auf Grund der darin enthaltenen Momente und nach den Bestimmungen des Canonischen Rechts die Frage zu entscheiden. Aber er fand sehr ungeneigte Richter, die ihm nicht einmal seine Gegner gegenüberstellten und sich in eine Untersuchung des Falls gar nicht einließen. Um dem Könige zu schmeicheln — seine Ansicht, wußten sie von vornherein, war eine den Klöstern günstige — und dem Einflusse einiger Grafen nachgebend,[2]) verweigerten sie, wie Egilmar berichtet, ihm jede Gerechtigkeit, verwarfen seine Einrede völlig,[3]) und entschieden, daß er die mit Corvey und Herford streitigen Angelegenheiten, insbesondere die Zehntenfrage ganz in dem Stande belassen solle, wie er sie vorgefunden.

Wenn wir nun K. Arnulf kurze Zeit nachher, am 16. August 889,[4]) in Corvey finden, so ist vielleicht die Voraussetzung begründet, daß er dem Abte Bovo persönlich die Kunde von dem glücklichen Aus-

[1]) So Mooyer Onom. p. 28. und Ennen G. d. St. Köln I 220. In Betreff des Todestags beruht die Annahme des 11. Septembers wohl auf dem Memorienbuch des Cölner Domcapitels aus dem XIII. Jahrhundert, von dem Lacomblet. Arch. II. p. 2 Auszüge giebt. Wenn Lacomblet aber dort 890 als Todesjahr Williberts anführt, so ist dem deswegen zu widersprechen, weil Williberts Nachfolger, Hermann, schon im Mai 890, ind. VIII., in einer auf der Synode zu Forchheim erlassenen Urkunde der dort versammelten Bischöfe für das Stift Neuenheerse bei seinem Namen eigenhändig ein Kreuz gemacht hat. Vgl. Erh. R. 481, und diese unten IV. 3. d. von mir aus dem Original abgedruckte Urkunde. Außerdem ersehen wir aus dem von Floß Leonis VIII. privilegium p. 113 zuerst herausgegebenen Brief Papst Stephans VI., daß dieser in mense Maio, indictione VIII, also 890, das Pallium an den neu erwählten Erzbischof Hermann übersandt hat. Vgl. auch Dümmler Ostfr. Reich II. 336, der aber die Zeit, wann diese Versammlung im Jahre 889 gehalten worden, nicht näher feststellt. — [2]) Querim. Egilm. p. 37. At illi (episcopi) scientes voluntatem principis et quorundam comitum et ne eum offenderent renitentes —— sicque adulando principi etc. Auch hier haben wir wohl zunächst an das Karolingische Grafengeschlecht zu denken, dem die Cobbonen angehörten. — [3]) Meaque compulsa interpellatio cassata est. — [4]) Oben Nro. 51 p. 238.

gänge jener Verhandlungen bringen wollte. Wir wissen aber mit Bestimmtheit, daß er wenige Tage nachher ihm seine Gunst durch neue Schenkungen bestätigte.[1]) Nicht bedeutungslos ist dann sicherlich auch der Umstand, daß sich unter den Originalen des Klosters Corvey jene Urkunde vom 15. März 890[2]) vorgefunden hat, worin der König die Treue und guten Dienste des jüngern Grafen Cobbo durch Uebertragung eines bedeutenden, später in Corveys Besitz gelangten Gütercomplexes belohnt. Wir dürfen bei dieser Lage der Dinge nicht anstehen, in ihm einen jener Grafen zu erblicken, deren Einfluß nach Egilmars Klage die Entscheidung für Corvey ausfallen ließ.

Einen kleinen Trost gewährte der König diesem bald hernach dadurch, daß er ihm[3]) die Privilegien seines Stifts, die Immunität vom Grafenbann und die Markt- und Zollgerechtigkeit bestätigte. Indem er hierbei erwähnt, daß der an Zahl und Menge größere Theil der Osnabrücker Zehnten durch seine Vorfahren im Reich an die Hörterschen Mönche und die Herforder Nonnen vertheilt worden sei, erkennt er zugleich an, daß der Bischof sich dadurch außer Stand gesetzt sehe, die Heeresfolge mit seinen Leuten, wie sich gebühre, zu leisten und befreit ihn und seine Nachfolger von dieser Verpflichtung, den einzigen Fall ausgenommen, wenn die Normannen das Bisthum Osnabrück selbst angreifen würden.

Egilmar konnte sich hiermit nicht begnügen; er beschloß an den Papst Stephan VI. zu appelliren. Wir haben schon oben gezeigt, daß, da seine Klage gegen den namentlich aufgeführten Abt Godschalk von Corvey[4]) gerichtet ist, dieselbe nur nach dem 29. October 890, wo dessen Vorgänger Bovo starb, abgefaßt sein kann. Aller Wahrscheinlichkeit nach jedoch mindestens einige Wochen später. Aber der Um-

---

[1]) Die Urk. Nro. 52. p. 246 vom 20. Aug. 889 zu Portenhagen bei Dassel ausgestellt. — [2]) Nro. 54. p 256. Ebendort u. p. 299 habe ich die Verwandtschaft Cobbos II. mit dem älteren Grafen dieses Namens näher auseinandergesetzt. — [3]) Unter dem 13. October 889, oben Nro. 53. p 252. — [4]) Papst Stephan sagt nämlich in der Antwort: Mandasti enim nobis sanctitatem tuam a Godescalco Novæ Corbeiæ abbate — vexari. Hierzu vergleiche man den um 1150 verfaßten catalogus abbatum Corb. ap. Jaffé Mon. Corb. I. 68: Domnus Bovo abbas prefuit annis XI. Obiit IV. Kal. Novembris und die gleichzeitigen Annales Corb. ib. p. 34: 890 Bovo maior abbas obiit Godescalcus abbas ordinatur.

stand, daß er in der jedenfalls nach dem 29. October 890 verfaßten Klageschrift, wie wir oben gesehen, die Vergeblichkeit seiner Bemühungen, bei König Arnulf zu seinem Rechte zu kommen, dem Papste auseinandersetzt und in seiner Darstellung ausdrücklich sagt: meaque compulsa interpellatio cassata est, erweist aufs Evidenteste die Unächtheit einer andern Urkunde, Erhard R. 477. infra IV. 2. e., die gleich der ächten am 13. October 889 ausgestellt ist, und worin Arnulf die Privilegien der Osnabrückschen Kirche insbesondere auch in Betreff der Zehnten bestätigt. Wenn die Lage der Dinge nach dem 29. October 890 so war, wie sie Egilmar in seiner Klageschrift schildert, so kann Arnulf ihm am 13. October 889 die Zehnten seines Bisthums nicht ohne Einschränkung bestätigt, er kann nicht ein Sündenbekenntniß abgelegt haben, wie er es hier thut, wo er sagt: „Außerdem haben wir in Betreff der Zehnten seinen Klagen ein geneigtes Ohr geschenkt, und indem wir bekennen, daß wir in Folge unserer Sünden ihm hierin bisher Gerechtigkeit verweigerten, versprechen wir, daß wir ihm hierüber ferner keine Ungelegenheit machen, noch auch von einem Andern machen lassen werden.“ Wir werden unten weiter sehen, was für ein Machwerk diese Urkunde sonst noch ist. Hier genügt der Nachweis, daß ihr Inhalt neben dem ächten Bild jener Verhältnisse, wie dies uns die Querimonia entwirft, unmöglich bestehen kann.

Die bei Papst Stephan VI. eingelegte Appellation half dem Bischof Egilmar Nichts. Ist dessen Antwort auch nicht ganz erhalten, so ergiebt sich daraus doch soviel, daß er ihn zwar für unschuldig bedrückt und seines Eigenthums beraubt erachtete und ihm den Schutz des apostolischen Stuhls versprach,[1]) aber auch ihm bemerkbar machte, daß von Seiten des Abts von Corvey und der Äbtissin von Herford ebenfalls sehr lebhafte Beschwerden gegen ihn beim apostolischen Stuhl erhoben worden wären. Der schon im September des Jahrs 891 erfolgte Tod des Papstes, so wie die von Tage zu Tage sich verschlim-

[1]) Wenn Erdmann in seiner Chronik ap. Meibom II. 201. angiebt: saepefatus dominus papa Stephanus eum sanctum asserens confortavit et qui ad decimas obstricti, qui etiam ab his dandis merito immunes essent, dilucide declaravit, so muß dies Letztere aus dem jetzt verlorenen Theil des päpstlichen Briefes entnommen sein. Eine definitive Entscheidung Stephans VI. für Egilmar erwähnt aber auch Erdmann nicht. Offenbar hatte der Papst darin nur theoretisch das Zehntrecht erörtert.

mernden Zustände der Stadt Rom und des Papstthums mögen auch diesen Proceß nicht haben zu Ende kommen lassen.

Die Verhältnisse blieben so während des ganzen X. Jahrhunderts. Wir haben keine authentische Kunde darüber, daß in dieser Zeit Osnabrück seine Ansprüche wieder geltend zu machen gesucht hätte, denn, um das schon hier zu bemerken, wir müssen die bisher allerdings von Keinem angezweifelte Urkunde Ottos I. vom 17. September 972, Erhard R. 619. (IV. 2. h.), wenigstens was ihren auf den Zehntenstreit bezüglichen Inhalt betrifft, unsererseits für ebenso gefälscht erachten wie die übrigen untergeschobenen Diplome. Hätte Osnabrück sich in dieser Beziehung geregt, so würden diese Bestrebungen im X. Jahrh. auch in den zahlreichen kaiserlichen Bestätigungen für Corvey und Herford reflectirt haben. In allen diesen aber werden den Klöstern ihre Besitzungen confirmirt, ohne irgend eine Beschränkung hinsichtlich der von Osnabrück angefochtenen Zehnten. Umgekehrt dürfen wir aus dem Umstande, daß Conrad II. im Jahre 1025 dem Kl. Herford und Heinrich III. im Jahre 1039 dem Kl. Corvey und im Jahre 1040 dem Kl. Herford die Bestätigung ihrer Zehntgerechtigkeiten unter fast wörtlicher Wiederholung des darüber 853 mit B. Gauzbert von Osnabrück abgeschlossenen Vertrages ertheilten, schließen, daß es einer solchen damals bedurfte und die Zehnten von Osnabrück wieder in Anspruch genommen wurden. Freilich ohne Erfolg, bis daß es Benno II. gelang, allerdings mit unredlichen Mitteln, sich wieder in ihren Besitz zu setzen.

Wenn irgend einer es vermochte, so war es dieser jedenfalls bedeutende Mann, der, bevor er zu Osnabrück den bischöflichen Stuhl bestieg, in den mannichfaltigsten Verhältnissen, als Vorsteher der Schulen und Rath des Bischofs von Hildesheim, gewirkt, die Landwirthschaft rationell betrieben, [1]) die Geschäfte der königlichen Pfalz zu Goslar mit größtem Erfolge geleitet und die Zwingburgen in Sachsen (c. 11.) erbaut hatte, der dann nach seiner Wahl in dem die Welt erschütternden Conflicte des Investiturstreites dem Könige zwar seine Treue unbefleckt erhielt, doch aber so geschickt zwischen beiden Parteien zu laviren verstand, daß selbst Gregor VII., wenn er ihn auch im Lager der Gegner

---

[1]) Vgl. meine Ausgabe der vita Bennonis in den Monum. SS. XII. 58 sq. c. 10. villicandi scientia adeo super omnes pollebat, quam tamen non usu constat eum didicisse, sed arte etc.

wußte, doch immer von ihm in der Hoffnung seiner Rückkehr erhalten wurde. Ein solcher Mann vermochte nicht allein durch seinen persönlichen Einfluß bei Heinrich IV. die Rückgabe der Zehnten zu bewirken, er war auch literarisch befähigt genug, die zur glücklichen Beendigung dieses Processes nöthigen falschen Documente zu schmieden.[1] Denn um es von vornherein zu bemerken, wir halten die im Anhang IV. 2 a—h abgedruckten acht ältern Osnabrückschen Kaiserurkunden entweder für völlig erfunden von Benno, oder doch nach dem Muster von ächten Documenten von ihm fabricirt und mit einem trügerischen Inhalt versehen.

Thatsache ist, daß er auf Grund dieser falschen Diplome die durch den Vertrag von 853 entfremdeten Zehnten seinem Bisthum wiedererwarb. Ueber die Mittel, womit Benno dies durchzusetzen verstand, spricht sich ein zwischen 1103 und 1106 schreibender Corveyer Mönch deutlich aus:[2] Cum decimationem Hosenbrungensem haberemus, in singulorum annorum reditibus dabantur 32 urne unguenti. — — — His ergo omnibus hinc vi aut fraude ablatis, quæ nunc ad monasterium Corbeiensium pertinent, — posteris scire volentibus innotescere studuimus. Er behauptet also, daß die Zehnten dem Kloster Corvey durch Gewalt oder durch Betrug entrissen worden, und kann unter letzterem Worte nur die falschen, von Benno erfundenen Urkunden verstehen. Die Richtigkeit dieser Behauptung wird sich im Laufe unserer Untersuchung, wie ich hoffe, aufs Schlagendste ergeben.

Bevor aber Benno seine Sache beim Könige durchzusetzen vermochte, hatte er auch seine Ansprüche bei Gregor VII. geltend zu machen gesucht, und zwar schon unmittelbar nach dessen Thronbesteigung. Denn

---

[1]) Zudem war er in der Streitfrage der Zehnten gerade recht erfahren; er hatte der auf den 10. März 1073 nach Erfurt berufenen Synode beigewohnt und dazu mitgewirkt, daß die Klöster Hersfeld und Fulda einen großen Theil der Zehnten an den Erzbischof von Mainz abzutreten sich bereit finden ließen. Lamb. Scafn. a. 1073: Assidebant ergo cum rege et archiepiscopo Moguntino Herimannus Babenbergensis episcopus, Hecel Hildenesheimensis episcopus, Eppo Citicensis episcopus, Benno Osenbruggensis episcopus: qui non ad discutiendam, iuxta ecclesiasticas leges, causam fuerant evocati, sed ut id, quod rex volebat, arte dictionis et sententiarum pondere, postremo quaqua possent ratione et consilio obtinerent. — [2]) Aus Msc. I. 132. f. 51, gedr. Kindlinger Beitr. II. p. 107. und unten III. β. 4.

die Cardinal-Legaten Hubert von Praeneste und Girald von Ostia, welche er nach seiner ersten am 14. März 1074 gehaltenen Synode nach Deutschland entsendet hatte,[1]) waren von ihm zugleich beauftragt worden, die von Benno gegen den Abt von Corvey und die Äbtissin von Herford erhobene Klage zu entscheiden, hatten aber dies Geschäft dem Erzbischof Anno von Cöln übertragen, der indessen, wie dies bei einer so verwickelten Frage wohl natürlich war, dasselbe gegen Ende des Jahres noch nicht vollführt hatte. Deshalb schrieb Gregor unter dem 18. November an ihn[2]) und beauftragte ihn aufs Neue mit der definitiven Entscheidung des Streits; wenn er dies aus genügenden Gründen nicht vermöchte, so solle er die beiden Parteien auf die nächste Synode vor ihn nach Rom laden, wo er der Sache ein canonisches Ende machen würde. Doch wissen wir von dem weitern Verlauf zunächst Nichts; die Synode wurde zwar in den Tagen vom 24.—28. Februar 1075[3]) gehalten,[4]) indessen hören wir nirgends davon, daß die Osnabrückische Zehntenfrage dort zur Verhandlung gelangt sei.

Es dauerte länger als 2 Jahre, ehe Benno in diesem Streite weitere Schritte thun konnte. Sein treues Festhalten an der Sache Heinrichs bis zu der über ihn ausgesprochenen Excommunication[5]) wird dessen Erledigung seitens des Papstes wohl zur Unmöglichkeit gemacht haben. Nach der Buße zu Canossa hatte Benno wieder mit dem Könige sich vereinigt und, mit ihm nach Deutschland zurückgekehrt, sich in sein Bisthum begeben. Doch war hier seines Bleibens nicht lange. Die Wogen der Sächsischen Empörung gingen zu hoch, als daß ein so entschiedener Freund Heinrichs IV. sich dort, fast im Mittelpunkt der Bewegung, hätte sicher fühlen können. Um dem Tod oder der Gefangenschaft zu entgehen, wie sein Biograph sagt, und vom allgemeinen Abfalle seiner Ministerialen erschreckt, begab er sich von wenigen Treuen begleitet etwa gegen Ende Septembers oder Anfang Octobers 1077[6]) zu Heinrich IV. und suchte sogleich für die ihm so sehr am Herzen liegende Angelegenheit das In-

[1]) Stenzel I. 353. — [2]) Jaffé R. P. R. 3657. und Bibl. Rer. Germ. II. 137; cfr. Möser II. p. 101. Die Zehntenfrage erwähnt Gregor VII. in diesem Schreiben nicht direct, sondern nur: litem quae inter Bennonem Osburgensem et Corbeiensem abbatem ac quandam abbatissam versabatur. — [3]) Jaffé B. R. G. II. 417. — [4]) Was Möser II. p. 101 ohne Grund verneint. — [5]) Vita Bennonis l. c. p. 70. not. 59. — [6]) Dies glaube ich l. c. p. 70 not 60 erwiesen zu haben.

teresse seiner Freunde und der nächsten Umgebung des Königs zu gewinnen. Indem er durch diese auf den Letzteren einwirkte, wußte er dessen alte Gewogenheit in diesem besondern Falle noch dadurch zu entflammen, daß er ihm vorstellte, wie eine Rückgabe der Zehnten an ihn die Kräfte seiner Feinde schwächen müßte. Denn die bisherigen Inhaber der Zehnten, der Abt Warin oder Werner von Corvey und die Äbtissin Swenehild[1]), wären Heinrichs IV. offenbare Feinde, Anhänger des Gegenkönigs Rudolf und schon um ihres Verraths willen mit Entziehung jener reichen Einkünfte zu bestrafen, die sie bisher zur Schwächung der königlichen Macht und zur Stärkung seiner Gegner verwendet hätten.[2]) Diese politischen Gründe schlugen bei Heinrich durch; nicht so sehr die Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit der Forderung Bennos, als vielmehr sein Widerwille gegen die verhaßten Sachsen leitete seine Entschlüsse. Sein Urenkel Friedrich I. selbst bekennt bei der unter seiner Regierung erfolgten Wiederaufnahme des Processes, daß Heinrich IV. in dem Zwist, der zwischen ihm und dem Römischen Papst obgewaltet habe, dem Bischof von Osnabrück die Zehnten pro quadam indignatione gegeben habe.[3]) Wenn aber Abt Wibald von Corvey bei dieser Gelegenheit sagt, daß seine Kirche damals die Zehnten: sine omni iuris ordine per manifestam violentiam, verloren habe,[4]) so irrt er; ein Rechtsverfahren ist allerdings beobachtet worden, wenn man auch zugestehen muß, daß nicht Gründe des Rechts, sondern nur des politischen Interesses die Entscheidung bedingt haben.

Es sind drei Urkunden von Heinrich IV. in dieser Angelegenheit erlassen worden: am 30. December 1077 zu Regensburg (Erhard R. 1176), am 27. Januar 1079 (1078 nach damaliger Rechnung) zu Mainz (Erh. R. 1183. C. 158.), und am 30. März 1079 zu Regensburg (Erh. R. 1185. C. 159.). Erst Erhard hat meines Wissens

---

[1]) Daß dies wahrscheinlich der Name der damaligen Äbtissin gewesen, geht aus der vita Waltgeri hervor. Unten III. α. 2. c. 33. — [2]) Vita Benn l. c. p. 71. Deinde qui eam (decimationem) haberent essent hostes publici et omnimoda a rege pro suæ perfidiæ meritis calumnia et clade plectendi, et quicquid ex eadem decimatione emolumenti vel utilitatis acciperent, regiæ esset procul dubio maiestatis minutio hostiumque pervicaciæ et turpissimæ desertionis munitio. — [3]) Wibaldi epp. 464. in Jaffés Monumenta Corbeiensia, Bib. R. G. I. p. 597. — [4]) ib. Nro. 446 p. 578.

die älteste Urkunde bekannt gemacht, oder vielmehr nur darauf hingewiesen, daß im Osnabrücker Domcopiar und in den Strunckschen Manuscripten die Urkunde vom 30. März 1079 sich gleichlautend, aber mit dem Datum: Actum Ratisponæ III. Kal. Januar. 1077 anno regni XXI. finde.[1] Hiernach also müssen wir die in der Urkunde selbst näher und ausführlich dargelegte Verhandlung auf das Jahr 1077 beziehen und annehmen, daß das übereinstimmende Diplom vom 30. März 1079 nur eine feierliche Wiederholung und Bestätigung sein sollte, worauf neben einem andern, sogleich zu berührenden Grunde auch der Umstand hinweist, daß es nach dem Zeugniß der vita Bennonis p. 71 und Strunck's (siehe Erhards Bemerkung am Schluß von C. 159) mit Goldschrift geschrieben und mit einer Goldbulle versehen war.

Halten wir nun fest, daß die in jener Urkunde C. 159 ausführlich geschilderten Vorgänge schon vor dem 30. December 1077, von welchem Tage ihre erste Ausfertigung datirt ist, erfolgt sein müssen, so werden wir damit auch einige für die Reichsgeschichte nicht unwichtige neue Daten gewinnen. Heinrich IV. sagt darin, daß, nachdem Benno ihn immer schon mit seinen Klagen über den Verlust der Zehnten bestürmt, er endlich ihn und seine Gegner nach Worms, wohin die Fürsten des Reichs zur Erledigung gewisser Geschäfte berufen worden,[2] beschieden habe, wo auch diese Angelegenheit durch Urtheil und Spruch beendet werden solle. Wir haben oben gesehen, daß der Bischof von Osnabrück seine Diöcese im September oder October 1077 verlassen und sich an das königliche Hoflager begeben hatte. Nun ist es sehr bemerkenswerth, daß wir bei Heda p. 139 eine zu Worms am 30. October 1077, Böhmer 1881, für das Bisthum Utrecht ausgestellte Urkunde besitzen, welche uns ohne Zweifel den genauen Tag angiebt, an dem diese für Westfalen so folgenschwere Entscheidung getroffen worden ist. Dies Diplom ist für uns um so wichtiger, als dasselbe die Geschäfte des Reichs näher bezeichnet, für welche Heinrich IV. nach Ausweis der Osnabrücker Urkunde die Reichsfürsten nach Worms berufen hatte. Sie sollten nämlich die Reichsacht über den ungetreuen Markgrafen

---

[1]) In Betreff der Ansichten von Stumpf R. K. II. 234 verweise ich auf den Schluß dieses Excurses. — [2]) C. 159: Wormaciam eidem episcopo suisque adversariis, ubi principibus nostris pro ceteris regni negooiis convenire statutum est, ut et ipsi venirent precepimus.

Ecbert von Sachsen verhängen. Dies geschah [1]) und Heinrich übertrug in Folge ihres Spruchs den ihm früher zugehörigen comitatus de Stavero an den Bischof Conrad von Utrecht. Indem er nun dort auch die Osnabrücker Zehntenfrage zu Gunsten Bennos gegen die im Geheimen zu seinen Feinden zählenden Vorsteher der Klöster Corvey und Herford entschied, zeigte er dadurch deutlich, daß er den Wormser Reichstag vom 30. October 1077 wesentlich zur Bestrafung der Sächsischen Rebellen und zum Aussprechen der Confiscation über ihre Güter berufen hatte. [2]) Aus den Osnabrückschen Urkunden entnehmen wir dann, daß dort zehn Bischöfe und zehn Äbte um den König versammelt waren. [3]) Benno und seine Gegner waren aber aufgefordert worden, zugleich auch die schriftlichen Beweisstücke für ihre Ansprüche mitzubringen.

Aus den vorgelesenen Osnabrücker Urkunden ersah nun Heinrich, wie er C. 159 sagt, daß Karl der Große mit Rath und Mitwissen des Papstes Hadrian die Kirche zu Osnabrück als die erste in der Provinz Westfalen gegründet habe, die dann vom Bischof Egilfried von Lüttich eingeweiht worden sei. Da aber damals keine Güter in Sachsen zu ihrem Unterhalt vorhanden gewesen, so sei sie mit den Zehnten aller innerhalb des bischöflichen Sprengels lebenden Leute ausgestattet und dies nachher von vier Päpsten, nämlich Leo, Paschalis, Eugen und Gregor, unter Aussprechung des Banns über alle Uebertreter dieser Bestimmungen, bestätigt worden. Hiergegen legte nun der Abt [4]) die

---

[1]) Iustum est enim, ut summa nequitia deprehensi summa vindicta mulctentur et regni dominium persequentes regni persecutionem patiantur. Hæc sententia principum nostrorum iudicio super Egbertum quondam marchionem dicta est etc. — [2]) Stenzel I. 431 erwähnt dieser Vorgänge nicht und sagt nur, daß der König den ganzen Winter hindurch bis zur Fastenzeit in Baiern zugebracht habe. — [3]) C. 159. Ibi (Wormaciae) vero X episcopis, X abbatibus ceterisque quam pluribus clericis ac laicis presentibus utriusque partis scripta episcopus et sui adversarii in medium proferebant. C. 158: locum et diem statuimus, ad quem episcopus et adversarii eius cum manuscriptis utrimque venirent. Aderant XX aut plures episcopi, tum principes regni atque aliorum fidelium nostrorum numerosa multitudo. Dieses letztere Document vom 27. Januar 1079 bestätigt dadurch die Richtigkeit unserer Annahme, daß die Entscheidung schon am 30. December 1077 erfolgte, und nicht erst am 30. März 1079, wie man bisher nach diesem, die Urkunde vom Jahre 1077 nur wiederholenden Diplom annahm. — [4]) C. 159. ex abbatis autem scripto quod attulit, wonach also Abt

Urkunde König Ludwigs des Jüngern, d. i. des Deutschen vor, in welcher dieser der Corveyer Kirche Meppen, der Herforder aber Bünde, beide mit ihren Zehnten, geschenkt habe. Damit ist ohne Zweifel der vielerwähnte Vertrag von 853 Nro. 29. p. 119 gemeint, wenn auch sein Inhalt insofern falsch angegeben wird, als Ludwig d. D. darin jene Güter den Klöstern nicht zuerst schenkte, sondern vielmehr nur die betreffenden Schenkungen seines Vaters Ludwigs des Fr. bestätigte.

Allein dies Diplom setzte B. Benno nicht in Verlegenheit; er war auf diesen Einwurf vorbereitet und wandte den Schlag ab durch Vorlegung einer späteren Urkunde desselben Ludwigs d. D., worin er die Bestimmungen seines Großvaters und Vaters über das der Osnabrücker Kirche zustehende unbeschränkte Zehntenrecht anerkannte.

Zwar wollten der Abt von Corvey und die Äbtissin von Herford diese spätere Urkunde Ludwigs des Deutschen als untergeschoben anfechten,[1] doch kamen sie damit nicht durch und ihr Widerspruch wurde durch eine Fülle von andern Beweisstücken niedergeschlagen, die Benno noch beibrachte. Es waren Urkunden der Könige und Kaiser Arnulf, seines Sohnes Ludwig, Heinrichs I. und der drei Ottonen, die sammt und sonders der Osnabrückschen Kirche die Zehnten bestätigten. Die ganze Versammlung, die anwesenden Erzbischöfe und Bischöfe, die Herzoge und Grafen, auch die welche früher den Standpunkt der Klöster getheilt, sprachen sich nun einstimmig für Benno aus und Heinrich IV. verlieh ihm ausdrücklich das Recht, im ganzen Umkreis seines bischöflichen Sprengels die Zehnten, die er so lange und so ungerecht entbehrt hatte, wieder in seine bischöfliche Gewalt zu nehmen.

So feierlich diese Entscheidung nun in alle Formen des Rechts gekleidet ist, und so sehr sie sich auch äußerlich betrachtet auf die unumstößliche Beweiskraft von Urkunden zu stützen scheint, — ebenso sehr ist sie in Wirklichkeit nicht von dem Gefühl für Recht, sondern

---

Werner von Corvey dort persönlich zugegen war. Bestehen vielleicht die crimina, die er 1079 sühnt, eben darin, daß er noch im Jahre 1077 mit dem Könige unterhandelt hat? Vgl. im zweiten Bande eine Urkunde aus jenem Jahre, die wir aus dem Original mittheilen, die aber Erhard R. 1179 fälschlich zum Jahre 1078 registrirt. — [1]) C 159. Abbate autem et abbatissa praeter hoc solum, quod ibi videbatur ficticium aliquid, quo inniti possent non habentibus etc. Vgl. oben p. 127 not. *

nur von den egoistischen Geboten des politischen Interesses dictirt worden, ebenso sehr sind auch die pomphaft aufgezählten Beweisstücke nichts weiter als trügerische Erfindungen Bennos.

Wenn nämlich Heinrich IV. C. 159 sagt: Ad hęc infringenda et adnihilanda eiusdem iunioris Ludewici cartam ipsius propria manu roboratam et sigillo eius assignatam episcopus in palam proferebat, in qua idem Ludewicus avi patrisque sui statuta super eisdem decimis prefatę Osnabruggensi ecclesię stabilivit et in earundem decimarum traditionibus quicquam derogasse, ut abbatis scripta referunt, denegavit, so bezieht sich dies ohne Zweifel auf das angebliche Diplom Ludwigs des D. vom 10. November 864 (Erhard R. 428, unten IV. 2. d.), wenngleich der Notar der Urkunde Heinrichs IV. dessen Inhalt nicht genau genug wiedergegeben hat. Doch haben wir ein ähnliches Verfahren seinerseits schon oben p. 341 bei der Urkunde von 853 zu bemerken Gelegenheit gehabt. Aber daß in der That nur diese Urkunde und kein anderes angebliches Document Ludwigs des Deutschen auf dem Reichstage zu Worms zur Widerlegung der durch das ächte Document von 853 wohlbegründeten Ansprüche der Klöster vorgewiesen worden, geht aufs Klarste aus dem Umstande hervor, daß eine ganze Zahl Stellen und Ausdrücke aus der angeblichen Urkunde von 864 in das ächte Diplom von 1077 übergegangen sind. Nämlich:

Urkunde von 864.	Urkunde von 1077.
In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Hludovicus divina favente gratia rex, Omnibus fidelibus sanctæ Dei ecclesiæ nostrisque præsentibus scilicet et futuris notum sit, qualiter vir venerabilis Osnebruggensis ecclesiæ episcopus nomine Egibertus serenitatis nostræ clementiam apostoli preceptum sequens arguendo increpando obsecrando et iuventutem nostram	In nomine sanctę et individuę Trinitatis. Heinricus divina favente clementia rex ... notum esse volumus omnibus sanctae Dei ecclesiae nostrisque fidelibus presentibus scilicet et futuris, qualiter fidelis noster Osnenbruggensis episcopus secundus Benno .... serenitatis nostrę clementiam adiit apostoli pre-

non parum incusando adiit querimoniam faciens. . . .

Cuius reclamationi assensum . . . . prebere non censentes, præfato episcopo suisque adversariis Franconofort, ubi principibus nostris convenire statutum est, ut et ipsi venirent præcepimus.

Ibi in nostra ceterorumque fidelium nostrorum præsentia præfatus episcopus litteras magni et admirabilis Karoli avi nostri imperatoris augusti ipsius sigillo assignatas in palam proferebat. His in nostra cæterorumque considentium præsentia recitatis, Osnebruggensęm ecclesiam Adriani papæ consilio et consultu ab eodem magno et illustri viro Karolo primitus in provincia Westfala fundatam et a venerabili Egilfritho Leodicensi episcopo consecratam et eisdem decimis, quia alia ibi tunc temporis non erant donaria, dotatam, et privilegiis paparum ante nos relectis omnem hominem qui hæc sancita aliquo modo irritaverit

ceptum sequens arguendo, increpando, obsecrando et iuventutem nostram incusando querimoniam faciens....

Cuius proclamationi... assentire renuentes... nos excusavimus. Sed tandem... Wormaciam eidem episcopo suisque adversariis, ubi principibus nostris pro ceteris regni negotiis convenire statutum est, ut et ipsi venirent precepimus.

Ibi vero X episcopis X abbatibus ceterisque quam plurimis clericis ac laïcis presentibus utriusque partis scripta episcopus et sui adversarii in medium proferebant. Episcopi vero scriptis lectis et intellectis, Osnebruggensem ecclesiam Adriani papę consilio et consensu a magno et illustri viro Karolo primitus in provincia Westfala fundatam et a venerabili Egilfrido Leodicensi episco po consecratam et quia sibi tunc temporis . . . . alia in illa regione non erant donaria . . . . decimis... dotatam........ et postea IV apostolicorum virorum privilegiis... stabilitam

anathematizatum constare absque ulla ambiguitate didicimus.

esse et omnem hominem eisdem privilegiis ante nos relectis qui haec sancita aliquo modo irritaverit anathematizatum constare absque ulla ambiguitate didicimus.

Auf diese auffallende Uebereinstimmung werden wir sogleich noch zurückkommen und erinnern jetzt nur daran, daß das directe Zeugniß des hierbei zunächst interessirten Osnabrückschen Bischofs Egilmar, der noch als Zeitgenosse der Vorgänge vom Jahre 864 gelten kann, wonach unter seinem Vorgänger Egilbert: causa finetenus non est determinata, insbesondere weil: synodus per longa transacta tempora non est congregata, die in dieser angeblichen Urkunde von 864 geschilderten Vorgänge, dann den Inhalt der Urkunde selbst, nämlich die 864 erfolgte Restitution der Zehnten an Osnabrück zu einem Unding, zu einer Unmöglichkeit macht, und wir also schon aus diesem Grunde oben p. 328 die Urkunde von 864 für eine Fälschung erklären mußten.

Die Untersuchungen Erhards R. 428. und Sickels I. 384. bestätigen dann dies Urtheil durchaus. Zu dem was beide Gelehrte in dieser Beziehung bemerkt haben, wollen wir nur noch auf den Umstand hinweisen, daß der Verfasser dieses Machwerks zu einer angeblich dem Bischof Egilbert 860—887 ertheilten Urkunde die in den Jahren 890 oder 891 verfaßte Klagschrift von dessen Nachfolger Egilmar benutzt und zum Theil wörtlich in sein Fabrikat aufgenommen hat. Wenn Egilmar vom Bischof Goswin sagt: prædictus episcopus suae perfidiae et infidelitatis conscius ad cœnobium Vuldense confugiens etc., so sind die hervorgehobenen Worte dort, in ihrem Zusammenhange mit der frühern Erzählung von dem Vergehen Goswins gegen Ludwig den Frommen, klar. Wenn aber die Urkunde von 864 nach querimoniam faciens fortfährt episcopium suum a Cobbone comite et Gozberto Sueonum episcopo, quibus, dum Geswinus suæ infidelitatis in patrem nostrum conscius et pro periurio ab episcoporum consortio semotus fugitivus abscederet, tuendum commissimus, so steht das völlig unmotivirt da, verräth aber jedenfalls seinen Ursprung aus der Querim. Egilmari. Nicht minder sind die Worte der Urkunde: et eisdem decimis quia

alia ibi tunc temporis non erant donaria dotatam, der Darstellung Egilmars entlehnt: Cum .... magnus et admirabilis princeps Karolus ..... episcopatus ex decimarum stipendiis constituisset, quia aliis ibi pastores et episcopi donariis carebant ..., wobei wir bemerken, daß der Fälscher sich den schönen Ausdruck: magnus et admirabilis nicht hat entgehen lassen, aber ihn erst an einer spätern Stelle verwerthet. Auch bei den übrigen untergeschobenen Urkunden werden wir noch mehrfach Gelegenheit haben nachzuweisen, wie die Querim. Egilm. eine Hauptquelle des Fälschers gewesen ist.

Wenn wir nun auch den Inhalt der Urkunde von 864 als ein späteres Machwerk anerkennen müssen, so gebührt Sickel das Verdienst, darauf hingewiesen zu haben, daß der Fälscher, also nach unserer Ansicht Benno, ein Diplom Ludwigs des Deutschen hierbei wirklich benutzt hat. Denn die Formeln I. (Invocation), II. (Name und Titel des Königs), X. (Monogramm und Unterschrift des Königs), XI. (Unterschrift des Kanzleipersonals) und XII. (Datumszeile) sind darin vollkommen richtig. Doch muß ich in Betreff der Formel XI. hervorheben, daß diese: Comeatus notarius ad vicem Radleici recognovi et ss. nicht zu dem Inhalt der Urkunde paßt. Denn nach den Untersuchungen Sickels II. p. 64 findet sich die Unterschrift Comeatus ad vicem Radleici nur in den Jahren 843—853, wo Egilbert, für den diese Urkunde ausgestellt ist, noch nicht Bischof war, welcher urkundlich vielmehr erst seit dem Jahre 860, R. 424, unten IV. 3 b. auftritt. Indem es nun constatirt ist, daß die genannte Unterschrift des Comeat älter ist als die des Hadebertus ad vicem Baldrici, welche sich unter dem Vertrage zwischen Egilberts Vorgänger Gauzbert und den Klöstern hinsichtlich der Zehnten vom 22. Mai 853 findet, so folgt daraus zugleich, daß die Musterurkunde Ludwigs d. D., deren sich der Fälscher bediente, nicht für Bischof Egilbert, sondern für dessen Vorgänger Gauzbert ausgestellt gewesen sein muß,[1] daß aber des Ersteren Persönlichkeit dem

[1]) Abgesehen von den Formeln finden sich andere Reste der alten und ächten, nach der Canzleiunterschrift zwischen den Jahren 843 und 853 für Bischof Gauzbert von Ludwig d. D. ausgestellten Urkunde wohl kaum noch in der Fälschung Bennos von 864. Ich möchte dahin insbesondere auch nicht die Stelle zählen: ita ut nullus iudex publicus — potestatem habeat agendi vel homines illius diiudicandi, quod eorum lingua



Fälscher geeigneter erschien, um die Zehnten ihm zurückgeben zu lassen,

---

oberzala dicitur. Dieser Ausdruck ist in Grimms Rechts-Alterth. und Waitz Verfass.-Geschichte nicht aufgeführt. Zala heißt nach Graff V. 641 auch decretum, sententia. Wollte die Urkunde nun hiermit sagen, daß der Bischof die oberste Gerichtsbarkeit besitzen sollte? Was Brinckmeier Gloss. dipl. II. 404. aus einem Göttinger Stadtrecht über Overtele im Sinn von proscriptio beibringt, scheint mir hier keinen Sinn zu geben. Ducange hat das Wort nicht. Bemerkenswerth ist auch noch ein Passus am Schluß. Wenn es zuerst heißt: der Bischof solle alle Zehnten ruhig besitzen, so gehört dies zweifellos der Fälschung an. Das Folgende exceptis decimis dominicalium monachis et sanctimonialibus pertinentium, quod nos forawerch vocamus, quas pater noster Hludovicus (der Fromme) de eodem episcopatu per cambiatum adquisivit et ad pauperum sustentationem in peregrinorum receptionem iam dictis monasteriis tradidit, läßt sich dann aus der Urkunde selbst nicht verstehen. Es sind die Mönche zu Corvey und die Nonnen zu Herford gemeint, deren Namen die ächte Urkunde Ludwigs für Gauzbert gewiß aufgeführt hatte, die aber Benno bei ihrer Umschmelzung in die angebliche Urkunde für Egilbert von 864 zu erwähnen vergessen haben muß. Die Sache selbst wird erläutert durch eine Stelle in der unächten Urkunde Arnulfs vom 17. Juli 895 IV. 2. g., worin die Worte: Sed liceat prefato venerabili episcopo decimas sui episcopii ex integro recipere et quiete possidere nemine contradicente zunächst unbedingt untergeschoben sind. Aber auch das Folgende: exceptis decimis dominicalium monachis pertinentium quod nos forawerch vocamus, ut Stephanus papa diffinivit et litem inter eos [con]stitutione diremit, ita ut monachi et sanctæmoniales de singularibus dominicalibus ipsorum, quas . . . . possidebant, decimas absque contradictione episcoporum omnino retineant. Nam ipse bone memorie Ludewicus easdem decimas, ut ipsi ante nos certis testificati sunt scriptis, . . . ria curte sua Tyssene nominata de eodem episcopatu per cambiatum acquisivit et ad paup[erum] peregrinorum receptionem iam dictis monasteriis tradidit, muß ich gleichwie die bezüglichen Stellen in der Urkunde von 864, um deswillen nur für ein trügerisches Machwerk des Osnabrückschen Fälschers erachten, weil die Frage über die Zehnten der Vorwerke, die decimæ dominicalium oder decimæ de dominicalibus mansis, von Ludwig d. D., wie dessen im Original vorliegende Urkunde darthut, erst am 16. Juli 873 entschieden worden ist, oben p. 180 u. 327, was also einen neuen Beweis für die Unmöglichkeit der Urkunde von 864, nach welcher dieser König den Klöstern ihren Besitz schon damals bestätigt habe, liefert. Ob dann der Angabe der beiden falschen Documente, daß schon Ludwig der Fromme die Zehntenfreiheit der Corveyschen und Herfordschen Vorwerke im Bisthum Osnabrück von diesem gegen Ueberlassung des Reichshofs Dissen

als die Gauzberts, dessen Schlaffheit eben deren Verlust verschuldet hatte.[1])

Aus unsern oben gemachten Zusammenstellungen ging hervor, daß die Urkunde Heinrichs IV. vom 30. December 1077 wesentlich auf diesem falschen Diplom Ludwigs des D. vom Jahre 864 beruht. An und für sich wäre nun darin nichts Auffälliges zu finden, daß der Text einer vorgelegten Urkunde mit in das neu aufgestellte Document aufgenommen worden wäre. Solche Fälle sind sehr zahlreich, abgesehen auch von den Privilegienbestätigungen, die den Text der ältern Urkunden so wörtlich wiederholen, daß sie ein wichtiges Hülfsmittel der Kritik für diese letztern bilden. Aber was in dem vorliegenden Falle bemerkenswerth erscheint, ist, daß der Verfasser der Urkunde von 864 den Bischof Egilbert zu König Ludwig dem Deutschen in einer ganz absonderlichen Weise sprechen läßt: er habe ihn gescholten und seiner Jugend Vorwürfe gemacht. Dies ist baar lächerlich in Bezug auf Ludwig den Deutschen, der im Jahre 864 gegen 60 Jahr alt war. Es paßt aber sehr gut auf Heinrich IV., der bei Ausstellung der Urkunde von 1077 eben sein 27. Jahr zurückgelegt hatte, und wird durch die Schilderung der Bemühungen Bennos an dem königlichen Hofe bestätigt, wie wir

---

eingetauscht habe, eine gewisse historische Wahrheit zu Grunde liegt, möchte ich um so mehr bezweifeln, weil Ludwig der Deutsche diese Thatsache bei der gründlichen Erörterung, der er die Frage von der Zehntenfreiheit in der Urkunde von 873 unterzieht, gar nicht erwähnt. Aber auch authentisch überlieferte Thatsachen sprechen dagegen. Ein solcher Tausch ist nur denkbar bis zum Jahre 833, wo Bischof Goswin von Osnabrück durch die Mißhandlungen, die er an dem Buße thuenden Kaiser verübte, sich dessen Zorn zuzog. Aber damals besaß Corvey, so viel wir wissen, noch keine Güter im Bisthum Osnabrück. Es erhielt die Königliche cellula Meppia erst am 7. December 834, wohl nur in Folge der Ungnade, in welche Goswin durch jene That bei dem in seine Herrschaft wieder eingesetzten Kaiser gefallen war, der bei dieser Gelegenheit auch das gleichfalls Osnabrück'sche Bünde an Herford geschenkt haben mag. — Zugleich aber berechtigt die trügerische Umgebung, in welcher in dem Falsum von 895 die bezügliche Entscheidung des Papstes Stephan VI. auftritt, uns zu ihrer völligen Verwerfung. Vgl. unten p. 352. —

[1]) Da Gauzbert noch 853, sein Nachfolger Egilbert aber 860 urkundlich vorkommt, so können wir unsere Urkunde, die wir mit Erhard nach der Indiction dem Jahre 864 zuschreiben, nicht mit Böhmer R. C. p. 78 ins Jahr 848 setzen.

sie in dessen vita SS. XII. p. 91 und in den Annales Iburg. zum J. 1083 SS. XVI. 438. finden, weswegen sie dann auch in der Urkunde von 1077 ganz an ihrer Stelle steht. Daß aber dieser Passus sowohl in der von Benno fabricirten Urkunde Ludwigs d. D. von 864, als wie auch in dem vom Kanzler Gebehard verfaßten Diplom Heinrichs IV. von 1077 sich findet, scheint mir ein Beweis zu sein, daß Benno auch bei dessen Abfassung seine Hände mit im Spiel hatte, und daß er Ludwig d. D. durch Egilbert Vorhaltungen machen ließ, die eigentlich dem König Heinrich IV. galten und deswegen auch in sein Document übergingen.

Wie nun Benno die Urkunde von 864 erfand, um den rechtsgültig zwischen Gauzbert von Osnabrück und den Klöstern 853 abgeschlossenen Vertrag aufzuheben und für ungültig zu erklären, ebenso mußte auch Arnulfs Entscheidung zu Gunsten Corveys und Herfords zu Nichte gemacht werden. Hierzu hat er zwei Documente erfunden. Das erste vom 13. October 889, IV. 2. e. bei Erhard R. 477, wird, wie wir p. 334 gesehen haben, schon durch Egilmars eigene, erst ein volles Jahr nachher geschriebene Querimonia als Fälschung gekennzeichnet. Die nähere Betrachtung dieser Urkunde ist aber für unsere Frage von hohem Interesse. Wie Benno das Document von 864 nach einem wirklich ächten, aber verlorenen Diplom Ludwigs d. D. arbeitete, so hat er ein gleiches Verfahren auch hier beobachtet. Nur hat es das Glück gewollt, daß sein Original uns noch heute erhalten ist.[1] Es ist die Urkunde, die gleichfalls vom 13. Oct. 889, oben Nro. 53. p. 252 nach Erhards Abschrift aus dem Osnabrücker Domcopiar wieder abgedruckt ist. Um nicht durch wiederholte Vergleichung zu ermüden, bemerke ich nur, daß der Verfertiger des Falsums aus der ächten Urkunde folgende Stellen entnommen hat: In nomine — serenitatem; maximas scilicet — posse perficere (aus dem Schluß); das hierauf Folgende (um die Verbindung herzustellen, unter Hinzufügung der Worte ob hanc causam) von ut eidem ecclesiæ — Jhesu Christi; sodann nach Einschiebung eines gleich zu besprechenden

[1] Es ist mehr als naiv, wenn Möser I. p. 333 not. f. den auffallenden Umstand, daß zwei Ausfertigungen vom 13. October 889 über einerlei Sache vorliegen, damit entschuldigt, daß die eine in der Canzlei nicht so recht gerathen sein möchte.

Satzes von assensum lubenti — persolvere debent, wo quod mundscat vocatur hinzugefügt wird. Ferner nec pontem restaurare — deinceps acquisierit, worauf inserirt wird in decimis prediis sive mancipiis. Nachdem er endlich die eigentliche Fälschung ausgeführt, kommt er mit den Worten nullum exercitale wieder auf das Original zurück, macht dann noch einen fälschenden Zusatz in Betreff der Zehnten in den Worten: nisi decimas ecclesiæ suæ recipiat secum haberi und verfehlt nicht, wenn der König seiner und seiner Vorfahren erwähnt, hinzuzufügen: qui in eandem ecclesiam peccaverimus. Von divinæ pietati aber bis zum Schluß bleibt er seinem Originale ganz getreu.

Die Fabrik aus der diese Urkunde hervorgegangen, giebt sich in dem aus der Fälschung von 864 wörtlich wiederholten Passus a magno et illustri viro Karolo primitus in provincia Westfala fundatam et a venerabili Egilfrido Leodicensi episcopo consecratam zu erkennen. Ebenso wie dort, so hat auch hier der Fälscher nicht versäumt, von der Querimonia Egilmari Gebrauch zu machen. Während nämlich in der ächten Urkunde Nro. 53. die Klage Egilmars über die seinem Bisthum entrissenen Zehnten wohl erwähnt, diese selbst aber nicht restituirt, sondern der Bischof mit einer Befreiung vom Heerbann dafür entschädigt wird, findet sich hier gerade das Gegentheil: Insuper etiam de iam dictis decimis eius reclamationi consensum dedimus et peccatis nostris exigentibus iustitiam a nobis hucusque sibi denegatam confitentes, nullam post hac super hac re contrarietatem sibi inferre vel alicui consentire ut faciat promittimus, wo die hervorgehobenen Worte aus der Querim. Egilm. entlehnt sind. Außerdem war ja schon vorher durch die inserirten Worte: in decimis, prediis sive mancipiis der volle Besitz der Zehnten bestätigt worden, wenn die gefälschte Urkunde auch selbst den Königlichen Befehl zu ihrer Rückgabe noch nicht aussprechen ließ, vielmehr durch die nach hec aliquid de regali servitio eingerückten Worte nisi decimas ecclesiæ suæ recipiat dieselbe erst in Aussicht stellte. Was für ein Geisteskind aber der Fälscher war, geht aus dem von Erhard R. 477. mit Recht betonten Umstand hervor, daß er Arnulf diese Urkunde des Jahrs 889 ausstellen läßt ob interventum amantissimæ nostræ prolis Lhudovici, der doch erst 4 Jahre nachher, im Jahre 893, geboren wurde.

Die in Aussicht gestellte Rückgabe läßt dann Benno auch nur wenige Monate nachher in Erfüllung gehen. Schon vom 12. December 889 ist nämlich die Urkunde datirt, IV. 2. f., in welcher dem Bischof die Erlaubniß zur Zurücknahme der Zehnten ertheilt wird. Concedimus etiam eidem episcopo — decimas iam diu inter monachos Huxilienses et puellas Herifordenses iurgioso et iniusto antecessorum nostrorum conspiramine divisas, in suam episcopalem potestatem recipere nemine contradicente. Die Absicht der Fälschung [1]) läßt sich schon aus dieser Stelle erkennen, für welche die hervorgehobenen Worte aus dem ächten Document Arnulfs für Egilmar vom 13. Oct. 889 Nro. 53. entlehnt sind. Aber während in der ächten Urkunde der König die Entfremdung der Zehnten nur anführt, um die dem B. Egilmar dafür bewilligte Entschädigung zu motiviren, wird sie hier gebraucht, um deren vollständige Rückgabe zu begründen.

Gewichtige Gründe gegen die Ächtheit dieses Diploms hat Erhard R. 480. noch aus dem Ausstellungsort Forchheim und dem annus regni entnommen. [2]) Was den ersteren betrifft, so ist er vom Fälscher ohne Zweifel nur gewählt worden, um glauben zu machen, daß auf der bekannten um diese Zeit dort abgehaltenen Synode die geistlichen und weltlichen Fürsten die Rückgabe der Zehnten beschlossen hätten. Doch hat ihn seine Geschichtskenntniß hier getäuscht: diese Synode fand erst im Mai des Jahres 890 statt. Erhard macht sodann hier zuerst auch auf die merkwürdige Übereinstimmung dieser Urk. mit der Heinrichs IV. für Benno II. aufmerksam. Daß aber eine solche auch mit dem angeblichen Document von 864 und in noch viel stärkerem Maße und namentlich hinsichtlich des Eingangs besteht, ist ihm entgangen. Die von Erhard hervorgehobene Ähnlichkeit betrifft nun zum größern Theile dieselben Stellen, worüber wir schon oben die Urkunden von 864 und 1077 mit einander verglichen haben. In der That dürfen wir sagen, daß in allen drei Documenten vom Jahre 864, 12. December 889 und vom Jahre 1077 dieselbe Feder zu erkennen ist, die, wie vorher

---

[1]) Die Ficker, Reichsfürstenstand p. 43. §. 22. auch aus dem für das neunte Jahrhundert unerhörten Ausdrucke: nostri regni principes erweist. — [2]) Hinsichtlich seines Einwurfs wegen ind. VI. ist zu bemerken, daß diese nur bei Sandhof, nicht aber bei Möser sich findet, wo ind. VII. steht.

schon angedeutet, unzweifelhaft Benno geführt hat. Aus seinem Elaborat ist der Eingang,[1]) den er in Hinblick auf sein Verhältniß zu Heinrich IV. ganz passend entworfen, aber in der Urkunde von 864 sehr ungeschickt auf die Beziehungen Egilberts zu Ludwig d. D. übertragen hatte, zwar hier allerdings nicht benutzt worden. Aber während in der Urkunde von 864 nur von privilegiis paparum im Allgemeinen die Rede ist, wird dieser Umstand hier näher erläutert: ecclesiam — a quatuor apostolicorum virorum privilegiis scilicet Leonis, Paschalis, Eugenii et Gregorii stabilitam esse, was dann mit denselben Worten sich auch in der Urkunde von 1077 findet.

Die Vertheidiger dieses Documents — und die Osnabrücker scheinen es als eine Ehrensache zu betrachten, die hier besprochenen Kaiserurkunden aufrecht zu halten — werden gegen unsere Beweisführung den Einwand erheben, daß unter Voraussetzung ihrer Ächtheit gar nichts Unnatürliches darin gefunden werden könne, daß die Kanzlei Heinrichs IV. bei Entwerfung der Urkunde von 1077 Elemente aus den vorgelegten und auf der Synode zu Worms vorgelesenen ältern Urkunden mit in ihre Darstellung aufgenommen habe. Hiergegen ist aber daran zu erinnern, daß die Aussage des Osnabrücker Bischofs Egilmar selbst in seiner Querim. zwei dieser Urkunden die von 864 und die vom 13. Oct. 889 IV. 2. d. und e. auf das Entschiedenste verdammt, vgl. p. 328. 334, daß sie im Widerspruche mit seiner Darstellung stehen und außerdem genug andere Beweise ihrer Unächtheit aufgewiesen haben. Ohne nun schon hier zu urgiren, daß diese falschen Osnabrückschen Diplome unter einander untrennbar verbunden sind, und daß wenn eins verworfen wird, dies auch den Fall aller übrigen nach sich zieht, wollen wir aus der Querimonia auch hier wieder die Unwahrscheinlichkeit, wenn nicht die Unmöglichkeit nachweisen, daß die Urkunde vom 12. Decemb. 889, IV. 2. f. überhaupt hat ertheilt werden können.[2])

Nachdem Arnulf nämlich darin der wiederholten Klagen Egilmars über den Raub der Zehnten gedacht, fährt er fort, daß er denselben

---

[1]) Serenetitatis nostrę clementiam adiit apostoli preceptum sequens arguendo, increpando, obsecrando et iuventutem nostram incusando, querimoniam faciens etc. — [2]) Böhmer, der doch die angefochtenen Osnabrücker Urkunden fast sämmtlich aufgenommen, hat diese ausgelassen, wahrscheinlich weil der Ausstellungsort Forchheim in das Itinerar nicht passen wollte.

ohne päpstliche Entscheidung nicht habe Folge geben können. Jetzt aber habe er ihm und seinen Gegnern befohlen, vor ihm in Forchheim zu erscheinen. Wenn er mit diesen Worten nun auch nicht bestimmt es ausspricht, daß eine päpstliche Entscheidung zu Gunsten Egilmars erfolgt sei, so giebt er es doch zu verstehen; direct sagt er es dann in der nächsten Urkunde vom 17. Juli 895 IV. 2. g., worin er ausdrücklich anführt, daß er den Richterspruch vom 12. Dec. 889 auf Grund einer päpstlichen Entscheidung gefällt habe: unde iam sex annis precedentibus apostolica auctoritate et synodali iudicio diffinivimus. Also am 12. December 889 schon habe der Papst für Egilmar entschieden. Nun halte man hiergegen die Verhältnisse, wie die Querim. Egilm. sie in authentischer Weise darlegt. Dieselbe ist gegen den Abt Godschalk von Corvey gerichtet, dessen Vorgänger Bovo erst am 29. October 890 gestorben ist. Die Antwort Stephans VI., so weit sie uns erhalten vorliegt, ist, wie wir sahen, ein Trostbrief, der sich im Ganzen zu Gunsten Osnabrücks ausspricht, und, indem er über die Pflicht zur Entrichtung der Zehnten sich, wie es scheint, theoretisch verbreitet, auseinandersetzt, wer dazu verpflichtet sei und wer nicht,[1]) aber eine richterliche Entscheidung der Sache zu Gunsten Egilmars gar nicht geben will, da er ausdrücklich anerkennt, daß auch die Vorsteher der Klöster gegen ihn Beschwerden erhoben — sed et illorum non minor erat lamentatio de te. Zudem ist eine Entscheidung in einem für Corvey absolut feindlichen Sinne gerade von Stephan VI. um so weniger anzunehmen, als er früher in der Bulle vom 30. Mai 887 (Jaffé 2634, Schaten zu 886), worin er das Bisthum Hildesheim und das Kloster Corvey in seinen Schutz nahm,

---

[1]) Nach den Mittheilungen Erdmanns aus demselben ap Meibom II. 201: et qui ad decimas obstricti, et qui etiam ab his dandis immunes essent, dilucide declaravit. Es ist dies doch etwas anders, als was die falsche Urkunde vom 17. Juli 895 dem Papste unterschiebt, der nach dieser nur die Vorwerke, welche Ludwig der Fr. von Osnabrück gegen Dissen eingetauscht und den Klöstern geschenkt hatte, von der Leistung des bischöflichen Zehntens befreit haben soll. Wir haben p. 346 gezeigt, daß in der That nicht Ludwig der Fr, sondern erst Ludwig der Deutsche im Jahre 873 dies gethan hat. Also kann auch Stephans VI. Bestätigung einer blos fälschlich Ludwig dem Fr untergeschobenen Maßregel sel st nur untergeschoben sein.

insbesondere bestimmt hatte: ut a nullo hominum aliqua vis aut oppressio vel contrarietatis seu occupationis molestia quocunque modo inferatur in rebus vel possessionibus ecclesiarum earundem, neque illarum possessiones aut decimae ipsis collatae ubique ecclesiis a quolibet usurpentur aut more tyrannico diripiantur. Sed in arbitrio et iure episcopi vel abbatis utriusque ecclesiæ cuncta consistant. Wäre von P. Stephan auch später eine solche feierliche Entscheidung für Osnabrück wirklich gefällt worden, so ist es doch jedenfalls eine Unmöglichkeit, was die beiden Urkunden vom 12. Dec. 889 und 17. Juli 895 zusammengenommen aussprechen, daß er sie schon vor dem 12. December 889 getroffen habe. Dann ist ja Egilmars erst nach dem 29. October 890 abgesendete Klagschrift völlig zwecklos gewesen.

Abgesehen von der Rückgabe der Zehnten enthält diese angebliche Urkunde vom 12. December 889 aber auch noch eine sehr bedeutende Schenkung. Arnulf giebt nämlich darin an Osnabrück für sein Seelenheil fünf Kirchen in Botbardon, Moffendorp, Duron, Chirihberge und in Frorateshem. Dies wird aber nur ganz gelegentlich am Schlusse, und ohne viel Aufhebens davon zu machen bemerkt. Man könnte nun annehmen, daß eine solche Schenkung wirklich erfolgt sei, Benno die darüber sprechende Urkunde Arnulfs bei der Fabrication der neuen benutzt, den die Schenkung betreffenden Inhalt in sein Figment übernommen, das alte ächte Document aber vernichtet habe, so wie er es aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem Original der Fälschung von 864 gethan hat. Dann wäre aber auch wohl Datum und Ausstellungsort des ächten mit in das falsche Document übergegangen. Aber dieser letztere gerade macht eine solche Annahme unwahrscheinlich. Denn es ist nicht glaublich, daß König Arnulf, den wir vom 13. October bis zum 21. November 889, und am 1. December wiederum in Frankfurt, am 8. December in Augsburg und am 25. December in Regensburg finden,[1]) kurz nach dem 8. December nach Forchheim gegangen sein soll, um dann zu Weihnachten wieder nach Baiern zurückzukehren. Diese angeblichen Schenkungen haben aber schon früh Verwunderung erregt; schon Erdwin Erdmann, der in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts seine Chronica episcoporum Osnabrugensium verfaßte,

---

[1]) Vgl. Dümmler II. 337. Not. 29.

sagt dort p. 202, nachdem er die genannten Ortschaften in corrumpirter Namensform aufgeführt: an ecclesia Osnaburgensis prædictas ecclesias donatas ad aliquod tempus post largitionem prædictam pacifice possedit, non reperio conscriptum. Quod exnunc non habet, scio. Herr Rector D. Meyer in Osnabrück hat in den Mittheilungen des dortigen historischen Vereins II. p. 112 die Lage und die jetzigen Ortschaften nachgewiesen. Es sind Boppart am Rhein, Müffendorf an demselben Fluß oberhalb Bonn, Düren zwischen Cöln und Aachen, Kirchberg bei Jülich und Froitzheim zwischen Düren und Zülpich. Wenn derselbe aber aus diesen Schenkungen selbst ein beweisendes Moment für die Ächtheit der Urkunde herleiten will, indem es unwahrscheinlich sei, daß der Betrüger dieselben geradezu erdichtet habe, da deren specielle Aufzählung ja den Betrug augenblicklich an den Tag gebracht hätte, so ist darauf zu erwidern, daß die Kritik und das historische Wissen sowohl zu Heinrichs IV. Zeiten als auch früher nicht gerade die stärkste Seite der kaiserlichen Kanzlei gewesen sind. Ich möchte in dieser angeblichen Schenkung Rheinischer Orte gerade umgekehrt einen neuen Beweis dafür sehen, daß Benno der Urheber dieser Fälschungen gewesen ist. Denn diese Urkunde wurde ja schon in der Versammlung zu Worms 1077 mit vorgelegt, wie das ihre Übereinstimmung mit dem Document vom 30. December 1077 erweist. Bis dahin hatte aber den bischöflichen Stuhl zu Osnabrück kein einziger Bischof inne, auf den die Vermuthung, daß er eine Donation von Rheinischen Gütern fabricirt habe, gerade so paßt als auf Benno, der, ein Schwabe von Geburt, lange Jahre seiner Jugend am Rhein in Straßburg und Speier zugebracht hatte (Vita c. 3. u. 4.). Übrigens muß man doch auch an dem Ausdruck der Urkunde: Insuper etiam istas quinque ecclesias pro remedio animæ nostræ ad suam ecclesiam donamus, gerechten Anstoß nehmen, indem Arnulf wohl schwerlich in einem öffentlichen Instrumente so unumwunden von der Verschenkung von Kirchen gesprochen haben wird.

Hatte sich B. Benno nun zu Regensburg durch die Urkunde vom 30. December 1077 die Zehnten auf Grund angeblicher und zwar übereinstimmender kaiserlicher Diplome zuerkennen lassen, so war es gleich nöthig zu beweisen, daß auch die Päpste ihren Entscheidungen zugestimmt hätten. Dies ist der Inhalt des am 27. Jan. 1079 zu Mainz ausgestellten Diploms Heinrichs IV., Erh. R. 1183. C. 158.

Die Urkunde selbst führt zwar das Jahr 1078. Allein Indictio II. und ann. regni XXIII. weisen bestimmt auf 1079 hin und thun dar, daß die königliche Kanzlei hier der das Jahr mit dem 25. März beginnenden Zeitrechnung gefolgt ist. Übrigens wissen wir auch sonst, daß der König in dieser Zeit am Rheine war. [1]) Nachdem darin die Gründung des Bisthums Osnabrück durch Karl d. Gr. und seine Ausstattung mit Zehnten, sodann der Raub derselben durch Cobbo in einer sehr genau an die Querimonia Egilmari sich anschließenden [2]) Weise geschildert ist, wird hier zuerst hervorgehoben, daß auch die kirchlichen Autoritäten sich für die Rechtmäßigkeit der Ansprüche Osnabrücks ausgesprochen, und sodann ausgeführt: daß diese Angelegenheit auf vier Kirchenversammlungen, auf der ersten zu Rom unter dem Papst Stephan VI., auf der zweiten zu Tribur unter Kaiser Arnulf, auf der dritten zu Bonn, und auf der vierten zu Ingelheim verhandelt und auf allen durch übereinstimmenden Beschluß der Besitz der Zehnten der Kirche zu Osnabrück überwiesen worden sei. Hierbei wird dann noch insbesondere bemerkt, daß die letztere, der fast alle deutschen Bischöfe beigewohnt, unter dem Vorsitz des Legaten des Römischen Papstes Johannes die Rückgabe der Zehnten befohlen und den Klöstern eine Buße von 30 Pfund Goldes auferlegt habe.

Den Beweis für die Richtigkeit seiner Behauptung, daß von jeher nicht blos die weltlichen, sondern auch die höchsten geistlichen Gewalten die Ansprüche Osnabrücks als rechtlich begründet anerkannt hätten, erbrachte Benno durch zwei Urkunden: vom 17. Juli 895 und vom 17. September 972; unten IV. 2. g. und h.

Die erstere scheint die Vertheidiger der Osnabrücker Diplome um deswillen in Verlegenheit gesetzt zu haben, weil es in der That doch auffallend zu nennen ist, daß in dem Zehntenstreit von Arnulf allein vier Urkunden für Egilmar vorliegen, welche alle in dem kurzen Zeitraum vom 11. October 889 bis 17. Juli 895 ertheilt sein sollen. Und Möser, der diese untergeschobenen Diplome sämmtlich für ächt hält und darauf seine Darstellung baut, kann diesen lästigen Umstand nicht anders als damit beseitigen, daß er meint I. 333: „Dieses so geschwind erhaltene dritte (Diplom) zeigt, daß die beiden ersten dem Bischof nicht

---

[1]) Stenzel I. p. 446. — [2]) Der Namen der Herforder Äbtissin Adela, der in der Querimonia fehlt, wird aus dem Vergleich von 853 entnommen sein.

zu Sinn gewesen.“ Eine Entschuldigung in der That, die abgesehen von ihrer Haltlosigkeit — denn einem Bischofe werden Rechtstitel über so bedeutende Einkünfte, wie drei Viertheile der Zehnten seiner ganzen Diöcese, nie aus dem Sinn fallen — auch auf keinen Bischof weniger paßt, als gerade auf Egilmar, dessen Querimonia den nachdrücklichsten Beweis liefert, wie die Wiedererlangung der geraubten Zehnten den Inhalt seines Dichtens und Trachtens ausmachte. Erhard hat das Verdienst, die Unächtheit dieser Urkunde nachgewiesen zu haben, sowohl aus dem „übertrieben demüthigen Sündenbekenntniß“ als auch aus dem Datum. Denn während der Fälscher den König Arnulf diese Urkunde am 17. Juli 895 zu Tribur ausstellen läßt, finden wir ihn in dieser Zeit zu Regensburg, wogegen die in der Urkunde erwähnte Synode schon früher, nämlich im Monat Mai, zu Tribur [1]) gehalten wurde, nach Ausweis der Synodal-Acten und zweier Urkunden, die seinen Aufenthalt dort am 8. und 14. Mai constatiren (Böhmer 1114. 1115.) [2]) Wir fügen dem hinzu, daß die Kenntniß der früheren Geschichte, die bei Benno allerdings keine geringe war, ihm gezeigt haben mochte, daß im Jahre 895 Arnulf eine vielbesuchte Synode zu Tribur gehalten. Wir besitzen noch die Acten derselben, welche auch Egilmar an letzter Stelle mit unterschrieben hat. [3]) Gerade dies mochte für Benno eine um so erwünschtere Veranlassung sein, auf dieser Synode seinem Vorgänger die Zehnten wiedererstatten zu lassen, als die Capitel XIII. und XIV. [4]) der dort gefaßten Beschlüsse eben dieselben betreffen, die Osnabrücker Zehnten aber mit keinem Worte berühren, was doch ohne allen Zweifel der Fall sein würde, wenn ein so wichtiger Streitpunkt dort verhandelt worden wäre.

Zur richtigen Beurtheilung dieser zwei falschen Documente von 895 und 972 müssen wir uns ihren ganzen Inhalt genauer vergegen-

---

[1]) Pertz Legg I. 559: sapientissimus rex . . . . anno incarnationis . . 895 regni vero sui 8 indictione 13 mense Maio . . . primatum suorum consultu venit in villam regiam, videlicet Triburiam, in terra Francorum consistentem, cum episcopis infra conscriptis, abbatibus, comitibus et omnibus regni sui principibus nec non convenientibus ecclesiasticorum et secularium innumeris turbis. — [2]) Dieser Umstand muß Böhmer bewogen haben, auch dies Diplom mit Stillschweigen zu übergehen. — [3]) Pertz Legg. I. 561. Engilmarus Osnebruggensis episcopus. — [4]) Harzheim Conc. Germ. II. 395. Die eigentlichen Beschlüsse der Synode hat Pertz nicht aufgenommen.

wärtigen. K. Arnulf bekundet im ersteren, daß B. Egilmar mit der Bitte zu ihm gekommen sei, er möchte das vor sechs Jahren ihm in Betreff der Zehnten ertheilte Privileg erneuern. Da nun in der nächsten Zeit eine Synode zu Tribur hätte gehalten werden sollen [1]), so habe er Benno und seine Gegner dorthin beschieden. Denn trotz seines Befehls hätten der Abt und die Äbtissin und ihre Gönner die Grafen Hermann und Allo, welche die Entscheidung des Königs zu Gunsten Osnabrücks mehr für einen Act der Gewalt als der Gerechtigkeit betrachtet, nicht aufgehört, die Osnabrücker Kirche ihrer Zehnten zu berauben. Nachdem nun auf der Synode zu Tribur die Sache nochmals geprüft worden, hätten alle Anwesenden: die Erzbischöfe, die Bischöfe mit dem ganzen Clerus, ja die Herzöge und Grafen, und selbst solche, die früher den Klöstern günstig gewesen, mit der ganzen versammelten Menge einstimmig (unanimi concordia) für die Rückgabe der Zehnten sich erklärt. Indem der König dies unter Bezugnahme auf die von Papst Stephan getroffene Entscheidung (litem inter eos [con]stitutione diremit) genehmigt, fügt er eine bedeutende Schenkung für die Osnabrücker Kirche: die Grafschaft und sämmtliche Lehen des genannten Grafen Allo, in welchen Gauen oder Gebieten sie auch liegen mögen, hinzu und bestätigt dies Alles in seiner ebenfalls noch in Tribur am 17. Juli 895 ausgestellten Urkunde.

Wird diese Urkunde, wie gesagt, schon allein durch den Umstand verurtheilt, daß Arnulf am 17. Juli nicht mehr in Tribur oberhalb Mainz sein konnte, da er sich am 19. Juli urkundlich in Regensburg befindet, Böhmer 1117, und in diesem Monat dort einen Reichstag hielt, so läßt sich auch sachlich gegen ihren Inhalt Manches einwenden. Wir haben oben aus der Querimon. Egilmari erwiesen, daß der König Arnulf indem er die Ansprüche Egilmars auf Rückerstattung der Zehnten in der ächten Urkunde vom 13. October 889 p. 252. abwies, unter dem Einfluß der westfälischen, in den Klöstern Corvey und Herford vertretenen Aristokratie, die zu seiner Erhebung mitgewirkt haben mochte, handelte. Wie hat er nun hier nach nur 6 Jahren seine Ansicht mit einem Male verändert! Zwar motivirt die Urkunde dies mit einer Sinnesänderung des Königs: Quia tam

[1]) Attamen quomodo in proximo Triburie constituta erat synodus, ibi fieri quod inde agendum esset dignum duximus.

diu episcopo et iustis eius precibus assensum præbere peccatis nostris exigentibus renuimus, quousque manu Domini dure et ut meruimus tacti et patrum nostrorum apostolicorum Formosi (891—896) scilicet ac Stephani (885—891) iussis et hortationibus instincti diutius contra stimulum calcitrare non præsumsimus. Aber sie verfällt damit in flagranten Widerspruch mit dem was im Eingange gesagt ist: Egilmarus nostram adiit serenitatem postulans, quatinus sibi — de iniusticia in decimarum direptione a Corbeiense abbate et Herifurdense abbatissa — illata, unde iam sex annis praecedentibus apostolica auctoritate et sinodali iudicio diffinivimus, iterum nostræ immunitatis . . . præceptum . . . innovari præciperemus. Wenn Arnulf sechs Jahr zuvor, durch die Urkunde vom 12. December 889 auf Grund der Entscheidungen des Papstes und der Synode (zu Forchheim) die Frage zu Gunsten Osnabrücks erledigt hatte, so ist es nicht wahr, daß er den gerechten Bitten des Bischofs lange widerstanden habe, denn dies erfolgte ja nur 2 Jahr nach seinem Regierungsantritt. Und warum steht dies demüthige Sündenbekenntniß dann nicht viel eher in dem Document vom 12. Dec. 889, als wie in diesem 6 Jahr später erlassenen? Außerdem schiebt der Fälscher dem Könige doch geradezu eine Lächerlichkeit unter. Wenn er im December 889 dem Bisthum Osnabrück wirklich die Zehnten restituirt hätte, so würde er doch auch wohl die Kraft gehabt haben, dasselbe in deren Besitz einzusetzen — namentlich gegenüber den zwei sehr kleinen Reichsabteien. Endlich ist auch der Ausdruck: daß die Grafschaft und die Beneficien des Allo in ius et dominationem principalis ecclesiae eiusdem episcopii übergehen sollen, auffallend und anstößig. Ich glaube nicht, daß im IX. Jahrhundert schon in diesem Sinne von der weltlichen Herrschaft einer Kirche gesprochen worden ist, ebensowie auch principalis ecclesia für Domkirche nicht vorkommen dürfte. [1])

In der zweiten hier in Betracht kommenden Urkunde, den 17. Sept. 972 zu Ingelheim ausgestellt, IV. 2. h, berichtet Kaiser Otto der

[1]) Hiermit ist zu vergleichen, was wir oben p. 352 über die Unstatthaftigkeit der Annahme, daß Stephan VI. die Frage zu Gunsten Osnabrücks entschieden, gesagt haben.

Größe, daß obwohl er vor zwölf Jahren auf Grund einer päpstlichen Entscheidung und unter Zustimmung der Fürsten des Reichs dem damaligen Bischof Drogo von Osnabrück die Zehnten zugesprochen; so wäre dessen Kirche ihrer dennoch von dem Abt von Corvey und der Äbtissin von Herford in frecher Weise beraubt worden. Die Klöster hätten nämlich, indem sie ihre Güter als Lehen ausgethan, einen großen Anhang gewonnen, und eine wahre Verschwörung gebildet. Schon wäre in jenen Gegenden das Gerücht verbreitet, daß der Kaiser selbst mit Tode abgegangen sei. Deswegen habe der jetzige Bischof Liudolf, sein getreuer Vetter, sich zu ihm nach Ravenna aufgemacht, ihm seine Klagen vorgebracht, und auch die bösen über ihn verbreiteten Gerüchte berichtet. Dies habe ihn natürlich erzürnen müssen; da er jedoch nach Rom zu reisen beabsichtigt, so habe er Liudolf dorthin mitgenommen, seine Angelegenheit mit Papst Johann verhandelt, und auf dessen Rath für den nächsten Herbst eine Synode nach Ingelheim berufen, wo diese und andere Fragen erledigt werden sollten. Auf dieser Synode, in Gegenwart fast sämmtlicher deutschen, in der Urkunde namentlich aufgeführten Erzbischöfe und Bischöfe, unter Mitwirkung der Reichsfürsten, der Herzöge sowohl wie der Grafen, und in Gegenwart einer unzähligen Menge Cleriker und Laien habe der Bischof Liudolf von Osnabrück mit seinen Gegnern die Osnabrücker Zehntenfrage zur Verhandlung gebracht, worauf die Versammlung nach genauer Prüfung das Urtheil gefällt, daß die Zehnten auf Grund des canonischen Rechts dem Bischof zurückgegeben werden müßten. Dies hätten hierauf der Abt und die Äbtissin gethan und zugleich versprochen, das verübte Unrecht mit 30 Pfund Goldes zu büßen. Kaiser Otto aber, indem er diesen Beschluß noch zu Ingelheim selbst am 17. September 972 bestätigt, verbietet zugleich jede Erneuerung der Streitfrage; nun solle der Bischof seine Zehnten im ungestörten Besitz behalten.

Diese Urkunde hat sich bisher einer unbezweifelten Autorität erfreut; nicht allein haben Böhmer und Stumpf R. K. II. 45 sie aufgenommen, auch Dönniges (Otto I. p. 162) und Giesebrecht Kaiserzeit III. Aufl. I. 558. und Not. p. 836 benutzen sie unbedenklich und Erhard, der doch sonst die Osnabrücker Fälschungen mit Entschiedenheit verwirft, hat gegen dies Diplom nicht das Mindeste einzuwenden.

Allerdings läßt sich auch nicht längnen, daß ein großer Theil der in ihm enthaltenen historischen Angaben anderswoher, und zwar

aus den besten Quellen und in vollkommen genügender Weise bestätigt wird. Insbesondere ist die Synode zu Ingelheim ein über allem Zweifel dastehendes historisches Factum. Aus dem Leben des auch in unserer Urkunde aufgeführten h. Udalrich von Augsburg [1]) wissen wir, daß dort der ganze Episcopat Deutschlands vertreten war; dasselbe enthält selbst über die Jahreszeit eine mit unserer Urkunde durchaus übereinstimmende Angabe. [2]) Auch was Otto I. darin sagt: Liudolf sei in Ravenna zu ihm gekommen, er selbst aber im Begriff nach Rom zu gehen, habe ihn dorthin mitgenommen, wo der Papst dann eine Synode im nächsten Herbst zu versammeln gerathen habe, steht im besten Einklang mit der wahren Geschichte. Wir wissen, daß Otto I. den größten Theil des Jahres 971, und den Anfang des folgenden in Ravenna zubrachte [3]), zum Osterfest 972 (April 7) nach Rom zog, dort die Hochzeit seines Sohnes Otto I. mit Theophanu feierte, und dann im August über die Alpen nach Deutschland zurückkehrte. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß alle in der Urkunde aufgeführten Bischöfe der Synode zu Ingelheim wirklich beigewohnt haben; bei keinem Einzigen läßt sich nachweisen, daß er damals nicht wirklich den betreffenden Bischofsstuhl innegehabt. Ebenso ist der Umstand, daß Otto hier den Bischof Liudolf seinen consanguineus nennt, auch sonst historisch constatirt. Dieser erhält nämlich auch in der unzweifelhaft ächten Urkunde Ottos II. vom 25. April 975 Erh. R. 634. Möser II. p. 231 das nämliche Prädicat.

Und dennoch muß ich den Inhalt der Urkunde, soweit er den Zehntenstreit betrifft, für ein Falsum erklären und annehmen, daß Benno ein wirklich ächtes, der Osnabrücker Kirche auf der Ingelheimer Synode ertheiltes Diplom benutzt, daraus die Anfangs- und Schlußformeln, nebst den Namen der anwesenden Bischöfe [4]) entnommen,

---

[1]) Pertz SS. IV. 408. Postea vero revertentibus de Italia imperatoribus (Otto I. und Otto II; des letztern gedenkt das Diplom ausdrücklich) ad Franciam, facta est synodus in loco qui dicitur Ingelunheim, ad quam archiepiscopi cum cæteris suis suffraganeis sanctum Oudalricum cum suis legatis honorifice invitaverunt. [2]) Ib. p. 409. Predicta vero synodus in autumnali tempore peracta est. — [3]) Dönniges p. 155. 156. not. 1. — [4]) Schon bei dieser Gelegenheit hat aber der Fälscher, um dies gleich hier zu bemerken, sich enthüllt. Denn wenn er auch die Namen der Bischöfe aus dem ächten Document, das ihm vorlag, geschöpft hat, so

aber in diese ächte Form dann seine Erfindungen gegossen habe, wie wir schon oben p. 345. 348. ihm ganz dasselbe Verfahren bei zwei Urkunden aus den Jahren 864 und 889 haben nachweisen können, und eine ähnliche Fälschung auch noch später (p. 367) besprechen werden.

Zweifel gegen diese Urkunde muß erwecken, daß auch sie in den vor Heinrich IV. zu Regensburg und Mainz geführten Verhandlungen von Benno vorgelegt worden, daß auch ihr Inhalt gleich dem der entschieden falschen Diplome vom Könige als entscheidendes Motiv mit in die von ihm darüber ausgestellten Urkunden aufgenommen ist.[1]) Diese Nachbarschaft kann nur ein böses Licht auch auf unser Document werfen.

Sodann aber und vorzugsweise ist es deswegen zu verwerfen, weil es mit dem in der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts bestehenden Rechtszustand im schreiendsten Widerspruch steht. Wir erinnern daran, daß Conrad II. dem Kloster Herford im Jahre 1025 C. 109, Heinrich III. im Jahre 1039 dem Kloster Corvey C. 131, und im Jahre 1040 dem Kloster Herford C. 133 ihre Zehntgerechtigkeiten in unbedingtester Weise und unter wörtlicher Anführung des 853 darüber abgeschlossenen Vergleichs bestätigt haben.[2]) Wie kann dies neben

---

verräth doch ihre Bezeichnung als regni principes entschieden den Schreiber des XI. Jahrhunderts. Nach den Untersuchungen Fickers Reichsfürstenstand p. 43 ist dieser Ausdruck im X. Jahrh. in der kaiserlichen Kanzlei entschieden nicht in Gebrauch gewesen. An der Ächtheit unseres Diploms selbst scheint Ficker nicht zu zweifeln; er zählt es p. 45 unter den Urkunden auf, »welche großentheils unverdächtig sein dürften« und auf welche er seine Folgerung begründet, daß auch im X Jahrhundert und noch im Beginne des XI. die Reichskanzlei sich nur selten dieses Ausdrucks bedient habe. — [1]) Aber auch diese Urkunde liefert einen neuen Beweis, wie nachläßig der Notar Heinrichs IV. den Inhalt der dem König vorgelegten Urkunden wiedergegeben hat. Wenn es C. 158. heißt: Ventilata est res in conciliis quatuor . . . . . . tercio Bunne, quarto Ingelinheim. Ut in omnibus possessio decimarum communi sententia episcopis adiudicaretur. In ultimo etiam presentibus fere omnibus Teutonicarum partium episcopis, mediantibus legatis Romanis, sub Johanne papa cum XXX. librarum auri compositione restitueretur, so ist die im Druck hervorgehobene Angabe nur ein Zusatz, der sich in der interpolirten Urkunde selbst nicht erwähnt findet. — [2]) Diese kommen deshalb in der Entscheidung vom 30. December 1077 schlecht weg: querimoniam faciens, se suosque antecessores nostrorum antecessorum,

dem Inhalt der Urkunde von 972 bestehen? Wenn es an letzterer Stelle heißt: Sicque abbas et abbatissa suique fautores synodali sententia convicti decimas episcopo reddiderunt et XXX libras auri pro iniustitia illata — persolvendos promiserunt, so ist es unbegreiflich, nur 53 Jahre nachher Corvey und Herford (denn die betreffenden Urkunden sind für beide ausgestellt) wieder im friedlichen Genuß und Besitz der Zehnten zu sehen.

Daß man diesen Einwurf erheben könne, hat der Fälscher allerdings gefühlt. Indem er Heinrich IV. in der Mainzer Urkunde vom 27. Januar 1079 den Inhalt des Documents von 972 in die Feder dictirt, läßt er ihn schließlich sagen: Verum ut semper dominatur iniquitas in iniustis, res superius emendata et correcta rursus corrupta est. Aber dies ist eine Ausrede, die zu oft gebraucht, doch in der That nicht verfängt. Wir haben oben erwähnt, daß etwas ganz Ähnliches schon in den falschen Urkunden Arnulfs vorkommt. Auch seine für Osnabrück angeblich günstige Entscheidung von 889 sollen, nach der Urkunde von 895 der Abt und die Äbtissin mit ihren Gönnern [1]) wieder rückgängig gemacht, weswegen denn der König auf der Synode zu Tribur sie nochmals und feierlichst wiederholte und einen der Gönner der Klöster durch Einziehung seiner Grafschaft und Lehen bestrafte und Osnabrück damit belohnte. Aber auch diese Entscheidung half Nichts; schon B. Drogo 950—969, wie das Document von 972 uns belehrt, mußte wiederum beim König klagen, und Otto I. entschied apostolica auctoritate et multorum nostri regni principum consultu et iudicio für ihn. Aber vergebens. Auch sein Nachfolger Ludolf bringt wieder seine Beschwerde in der beliebten Form: ecclesiam suam . . . iterum a Corbeiense abbate et Herifordense abbatissa suisque fautoribus temeraria presumptione deprædatam esse vor Kaiser Otto I. Jetzt wird die Sache

---

scilicet avi nostri Kunradi et cari patris nostri — Heinrici imperatorum forsitan in hac causa ignoranter delinquentium temporibus multas iniurias a Corbeiense abbate et Herifordense abbatissa illorumque fautoribus (das beliebte Wort wie wir gleich sehen werden . . sustinuisse. — [1]) De iniusticia in decimarum direptione a Corbeiense abbate et Herifurdense abbatissa suisque fautoribus illata etc., also ganz derselbe Ausdruck wie in den Urkunden von 972 und 1077.

als eine Reichsangelegenheit behandelt; die Synode von Ingelheim entscheidet sie einstimmig zu Osnabrücks Gunsten, Abt und Äbtissin überliefern auf der Synode die Zehnten. — Und auch das hilft Nichts. Die iniquitas, um mit dem Diplom vom 27. Jan. 1077 zu sprechen, siegt noch einmal. Fünfzig Jahre nachher sind die Klöster vor wie nach im ruhigen Besitz der Zehnten. Wer wird einen solchen, sich immer gleichförmig wiederholenden Vorgang für wirklich und thatsächlich begründet halten? Wir wollen nicht von den unruhigen Zeiten Arnulfs reden. Aber wenn ein Otto I. dies Urtheil zu Ingelheim gefällt, wenn dort auf der Synode Abt und Äbtissin die Zehnten wirklich an das Bisthum Osnabrück restituirt hätten, so würde er auch die Kraft gehabt und dafür gesorgt haben, daß das Urtheil zur Ausführung gelangte. Aber da es nicht vollstreckt worden ist, kann man hier sagen, ist es auch gar nicht gefällt worden. [1])

Prüfen wir nun den anderweitigen Inhalt des Documents, so treten doch auch hier sehr erhebliche Bedenken hervor. Zunächst erscheint mir die ganze Erzählung von den Umtrieben der Gegner, insbesondere das wunderlich eingeführte Gerücht von dem Tode des Kaisers [2]), der Haltung der ächten Urkunden dieser Zeit ganz unwürdig. Von diesen Umtrieben wissen wir sonst gar Nichts; und doch sollen sie nach der Urkunde der Art gewesen sein, daß sie die Gemüthsruhe des alten Kaisers störten (hoc vero non æquo animo ferentes). Aber die beglaubigte Geschichte ignorirt diese Dinge. Giesebrecht I. 555 sagt vielmehr mit Recht von den Ereignissen jenes Jahres: „Als Kaiser Otto nach Deutschland zurückkehrte, fand er Alles im Frieden. So groß war die Achtung vor dem kaiserlichen Namen und der mächtigen Autorität Ottos selbst aus der Ferne, daß kein Feind die Grenzen ernstlich anzutasten wagte, keine innere Fehde während der langen Abwesenheit des Kaisers in verderblicher Weise um sich gegriffen hatte."

---

[1]) Auch hier ist Möser naiv, wenn er sagt II. 99: „Man sollte denken, dieses Urtheil, welches unser Bischof, ein Vetter des Kaisers, erhielt, würde gewiß sein vollstreckt worden; es muß aber nicht geschehen sein rc. — [2]) ecclesiam... deprædatam esse et multos acceptis inde beneficiis (nam [!] nos de hac vita decessisse apud illos diffamatum est) in eorum adiutorium coniurasse. Der Abt von Corvey und die Äbtissin von Herford hätten also unter ihre Gönner Stiftsgüter als Lehen ausgethan, weil der Kaiser gestorben sei!

Endlich aber dürfte dieser Urkunde noch ein Falsum nachzuweisen sein. Wenn nämlich Otto I. darin sagt: Liudolfus . . . serenitatis nostræ clementiam adiit, querimoniam faciens,[1]) ecclesiam suam decimis, unde iam XII annis transactis apostolica auctoritate et multorum nostri regni principum consultu et iudicio diffinivimus et Drogoni eiusdem sedis præsuli nostræ libertatis et immunitatis præceptum super hac eadem re fieri præcepimus, so sieht die Sache an und für sich genommen recht glaublich aus. Drogos Vorgänger Dodo erscheint zuletzt am 7. Jan. 948, Drogo selbst wird zuerst am 15. April 950 urkundlich genannt (R. 564. und 569.), so daß im Jahre 960, welches herauskommt, wenn man vom 17. Sept. 972 zwölf Jahre abzieht, Drogo jedenfalls den bischöflichen Stuhl zu Osnabrück inne hatte.[2]) Anders freilich stellt sich die Sache, wenn wir den Bericht der Urkunde vom 27. Jan. 1079 hinzunehmen. Denn wenn es hier heißt: Ventilata est res in conciliis quatuor, primo Romæ sub papa Stephano, secundo Triburię sub Arnolfo imperatore, tercio Bunnę, quarto Ingelinheim, so wissen wir, daß der Falsarius das Römische Concil theils durch Stephans VI. Antwort auf Egilmars Klage, theils durch Arnulfs falsche Urkunden vom 12. Dec. 889 und vom 17. Juli 895, das zu Tribur ebenfalls durch diese letztere, das zu Ingelheim endlich durch das Diplom vom 17. Sept. 972 belegt. Aber das zu Bonn? Meines Erachtens kann damit keine andere Versammlung gemeint sein, als die, in der Otto I. dem Bischof Drogo die Restitution der Zehnten zuerkannt und eine Urkunde darüber ausgestellt haben soll. Aber die Bonner Versammlung fand nach dem Contin. Rheginon. SS. I. 619 im Jahre 942 statt,[3]) während die Annalen von Hildesheim und der Annalista Saxo sie ins folgende Jahr verlegen. Jedenfalls jedoch kann dort nicht Drogo, sondern nur Dodo zugegen gewesen sein. Diesen Widerspruch mit Möser (II. 98.) dadurch zu heben, daß man die Frage theilt und sowohl Dodo durch die Kirchenversammlung zu Bonn im

[1]) Ich bemerke, daß dieser Egilmars Schrift entlehnte Ausdruck in den Urkunden von 864, 889 IV. 2. e u. f., sodann in diesem Diplom und in dem von 1077 gleichmäßig vorkommt. — [2]) Vgl. auch Erhard R. 576 u. 588, wo Drogo in den Jahren 953 u. 962 urkundlich erwähnt wird. — [3]) Bunna castello præclara synodus a viginti duobus episcopis habetur. Die Acten dieser Synode sind nicht erhalten. Vgl. Harzheim II. 608.

Jahre 942, als auch Drogo durch Otto I. im Jahre 961 eine günstige Entscheidung auswirken läßt, geht um deswillen nicht an, weil dann diese Entscheidung Ottos I. für Drogo in den Urkunden von 1077 und 1079 gar nicht erwähnt sein würde. Andererseits, wenn der angebliche Spruch der Bonner Synode von 942 von dieser verschieden gewesen wäre, so hätte der Fälscher es gewiß nicht versäumt, auch daraus ein Capital zu machen und dies für seine Zwecke auszubeuten. Nach Lage der Acten müssen wir also annehmen, daß er die Synode zu Bonn im Jahre 942 und die Versammlung der Reichsfürsten im Jahre 960 oder 961, worin Otto I. angeblich für Drogo entschied, für identisch gehalten hat.

Wie wir gesehen haben, war der Zweck, den Benno bei Producirung der bisher besprochenen Urkunden auf den Reichstagen zu Worms und Mainz zu erreichen suchte, nachzuweisen, daß sowohl die höchsten weltlichen wie die höchsten geistlichen Autoritäten in fast ununterbrochener Reihenfolge dem Bisthum Osnabrück die durch Cobbo entzogenen Zehnten wieder zugesprochen hätten. Bei dieser Gelegenheit wurde dann in beiden Verhandlungen, aber fast nur beiläufig, erwähnt, daß Osnabrück die e r s t e von Karl d. Gr. in Westfalen und zwar auf Rath des Papstes Hadrian gegründete Kirche gewesen, und von Bischof Egilfried von Lüttich eingeweiht worden sei; C. 159: Episcopi (Bennonis) vero scriptis lectis et intellectis: Osnebruggensem ecclesiam Adriani papę consilio et consensu a magno et illustri viro Karolo p r i m i t u s in provincia Westfala fundatam et a venerabili Egilfrido Leodicensi episcopo consecratam. Darf man nun schon hieraus schließen, daß auch die Osnabrücksche Stiftungsurkunde Karls des Großen von Benno vorgelegt worden, so wird dies noch deutlicher in dem Document vom 27. Februar 1079 gesagt; C. 158: Talis autem eiusdem — proclamatio fuit, quod antecessor noster vir divę et imperialis memorię Karolus ecclesiam sibi (Bennoni) commissam a p r i m i s fundamentis condiderat et decimas in episcopio circumquaque terminatas eidem ecclesiæ in dotem contulerat. . . . Quas donationes iuste a præfato principe eidem ecclęsie datas et m a n u s c r i p t o r e g i o sub impressione anuli ex more confirmatas ad multum tempus aiebat ecclesiæ mansisse. . . . Diese Stiftungsurkunde selbst ist nicht mehr erhalten. Wir besitzen zwar von Karl d. G. noch

zwei Osnabrück betreffende Urkunden (IV. 2. a. b.), von denen aber nur die letztere sich dadurch als zu diesem Kreise gehörig ausweist, daß auch sie (b.) die Angabe enthält, daß Osnabrück die älteste aller von Karl dem Gr. gegründeten Kirchen gewesen (Osnabrukgensi — ecclesiæ, quam nos primam omnium in Saxonia — construximus). Doch sind die anderweitigen auf den Reichstagen zu Worms und Mainz vorgebrachten Momente darin nicht enthalten. Vielmehr läßt sich für die Einweihung durch Bischof Egilfried von Lüttich eine ältere Quelle als das angebliche Document Ludwigs d. D. von 864 (IV. 2. d.) nicht beibringen. Die fragliche Mitwirkung Papst Hadrians wird aber bezeugt durch eine Urkunde Ludwigs des Frommen vom 7. September 824 (IV. 2. c.), worin er das ihm vom Bischof von Osnabrück Meingaz oder Meringus vorgelegte Privileg seines Vaters Karl: in quo continebatur, qualiter ipse Adriani papæ præcepto et hortatu et Lullonis Mogontini cæterorumque plurimorum tunc temporis episcoporum consilio in provintia Westfala loco Osnabruggi vocato ecclesiam et primam omnium in Saxonia ordinavit cathedram et quomodo ad stipendia episcopi clericorumque ibi Deo militantium decimas cunctorum infra terminos eiusdem episcopatus degentium hominum ecclesiæ ex integro retinendas delegavit et eandem ecclesiam consecrationis eius die, Adriano papa ita ordinante et iubente et ipsius privilegio roborante, eisdem decimis legaliter ac devote dotavit erneut und bestätigt. Entweder ist nun dies Document Karls des Großen von Benno vorgelegt worden, oder doch seine Erneuerung durch Ludwig d. Fr. Dies beweist insbesondere die Uebereinstimmung der Stellen in Betreff der Zehnten.

Falsch sind auch die Beweisstücke IV. 2. a. u. b. durch und durch. Ohne aber in die Erörterung der Gründe dafür und dawider einzugehen, — dieser diplomatische Streit hat eine förmliche Geschichte und Literatur — dürfen wir nur auf das, was Erhard R. 251. 255. und 317. hierüber gesagt hat, verweisen und die Frage ihrer Unächtheit hiernach für entschieden erachten. In neuerer Zeit hat sich auch Waitz in der bestimmtesten Weise hierfür ausgesprochen.

Wir wollen hinsichtlich dieser zwei Urkunden nur noch gelegentlich bemerken, daß wenn Karl d. Gr. im Document a. sagt, daß er die Körper der heiligen Crispin und Crispinian nach Osnabrück transferirt habe,

die ganze übrige katholische Christenheit von dieser Translation nichts weiß, vielmehr annimmt, daß ihre Körper noch in der Kirche zu Soissons beruhen. [1]) Zwar führt auch das älteste, aber erst nach dem Jahre 1173 verfaßte Nekrolog des Osnabrücker Doms, in der Ausgabe des Gymnasialrectors Meyer: Mitth. des hist. Vereins zu Osnabrück IV. p. 208, zum 20. Juni die Translatio Ss. Crispini et Crispiniani auf. Doch ist dem kein großes Gewicht beizumessen. Indem Benno jene Urkunde fabricirte, wird er auch dafür Sorge getragen haben, daß solche Reliquien sich in Osnabrück wirklich vorfanden. Dennoch, als der Dom im Jahre 1100 abbrannte: ubi tam pretiosus thesaurus absconditus (esset), penitus ignorabatur. So die Jburger Urkunde vom Jahre 1110 bei Möser II. 276. Indessen fand man diese Überreste zuletzt unter dem Hochaltar, worauf sie zunächst nach Jburg und dann im Jahre 1140 vom Bischof Johannes nach Osnabrück zurückgebracht wurden. Möglicherweise meint das Domnekrolog eben diese letztere Übertragung. In der andern Urkunde Karls (b.) aber sind die im Druck hervorgehobenen Stellen: quoddam nemus vel forestum infra haec loca situm: Farnevinkil, Rutanstein, Angeri, Osning, Sinethi, Bergashovid, Drevenomeri, Etanarfeld, Dumeri collaudatione illius regionis potentum cum omni integritate in porcis vel silvaticis atque cervis, avibus et piscibus omnique venatione, quæ sub banno usuali ad forestum deputatur, ad similitudinem foresti nostri Aquisgranum pertinentis, in silva Osning in perpetuum proprietatis usum donavimus ea vl. ratione, quod si quisque hoc idem nemus banno nostro munitum sine praedictae sedis episcopi licentia studio venandi vel silvam exstirpandi vel aliquod huiusmodi negotium peragendi unquam intrare praesumserit, sciat se tam divinae quam et regiae ultionis vindictam incursurum, nec non pro delicto sexaginta solidos nostri ponderis, quos nobis pro banno violato deberi statuimus, red-

---

[1]) Surius V. 961: Deinde condita sunt martyrum corpora in duobus tumulis, quo in loco postea Christiani magnam ædificaverunt ecclesiam. Vgl. Wetzer und Welter Kirchenlexicon II. 919.

diturum, wörtlich aus der ächten Urkunde Kaiser Ottos I. v. 15. Juli 965 R. 599 entlehnt und liefern aufs Neue den Beweis, wie Benno seine Figmente aus Flicken und Lappen ächter Urkunden zusammengesetzt hat. Auch was dann folgt: Insuper vero eidem episcopo suisque successoribus perpetuam concedimus libertatem et ab omni regali servitio confirmamus absolutionem scheint mir den Zweck zu haben, den etwas unklaren Ausdruck der spätern Verleihung Arnulfs in der ächten Urkunde vom 13. October 889, p. 253: eius reclamationi consensum dedimus, ita ut nisi Dani ad delendam christianitatem sui episcopii naves ascenderent, nullum se suosque ad aliud exercitale iter debite conscensuros nec aliquod de regali servicio secum haberi in das rechte Licht zu stellen und zugleich die von Arnulf als Entschädigung für die verlorenen Zehnten gewährte Dienstfreiheit, gleichwie den Forstbann Ottos I., zu antedatiren und als schon von Karl dem Gr. bewilligt darzustellen. Was nun die in d. folgende seltsame Beschränkung der Freiheit von königlichen Diensten betrifft, daß nur wenn es sich um eine zwischen der Familie des Römischen Kaisers und des Griechischen Königs (rex) abzuschließende Ehe handle, der jedesmalige Bischof von Osnabrück auf Kosten des Kaisers oder des Königs die Ehre und die Last der Gesandtschaft übernehmen solle, und zwar aus dem Grunde, weil er (Karl) dort griechische und lateinische Schulen errichtet, die wie er hoffe immer bestehen und Cleriker, die beider Sprachen mächtig seien, immer erziehen würden: so wird die Erinnerung an Ottos II. Ehe mit Theophanu den Gedanken einer so eigenthümlichen Dienstverpflichtung überhaupt bei Benno erzeugt, er selbst aber in seinem vielbewegten Leben wohl einen Anknüpfungspunkt hierzu gefunden haben. Seine Biographie nämlich erzählt,[1]) daß er mit dem Bischof von Straßburg nach Jerusalem gepilgert sei. In der Ausgabe dieses Geschichtswerks habe ich erwiesen,[2]) daß dies Werinher gewesen,

---

[1]) Vita Bennonis SS. XII. p. 62: summis et nobilibus viris innotescere cœpit, maximeque illius civitatis (Strassburch) episcopo, cum quo etiam postea illum Jerosolymam petiisse multaque in itinere illo pro Christo pericula scimus fuisse perpessum. — [2]) Aus Wippo vita Chuonr. c. 22. und der Noticia itineris Constantinopolitani quod Wernherus Argentinensis episcopus cum Manegoldo de Werde suscepit bei Grandidier histoire d'Alsace. I. p. 226. tit. 384.

der von Conrad II. 1027 nach Constantinopel gesandt, auch nach Jerusalem habe gehen wollen, aber in ersterer Stadt gestorben sei.

Diese Urkunden IV. 2. a—h erfanden einen Thatbestand, der mit der beglaubigten Geschichte in offenem Widerspruch steht. Wir haben in dieser Beziehung insbesondere auf die Klageschrift des Osnabrückschen Bischofs Eglmar, als auf ein klassisches Zeugniß hinweisen können, das zwei dieser Diplome d. und e. auf das Entschiedenste verdammt. Diese und die andern Urkunden haben sich dann durch ihren innern Charakter, durch die Art und Weise ihrer Zusammensetzung aus Bruchstücken ächter Diplome, ja aus Documenten, die nach der Zeit geschrieben waren, welcher jene anzugehören behaupteten, als neuere Fabricate erwiesen. Wir können dem ein anderes nicht minder unverwerfliches Zeugniß hinzufügen. Unsere Darstellung der vor Heinrich IV. geführten Verhandlungen that dar, daß indem dieser die Zehnten seinem treuen Anhänger Benno zusprach, er hierbei weniger den Aussprüchen des Rechts, als den Eingebungen des politischen und religiösen Parteiinteresses folgte, und konnte hierfür das Zeugniß seines Urenkels Friedrich anführen, der diese Maßregel als der indignatio jenes Königs entflossen darstellt. Nun aber hat der Biograph Bennos selbst, Norbert, den er 1084 zur Leitung des von ihm begründeten Klosters Iburg berufen,[1]) wie wir gesehen, diesen politischen Standpunkt beim Bericht über jene Verhandlungen immer hervorgehoben und geltend gemacht. Er führt nicht an, daß Heinrich IV. sich durch Einsicht der vorgelegten Diplome Ludwigs des D., Arnulfs und der drei Ottone überzeugt habe, daß alle diese seine Vorgänger der Osnabrücker Kirche die Zehnten wieder zugesprochen, daß auch die Kirche sich in vier Concilien für die Gerechtigkeit der Osnabrückschen Ansprüche erklärt habe. Er übergeht dies Alles bei der Darstellung der vor Heinrich IV. geführten Verhandlungen mit Stillschweigen. Aber indem er später von den Bemühungen Bennos bei Gregor VII., sich auch dessen Anerkennung seines Zehntenrechts zu verschaffen, handelt, recapitulirt er noch einmal was sein Held in dieser Beziehung gethan[2]) und

---

[1]) Cf. SS. XII. p 59. — [2]) Vita B. l. c. p. 72. Quod . . . omnes huius sedis præsules acerrimo studio iugique labore . . . repetiisse sciuntur, dum gravibus quoque sæpissime iniuriis affecti, ab incepto tamen deterreri non possent — solus iste virtute inæstimabili . . . ad finem usque feliciter perduxit.

sagt: „Was alle seine Vorgänger mit regstem Eifer und unablässiger Arbeit wiederzufordern sich bemüht, und wovon sie, wenn sie häufig auch nur Schmach geerntet haben, doch nicht abgeschreckt werden konnten, das hat er mit unschätzbarer Kraft zu glücklichem Ende zu führen gewußt.“ Also weit davon entfernt, von den früheren Königen Bestätigungsurkunden ihres Zehntenrechts zu erhalten, haben die Vorgänger Bennos am Hofe für ihre Bemühungen nur Schmach und Schande geerntet!

Demnach können diese angeblichen Urkunden auch früher gar nicht vorhanden gewesen sein. Und wenn Benno sie zuerst producirt und mit Hülfe dieser untergeschobenen Documente den Sieg über seine Gegner erringt, so ist es auch keinem Zweifel unterworfen, daß er sie fabricirt hat.

Verdanken aber die Urkunden IV. 2. d—h, welche die Rückgabe der Zehnten betreffen, nur ihm ihr Dasein, so müssen auch b. und c. aus seiner Schmiede gekommen sein, da sie den in den folgenden Diplomen erwähnten Anspruch Osnabrücks, als die erste der von Karl d. G. gegründeten Kirchen zu gelten, beweisen sollen. Nicht minder wird dann aber auch wohl a. von ihm herrühren.

In der That findet sich vor Benno keine einzige Spur von dieser ganzen Auffassung der ältesten Geschichte Osnabrücks; insbesondere zeigt die unschätzbare Querimonia Egilmari sich vollständig frei davon.

Dieser Umstand wird für eine andere Frage von Bedeutung. Wir haben oben p. 129 in den Ausführungen zu dem Diplome in Betreff der Osnabrücker Zehnten vom Jahre 853 dargethan, daß der Pseudo-Liudprand, dessen Werk vitæ Romanorum Pontificum im Mittelalter mannichfach benutzt worden, jenen den Archiven Herfords und Corveys angehörenden Vertrag kannte. Aber er hat auch die Fälschungen, die Benno anfertigte, um diesen als ungültig und später aufgehoben darzustellen, bei seinem Buche benutzt. Denn wenn er dort sagt p. 101: Qui (Karolus) cum quinto anno regni sui illuc (Romam) venisset, inter cetera quæ ab ipso ibi magnifice gesta sunt, etiam partem aliquam Saxoniæ in provincia Westfalia, quam ad fidem Christianitatis convertit, ut ipse iam prædictus papa præcepit et docuit, secunda feria Paschæ in basilica S. Petri Apostoli inter cætera quæ ad manum papæ offerebat, Deo in sacrificium obtulit et in loco Osbrugge

vocato episcopatum constituere, et decimis noviter ad fidem conversorum, si sanus et incolumis remeasset, papa ita dictante et privilegiis suis confirmante, dotare devovit, so finden die hervorgehobenen Worte sich genau, nur mit einigen fast willkürlichen Umstellungen [1]), in dem angeblichen Privileg Ludwigs des Fr. IV. 2. c. wieder. Nun können sie allerdings diesem selbst entnommen sein, wahrscheinlicher ist es mir jedoch, daß der Pseudo-Liudprand hier aus der falschen Urkunde Karls des Gr. geschöpft hat, von der Ludwigs des Fr. Diplom einen Auszug giebt, die zwar jetzt verloren, aber 1077, wie wir sahen, bei den Verhandlungen mit vorgelegt worden ist. Aus dieser werden dann auch die anderen Umstände entnommen sein, mit Ausnahme jedoch der Sage von der Schenkung eines Theiles von Sachsen an den heiligen Stuhl. Diese wird der Pseudo-Liudprand, der, wie wir oben p. 129 gesehen, ja auch die Corveyschen Documente kannte, ohne Zweifel aus der falschen Bulle Leos III. geschöpft haben, die wir oben p. 132 zum Theilungsvertrage von 853 mittheilten.[2])

Da nun sein Werk erwiesenermaßen von dem um 1160 schreibenden Annalista Saxo benutzt worden ist, der gerade diese Stelle aus ihm entlehnte (SS. VI. 558), andererseits er selbst ersichtlich die von Benno fabricirten Urkunden bei Abfassung der vitæ R. P. vor sich gehabt hat, so muß das bisher unbestimmbare Zeitalter dieses Schriftstellers zwischen 1077 und 1160 angenommen werden.

Die Untersuchungen von Waitz [3]) (Göttinger Gel. Anz. 1860 I. p. 135) haben mich zuerst auf den Zusammenhang des Pseudo-Liudprand mit den Osnabrücker Urkunden geführt. Bei dieser Gelegenheit

---

[1]) So dotare devovit statt devote dotavit der Urk., confirmante statt roborante. — [2]) Dadurch, daß der Pseudo-Liudprand diese den Corveyschen Fälschungen entstammende Nachricht von der Schenkung Sachsens an den heiligen Stuhl mit den Erfindungen combinirte, die Bischof Benno, der Gegner Corveys, sich zu dem Zweck ausgedacht hat, um wieder in den Besitz der von diesem Kloster usurpirten Zehnten zu gelangen, und daß er dann den Inhalt beider Fälschungen auf den ersten Aufenthalt Karls d. G. in Rom bezog, hat er die bisherigen Untersuchungen, so auch Rettbergs II. 413 und S. Abels: Karl d. G. I. 140, verhindert, zu klaren und positiven Resultaten zu gelangen. — Vgl. auch, was wir oben p. 327 über die Fälschungen Erdwin Erdmanns gesagt haben. — [3]) Wenn derselbe aber angiebt, daß

hat sich aber auch noch ein anderes, für Benno sehr charakteristisches Resultat ergeben. Bekanntlich sind die Stiftungsurkunden von Bremen vom Jahre 787 (Schaten Histor. Westph. p. 348, Erh. R. 192)[1]) und von Verden vom Jahre 786 (Schaten l. c. p. 341. Erh. R. 189) untergeschoben, nicht minder aber ein drittes undatirtes Document über die Gründung von Verden und Bremen in Wolteri Chron. Brem. ap. Meibom II. 22. Sie sind alle aus einer Fabrik und stimmen mutatis mutandis wörtlich unter sich überein. Von dem Verdenschen Diplom aber ist das angebliche Original jetzt noch in Hannover vorhanden und stammt aus dem XI. Jahrh. her.[2]) Nun aber hält Waitz l. c. p. 137 den Bremischen Erzbischof Adalbert 1045—1072 wohl mit Recht für den Urheber dieser Fälschungen. Aber eben diese hat Benno aller Wahrscheinlichkeit nach bei seinem Fabricat vor Augen gehabt. Denn wenn er in der Urkunde Ludwigs des Fr. IV. 2. c. den Inhalt des von Karl d. G. ausgestellten Privilegs dahin angiebt, qualiter ipse (Karolus) Adriani papæ praecepto et hortatu et Lullonis Mogontini caeterorumque plurimorum tunc temporis episcoporum consilio in provintia Westfala loco Osnabruggi vocato ecclesiam et primam omnium in Saxonia ordinavit cathedram, so findet sich die Angabe, daß die Gründung der betreffenden Bisthümer auf Rath des Papstes Hadrian und des Erzbischofs Lullo von Mainz erfolgt sei, in merkwürdig übereinstimmender Weise in den Documenten für Bremen und Verden wieder. Für Verden: ex præcepto summi pontificis nec non Moguntiensis archiepiscopi Lullonis et omnium qui inibi aderant sanctorum pontificum — rationis consilio — ecclesiam — Suitberto

---

die Nachricht von der Schenkung Sachsens an den h. Petrus sich theilweise auch in den falschen Osnabrücker Denkmälern und wörtlich übereinstimmend in dem præceptum pro Trutmanno comite finde, so ist das nicht begründet — [1]) Der Eingang dieses Documents bis devote addiximus ist wörtlich in das untergeschobene præceptum pro Trutmanno comite (von 789), zuletzt gedruckt bei Thiersch G. der Freireichsstadt Dortmund 1854 p. 109, Erhard R. 194, übergegangen. — [2]) Vgl. das Zeugniß Lappenbergs bei Erhard R. 189 und v. Hodenbergs Verdener Geschichtsquellen II p. 1, wo diese Stiftungsurkunde Verdens nach dem angeblichen Originale, das «durch seine Schriftzüge sich jedoch als dem XI. Jahrhundert entsprossen zu erkennen giebt» aufs Neue abgedruckt ist.

commisimus. Für Bremen: Adhuc etiam summi pontificis et universalis papæ Adriani præcepto nec non et Moguntiacensis episcopi Lullonis omniumque qui affuere pontificum consilio eandem Bremensem ecclesiam — Willehado commisimus. Ähnlich, wenn auch abgekürzt, das dritte gemeinschaftliche Document bei Meibom II. 23. Diese Übereinstimmung nun ist insofern wichtig, als daraus hervorgeht, daß die Osnabrückschen Fälschungen nicht vor Benno II. entstanden sind.

Ersehen wir nun hieraus den Grund, warum Papst Hadrian auch bei der Stiftung Osnabrücks mitwirken mußte, so wissen wir doch dafür, daß gerade ein Bischof von Lüttich, Egilfried [1]), diese Kirche eingeweiht haben sollte, ein näheres Motiv, das dem Fälscher vorgeschwebt haben mochte, nicht anzuführen.

Nachdem Benno nun auf Grund der von ihm vorgelegten angeblichen Documente auf der Fürstenversammlung zu Worms am 30. October 1077 die Zehnten seines Bisthums wieder zugesprochen erhalten hatte, und zu Regensburg am 30. December 1077 ihm die Urkunde darüber ertheilt, seine Rechte dann unter namentlicher Berücksichtigung der angeblich zu seinen Gunsten sich erklärenden Synodalbeschlüsse ihm durch das am 27. Januar 1079 zu Mainz ausgestellte Diplom Heinrichs IV. wiederholt bestätigt worden waren, ließ der König endlich seine erste Entscheidung vom 30. December 1077 für Benno nochmals zu Regensburg am 30. März 1079 in feierlichster Form, in einem mit goldenen Buchstaben geschriebenen und durch eine goldene Bulle beglaubigten Documente, ausfertigen.

Dies war die anticipirte Belohnung für die Dienste, welche Heinrich IV. von ihm jetzt erwartete. Er war nämlich von seinem Anhänger, dem Patriarchen Heinrich von Aquileja, durch einen nach Regensburg entsandten Geheimboten davon in Kenntniß gesetzt, daß Gregor VII. auf Pfingsten, 12. Mai 1079, eine Synode nach Rom berufen hätte, um die Frage zwischen ihm und dem Gegenkönig Rudolf zur Entscheidung zu bringen. Heinrich kam es darauf an, für jetzt die Erneuerung der Excommunication und die Abhaltung einer Synode zu verhindern. Zu dem Zweck sollte Benno als Gesandter nach Rom gehen. Der

---

[1]) Dieser Umstand wird zuerst in dem falschen Diplom Ludwigs d. D. von 864 erwähnt. IV. 2. d.

König brauchte für die Sendung, wie ein päpstlich gesinnter gleichzeitiger Geschichtsschreiber, Berthold [1]), sich ausdrückt, einen Boten von nicht geringer Falschheit und List, der, indem er den Gehorsam des Königs heuchlerisch verhieß, durch einen jeglichen Kunstgriff den drohenden Schlag für jetzt noch abzuwenden verstand. [2]) Die Wahl des Königs wurde durch den Erfolg glänzend gerechtfertigt.

Heinrich IV. feierte wohl noch mit Benno zusammen das Osterfest in Regensburg (24. März 1079) und entließ ihn ohne Zweifel erst, nachdem er ihm am 30. desselben Monats die feierliche Bestätigung seines Zehntenrechts eben da hatte ausfertigen lassen. Unterwegs traf Benno dann noch mit dem Patriarchen und den übrigen von Gregor VII. an den König entsandten Legaten zusammen [3]), theilte ihnen officiell den Inhalt seiner Botschaft, daß der König den Entscheidungen des Papstes Gehorsam gelobe, mit und reiste dann nach Rom.

Indem es ihm hier gelang, den Zweck seiner Sendung zu erfüllen, — denn wir hören nichts weiter von der auf Pfingsten anberaumten Synode und auch die Excommunication sprach Gregor noch nicht in diesem Jahr, vielmehr erst am 7. März 1080 über den König aus —, suchte er auch für seine Interessen zu wirken und den Papst zu bewegen, die von Heinrich IV. getroffene Entscheidung in Betreff der Rückgabe der Zehnten auch seinerseits zu bestätigen. [4]) Nach zwei gleichzeitigen Osnabrücker Quellen, den Annalen von Iburg und Norberts Leben des B. Benno, ist ihm dies auch wirklich gelungen. [5]) Doch ist das nur ein eitles

---

[1]) In seinen Ann. bei Pertz SS. V. p 318. Vgl. Stenzel I. 449. — [2]) Berthold l. c. Verum tamen (rex Heinricus) qua si legationis inscius nuntium Romam non modicis fallaciis dolisque instructum, Osniburgensem episcopum, ad condictas inducias dirigebat, qui quolibet ingenio et oboedientia illius tantociens falso simulata hac etiam vice papam deluderet, eine partheiische, aber nicht ganz falsche Charakteristik Bennos. — [3]) Diese gelangten dann gegen Pfingsten (Mai 12) 1079 nach Regensburg. Berthold l. c. p. 320. — [4]) Erhard R. 1177 verbindet dies mit der ersten im Monat März 1078 nach Rom erfolgten Sendung Bennos, aber mit Unrecht, da die vita l. c. p. 71 ihn erst nach Erlangung der mit aureis litteris geschriebenen Urkunde, also nach dem 30. März 1079, diese Mission antreten läßt. — [5]) Die Annal Iburg. erwähnen diese Verhältnisse mit dem allgemeinen Beisatze ea tempestate zum Jahre 1083: Ipse vero episcopus Benno prudenti oculo se undique circumspiciens etiam auctoritatem pape Hildebrandi super hoc expetiit. Quique illi litteras sigillo suo signatas cum benedictione

Vorgeben des Localpatriotismus. Wenn Benno wirklich eine päpstliche Bestätigung seines Zehntenrechts erlangt hätte, so würde Papst Hadrian IV. am 11. Juli 1155, als er den Zehntenstreit wieder anregte, nicht haben sagen können: Wibaldi Corbeiensis abbatis relatione accepimus, decimas villarum suarum de Northlandia commisso sibi monasterio quondam iniuste ablatas a . . . Philippo Osenbruggensi episcopo — detineri. [1]) Denn falls von Hadrian IV. diese Behauptung vielleicht unbegründeter Weise aufgestellt wäre, so würde ihm Philipp ohne Zweifel das Document seines Vorgängers entgegengehalten haben, wenn ein solches wirklich existirt hätte. Doch dies ist nicht geschehen. Außerdem ist es an sich schon unglaublich und widerspricht der Lage der Dinge im Jahre 1079, daß Gregor VII. sich hätte herbeilassen sollen eine Entscheidung Heinrichs IV. und seiner schismatischen Bischöfe gegen den treu zum Papste stehenden Abt von Corvey zu bestätigen. Daß dies nicht geschehen ist, wird dann noch durch ein anderweitiges Document, wie wir sogleich sehen werden, direct bezeugt.

Eine Confirmation Gregors VII. erhielt also Benno nicht, fuhr aber dennoch fort, persönlich in einem guten Verhältnisse zu ihm zu stehen. Sein Biograph rühmt es an ihm, [2]) daß er in den Stürmen jener Zeit mit solchem Gleichmaße zwischen beiden Parteien schaukelnd sich zu halten verstanden, daß er auf beiden Seiten stets ohne Gefahr und Argwohn sich hätte bewegen können. Hiervon sollte er bald eine ganz

---

apostolica dedit. Die vita Bennonis c. 21. l. c. p. 71 spricht sich nicht ganz so bestimmt darüber aus. Zuerst heißt es zwar: accepta tamen a rege licencia Romam profectus papam illum (Hildebrandum) adiit, ut quicquid super decimationis illius recognitione statuerat, apostolici illius assensus et auctoritas Romana firmaret, aber nachher wird doch nicht direct gesagt, daß er Gregors Bestätigung erlangt habe, was in der Überschrift des Capitels: Quomodo Benno auctoritate apostolica ratificare fecit donationem decimationis ab imperatore concessam allerdings sich bestimmt ausgedrückt findet. Doch glaube ich nicht, daß diese von Norbert herrührt, was schon aus der falschen Bezeichnung Heinrichs IV. als imperator hervorgeht, während er in der vita an dieser Stelle nur rex heißt. Hermann Hartmann, Lebensbeschr. B. Bennos II. Osnabr. 1866 p. 20 berichtet, daß nach den handschr. Annalen des Klosters Iburg vom Abte Maurus Rost (um 1680) die Urschrift der vita Bennonis im Jahre 1581 beim Brande des Klosters zerstört wurde, dasselbe aber 1587 aus Dinklage eine neuere Abschrift erhielt. — [1]) Wibaldi epp. 441. ed. Jaffé p. 574. — [2]) c. 21. p. 71.

eigenthümliche Probe geben. Denn als Gregor VII. am 7. März 1080 wirklich aufs Neue den Kirchenbann über den König ausgesprochen, und Heinrich IV. nun mit rücksichtsloser Entschiedenheit zu handeln beschlossen hatte und zur Wahl eines Gegenpapstes schritt, konnte Benno seine Gegenwart dieser Versammlung nicht entziehen, nahm aber an der am 25. Juni 1080 zu Brixen stattfindenden Wahl Wiberts insofern keinen Antheil, als er sich während des Wahlacts in der mit einem Tuche verhängten Höhlung des Altars des h. Clemens verbarg.[1]) Seine Unparteilichkeit nahm den Charakter der Treulosigkeit an. Er wußte sein Benehmen so fein einzurichten, daß er selbst einen Gregor VII. zu täuschen verstand. Denn während er einerseits, trotz seiner Nichtbetheiligung an der Wahl Wiberts (Clemens III.), doch einen Cleriker Wido, der ihm später auf dem bischöflichen Stuhl nachfolgte, zu bewegen wußte, eine Schrift zu verfassen, um die Rechtmäßigkeit der Wahl jenes Gegenpapstes darzuthun,[2]) so verstand er es zugleich auch, Gregor in völliger Unklarheit über sich und in der Hoffnung zu erhalten, daß er, Benno, zu seiner Partei übertreten wolle. Wir dürfen dies aus dem Umstand folgern, daß der Papst in einem gegen Ende Aprils 1081 erlassenen Schreiben ihn seinem Vicar in Deutschland, Altmann von Passau,[3]) empfiehlt und diesen beauftragt, den Streit den er mit dem Abt von Corvey wegen der Zehnten habe zu beendigen oder ohne Verletzung der Interessen der Osnabrücker Kirche beide Parteien vor den päpstlichen Stuhl zu laden. Hiernach kann also Benno im Jahre 1079 von Gregor VII. nicht eine Bestätigung seines Zehntenrechts erlangt haben.

Von einem Resultat der Verhandlungen des Jahres 1081 wissen wir Nichts. Benno selbst verweilte nach seiner Rückkehr aus Rom wohl wieder am Hofe Heinrichs. Als aber der Gegenkönig Rudolf in Folge der in der Schlacht an der Elster (1080 October 15) empfangenen Wunde gestorben war und sein Tod den Trotz der Sachsen in Etwas gedemüthigt hatte, kehrte auch Benno nach dreijähriger Abwe-

---

[1]) Vita c. 22. — [2]) Man vergleiche was ich aus dem Cod. Udalr. ap. Eccard II. 184 zur Vita Bennonis p. 73. not. 74 beigebracht habe. — [3]) Jaffé R. P. R. 3932 und Bib. R. G. II. 485: et maxime Osnabrugensem episcopum, quem nobis velle fideliter adherere audivimus, benigne suscipiatis. Auch dies Schreiben setzt Erhard R. 1182. fälschlich ins Jahr 1078.

senheit in sein Bisthum zurück.[1]) Aber noch einmal sollte er den Wechsel des Glücks erfahren. Denn der von der päpstlichen Partei im August 1081 gewählte Gegenkönig Hermann warf sich, nachdem er zu Weihnachten vom Erzbischof Siegfried von Mainz zu Goslar gekrönt worden, kurz vor Fasten (1082 März 9) mit Heeresmacht auf Westfalen, verwüstete es mit Feuer und Schwerdt und schickte sich endlich an, den Bischof Benno in seiner Veste Iburg zu belagern. Doch rettete diesen noch einmal seine alte Maxime, auch im Lager der Gegner sich stets Freunde zu halten. Auf Bitten des Markgrafen Ecbert und des Bischofs Udo von Hildesheim stand Hermann von der Belagerung ab.[2])

Hatte nun Benno von Heinrich IV. die Zehnten zurückerhalten, so mußten seine Gegner naturgemäß bei König Hermann, dem sie ja auch sonst anhingen, in dieser Beziehung Schutz und Unterstützung suchen. In der That ertheilte dieser in einer Fürstenversammlung zu Goslar[3]) am 3. August 1082 dem Corveyschen Abt Marcward für die seiner Aufsicht untergebenen Klöster Corvey und Herford eine Bestätigung ihrer sämmtlichen Privilegien, in welcher hervorgehoben wurde, daß sie insbesondere ihre Zehnten und Zehntenkirchen in dem Bremenschen, dem Osnabrückschen und dem Paderbornschen Sprengel, wie ihnen diese von den frühern Königen und Kaisern verliehen worden, in ihrer ganzen Vollständigkeit besitzen sollten.

Doch half den Klöstern diese Bestätigung zu Nichts. Heinrichs Partei behielt in Sachsen die Oberhand und Benno trat wirklich in den Besitz der seinem Bisthum vor etwa 250 Jahren entrissenen Zehnten. Wann dies geschehen, kann nicht genau ermittelt werden. Möglicherweise um das Jahr 1083, zu welchem die Annalen von Iburg die Wiedererlangung derselben anführen, wenn auch die dort sonst berichteten Thatsachen in die Jahre 1077 und 1079 gehören. Möser hat zuerst, wie er behauptet, ex autographo, einen Befehl König Heinrichs bekannt gemacht:[4]) omnibus de Westfalen[5]) suis fide-

---

[1]) Vita. l. c. p. 73. — [2]) Annal. Iburg. 1082. Vita Bennonis c. 25. l. c. p. 75. — [3]) Erhard C. 161. coram episcopis ceterisque principibus nostris. — [4]) II. doc. Nro. 32; hieraus wiederholt bei Sandhof II. diplom. Nro 22, nicht von Erhard aufgenommen. — [5]) Diese Form ist für das XI. Jahrhundert anstößig

libus maioribus et minoribus überschrieben, worin er sie anweist,[1]) die Zehnten im ganzen Bisthum Osnabrück nach den Bestimmungen des canonischen Rechts zu entrichten und ihnen seinen Beistand verspricht, wenn ihnen hierüber Weiterungen entständen. Diesen Befehl setzt Möser ins Jahr 1084, doch ist dasselbe in der Urkunde selbst nicht angegeben. Sicher ist nur, daß die Osnabrücksche Kirche im Anfang des Jahres 1157 schon über 60 Jahre im ruhigen Besitz der Zehnten war.[2])

Corvey scheint diesen Raub nicht ruhig ertragen, sondern sogleich beim Römischen Stuhl hiergegen Berufung eingelegt zu haben.[3]) Die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat, wie sie während der ersten Hälfte des XII Jahrhunderts Deutschland bewegten, mögen die Austragung dieser Frage verzögert haben. Erst als das Kloster in Wibald einen Abt erhielt, der durch seine Persönlichkeit, seine staatsmännische Klugheit und seine Stellung bei Conrad III. und Friedrich I. auch den Ansprüchen der kleinen Abtei eine gewichtige Bedeutung verlieh, konnte diese Frage mit Erfolg wieder in Anregung gebracht werden.

Wibald hatte Friedrich I. auf seinem ersten Römerzuge (October 1154) begleitet, dort sich durch Vermittelung und Ausgleichung des päpstlichen mit dem kaiserlichen Interesse in nicht geringem Maße das Wohlwollen der beiden Häupter der Christenheit zu gewinnen gewußt, und von Hadrian IV. als Lohn für seine Anhänglichkeit im Laufe des Jahrs 1155 vier Bestätigungen für die seiner Aufsicht untergebenen Klöster erhalten. Insbesondere aber fühlte sich Friedrich I. ihm verpflichtet, und wußte es durchzusetzen, daß der Papst die Revision des Zehntenstreits befahl.[4]) Am 11. Juli 1155, an demselben Tage, wo

---

[1]) „Petimus quia vos diligimus“ sehr bezeichnend für die damalige Unsicherheit der Zustände. — [2]) Epist. Wibaldi 450 in der Ausgabe Jaffés Monum. Corb. p. 582. — [3]) Dies folgere ich aus dem Bericht des Erzbischofs Wichmann über die Verhandlungen in Merseburg: ep. Wibaldi 455 ed. Jaffé p. 586. Ventum est ad causam, lecta est ibi seriatim Corbeiensium querimonia, non de novo, non de nichilo, sicut intelligi dabatur, exorta sed coram dominis ac patribus nostris Romanis pontificibus ex antiquo ventilata. — [4]) Epp. Wibaldi 446 ed. Jaffé loc. cit. p. 577. In cuius detrimenti (Verlust der Osnabrückschen Zehnten) reclamatione nos divina et vestra freti gratia in tantum processimus, quod domnus papa vices suas in hac causa domno Magdeburgensi archiepiscopo commisit. Jaffé setzt diesen

dieser ihm das Schutzrecht seines Klosters Corvey über das Stift Herford bestätigte,[1]) wurde derselbe auch seinen Beschwerden über die entrissenen Osnabrückschen Zehnten gerecht und wies den Erzbischof Wichmann von Magdeburg an, den Proceß deshalb zu instruiren, beide Parteien vor sich zu berufen und die Streitfrage zu entscheiden.[2]) Allein schon im August desselben Jahrs mußte Wibald im Auftrage Friedrichs eine Gesandtschaftsreise nach Griechenland antreten, von der er erst um den 13. Juni 1156 nach Deutschland zurückgekehrt war, wo wir ihn in Würzburg finden.

Gegen Ende dieses Jahrs nun nahm Wichmann die Sache wieder auf und berief beide Theile[3]) vor sich nach Merseburg auf den

---

Brief, wie mir scheint, mit vollem Recht ins Ende des Jahres 1156. Fechner, Forschungen V. p. 436, der in der Chronologie der den Osnabrückschen Zehntenstreit betreffenden Briefe nicht Jaffé, sondern Janssen folgt, meint, daß derselbe December 1155 oder Januar 1156 anzusetzen sei. Sein Hauptargument gegen Jaffé ist aber wohl schwerlich begründet. Abgesehen davon, daß Wibald in den angezogenen Worten Licet rerum — accepimus nicht sagt, daß er seit seiner Rückkehr aus Griechenland den Kaiser nicht gesprochen habe, sondern vielmehr nur, daß ihm nach den letzten Erfolgen Friedrichs dies Glück nicht zu Theil geworden, was also sehr wohl die Unterredung beider am 13. Juni 1156 zu Würzburg bestehen läßt, so ergiebt auch des Kaisers Antwort ep. 448 auf diesen Brief Wibalds, daß der letztere nur dem Ende des Jahres 1156 angehören kann. Als Antwort charakterisirt sich dieses Schreiben zunächst durch die Bezugnahme auf die Worte Wibalds, sodann aber durch den Schluß, worin er ihm meldet, daß er seine Bitte erfüllet und an Erzbischof Wichmann für ihn geschrieben. Dies letztere wird zwar nicht ausdrücklich gesagt, doch hat diese Stelle: Quæ in litteris tuis a nostra serenitate expostulasti, pro commodo causæ tuæ fieri iussimus, ipsi Deo auctore iniuriam tuam debita severitate suo loco et tempore ulcisci cupientes nur Sinn, wenn sie auf das von Wibald ep. 446 geforderte, und vom Kaiser in ep. 447 gegebene Empfehlungsschreiben an Erzbischof Wichmann bezogen wird. In seiner Antwort ep. 448 meldet ihm Friedrich zunächst, daß er compositis in Burgundia magnifice nostris negotiis — ad partes Rheni zurückgekehrt sei und Weihnachten (1156) zu Speier gefeiert habe. Wenn er sodann hinzufügt: Curiam quoque in purificatione S. Mariæ pro bono pacis firmando apud Ulmam habituri sumus, so erweist diese Reichsversammlung zu Ulm, die eben Anfang 1157, nicht 1156 gehalten wurde und auch durch die Urkunde Böhmer 2367 bezeugt wird, daß Jaffés Datirung vollkommen richtig ist. — [1]) Erhard C. 304. — [2]) Wibaldi ep. 441. p. 575. — [3]) Wib. ep. 444. 445.

23. Januar 1157. Bischof Philipp von Osnabrück ward durch diese Vorladung aufs Äußerste erschüttert. Lieber wolle er das Bisthum lassen, sagte er dem Boten des Erzbischofs, als die Zehnten, welche seine Kirche über sechszig Jahre ruhig besessen, verlieren.[1] Bevor er eine definitive Antwort ertheilen könne, müsse er erst die Ansicht seines Clerus und seiner Ministerialen darüber hören. Dennoch machte er sich auf den Weg, erkrankte aber zu Hildesheim angeblich so schwer, daß er die Reise nicht fortsetzen konnte. Zwar verbürgte sich Bischof Wernher von Minden in einem Brief an den Erzbischof[2] für das wirkliche Vorhandensein der Krankheit; doch hatten Wichmann und Wibald keinen rechten Glauben daran. Dagegen fand Philipp bei den Bischöfen Friedrich von Münster[3] und Bruno von Hildesheim[4] kräftige Fürsprecher. Insbesondere war der erstere darauf bedacht, das collegialische Interesse des zum Richter berufenen Erzbischofs von Magdeburg in Bewegung zu setzen. Wir erinnern uns, daß der Besitz der Zehnten von dem IX. Jahrh. an einen Gegenstand heftigsten Streits zwischen den alten Klöstern und den Bisthümern gebildet hatte. Im Jahre 1073 hatten Herzfeld und Fulda einen großen Theil derselben an den Erzbischof von Mainz verloren; zwischen 1077—1079 waren sodann Corvey und Herford wenigstens der Osnabrückschen Zehnten vollständig beraubt worden. Beide Entscheidungen hatte Heinrich IV. veranlaßt und bestätigt. Er glaubte ein Interesse daran zu haben, die Macht der Bischöfe gegenüber den unter die Flügel des Papstthums sich bergenden Reichsabteien zu stärken. In dieser Streitfrage müsse daher, meinte nun auch Friedrich von Münster, ein Bischof den andern stützen und bei seinen Privilegien erhalten. Denn es sei klar, daß, wenn man den einen unterdrücke, derselbe Nachtheil dann bald alle übrigen, sowohl Bischöfe als Erzbischöfe, treffe.[5]

An dem bestimmten Tage, am 23. Jan. 1157 wurden zu Merseburg die Verhandlungen eröffnet. Wichmann hatte hierzu die Suffragane seiner Diöcese berufen;[6] wir wissen insbesondere, daß Gerung

[1]) Wib. ep. 450. — [2]) ep. 451. tanta nobis ipsius egritudo innotuit, quod nullatenus procedere potuisset. — [3]) ep. 452. — [4]) ep. 453. — [5]) Ep. 452. Perspicuum est enim, ut, si forte, quod absit, unus opprimatur, ad plures tam episcopos quam archiepiscopos tantum inconveniens derivetur. — [6]) Vgl. den Bericht Wichmanns an den Papst ep. 455: in discussione tanti negocii suffraganeos ecclesiæ nostræ

von Meißen, Johann von Merseburg, Berthold von Naumburg, Wiker von Brandenburg und Walo von Havelberg denselben beigewohnt haben. Wibald war mit den Vertretern von Corvey erschienen, Philipp von Osnabrück aber wirklich ausgeblieben. Wir entnehmen aus dem Verfolge der Verhandlungen, daß er nicht etwa noch krank in Hildesheim verweilte, sondern daß er es vorgezogen, nach seiner Heimath zurückzukehren. Hierdurch selbst aber verrieth er, daß er von der Güte seiner Sache nichts weniger als überzeugt war, daß er eine Prüfung seiner Beweismittel scheuen und ihr aus dem Wege gehen mußte. Zuerst wurde die Klageschrift des Klosters Corvey verlesen, die besonders darauf Gewicht legte, daß unmittelbar nach dem Verlust der Zehnten die Sache beim päpstlichen Stuhl anhängig gemacht worden sei. Die Osnabrückschen Abgeordneten, Dietrich und Thethard, die hierauf das Wort erhielten, entschuldigten die Abwesenheit ihres Herrn mit seiner schweren Krankheit, wofür sie als Beweis die Briefe der Bischöfe von Hildesheim und Minden vorlegten, und erboten sich endlich, als dies Alles keinen rechten Glauben fand,[1]) einen Eid darauf zu schwören, daß der Bischof abwesend sei, nicht weil er nicht kommen wolle, sondern weil er nicht könne. Sogleich aber warf ihnen Wibald ein: „Wer nach seiner Diöcese zurückkehren konnte, konnte auch hieher kommen, wenn ihm der Wille nicht gefehlt hätte“, und schnitt alle weiteren Erörterungen durch die Appellation an den Papst ab, vor welchen er auf den 18. November 1157 sowohl den Bischof von Osnabrück beschied, um über die seinem Kloster entrissenen Zehnten der Nordländischen Taufkirchen (ecclesiæ baptismales) zu Freren[2]), Meppen, Aschendorf[3]), Löningen[4]) und Visbeck[5]) sich zu verantworten, als auch die beiden Osnabrückschen Cleriker, die um ihm zu schaden, in ungewisser Sache hätten einen Eid schwören wollen.

Den Osnabrückern mochte es schwül ums Herz werden, wenn sie bedachten, wie verwerflich die Beweismittel gewesen, mit denen Benno

---

episcopos eodem ascivimus. Die namentlich angeführten Bischöfe sind aus einer ungedruckten Urkunde, ausgestellt Merseburg den 24. Jan. 1157 in generali concilio, entnommen, die Jaffé zu Bamberg beim Professor von Reiders eingesehen hat. — [1]) l. c. Quibus cum necdum adhuc ad plenum crederetur etc. — [2]) zwischen Lingen und Fürstenau. — [3]) beide an der Ems. — [4]) zwischen Meppen und Cloppenburg. — [5]) östlich von Cloppenburg.



seinen Sieg und den Besitz der Zehnten errungen, und wie beschämt sie sein würden, wenn sie solche Urkunden zu produciren hätten. Als daher Friedrich I. im Juni 1157 bei seiner Rückkehr aus den Niederlanden durch ihre Stadt kam,[1]) wandte sich das Domcapitel und der Clerus von Osnabrück mit der einmüthigen Bitte an ihn, er möge die Klage, welche Wibald wegen der entrissenen Zehnten erhoben, zu vermitteln und beizulegen suchen. In der Antwort, die der Kaiser ihnen im nächsten Monat ertheilte,[2]) hob er zunächst die Gerechtigkeit der Sache Wibalds hervor. Die Zehnten seien dem Kloster Corvey von seinem Gründer, dem Kaiser Ludwig, übertragen und von allen seinen Nachfolgern, Kaisern und Königen, bestätigt worden. Corvey habe sie ruhig besessen, bis daß Friedrichs Urgroßvater Heinrich IV. in seinem Streit mit dem Papst aus Zorn und Unwillen (gegen den päpstlich gesinnten Abt von Corvey) dieselben dem Bischofe von Osnabrück zuerkannt hätte. Er würde so nicht haben schreiben können, wenn die von Benno vorgebrachten Documente Ludwigs des Fr., Ludwigs des D., Arnulfs und Ottos I. irgend wie ächt gewesen. Wir dürfen also aus seinen Worten wie aus der schuldbewußten Haltung Philipps eine entscheidende Bestätigung unserer Ansicht von der Falschheit jener Diplome entnehmen. Auf dem Reichstage, fährt Friedrich I. fort, den er zu Bamberg am 1. Juli gehalten, habe der Kaiser nun mit Wibald darüber verhandelt und nach vielem Widerstreben von ihm erlangt, daß er von der Appellation abstände. Doch möchten sie nicht glauben mit diesem Aufschub Alles erreicht zu haben. Vielmehr befehle er ihnen an, sich mittlerweile mit der Corveyer Kirche über die Zehnten zu vergleichen. Geschähe dies nicht, so würde er, der Kaiser, die Sache in die Hand nehmen und auf gerichtlichem Wege beendigen.

Doch die Osnabrücker entgingen wiederum der Gefahr, ihre bösen Beweismittel vorzeigen zu müssen. Wibald mußte im September desselben Jahres 1157 eine zweite Gesandtschaftsreise nach Constantinopel antreten, auf der er am 19. Juli 1158 in Paphlagonien starb.

Das bald nachher ausbrechende Schisma, das auch über Corvey Noth und Verwirrung brachte, mag den Kaiser verhindert haben, sein Wort zu lösen. Es half dem Abte Conrad nichts, daß er sich

---

[1]) Zwischen dem 3. Juni, wo er in Nymwegen, und dem 23. Juni, wo er in Goslar war. Böhmer 2373 und 2374. — [2]) ep. 464.

für den von Friedrich I. eingesetzten Papst Victor IV. (Octavian) erklärte und dieser ihm in einer wahrscheinlich unter dem 30. Juni 1162 zu Cremona ausgestellten Generalconfirmation [1]) der sämmtlichen Privilegien Corveys ausdrücklich auch die decimas in Osnabrugensi episcopatu bestätigte. Die Zehnten waren verloren und verblieben bei Osnabrück. [2])

Wir müssen am Schluß unserer Untersuchungen auf die oben p. 338 erwähnten drei Urkunden Heinrichs IV. für Benno vom 30. December 1077 Regensburg, 27. Januar 1079 Mainz und 30. März 1079 Regensburg, noch einmal zurückkommen, um die von Stumpf: Reichskanzler II. 234. hinsichtlich ihrer ausgesprochenen Ansichten im Zusammenhange zu erörtern.

Zunächst ist hervorzuheben, daß auch dieser Gelehrte den Hauptton auf die erste legt und mit uns annimmt, daß Heinrich IV. die vor

---

[1]) Vgl. Msc. I. 134 p. 200 und I. 250 c. XXV. Näheres darüber im zweiten Bande, im Excurs über die päpstlichen Privilegien Corveys und Herfords. — [2]) Fechner, Programm der Erfurter Realschule von 1864 p. 21 und in den Forschungen z. d. Geschichte V. 439 nimmt an, daß in Folge des Sühneversuchs Kaiser Friedrichs I. ein Austrag zwischen Osnabrück und Corvey damals rechtsgültig zu Stande gekommen, die Urkunde darüber aber verloren gegangen sei; indessen würde eine solche Urkunde über Beilegung des Streits in der Bestätigungsbulle Alexanders III. für das Bisthum Osnabrück vom 3. August 1177 erwähnt. Dies ist vollkommen unrichtig. Denn die erwähnte Bulle (bei Möser II. 308. Erhard R. 2027) bestätigt nur iura et terminos ecclesiæ vestræ secundum quod distincti sunt et in privilegio Philippi quondam († 1173) Osnabrugensis episcopi continentur. Von Zehnten ist darin aber gar nicht die Rede, viel weniger von einer Beilegung des Streits mit Corvey; die termini des Osnabrücker Sprengels werden von der Zehntenfrage gar nicht betroffen, und waren auch dieselben in der Zeit, wo Corvey und Herford noch im Besitz der Osnabrückschen Zehnten sich befanden. — Möser macht bei dieser Gelegenheit eine eigenthümliche Manipulation; II. 68. behauptet er, daß Bischof Philipp sich wegen der Zehnten verglichen habe und fügt hinzu: « den Inhalt jenes Vergleichs werden wir nebst seinen Verordnungen im Zehntwesen in der Folge erzählen. » An der betreffenden Stelle p. 106 aber sagt er nur, « vermuthlich » habe Osnabrück sich mit Corvey in Güte gesetzt. Was er zur Begründung seiner ihm doch auch wieder zweifelhaften Vermuthung beibringt, ist nicht von Erheblichkeit.

ihm geführte Verhandlung in dem Zehntenstreit schon durch Urkunde vom 30. December 1077 bezeugt hat. Wenn Stumpf Nro. 2808 aber meint, das ursprüngliche und richtige Datum (30. December 1077) scheine später mit Bezug auf die gefälschte Urkunde vom 27. Januar 1079 (in 30. März 1079) geändert worden zu sein, und dies mit der Bemerkung begründet: „auch war Bischof Benno im März 1079 als Gesandter König Heinrichs in Rom", so legt er doch hier der schriftlichen Überlieferung einen zu geringen Werth bei. Wir wissen, daß das Osnabrücker Domcopiar jene Haupturkunde mit dem Datum 30. December 1077 Regensburg enthält; außerdem aber überliefern unverdächtige Zeugen, Henseler und Strunck, eine gleichlautende Ausfertigung derselben mit dem Datum 30. März 1079 Regensburg, und Möser II. 252 will seinen hiermit übereinstimmenden Text ausdrücklich dem Original entnommen haben. Wenn nun Strunck nach Erhard C. 159 angiebt, daß das Original dieser letzteren Urkunde mit Goldschrift geschrieben war und eine goldene Bulle hatte, so muß uns dies um so mehr von dessen Existenz versichern, als ja schon Norbert in dem im Anfange des XII. Jahrhunderts verfaßten Leben Bennos (SS. XII. p. 71) diesen Umstand kennt: rex huius rei seriem continentem aureis literis — chartulam iussit conscribi, quod chirographum in Osnabrugensi ecclesia cura tanto diligentiore servatur, quantum etc. Vgl. auch die Ann. Iburg. 1083.

Wir haben also wohl Recht gehabt, wenn wir in der Urkunde vom 30. März 1079 nur eine feierliche Ausfertigung der schon am 30. December 1077 ausgesprochenen und beurkundeten Entscheidung erblickten. Als solche kann das spätere Diplom sehr wohl neben dem früheren bestehen, wie denn namentlich das Paderborner Archiv von solchen gleichlautenden Ausfertigungen der nämlichen Urkunde vielfache Beispiele darbietet. Die am 30. März 1079 zu Regensburg erfolgte Wiederholung unseres Diploms wird aber insbesondere noch durch den Umstand beglaubigt, daß Heinrich IV. nach dem Zeugnisse Bertholds SS. V. 319 damals wirklich in jener Stadt war. Will aber Stumpf eben diesen Autor heranziehen, um den Beweis zu erbringen, daß Bischof Benno schon im März 1079 als Gesandter Heinrichs IV. in Rom war, so ist dies doch in keiner Weise aus Bertholds Worten zu folgern. Denn dieser berichtet zunächst die heimliche Botschaft des Patriarchen von Aquileja, die Bennos Sendung nach Rom veranlaßte,

und fügt dann hinzu: ipse denique pascha (24. März) Ratisponæ quomodocumque egit. Dem ganzen Zusammenhange nach dürfen wir aber wohl aus dem Umstande, daß eine in keiner Weise verdächtige Urkunde vorliegt, die Heinrich IV. für Benno in feierlichster Form am 30. März zu Regensburg ausstellen ließ, folgern, daß der Beschluß, Benno zu Gregor VII. zu entsenden, zwar vor Ostern gefaßt war, daß aber der Bischof nicht blos das Fest hindurch, sondern auch wohl noch eine Woche länger beim Könige verweilte und gewiß nicht vor Ausfertigung jenes für seine Kirche so wichtigen und später immer als werthvollster Rechtstitel sorgfältig aufbewahrten Diploms das Hoflager verließ.[1])

Keinenfalls war aber Benno schon im März in Rom. Sagt Berthold dies nun an der angeführten Stelle gar nicht, so schließt auch die weiter von ihm p. 320 überlieferte Nachricht, daß Benno auf seiner Reise nach Rom den zum Hoflager des Königs abgesandten päpstlichen Legaten begegnet, diese aber dann gegen Pfingsten (Mai 12) in Regensburg angelangt seien, einen so frühen Termin von Bennos Abreise, wie Stumpf ihn annimmt, ganz und gar aus, läßt vielmehr vermuthen, daß er dieselbe erst im Anfange Aprils angetreten hat und vielleicht in der Mitte oder am Ende desselben Monats mit den Legaten zusammengetroffen ist.

Nennt Stumpf dann Nro. 2814. die Urkunde vom 27. Jan. 1079 „der ganzen Fassung nach höchst verdächtig", so kann ich ihm, bevor er sein Urtheil nicht näher begründet, darin ebenfalls nicht beistimmen. Ihr Zweck war, wie wir oben p. 354 erwähnten, darzuthun, daß auch die höchsten geistlichen Auctoritäten dem Bisthum Osnabrück die Zehnten zu verschiedenen Zeiten zuerkannt hätten. Wenn Heinrich IV. in derselben unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Wormser Reichstags (30. Oct. 1077) dem genannten Bisthum die Zehnten nochmals bestätigt, so findet diese Handlung ihre weitere Motivirung noch in den Memorienstiftungen für das Fränkische Königshaus und für die im Sächsischen Kriege Gefallenen, die er gleichsam aus dem Ertrage der decimarum iusta restitutio begründet. Daß die Kalendarien des Osnabrücker Domstifts diese Fundation nicht erwähnen, kann nicht verwundern, wenn man bedenkt, daß selbst König Heinrich IV., dem dasselbe doch die Rückgabe der Zehnten zu verdanken hatte, darin auch nicht einmal

[1]) So stellt auch Giesebrecht III. 470 die Sache dar.

genannt wird, wogegen das Andenken Bischof Bennos II. an dem ersten Tage in jedem Monat festlich begangen wurde: et fratribus dabitur oblatio. Vgl. Meyer in den Osnabr. Mittheil. IV. p. 15. 23. Auf ihn allein wurde also das Verdienst, die Zehnten für das Bisthum wiedererworben zu haben, übertragen.

3.

Die Westfälischen Kirchenstiftungen

des

Sächsischen Heerführers Widukind

und seiner Nachkommen.

Neben Armin dem Cherusker gilt Widukind noch heute für den ganz eigentlichen Repräsentanten Westfalens und beider Bildsäulen zieren jetzt das Portal des vor einigen Jahren zu Münster vollendeten Ständehauses unserer Provinz. Da nun die Sage seit jeher sich insbesondere Widukinds Persönlichkeit bemächtigt, ihn vornehmlich als den Stammvater vieler edlen und fürstlichen Häuser verherrlicht hat,[1] so könnte es vielleicht gewagt erscheinen, ihn und seine Nachkommen so wie die von ihnen herrührenden kirchlichen Stiftungen zum Gegenstande ernster historischer Untersuchungen zu machen. Aber wie mancherlei Fabeln und unbegründete Nachrichten nun auch hierbei unterlaufen mögen, immerhin bleibt es bemerkenswerth, daß wir in unzweifelhafter Weise seine Nachkommenschaft und deren kirchliche Fundationen bis in die Mitte des X. Jahrhunderts nachweisen können. Wenn wir aber hier statt der schwankenden Sage festen Grund und Boden unter uns haben, was uns namentlich in Betreff der Abstammung, seines Sohnes und Enkels der Vermuthungen enthebt, so verdanken wir dies zumeist den historischen sowohl, als auch den urkundlichen Nachrichten, welche sich an das Stift Wildeshausen im Großherzogthum Oldenburg knüpfen.

Indem nun die älteste unter den Ersteren, die von dem Fuldischen Mönche Rudolf 862 begonnene, und nach dessen im Jahre 865 erfolgten Tode von dessen Schüler Meginhard vollendete Erzählung von

---

[1]) Vgl. Heinrich von Herfords Chronik ed. Potthast p. 136 und 146 und S. Abel Karl d. Gr. I. 417.

der Übertragung des h. Alexander nach Wildeshausen, den Widukind als hervorragend unter seinen Stammesgenossen durch sein erlauchtes Geschlecht und seine weiten Besitzungen bezeichnet,[1]) wird es von Interesse sein, neben den Verzweigungen seines Hauses auch den Umfang, die Lage und die Namen dieser Widukindischen Stammgüter aus den kirchlichen Stiftungen seiner Nachkommen festzustellen.

I. Wildeshausen.

Die Angaben der translatio über dieses Stift und seine Gründer tragen geradezu einen authentischen Charakter an sich. Denn Meginhard, indem er sein und Rudolfs Werk dem Priester Sundrolt, der 889 den erzbischöflichen Stuhl von Mainz bestieg und 891 von den Normannen getödtet wurde, widmete, sagt dort ausdrücklich, daß Rudolf zur Abfassung dieser Schrift vom Grafen Waltbert, der Rudolf und ihm selbst befreundet gewesen, veranlaßt worden sei.[2]) Waltbert aber ist der Enkel Widukinds und ein Sohn Wicberts.

Über Widukinds Ende erfahren wir freilich Nichts und es muß selbst dahin gestellt bleiben, ob das Jahr in der zu Carls IV. Zeiten gefertigten Inschrift des Monumentum Widekindi[3]) zu Enger: obiit anno Christi DCCCVII relicto filio et regni herede Wigberto auf irgend einem sichern Fundament beruht. Sonst schwanken die Angaben über seinen Tod zwischen 804, 805, 806, 807 und 812.[4]) Als sein Todestag ward bei den Karthäusern in Cöln der 7. Januar gefeiert,[5])

---

[1]) Pertz SS. II. p. 676 c. 3. Witukind quoque qui inter eos et claritate generis et opum amplitudine eminebat etc. — [2]) Magister noster beatæ memoriæ Ruodolfus presbiter rogatus a quodam comite Waltperto nomine, fideli suo et nostro, quatenus miracula S. Alexandri martyris, quæ perpetraverat postquam eum Roma attulerat, scribere conaretur etc. — [3]) Wovon die Hauptfigur vielleicht noch dem XII. Jahrhundert angehören möchte. Vgl. Abschnitt IV. dieses Excurses. — [4]) Vgl. Seibertz L. u. R. G. des Herzogth. Westfalen I. 200. Das decerptum ex Annalibus vetustis Mindensibus bei Harenberg Mon. ined. II. p 162, das seinen Tod 803 ansetzt, ist ein Machwerk Harenbergs — [5]) Leibnitz Annales imp I. 252 führt aus ihrem Exemplar von Usuards Martyrolog von 1515 die Aufzeichnung zum 7. Januar an: Item sanctae memoriae Wedekindi ducis Westfaliae in Angaria quiescentis. Dort wird Widukind aber als Heiliger sicherlich erst durch den

zu welchem Tage auch die Bollandisten ihn in die Acta SS. aufgenommen haben.[1]) Daß er aber zu Enger begraben ist und seine Gebeine dort noch heute beruhen,[2]) dürfen wir mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen.[3]).

Seinen Sohn Wicbert erwähnt zuerst ein Document des Jahres 834, worin eine Anzahl Personen im Auftrage des Wibrecht, wie er dort heißt, und seines Sohnes Waltbert behufs Vollendung der neuerbauten Martinikirche zu Utrecht alle diejenigen Güter Wibrechts in Osterbac und Prast übergeben, welche dem Fränkischen Rechte unterworfen seien.[4]) Wenn Eccard hist. gen. pr. Sax. sup. p. 20 und nach ihm mehrere Andere aus den Worten pro rem. an. Wib. (doch fehlt animæ bei ihm) folgern, daß Wicbert im Jahre 834 schon todt gewesen sei, so bedingen dies jene Worte nicht nothwendig. Es gab auch Seelenstiftungen, die schon bei Lebzeiten des Schenkers gegründet wurden; hier erfahren wir außerdem, daß die Mandatare, welche die Übergabe der Güter an die Kirche bewirkten, dieselben zu diesem Zweck von Wicbert und Waltbert erhalten hatten. So faßt auch der Verfasser

---

diesem Kloster angehörenden (vgl. Potthast Bibl. med. ævi p. 518) Westfälischen Geschichtsschreiber Werner Rolevinck († 1502) eingebürgert worden sein, der in seinem Buche: de laudibus Westphaliæ, Leibn. III. 643 von ihm sagt: Hic deinceps tanto studio pristinam correxit vitam, ut post vitae excessum clareret miraculis. Eius ossa in Engers quiescunt, id est Angaria prope Herford. Die Thaten Widukinds selbst beschreibt er in sagenhafter Form im 2. Buche c. 5. u. 7. p. 622. — [1]) Vgl. Abel Karl der Gr. I. 416. — [2]) Vgl. den vierten Abschnitt dieses Excurses. — [3]) Die Nachricht des Chron. Pictur. Leibn. III 295 — unde wart to Engheren in dem dom begraven. Do lach he wente to keyser Hinrikes tyden de Vogeler do wart de dom to broken und gelacht to Vallersleve . . . Alse wart Hertoge Wedekint uppgraven und wedder gegraven in den dom to Padelborne — findet sich auch sonst, ist aber eine ganz willkürliche Sage. — [4]) Diese traditio Wiberti et filii eius Waldberti de Ostarbeke bei Pertz SS. II 217 ex cod. Lond. s. XI: tradimus ad æcclesiam S. Martini quæ constructa est in castello Traiecto in pago Instarlake pro remedio animæ Wibrehtti, sicut nobis ipse hac (d. i. ac) filius eius Waldbrehttus ad perficiendum legitime contradiderunt, quicquid in Ostarbac et in Prast idem Wibrecht videbatur possidere etc. Die Urkunde ist ausgestellt im Incarnationsjahr 834 und vom Priester Bernold iubente Friderico episcopo, der damals in der That Bischof von Utrecht war, verfaßt.

des Codex die Sache auf, indem er in der Überschrift von einer traditio Wiberti et Waldberti spricht. Außerdem liegen aber auch positive Gründe zu der Annahme vor, daß Wichert mindestens bis zum Jahre 843 am Leben gewesen ist.

Und zwar folgt dies mit Nothwendigkeit aus den Angaben der Transl. S. Alexandri. Sie berichtet l. c. p. 676, daß Widukinds Sohn Wicbert[1]) nach seinen zeitlichen Gütern einen hohen Rang eingenommen und seinen Sohn Waltbert jung dem Könige Lothar, der damals über den Westen des Reichs geherrscht, übergeben habe.[2]) Dies kann also frühstens im Jahre 843, wo Lothar durch den Vertrag von Verdün das Westreich erhielt, stattgefunden haben. Dort am Hofe Lothars, heißt es weiter, sei Waltbert von dem lebhaftesten Wunsche erfaßt worden, nach Rom zu pilgern, um heilige Reliquien in die Heimath zurückzubringen, durch deren Wunderkraft seine noch dem heidnischen Aberglauben ergebenen Landsleute zu ächten Christen gemacht werden könnten; er habe seinen Wunsch dem Könige eröffnet und von ihm die wörtlich eingerückten Empfehlungsschreiben an Lothars Sohn, den Kaiser Ludwig, die Großen und Prälaten Italiens und den Papst Leo IV. erhalten. So ausgerüstet zog Waltbert über die Alpen, und erhielt vom Papste außer andern Schätzen auch den ganzen Körper des h. Alexander, der bei der Rückreise der Wunder viele wirkte und seine Ruhestätte in Wildeshausen fand.[3])

Hiernach muß die Translation zwischen den Jahren 850, wo Ludwig zum Kaiser gekrönt wurde, und 855, wo Leo IV. starb, erfolgt sein. Ein näheres Datum gewähren die Annales Xantenses Pertz II. 229, die zum Jahre 851 berichten: De Roma venerunt corpora sanctorum in Saxoniam, Alexandri unius ex septem fratribus, Romani atque Emerentianæ, freilich ohne daß sie dabei Waltberts oder Wildeshausens erwähnen.

Ob aber die Stiftung des Klosters unmittelbar nach der Trans-

---

[1]) Prædicti Witukindi filius Wibrecht . . . de cuius lumbis exortus est Waltbraht. . . . Beider Namen werden von den Quellen in wechselnden Formen gegeben. Wir schreiben Wicbert und Waltbert. — [2]) l. c. Wibreht secundum sæculi dignitatem vir valde nobilis . . . Quem (Waltbraht) pater eius in adolescentia sua domno piissimo regi Hluthario tunc occidentalium partium dominatori commendavit, ut palatinorum vel aulicorum consocius, ministerium regis impleret. — [3]) l. c. capp. 5 u. 7.

lation erfolgte, ist zweifelhaft, weil Meginhard an den Stellen, wo er Wildeshausen nennt c. 7 und 13, nur von den dort bewirkten Wundern spricht, aber die Zeit, wo dieselben erfolgt sind, nicht näher angiebt, auch überhaupt erst nach dem Jahre 865 schrieb. Wenn Sudendorf [1]) aber sagt, daß Waltbert im Jahre 856 die königliche Bestätigung seines Rectorats eingeholt habe, so beruht dies auf der falschen Datirung einer freilich auch von Erhard R. 418 ins Jahr 856 gesetzten Urkunde Ludwigs d. D., die wir oben Nro. 38. p. 179 dem J. 871 zuweisen mußten. Eine eingehendere Würdigung der Transl. S. Alex. hätte aber beiden Gelehrten sagen müssen, daß Ludwig d. D. im Jahre 856 jene Bestätigungsurkunde gar nicht ausstellen konnte, weil Wildeshausen damals nicht zu seinem Reiche gehörte. Denn nicht nur sagt Meginhard c. 4. in näherer Beziehung zu Wicbert und Waltbert, daß Lothar I. damals über den Westen des Reichs herrschte, sondern auch dieser Kaiser selbst nennt Waltbert in den zwei ersten Empfehlungsschreiben seinen Vasallen, [2]) und hebt in dem Briefe an den Papst hervor, daß er in den Gauen seines Reichs, an den Grenzen der Normannen und Obodriten, ein aus Sachsen und Friesen gemischtes Volk habe, [3]) das wegen dieser heidnischen Nachbarschaft immer wieder zum Heidenthume abzufallen drohe, und zu deren Befestigung im Christenthume er eben dem Waltbert die wunderkräftigen Heilmittel der Reliquien zu geben bittet. Dies bezeichnet aber aufs Genaueste den nationalen Charakter der Bewohner des Lerigaus.

Allerdings wird Friesland in dem Theilungsvertrage von Verdün nicht ausdrücklich als zu Lothars I. Reich gehörig bezeichnet. [4]) Aber daß dies wirklich damals der Fall war, beweisen nicht nur die angeführten Stellen der translatio S. Alexandri, sondern auch die Annalen des Prudentius Trecensis, der zum Todesjahr Lothars I. 855 berichtet: SS. I. 449: Lotharius (I.) totam Fresiam filio suo Lothario (II.) donat.

Gehörte demnach die Gegend um Wildeshausen mit seiner halbsächsischen, halbfriesischen Bevölkerung zum lotharingischen Reiche, [5])

[1]) Beitr. zur Gesch. des Stifts Wildeshausen, Zeitschr. für G. u. A. Westf. VI. p. 184. — [2]) fidelem nostrum und fidelis vasallus noster. — [3]) l. c. p. 677. Est enim gens in partibus nostri regni Saxonum scilicet et Fresonum commixta in confinibus Nordmannorum et Obodritorum sita etc. — [4]) Vgl. Dümmler Ostfr. Reich I. 195. n. 36. — [5]) Diese Thatsache ist Scheidt, Bibl. hist. Götting. p. XXIX sq. völlig



so dürfen wir darum doch nicht auch den ganzen Lerigau, in dem Wildeshausen lag, als demselben einverleibt annehmen. Vielmehr ergiebt die Urkunde Ludwigs d. D. vom 20. März 855 oben Nro. 30. p. 138 das sehr bemerkenswerthe, bisher noch ganz unbekannt gebliebene Factum, daß die im Vertrage von Verdün festgestellte Grenze zwischen dem lotharingischen und dem deutschen Reiche den Lerigau, südwestlich von Wildeshausen, durchschnitten haben muß, indem Ludwig d. D. cellulam iuris nostri vocatam Fischboeki quæ est constructa in pago Leri dem Kloster Corvey schenkte.[1] Dies ist aber das S.W. von Wildeshausen und etwa nur 1½ Stunde davon entfernte heutige Visbeck. Diese Thatsache ist um so wichtiger, als die Urkunde kurze Zeit nach der Translation des h. Alexander und in demselben Jahre ausgestellt ist, wo Friesland und dazu auch Wildeshausen bei der Theilung des Reichs Lothars I. an dessen gleichnamigen Sohn kam.

Ob nun Wicbert noch das Jahr 851, wo die Translation erfolgte, erlebt hat, müssen wir um so mehr dahin gestellt sein lassen, als die erwähnten Empfehlungsschreiben nicht seiner, sondern nur Waltberts gedenken. Jedenfalls war er 859 todt, wo wir den letzteren in der Urkunde Nro. 32.[2]) als selbstständigen Grafen in dem südlich von Wildeshausen belegenen Grainga finden. Vgl. oben p. 150.

Mit der Theilung von Mersen am 8. August 870[3]) kam nun auch Wildeshausen unter das Scepter Ludwigs d. D. Eine unmittelbare Folge dieses Wechsels war es, daß Waltbert bei ihm die Immunität für das von ihm zu Wildeshausen, wo der h. Alexander körperlich

---

unbekannt, weshalb ihm der Umstand, daß K. Lothar den Waltbert seinen Vasallen nennt und von den Bewohnern von Wildeshausen als einer gens in partibus nostri regni spricht, unauflösliche Schwierigkeiten bereitet. — [1]) Dümmler I. 201 übersieht diese Urkunde. Wenn er sagt: »Aus dem Schreiben Lothars für Waltbert ersehen wir überdem, daß Wildeshausen noch zu seinem Reiche gehörte, während Meppen an der Ems in demselben Leergau sächsisch war (vita Liudg. II. c. 28. p. 419; Böhmer Nro. 768)«, so ist dagegen zu bemerken, daß Meppen nicht im Leri, sondern im Agrotingongau lag (oben Nro. 16. p. 48), daß auch die von ihm angeführte Urk., oben Nro. 29, ebensowenig wie die citirte Stelle der vita S. Liudg. Meppen als im Lerigau belegen angeben. — [2]) Dieses Diplom beziehen Scheidt p. XVI. und Sudendorf p. 180 fälschlich auf 838; letzterer benutzt es dann auch als Argument dafür, daß Wicbert schon 834 todt gewesen sei. — [3]) Dümmler I. 736. 737.

ruhe, gegründete Kloster nachsuchte. Diese gewährte ihm König Ludwig durch eine am 20. October 871 zu Frankfurt ausgestellte Urkunde. [1]) Aber während in den andern Diplomen gleichen Inhalts die bewilligte Exemtion dahin normirt wird, daß es keinem Grafen und keiner anderen Gerichtsperson zustehen solle, über die Leute des Klosters Recht zu sprechen und gegen sie die anderweitigen Functionen des Grafenamts auszuüben, nehmen wir hier eine auffallende Abweichung von der sonst feststehenden Regel wahr. Es wird darin der Graf Waltbert, also ein Laie, der wie wir sehen werden, verheirathet war und Kinder hatte, geradezu rector monasterii genannt und ihm und seinen Nachfolgern in dieser Würde die Ausübung des Grafenamts über die Stiftsleute übertragen. [2]) Über diese merkwürdige Einrichtung, die vielleicht eine Analogie von dem damals besonders im Westfrankenreiche vorkommenden Institut der Laienäbte sein möchte, giebt uns die Dotationsurkunde Waltberts in Betreff des Stifts Wildeshausen selbst, vom 17. October 872, die beste Auskunft. [3])

---

[1]) Oben Nro. 38. p. 177. Aus dem dort angeführten Wildeshausener Copiar sæc. XIV. werden wir unten IV. 4 a—k noch zehn andere für unsere Untersuchungen in Betracht kommende Documente dieses Stifts geben. — [2]) So fassen wohl richtig Erh. R. 418 u. Sudendorf l. c. p. 186 das Verhältniß auf, wenn auch nicht ganz zu verstehen ist, was Ludwig zuerst sagt: Waldbrecht comes noster deprecatus est celsitudinem nostram, ut — monasterium — Wialteshus — sub nostra immunitatis tuitione et defensione susciperemus, — ut nullus comes — potestatem habuisset eos (habitatores eiusdem loci) distringere aut ad ullum placitum cogere aut compellere ut venissent, nisi tantum in presentia prefati Waltberti suique successorum iusticiam acquisissent et fecissent, wonach also die Grafendinge nur in Gegenwart Waltberts oder seiner Nachfolger abgehalten werden sollten. Dagegen drückt sich der König bei der eigentlichen Verleihung bestimmter aus: iubemus, ut — — nullus comes — — — potestatem habeat prefatos homines distringere aut ad ullum placitum compellere ut veniant, nisi tantum Waltbertus comes, qui moderno tempore Domino favente rector eiusdem monasterii esse videtur, wenn ich auch die Genitive im Folgenden: suique filii Wicberti sc., dyaconi nostri, eiusdem successoris in eodem loco Domino opitulante successorumque suorum nicht verstehe und wiederholt darauf hinweisen muß, daß das Copiar nicht eine wörtlich getreue Abschrift der Urkunde, sondern vielmehr nur einen ihren wesentlichen Inhalt referirenden Auszug giebt. Dies ist auch der Grund der häufig angewandten indirecten Redeweise. — [3]) Unten IV. 4. a.

Diese ist für die Familiengeschichte des Widukindischen Hauses selbst höchst wichtig. Wir ersehen daraus, daß Waltbert mit seiner Gemahlin Altburga diese Stiftung zum Seelenheile seines Vaters Wicbert und seiner Mutter Odrad gemacht, damit aber zugleich eine Fundation zum Besten seiner Nachkommen verbunden hatte. Dem Inhalte der königlichen Immunität entsprechend bestimmte er, daß sein jetzt schon dem geistlichen Stande angehörender ältester Sohn Wicbert ihm im Rectorate nachfolgen, diesem aber der Sohn seines Bruders, wenn er geistlich werden wollte, succediren, und diese Linie auch ferner den Vorzug behalten solle. Erst wenn sie erlösche, würde das Recht der Nachfolge auf die weibliche Seite übergehen. Träte aber der Fall ein, daß seine Söhne oder deren Nachfolger des Gewinnes halber wetteiferten, ihre Nachkommen geistlich werden zu lassen, so solle der Tüchtigste und in der theologischen Gelehrsamkeit Ausgezeichnetste hierzu gewählt,[1]) immer aber der Rector der Stiftung aus seiner Familie genommen werden, und nur beim völligen Erlöschen seiner « parentela » das Recht der Abtswahl auf den Convent übergehen.

Indem nun Waltbert die Güter, womit er seine Stiftung ausgestattet [2]), aufzählt, bestimmt er zugleich, daß die Verwaltung dieser Besitzungen, der eigentlichen Familienfundation, die Sudendorf l. c. p. 186 mit Recht als die später propsteilichen Güter bezeichnet, nur den Rectoren zustehen,[3]) dagegen die sonst von Gläubigen jetzt oder später geschenkten Ländereien nur von der Congregation der Capitelsherren administrirt werden sollten,[4]) welche Scheidung zwischen den propsteilichen und den Capitelsgütern sich in der That lange erhalten hat.

---

[1]) « filius meus primogenitus ». Sudendorf l. c. 185 vermuthet mit Recht, daß er deshalb dem geistlichen Stande bestimmt worden, weil bei den Sachsen der Jüngste erbte und Stammherr wurde. — [2]) Er nennt sie selbst dos. Es waren Güter und Hörige zu Holthusen, Hohanstedi, Dungesstorpe und Berglegenon — (Holzhausen, Hanstede, Düngstrup und Bergley im Kirchspiel Wildeshausen.) — Farnthorpe, Estithorpe, Ivorithi, Holanwide (Varnhorn, Astrup, Rechterfeld und Holwede im Kirchspiel Visbeck). — Sega (Sage im Kirchspiel Großenkneten), Luttan, Ibunni (Lutten, Bünne im Kirchspiel Löningen) und Holtorp (Holtrup im Kirchspiel Langförden). Vgl. Nieberding G. des Niederstifts Münster I. 56. und Sudendorf l. c. p. 184. — [3]) sed semper hiis rectoribus ... correcta, protecta, adiuta, suffulta permaneat (familia). — [4]) Terra vero, quam alii fideles sancte ecclesie dederunt vel donaturi sunt, sub

Die Urkunde legt uns das Wesen der geistlichen Familienstiftungen und damit den Grund der Berechtigung, welche einzelne Geschlechter an bestimmten Klöstern und Stiftern hatten, klarer wie die meisten der sonst in dieser Beziehung erhaltenen Documente dar.

Diese Familienstiftung hatte Waltbert von allen seinen Verwandten und Nachkommen unterzeichnen lassen.[1] Trotzdem aber konnte es nicht fehlen, daß die dem Laienstande angehörenden Glieder seines Geschlechts eine solche Verminderung ihres Erbguts, wie sie die Ausstattung von Wildeshausen erfordert hatte, nur widerwillig ertrugen. Als Waltbert mittlerweile — wir wissen nicht genau in welchem Jahre — gestorben und jener schon 872 dem geistlichen Stande angehörende älteste Sohn Wicbert das Rectorat übernommen und zugleich den bischöflichen Stuhl von Verden bestiegen hatte,[2] scheint insbesondere sein in der Urkunde von 872 ebenfalls erwähnter Bruder in die Verwaltung der Stiftsgüter sich Eingriffe erlaubt zu haben, die Wicbert nöthigten, unter Einsendung des Fundationsbriefs von 872 den päpstlichen Schutz nachzusuchen. Diesen gewährte Papst Stephan VI. durch jene Bulle vom 1. Juni 891, bestätigte das Stiftungsdiplom und verbot insbesondere bei kirchlichen Strafen, daß weder der Bruder des Bischofs noch irgend einer aus der Verwandtschaft dessen Bestimmungen übertrete.

Hiermit hören die ältesten Nachrichten über das Stift Wildeshausen auf. Erst neunzig Jahre später erhalten wir aus dem Archive

---

potestate congregationis sit S. Alexandri, nec ullus illorum qui futuri sunt seniores, potestatem habeat auferendi hereditatem, quam Christi fideles ecclesie S. Alexandri donare dignaturi sunt. — [1]) Im Copiar ist sie uns zwar ohne diese Namensunterschriften erhalten. Wenn aber Papst Stephan VI. in seiner Bulle vom 1. Juni 891 (unten IV. 4. b.) sagt: notum sit, quod venerabilis quondam Waltbertus monasterium — — construxit — — in — — Wialdeshusen. Eiusdemque constructionis intentionem et qualiter ad idem monasterium de rebus suis partem assignaverit (Waltbertus), post obitum eiusdem venerabilis viri filius — — episcopus Wigibertus de Ferdensi ecclesia nobis suggessit transmissa nobis pagina, in qua continebatur et votum patris eius plenissime digestum et subscriptio propinquorum eius omnium ad confirmationem voti eiusdem, so meint er ersichtlich nur den Fundationsbrief Waltberts vom 17. October 872 und Sudendorf l. c. p. 187 denkt wohl mit Unrecht hier an ein davon verschiedenes Document. — [2]) Nach Mooyer Onom. p. 119 im Jahre 874.

eines Thüringischen Klosters eine weitere Nachricht über dasselbe, und zwar eine sehr auffallende. Es ist dies die Urkunde Ottos II. vom 22. September 980,[1] worin er die von seinem verstorbenen Freunde, dem Bischof Liudolf von Osnabrück tauschweise erworbenen Güter, insbesondere den Ort Wildeshausen mit dem Kloster des h. Alexander sowie den Zoll und Bann daselbst, dem Kloster Memleben schenkt.

Daß Wildeshausen wirklich von Otto II. eingetauscht und von ihm und seinen Nachkommen eine Zeitlang in Besitz gehalten, wird wohl nicht bezweifelt und nur so erklärt werden können, daß Bischof Liudolf von Osnabrück auf Grund seiner Abstammung im Besitz des Wildeshausenschen Rectorats gewesen, aber unter Mißachtung des Fundationsbriefes das Stift an Otto II. veräußert habe. Eine gewichtige Bestätigung für diese Ansicht liegt in dem Umstand, daß sowohl Otto I.[2] als auch Otto II.[3] ihn ihren consanguineus nennen. Hiernach dürfte Liudolf Geschwisterkind mit dem ersteren, also von einem Bruder oder einer Schwester der dem Widukindischen Hause entstammten Königin Mathilde entsprossen gewesen sein. Ob aber die Schenkung von Wildeshausen an

---

[1]) Stumpf 774, gedruckt bei Wenck Hess. Landesg. II. B. p. 34: quoddam prædium quod a quodam nostro amico b. mem. domino Ludolfo vl. episcopo concambialiter mutuantes acquisivimus — — in locis subnotatis: Wigildishusun cum monasterio S. martyris Alexandri, Ammeri, Laon, Thriburi in comitatibus Bernhardi comitis et Egilhardi, in pagis quoque Leri, Dersiburg et Ammeri cum curtibus etc. . . . bannum quoque et telonium in Wigildeshusun. . . . Der Gau Dersiburg umfaßte die Umgegend der oberen Hase, etwa von Bramsche bis nördlich von Quakenbrück, und wird auch sonst bei Erwähnung der Besitzungen des Widukindischen Hauses genannt. So erscheint in der Transl. S. Alexandri c. 7. eine famula des Grafen Waltbert aus der villa Bochorna in pago Dersaburg, und auch die Königin Mathilde stattete das von ihr gegründete Stift Enger im Jahre 948 mit Gütern in Tersebur̈hc (Erhard C. 5b) aus. Vgl. Grupen Observ. 549. — [2]) In dem unten IV. 2. h. mitgetheilten Documente vom 17. Sept. 972, dessen Inhalt, wie wir oben p. 360 zu erweisen suchten, zwar falsch, dessen äußere Form aber ächt ist. Zu dem, was der Fälscher aus dem ihm vorliegenden ächten Diplom entnommen, würden also auch die Worte gehören, die für seinen Trug von keinem Belang sind: qualiter vir venerabilis Liudolfus Osnebruggensis æcclesiæ episcopus nosterque fidelis ac consanguineus. — [3]) Urkunde vom 25. April 975. Möser II. 230. Liudolfo Osnebruggensis ecclesiæ episcopo nostroque consanguineo.

Memleben je zum Vollzuge gekommen, ist zu bezweifeln, da wir von diesem Verhältnisse später auch nicht das Mindeste weiter hören, weswegen anzunehmen ist, daß es sich damit wie mit den von Heinrich IV. an die Hamburger Erzbischöfe Adalbert und Liemar geschenkten Klöstern Corvey und Vreden verhält, die, trotzdem darüber Urkunden in aller Form ausgestellt vorliegen,[1]) doch nie in deren Besitz übergegangen sind. Dagegen möchte ich immerhin annehmen, daß Wildeshausen für eine gewisse Zeit in den Händen der Sächsischen Könige sich befunden und hierfür noch den Umstand geltend machen, daß Otto III. in den Tagen vom 16—20. März 988 drei Urkunden für das Erzstift Hamburg in Wildeshausen ausgestellt hat.[2]) Späterhin wird es wiederholt in der Geschichte des Erzbischofs Adalbert von Bremen genannt. Wir erfahren von Adam von Bremen,[3]) daß dieser ehrgeizige Prälat nahe daran war, die Propstei Wildeshausen ganz in seine Gewalt zu bekommen und daß er beabsichtigte, dort eines jener zwölf Bisthümer zu errichten, welche dem von ihm zu begründenden Nordischen Patriarchat unterworfen sein sollten.

Wenn es nun nach diesen letzten Nachrichten scheinen möchte, als ob in der Geschichte Wildeshausens vom Ende des X. Jahrhunderts ab jede Spur vom ferneren Bestehen des Widukindischen Geschlechts verschwindet, wonach also anzunehmen wäre, daß es mit B. Liudolf ausgestorben sei, so treten doch seit dem Anfange des XII. Jahrhunderts mehrere Familien des hohen fürstlichen Adels mit so entschieden ausgesprochenen erblichen Rechten an Wildeshausen hervor, daß es schwer fällt, diese anders als durch Abstammung von der Familie des Gründers zu erklären. Es sind dies einerseits die Oldenburger, andererseits die Ascanier und die Welfen; der letzteren gemeinsames Anrecht wird in ihrer Verwandtschaft mit dem Billungschen Hause begründet sein.

Auf die Oldenburger weist uns schon die vierte der im Wildeshausener Copiar erhaltenen Urkunden hin (unten IV. 4. c.), worin Kaiser Lothar unter dem 15. Juli 1135 die Verhältnisse der dortigen Dienstleute regelt, indem er ihnen dieselben Rechte und dieselbe gesellschaftliche Stellung bewilligt, welche seine Ministerialen und die seines Schwiegersohnes, des Herzogs Heinrich d. Stolzen, besäßen, und sie

[1]) Aus d. Jahren 1065 u. 1085, Stumpf 2684 u. 2870. — [2]) Stumpf II. 911—913. — [3]) SS. VII. 347. 359.

zugleich von der Gerichtsbarkeit des Wildeshausener Kirchenvogts Egilmar befreit, der hierzu seine Zustimmung ertheilt habe. [1])

Daß wir in ihm nur den bekannten Grafen Egilmar II. von Oldenburg zu sehen haben, ist um so sicherer, als wir auch später noch insbesondere die speciell Wildeshausensche Linie [2]) dieses Hauses im Besitz der Vogtei finden. Die im Anhange IV. 4. e. g. h. gedruckten Urkunden aus den Jahren 1203, 1230 und 1268 geben uns hierüber genügende Auskunft. Wenn Graf Burchard in der ersteren reumüthig bekennt, daß obwohl ihm nur die Vogtei über die propsteilichen Güter von Wildeshausen zustehe, er dennoch in jugendlichem Irrthume auch seine Hände nach den Ländereien der Capitelsherrn ausgestreckt habe, ohne irgend ein Recht daran zu besitzen, und hierbei ausdrücklich das Eigenthum des Convents von jedem Vogteirechte frei erklärt, so werden wir durch die hier aufgestellte Unterscheidung von propsteilichen Gütern, die seinem Vogteirecht unterworfen, und Capitelsbesitzungen, die davon frei seien, nothwendig auf die Ordnung der Besitzverhältnisse zurückgeleitet, wie Graf Waltbert sie im Jahre 872 begründete. Auch er unterschied ja die aus seinem Erbgute gemachte Fundation, über welche dem Rector allein die Disposition zustehe, von den von andern Gläubigen geschenkten Besitzungen, die nur der Verfügung der Canonici unterworfen bleiben sollten. Es wird die Annahme gerechtfertigt sein, in dem Vogte, nach der weltlichen Seite hin, den Nachfolger des Rectors zu sehen, der mit dieser Stellung ja auch die gräfliche Auctorität in seiner Person vereinigt hatte. Die beiden anderen Urkunden g. und h. betreffen theils ähnliche bei Ausübung des Vogteirechts entstandene Streitigkeiten, theils liefern sie, wie zwei andere Documente [3]) aus den Jahren 1256 und 1258, nur weitere Beläge

---

[1]) Quod ut absque contradictione fieret, consentiente Egilmaro prefato ecclesie advocato, ipsos omnino a districto advocatie immunes esse decrevimus. — [2]) Da wir Egilmar II. zuerst als Träger der Vogtei erwähnt finden, so kann diese Linie auch nur unter seinen Söhnen sich von der eigentlich Oldenburgischen abgezweigt haben, nicht aber von einem Enkel Giselberts, des Bruders Egilmars I. und Oheims Egilmars II., abzuleiten sein, wie Nieberding Gesch. des Niederstifts Münster I. 199, 223, 225 dies thut. Auf ein Eingehen in die hier sehr verwickelten genealogischen Fragen muß ich aber verzichten, und mich nur begnügen, die urkundlich sicheren Momente anzugeben. — [3]) Von Sudendorf Zeitschrift VI. Nro. 38. und 40. p. 258 sq. herausgegeben.

für diese vogteilichen Rechte des Oldenburgischen Hauses an Wildeshausen. Seine Glieder beuteten diese aber nicht nur mißbräuchlich zur Beraubung des Stifts aus, [1]) sondern benutzten sie auch zur Erwerbung von landesherrlicher Gewalt über die Stadt und das Gebiet des Stifts. So hatte schon im Jahre 1229 Graf Heinrich I. in seinem und seines Bruders Burchard Namen das Schloß zu Wildeshausen an das Hochstift Bremen abgetreten und dasselbe als Lehn und offenes Haus vom Erzbischof wieder zurückempfangen. [2]) Als nun Burchards Sohn Heinrich II. bald nach dem Jahre 1268 starb, erklärte Erzbischof Hildebold durch Urkunde vom August 1270, daß durch diesen Todesfall so wie durch die mit dem Pfalzgrafen Heinrich (aus dem Welfischen) und dem Herzog Albert von Sachsen (aus dem Ascanischen Hause) abgeschlossenen Verträge das Stift und die Stadt Wildeshausen an ihn, als ihren weltlichen Herrn gefallen seien und nahm sie für sein Erzstift in Besitz. [3]) Hierdurch gingen aber insbesondere auch die Vogteirechte auf die Erzbischöfe von Bremen über; dies ersehen wir auch aus der Urkunde seines Nachfolgers Giselbert vom 2. April 1275

---

[1]) Vgl. die Urkunden von 1248 und 1279 bei Sudendorf l. c. Nro. 33 und 51 pagg. 254 und 266, worin B. Engelbert von Osnabrück und Erzb. Giselbert von Bremen dem Capitel Schenkungen machen, wie es in beiden gleichlautend heißt: ad augmentum prebendarum suarum, que per violentiam advocatorum valde sunt attenuate. — [2]) Rieberding p. 200 — [3]) Gedruckt bei Rieberding l. c. I. Urkunde p. XIX. und bei Riesert Urkundenbuch I. n. 518 nach der Kindlingerschen Abschrift (Msc. II. 1. p. 52) des Vidimus vom 13. März 1341, worin es heißt: Hildeboldus — Bremensis ecclesiæ æpus . . . cum nobilis vir Henricus comes de Oldenborgh esset sublatus de medio . . . nos ad consules et cives Wildeshusan personaliter accedentes, cum ecclesia Wildesh. et civitas ad nos et nostram ecclesiam pertinet tamquam ad temporalem dominum pleno iure, requisivimus — — a predictis, ut nobis et ecclesie nostre eandem civitatem cum omnibus iuribus suis traderent, que per mortem dicti comitis ad nos et nostram ecclesiam fuerat devoluta, prout in privilegiis illustrium principum Henrici Palatini comitis Reni et Alberti ducis Saxonie ostendimus manifeste etc. Actum et datum Bremis a. 1270. Vgl. Hermanni Wolteri Chronica Bremens., Meibom II. 60: Iste Hildeboldus acquisivit S. Petro Wildeshusen opidum cum castro ac villis ac a d v o c a t i a adiacenti usque in Vischbeke et hoc fecit cum sapientia a comitibus de Oldenborg, a quibus pater suus (comes de Brockhusen) originem duxit und Msc. VII. 2304 b. p. 1 u. 15.

(unten IV. 4. i.), worin er nach genommener Einsicht von den Privilegien der Wildeshausener Kirche bekundet, an der Vogtei des Hofes Katesheim kein Recht zu haben.

Beruhte also das Verhältniß des Oldenburgischen Hauses zu diesem Stift wesentlich auf der Advocatie, so fragt es sich, wie war es in deren Besitz gekommen. Wenn Sudendorf l. c. p. 194 annimmt, daß das Recht aller Vögte ursprünglich nicht auf Geburt, sondern auf Wahl sich gegründet habe, so muß man ihm im Principe Recht geben und anerkennen, daß nach den Capitularien die Vögte der Kirchen und Stifter aus den, in den betreffenden Grafschaften begüterten Familien ausgewählt werden sollten,[1]) weswegen dies immer mächtige Herrn und Dynasten, und nie Ministerialen wären, auch die Verhandlungen in Bezug auf die Vogtei, in Westfalen stets vor den Frei- und nie vor den Gogerichten geführt wurden. Aber es lag in der Natur der Verhältnisse, daß wenn ein Kloster seine Stiftung vorzugsweise einer Familie verdankte, diese auch nothwendig von Anfang an sich im Besitz der Vogtei erhielt.[2]) Bei späteren Fundationen wurde dies ausdrücklich in den betreffenden Urkunden als Bedingung der Stiftung ausgesprochen, so namentlich bei Geseke.[3]) Solche Vogteien vererbten sich beim Aus-

---

[1]) Walter Rechtsgesch. §§. 110. 191—194. — [2]) Walter § 192 p. 212. „Bei andern Klöstern behielt häufig der Fundator die Vogtei sich und seiner Familie vor, entweder dem Senior derselben oder demjenigen, der das Hauptgut erben würde, so daß dieselbe auch auf Weiber kommen konnte.“ Hierbei verweist Walter insbesondere auf Muri, in dessen Fundationsbrief von 1027 es heißt: abbas — — advocatum de mea posteritate qui prefato castro Habesburch dominetur, qui maior natu fuerit — — eligat etc. — Für Westfalen ist das Kloster Freckenhorst hier insofern bemerkenswerth, als dessen Äbtissin Gertrud in der Urkunde Bischof Hermanns von Münster vom Jahre 1193, Erhart C. 592, ausdrücklich als Schwester des Freckenhorster Vogts Widekind von Rheda bezeichnet wird. Hiernach ist zu vermuthen, daß die Äbtissin sowohl als der Vogt ihre Stellung im Kloster ihrer Abstammung von den Stiftern verdankten, was um so wahrscheinlicher ist, als Widekind, wie man wenigstens allgemein annimmt, ein Sohn des zwischen 1142—1166 auftretenden Freckenhorster Vogts Everwin ist (vgl. Preuß und Falkmann Lippesche Regesten I. p. 112, und meinen Index zu Erhards Regesten p. 32 und 78), und dieser Name an den Stifter des Klosters Everword (vgl. unten IV. 3. a.) erinnert. — [3]) Otto I. zählt in der Urkunde vom 26. October 952 (Geseke Urk. 2., gedr. Seibertz Urkundenb. I. 8.) die Güter auf, womit Hoholt und seine

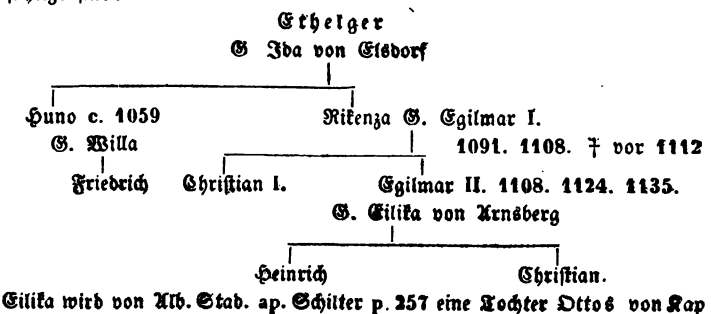
sterben des Mannsstamms dann wohl auf die weibliche Linie. Allerdings wird hierdurch der genealogische Zusammenhang oft sehr verdunkelt; doch dürfen wir im Allgemeinen den Satz aufstellen, daß im XII., XIII. und XIV. Jahrhundert die Familien, welche sich im erblichen Besitz der Vogtei über die Güter eines bestimmten Klosters finden, entweder in directer männlicher, oder doch wenigstens in weiblicher Linie von dem Hause abstammen, welches dasselbe im Wesentlichen aus seinen Erbgütern begründet hat. Es scheint mir hierin ein für die wissenschaftliche Genealogie nicht zu unterschätzendes Hülfsmittel insofern zu liegen, als sich damit wichtige Rückschlüsse aus der späteren Zeit, wo die Familien ihren festen Territorialnamen haben, auf die früheren Jahrhunderte machen lassen, wo die Grafen und Dynasten nur nach ihrem einfachen Vornamen bezeichnet werden.

Kehren wir nun zu dem 1135 mit der Wildeshausener Vogtei bekleideten Grafen Egilmar II. zurück, so muß es freilich zweifelhaft bleiben, ob er dieselbe von Vaters oder von Mutters Seite ererbt hat, ob er von dieser oder von jener aus Widukindischem Geschlechte gewesen ist. Hinsichtlich seines väterlichen Großvaters habe ich urkundlich Beglaubigtes nicht gefunden. Dagegen tritt er mit seinem Vater Egilmar I. in den auf die Geschichte des Klosters Rastede bezüglichen Nachrichten in einer Weise auf, die es wahrscheinlich macht, daß sein Anrecht an Wildeshausen, ebenso wie das an Rastede, nur aus der Ehe Egilmars I. mit Rikenza, der Schwester des Grafen Huno, entsprungen ist. Neben der von Lappenberg in Ehrentrauts Friesischem Archiv 1854. II. p. 246 sq. veröffentlichten Historia de fundatione monasterii Rastedensis, [1]) giebt uns über diese Verhältnisse insbesondere die

Brüder Pruno und Friederich und seine Schwester Wicpurahc das Stift unter der Bedingung ausstatteten, daß prædicta Wicpurahc illud (monasterium) ecclesiastico possideret iure usque ad vitae illius obitum et postea, quandiu in eodem monasterio de ipsius . . Hoholdi progenie aliqua huiuscemodi honoris digna inveniatur, nequaquam aliqua eligatur, und bestimmt, daß das Gericht im Kloster und dessen Besitzungen nur von Hoholt zu halten sei, quem advocatum usque ad vitae eius discessum, et post illius obitum, eius, si habet, filium, si non habet, fratris eius filium et sic, dum seculum fiat, de illius germine fore disposuimus advocatum. — [1]) Ihr Hauptheil ist noch gegen Ende des XIII. Jahrhunderts verfaßt. Vgl. meine Bemerkungen in der Zeitschr. XXV. p. 388 sq. Auf dieser historia, sonst auch Annales Rastedenses

Bulle Calixts II. vom 27. September 1124, Lappenberg Hamburger Urkundenb. I. p. 127 Jaffé 5187, Auskunft. Wir ersehen daraus, daß Graf Huno mit seiner Gemahlin Willa und seinem Sohne Friedrich um das Jahr 1059 im Norden der Stadt Oldenburg das Kloster Rastede begründete. Obwohl nun Hunos Existenz durch keine gleichzeitige Geschichtsquelle constatirt ist, so kann dieselbe doch nicht zweifelhaft sein. Denn nur etwa 60 Jahre jünger ist das Zeugniß Papst Calixts II., der in jener Bulle für den damaligen Rasteder Abt Sweder ausdrücklich bekundet, daß monasterium ab Hunone comite et uxore eius Willa comitissa et Frederico comite — constructum et communi patri omnium Christianorum, sancto scilicet Petro oblatum est. So lange Huno und Friedrich lebten, hatten sie die Leitung des von letzterem, der unbeweibt blieb, später in ein Benedictinerkloster verwandelten Stifts. Nach ihrem Tode folgten ihm darin zunächst Egilmar I., Gemahl von Hunos Schwester Rixa [1])

genannt, beruhen sowohl das um 1463 verfaßte Chron. Rasted. bei Meibom II. 90 als auch Schiphovers Chron. archicom. Oldenb. l. c. p. 133. —
[1]) Chron. Rasted. l. c. p. 89 de Rixa sorore Hunonis natus est Egilmarus, vgl. p. 92. Das Chron. muß das an dieser Stelle nur lückenhaft auf uns gekommene Original der Fund. Rasted. (Lappenberg l. c. 253. not. 21.) ersetzen. Daß diese Angabe aber völlig begründet ist, erweist eine Urkunde von 1108, Möser II. 275, worin ein Egilmarus comes in confinio Saxoniae et Frisiae potens et manens mit Genehmigung seiner Gemahlin Rikenza und seiner Söhne Christian und Egilmar dem Iburger Kloster eine Rente von 90 Bündeln Aale schenkt, die auch sein Bruder Giselbert als Zeuge unterschreibt. Hiernach stellt sich die Genealogie des Hunonisch-Oldenburgischen Hauses folgendermaßen fest, wobei Lappenbergs Forschungen im Fries. Archiv II. 231—233 berücksichtigt sind:



Eilika wird von Alb. Stad. ap. Schilter p. 257 eine Tochter Ottos von Rap

oder Rikenza und sodann beider Sohn Egilmar II. Dies wird uns von Calixt II. in einer Weise bestätigt, die auch unsere Auffassung der Vogteiverhältnisse überhaupt als begründet erscheinen läßt: advocatum etiam predicto loco et suis bonis constituimus Egilmarum (II.), cuius patrem comes Huno sibi providerat in advocatia succedere. Per succedentia igitur tempora maior natu in eadem parentela eandem advocatiam sempiterno iure possidebit.

Hiernach hatte also Huno, so lange er lebte, selbst die Vogtei über die Güter des von ihm fundirten Klosters Rastede ausgeübt und bestimmt, daß nach seinem Tode sein Nachfolger in der Grafschaft dieselbe führen und darin seinen ältesten Sohn zum Nachfolger haben, die Vogtei aber immer in der Familie (parentela) des Stifters bleiben solle. Zeigt uns nun die Wildeshausener Urkunde von 1135 jenen Egilmar II., dem Calixt II. die Vogtei im Jahre 1124 über Rastede bestätigt, zugleich auch im Besitz der von Wildeshausen, so dürfen wir annehmen, daß er auch die Rechte auf letztere eben nur seiner Abstammung von Hunos Schwester verdankte, und in Huno und seinem Sohn Friedrich die letzten männlichen Sprossen dieses Zweiges der Widukindischen Familie sehen.

Ist Dies begründet, so erklärt sich hieraus auch der auffallende Umstand, daß Huno das von ihm gestiftete Rastede mit einer so beträchtlichen Zahl westfälischer Güter ausstatten konnte. Ich habe darüber in der Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens XXV. p. 241, 390 einige Untersuchungen veröffentlicht, worin ich die in der erwähnten Bulle Calixts II. aufgezählten, aber nicht ohne bedeutende Corruptelen überlieferten Ortsnamen der possessiones quas legitime obtinet (monasterium) in Westphalia gedeutet und als ganz sicher: Bettinghausen, Benninghausen, Ascheberg, Leifringhausen, Gentrup, Schmerlecke, Iserlohn, Webbinghausen und Hentrup habe nachweisen können.

---

penberg genannt, sie war aber wie Seibertz Grafen p. 106 dies erwiesen, vielmehr seine Stiefschwester, aus der ersten Ehe seiner Mutter Beatrix mit Godfried von Kappenberg, die sich dann in zweiter mit Heinrich von Arnsberg verheirathete. — Ein späterer Zusatz zu der bald nach 1150 verfaßten Lebensbeschreibung Godfrieds von Kappenberg führt sein Geschlecht selbst auf Widukind zurück. SS. XII. p. 528.

Das Gut im Kspl. Ascheberg wurde schon im XII. Jahrh. nach dem Stifter von Rastede die Huninghove [1]) genannt und hat diesen Namen bis in den Anfang dieses Jahrhunderts bewahrt. Dies wie Bettinghausen, und auch wohl einige kleinere, erstand das Kloster Liesborn von Rastede im Jahre 1303; ein anderes, die curtis Holthus (Holtschulte) in parochia Asgeberge war aber schon vor 1290 an die deutsche Ordens-Commende St. Georg zu Münster (Urk. 15. 16. 21.) veräußert worden. [2])

---

[1]) Ihre älteste Erwähnung findet sich im Freckenhorster Heberegister, Msc. VII. 1316. A. fol. 9, bei Dorow Denkmäler I. II. p. 17. Van Aschasberga Winizo sivon muddi gerstinas maltes gimalenas ende sivontein muddi gerston; Wiziko bi themo Huninghova tue malt gerston. Die vorausgehende Erwähnung Aschebergs setzt es außer Zweifel, daß wir hier nur an die im dortigen Kirchspiel belegene Huninghove, nicht an eine andere Westfälische Localität dieses Namens zu denken haben. Ist dies aber der Fall, so kann unsere dem eigentlichen Context der Freckenhorster Heberolle angehörige Stelle auch überhaupt nicht vor dem Anfang des XII. Jahrhunderts niedergeschrieben worden sein. Denn da Huno um das Jahr 1059 lebte, was auch durch die Bulle Calixts II. von 1124 bestätigt wird (vom damaligen Vogte sagt er: cuius patrem comes Huno sibi providerat in advocatia succedere), so mußten mindestens 50 - 60 Jahre vergehen, bevor die (Zeitschr. XXV. 245 von mir namentlich nachgewiesenen) einzelnen Pertinenzien von Hunos Besitzungen im Kirchspiel Ascheberg sich zum Gesammtnamen der Huninghove gestalten konnten. (Noch am 23. Juli 1798 hielten die dazu gehörigen Colonen in dem Hause des Wollmann dem alten Herkommen gemäß die Huninghover Hofsprache) Werden wir aber durch dies historische Datum auf den Anfang des XII. Jahrhunderts als die Abfassungszeit der Freckenhorster Heberolle hingewiesen, so bestätigt auch deren unbefangene paläographische Prüfung dies Resultat; sie kann in der That höchstens bis ins erste Viertel des XII. Jahrhunderts hinaufgehen. Wenn nun darin, l.c. fol. 21 Dorow p. 35, von etwas anderer, aber dem älteren Theile fast gleichzeitiger Hand hinzugefügt wird: De imperatore nostro Heinrico Hebo VI. lakan, so kann hierbei nur an Heinrich V., und zwar an die Zeit, wo er Kaiser war 1111—1125, gedacht werden, nicht aber an Heinrich I, wie Jacob Grimm bei Dorow l. c. p. XXVI. will. Da also die Stelle in Betreff der Huninghove jedenfalls nach 1059, und wahrscheinlich erst um das Jahr 1120 niedergeschrieben sein kann, so modificirt sich hiernach Grimms Annahme, daß die Sprachformen der Heberolle in die Zeit Heinrichs I. paßten, sehr bedeutend. Sie gehören vielmehr erst dem Anfange des XII. Jahrhunderts an. — [2]) Der Abt Arnold von Rastede sag

Außerdem erhielt aber auch das Kloster Himmelpforten (im Kreise Soest) im Jahre 1250 eine Parzelle aus Hunos Erbgütern in Westfalen, vgl. Zeitschr. XXV. 391, die wir ein Recht haben so zu bezeichnen, da der Erzbischof Adalbert von Bremen in einer Urkunde von 1135 (Lappenberg Hamburger Urkundenbuch I. 136) dieselben mit zu dem patrimonium des gloriosus comes Huno rechnet. Aber nicht blos in dem Namen der Huninghove lebte sein Andenken ferner in Westfalen fort. Denn als Abt Otto von Rastede im Jahre 1276 zu Gunsten des Klosters Benninghausen auf alle Ansprüche an die hereditas S. Marie in Rastede in qua manetis verzichtete (Original Benninghausen Urk. 39, gedr. Seibertz Urkundenbuch I. Nro. 371), richtete er zugleich an die Nonnen die Bitte quatenus anniversarium trium fundatorum nostrorum — Hunonis comitis, cuius anniversarium est sequenti die omnium sanctorum (Novemb. 2)... Wille comitisse sequenti die Willehadi episcopi (Novemb. 9) et Friderici comitis sequenti die Scolastice (Febr. 11) festlich begehen möchten. Da aber Calixt II. auch Webbinghausen unter den von Huno und Friedrich erhaltenen Westfälischen Gütern Rastedes aufzählt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der im Webbinghausener — jetzt verlorenen — liber obitualis gleichfalls zum 11. Febr. erwähnte Graf Friedrich eben nur der Sohn Hunos ist. (Vgl. Zeitschr. XXV. p. 390.) Die Beziehungen zu diesen drei im Herzogthum Westfalen belegenen geistlichen Stiftungen möchten sich aber mehr oder we-

---

in der Verkaufsurkunde vom 22. October 1303 (Liesborn Urk. 86.) vendidimus.. Gerhardo abbati et conventui monasterii Lysebornensis ... duas curtes unam vl. in Betinhusen Coloniensis et aliam in Huninchove Monasteriensis dioceseum — sitas, per nos ex donatione perpetua nobilium sc. Hunonis et Wille uxoris eius ac Friderici filii eorundem a tempore, cuius non exstat memoria, pacifice et quiete possessas, und sein Vorgänger Heinrich drückte sich auch in einer Urkunde von 1297 ähnlich aus: quod proprietas seu ius dominii curtis Holthus site in parochia Ascheberge — a tempore a quo non est memoria ad nostrum pertinuerat monasterium et a nostris predecessoribus possessa est pacifice et quiete, sicut in nostris privilegiis per sedem apostolicam confirmatis — continetur expresse. Schon im Jahre 1221 aber war Rastede ein anderes hierzu gehöriges Gut im Kirchspiel Wadersloh abhanden gekommen. Vgl. die von mir im Westf. Urkundenbuch III. A. Nro. 160 und 161 herausgegebenen Urkunden.

niger auf die Ehe Egilmars II. mit Eilika von Arnsberg zurückführen lassen.

Dürfen wir Huno hiernach für einen Nachkommen Widukinds halten, so ist es doch ganz unmöglich, den genealogischen Zusammenhang zwischen Waltbert und ihm herzustellen. Zwar hat Lappenberg Fries. Arch. II. 231 und 232, ohne aber an seine Widukindische Abstammung zu denken, wahrscheinlich gemacht, daß Huno ein Sohn des Grafen Etheler oder Ethelger gewesen, der 994 von den Nordmannen geraubt wurde. Aber darüber hinaus liegen nur Vermuthungen. Möglich ist, daß von jenen beiden Grafen Bernhard und Egilhard, in deren Gebiete Wildeshausen und die andern Güter lagen, die König Otto II. 980 vom Osnabrücker Bischof Liudolf eintauschte (p. 396), der letztere zu dem Hunonisch-Oldenburgischen,[1] der erstere aber zu dem Billungschen Zweige der Widukindischen Familie gehörte, von dem wir sogleich und später (Abschn. III.) noch ausführlicher handeln werden. Erweisen läßt sich Dies aber nicht für eine Zeit, wo die Territorialnamen noch völlig fehlen.

Ist aber unsere Voraussetzung, daß Egilmar II. auch sein Besitzthum in Wildeshausen der Ehe seines Vaters mit Hunos Schwester verdankte, nicht begründet, dann ist allerdings auch die dortige Vogtei als sein Erbe von Vaters Seite zu betrachten und anzunehmen, daß er daher dem Widukindischen Hause entstammt sei.

Neben dem Oldenburgischen Hause treten nun im XII. und XIII. Jahrhundert noch zwei andere landesfürstliche Familien in eigenthümlichen Beziehungen zum Stift Wildeshausen hervor. Es sind dies die Ascanier und die Welfen. Das Copiar dieses Stifts enthält in Bezug auf das Verhältniß der Letzteren drei Urkunden aus den Jahren 1147, 1195—1216 und 1196, gedr. Zeitschrift VI. p. 231 (auch unten IV. 4. d) und p. 236—237, von denen die erste um deswillen merkwürdig erscheint, weil Heinrich der Löwe darin pro remedio anime mee et patris et matris et ad memoriam predecessorum meorum eine Güterschenkung dem Stifte macht und hierdurch eine engere Beziehung seiner Familie zu demselben andeutet. Im An-

---

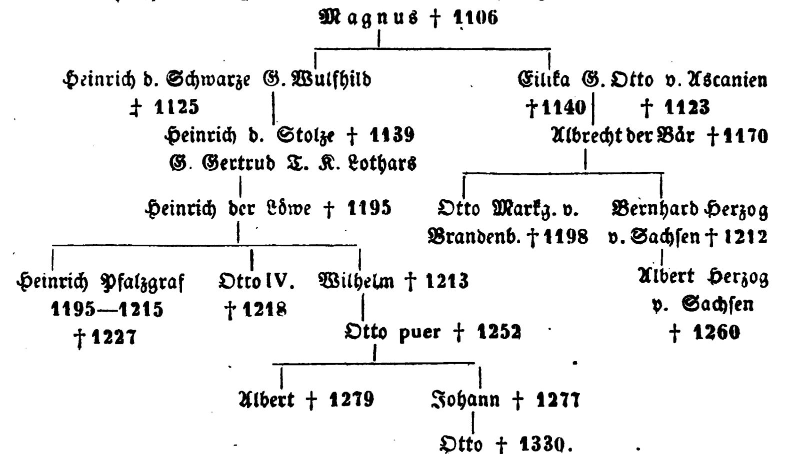
[1]) Vgl. Rieberding I. 190; seine Forschungen verlieren hier aber allen Werth, weil ihm die Existenz Hunos und dessen Verwandtschaft mit Egilmar I. völlig unbekannt geblieben ist, wodurch auch die p. 222 sq. gegebenen Stammtafeln unbrauchbar werden.

fange des XIII. Jahrhunderts tritt hierzu nun die Ascanische Familie. Schon im Jahre 1226 hatte Erzbischof Gerhard von Bremen laut seiner Urkunde vom 12. April d. J. (Scheidt Bibl. Götting. p. XXIV), wie er sagt, non sine multis laboribus et ubique gravibus expensis seinem Hochstifte proprietatem ecclesie et oppidi Wildeshusen erworben. Doch giebt er nicht an, von wem, und kann hierbei auch nicht das erst drei Jahre nachher (oben p. 399) mit den Oldenburgern eingegangene Lehnsverhältniß im Auge haben. Spätere Documente lassen aber keinen Zweifel darüber, daß dieser Besitz ihm von den Ascaniern und Welfen abgetreten wurde, welche beide Familien ein gemeinsames Recht an der Propstei zu Wildeshausen hatten. Denn in Bezug auf erstere hat Scheidt l. c. p. XVIII die definitive Verzichturkunde Herzog Alberts von Sachsen, des Sohnes H. Bernhards, vom 15. Mai 1228 bekannt gemacht, worin es heißt: ius et proprietatem quam in præpositura Wildeshausen noscimur habuisse, de mera liberalitate nostra Bremensi ecclesie contulimus perpetuo possidendam. Daß hierbei aber auch die Welfen concurrirten, erfahren wir dann aus einer Urkunde des Erzbischofs Gerhard vom 17. September 1231 (Scheidt p. XX.), worin er bekundet, daß die honorabiles viri Otto dux de Brunswick et postmodum dominus Albertus dux Saxoniæ, indem sie sich friedlich mit ihm einigten, cesserunt ac donaverunt nobis et ecclesiæ nostre omne ius quod in collatione prepositure de Wildeshusen habuerunt vel habebant. Und dies wird uns dann durch die ferneren Verzichtleistungen des Sohns jenes Herzogs Otto von Braunschweig, des Herzogs Albert, vom 11. Juni 1279 und dessen Neffen, des Herzogs Otto dux de Brunswich, des Sohnes von seinem Bruder Johann, vom 7. April 1280 (Scheidt l. c. p. XX—XXII) bestätigt. Scheidt p. XIX kann den Ursprung der Rechte beider herzoglichen Häuser an der Propstei Wildeshausen nicht erklären, scheint aber in einer etwas schielenden, gegen die Ascanier gerichteten Bemerkung, die „anfänglich eine gar schlechte Figur in unserm Niedersachsen gemacht und besonders niemalen gegen das durchlauchtigste Welfische Haus haben emporkommen können", diese Rechte vom Besitz des Herzogthums Sachsen ableiten zu wollen, indem sowohl Herzog Otto das Kind, als sein Oheim Herzog Heinrich der Pfalzgraf (vgl. p. 399) ihre Gerechtsame auf dasselbe, dessen Heinrich der Löwe auf eine so unrechtmäßige Weise wäre entsetzt

worden, niemals vergessen hätten. Doch trifft er hiermit nicht das Richtige. Licht wird in diese Verhältnisse vielmehr erst durch eine Urkunde des Pfalzgrafen Heinrich, Sohns von Heinrich dem Löwen [1]), vom Jahre 1215 gebracht, unten IV. 4. f., worin er dem Convente von Wildeshausen, mit der Motivirung quoniam dignum est et commendabile filios a piis patrum moribus non discrepare, eine Schenkung von Gütern macht, und darin ausdrücklich hervorhebt: daß er hierbei patrum nostrorum qui Wildeshusensem ecclesiam fundaverunt et prediis suis dotaverunt vestigiis inherendo handele. Er giebt dadurch also aufs Deutlichste seine Abstammung von Waltbert, der Wildeshausen begründet und mit Gütern ausgestattet, zu erkennen.

Das Anrecht des Welfischen Hauses an der Wildeshausener Propstei beruht daher einzig und allein auf seiner Abstammung. Ist dies aber der Fall, so können auch die Ansprüche der Ascanier keine andere Quelle haben, da sie ja im Jahre 1231, und wie wir oben p. 399 sahen, auch noch im Jahre 1270 den Welfischen gleichberechtigt an die Seite gesetzt wurden. Es wird sich nur darum handeln, den Punkt aufzufinden, wo beide Häuser in ihrem Interesse sich berühren. Ein Blick auf ihre Stammtafel [2]) kann uns darüber nicht in

[1]) Er nennt sich darin dux Saxoniae, ebenso wie auch im Siegel seiner Urkunde für Marienfeld v. Jahre 1207 Vgl. Westf. Urkundenbuch III. A. 44. — [2]) Ihre wichtigsten Elemente stellen wir hier zusammen:



Zweifel lassen. Magnus, der letzte Herzog aus dem Billungschen Hause, starb 1106 mit Hinterlassung von nur zwei Töchtern: Wulfhild, die an den Welfen Heinrich den Schwarzen verheirathet und die Mutter Heinrichs des Stolzen und Großmutter Heinrichs des Löwen war, und Eilika der Gemahlin Ottos von Ascanien und Mutter Albrechts des Bären. Wir werden später in unsern Ausführungen zu einer Corveyschen Urkunde Kaiser Lothars vom Jahre 1133 darauf hinweisen, daß auf Grund eben dieser gemeinschaftlichen Abstammung von dem Billungschen Hause, Herzog Heinrich der Stolze und Eilika die Corveysche Fischerei Hocwar in der Weser besaßen (Erhard R. 1549),[1]) und wir dürfen also auch für die Wildeshausener Propstei denselben Ursprung voraussetzen und annehmen, daß er beiden Familien, den Welfen sowohl wie den Ascaniern, als Billungsche Erbschaft überkommen ist.[2]) Hierdurch selbst ergiebt sich aber auch, unter Bezugnahme auf die ausdrückliche Erklärung des Welfen Heinrich, des Pfalzgrafen, daß seine Ahnen Wildeshausen gegründet und mit Gütern ausgestattet hätten, die Widukindische Abstammung des Billungschen Hauses.[3])

Steht diese fest, so eröffnet sich von hier aus erst das rechte Verständniß der Urkunde Kaiser Lothars vom 15. Juli 1135, unten IV. 4. c, für die Wildeshausener Ministerialen, welchen durch den Vogt aus Hunonisch-Oldenburgischem Stamme ihr altes Recht entzogen worden war. Dies giebt ihnen nun der Kaiser in derselben Weise zurück wie sie es unter Herzog Magnus besessen: ministerialibus ecclesie nostre in Wildeshusen idem ius confirmamus quod antiquitus tempore beate memorie Magni ducis probantur habuisse. Indem er hierdurch also ausdrücklich eine nähere Beziehung des Herzogs Magnus zu Wildeshausen voraussetzt, die, wie wir annehmen dürfen,

---

[1]) Ich bemerke schon hier gegen Erhard, daß die Urkunde ächt ist und auch in den Corveyer Copiaren Msc. I. 134. p. 185 und I. 147 p. 141 sich abgeschrieben findet. — [2]) Dem widerspricht es nicht, wenn es in den Excerpta ex registro bonorum et iurium ecclesiæ Bremensis des Erzbischofs Joh. Rhode (1497—1511) bei Leibn. SS. II. 264 heißt: Item præsentatio præpositurae S. Alexandri Wildeshusen quondam spectare solebat ad ducem Saxoniæ, da die Billunger eben Herzoge von Sachsen waren, die dies Recht nur durch ihre Geburt, nicht aber als Ausfluß ihres herzoglichen Amts besessen haben konnten. — [3]) Ein bestätigendes Moment hierfür hoffen wir unter Vreden (III.) beizubringen.

in dem Besitz der Propstei begründet war, scheint er durch das Folgende: volentes eos cum filiis et posteris suis parem habere conditionem et legem cum nostris et ducis Heinrici ministerialibus darauf hinzudeuten, daß diese Rechte des Herzogs Magnus über sie, wenn auch nur zum Theil, auf seinen Schwiegersohn Heinrich den Stolzen, eben den Tochtersohn des Herzogs Magnus, übergegangen seien.

Hinsichtlich der Art und Weise, wie neben der im Besitz der Vogtei sich befindenden Hunonisch-Oldenburgischen Familie, auch die Billungsche die auf Grund ihrer Widukindischen Abstammung ihnen überkommenen Rechte an der Propstei zu einer Art landesherrlicher Gewalt ausbildete, möge hier noch einer Vermuthung Raum gegeben werden. Hatte sich schon Waltberts Sohn, Wicbert Bischof von Verden, als Rector von Wildeshausen gegen die Eingriffe seines Bruders durch päpstliche Privilegien schützen müssen, so liegt die Voraussetzung nahe, daß auch in der Folgezeit die dem weltlichen Stande angehörenden verschiedenen Zweige des Widukindischen Hauses in ihrem Streben nicht aufhörten, in der einen oder andern Weise Nutzen und Ertrag aus dem ihrer Familie einst angehörigen Fundationsgut des Stifts Wildeshausen, den propsteilichen Besitzungen, zu ziehen. War dem einen Zweig, dem Hunonischen Hause, dies dadurch gelungen, daß es sich im erblichen Besitz der Vogtei über die Güter der Propstei zu erhalten wußte, was die eine Seite des Rectorats: die Verwaltung der weltlichen von Ludwig dem Deutschen ebenfalls dem Rector übertragenen Geschäfte, aussprach; so scheint auch die geistliche Würde selbst sich bald verweltlicht zu haben. Wir müssen nur bedenken, daß wir uns auf einem halbfriesischen Territorium befinden. Wie nun im eigentlichen Friesland, soweit es der Münsterschen Diöcese angehört, die Propsteien sich der Art säcularisirten, daß Papst Alexander VI. zuletzt genehmigen mußte, daß sie an Laien übertragen werden durften,[1]) so scheint auch in Wildeshausen ein

[1]) Vgl. die Bulle Alexanders VI. vom 5. Februar 1493 bei Schaten zum J. 1492, worin der Papst auf Vorstellung des Bischofs Heinrich von Münster: quod ecclesia Monasteriensis ab eius primaeva fundatione — habuit — ecclesiasticam iurisdictionem in certis Frisiæ partibus et in illis nonnullas præeminentias, præposituras nuncupatas, personis etiam laicis præsertim nationis Frisicæ conferri et committi solitas, und weil die bischöflichen Officialen — in cuiuslibet præpositurarum

ähnlicher Proceß mindestens schon vor dem Ende des X. Jahrhunderts vor sich gegangen und das geistliche Amt des Propstes, der an die Stelle des Rectors getreten war, nachdem dessen weltliche Befugnisse auf

huiusmodi limitibus — sine assistencia favore et adiutorio eorundem præpositorum propter inmanitatem ferocitatem et rebellionem hominum dictarum partium — qui quidam præpositi nullam iurisdictionem in clericos, sed tantum in laicos infra limites earundem præpositurarum habent — zur Ausübung ihrer geistlichen Jurisdiction nicht gelangen könnten, den Bischof von jeder geistlichen Strafe wegen Verleihung der Propsteien an Laien freispricht und für fernerhin die Unterstützung der Officiale durch die Pröpste genehmigt. Ein Verzeichniß der Münsterschen Propsteien in Friesland mit den ihnen unterworfenen Pfarreien hat von Ledebur im Registrum curarum terræ Frisiæ aus Kindlingers Abschrift Msc. II. 43. p. 1 — 23 als Anhang zu den fünf Münst. Gauen rc. p. 90 bekannt gemacht Das Original dieses wichtigen Actenstücks war um das Jahr 1768 von der Frstl. Münsterschen Hofkammer an das Generalvicariat ausgeliefert worden, konnte aber dort in neuerer Zeit nicht mehr aufgefunden werden. Daß die Propsteien ursprünglich ein geistliches, nur allmälig verweltlichtes Amt gewesen, scheint Alexander VI. durch die Worte hi qui præposituris præfatis præfici soliti fuerunt, laici uxorati frequentius quam clerici existunt auszudrücken, wobei ich aber doch bemerke, daß im XIV. Jahrhundert sich diese Pröpste auf ihren Siegeln noch als Geistliche abbilden ließen. Vgl. meine Ausführungen zur Urkunde Kaiser Heinrichs III. vom 29. December 1040 Erh. R. 1023. C 136. Diese Pröpste scheinen im XIII. Jahrhundert Dechanten genannt worden zu sein. Zum Jahre 1272 habe ich im Westf. Urkundenbuch III. A. 910 auf eine Stelle aus Menco bei Matth. Anal II. 183 verwiesen, der berichtet, daß als die orientales Frisones de Emesgonia ac terra Hreidensi cum illis de Aldaombechte confederati sich gegen Bischof Gerhard empört und die Häuser der Dechanten zerstört hätten, der Bischof sie mit dem interdictum generale belegte, was auch meist überall von den Pfarrern respectirt worden wäre, mit Ausnahme des Altamts, wo der Häuptling Wilbert Eppenga sub pena proscriptionis die Pfarrer zur Feier der Messe zwang, indem er vorschützte: quod plurimi decani contra iura patribus successissent absque dispensatione sedis apostolice et maxime quod essent paterne incontinentie imitatores. Hiernach waren die Dechaneien oder Propsteien in bestimmten Familien zu einem erblichen Besitz geworden. Wie sehr Bischof Everhard bei Regelung der geistlichen Verhältnisse in dem Münsterschen Friesland von der severitate ac rigore canonum abgehen mußte, erhellt aus seiner Sühne vom 16. März 1276, welche ich zuerst nach den in vier Ausfertigungen vorliegenden Originalen im Westf. Urkundenbuch III. A. 988 bekannt gemacht habe. Dies Acten-

den Vogt übergegangen waren, ein rein weltlicher und vererblicher Besitz geworden zu sein. Diese Annahme allein erklärt die Möglichkeit, wie Kaiser Otto II. mit Bischof Liudolf von Osnabrück concambialiter mutuantes Wigildeshusen cum monasterio — also das Kloster nur als nebensächliche Pertinenz des eigentlichen Hauptguts — erwerben konnte. Deswegen müssen wir Liudolf auch für einen Billunger halten, der in dieser Eigenschaft die Propstei Wildeshausen als erbliches Eigenthum besessen. Ist dies begründet, so empfiehlt es sich um so mehr, in ihm einen Sohn Wichmanns I. zu sehen, als dessen Gemahlin eine Schwester der Königin Mathilde gewesen sein muß [1]) und wahrscheinlich die Frederuna [2]) war, deren Todestag das später ausführlicher zu erwähnende Necrolog. eccl. cathedr. Trevirensis zum IV. Idus Januar. anführt. Hiernach wäre also die Bezeichnung Bischof Liudolfs als consanguineus K. Ottos I. in dessen oben p. 396 erwähnten Urkunde von 972 im strengsten Sinne zu nehmen und als Geschwisterkind zu deuten. Ist nun Wildeshausen auch zeitweise ein Eigenthum Kaiser Ottos II. gewesen, so kann dessen Schenkung an Memleben doch nie perfect geworden sein, da, wie oben erwähnt, später von dorther nichts weiter darüber verlautet. Vielmehr müssen wir annehmen, daß es nach nicht zu langer Zeit wieder in den Besitz des Billungschen Hauses zurückgekehrt ist, weil sonst der Welfische Pfalzgraf Heinrich die Beziehungen seiner Familie zu demselben nicht darauf hätte begründen können, daß seine Vorfahren das Stift erbaut und mit Gütern ausgestattet hätten. [3]) Die Welfen selbst stammten ja aus Schwaben.

Auf dem oben p. 399 erwähnten Acte Erzbischof Hildebolds von 1270 beruht nun die Bremische Landeshoheit über das Stift Wildes-

---

stück ist um so interessanter, als es wohl eins der jüngsten ist, in welchen die altgermanische Composition — das Sühnen des Mordes und anderer Verbrechen mit Geld — noch in anerkannter Übung sich findet. — [1]) Vgl. Eccard H. gen. pr. Sax. sup. p. 29 und Or. Guelf. IV. 561, die dies mit Recht daraus folgern, daß Thietmar SS. III. 747 Wichmanns I. Sohn Wichmann II. materterae regis filium nennt. Wir kommen im dritten Abschnitt dieses Excurses auf dies Verhältniß noch zurück. — [2]) Vgl. Origg. Guelf. IV. 562. — [3]) Der Besitz der Wildeshausenschen Propstei seitens der Billunger involvirte auch das Collationsrecht in Betreff der geistlichen Würde des Propstes, die vor wie nach daneben bestand, vgl. Sudendorf Zeitschr. VI. 202.

hausen. Doch verloren die beiden früher dort im Besitz gewesenen Häuser der Oldenburger und der Welfen seitdem nicht alle Rechte an dieser Herrschaft, sondern hatten vielmehr auch ferner deren solche inne, die in ihren einstigen Beziehungen zur Vogtei und Propstei begründet gewesen sein mochten. So schenkt Graf Otto von Oldenburg im Jahre 1294 proprietatem census qui dicitur regius über zwei Häuser an das Stift zu Wildeshausen (Zeitschr. VI. 275), und Herzog Albert von Braunschweig, indem er 1279 die von seinem Vater, Herzog Otto, mit Erzbischof Gerhard wegen Wildeshausen geschlossenen Verträge bestätigte, behielt sich hierbei doch die redditus de censu comitis et aliis bonis infeodatis vor (Scheidt l. c. p. XX).

Die weiteren wechselvollen Schicksale dieses Ländchens gehen uns hier nicht an; es genüge die Bemerkung, daß es in neuerer Zeit successive in den Besitz zweier von jenen fürstlichen Häusern Widukindischen Ursprungs gekommen ist. Im Stockholmer Frieden 1719 erhielt es nämlich Kur-Hannover von Schweden abgetreten und cedirte es sodann 1803 im Reichsdeputationshauptschluß an Oldenburg.

II. Verden.

Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß Papst Stephan VI. in seiner Bulle vom 1. Juni 891 [1]) den Bischof Wigbert von Verden (874—908) als Sohn Waltberts des Stifters von Wildeshausen bezeichnet. Wenn nun König Arnulf auf der Synode zu Forchheim durch Diplom vom 1. Juni 890 [2]) bekundet, daß eben dieser ihn gebeten, ihm die Güter zu Weineswald (an der Ruhr SW. von Werden) [3]), Ballava (Balve, Kr. Iserlohn), Muchurst (Muckhorst im

[1]) Aus dem Copiar. Wildesh. IV. 4. b. — [2]) Aus dem Original abgedruckt in von Hodenbergs Verdener Geschichtsquellen. 2. Heft. Celle 1857 p. 17. Erhard R. 482 kannte diese Thatsache nur aus Harzheims Conc. Germ. II. p. 384, der unter dem falschen Namen Schatens eine Stelle aus dem Chron. epp. Verdensium ap. Leibn. SS. II. 214 anführt, welche die Namen dieser Güter vielfach entstellt. — [3]) So erklärt es Hodenberg und beruft sich dabei auf Wedekinds Not. I. Anm. 86 und 89. In der von ihm gleichfalls angeführten (späteren) Erzählung von der Gründung des Kl. Werden, gedr. Ficker Münst. G. Q. I. 353, wird dieselbe allerdings als in silva que dicitur Wenaswalt (so liest auch die Kindlingersche Abschrift Msc. II. 12 p. 15) super ripam fluminis Rura erfolgt, angegeben,

Kr. Tecklenburg), Gnettun (Großen oder Kleinenkneten bei Wildeshausen) und Heribrunno (nach Hodenberg: Herbern im Kirchspiel Aschendorf), welche er bisher vom Könige zu Lehen getragen, auf Zeit seines Lebens zu eigen zu geben, und sie nachher seinem Domcapitel zu schenken: so dürfen wir in diesen Gütern aller Wahrscheinlichkeit nach ursprünglich Widukindische sehen, die aber später, unbekannt durch welche Verhältnisse, in einen Lehnsnexus zur Krone gerathen waren. Diese Ansicht möchte um so mehr Wahrscheinlichkeit haben, als das Widukindisch-Oldenburgische Haus, wie wir oben bemerkten, wirklich Güter bei Iserlohn besaß und die Deutung Heribrunnos als Herbern bei Aschendorf insofern noch fraglich ist, als wir vielleicht darunter das Kirchspiel Herbern [1]) im Kreis Lüdinghausen, S. von Ascheberg und W. von Drensteinfurt, zu verstehen haben. Auf Ascheberg als Widukindisch-Oldenburgischen Besitz weisen gleichfalls die Rasteder Urkunden hin. Daß aber die Widukindische Familie in der Nähe von Drensteinfurt große Besitzungen gehabt hat, ergiebt sich aus der Translatio S. Alexandri c. 6. Als der Körper des Heiligen und seine Träger, wird dort erzählt, gekommen waren in regionem Dreni in villam quæ dicitur Stenvord, so hätte ein discipulus (Diener, Ministerial) prædicti Waltberti nomine Weringer ebenda an der Bahre des h. Alexander Heilung von seinen Leiden gefunden. Dies berechtigt zu der Voraussetzung, daß Weringer dort auf den Gütern Waltberts lebte, und ist eine indirecte Bestätigung für den Widukindischen Ursprung der Huninghove und anderer in der Nachbarschaft belegenen Güter des Klosters Rastede.

---

doch ist es mir nicht gelungen, diese Localität später noch weiter nachzuweisen. Insbesondere führen die Indices zu Lacomblets Urkundenbuch sie nicht auf, ebensowenig wie die Werdener Heberegister in den Paragraphen, welche von dem eigentlichen Kirchspiel Werden handeln A. IX. 13. II p. 228 und 250, sie nennen. Auch von Viebahn Statist. und Topogr. des RB. Düsseldorfs und A. Schunken G. d. RA. Werden haben diesen Namen nicht, so daß ich die Richtigkeit von Hodenbergs Deutung bezweifeln muß. — Oben p. 158 n. erwähnten wir ein Wineswalde im Rheinischen Engersgau, dessen Lage, wie zur Urk. Heinrichs I. vom Jahre 927, Erhard C. 48, bemerkt werden wird, gleichfalls nicht zu constatiren ist. — [1]) In Urkunden des XII. Jahrhunderts wird es Herborn, Herburnen genannt. Erhard C. 494. 584.

Über den ferneren Verbleib dieser Westfälischen Güter unterrichtet uns eine Urkunde Bischof Gerhards von Verden vom 29. April 1269,[1]) wonach das Domcapitel damals diese Güter verkauft und das daraus gelöste Geld dem Bischof vorgestreckt hatte,[2]) wofür dieser in der Urkunde einen anderweitigen Ersatz leistete. Doch wird leider nicht gesagt, an wen diese Güter durch Kauf gelangt sind.

III. Die Abtei Vreden.

Wenn nicht Alles täuscht, so haben wir in diesem hochberühmten Westfälischen Kloster ebenfalls eine Stiftung, wenn nicht Wicberts, so doch seines Sohnes Waltbert zu sehen. Leider aber ist sein Archiv bis auf wenige unbedeutende Reste ganz verloren.

Graf Friedrich von Landsberg-Gemen hat in seinen Abhandlungen über die Geschichte der Herrschaft Gemen, Zeitschrift XX. p. 336, fortgesetzt XXII. p. 1 sq., zuerst das wahre Stiftungsjahr von Vreden aus den Annales Xantenses bei Pertz SS. II. 226 nachgewiesen, wo es zum Jahre 839 heißt: Eo anno venerunt corpora SS. Felicissimi et Agapiti atque sanctæ Felicitatis in locum qui dicitur Fredenna.[3]) Daß eben hiermit das Westfälische Vreden gemeint ist, ersehen wir aus dem Umstande, daß dasselbe schon im XI. Jahrhundert

---

[1]) v. Hodenberg l. c. p. 137. — [2]) tum pro reconpenso pecunie quam nobis capitulum nostrum mutuo dedit, que provenerat de bonis in Westfalia venditis, de quibus bonis partem gravium denariorum percipere consuevit. — [3]) Diese Annalen, denen wir auch das bestimmte Jahr der Translation des h. Alexander entnehmen konnten, bemerken zum Jahr 867 l. c. p. 232: His ita gestis allata sunt pignora S. Magni martyris in Saxoniam, a Nicolao papa venerabili episcopo Liudberto directa. Dieser Liudbert, den sie an. 871 p. 224 als episcopus Saxoniæ und filius Ripuariæ bezeichnen und von dem sie mit großer Auszeichnung sprechen, war Bischof von Münster, und das Kloster, in das er die 867 erhaltenen Reliquien des h. Magnus übertrug, war Nottuln. Ich habe Zeitschrift XVIII. p 148 auf eine Urkunde dieses Stifts von 1490 verwiesen. Wenn es darin heißt: want unse kerk by achtehundert iaren olt is, unde de hillige bischop Sinte Ludger — mit syner hylligkeit selves fundert unde consecreert hevet yn de eer der groten hilligen hemmelvorsten Santi Magni unde Martini, de nu unser kerken hilligen patroni sint, so ist das freilich in dieser Form nicht richtig.

als der heiligen Felicitas geweiht erwähnt wird.[1]) Wenn aber Graf Landsberg meint, daß die Errichtung des Stifts nicht vor dieser Translation erfolgt ist, so möchte ich auf das Beispiel von Freckenhorst verweisen, welches urkundlich schon im Jahre 851 gegründet wurde, Erh. R. 405, vgl. IV. 3. a, und wohin der Bischof Liudbert erst im Jahre 861 (Ann. Xantenses l. c. p. 230) die Reliquien des h. Bonifacius übertrug,[2]) der doch ebenfalls sein Patron wurde und dessen

---

[1]) Heinrich IV., indem er durch Urkunde vom 28. December 1085 dem Erzbischof Liemar von Hamburg die Abtei Fredena quam ei in rebellione Saxonum fidem nobis servanti ac suis omnibus relictis arma nostra sequenti in sustentacionem indulsimus, bestätigt, bezeichnet sie als ad honorem . . . . . . pretiosissimæ martiris Felicitatis matris septem filiorum — constructa ac canonicis monialibus commissa. Lappenberg Hamburger Urkundenbuch I. 119. — [2]) In dem durch die Gunst des Herrn Geh. Ob.-Archiv-Raths Dr. von Lancizolle dem Westfälischen Provinzial-Archiv wieder gegebenen kostbaren liber aureus von Freckenhorst, Msc. VII. 1315 p. 71 findet sich folgende Nachricht: Anno D. 1292 renovata est ymago S. Bonifacii, in qua continentur venerande reliquie vl de ligno Domini, S. Bonifacii episcopi. Item Bonifacii. Item Bonifacii archiepiscopi et mar. Jacobi minoris. Item de corpore et de vestimentis S. Marie Magdalene. Item Augustini. Item Johannis baptiste. Item de unguento Marie Magdalene. Item S. Ludgeri episcopi. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß bei dieser Gelegenheit die Nonnen von Freckenhorst sich auch die deutsche Bearbeitung von dem Leben des heiligen Bonifacius anfertigen ließen, die mit den Legenden von der Gründung des Stifts, vom Leben der h. Thiathildis, und vom heiligen Kreuze — alle in niederdeutscher Sprache — in einer Handschrift enthalten ist, die im Laufe der Zeit dem Stiftsarchiv entfremdet, im Jahre 1780 von der Äbtissin von Korf wiedererlangt, nach Aufhebung des Stifts zuerst in das Münstersche, dann in das G. Staats-Archiv zu Berlin überging, endlich aber auf Allerhöchsten Befehl der Pfarrkirche zu Freckenhorst zurückgegeben worden ist. Aus dieser Handschrift hat Dorow jene hiernach dem Ende des XIII. Jahrhunderts angehörenden niederdeutschen Documente in seinen Denkmälern 1823 I. 1. p. 31—86 publicirt, neuerdings aber getreuer der dortige Pfarrdechant Schulte (das Leben des h. Bonifacius ꝛc. 1852. Münster in Commisſion bei Deiters). So viel ich sehe, kennt Rettberg I. 331—333 diese deutsche Bearbeitung vom Leben des h. Bonifacius nicht, vgl. Wattenbach D. GQ. p. 83. Einer kritischen Untersuchung der Frage, aus welchen Quellen dieselbe geschöpft, hat sich auf meine Bitte der Herr Dr. Nordhoff unterzogen und gefunden, daß dieselbe nur Entlehnungen aus den Werken des Willibald und des Presbyters von Utrecht (Rettberg K. G. I. 331. 332) enthält.

Bild das Stift im Siegel führte. Ebenso wenig dürfen wir es mit Graf Landsberg für unzweifelhaft halten, daß nicht Wicbert, sondern erst dessen Sohn Waltbert der Gründer Vredens gewesen ist. Denn daß Wicbert schon 834 gestorben sei, ist aus den Worten der oben p. 389 erwähnten Urkunde von diesem Jahr: pro remedio animæ Wibrehtti so bestimmt nicht zu folgern. Die Urkunde wird daher, wie wir p. 389 bemerkten, wohl eine Memorienstiftung für einen Lebenden gewesen sein, wie die folgenden Worte: sicut nobis ipse ac filius eius Waldbrehtus ad perficiendum contradiderunt auch anzudeuten scheinen, da die Aussteller wohl Wicberts Tod erwähnt hätten, wenn er wirklich schon erfolgt wäre. Aber wie es sich auch damit verhalten möge, das ist jedenfalls aus der Translatio S. Alexandri klar, daß Wicbert, Widukinds Sohn, noch nach dem Jahre 843, wo Lothar I. Friesland erhielt, gelebt hat, und daß er deswegen sehr gut im J. 839 Vreden gegründet haben kann.

Auch muß Wicbert im XVII. Jahrhundert in der dortigen Tradition allerdings als Gründer des Stifts gegolten haben, sonst würde Schaten Hist. Westph. p. 426 nicht haben schreiben können: Tertium est Vredense collegium, seu illud a Wigberto, seu a Waltero (corr. Walberto) filio sit constructum. Walberti certe sepulchrum in basilica istic visitur, multaque S. Felicitatis pignora eiusdem familiæ dona. Zunächst ist hier ein Umstand zu betonen. Schon oben p. 302 haben wir darauf hingewiesen, daß, während die h. Pusinna 861 nach Herford transferirt wurde, das mit diesem von der nämlichen Familie gestiftete Corvey für seine Neue Kirche (Nienkerken) zwei Jahre darauf den Körper von deren Schwester, der h. Liuttrudis erhielt, gleichsam als ob die in ihrer Stiftung durch verwandtschaftliche Bande vereinigten Klöster diese durch Transferirung von blutsverwandten Heiligen noch enger hätten knüpfen wollen. Ist also Vreden Widukindischen Ursprungs, so findet hier das nämliche Verhältniß zu Wildeshausen statt. Denn der heilige Alexander, der im Jahre 851 nach Wildeshausen transferirt wurde, ist eben der Sohn jener Felicitas, die man schon 839 nach Vreden übertragen hatte. Leider sind die Acta Sanctorum noch nicht bis zum 23. November, wo sie verehrt wird, gelangt [1]) Was die Bollandisten aber unter dem 10. Juli,

[1]) Im Surius findet sich Nichts.

an dem das Andenken ihres Sohns Alexander und seiner Brüder [1]) gefeiert wird, über die heilige Felicitas, die nach Beda unter Antoninus das Martyrium gelitten, l. c. p. 6 beibringen — schon sehr früh wird zu Rom ein oratorium in cœmeterio S. Felicitatis iuxta corpus eius erwähnt und Gregor der Große hielt eine seiner Homilien ad populum in basilica S. Felicitatis (ib. p. 7), — lassen es fast unbegreiflich finden, daß die Entführung einer so hochangesehenen Heiligen aus Rom weiter nicht als in jener kurzen Aufzeichnung der Annalen von Xanten der Nachwelt überliefert worden ist.

Daß nun schon Wicbert die Translation der h. Felicitas bewirkt, davon hat sich eine, wenn auch dunkle und spätere Tradition erhalten. Stangefol nämlich sagt in den um die Mitte des XVII. Jahrhunderts erschienenen Annales Circul. Westphalici II. 123: Profectum hunc Wigbertum Romam constat devotionis gratia indeque sanctorum reliquias retulisse. Wenn er dann hinzusetzt: quæ in novum collegium, quod in Wildeshausen erexit, sunt collocata, so scheint dies allerdings von Vreden abzuleiten. Doch ließe sich recht wohl annehmen, daß ein Theil der Reliquien für die möglicherweise schon von Wicbert beabsichtigte Stiftung in Wildeshausen reservirt, die h. Felicitas aber nach Vreden transferirt worden sei, wobei wir nicht außer Acht lassen dürfen, daß Stangefol selbst p. 124 außerdem noch ausdrücklich sagt: Walbertus Roma corpora S. Alexandri et divæ Felicitatis in Wildeshusen detulit, also annimmt, daß sowohl Waltbert als auch sein Vater Wicbert Reliquien aus Rom geholt haben.

Welcher Antheil nun auch Wigbert an Vredens Stiftung zufallen möge, so viel steht fest, daß dort sein Sohn Waltbert nicht als der alleinige Gründer betrachtet worden ist. Dies können wir alten Überlieferungen entnehmen, welche der Graf Landsberg das Verdienst hat, den größern wissenschaftlichen Kreisen zuerst zugänglich gemacht zu haben. In dem sehr seltenen dritten Bande von Nünnings Commercium litterarium 1754 Frankfurt [2]), handelt dieser Gelehrte im 13. Briefe

---

[1]) Die Überschrift lautet A. SS. 10. Juli: de sanctis septem fratribus martyribus Januario, Felice, Philippo, Silvano, Alexandro, Vitale et Martiale et S. Felicitate eorum matre. — [2]) Graf Landsberg erhielt dies Buch vom Ministerial-Director Kulike in Berlin zur Einsicht übersandt,

de Walberti comitis in basilica S. Felicitatis Vredensi monumento und sagt p. 123: anniversarius Walberti comitis fundatoris dies in XXVIII. Novembr. incidit, suetis ecclesiæ suffragiis celebrandus, sub hac Necrologii ecclesiæ Vredensis formula: Memoria Gualberti comitis ex primis, quod passim aiunt, fundatoribus; cantatur missa pro eiusdem anima eaque finita itur ad sepulchrum dicti comitis ante altare S. Agathae. Si in diem dominicam incidat, anticipatur in sabbatho.

Hierin wird also Waltbert nicht absolut der Gründer Vredens genannt, sondern nur zu den ersten Stiftern gerechnet, wodurch unsere Annahme, daß an der Fundation auch Wicbert betheiligt gewesen, wie wir dies schon aus dem Jahre 839 der Translation, wo dieser noch lebte, und aus Stangefols Worten folgern mußten, eine gewisse Bestätigung finden möchte.

Aber Waltberts Andenken wird immerhin dort in höherer Verehrung gestanden haben, weil Vreden sich auch rühmte, sein Grab selbst zu besitzen. Dieser Anspruch wird durch keine Wildeshausener Tradition bestritten. Das Monument, welches noch Rünning in der Vredener Stiftskirche sah, war von hohem Alter und bestand nach ihm: 1) in magnæ molis quadrangulo seu oblongo cippo e terra ad sesqui pedem elato 2) in marmore rubeo septemtrionem versus ad altare S. Agathæ . . . . imposito. Die Marmortafel führte die Inschrift:

HIC, WALBERTE COMES, SERVATUS PROTEGIS EDES,
CUSTOS IPSE LOCI SACRA PER OSSA TUI.

welche zu Rünnings Zeit dadurch, daß man den Altar der h. Agatha versetzte, unzugänglich wurde, jetzt aber wieder sichtbar ist. [1])

Das Nekrolog, welches Rünning benutzte, scheint eine neuere Bear-

konnte aber die uns interessirenden Bogen später selbst erwerben, die er mir zur Benutzung mitzutheilen die Güte hatte. — [1]) Vgl. die Mittheilung des Herrn Offenberg in der Zeitschrift ꝛc. für 1838 I. 143, woraus wir auch entnehmen, daß die letzte Äbtissin Maria Theresia Reichsgräfin zu Zeil-Wurzach († 31. August 1805), wie ihr Grabstein sagt, »dem Stifter Grafen Walbert gegenüber im 1000sten Jahre nach Gründung des Stifts« ebendort beerdigt ist. Hiernach hat man im Stift also die Gründung Vredens um 805 angenommen.

beitung gewesen zu sein und ist nicht mehr erhalten. Dagegen glaube ich in Kindlingers Handschriften ein anderes Vredensches Kalendar entdeckt zu haben. Dieser um die Westfälische Geschichte hoch verdiente Gelehrte hat den größeren Theil der öffentlichen und Privatarchive Westfalens durchforscht und zum Theil geordnet, bei dieser Arbeit sich aber nicht begnügt, die ihn interessirenden Documente abzuschreiben, sondern nicht selten diese Actenstücke selbst — oft noch mit dem Registraturvermerk versehen — den Archiven entfrembet und seinen Handschriften einverleibt. Ein solches Document fand ich nun auch im Msc. II. 109 p. 259 seiner Sammlung, welches von dem Verfasser des gedruckten Katalogs jener Handschriften nicht erkannt ist. Es ist dies die im Anfang des XVI. Jahrhunderts gefertigte Abschrift eines Nekrologs vom 1. Januar bis zum 31. August einschließlich. Daß dasselbe aber das Stift Vreden betrifft, ergeben sowohl die vielfach darin aufgeführten pastores in Vreden, als auch die Memorien der Aleydis de Benethem abbatisse (1261 und 1265), der Lutgardis de Stenfordia abb. (1332) und der Helena de Schouwenburch abbatisse in Vreden (1446), die wir auch sonst in den beigefügten Jahren als Äbtissinnen von Vreden urkundlich nachweisen können. Da das Nekrolog aber nur bis zum 31. August reicht, so haben wir die Notiz von Nünning zum 28. November nicht verificiren können. Dagegen betrifft der Vermerk zum 27. Februar:

> Memoria Bertradis comitisse; finita missa itur ad sepulchrum eius infra chorum et legitur ibi Miserere cum collecta

seiner ganzen Fassung nach gewiß nur die erste Äbtissin, und wir haben hiernach in dieser Gräfin Bertradis entweder eine Schwester oder eine Tochter Waltberts zu suchen, die gleich diesem ihre Ruhestätte in Vreden gefunden hat.

Über 150 Jahre wird, seit der Translation der h. Felicitas, der Name Vredens in der Geschichte nicht genannt. Erst im Jahre 1016 erscheint es wieder und auch diesmal merkwürdig genug wiederum in der Eigenschaft eines Erbbegräbnisses. Diese Rolle nämlich spielt unser Stift in der Tragödie jener entsetzlichen Frau, der Gräfin Adela,[1] Mutter des heiligen Meinwerk von Paderborn, die Giesebrecht (G. d.

---

[1]) Über ihre Abstammung vgl. die Bemerkungen p. 429 und 430.

d. Kaiserzeit II. erste Ausgabe p. 133) schön und treffend die deutsche Medea genannt hat. Wir können hier in die Erzählung ihrer Frevel nicht näher eingehen und bemerken nur, daß sie nach dem Tode ihres ersten Gemahls Immed sich mit einem Ritter Balderich vermählte, dessen Oheim der Graf Godfried einem Grafen Wichmann seine Tochter zur Ehe gegeben hatte, um für seinen körperlich schwachen Sohn einen schirmenden Freund zu gewinnen, der ihn in seiner Grafschaft erhalten könnte. Hieraus entsproßten nun unaufhörliche Kämpfe zwischen Balderich und Wichmann, die von zeitweiligen Friedensschlüssen unterbrochen, damit endeten, daß Adela, nachdem sie am 7. April 1014 ihren Sohn erster Ehe Dietrich, Meinwerks Bruder, hatte ermorden lassen, mit Balderich zusammen auch den Grafen Wichmann am 6. October 1016 umbringen ließ. Thietmar von Merseburgs Bericht ist hier von besonderem Werthe, weil seiner Mutter Schwestersohn Bischof Dietrich von Münster in diese Tragödie handelnd eingreift. Unmittelbar nach dem Morde, sagt Thietmar SS. III. 851, Thiedericus s. Mirmingerdeusis ecclesie presul, materteræ meæ filius — primus advenit ac — (Wichmanni) corpus ad Fretheni civitatem comitatur et hoc ad patres suos collocare summopere studuit.

Dieser Wichmann nun wird nach dem Vorgange von Wedekind [1]) allgemein für einen Billunger, oder doch wenigstens für einen nahen Verwandten dieser Familie gehalten, [2]) und dies ist auch im höchsten Grade wahrscheinlich. Denn Thietmar fährt l. c. in der Erzählung fort: Advenit tandem Bernhardus dux, nepos meus, . . iure filii præfati comitis adhuc parvuli et totius hereditatis tutor . . . und auch Alpertus de diversitate temp. II. c. 14. ed. Dederich p. 44 äußert sich ähnlich: Heinricus (II. imp.) Burgundia rediens Munnum [3]) et omnia quæ Wicmanni erant Bernhardo duci [4]),

---

[1]) Noten zu einigen Geschichtsschreibern des deutschen Mittelalters II. 74. vgl. III. 56. — [2]) Giesebrecht II. zweite Ausg. p. 150, « der mit dem Hause der Billinger in naher Verwandtschaft stand »; p. 154 « Herzog Bernhard von Sachsen, ein Stammvetter des Erschlagenen ». Vgl. auch den Aufsatz des Grafen Landsberg, Zeitschr. XXII. p. 6. — [3]) Monterberg bei Calcar SO. von Cleve — [4]) Schon unmittelbar nach der Ermordung hatte nach Alpert II c. 13. p 40 Herzog Bernhard Gesandte an den Kaiser geschickt und sich an der Belagerung von Uplade (Hauberg bei Elten) betheiligt.

ut filium suum parvulum nutriret, donec adolesceret, commisit, wonach also ein verwandtschaftliches Verhältniß und vormundschaftliches Recht des Billungschen Herzogs Bernhard von Sachsen zu Wichmann III. und dessen Sohn außer Zweifel steht, was seine weitere Bestätigung dann in dem Umstande findet, daß dieser am Niederrhein erfolgte Todesfall in dem Nekrolog des von den Billungern begründeten Klosters St. Michael zu Lüneburg zu verzeichnen nicht versäumt worden ist. [1])

Wir sahen uns oben p. 408 durch die Worte des Welfischen Pfalzgrafen Heinrich in der Urkunde vom Jahre 1215, daß er bei Beschenkung der Kirche zu Wildeshausen: patrum nostrorum qui Wildeshusensem ecclesiam fundaverunt et prædiis suis dotaverunt vestigiis inhärire, verbunden mit dem Umstande, daß die Welfen ihre Rechte an der Wildeshausener Propstei mit den Ascaniern theilten, zu der Folgerung genöthigt, daß diese Rechte nur in der Abstammung beider Häuser von Wulfhild und Eilica, den Erbtöchtern des Herzogs Magnus, des letzten Billungers, begründet gewesen sein konnten, daß demnach auch die Billunger für Widukindischen Stammes zu erachten seien. Wenn man hiergegen einwenden wollte, daß Albertus Stad. SS. XVI. 329. dieselben ausdrücklich als Nichtwidukindisch bezeichne, indem er vom ersten, Hermann, sage: primus extra progeniem Widukindi, so ist dagegen zu bemerken, daß diese ganze Stelle nur ein Einschiebsel des XIV. Jahrhunderts ist und wahrscheinlich von einem Lübischen Dominicaner herrührt. Nennt dieser Interpolator den Hermann pauperibus ortus natalibus, so sind diese Worte allerdings aus Adam von Bremen (II. 8. SS. VII. p. 308) entlehnt, der die ärmlichen Verhältnisse, in denen Hermann Billung ursprünglich gelebt, sehr scharf betont. Doch fällt auch die Autorität dieses Schriftstellers aus dem Ende des XI. Jahrhunderts nicht ins Gewicht gegen die Worte des gleichzeitigen Widukind von Corvey SS. III. 439: placuit ergo novo regi (Otto I.) novum principem militiæ constituere, elegitque ad hoc officium virum nobilem et industrium satisque prudentem nomine Herimannum, der dann auch l. c. Hermanns Bruder Wichmann I. als vir potens et fortis charakterisirt.

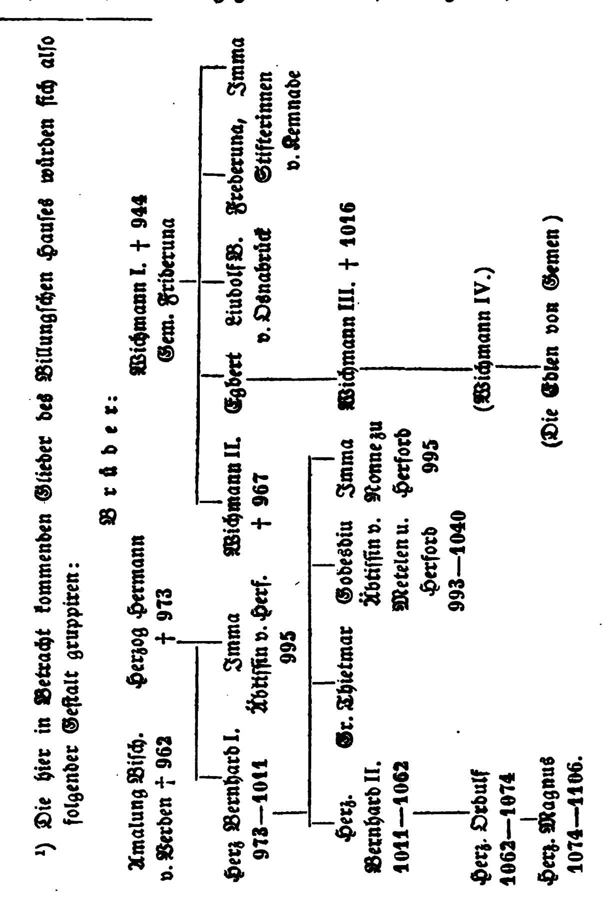
---

[1]) Wedekind Noten III. 75: VII. Idus Oct.: Wichmannus comes † et occisus.

Ist also der 1016 ermordete Wichmann III. ein Billunger und sind die Billunger, wie wir glauben annehmen zu dürfen, Widukindischen Ursprungs, so ist es höchst bezeichnend, wenn Thietmar als dessen Erbbegräbniß eben Vreden nennt, welches wir aus anderen Quellen für eine Widukindische Stiftung erklären mußten.

Doch liegt die Sache nicht so einfach. Es fragt sich vielmehr zunächst, in welcher Weise Wichmann III. mit dem Billungschen Hause zusammengehangen hat.

Wedekind Noten II. 70. 74 hat wahrscheinlich zu machen gesucht, daß er ein Sohn des einäugigen Egbert, des Bruders von Wichmann II. gewesen ist. [1]) Wenn gegen die von ihm vorgebrachten Gründe sich auch



Manches einwenden läßt, so gewinnt seine Annahme an Glaubwürdigkeit durch das schon oben p. 241 zur Urkunde vom 16. August 889 Nro. 51 in die Untersuchung gezogene Diplom Ottos III. vom 25. Januar 993. Wie wir aus der Intervention des Herzogs Bernhard I. und aus andern Gründen schließen durften, daß die Godesdiu, welche der König damals dem Stifte Metelen als Äbtissin vorsetzte, eine Tochter jenes Herzogs gewesen, so bezieht sich die gleichzeitige Anführung des Egbertus comes als Intercedenten unzweifelhaft darauf, daß Otto III. darin auch Egberts Sohn Wichmann auf den Wunsch der Nonnen zum Vogte des Stifts ernennt (et advocatum iuxta votum illarum Wigmannum nomine super homines et loca — constituimus), der also auch zur neuen Äbtissin in einem verwandtschaftlichen Verhältniß stand, indem ihre Großväter Brüder gewesen waren.

Graf Wichmann II. aber ist Geschwisterkind mit Otto I. von Seiten ihrer Mütter gewesen. Denn Thietmar l. c. 747 nennt ihn materteræ regis (Ottos I.) filium, und die Annales Quedlinb. 955 SS. III. 58 stimmen ihm dadurch bei, daß sie seinem Bruder Egbert dieselbe Bezeichnung geben (filius materteræ eius Egbertus). Hieraus hat Eccard, wie oben p. 412 erwähnt, mit Recht gefolgert, daß Wichmanns II. und Egberts Mutter entweder Frideruna oder Bia gewesen, die im Nekrolog des Trierschen Domstifts beide als sorores Mahtilt reginæ bezeichnet werden. Wenn er der ersteren den Vorzug geben will, so sprechen, wie wir sogleich sehen werden, auch andere Gründe dafür, daß Frideruna wirklich die Gemahlin Wichmanns I. gewesen. Da wir im vierten Abschnitte den Beweis erbringen werden, daß viele Stammgüter der Königin Mathilde, mit denen sie das von ihr begründete Stift zu Nordhausen ausgestattet hat, bei Gemen und Bocholt lagen, so würde ein großer Besitz ihrer Schwester Friderunа in dem nördlich von beiden Ortschaften belegenen Vreden nichts Auffallendes haben und die Angabe Thietmars, daß Wichmann III. in Vreden bei seinen Vätern bestattet sei, dahin gedeutet werden müssen, daß dies in dem durch seinen Vater Egbert ihm überkommenen Vredenschen Erbgut seiner Großmutter Friderunа erfolgt sei.

In dieser Thatsache würde eine Bestätigung der Widukindischen Abstammung der Billunger also nicht enthalten sein.

Dagegen ist aber immer darauf zurückzukommen, daß wir das ältere, von Herzog Hermann abstammende und mit Herzog Magnus

ausgehende Haus der Billunger, so wie ihre Erben, die Ascanier und Welfen, im erblichen Besitz der Wildeshausenschen Propstei erblicken, was eine Abstammung von dem Gründer des Stifts voraussetzen läßt.

Freilich konnte dieser ältere Zweig aber auch in folgender Weise in den Besitz der Wildeshausenschen Güter gelangt sein. Nach dem Tode Wichmanns I. (944) nämlich nahm Otto I. dessen hinterlassenen Sohn Wichmann II. gleichsam an Kindesstatt an, ließ ihn erziehen und setzte ihn in die Würde seines Vaters ein.[1]) Diese aber gerade scheint ihm und seinem Bruder Egbert ihres Vaters Bruder Hermann später geraubt zu haben und dies der Grund ihrer Empörung im Jahre 953 gewesen zu sein. Denn Widukind l. c. c. 24. p. 455 berichtet, daß Wichmann II. seinen Oheim paternæ hereditatis raptorem et suorum thesaurorum predonem genannt, und daß Egbert eadem sententia sich mit ihm gegen den Herzog erhoben habe. Man könnte nun annehmen, daß durch diesen Raub eben auch die Wildeshausener Propstei in den Besitz der älteren Billungschen Linie gelangt sei. Aber hat Hermann auch eine Zeitlang das Erbe seines Neffen in Besitz gehabt, so ist es ihm und seinem Hause doch nicht verblieben. Denn Wichmanns II. väterliches Gut wurde später von dem Kaiser confiscirt,[2]) und wie uns der sächsische Annalist in einer selbstständigen, bisher anderweitig nicht nachweisbaren Nachricht meldet,[3]) zur Ausstattung der zwei Klöster St. Michael zu Lüneburg und Kemnade an der Weser benutzt. Es widerspricht dieser Angabe nicht, daß in dem ersten, in Betreff Kemnades erhaltenen Privileg vom 2. Nov. 1004 (Or. Fr. Corvey Urkunde 37, Erhard C. 80.) gesagt wird, daß die Äbtissin Frederuna und ihre Schwester Imma es erbaut und beide omnem hereditatem dorthin übergeben hätten. Da die Stiftung nach den Worten des Diploms Gerone comite adiuvante, also vor dem Jahre 965, wo dieser starb, erfolgt sein muß, Wichmanns II. Tod aber erst ins Jahr 967 fällt, so werden wir in Frederuna und Imma nur Töchter Wichmanns I. zu sehen haben, aus dem Namen der ersteren aber folgern dürfen, daß von den zwei hier in Betracht kommenden

---

[1]) Widukind III. c. 50. SS. III. 459. honore paterno promoverit. — [2]) Vgl. Wedekind Noten II. 68. — [3]) SS. VI. 631. hereditatem Wigmanni imperator divisit in duas partes, et unam ex his tradidit monasterio quod Herimannus dux in Liuneburch construxerat, alteram concessit abbacie que dicitur Keminada iuxta Wiseram fluvium.

Schwestern der K. Mathilde, Bia und Frideruna, wahrscheinlich die letztere die Gemahlin Wichmanns I. gewesen ist. Hiernach ist also nicht anzunehmen, daß die confiscirten Güter Wichmanns II. bei dem älteren Hause der Billunger verblieben sind; was Hermann etwa davon in Händen hatte, mußte er wohl zur Ausstattung des von ihm erbauten St. Michaelsklosters in Lüneburg hergeben, während die übrigen Besitzungen in gleicher Weise für das von seinen Nichten begründete Stift Kemnade benutzt wurden. — Hatten nun dennoch Hermanns I. Nachkommen Rechte an dem Widukindischen Wildeshausen, konnte sein Urenkel, der Welfische Pfalzgraf Heinrich, sich im Jahre 1215 rühmen, wie mehrfach erwähnt, daß seine Altvordern diese Kirche gegründet und mit Gütern ausgestattet hätten, so bleibt auch für die ältere Billungsche Linie wie für das ganze Haus eine Abstammung von Widukind anzunehmen.[1]) Es folgt allerdings daraus, daß Frideruna, Mathildens Schwester, in Wichmann I. einen Blutsverwandten geheirathet hat, aber solche Ehen unter Stammesgenossen kommen im Mittelalter doch nicht selten vor. (S. Hirsch Heinrich II. Th. I. 155.)

Wichmann III. nun, den Sohn Egberts und Enkel Friderunas und Wichmanns I. bezeichnen die Annalen von Quedlinburg[2]) zum

---

[1]) Eine Bestätigung hierfür dürfte aus dem Umstande entnommen werden, daß, wie schon am Ende des IX. Jahrhunderts Wicbert, der Urenkel Widukinds, den bischöflichen Stuhl von Verden inne hatte, so auch der im Jahre 962 gestorbene Bischof Amalung vom Annalista Saxo SS. VI. p. 615 in einer selbstständigen Stelle als frater Herimanni ducis bezeichnet wird. Wenn dieser dann fortfährt: eique Bruno Corbeiensis monachus, c o g n a t u s (consanguineus nach Thietmar SS. III. 753) e i u s d e m d u c i s successit, so möchte es fast scheinen, als ob auch das Bisthum Verden im Wesentlichen eine Widukindische Familienfundation gewesen, auf welche die Glieder dieses Geschlechts ein näheres Anrecht hatten, die sie dann aber ihrerseits auch noch später aus ihrem Vermögen erweiterten, wie ja auch Bischof Wicbert einen Theil seiner Westfälischen Lehen dorthin geschenkt hat, oben p. 413. — [2]) SS. III. 84. Durch seine Heirath mit der Tochter des Präfecten (Grafen) Godfried hatte Wichmann nach Alperts Bericht, de divers. temp. I. c. 1. ed. Dederich p. 5, prædia et ædificia multa ex dotis iure in Gallia (Niederlothringen) erworben, seine Hauptbesitzungen lagen aber auf dem rechten Rheinufer; vgl. ib. II. 1. p. 24: Set res illa conatui Wicmanni obstabat, quod eandem copiam agrorum in Gallia, quam Baldericus (der Gemahl Adelas) non habuerat, quamvis et i p s e l a t o s f i n e s

Jahre 1016 als den comes occidentalis Saxoniæ. Es stimmt hiermit, wenn ihn König Otto III., wie wir sehen, im Jahre 993 zum Kirchenvogt von Metelen ernennt, welche Würde er im Jahre 989 ebenfalls bei dem unweit davon belegenen Kloster Borghorst bekleidete. (Erhard R. 666. C. 70.) Sonst können wir ihn noch zum J. 1002, wo er die Leiche Ottos III. nach Deutschland geleitete (Adalbold vita Heinr. II. SS. IV. 684), und zum J. 1014 (Thietmar SS. III. 839) nachweisen.

Er starb, wie wir gesehen, im Anfange Octobers[1]) 1016 mit Hinterlassung eines unmündigen, mit Namen nicht bezeichneten Sohnes, der unter die Vormundschaft seines Stammvetters, Herzog Bernhards II. gestellt wurde. Obwohl dieser Wichmann IV., wie Wedekind ihn nennt, sonst weiter nicht vorkommt, viel weniger noch seine Nachkommenschaft erwähnt wird,[2]) so glauben wir diese mit einiger Bestimmtheit doch

---

in Germania teneret et nihil, quam quod cum uxore acceperat, cis Rhenum teneret. Hiernach kann Alpert diese Stelle nur an einem Orte auf dem linken Rheinufer geschrieben haben, vgl. Deberich p. 142. — [1]) Nach der Note Lappenbergs zu Thietmar SS III. 851 setzt das Calend. Merseb. seinen Tod auf den 5., die Annales Hildesh. auf den 6., und das Necrol. Luneb., wie wir oben mittheilten, auf den 9. October. Daß wir Recht hatten, ihn mit dem in der Urkunde Ottos III. von 989, Erhard C 70, erwähnten Borghorster Kirchenvogt Wigmann zu identificiren, ergiebt das von mir aufgefundene Nekrolog dieses Stifts, membr. 4° saec. XIII, Msc. VII. 1322 fol. 60: III. Non. Octobr. Wicmannus, comes occisus est. — [2]) Vreden selbst kommt dann bis zur ersten Erwähnung seines Schirmvogtes im J. 1092 nur zweimal in der Geschichte vor. Zunächst zum Jahre 1024, wo wir aus den Annal. Quedlinb. SS. III. p. 90 erfahren, daß zwei Töchter Conrads II. und Giselas, Sophie und Adelheid, dort erzogen wurden, welche das so eben gekrönte Königspaar bei ihrer Rundreise von Nymwegen kommend besuchte. Jene Quelle bezeichnet es als Frethennam praeclaram. Hieraus, sowie aus dem Umstande, daß Töchter eines so angesehenen Reichsfürsten, wie Conrad II. auch vor seiner Wahl zum deutschen Könige war, dort lebten, dürfen wir schließen, daß Vreden schon damals den exclusiven Charakter besaß, wodurch es später als reichsgräfliches Stift gelten konnte, trotzdem es seine Reichsunmittelbarkeit verloren und im Jahre 1262 abbatiam eiusque bona et homines — regimini, custodie et tutelae des Bischofs Gerhard von Münster hatte unterwerfen müssen. Vgl. die zuerst von mir herausgegebene Urkunde im Westf. Urkundenbuch III A. 680. — Sodann in der Urkunde vom 28. December 1085, worin Heinrich IV. die Abtei Vreden

in dem Geschlechte der Edlen von Gemen entdecken zu dürfen. Und zwar auf Grund der Vogteiverhältnisse, die wie wir oben p. 400 bemerkten, fast immer uns berechtigen, einen verwandtschaftlichen Zusammenhang zwischen der Familie des ursprünglichen Stifters eines bestimmten Klosters und dem späteren, mit dessen Vogtei bekleideten edlen Geschlechte anzunehmen. [1]) Und für Vreden und die Edlen von Gemen sind in dieser Beziehung die Zeugnisse sehr alt. Denn im Besitz der Vredenschen Vogtei erscheint schon im Jahre 1092 ein Weremboldus, zwar noch ohne den Beinamen von Gemen, [2]) aber doch jedenfalls dieser Familie angehörig, wenn er nicht selbst mit dem in den Jahren 1131—1142 urkundlich erwähnten Werenboldus de Gemene identisch sein sollte. [3]) Im XIII. Jahrhundert werden dann die Edlen dieses Namens mehrfach als Schirmvögte von Vreden genannt, so 1237 [4]), 1272 [5]), 1281 [6]). Auch verblieb dieses Amt bei der

---

dem Erzbischof Liemar von Hamburg schenkt; Lappenberg Hamburger Urkundenbuch I. 110. Wenn sie dort als in pago Westfala in comitatu Gerhardi comitis belegen angegeben wird, so dürfen wir diesen Grafen Gerhard um so weniger in irgend eine nähere Beziehung zum Stift bringen, als wir aus einem andern Diplom Heinrichs von 1083, Lappenberg l. c. 107, ersehen, daß auch die gleichfalls an Liemar geschenkte Abtei Elten in pago Hamaland ebenso zur Grafschaft Gerhards gehörte, welche dann nach einer Urkunde von 1067, Lacomblet I. Nro. 207, auch den Hettergau an der Ruhr umfaßte. Hiernach ist Gerhards Grafschaft wesentlich als eine niederrheinische zu betrachten, der zeitweise auch Westfälische Landschaften zugelegt waren. — [1]) Sahen wir oben, wie der Stifter Walbert mit der ersten Äbtissin Bertradis, wahrscheinlich seiner Tochter, in der Vredenschen Kirche ruht, wie dann Thietmar von Merseburg dieselbe als Erbbegräbniß des Grafen Wichmann III. bezeichnet, so haben wir hierfür eine bemerkenswerthe Parallele in dem Umstande, daß nach Bonnell, die Anfänge des Karol. Hauses p. 62, die Grafen von Löwen als Schirmvögte der Kirche der h. Gertrud zu Nivelles, zuerst dort ihr Erbbegräbniß hatten. — [2]) Erhard C. 166: exceptis septem partibus Fredenensis ecclesiae, quae sunt segregatae in presentia Weremboldi eiusdem ecclesiae advocati. — [3]) Zunächst 1131. C. 212 ohne Territorialnamen, sodann C. 231. 240 mit diesem. — [4]) Vgl. Westf. Urkundenbuch III. A. 337: gewisse ministeriales Vrethenensis ecclesie — obligarunt advocaciam in Linen super bonis ecclesie ante dicte, quam a domino G de Gemene in feodo receperunt. . . . — [5]) ib. Nro. 915: G. nobilis dominus de Gemene, advocatus secularis ecclesie de Frethene. — [6]) ib. Nro. 1121 u. 1138. Vgl. Graf

Familie bis zum Aussterben des Mannsstammes im Jahre 1502, ebenso wie es auch ihre Nachfolger, die Grafen von Schaumburg und Limburg-Styrum, so wie die Freiherrn von Bömelburg, bis zur Säcularisation des Stifts im Jahre 1803 besessen haben.

Auf einen alten Zusammenhang zwischen Gemen und Vreden läßt endlich der Umstand schließen, daß, wie der Graf von Landsberg, der jetzige Besitzer der Herrschaft Gemen, mit Grund vermuthet, die Pfarre Borken, zu der Gemen ursprünglich gehörte, in früherer Zeit von der Kirche zu Vreden abgezweigt worden ist. [1])

Wir fügen hier noch eine Bemerkung bei, um die Frage in Betreff der verschiedenen Grafen Wichmann, die bei Gelegenheit der Ermordung des Billunger Wichmanns III. genannt und oft verwechselt werden, noch einmal anzuregen. Wichmanns III. Mörderin Adela war die Tochter eines älteren Grafen Wichmann, der das Stift Elten um das Jahr 968 gründete. Dieser Umstand hat uns Nachrichten über seine verwandtschaftlichen Verhältnisse erhalten. Denn in dem Nekrolog von Elten, herausgegeben von N. C. Kist, Leyden 1853, finden wir p. 71 zunächst zum 15. März: Obiit Megenhard pater Gerberch; item eadem die memoria Gerberch patris comitis Wichmanni, sodann p. 83 zum 21. Juli: Obiit Wichmannus comes fundator huius ecclesie Altinensis, p. 96 zum 15. October: Obiit Lutgardis uxor Wichmanni comitis und endlich p. 97 zum 22. October: Obiit Lutgardis abbatissa filia Wichmanni comitis.

Hiernach ist also der Stifter von Elten der Sohn eines Gerberch und Enkel eines Meginhard. Van Spaen hatte, wie ich aus Kist

---

v. Landsberg-Gemen in der Zeitschr XXII p 64—67. Für die Verhältnisse der Vredenschen Vogtei ist die um das Jahr 1330 ausgestellte Urkunde bei Niesert Urkundensamml. IV. 465 wichtig, worin die Beschwerden des Stifts über die Eingriffe seines Vogts Heinrich von Gemen und deren Beantwortung durch den Verklagten von dem hierzu bestellten päpstlichen Richter bekundet werden. — [1]) Zeitschrift XX. p. 333 sq. Ignaz Freiherr von Landsberg-Velen erwarb die Herrschaft Gemen im Jahre 1821 von dem Herrn von Bömelburg; die Velenschen Güter hatte seine Familie aber durch die im Jahre 1756 vollzogene Vermählung des Freiherrn Clemens August von Landsberg mit Anna Theresia von Velen erhalten.



p. 13 ersehe, bei Abfassung seines Buchs [1]) nur unvollkommene Auszüge [2]) aus dem Eltenschen Nekrolog erhalten, und daraus schließen können, daß Gerberch die Mutter Wichmanns gewesen. Dies widerlegt nun allerdings das Nekrolog, indem es ihn bestimmt zu dessen Vater macht. Doch sind damit die Schwierigkeiten noch nicht gehoben. Denn in der That ist Gerberch nur ein Frauenname, vgl. Förstemann Personennamen p. 477, und es bleibt nichts Anderes als die Annahme übrig, daß der Verfasser des jetzigen Necrol. Eltin., als er im XIV. Jahrhundert sein Werk aus einem älteren Todtenbuch zusammenstellte, bei diesem Namen c und t verwechselt und statt Gerberth gelesen hat Gerberch.

Die Persönlichkeit dieses Grafen Wichmann nun hat mannigfache Erörterungen veranlaßt. Giesebrecht (II. Bd. zw. Auflage p. 596) macht es Deberich zum Vorwurfe, daß er in seinem Alpertus von Metz (Münster 1859) Wichmann von Hamaland mit Wichmann dem Stifter des Klosters Elten verwechselt habe [3]) und verweist ihn hierbei auf Waitz zu Dönniges Otto I., Jahrb. I. 3. p. 219 sq. Waitz allerdings sagt dort p. 220 unter Bezugnahme auf van Spaens Untersuchungen: „daß der Graf Wichmann von Hamaland und der Stifter von Elten nicht dieselbe Person sein könne, war leicht zu zeigen“, aber er hält denn doch den Stifter von Elten für identisch mit dem Grafen von Gent und fügt ausdrücklich hinzu: „dieser Wichmann war am Rhein begütert, Graf in Hamaland, wurde zwischen 940—50 Graf der Grenzfestung zu Gent, vermählte sich um 953 mit Lutgardis der Tochter des Grafen Arnulf von Flandern, erscheint noch 962 in diesen Gegenden, verschwindet dann hier, scheint sich aber nach Hama-

---

[1]) Inleidning tot de historie van Gelderland Bd. I. Utrecht 1801. — [2]) In dieser Gestalt: Idibus Mart. Obiit Meginhardus pater Gerberch, cuius filius Wichmannus comes fundator ecclesie. . . . — [3]) Richtiger wohl, daß er den Wichmann von Gent von dem Wichmann von Elten getrennt habe. Dies thut Deberich insbesondere p. 157, wo er die Identität Adelas, der Mutter B. Meinwerks, mit der Mörderin Wichmanns III. vollkommen zu ignoriren scheint, die er dann p. 159 doch wieder anerkennt. Aber wenn nach seiner Angabe p. 157 Wichmann von Gent die Liutgardis geheirathet und mit ihr zwei Töchter, Liutgardis und Adela, gezeugt hat, so liegt darin der Beweis, daß Wichmann von Gent eins ist mit Wichmann von Elten.

land zurückgezogen zu haben, wo er auf seinen Lehngütern das Kloster Elten stiftet." [1]) Hiernach ist Wichmann von Elten, obwohl in Hamaland angesessen, doch verschieden von Wichmann von Hamaland. Wer war aber eigentlich dieser letztere? Waitz scheint p. 220 nach dem dort angegebenen Todesjahr 967 an den Billunger Wichmann II. zu denken. Aber wo sind die Beweise, daß dieser Graf von Hamaland gewesen? [2]) Wedekind wenigstens, der, wie Waitz mit Recht erwähnt, zuerst auf van Spaens Untersuchungen hingewiesen und den von ihm gewonnenen Resultaten völlig beigestimmt hatte, nennt Noten II. 69 als Stifter von Elten den Grafen Wichmann von Hamaland und Gent. Ich habe van Spaens Buch mir leider nicht verschaffen können, will daher in dieser Sache kein Urtheil abgeben, glaube aber doch annehmen zu müssen, daß außer dem Stifter von Elten kein Graf Wichmann in dieser Zeit im Gau Hamaland vorkommen möchte.

IV. Die kirchlichen Stiftungen der Königin Mathilde, Gemahlin Heinrichs I.

Hinsichtlich der Thatsache selbst, daß Mathilde durch ihre Abstammung dem Widukindischen Hause angehört habe, kann kein Zweifel

---

[1]) Vgl. die Urkunde Ottos I. vom 29. Juni 968 bei Lacomblet I. 110. Hiernach liegt Elten nicht nur in comitatu Hamelant, sondern erhält auch in derselben Grafschaft Güter. Die Adela, Meinwerks Mutter, nennt Alpert de divers. temp. ed. Deberich p. 5 ditissimi et longe nobilissimi Wicmanni, cuius maiores magnam partem Germaniæ et maxime circa littora oceani imperia tenebant, filiam, was ganz zu den von Waitz angegebenen Momenten paßt. — [2]) Deberich p. 151. 152 vermuthet, daß schon Wichmann I., der Bruder Herzog Hermanns, und dessen Sohn Wichmann II. Grafen im Gau Westfala gewesen. Doch bringt er hierfür einen Beweis nicht bei Urkundliches Material zur Entscheidung der Frage, ob die Billunger Wichmann I und II. am unteren Rhein, im Gau Hamaland, Besitzungen oder eine hervorragende politische Stellung innegehabt, fehlen ganz. Unmöglich wäre dies aber auch schon insofern nicht, als diese ihnen durch des ersteren Gemahlin Frideruna, die Schwester der Königin Mathilde, überkommen sein könnten; vgl. oben p. 424. Bemerkenswerth aber erscheint es immerhin, daß Wichmann II. bei der Empörung im Jahre 955 mit seinem Bruder Egbert zum Herzog Hugo von Francien entflieht (Widukind SS. III. 461), wonach angenommen werden kann, daß beide durch ihre Geburt den Lotharingisch-Französischen Verhältnissen nahe standen.

obwalten. Denn sie wird uns schon durch zwei noch dem X. Jahrhundert angehörende Schriftsteller, Widukind von Corvey [1]) und den Verfasser der vita antiquior Math. [2]) überliefert, im Anfange des XI. dann noch durch Thietmar bestätigt. [3]) Aus den weiteren, von diesen Quellen hierbei gemachten Angaben erfahren wir noch, daß sie eine Tochter des Grafen Thiederich und der Reinhilde, die väterlicher Seits aus Friesischem, mütterlicher Seits aus Dänischem Geschlechte abstammte, [4]) gewesen ist. Reinhildens Todestag wird sodann sowohl von dem Nekrolog von Merseburg, [5]) als auch in den von Brower aufbewahrten Notizen aus den Fasti des Trierschen Domstifts übereinstimmend zum 11. Mai angegeben. [6]) Wenn diese letzteren außerdem

---

[1]) l. c. 31. SS. III. p. 431: Erat namque ipsa domina regina filia Thiadrici, cuius fratres erant Widukind, Immed et Reginbern. Reginbern autem ipse erat qui pugnavit contra Danos, multo tempore Saxoniam vastantes, vicitque eos, liberans patriam ab illorum incursionibus usque in hodiernum diem; et hi erant stirpis magni ducis Widukindi etc. — [2]) c. 2. SS. X. 576. Ab huius (Widekindi) quoque posteris... prædictæ pater puellæ prodiit nomine Tiedericus, cui nobilissima iuncta erat uxor Reinhilda, Fresonum Danorumque genere progrediens. — [3]) l. c. 6. SS. III. 737: per affines legatosque suos filiam Theodrici et Reinildæ, ex Widukinni regis tribu exortam interpellat (Heinricus). — [4]) So interpretirt Jaffé mit Recht diese Stelle der vita antiq. Math. in der deutschen Übersetzung p. 7. — [5]) Höfer Zeitschrift I. 114: V. Id. Mail: Reinhild mater regine Mahtild obiit. — [6]) Brower I. 470 führt unter Bezugnahme auf die von Sächsischen Quellen (vgl. weiter unten) überlieferte Nachricht von den Kirchenstiftungen der K. Mathilde aus, daß sie auch andere Kirchen unterstützte: ut non immerito Trevericus et Confluentinus clerus huius quoque beneficentiæ famam propaget und bringt dann mit den Worten: In fastis ecclesiæ principis die in der folgenden Note wiederholten Nachrichten. Daß er mit diesen fasti der ecclesia princeps nur das Triersche Domnekrolog gemeint hat, geht aus p. 468: illius (Mathildis) nomen et Trevericae maioris ecclesiae inscriptum anniversariis deutlich hervor. — Auffallend freilich bleibt es dann, daß sich Brower p. 461 bei Erzählung von dem am 19. Mai 956 (Görz Regg. des Erzb. v. Trier p. 4) erfolgten Tode des Erzb. Ruotbert nicht gleichfalls auf dieses Nekrolog beruft, das er p. 459 als album metropolitanæ domus S. Petri erwähnt, und dem er p. 461 auch die Nachricht von Ottos I. Sieg über die Ungarn am 10. August 955 entlehnt. — Auf Brower allein gehen alle sonst von einem Necrol. Trevir. cursirenden Angaben zurück, so bei Eccard hist. gen. princ. Sax. inf. p. 29, Orig. Guelf. IV. 385 etc. Nach dem

noch die Todestage von zwei Schwestern der Königin und von dieser selbst überliefert haben, [1]) so erklärt sich diese für eine Triersche Geschichtsquelle auffallende Berücksichtigung der Mathildinischen Verwandtschaft zur Genüge aus dem Umstand, daß Ruotbert, der von 931—956 den erzbischöflichen Stuhl von Trier inne hatte, ein Bruder der Königin war. Diese Thatsache wird uns zwar erst von einem Schriftsteller des XIII. Jahrhundert, Alberich von Troisfontaines überliefert, [2]) dessen Chronik aber gerade durch die darin enthaltenen Notizen über die Genealogien einzelner fürstlichen Häuser besonders werthvoll ist, [3]) dann aber auch durch die Gesta Trevirorum [4]) und indirect durch einen gleichzeitigen Schriftsteller bestätigt. [5])

Erscheinen seines Werkes im Jahre 1670 muß dies Triersche Domnekrolog völlig verschwunden sein; Niemand erwähnt es ferner. Auch der gelehrte Kenner der Trierschen Geschichte, Herr Dompropst Dr. Holzer in Trier, mit dem ich im Sommer 1865 darüber sprach, wußte mir keine Auskunft zu geben, ebensowenig als mein College Herr Archiv-Rath Eltester zu Coblenz. — [1]) Pridie Idus Mart. Mahtilt regina mater Ottonis imp.; IV. Idus Jan. Friderun (so ist zu lesen statt Friderim) soror Mahtilt reginae; VIII. Kal. Junii, Bia soror reginae Mahtildis. Auch das Nekrolog des Klosters Borghorst Msc. VII. 1322. fol. 17 hat zu II. Idus Marc. Methyltis regina. — [2]) Chronicon, ed. Leibn. Access. hist. II. 251. Factus est Trevirensis archiepiscopus Rupertus, filius Theoderici Saxoniae ducis, frater Mathildis reginae Alemannie, qui dux Theodericus fuit de genere Guithicindi. — [3]) Vgl meine Untersuchung über die Quellen des Albericus in Pertz Archiv X. 193. — [4]) In der zweiten Recension, SS. VIII. 168: quod soror eius imperatori in matrimonio iuncta fuit. — [5]) Rather von Verona, vgl. Waitz Heinrich I. N. B. p. 112, nennt den Erzbischof Bruno, Sohn Heinrichs I. und Mathildens, den nepos des Erzbischofs Ruotbert. — Hiernach darf man dessen sächsische Herkunft wohl nicht mit Eltester, Mittelrh. Urkundenbuch II. p. XL, eine Hypothese nennen. — Die Angabe der Gesta Trevirorum hat Brower p. 451 fälschlich auf Otto I. bezogen, Ruotbert zu einem Bruder der Kaiserin Adelheid und zu einem Sohne König Rudolfs von Burgund und der Bertha von Baiern gemacht. Obwohl nun Brower für seine, nur auf einer falschen Schlußfolgerung beruhenden Assertionen durchaus keine Quelle angiebt, so führen doch Wyttenbach und Müller Gesta Trevir. p. 99 not. f. als Quelle hierfür an: antiquissimi codices manuscripti Trevirenses in bibliotheca ecclesiae Trevirorum primariae olim asservati und fügen mit völliger Bestimmtheit hinzu: Pater Rotberti et Adelheidis in his fastis antiquissimis dicitur Rudolphus Burgundiae rex . . . mater Bertha Arnolfi Baioariae ducis filia.

Von Mathildens Vater Thiedrich ist nichts weiter bekannt, als daß er, wie wir unten sehen werden, auch bei der Stadt Enger, W. von Herford, Besitzungen hatte, die nach seinem Tode auf die Königin übergingen. Von seinen Brüdern Widukind, Immed und Reginbern [1])

---

[1]) Sigebert von Gemblours, vita Deoderici I. ep. Mett. SS. IV. 464 hat in der oben p. 432 n. 1. angeführten Stelle des Widukind «cuius» auf Mathilde statt auf Thiadrici bezogen und macht daher die drei genannten zu ihren Brüdern statt zu ihren Oheimen. Jener Bischof Dietrich I. von Metz 965—984 war ein Sohn von Mathildens Schwester Amalrada und dem Grafen Everhard. Wenn Sigebert l. c. ihren Sohn als ex pago Saxoniae Hamalant oriundum bezeichnet, so darf diese Angabe aus dem Anfange des XII. Jahrhunderts allein uns wohl nicht zur Annahme eines Sächsischen Gaus Hamaland berechtigen, wie dies v. Ledebur Bructerer p. 71 thut. Vielmehr weisen alle sonst von diesem gesammelten Stellen darauf hin, daß dieser Gau nur Fränkisch war. Wenn Graf Landsberg Zeitschrift XX. 338 annimmt, daß auch die «Grafschaft Hamalant» sich in Thiedrichs (des Vaters von Mathilden) Händen befunden, und wenigstens der Sächsische Theil derselben wieder auf seinen Tochtermann Everhard übergegangen sei, so wird dies durch die vita Deoder. ep. Mett. in keiner Weise bestätigt. Vielmehr muß Everhard im Fränkischen Gau Hamaland Graf gewesen sein und Sigebert nur wegen der Sächsischen Abkunft des Bischofs Thiedrich von Mutters Seite her, die verkehrte Bezeichnung des Gaus Hamaland gebraucht haben. Dieser Graf Everhard kommt urkundlich nur einmal vor, in dem Diplom Ottos I. vom 1. (2.) Juli 956, worin er dem St. Moritzkloster zu Magdeburg 30 casas in urbe . . Daventria . . in comitatu Wiemanni comitis et 7 mansos in villa Tungurum in comitatu Everhardi comitis schenkt. Graf Wicmann ist der vorher p. 430 besprochene Stifter von Elten, dessen Grafschaft im Gau Hamaland lag, und zu diesem gehörte, wie wir bestimmt wissen (v. Ledebur Bructerer p. 73 not. 303), auch die Stadt Deventer. Tungurum (so liest das Orig. im Geh. Staats-Archiv zu Berlin, vgl. Grosfeld de archiep. Magd. originibus p. 63 n. 21) ist das N. von Deventer belegene Tongeren. Vgl. Förstemann O. N. p. 1414 und die Nachweisungen Hiernach dürften beide Grafschaften, sowohl die Wicmanns als auch die Everhards, zwar im Gau Hamaland gelegen, aber namentlich die Everhards keineswegs zu Sachsen gehört haben. Auf diesen dürfen wir dann auch wohl die Nachricht des Continuat. Regin. a. 966 comes Eberhardus obiit beziehen. — Möglicherweise ist in dem Namen des Orts Gemen, den wir auch Chemene geschrieben finden (Erhard C. 169), noch eine Erinnerung an die Chamaver, von denen auch Hamaland den Namen hat. Doch wird Gemen urkundlich nie diesem Gau, sondern nur dem pagus Wesvalorum zugezählt. Erh. R. 870 Vgl. p. 447.

gilt der zweite als der Ahnherr der tribus Immedingia und als Urgroßvater B. Meinwerks von Paderborn.[1]) Reginbern aber bezeichnet Widukind von Corvey, in gewisser Beziehung als einen sächsischen Nationalhelden, als den welcher Norddeutschland für lange von den Einfällen der Dänen befreit habe. Aus andern Quellen verlautet darüber nichts; doch hat Dümmler[2]) es wahrscheinlich gemacht, daß diese Angabe sich auf die Ereignisse des Jahres 885 bezieht, wo Sachsen und Friesen vereint, einen glänzenden Sieg über die Dänen davontrugen.

Von Graf Thiedrichs Eltern kennen wir dem Namen nach nur seine Mutter Mathilde,[3]) welche in ihrem Wittwenstande sich ins Kloster Herford zurückzog und dort, wie die ältere Lebensbeschreibung sich ausdrückt, wegen ihrer frommen Werke zur Führerin und Äbtissin der Klosterfrauen erwählt wurde. In neuerer Zeit hat man diese Äbtissin Mathildis selbst für eine Tochter Waltberts gehalten.[4]) Dem steht aber zunächst der Umstand entgegen, daß wir wegen des von ihr bekleideten Amts, in ihr mit viel größerem Rechte ein Glied jenes im Excurs I. besprochenen halbbürtigen Karolingischen Geschlechts sehen dürfen, das Corvey und Herford gegründet hatte und lange Zeit hindurch die Besetzung des Vorsteheramtes in beiden als ein Familienerbrecht ausübte. Sodann kann auch der Ausdruck, den Widukind von Corvey von Thiedrich und seinen Brüdern gebraucht: et hi erant

---

Im Übrigen behalten wir die weitere Erörterung der Frage über die Existenz eines Sächsischen Antheils am Gau Hamaland dem zweiten Bande vor, wo wir mehrfach Gelegenheit finden werden, die vom Frhr. v. Ledebur sowohl in seinen Bructerern, als auch in seinem Archive IV. 31. 214 VII. 193 und in den Neuen Mittheil. des Thür. Sächs. Vereins VI. 4. 98 in dieser Beziehung gesammelten Materialien einer näheren Prüfung zu unterziehen. — [1]) Vgl. Eccard l. c. p. 31 u. 38. Über diesen Punkt Näheres in den Untersuchungen des zweiten Bandes. — [2]) II. 241. 333. Vgl. auch Waitz K. Heinrich I. N. B. p. 35. Dümmler II. 242 folgt der falschen Deutung Sigeberts, indem er Reginbern zu einem Sohne Thiedrichs, statt zu dessen Bruder macht. — [3]) Vita Math. post. SS. IV. 285: Cum ergo illustris parvula esset ablactata, desideravit abbatissa Mahthild, mater Thieterici comitis, que in Herivordense sedem possedit abbatiæ, præfatam puellam nutriendam suscipere. Die vita antiq. c. 2. kennt sie ebenfalls, verschweigt aber ihren Namen. — [4]) So Graf Landsberg Zeitschrift XX. 338; wenn derselbe eben dort den Gemahl dieser älteren Mathilde Heinrich nennt, so fehlt dafür jedes Zeugniß.

stirpis magni ducis Widukindi, seiner ersten und natürlichen Bedeutung nach nur auf ihre Widukindische Abstammung von Vaters Seite her bezogen werden.

Den Namen von Mathildens Gemahl hat die Geschichte nicht überliefert. Doch muß letzterer in näherer Beziehung zu Bischof Wicbert von Verden, jenem mehr besprochenen Urenkel Widukinds, gestanden haben. Schon oben p. 263 zur Urkunde vom 3. November 892 haben wir darauf hingedeutet. Denn wenn König Arnulf dort auf Bitten des Bischofs Wicprecht den Nonnen von Herford ihre Privilegien bestätigt,[1] so kann es allerdings zweifelhaft sein, ob wir hierbei an den Bischof von Verden oder an den von Hildesheim, die beide am Ende des IX. Jahrhunderts jenen Namen führten, zu denken haben. Da indessen eine Beziehung Herfords zu Hildesheim in keiner Weise bekannt ist, so werden wir befugt sein, in ihm den Bischof von Verden zu sehen. Dann hätte seine, bei einer Herforder Urkunde sonst sehr auffallende Intervention ihren natürlichen Grund eben darin, daß diesem Kloster die Witwe seines Bruders vorstand. Allerdings ist auch das nur eine Voraussetzung; denn die Äbtissin von Herford wird in jener Urkunde gar nicht erwähnt. Doch widersprechen derselben die sonst constatirten Thatsachen nicht. Mathildens Vorgängerin in dieser Würde Haduwi tritt schon im Jahre 858 auf und erscheint zuletzt gegen Ende des Jahres 887, p. 208 Nro. 46, in jener ausführlichen Bestätigung aller Privilegien Corveys und Herfords, welche das erste Diplom ist, das wir von K. Arnulf überhaupt besitzen. Daß er aber nur wenige Jahre nachher dem letzteren Stift wiederum seine Privilegien bestätigt, berechtigt uns zu der Vermuthung, daß Haduwi in dieser Zeit (892) schon todt und Mathilde ihr in der Würde als Äbtissin nachgefolgt war. Ihr damals schon verstorbener Gemahl wäre dann der mit Namen nicht bezeichnete Bruder Wicberts, dessen Sohn nach der Stiftungsurkunde Waltberts von 872 diesem in der Würde als Rector von Wildeshausen nachfolgen sollte.[2] Wicbert selbst war der ältere Sohn Waltberts[3] und hatte als solcher den geistlichen Stand erwählt, weil das Stammes-

---

[1]) Qualiter Wicpreht et Biso (von Paderborn, der Diöcesanbischof Herfords) episcopi præcati sunt — clementiam nostram etc. — [2]) Unten IV. 4. a. Post obitum vero Wiberti, filius fratris sui — regimen accipiat. — [3]) Filius meus primogenitus Wibertus.

erbe nach sächsischer Sitte auf den jüngern, den Gemahl Mathildens, überging. Vgl. oben p. 394. Dieser muß um den 1. Juni 891 aber noch am Leben gewesen sein, da die Bulle Stephans VI. von jenem Tage (IV. 4. b. Jaffé 2665) ausdrücklich gebietet, ut neque frater episcopi (Wigiberti Ferdensis) nec aliquis de cognatione eius die Fundationsurkunde von Wildeshausen übertreten solle. Da aber seine Gemahlin Mathilde nur als Witwe ins Kloster getreten ist, als dessen Äbtissin sie am 3. November 892 von K. Arnulf die Bestätigung der Privilegien erhielt, so muß Wicberts Bruder zwischen den genannten beiden Zeitpunkten gestorben sein.

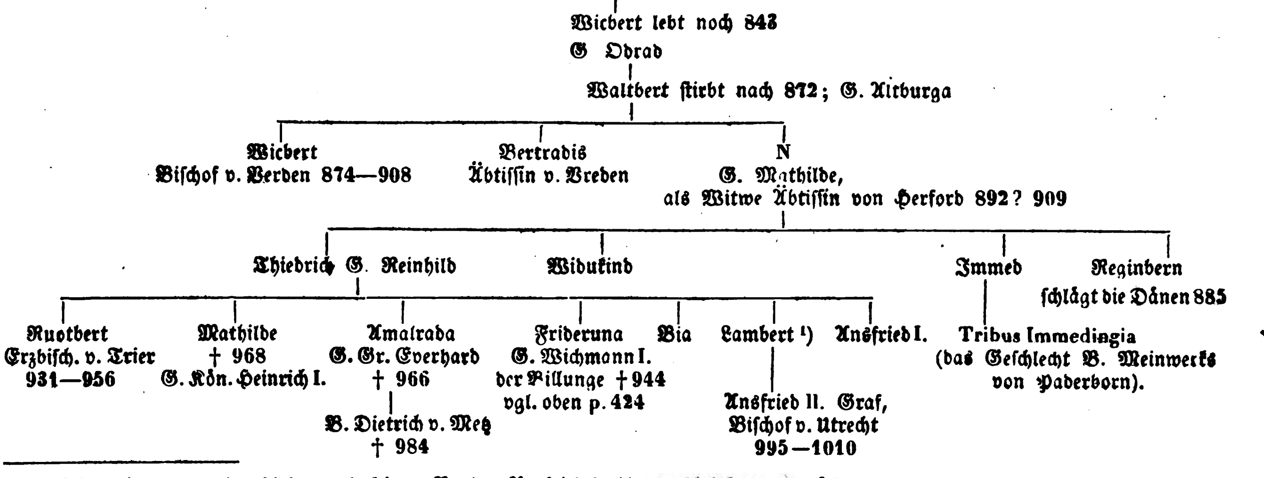
Wir geben umstehend nun die Stammtafel des Widukindischen Hauses, wie sie aus unsern Untersuchungen mit mehr oder minderer Wahrscheinlichkeit hervorging, bemerken aber dabei, daß wir die Billunger sowohl als auch die Oldenburger daran nicht angereiht haben.[1]) Denn so wahrscheinlich ihre Widukindische Abstammung auch sein mag, so fehlen doch alle beglaubigten Mittelglieder zum Anschluß an die historisch sicheren Persönlichkeiten. Der Billunger Wichmann I. wird hier aber nur als Gemahl von Mathildens Schwester angeführt.

Über die kirchlichen Stiftungen der Königin Mathilde muß eine jetzt verlorne sächsische Chronik eine so zu sagen authentische Aufzeichnung enthalten haben, die wir indessen nur aus den Entlehnungen beim Annalista Saxo zum Jahre 968, den Annales Polidenses SS. XVI. p. 61 und den Annales Magdeburg. (Chronogr. Saxo) SS. XVI. 148 kennen. In der letzteren Gestalt lautet sie folgendermaßen: Machtild II. Idus Mart. (968) corporali spetie subtracta est. Quæ piis admodum studiis adornata, ut e plurimis pauca referamus, coenobium S. confessoris Dionisii et Servatii in monte Quidilingburgensi situm, alterum in eadem civitate sub honore SS. Jacobi apostoli et Wicberti confessoris in curte regia, tertium S. Dei genitrici Mariæ in Northusun, quartum in Aggeri S. Dionysio, quintum iterum S. Servatio in Polithi — construxit.

Von diesen werden wir nun die beiden in näherer Beziehung zu Westfalen stehenden Stiftungen einer Erörterung unterziehen.

---

[1]) Vgl die oben p. 402 uud 423 gegebenen Geschlechtstafeln.



¹) Wir haben geglaubt, diesen und seinen Bruder Ansfried I hier anschließen zu müssen, weil nach Thietmar SS. III. 777. der Erzbischof Ruotbert von Trier der patruus Ansfrieds II. des spätern Bischofs von Utrecht gewesen ist. Allerdings giebt er den Namen von dessen Vater nicht an, doch ist er wohl mit Sicherheit aus den urkundlichen Stellen zu entnehmen, die Lappenberg l. c. Note 5 anführt. Ansfried I. bezeichnet Thietmar als den equivocus seines Neffen und als 15 comitatuum comes. Ansfried II. aber war, bevor er den bischöflichen Stuhl von Utrecht bestieg, nach Alpert de divers. I. c. 11. in Bratuspantium finibus comes. Fanden wir oben p. 426 Wichmann III. zwar hauptsächlich auf dem rechten Ufer des Niederrheins begütert, aber immer von dem Streben erfüllt, seine Besitzungen auch auf das linke auszudehnen, so tritt hier das wichtige Moment hinzu, daß die Schwäger seines Großvaters Wichmann I. eben dort schon die ausgedehntesten, bis an die Grenzen von Nordbrabant reichenden Herrschaften besaßen. — Auf Ansfrieds II. Verwandtschaft mit der Königin Mathilde und seine Abstammung aus dem Widukindischen Hause scheint wohl Thietmar l. c. sich zu beziehen, wenn er ihn als alto progenitorum germine entsprossen bezeichnet.

1. Das Stift S. Dionys zu Enger.

Trotzdem daß in der ältesten, über diese Stiftung vorhandenen Urkunde, dem Diplom Ottos I. vom 14. Juli 948, Erh. C. 56, dieser das monasterium Angeri — a domna matre nostra (Mahthilda) constructum nennt, so ist es immer ein Ehrenpunkt des Dionysianischen Capitels gewesens, seine Gründung auf Widukind selbst zurückzuführen. [1]) Wie sehr auch Rose in seiner 1847 erschienenen Abhandlung über Wittikinds Grabmal zu Enger, Zeitschrift für Gesch. u. Alterthumskunde Westfalens X. 195 berechtigt war, Dies als eine unbegründete Anmaßung zurückzuweisen, so erweist doch die in neuerer Zeit von Rudolf Köpke entdeckte ältere Lebensbeschreibung der Königin Mathilde, daß diese Annahme nicht alles Grundes entbehrt, daß Mathildens Stiftung vielmehr in der Erweiterung der zu Enger schon von Widukind begründeten cellula [2]) zu einem Collegiatstift bestand. Die betreffende Nachricht der vita antiquior ist für die Geschichte um so werthvoller, als der Verfasser der vita posterior, Pertz SS. IV. 282, bei seiner Umarbeitung dieselbe nicht berücksichtigt hat. Sie lautet SS. X. 575 c. 2: Ille vero (Widikindus) deinde christianissimus ecclesiarum et Dei extitit cultor, ita ut ipse singulas totis viribus studendo construeret cellulas, quas plurimis sanctorum reliquiis nec non ceteris perfectas relinquebat utilitatibus, quarum una multis adhuc nota remanet Aggerinensis dicta et eadem quæ modo retulimus adhuc aliqua ibidem supersunt. Allerdings muß es auffallen, daß der Verfasser der vita antiq. hierbei nicht ausdrücklich

---

[1]) Die aus dem Jahre 1377 stammende Inschrift des Monumentum Wittikindi zu Enger besagt, daß dieser das collegium Dionisianum privilegiis reditibusque donatum gegründet habe. Auf unserer Handschrift Msc. VII. 3329 a. steht von einer Hand des beginnenden XVIII. Jahrhunderts vermerkt: Capitulum S. Dionysii a Wittikindo fundatum Angrivariæ an. Christi 788. Vide protocollum decani Hanebaum pag. 280. Dieser Caspar Hanebaum ward 1568 Dechant. Doch ist unter den Fragmenten der Decanatsprotokolle (St Joh. u. Dion zu Herford, Verw. Acten Nro. 100) die betreffende Stelle nicht erhalten. — [2]) Ich bemerke hierbei, daß Visbeck, so lange es eine Congregation Geistlicher mit einem Abte an der Spitze hatte, ecclesia genannt wurde, oben p. 12, dann aber als man es Corvey im J 855 incorporirte, oben p. 138, nur cellula hieß. Enger wird also bis auf die K. Mathilde nur eine einfache Kirche gehabt haben.

angiebt, daß Mathilde eben mit jener von ihm so bedeutungsvoll hervorgehobenen Widukindischen Celle zu Enger eine größere Kirchenstiftung verknüpft habe, vielmehr c. 11. wo er die von Mathilde erbauten Kirchen erwähnt, die Engersche nicht mit aufzählt. Aber dennoch kommt dieselbe in seinem Werke noch einmal und zwar in sehr bezeichnender Weise vor. Im 8. Capitel berichtet er nämlich, daß, als nach Heinrichs I. Tode zwischen Mathilde und ihrem Sohne Otto I. wegen ihrer allzugroßen Freigebigkeit gegen die Kirchen Mißhelligkeiten ausbrachen,[1]) die Königin die ihr als Brautschatz überwiesenen Städte[2]) verließ, heimwärts gegen Westen in ihr väterliches Erbe zog und sich in die Engersche Celle begab.[3]) Wir dürfen daraus folgern, daß auch Enger einst zu dem Familienbesitz Widukinds gehörte und später durch seinen Urenkel, den Grafen Thiedrich, auf dessen Tochter die Königin Mathilde gelangte. Da indessen, wie wir im folgenden Paragraphen sehen werden, auch Gemen im Fr. Münster unweit der holländischen Grenze zu Mathildens Besitz gehört hat, so werden wir uns hüten müssen, die von der vita posterior c. 1. gebrauchte Bezeichnung des Grafen Thiedrich als comes gloriosus in occidentali regione auf die Umgegend von Enger zu beschränken, dieselbe vielmehr auf ganz Westfalen ausdehnen müssen.

Wenn nun S. Abel: Karl d. Gr. I. 414 den angeführten Nachrichten der vita antiq. in Betreff der Kirche zu Enger überhaupt wenig Werth und zwar aus dem Grunde beilegt, weil dieselbe nach urkundlichen Zeugnissen erst von Mathilde gestiftet sei, so übersieht er hierbei, daß die eine Nachricht keineswegs die andere ausschließt, beide vielmehr in der sehr natürlichen Annahme, daß die Königin eine schon von Widukind gegründete Kirche zu einem Collegiatstift erweitert habe, ihre Ausgleichung finden. Wir können für die historische Glaubwürdigkeit der vita antiq. an dieser Stelle aber noch ein positives Zeugniß beibringen. Wenn ihr Verfasser dort nämlich ausführt, wie Widukind nach Abschwörung des Heidenthums ein eifriger Christ geworden, und mit allen seinen Mitteln Kirchen (cellulas) gebaut habe, quas

[1]) Etwa um 940. Denn als die Königin Edith starb (26. Januar 946), war die Versöhnung nach c. 9. schon geraume Zeit wieder erfolgt. — [2]) c. 8. dotales dimittendo urbes; c. 9. dotalem regni partem. — [3]) c. 8. patrimoniumque requirens Aggerinensem cellam in occidentali regione adiit.

plurimis sanctorum reliquiis nec non ceteris perfectas relinquebat utilitatibus, quarum una multum adhuc nota remanet Aggerinensis dicta et eadem quæ modo retulimus adhuc aliqua ibidem supersunt, so ist in Bezug hierauf die Nachricht wohl nicht ohne Interesse für die Geschichte, daß eins von jenen Schmuckstücken (utilitates), mit denen Widukind die Engersche Celle ausstattete, und welche schon der um das Jahr 1000 schreibende [1]) Verfasser der vita antiquior kannte, aller Wahrscheinlichkeit nach noch jetzt vorhanden und auf den beiliegenden Tafeln als fig. I. abgebildet ist.

Finden sich diese Schmuckstücke und Reliquienbehälter nun zwar nicht in den älteren Urkunden des Stifts Enger weiter erwähnt, so mag dies in der Lückenhaftigkeit, in der sein Archiv uns erhalten ist, begründet sein. Einen großen Werth muß das Capitel aber immer darauf gelegt haben. Denn, als Papst Johann XXIII. unter dem 13. December 1412 wegen der crebri armigerorum hostiles insultus die Erlaubniß zur Übertragung des in loco campestri belegenen Stifts Enger in das imperiale et muratum oppidum Hervord ertheilte, [2]) wurde dem Capitel insbesondere gestattet, die reliquias in eadem ecclesia Angariensi reconditas et reservatas mit in die Neustädter Kirche zu Herford hinüber zu nehmen, die seitdem auch die Kirche von St. Johann und Dionys genannt wurde. Dort beruhen sie noch heute. [3]) Auf Grund der persönlichen Verwendung des General-Superintendenten von Westfalen Herrn Dr. Wiesmann hat das Presbyterium der Neustädter Kirche die dankbar anzuerkennende Güte gehabt,

---

[1]) So stellt neuerdings R. Köpke in den Forsch. z. d. G. VI. 153 sein Zeitalter fest. Daß die vita antiq. Math. in Nordhausen verfaßt worden, darf als constatirt betrachtet werden. Ob aber von einer Nonne, wie auch Köpke l. c. p. 154 vermuthet, ist mir doch wegen der großen darin documentirten Gelehrsamkeit fraglich. Eher möchte ich den mit der Führung der weltlichen Geschäfte des Klosters beauftragten Geistlichen, der in Frauenstiftern schon am Ende des XII. Jahrhunderts den Titel Propst führte, für den Verfasser halten, der bei seiner Arbeit dann vorzugsweise auf die Berichte der Nonnen sich stützte. — [2]) Or. in zwei Ausfertigungen Abtei Herford Urk. 449; gedr. Lamey G. d. Gr. Ravensberg C. D. Nro. 137. — [3]) Der bekannte Arzt und Herfordsche Historiker Storch, dem das Dionysianische Capitel seine Schätze 1743 vorwies, theilte eine Beschreibung davon an Falke mit, die dieser Tr. Corb. p. 200 publicirte.

durch den Herrn Pfarrer Ameler [1]) mir die hauptsächlichsten seiner kirchlichen Schätze hierher nach Münster einzusenden. Nach den davon in der halben natürlichen Größe genommenen Photographien sind nun die beigefügten Abbildungen angefertigt worden, zu deren Erläuterung ich noch Folgendes hinzufüge:

Figur I. Ein dach- oder taschenförmiges Schmuckstück, [2]) sæc. IX, hoch 6", lang 5¼", breit 2", von Holz. Die Vorderseite enthält auf dem Grunde einer ziemlich dicken Platte Goldblech eine bunte Mosaik, deren einzelne Glasflüsse und Steine in goldener darauf gelegter Fassung beruhen, und war ursprünglich durch 13 Medaillons von bunten Steinen verziert. Hiervon finden sich noch 8 vor, von denen 4 antike Gemmen [3]) sind; zwei andere dieser Steine erheben sich eiförmig; ihre Durchbohrung deutet darauf hin, daß sie früher zum Aufreihen bestimmt gewesen. Die Rückseite, die beiden Giebel- und die Unterseite sind mit vergoldetem Silberblech überzogen. Auf der Rückseite befinden sich 6, auf den beiden Giebelseiten je 2 Heiligenbilder in getriebener Arbeit. — Die aus fünf verschlungenen Löwen gebildete Firſt oder das Schloß, in welchem das Schmuckstück oben ausläuft, ist von massivem vergoldeten Silber.

Figur II. Eine Tumba s. XII, mit Silberblech überzogen, auf dem Boden mit einer Kupferplatte versehen, hoch mit Einschluß des obern Bergkrystalls 5½", ohne denselben 3½", breit 5½", tief 3¾". In den vier Ecken der Oberseite befinden sich vier Bergkrystalle, in deren Mitte sich ein eben solcher größerer, inwendig hohler Stein erhebt. In dieser Höhlung beruhen Reliquien, in einem bunten (grün, lila, gelb) seidenen Stoff, über welchen ein zusammengeknifftes Pergamentblatt herabfällt, auf der einen Seite mit der Inschrift:

RELIQUI
E DIONISII
MAURICII EX
VPERII

[1]) Der mir schon vorher aufs Bereitwilligste und Eingehendste Auskunft über die Engerschen Alterthümer ertheilt hatte. — [2]) Auch Storch sagt bei Falke p. 201: „Ein Stück, welches oben zuläuft, daß es einer Jagd-Tasche in etwas ähnlich siehet." — [3]) Bemerkenswerth hierunter ist ein Oedipus vor der Sphinx; die betreffende Gemme steht aber auf dem Kopfe.

auf der andern:

LAUREN
CII VINCENTII et aliorum plurimorum

Auf den Breitseiten sind je drei, auf den Schmalseiten je zwei Brustbilder in getriebener Arbeit. [1])

Figur III. Ein romanisches Kreuz s. XII, hoch 8½", breit 7", tief ¾", von Holz. Auf der mit Goldblech überzogenen Vorderseite sind reiche Filegran-Verzierungen, ächte Perlen und 27 Edelsteine in Medaillonform gefaßt angebracht, unter diesen auf dem rechten Flügel eine Gemme (eine badende Frau) und am Fußende eine Camee, vielleicht das Bildniß einer Kaiserin. In der Mitte liegt ein von Perlen eingefaßter Bergkrystall, in dem innerhalb ein geflügelter Engel eine Kirche (?) tragend eingeschliffen ist, unter dem Krystall eine Goldplatte mit der Inschrift DE LIGNO DNI. Die Rückseite enthält auf Goldplatten in Niellomanier die Fig. III. 2. gegebene Darstellung, das Lamm Gottes auf der Schriftrolle, dessen Blut in den Kelch des neuen Bundes fließt, und die vier Evangelisten mit den Schriftrollen in den Händen unter dem Bilde der vier Ezechielischen Wundergestalten. Oben Johannes mit dem Haupte des Adlers, rechts Matthäus mit dem des Engels, links Lucas mit dem des Stiers, unten Marcus mit dem des Löwen. [2])

---

[1]) Leicht erkennbar ist Christus und Petrus. Den Kaiser auf der ersten Schmalseite kann ich, da nur Heilige vorgestellt sind, einzig für Heinrich II., den Heiligen, den Urenkel der Königin Mathilde halten. — [2]) Außerdem wurde mir noch ein interessantes Gießgefäß von Bronze, in der Gestalt eines Greifs mitgetheilt, was aber von Lübke schon abgebildet sein soll. Nicht gesehen von den Engerschen Schätzen habe ich das angeblich älteste Stück, eine Schale von Agalmatolith 5½" im Durchmesser und 1½" tief, deren äußere Umrisse bei Falke p. 201 abgebildet sind; vgl. auch Rose in der Zeitschrift X. 197. Es befindet sich in einem Futteral von Sykomorenholz mit der Inschrift in römischen Uncialbuchstaben: Munere tam claro nos ditat Affrica raro, welche durch eine andere auf dem kupfernen, vergoldeten Rande des Gefäßes befindliche: Viadai de Affrica rex erläutert wird. Ob es möglich ist, die Persönlichkeit dieses Afrikanischen Königs sonst noch zu constatiren, lasse ich dahin gestellt; die in den Mon. Germ. gesammelten Quellen des Karolingischen Zeitalters wenigstens kennen ihn nicht. — Dies Gefäß selbst ist nach Rose im Jahre 1840 König Friedrich Wilhelm IV. als Huldigungsgeschenk verehrt worden und wird im Museum zu Berlin aufbewahrt.

Von diesen Kleinodien scheinen die zwei letzteren mit dem Gießgefäß ihre Entstehung einer während des XII. Jahrhunderts stattgehabten äußeren Blüthe des Engerschen Stifts zu verdanken, über welche wir aber anderweitige Zeugnisse nicht besitzen. Diese kommen für die uns hier beschäftigende Frage natürlich nicht in Betracht. Dagegen trägt Figur I. noch so entschieden den Stempel der ältesten, rohesten Kunst, daß wer dies Schmuckstück namentlich im Original zu betrachten Gelegenheit hatte, wohl nicht anstehen wird, es noch ins IX. Jahrhundert zu setzen. Und hier stützt doch ein Grund den andern. Wenn ein am Ende des X. Jahrhunderts schreibender, nicht ungelehrter Autor ausdrücklich bezeugt, daß zu seiner Zeit in der Vielen bekannten (multis adhuc nota) Kirche zu Enger noch Schmuckstücke und Reliquiengefäße vorhanden seien, die Widukind (ungefähr 200 Jahre zuvor) dorthin gestiftet habe, und wir unter den Schätzen dieser Kirche noch heute ein Schmuckstück finden, das ganz den Kunsttypus des Widukindischen Zeitalters an sich trägt, so hieße es die historische Kritik zu weit treiben, wenn man gleichzeitig dem Geschichtsschreiber und dem Kunstwerk den Glauben versagen wollte.

Wir dürfen demnach annehmen, daß die Königin Mathilde um das Jahr 948 das Engersche Stift in einer schon von ihrem Urahn Widukind herrührenden Kirche begründet hat. Wie verhält es sich aber mit dem ebenda befindlichen Denkmale dieses Sachsenfürsten? Allerdings gehört dessen Deckstein einer späteren Zeit, wahrscheinlich der bei Gelegenheit des Besuchs Karls IV.[1]) erfolgten Restauration an, aber die eingelassene Figur Widukinds, aus einem Sandsteine feineren Korns, mit

[1]) Die älteste Nachricht über dessen am 18. November 1377 erfolgten Besuch findet sich in Meiboms Noten zu den Chron. com. Scowenb. I. 546. Auf ihn beruft sich Fürstenberg Mon. Pad. ed. von 1672 p. 146, der auch eine Abbildung des Denkmals giebt, und auf diesen wiederum Schaten ad an. 1377. Welches aber die Quelle von Meiboms Angaben in Bezug auf Widukinds Denkmal gewesen, habe ich bisher nicht ermitteln können. Namentlich erwähnen Gobelinus Persona (Meibom I. 291) und Johann von Lerbeck (Leibn. II. 193) bei Gelegenheit der Reise des Kaisers nach Westfalen nichts von seinem Besuche in Enger. Wenn aber Meibom am Schluß seiner Note sich auf Dietrichs von Nieheim Nemus unionis tract. VI. c. 33 (nicht 24) beruft, so bezieht sich Dies nur auf die von ihm zuletzt besprochene Schenkung Dortmunds an den Erzbischof Friedrich von Cöln.

Mantel, Kleid, Untergewand und spitz zulaufenden Schuhen, in der linken Hand ein kurzes Scepter mit einer dreiblättrigen Lilie, welche Figur noch heute Spuren polychromischer Verzierung zeigt, möchte Rose, l. c. p. 206 vgl. p. 199, mindestens noch ins X. Jahrhundert setzen. Und da würde sich dann allerdings die sehr natürliche Combination darbieten, daß die Königin Mathilde, deren Widukindischer Ursprung ja von sämmtlichen gleichzeitigen Geschichtsschreibern scharf accentuirt wird, indem sie die von ihm begründete Kirche zu Enger zu einem Collegiatstift erweiterte, zugleich auch ihrem Ahn jenes Denkmal errichtet habe. Doch die von Rose selbst gegebene Beschreibung, namentlich das Scepter mit der dreiblättrigen Lilie, zeugt wohl gegen das X. Jahrhundert, und die neuern Kunsthistoriker [1]) haben unstreitig Recht, wenn sie die Figur dem XII. Jahrhundert zuschreiben. Ihr Ursprung würde demnach in dieselbe Zeit des äußeren Glanzes fallen, in der auch die Schmuckstücke 2 und 3 entstanden sind.

In dieser Figur ist dann aber auch das älteste Zeugniß über das Vorhandensein der Gebeine Widukinds in Enger gegeben, weil man dies Monument überhaupt erst zu der Zeit errichtet haben kann, wo man glaubte, dieselben dort wirklich zu besitzen. Historische Nachrichten, die Solches angeben, reichen aber meines Wissens nicht über den um die Mitte des XV. Jahrhunderts schreibenden Johannes de Essendia hinauf, der in seiner historia belli a Carolo M. contra Saxones gesti ed. Scheidt Bibl. Goetting. p. 54 von Widukind berichtet: obiit VII. Idus Januarii [2]) et sepultus est in choro Canonicorum regularium in villa Angaria. Widukinds angebliche Gebeine (vgl. Grupen Observ. p. 554, Rose l. c. p. 197) wurden vom Capitel bei seiner Übersiedelung mit nach Herford genommen, [3]) im J. 1821 aber auf Befehl König Friedrich Wilhelms III. der Kirche zu Enger restituirt. —

Über die Güter, mit welchen Otto I. und seine Mutter das von

---

[1]) Angeführt bei Lotz Kunsttopographie Deutschlands. Kassel 1862 I. p. 197. [2]) So auch, wie wir oben p. 388 sahen, das Nekrolog der Karthäuser zu Cöln. — [3]) Als im Jahre 1673 der Münstersche General-Wachtmeister v. Nagel in Herford mit 8000 Mann einrückte, nahm derselbe, wie die Capitularen klagen (SS. Johann und Dionys Acten 2), zeitweise «die Gebeinte Wedekindi, unseres Collegii löblichen fundatoris, nachdeme wir ihme dieselbe auf sein Begehren amicabiliter vorgezeiget, de facto weg.»

dieser gegründete Stift Enger ausstatteten, werden wir im II. Bande zu verschiedenen Urkunden des ersteren ausführlich handeln. Hier bemerken wir nur soviel, daß die von Otto I. im Jahre 948 demselben geschenkten Besitzungen, die dem Könige vorher, vielleicht eben zum Zweck ihrer Übertragung an das Stift, von einem gewissen Dioterieus [1]) überlassen worden waren, zunächst in einer erst nördlich aufsteigenden, dann sich westlich wendenden Curve von Vechta bis Cloppenburg, von Oythe bei Vechta bis Büren nördlich und Ermke westlich von Cloppenburg, liegen. Zu diesen kommen dann andere Güter in Tüttingen SW. von Bersenbrück und auf beiden Ufern der Haase von Löningen bis Haselünne. Hierbei fällt dann insbesondere noch der Umstand ins Gewicht, daß diese Besitzungen in der unmittelbaren Nachbarschaft der oben p. 394 angeführten Güter liegen, auf welchen Widukinds Enkel Waltbert seine kirchliche Stiftung zu Wildeshausen begründete.

2. Das Frauenstift zur h. Maria in Nordhausen.

Über die Gründung dieses Stifts giebt das ältere Leben der K. Mathilde c. 14. und 15. ausführliche Nachrichten [2]); wir wissen sonst, daß Otto II. schon im Jahre 962, während sein Vater in Italien weilte, demselben das Markt-, Zoll- und Münzrecht verliehen hat, und zwar wie es in dem darüber allein erhaltenen Regeste [3]) heißt, in victum sanctimonalium.

Neben den Thüringischen Gütern, womit die Königin dieses ihr Lieblingskloster ausgestattet haben mag, erhielt es aber auch von Anfang an einen sehr bedeutenden Complex von Besitzungen in Westfalen, die sich durch ihre Lage eben als dem Widukindischen Familienvermögen der

---

[1]) Erhard R. 567 C. 56: proprietatem a Dioterico nobis datam. Man hat hierunter wohl den Vater der Königin Mathilde verstanden. Aber davon abgesehen, daß, wäre dies der Fall, sein Enkel Otto I. ihn wohl schwerlich so kurzweg bezeichnet haben würde, so ist auch kaum anzunehmen, daß Graf Thiedrich, der im Jahre 909 eine Tochter im heirathsfähigen Alter hatte, noch 40 Jahre später gelebt haben sollte. Mit größerer Wahrscheinlichkeit ist daher an den Neffen Mathildens, den Sohn ihrer Schwester Amalrada zu denken, der im Jahre 964 den bischöflichen Stuhl von Metz bestieg und daselbst im Jahre 984 starb. Also auch dies bezeichnet jene Güter als Widukindisch. — [2]) Vgl. auch E. G. Förstemann G. d. St. Nordhausen p. 11 sq. — [3]) l. c. p. 17. Vgl. Stumpf II. 551.

Stifterin angehörend erweisen. Zunächst sagt die vita antiq. c. 15 ausdrücklich, daß Otto I. in getreuer Vollziehung von Mathildens letztem Willen dem Kloster zu Nordhausen einen Theil des westwärts gelegenen Muttererbtheils [1]) übertragen habe. Doch wissen wir von diesen Besitzungen nichts Näheres. Dagegen liegt eine urkundliche Nachricht vor, daß auch Mathilde schon demselben Westfälische Güter geschenkt hat. Es ist dies die Bestätigungs-Urkunde, die Kaiser Heinrich II. im December 1017 [2]) dem Stifte ertheilte. Kindlinger hat dieselbe Beitr. III. Urk. p. 5, wie er angiebt, ex copiario sæc. XIV. [3]) publicirt. Da sein Druck der einzige überhaupt von dieser Urkunde vorhandene und sehr fehlerhaft ist, so geben wir dieselbe hier noch einmal nach der Abschrift in seinen Handschriften, Msc. II. 1. p. 1.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Hinricus divina favente clementia Romanorum imperator augustus. Ad hoc divinitate propitia in imperii fastigia sublimatos nos esse cognoscimus, ut donationes venerabilibus ecclesiarum Dei locis ab antecessoribus nostris collatas imperiali aucthoritate roboremur nostreque largitatis munificentia gratuita ampliaremur. Quapropter noverit omnium Dei fidelium nostrorumque universitas, qualiter nos pro remedio anime nostre, parentum nostrorum, necnon interventu [4]) venerandi Aldahensis ecclesie abbatis Godehardi, monasterio apud Northusen in honore sancte Dei genitricis Marie et S. Johannis baptiste ac beati martiris Eustachii ab attava nostra beate memorie regina Mathilda constructo, cui venerabilis abbatissa Bia preesse videtur, quandam curtim Gamin dictam, quam eadem regina predicte ecclesie contulit sitam in pago Wesvalorum in comitatu Hermanni comitis, ea legalitatis integritate, qua ab ipsa possessa est atque eidem monasterio tradita, cum omnibus videlicet utilitatibus, areis, edificiis aquarumque decursibus, molendinis, piscationibus, exitibus et reditibus, quesitis vel inquirendis, utriusque etiam sexus familiis et hiis qui Malherbon dicuntur [5])

[1]) SS. X. 582 — [2]) Dies erweist Stumpf l. c. 1694; Erhard Reg. 870 hatte die Urkunde fälschlich in den März 1016 gesetzt. — [3]) Das Archiv des Reichsstifts zum heiligen Kreuz, wie es später hieß, soll noch jetzt auf dem Boden des Rathhauses zu Nordhausen beruhen. — [4]) intuentium Kindl. Abschr. — [5]) So emendire ich; et hiis Malherbon dicitur Kindl.

ceterisque que quomodocumque nominari possunt utensilibus ad eandem curtem pertinentibus per hanc nostram imperialem paginam concedimus atque largimur omnium hominum regni nostri contradictione remota. Precipientes etiam precipimus, ut nullus comes nullave maior vel minor iudiciaria potestas de eadem curte eiusque pertinentiis audeat se intromittere in placito faciendo aut in famulis vel colonis, nisi advocatus quem eiusdem loci abbatissa legitime elegerit. Et ut hec nostre ingenuitatis auctoritas stabilis et inconvulsa omni posthinc permaneat tempore, hoc preceptum inde conscriptum manu propria confirmantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

Datum ind. XII. anno dominice incarnationis millesimo sextodecimo, anno vero domni Hinrici secundi regnantis XVI, imperii autem quarti. Actum Mulnhusen.

Die curtis Gamin in pago Wesvalorum, welche, wie Heinrich II. angiebt, seine Urgroßmutter dem von ihr gegründeten Stift zu Nordhausen geschenkt hatte, erklärt Kindlinger l. c. p. 7 auffallenderweise für den Schulzenhof Gamen bei Lünen. Als er später in seiner Geschichte von Volmestein II. 166 ein Document des Jahres 1263 publicirte, welches ihm seinen Irrthum nothwendig hätte klar machen müssen, scheint er darauf nicht geachtet zu haben, so daß auch Förstemann in seiner Geschichte der Stadt Nordhausen p. 18 sich dieser falschen Erklärung angeschlossen hat.

Doch kann ihr Ungrund diplomatisch erwiesen werden. Denn nachdem dies Frauenkloster durch Friedrich II. unter dem 27. Juli 1220 (Förstemann l. c. Urkunden Nro. 1.) in ein Mannsstift verwandelt worden, verkauften Propst, Dechant und Capitel der ecclesia Northusensis am 30. April 1263 den größeren Theil ihrer Westfälischen Besitzungen an Bischof Gerhard und das Hochstift Münster. Mit dem Verkaufsdocumente wurden letzteren auch zwei Urkunden in Betreff des einen dieser Güter, des bei Bocholt belegenen, aus den J. 1225 und 1237 mit übergeben, welche ich im Westf. Urkundenbuch III. A. 218. und 343. zuerst bekannt gemacht habe. Von entscheidender Bedeutung

---

Abschrift, während in seinem Drucke Malherlon steht. Malerben halte ich für ein Analogon von malman, was urkundlich für homines famulatum in marca facientes erklärt wird. Vgl. oben p. 190.

für unsere Frage ist aber das Verkaufsdocument von 1263 selbst, welches nach dem angeführten sehr fehlerhaften Abdrucke Kindlingers, l. c. Nro. 707, zuerst aus dem Originale publicirt werden konnte. Das Nordhausener Capitel verkauft darin dem Hochstift zunächst: curtem Conincginchof sitam iuxta Gemene et curtem similiter dictam Conincginchof sitam iuxta oppidum Bocholte. Beide Güter trugen also in ihrem Namen das Gepräge ihres Ursprungs als Schenkungen der Königin Mathilde. Die Lage des ersteren Hofes hat dann Graf Landsberg Zeitschrift XX. 341 durch Heranziehen eines Documents seines Archivs vom Jahre 1371, worin Wilhelm von Brackhorst an Heinrich von Gemen de Konynghinchofe de genannt is de Mueggenborch verkauft, in unbedingt maßgebender Weise festgestellt. Der noch heute bestehende Schulzenhof Müggenborg liegt zwischen Gemen und Ramsdorf. Hatten wir oben p. 428 Grund, in den Edlen von Gemen als den erblichen Vögten des Stifts Vreden, Nachkommen Widukinds zu vermuthen, so werden wir hier durch die Besitzungen seiner unzweifelhaften Urenkelin, der Königin Mathilde, wiederum in die unmittelbare Nachbarschaft Gemens geführt. — Vom zweiten Königinhof hat sich bei der Stadt Bocholt nicht gerade ein bestimmtes Gut mit diesem Namen erhalten, doch dürften verschiedene Localitäten dieser Gegend, wie die Königsmühle SO., Groß und Klein König und Königsschlag NW. von Bocholt, in alter Zeit Pertinenzien dieses Hofes gewesen sein.

Sodann tritt das Nordhausener Capitel überhaupt alle seine Güter in der Diöcese Münster an dies Hochstift ab, jedoch exceptis bonis Gerwini de Rinkenrothe militis, curtis videlicet in Bochorst cum hominibus ac aliis quibuscumque ipsius attinentiis, et Ludolfi de Bukestorpe militis, scilicet curte in Buckestorpe et eius attinentiis universis, mansis quoque duobus sitis iuxta castrum Benthem, scilicet Westenberge et Busginc, bonisque sitis in Northlandia extra dictam dyocesim que monasterium Borstelo tenet tytulo emptionis. Das Ministerialengeschlecht von Rinkerode (S. von Münster) ist wohl bekannt, und tritt in der Münsterschen Geschichte vielfach und bedeutsam hervor. Noch in späterer Zeit aber haben die Herren von Rinkerode, nach Ausweis eines Inventars vom Jahre 1400 den hov to Bochorst [1]) besessen, dessen Name

[1]) Köster diplomat. prakt. Beiträge II. 77—80, vgl p. 58.

sich noch heute im Schulzenhof Bockhorst O. von Drensteinfurt und SO. von Rinkerode erhalten hat. Sahen wir oben p. 414, wie ein Ministerial des Grafen Waltbert, Namens Weringer, an der Bahre des h. Alexanders, als diese nach Stenvord im Gau Dreni gekommen, Heilung seiner Leiden fand, so können wir wohl auf einen Zusammenhang seiner Besitzungen mit diesem Mathildinischen Gute schließen. — Buckestorpe dürfte unzweifelhaft eins mit dem in einer Urkunde von 1270 (Westf. Urkundenbuch III. A. 866) erwähnten Bukestorpe in parrochia Notlon sein, was jetzt Burtrup heißt. Auch von den in der Nähe von Bentheim angegebenen Gütern läßt sich noch heute das im W. dieser Burg belegene Westenberg nachweisen. Wenn endlich das Nordhausener Capitel von diesem Vertrage noch die außerhalb der Diöcese Münster, und zwar im Nordlande belegenen Güter ausnimmt, welche das Kloster Börstel [1]) von ihm käuflich erstanden, so werden wir hier wiederum darauf hingewiesen, daß die Widukindische Familie vor Allem in den damals zur Diöcese Osnabrück gehörigen Ämtern Cloppenburg und Vechta des späteren Münsterschen Niederstifts, so wie in dem benachbarten Wildeshausen den Grundstock ihrer Besitzungen gehabt haben muß, da nicht allein Widukinds Enkel Waltbert dort das Kloster Wildeshausen gründete, [2]) sondern auch zwei der von der Königin Mathilde ins Leben gerufenen Stifter, die zu Enger und Nordhausen, mit Gütern im Nordlande ausgestattet wurden. [3])

Indem wir es den Thüringischen Alterthumsforschern überlassen, die Geschichte der oben p. 437 erwähnten kirchlichen Stiftungen Mathil-

---

[1]) Im Bisthum Osnabrück, zwischen Haselünne und Quakenbrück. — [2]) Die Fundationsgüter sind p. 394 genannt. — [3]) Ich vermag nicht anzugeben, ob die neueren Bearbeiter der Osnabrückschen Geschichte diesen Punkt schon ins Auge gefaßt und aus den Documenten des noch zu Büschings Zeit (VI. 215) bestehenden adeligen Stifts Börstel den Nachweis erbracht haben, welche Güter dasselbe im XIII. Jahrhundert von der Nordhausener Kirche gekauft hat. Wenn Stüve Gesch. des Hochst. Osnabrück p. 105 unter Berufung auf unsere Urkunde von 1263 von dem «ehemaligen Reichsgute» spricht, welches Börstel von der Abtei Nordhausen besaß, so ist das entschieden falsch. Jene Besitzungen gehörten vielmehr zu den Widukindischen Familiengütern der Königin Mathilde.

dens zu Quedlinburg und Pöhlde [1]) noch einmal unter dem Gesichtspunkte zu betrachten, ob sie nicht auch Besitzungen in Westfalen und namentlich im Osnabrückschen Nordlande gehabt, müssen wir noch einige Worte über die St. Florins Kirche zu Coblenz hinzufügen.

Denn schon Brower I. 458 sagt von ihr: divæ Mathildi sua imputat incrementa und diese Ansicht hat der Rheinische Antiquar I. Abthl. 4. Band. p. 145—172 in seiner unkritischen Weise breit getreten. Vgl. auch oben p. 433.

Die älteren Urkunden dieses Stifts, wie sie jetzt bei Beyer I. Nro. 203. 204. 257. 277. gedruckt vorliegen, weisen dagegen sämmtlich auf den in sich verwandten Kreis der Herzoge von Schwaben von 926 bis etwa 982 hin und machen es wahrscheinlich, daß St. Florin eine Stiftung des Schwäbischen, nachweisbar im Lahngau angesessenen [2]) und wohl auch im benachbarten Engersgau heimischen Herzogs Hermann I. ist. Aus der undatirten, aber wohl mit Recht dem Jahre 959 [3]) zugeschriebenen Urkunde 204 erfahren wir nämlich, daß Erzbischof Ruotbert von Trier 931—956 vordem auf Bitten des Herzogs Hermann I. († 949), also zwischen den J. 931—949 die Kirche zu Humbach (Montabaur) consecrirt, mit Zehnten ausgestattet und der St. Florinskirche geschenkt hat. Wenn dann in der Urkunde 203 vom 29. April 958 König Otto I. auf Bitten Herzog Burchards II. 954—973 der matrona fidelisque nostra Reginlind gewisse Güter im Engersgau schenkt, die sich später im Besitz des genannten Stifts finden, so kann nur Reginlind sie dorthin gegeben haben und mit dieser Schenkung muß auch das Diplom dorthin gekommen sein. Wir haben

---

1) Beiläufig bemerke ich, daß die unächte oder doch verfälschte Stiftungsurkunde von Pöhlde vom 16. April 952, Erhard R. 571, Stumpf 211, unter den von Otto I. geschenkten Gütern auch Westfälische aufzählt; nach dem Abdruck bei Leuckfeld Antiqq. Pœldenses p. 19: unum mansum in Westphalia (!) in Brakele et Tunede, decem mansus in Drutmunde, duas curias in Culisin. Da unter Drutmunde unzweifelhaft Dortmund zu verstehen ist, so haben wir bei Brakele jedenfalls an den D. davon liegenden Ort dieses Namens, nicht an die Paderbornische Stadt Brakel zu denken. Thunede ist wohl Thünen bei Soest, Culisin aber dürfte corrumpirt sein. — 2) Vgl. Wenck II. 437 not w. — 3) Vgl. Görz im Mittelrh. Urkundenb. II. 621.

hiernach das Recht, in ihr die Gemahlin des 949 verstorbenen Herzogs Hermann zu sehen, die nach seinem Tode sich auf dessen Besitzungen im Engersgau zurückgezogen und mit dortigen Gütern in oder kurz nach 958 das von ihrem Gemahl begründete St. Florinsstift ausgestattet hat. Die Intervention des Nachfolgers ihres Gemahls, des Herzogs Burchard II., bei Otto I. würde um so bedeutungsvoller sein, wenn die Annahme Stälins I. 453, daß er ein Sohn aus der ersten Ehe der Reginlind mit dem im Jahre 926 gestorbenen Herzog Burchard I. von Schwaben gewesen, sich begründen ließe, was jedoch Waitz K. Heinrich I. p. 94 wohl mit Recht bezweifelt.

Wenn Waitz dann aus den Mir. S. Verenæ SS. IV. 458 den Beweis erbringt, daß auch die zweite Ehe der Reginlind mit Herzog Hermann I. mit Kindern nicht gesegnet gewesen, wir dagegen aus Liudprand, Widukind und dem Contin. Regin. [1]) ersehen, daß Liudolf, Sohn K. Ottos I. im Jahre 947 Ida die einzige Tochter Herzog Hermanns I. geheirathet hat,[2]) so müssen wir daraus schließen, daß letzterer vor Reginlind schon eine andere Frau gehabt und Ida aus dieser ersten Ehe herstammte. Erst hierdurch fällt nun auf die Unterschrift der St. Floriner Urkunde Nro. 257: Signum domni Ottonis Liutolfi filii insofern das rechte Licht, als wir in diesem Otto den 954 geborenen Enkel jenes muthmaßlichen Stifters von St. Florin, des Herzogs Hermann I., zu sehen haben, der dann als Sohn und Enkel von Schwäbischen Herzogen im Jahre 973 ebenfalls diese Würde erhielt.

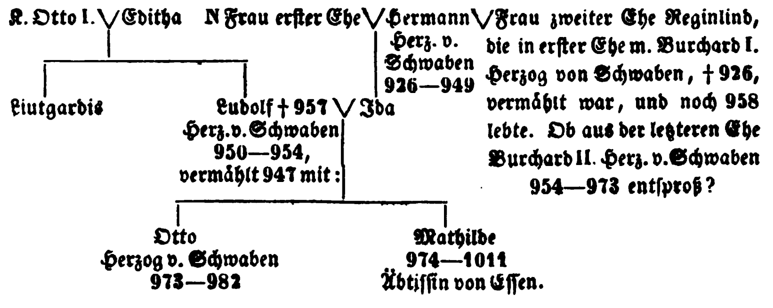
Dies verwandtschaftliche Verhältniß nöthigt dann auch in Bezug auf die, der Zeit zwischen 994—1008 angehörende St. Floriner Urkunde 277 in der dort als Wohlthäterin des Stifts genannten religiosa domna Mathilda nur die Schwester dieses Herzogs Otto, die Tochter Liudolfs und Idas zu sehen, die nach einer Urkunde Ottos I. vom 1. März 966, Lacomblet I. 109, schon damals im Kloster Essen, wohl behufs ihrer Erziehung sich aufhielt,[3]) und dann im Jahre 974,

---

[1]) Vgl. Köpke Jahrb. I. b. p. 72. — [2]) Im Jahre 950 folgte er dann seinem Schwiegervater im Herzogthum Schwaben nach, das er aber nur bis 954 behielt, wo es an Burchard II. kam. — [3]) Man darf sich von Lacomblets Regest nicht irren lassen; in den Worten des Kaisers: curtem, quam olim ob petitionem filii nostri Liutolfi filiæ suæ Mathildi in proprium concessimus. Nunc vero post discessum vitæ ipsius ..., hat er ipsius statt auf Liudolf, fälschlich auf Mathilde bezogen.

Lacomblet I. 117, als abbatissa Asnidensis erwähnt wird, womit der Ausdruck religiosa domna in unserer Urkunde ganz übereinstimmt.

Wenn dann in einer bisher ungedruckten, dem Stiftsarchive entfremdeten und jetzt zu Brüssel beruhenden Urkunde König Otto I. am 28. Novbr. 950 [1]) auf Bitten seiner Tochter Liutgarde dem St. Florinsstifte eine Schenkung an Gütern macht, so ist auch diese Intervention auf jenen verwandtschaftlichen Zusammenhang zurückzuführen. Denn Liutgarde war die rechte Schwester Liudolfs, der damals (950) schon mit der Tochter des vermuthlichen Gründers von St. Florin vermählt war. Indem wir die Mittheilungen, welche Herr Archivar Görz in Betreff dieser Urkunde sowohl aus dem Repertor von St. Florin vom Jahre 1714, [2]) als auch aus dem Renesseschen Katalog [3]) uns zu machen die Güte hatte, in der Note folgen lassen, stellen wir die in den angeführten Urkunden erwähnten Personen nach ihren verwandtschaftlichen Beziehungen zusammen:



[1]) Vgl. Stumpf II. 190. — [2]) fol. 30. Otto rex donavit ecclesiæ huic omne prædium in villis, quæ dicuntur Bechi et Auw, situm in pago Ganipi, in comitatu Arnulfi, cum omnibus ad hoc pertinentibus ædificiis, mancipiis, agris, pratis, pascuis, molendinis. — [3]) L'empereur Otton le Grand donne à l'église de Coblence, à la demande de sa fille Lutgarte et de son gendre Conrad (duc de Worms et de Franconie) les biens situés à Bechi et Awi dans le bourg de Ganipi, qu'il a pris aux frères Hatto et Aladrus à cause de leur felonie. Datée de Frose palatio anno DCCCC (L) anno 15. regni Ottonis piissimi regis.

4.

Die Mainzer Synode vom Jahre 888.

Nachdem Dümmler II. 306 den Zeitpunkt, wann die erste unter K. Arnulfs Regierung versammelte allgemeine deutsche Synode zusammentrat, in völlig überzeugender Weise festgestellt hat, könnte es überflüssig erscheinen, darauf noch einmal zurückzukommen, wenn nicht H. Beckel in seinen Kritischen Miscellen zur Berichtigung der Westfälischen Geschichte (Zeitschr. XVIII. p. 246) gerade über diesen Punkt Schwierigkeiten erhoben hätte, die Dümmler nicht berücksichtigt hat, die es aber doch verdienen, einer nähern Besprechung unterzogen zu werden.

Diese Synode bietet nämlich auch für die Geschichte Westfalens insofern ein größeres Interesse dar, als von ihr dem Kloster Corvey ein umfangreiches Privileg ertheilt worden ist (Or. Fr. Corvey Urk. 21, gedr. Erhard R. 470 C. 34), das demselben die vollständigste Unabhängigkeit in der Verwaltung seines Vermögens gewährleistet, sowohl von dem Paderborner Diöcesan als auch von allen übrigen Bischöfen, in deren Gebiet die klösterlichen Güter lagen.

Da nun dies Actenstück auch die Unterschriften des erst am 17. März 888 geweihten Bischofs Dodilo von Cambrai, so wie die des Bischofs Baltram von Straßburg und des Erzbischofs Adalgar von Hamburg trägt, die erst nach dem 10. Mai, beziehungsweise dem 11. Juni 888 ihren Vorgängern succedirten, so folgert Dümmler daraus mit Recht, daß die Synode selbst wahrscheinlich in den Juni dieses Jahres falle, in dieselbe Zeit, wo die Diplome den Aufenthalt des Königs in Frankfurt vom 8. Juni bis zum 3. Juli nachweisen. Eine solche Nähe der königlichen Person bei den Berathungen der versammelten Bischöfe scheint mir dann auch durch die Schlußworte des dritten Capitels der Acten [1]) (Harzheim II. 368 sq.): Plura igitur sunt ex

[1]) Die drei ersten Capitel sind überschrieben: ut fiant orationes pro rege, de officio regis und quid sit proprie ministerium regis.

auctoritate sanctarum scripturarum de ministerio regis, sed ne onerosa glorioso principi haec admonitio existat, hæc perpauca scripta sufficiant, mit ziemlicher Bestimmtheit angedeutet zu werden.

Erhard dagegen nimmt in zu stricter Interpretation einer Stelle in der Corveyschen Urkunde über die Synode, wonach dem Kloster proxime a glorioso rege Arnulfo his ipsis diebus noviter ad regnum provecto eine Bestätigung [1]) aller seiner Privilegien ertheilt worden sei, den Schluß des Jahres 887 als die Zeit an, wo die Synode gehalten wurde. Auch scheint ihm Beckel in diesem Punkte nicht zu widersprechen. Da er selbst aber schon, und vor Dümmler, die Unvereinbarkeit des Regierungsantritts jener drei Prälaten von Cambrai, Straßburg und Hamburg mit dieser Datirungsweise erkannt hat, so will er die Schwierigkeit durch die Annahme beseitigen, daß die Bestätigungsurkunde der Synode für Corvey nämlich nicht, wie Erhard voraussetzte, blos von den Bischöfen, die auf der Mainzer Synode zugegen waren, und auf der Synode selbst, sondern nachträglich auch von solchen Bischöfen, die erweislich erst nach dem Schlusse der Synode in den Besitz ihrer Bischofssitze gelangt seien, unterzeichnet worden wäre. Als solche nennt er dann eben jene Bischöfe von Cambrai, Straßburg und Hamburg und beruft sich endlich für die Richtigkeit seiner Annahme überhaupt, auf die Worte des Erzbischofs Liudbert von Mainz: Obsecramus fratres et coepiscopos nostros omnes, in quorum manus ista devenerint, ut sua etiam auctoritate et subscriptione hæc confirmare velint.

Dieser Einwurf würde alle Beachtung verdienen, wenn die Unterschriften in der Urkunde von den einzelnen Bischöfen eigenhändig vollzogen wären. Dies sind sie aber nicht, vielmehr sämmtlich, mit Ausnahme der gleich zu erwähnenden Subscription Hildegrims von Halberstadt, mit dem Text der Urkunde von der Hand ein und desselben Notars geschrieben. Nun könnte man freilich annehmen, daß, nachdem Erzbischof Liudbert auf der Synode zu Mainz mit Genehmigung der anwesenden Bischöfe jenes Privilegium ertheilt hatte, das Concept hierzu bei den verschiedenen Bischöfen umhergesandt, und das Original später nach Maßgabe der erhaltenen Zustimmungen von einem Notar ausgefertigt

---

[1]) Nämlich das Diplom vom 11. December 887, oben Nro. 46. p. 208.

und von Liudbert untersiegelt worden sei. [1]) Allein dies setzt eine Leichtigkeit des Verkehrs voraus, wie wir sie für jene Zeit nicht annehmen dürfen. Und jedenfalls müßte diese Sammlung von Unterschriften bis kurz vor dem 17. Februar 889, wo Liudbert starb, beendet gewesen sein. Und wie sollte man in diesen 14 Monaten die Zustimmung von Vorstehern so entlegener Hochstifter wie Rheims, Rouen, Beauvais, Noyon und Vercelli zu den Unterschriften von sechszehn deutschen Bischöfen haben einholen können? Viel natürlicher ist doch die Annahme, daß der Notar die Worte his ipsis diebus noviter ad regnum provecto in einer etwas weiteren Bedeutung gefaßt und hiermit ein vor etwa 8 Monaten erfolgtes Ereigniß bezeichnet hat, daß unser Actenstück dagegen gleich auf der Synode redigirt und von den dort anwesenden Bischöfen genehmigt, wenn auch nicht eigenhändig unterschrieben wurde.

Und für diese letztere Annahme lassen sich auch Beweise von ziemlich positiver Natur beibringen. Zunächst sagt Erzbischof Folco von Rheims, der erste der unterschriebenen Prälaten, in seiner motivirten Zustimmung zu den Beschlüssen der Synode in Betreff Corveys: presentialiter ab eodem archiepiscopo Liudberhto nec non et a Bovone — eiusdem monasterii abbate rogatus hoc decretum — confirmavi et subscripsi. Also einer der fremdländischen Prälaten gerade, von dem man zunächst hätte voraussetzen müssen, daß seine Unterschrift nur auf später schriftlich eingeholter Zustimmung beruhe, giebt hier ausdrücklich zu erkennen, daß er auf der Synode zugegen war und von dem Corveyer Abt um seine Genehmigung ersucht wurde. Dann werden es aber auch alle übrigen Bischöfe gewesen sein, deren Namen dem seinigen folgen. Und diese Thatsache wird uns in formellster Weise bestätigt. Denn unsere Urkunde trägt auf der Rückseite die von deren Schreiber mit der nämlichen Tinte gemachte Aufschrift LIUDBERTI ARCHIEPISCOPI CETERORUMQUE IN

---

[1]) Der sehr bezeichnend sagt: nos igitur nostram subscriptionem anuli nostri impressione signantes, obsecramus etc. Das Siegel vertrat also direct die Unterschrift des Namens, die in Bezug auf Liudbert auch wirklich fehlt. Von diesem Siegel, dem ältesten Privatsiegel unseres Archivs, ist noch ein Bruchstück erhalten, auf dessen Rande die Buchstaben LIV zu erkennen sind.

SYNODO EPISCOPORUM CONSTITUTORUM.[1]) Und so hat auch Erzbischof Friedrich von Cöln die Sache aufgefaßt. Denn als er im Jahre 1120 dem Abte Erkenbert den Besitz der in seiner Diöcese belegenen Zehnten bestätigte (Msc. I. 134 p. 159; gedr. Wigand G. von Corvey II. 236), berief er sich auf diese Urkunde: iuxta consensum et subscriptionem Williberti archiepiscopi Coloniensis ac decem et novem episcoporum, qui in sinodo tempore Arnulfi imperatoris convenerant, und führt noch einmal die subscriptionem prenominati archiepiscopi ceterorumque episcoporum in sinodo predicta congregatorum an.

Steht nun die persönliche Anwesenheit der in unserer Urkunde genannten Bischöfe fest, so werden wir die Synode auch erst in die zweite Hälfte des Juni, oder vielleicht eher noch in den Anfang Julis 888 setzen dürfen. Aus der Anwesenheit der Bischöfe von Metz, Verdün und Cambrai ist dann allerdings mit Dümmler II. 307 zu folgern, daß der größere Theil von Lothringen damals die Herrschaft König Arnulfs anerkannt hatte. Was aber die Prälaten des Westfränkischen Reichs: Folco von Rheims, Johann von Rouen, Honorat von Beauvais und Heidilo von Noyon, zu jenem Zeitpunkte in Mainz zu thun hatten, vermag ich nicht zu sagen.

Die Unterschriften der 19 anwesenden Bischöfe sind nun in der Urkunde so geordnet, daß sie sich unter deren fortlaufendem Contexte in drei Colonnen gruppiren sollten, wovon die erste nur die der Erzbischöfe von Rheims, Cöln, Salzburg, Trier und Rouen umfaßte, die zweite mit der des Erzbischofs von Hamburg begann, dann aber die Bischöfe aufzählte, an deren Spitze sich Liutward von Vercelli als derjenige findet, der damals im Reiche am meisten galt. Vgl. Beckel p. 248. Doch füllen ihre Namen nur die Hälfte der zweiten Colonne; die übrigen 1 1/2 Colonnen sind von dem Notar leer gelassen worden, offenbar für diejenigen Bischöfe, welche bei der Synode nicht zugegen waren und deren Zustimmung nachträglich in der Urkunde vermerkt werden sollte. Doch ist dies nicht geschehen.

Merkwürdigerweise findet sich aber in unserem Original am Schluß der ersten Colonne und zwischen die Erzbischöfe von Rouen und Ham-

[1]) Nämlich privilegium, was gewöhnlich bei allen, meist die Genitivform gebrauchenden gleichzeitigen Rückschriften zu suppleiren ist.

burg eingeschoben die Unterschrift Bischof Hildegrims von Halberstadt. Daß dies ein Falsum ist, Hildegrim vielmehr schon am 21. December 886 gestorben ist, hat Beckel l. c. p. 244. 252 erwiesen; ich habe ebenda p. 253 diese Unterschriftslinie für ein Werk des XII. Jahrhunderts erklärt und bin auch jetzt noch dieser Meinung, wenn ich gleich die Abfassungszeit auf den Beginn desselben Jahrhunderts und zwar aus dem Grunde beschränken muß, weil diese Linie im J. 1120 schon hinzugefügt gewesen sein muß.[1] Denn sonst hätte Erzbischof Friedrich in der angeführten Urkunde nicht von der subscriptio Williberti — ac decem et novem episcoporum, d. h. also von zwanzig Unterschriften[2] sprechen können. Aus welchem Grunde aber diese Fälschung vorgenommen, ist nicht ersichtlich.

Daß der Inhalt dieses Synodal-Privilegs im XIII. Jahrhundert zu Corvey hat dienen müssen, um daraus die Bulle eines Papstes Johann, der zur angegebenen Zeit (1046) nicht existirt hat, zu schmieden, werden wir in dem Excurs des zweiten Bandes über die päpstlichen Privilegien der Stifter Corvey und Herford näher erweisen.

5.

Das Original der ältesten Corveyer Heberolle.

Bekanntlich ist ein großer Theil der ältesten Corveyer Heberolle uns in der Abschrift eines Falkenhagener Mönchs Johannes erhalten, die er auf Veranlassung des Corveyer Abts Hermann von Stockhausen im Jahre 1479 anfertigte. Doch ist auch sein Werk nur fragmentarisch auf uns gekommen, und die davon geretteten sechs ersten Blätter sind wohl erst im XVII. Jahrhundert mit der gleichfalls, aller Wahr-

---

[1]) Der Fälscher hat sich offenbar bemüht, die Schrift des Originals zu copiren; doch gerathen ihm gegen den Schluß der Linie die Buchstaben größer als beim Beginne; die Tinte ist dunklerer und muß ihm zweimal ausgelaufen sein, so daß in *Hilde*grimus und *s*ubscripsi die hervorgehobenen Buchstaben auf einer verwischten Stelle geschrieben sind. — [2]) Dies verkennt Dümmler II. 306. not. 22.

scheinlichkeit nach nicht vollständigen Abschrift der Traditiones von der Hand des nämlichen Johannes von Falkenhagen, zu einem Bande in klein Folio zusammengeheftet worden.

Ein günstiges Geschick hat nun Wigand [1]) neben diesen zwar nicht vollständigen, aber doch sehr werthvollen Abschriften auch ein Bruchstück des Originals der Heberolle entdecken lassen, [2]) welches jetzt unter den Urkunden des Fürstenthums Corvey als Nro. 42a. beruht. Es ist etwa 1½' lang und 7" breit und entspricht dem Theile der Abschrift des Johannes von Falkenhagen Msc. VII. 5209. f. 8—11, welcher in Wigands Archiv I. 3. p. 50 In Marckendorppe bis p. 55 et Wanger similiter gedruckt vorliegt. An dieser letzteren Stelle hat der gewissenhafte Copist eine Lücke gelassen, weil er die duas extremas rigas nicht habe competenter sufficienterque lesen können. Die angewendeten chemischen Reagentien lassen sie aber auch jetzt nicht deutlich erkennen.

Auf Grund nun des paläographischen Charakters dieses Bruchstücks und der noch sämmtlich darin verzeichneten Osnabrückschen Zehnten, die Corvey ungefähr um 1080 verlor, so wie auch wegen der in der Heberolle überall schon hervortretenden Theilung des Stiftsvermögens zwischen dem Abte und dem Convente, hat nun Spancken in seiner verdienstvollen Untersuchung über das Registrum Sarachonis. Zeitschrift XXI. p. 25 u. 26, die Abfassung der Heberolle in das XI. Jahrh. gesetzt.

So sehr ich nun die Ergebnisse seiner Forschung in dieser Beziehung anerkennen muß, so glaube ich doch ein neues Moment beibringen zu können, welches diese Frage in etwas modificirt.

Denn, was bisher von Niemand hervorgehoben worden, auch die Rückseite des Originalbruchstücks ist beschrieben und zwar wie der Augenschein lehrt, von einer viel älteren Hand, die jedenfalls noch dem X., vielleicht sogar noch dem IX. Jahrhundert angehört. Das höhere Alter der Rückschrift giebt sich aber dann auch durch den Umstand zu erkennen, daß sie auf Linien steht, welche der Schreiber mit einem so scharfen Instrumente gezogen hat, daß davon das Pergament jetzt an manchen Stellen durchschnitten ist. Diese Linien beginnen aber erst da, wo die Rückschrift anfängt, so daß der obere und der untere Theil unseres

---

[1]) S. dessen Archiv I. 2. p. 9. u. III. 1. p. 57. — [2]) Facsimile eines Theils desselben l. c. III. 1. p. 116.

Pergaments deren keine hat. Aber wo sie in der Mitte sich auf die jetzige Vorderseite übertragen, hat der Schreiber sæc. XI. des Bruchstücks In Marckendorppe — Wanger similiter sich nirgends an diese Linien gekehrt, die gewöhnlich den Raum von 2—3 der seinigen umfaßten.

Hieraus ergiebt sich wohl mit ziemlicher Sicherheit der Schluß, daß das Original unseres Heberegisters nicht in einer und derselben Zeit niedergeschrieben wurde, sondern Aufzeichnungen aus verschiedenen Zeitaltern umfaßte.

Was ich nun mit Hülfe der Herrn DD. Veltman und Friedlaender von der fast verblichenen Rückschrift, die auch nach Anwendung der verschiedensten chemischen Reagentien nicht viel sichtbarer wurde, habe lesen können, besteht aus Folgendem:

(In) Holdhusun VI hove, unaqueque XXX iugera. Hogia vilic.[1]) XXXV iug. . . . . . mod., sigili.[2]) XV malt, X avene, I porcum, XXX mod. sigili, II oves. Marclif simil. . . . . geld simil.; Wilhard simil.; Thanculf simil.; Adalward simil; Sitil simil. . . . .; Regingeld simil.; Folckier simil.; Simier simil.; Tank simil.; As... simil. . . . . alf XX iug. I. porcum XX mod. sigili, XV malt . . V mod.... sigili . . . . sex molt III mod. sigil. . . . Karclef simil. ut Asculf; Redulf simil. Bernulf simil. Thiedulf VIII mod. malt; Iba simil. . . . winc simil. ut Asculf; Bunica simil; Siward simil. ut Thiedulf. Vulfing simil. . . . od simil. Hidiric simil. ut Asculf, . . . simil. In Ferthesun . . . . XX mod. sigili, VI malt. III mod. sigili, II oves etc. In den folgenden, ganz verblaßten Linien lassen sich noch die Ortsnamen Huningisi, Thuloun und Midili erkennen.

Wenn dies Bruchstück sich in der Abschrift des Johannes von Falkenhagen nicht nachweisen läßt, so folgt bei der unvollständigen Gestalt, in der diese auf uns gelangt ist, daraus noch nicht, daß diese Stelle ursprünglich nicht auch darin enthalten gewesen ist.

Eine nähere Würdigung dieses Fragments behalte ich dem Codex Traditionum Westfalicarum vor, dessen Herausgabe durch die Munificenz des Herrn Minister-Präsidenten Grafen von Bismark jetzt gesichert ist und von dem ich hoffe das erste Heft unter Mitwirkung von Dr. Ernst Friedlaender in nicht zu ferner Zeit zu publiciren.

---

[1]) Darüber geschrieben. — [2]) So beständig die Heberolle.

6.

Die Gründung Hamelns.

In Betreff der durch das falsche Diplom Karls d. G. oben Nro. 1. p. 3—5 angeblich gemachten Schenkung Hamelns an das Kloster Fulda, haben die bisher darüber geführten Untersuchungen sich zu einseitig auf diese Fälschung beschränkt und es versäumt, die Beziehungen Hamelns zu Fulda überhaupt in Betracht zu ziehen. Wenn Dronke cod. dipl. Fuld. p. 36 in der Note unter Verweisung auf eine sogleich zu besprechende Urkunde von 1191 sagt, daß Fulda allerdings zu Hameln einige Schenkungen besessen, diese Güter aber weder bedeutend gewesen, noch ihre Schenkung in so frühe Zeit falle, so übersieht er, daß in unserer Urkunde, die ihm aus Würdtweins Druck hätte bekannt sein müssen, der Abt von Fulda an den Bischof von Minden: proprietatem monasterii nostri tam ecclesie conventualis quam oppidi Hamelensis cum omnibus . . . ministerialibus, vasallis, mancipiis, feodis etc. verkauft, daß also die ganze Stadt und das ganze Stift Hameln noch im Jahre 1259 dem Kloster Fulda gehört haben und dies ein sehr großer Besitz gewesen sein muß, wie auch der von Johann von Polda, chron. Hamel. Leibn. II. 510 und Hermann von Lerbecke, chron. epp. Mind. ib. p. 186 übereinstimmend angegebene Kaufpreis von 500 Mark beweist.

Daß Hameln damals dem Kloster Fulda incorporirt gewesen sein muß, sehen wir zunächst aus einer Urkunde des Abts Conrad aus den Jahren 1191 oder 1192, Schannat Diœc. Fuld. 267, worin er ratione consuetudinis antiquæ das Recht beansprucht, im Erledigungsfalle die Propstei zu Hameln einem Fuldaer Mönch zu übertragen, und dasselbe mit Genehmigung Heinrichs VI., dem Widerspruche der Hamelnschen Canoniker gegenüber auch durchsetzt. Ferner aus einer Urkunde des Abts Heinrich III. von 1209, l. c. p. 269, worin er der Hamelnschen Kirche einige Besitzungen bestätigt, weil filia nostra, Hamelensis ecclesia, multiplicibus — periculis incendiorum ad

nihilum pene redacta fuerit et omnium insuper possessionum suarum privilegia perdidit, quibus eam ab antiquo Fuldensis munierat auctoritas. Abt Heinrich IV. endlich hatte, kurz bevor er Hameln an Minden verkaufte, durch Urkunde vom Jahre 1255 l. c. p. 282, diese Kirche noch unter seinen Schutz genommen (personas vestras et ecclesiam vestram sub protectione suscipimus.) Dies Verhältniß der Incorporation wird aber als mindestens schon im X. Jahrhundert bestehend anzunehmen sein. Denn Schannat l. c. p. 246 bringt ex codice MS. saec. X. die nomina fratrum de monasterio Hamāla bei, die sich dort für Hameln ebenso wie für die andern, Fulda incorporirten Klöster und Stifter Holzkiricha, Brustlaha, Hunafeld und Ratesthorp eingetragen finden. [1]) Vielleicht möchten aber diese Namen hinsichtlich ihrer sprachlichen Formen selbst noch ins IX. Jahrhundert hinaufreichen und diesem Zeitalter auch die Aufzeichnung angehören, welche Schannat l. c. p. 206 ex veteri polyptycho beibringt: In Hamala territoria VIII, in ipso loco Hamala I cum XXVIII hubis — — —. Tributarii sunt LX qui ad Hamalam curtem iusticiam suam solvunt; ecclesiæ III. molend. VI.

Ist nun die Existenz einer dem Kloster Fulda incorporirten Stiftskirche zu Hameln mit großen Besitzungen und vielen Hörigen schon bis ins X., ja vielleicht bis ins IX. Jahrhundert hinauf nachzuweisen, so machen andere Umstände es wahrscheinlich, daß sie im Beginne des letzteren gegründet worden ist. In dem 1374 verfaßten Chron. eccl. Hamel. l. c. 509 führt nämlich Johann von Polda als Stifter dieser Kirche einen Grafen Everhard und seine Gemahlin Obregundina an, die vom h. Bonifacius in der Taufe die Namen Bernhard und Christina empfangen und, da sie kinderlos gewesen, ihm ihr Gut zur Gründung einer Kirche übergeben hätten. Diese Taufe ist natürlich ebenso unhistorisch als die Erbauung der Hamelnschen Kirche und ihre Schen-

[1]) Auch im Necrol. Fuld ap. Leibn. III. 761 werden die genannten Stifter als: monasteria submissa Fuldæ angegeben, und von Hameln an erster Stelle gesagt: de monasterio Hamala monachi XII, scholastici II, wozu ein unwissender späterer Mönch die Bemerkung gemacht hat: id est Hamalaburg prope Fuldam, als ob von dem Fuldischen Besitz Hammelburg an der fränkischen Saale die Rede wäre.

kung an Fulda durch den h. Bonifacius. Dagegen wird im Necrol. Fuld. (Leibn. III. 762) unter den Wohlthätern des Klosters (sequuntur principes defuncti) unmittelbar nach den Königen aus dem Karolingischen Hause, auch ein Bernhart comes aufgeführt, und dies durch einige Trad. Fuld., ed. Dronke c. 41. Nro. 32. 61. 62, Schannat p. 301—302, näher erläutert: Ego Berenhart comes de Saxonia trado ad sanctum Bonifacium bona mea quæ sunt in terminis Tigildi cum mancipiis; Adalhart tradidit sco Bon. pro anima fratris sui Bernhardi comitis omnem hereditatem illius et uxoris eius Christine; Eberkar trad. Deo et s. B. quicquid ei Bernhart comes trad. in memoriam sui et uxoris sue Christinæ. Da aber Hameln zum Gau Tigildi oder Tilithi (v. Wersebe p. 203, vgl. die Karte) gehörte, so gewinnt die Überlieferung im chron. Hamel. eben dadurch auch viel an Bestand, daß wir wissen, daß jener darin genannte Graf Bernhard mit seiner Gemahlin Christina wirklich gelebt, und nicht allein bei seinen Lebzeiten alle seine Güter im Gau Tigildi an Fulda geschenkt, sondern nach seinem Tode noch durch seinen Bruder Adalhard und einen andern Beauftragten andere Schenkungen für sein und Christinas Seelenheil hat machen lassen. Zur Gewißheit erhoben aber wird dies durch eine von Rettberg II. 449 übersehene Angabe Johanns von Polda p. 509: Quorum (Bernhardi et Christinæ) memoria — in vigilia omnium sanctorum valde solemniter in ecclesia Hamelensi peragitur annuatim. Wenn also noch zu des Chronisten Zeiten, zu Hameln am 31. October das Gedächtniß Bernhards und Christinens als Stifter dieser Kirche gefeiert wurde, so ist die Folgerung gerechtfertigt, daß diese selbst auf ihren Wunsch und wohl noch zu ihren Lebzeiten aus dem großen Besitz, welchen beide, wie die Tradd. constatiren, an Fulda übergeben haben, begründet und nach dem heiligen Bonifacius benannt worden ist.

Hiermit ist allerdings noch kein fester Anhalt für den Zeitpunkt, wo dies erfolgte, gewonnen. Da wir aber die Existenz der Hamelnschen Kirche anderweitig für das X., ja vielleicht selbst für das IX. Jahrh. constatiren können, so hat die schon von Eckhart Franc. Orient. p. 651 aufgestellte Vermuthung, daß jener Graf Bernhard derselbe Bernhardus comes sei, von dem Ludwig der Fromme die marca Huxori behufs Gründung des Klosters Corvey kaufte, Vieles für sich. Dies erfolgte

im Jahre 821, vgl. Transl. S. Viti ap. Jaffé M. C. I. 10.[1]) Die Nachricht von dem Kauf der Mark Hörter war bisher allein aus dem Catal. donat. Corb. (unten III. β. 2.) bekannt. Wir geben ebenda III. β. 1. jetzt auch dessen Quelle, die Fundatio Corbeiensis. Da es hier nun vom Grafen Bernhard heißt: qui tunc temporis nobilissimus Saxonum necnon in sua tribu princeps et præcipuus habebatur, so dürfen wir diesen Grafen mit dem in den Fuldaschen Traditionen genannten wohl um so eher identificiren, als der Gau Auga, in dem Hörter liegt, nördlich unmittelbar an den Gau Tilithi oder Tigildi, der Hameln umfaßt, stößt, das Familiengut des Grafen Bernhard, aus dem beide Stifter Corvey und Hameln gegründet wurden, also einen zusammenhängenden Complex gebildet haben muß.

Vielleicht aber läßt sich sein Besitz selbst noch weiter nach Osten verfolgen. In der Trad. Corb. ed. Wigand 363 erneut nämlich ein gewisser Oto dem Abt Warin 826—856 eine von ihm früher an Corvey gemachte Tradition von Gütern in pago Hasugo und setzt ihn durch Exfestucation in deren Besitz. Diese ältere, damals mit der Beschränkung gemachte Tradition, daß sie für den Fall, wo Oto Kinder bekäme, ungültig sein solle, finden wir dann §. 260 verzeichnet.[2]) Als Zeuge unter derselben erscheint aber an erster Stelle Bernhardus comes. Da eine Bedingung, wie die angegebene, zu ihrer Erfüllung einen größeren Zeitraum voraussetzt, die zweite Tradition aber unter dem Abte Warin 826—856 erfolgte, so werden wir die erste wohl in die Anfänge des Klosters hinaufrücken dürfen. Und dann steht der Annahme nichts im Wege, daß der Graf Bernhard, der Hörter an Ludwig d. F. verkaufte, den unsere Nachricht als den ersten und vornehmsten in seinem Stamme bezeichnet, eben derselbe gewesen ist, der bei jener

---

[1]) Der Ort Hethi, wo der erste verunglückte Versuch, ein Kloster zu gründen, gemacht wurde 815—821, war ein Geschenk vom Vater des Corbieer Mönchs Theodradus. Transl. S. Viti p. 7, oben Excurs II. 1. p. 284. —
[2]) Doch ist hier in der Handschrift der Tradd. s. XV., Msc. VII. 5209. p. 20 der Gau h'sigo geschrieben, also Hersigo, während in der Trad. 363 l. c. p. 25 zweimal, im Texte und am Rande, ausgeschrieben Hasugo steht. Die Übereinstimmung der Sache und der Person erweisen aber, daß Hersigo nur ein Schreibfehler des späteren Copisten ist.

Tradition im Hasugo mitwirkte und also auch dort wohl begütert war. Dieser Gau aber lag W. von der thüringischen Saale, bei Merseburg, Förstemann O. N. 696, und schloß auch das Kloster Memleben ein. Wenn daher die Abtei Corvey im Jahre 980 (Erhard C. 65) duas marcas Meginrichesdorf [1]) et Mimilevu dictas in pago Hassegowe et in comitatu Sigefridi comitis sitas an K. Otto II. gegen Güter im Waldeckschen austauschte, so dürfen wir in diesen zwei Marken wohl eben dieselben Güter sehen, welche es kurz nach seiner Stiftung durch die zweimalige Tradition des Oto in jenem Gau erhalten hatte. Denn in den Traditionen selbst finden wir den Hasugo, außer an jenen beiden Stellen §. 260 und 363, nirgends erwähnt.

Es ist oben (Excurs II. 1. p. 280) gezeigt worden, daß Wala, der Gründer Corveys, nach dem Zeugniß seiner von einem Zeitgenossen, Paschasius Radbertus, verfaßten Biographie, so wie der ebenfalls gleichzeitigen Transl. S. Viti, während der Regierung Karls des Großen, seines Vetters, als Laie ganz Sachsen verwaltet und durch seine persönliche Liebenswürdigkeit, seinen Muth und seine Tapferkeit die Anhänglichkeit dieses wilden Volkes gewonnen hat. Da nun Paschasius zugleich hervorhebt, oben p. 283, daß das Kloster Corvey es vorzugsweise Wala schulde, wenn es in einem anmuthigen und reichen Thale angelegt worden, indem der Besitzer diesen Landstrich auch selbst dem Könige nicht abgetreten haben würde, wenn ihn nicht Wala darum gebeten, dem er von Kindheit an aufs Innigste befreundet gewesen, und dem er Nichts hätte abschlagen mögen, so können wir dies, wenngleich der Name jenes mächtigen Grundherrn nicht genannt ist, doch wohl unzweifelhaft auf diesen Grafen Bernhard beziehen, dessen Besitzungen, wie wir sahen, von der Weser bis zur Saale gereicht haben müssen. Für die Politik Karls d. G. ist es sehr bezeichnend, daß seine höchsten Beamten bei der Organisation Sachsens vorzugsweise auch den Adel und die mächtigen Grundherrn zu gewinnen verstanden.

Jedenfalls dürfte aus Obigem die noch in Karolingischer Zeit erfolgte Gründung einer Bonifaciuskirche zu Hameln sich mit Wahrscheinlichkeit ergeben. [2])

Finden wir nun in der oben p. 3—5 gegebenen Urkunde des

---

[1]) Jetzt nicht mehr mit Sicherheit zu constatiren. Vgl Förstemann O N. p. 970. — [2]) Dies bestreitet Rettberg II. 450.

Abts von Fulda von 1259 die Grafen von Everstein um diese Zeit im Besitz der Vogtei des Stifts Hameln, so müssen wir nach Analogie der oben p. 400 besprochenen Verhältnisse sie für Nachkommen jenes Grafen Bernhard halten. Und zwar mit um so größeren Rechte, als aus den von B. Chr. von Spilcker, G. der Grafen von Everstein p. 81—106 sq., über deren Verhältniß zum Stifte Hameln geführten Untersuchungen hervorgeht, daß dies Geschlecht eben dieselben Namen Osen oder Osten und Büren geführt hat, welche Johann von Polda l. c. p. 509 und die spätere Tradition dem Grafen Bernhard beilegen. Die Burg Everstein aber liegt nördlich von Holzminden.

III.

Historische Documente.

α) Kirchengeschichtliches.

1. Die Lebensgeschichte der heiligen Ida von Herzfeld.

Den relativen Werth dieses Schriftstücks haben wir oben p. 57—64, 295—297 und 307 erörtert und festzustellen gesucht. Hier erübrigt nur noch die Bemerkung, daß unser Abdruck aus dem Codex Werthinensis sæc. XII. ex. membr. 4° herstammt, welcher bis zum Jahre 1804, wie eine Notiz auf der letzten Seite besagt, in Werden verblieb, dann aber bei Aufhebung dieser reichsfürstlichen Abtei an die seit dem Anfange des X. Jahrhunderts zu Werden gehörige (p. 297) Kirche zu Herzfeld an der Lippe im Kreise Beckum gelangte, wo derselbe noch heute aufbewahrt wird. Der gütigen Vermittelung des Herrn Archivars Geisberg habe ich es zu danken, daß der Herr Pastor Sommer in Herzfeld mir im Jahre 1854 diese Handschrift zur Benutzung nach Münster übersandte. Der kritische Ertrag derselben ist insofern wichtig, als wir in diesem Werden-Herzfeldschen Codex die authentische Form der vom Werdener Mönch Uffing, wahrscheinlich auf Geheiß des damaligen Abts Liudolf verfaßten Lebensbeschreibung besitzen. Denn Liudolf [1]) hatte nach der Vita II. 6. die Erhebung der Heiligen bei Bischof Dodo von Münster durchgesetzt, weswegen auch zu vermuthen steht, daß Uffings Buch im Thatsächlichen auf den aliqua gesta de beatæ Idæ sanctimonia beruht, welche B. Dodo bei jenem feierlichen, am 26. November 980 erfolgten Acte dem versammelten Volke vorlas. Aus unserer Handschrift muß dann, wie eine genaue Vergleichung ergiebt, der Codex Bodecensis geflossen sein, den die Bollandisten zum 4. September p. 260—270 publicirt haben. [2]) Die

[1]) Im Necrol. Werth. bei Leibn III. 748 findet sich daher auch: VI. Kal. Decembr. Idæ viduæ. — [2]) Die Varianten des Codex Bodecensis sind von Pertz SS. II. 570 nach der Ausgabe der Act. SS. als cod. 2. bezeichnet.

Abweichungen der von Leibnitz reproducirten Ausgabe des Surius beruhen aber meines Erachtens auf keiner handschriftlichen Ueberlieferung.

Der Verfasser, Uffing oder Uffo, schrieb außerdem noch ein Carmen in laudem Werthinæ, bei Leibn. III. 604, und ein Carmen de s. Liudgero, A. SS. Boll. 26. Mart. III. p. 659. Er wird von zwei, bei den Bollandisten zum 4. September p. 256 angeführten späteren Friesischen Schriftstellern als Friese und zwar als Vorcomiensis bezeichnet. Bei dem bedeutenden Besitz, den das Kloster in jenen Landen hatte,[1]) ist die Friesische Abstammung eines Werdener Mönchs auch nicht unwahrscheinlich. Doch kann ich Vorcomiensis bei Crecelius Index bonor. monast. Werdinensis p. 31, wo die Namen der Friesischen Güter Werdens gesammelt sind, nicht nachweisen, und nur vermuthen, daß damit die Insel Borkum gemeint ist.

Nach dem Berichte Papenbrochs l. c. p. 257 beruhte zu seiner Zeit in Werden ein von Johannes Cincinnius[2]) verfaßter Libellus sermocinalis de vita et sancta conversatione b. Idæ, den die Bollandisten jedoch bei ihrer Ausgabe der vita, als ein späteres Geschichtswerk weiter nicht berücksichtigten. Hiervon besitzt aber die Bibliothek des hiesigen Vereins für Geschichte und Alterthumskunde eine dem Anfange des XVI. Jahrhunderts angehörende Abschrift[3]), die ich benutzen konnte, die aber zur Sache nichts Neues enthielt.

Proemium Uffingi cœnobite sancti Liudgeri de conversatione et miraculis sanctæ Idæ.

Pius humanæ salutis provisor Jesus Christus, qui operarios adhuc in vineam suam mittere non desinit, diversis ab initio aecclesiam suam sublimavit honoribus, dum innumera quoque gentilium voluit sanctorum suorum florere patrocinia, nec ullam terrarum partem donorum cœlestium esse expertem; de quo scriptum est: Non est personarum acceptor Deus sed in omni gente quæ timet eum et volun-

[1]) Der im Jahre 1283 und 1284 zum großen Theil an das Hochstift Münster verkauft wurde. Vgl. die von mir im Westf. Urkundenbuch III. A. Nro. 1199 und 1250 herausgegebenen Urkunden. — [2]) Bekannt ist seine Bearbeitung des Lebens des h. Liudger, die zu Cöln im Jahre 1515 erschien. — [3]) Aus der Bibliothek meines verstorbenen Collegen Peter von Hatzfeld herrührend, der dieselbe von seinem Oheim, dem Liesborner Benedictiner Tyrell, ererbt haben wird.

tatem eius operatur, acceptus est illi. Quod utique iam vespere mundi in beatissima Dei famula Ida completum esse comperimus, cuius (si Deus annuerit) sanctitatis indicia signorum stipulatione subnixa, prout possumus, enucleare gestimus. Quæ videlicet veneranda Christi ancilla, summo inter suos loco nata, tempore magni regis Karoli claruisse refertur. Ex regali scilicet indole [1]) sanctarum virginum Odiliæ et Gertrudæ filiæ regis Pippini, quarum, si quis sanitatis indigus, salutiferas lypsanas frequentat, testem se protinus recuperatæ sentiet sospitatis. Hæc itaque, ut in sequentibus dicemus, licet coniugali lege constricta, nihil æterni sponsi prætulit amori, et ideo non solum nullum pudicitiæ et castitatis damnum pertulit, immo centesimum fructum supernæ mercedis, cum primæ horæ conductoribus, vitiorum victrix, percipere meruit. Huius perplura miracula vel antiquitate temporum, vel scriptorum inopia obliterata, nobis manent incognita: illa vero quæ a personis idoneis vulgata didicimus, modernis temporibus visu simul et auditu propalata, quamvis obtuso ingenio et imperito sermone, veraci tamen et simplici relatione, beatæ Idæ comite interventu, conabimur explanare. Illorum namque in veteri testamento non refutatur oblatio, qui post aurea et argentea, quæ a divitibus in domo Dei offerebantur donaria, pelles etiam rubricatas et pilos caprarum devota mente in thesauros Dei ad usus legitimos transmiserunt. Ob hoc summopere huius manualis codicilli lectorem obsecramus, ne si quid in hoc opusculo incompositius indoctiusve grammatico incedit tramite, temeritatis notam nobis non opponat, qui fortiora nobis aggressi, de ignaviæ nostræ nidulo saltim ad lucem respirare audeamus. Cæterum de genere stilus lineam hystoricæ prosequitur veritatis, cuius exhinc felix sortiemur initium.

LIBER PRIMUS.

1. *Periocha sequentis opusculi.* [2])

Eo tempore quo victoriosissimus imperator Karolus Saxonum et Francorum sceptra, multarumque gentium frena feliciter gubernabat, expeditio exercitalis, propter Galliarum seditionem, in occidentem dirigitur: ubi tunc inter alios orientis proceres, præfectus quidam Eccebertus nomine advenisse dicitur, qui validam ibi incurrit egritudinem. Cum autem morbo invalescente penitus se ab hac

---

[1]) Über die Auslegung dieser Stelle, vgl. oben p. 63 und Bender im Anzeiger für Kunde der deutsch. Vorzeit 1862. Nro. 8. p. 266. — [2]) lectio prima und so fort bei jedem Capitel von einer Hand des XIV. Jahrh.

præfectione subtraheret, imperator illum cuidam de summis ipsius loci primatibus procurandum diligentissime commendavit. Erat enim prædicto augusto, pro invictæ constantiæ et prudentiæ præconiis, non mediocriter acceptus. Perlato ergo ad hospitium magna humanitate servitur, quia et hanc eius infirmitatem, non ad vitæ perniciem, sed ad rerum sequentium consummationem, ex divina, ut liquet, prædestinatione credimus evenisse. Erat præfato comiti, apud quem hospitabatur, unica filia, unice sibi dilecta, venusta fronte et egregia forma, quæ in tantum egrotanti est compassa, ut per seipsam aliquoties illi obsequendo, quantum suam decuit personam, et eius ulcera oppalparet, et congrua doloribus exhiberet fomenta, cuius ipse solatio valde delectabatur.

2. *De recuperatione sanitatis domni Ekberti.*

Interea imperator rebus in tutum compositis, victor reversus, præcellentissimi sui comitis haut immemor eandem, qua illum pridem reliquerat, civitatem visitandi adiit gratia. Eumque iam per Dei salvantis gratiam et clementiam valentiorem, auraque animatum aëria, reperit. Dumque mutuo aliquandiu colloquio fruerentur, inter sermocinandum illustris vir Ecbertus, de præfatæ virginis nuptiis, principi suggessit: ut eius consilio, immo Dei auxilio, huius rei consequeretur effectum. Princeps vero de eius recuperatione, simul et postulatione multum gavisus, et suum ad hoc assensum et parentum adeptus est favorem, deditque illi in eisdem partibus multas possessiones de puplico, quatenus viciniori potentia soceris acceptior factus, non minori apud illos quam in genitali solo præcelleret dignitate. Insuper etiam cunctis Saxonibus, qui inter Hrenum et Wisaram maxima flumina inhabitant, ducem præfecit. Post hæc sponsam suam christianissimam, ipse admodum religiosus, cum Dei timore suscepit; et ab omni illa parentela honorifice dimissus, ad sua commigrare decrevit, semper ad mentem revocans, quantos cœlitus successus in illa peregrinatione sit adeptus, multasque Salvatori Deo gratiarum reddidit actiones.

3. *De hoc quod in somnis audivit de situ loci.*

Quadam die dum adhuc itineri insisterent, venerunt ad locum quendam secus Lippiam flumen, qui Saxonica lingua Hirutfeld nuncupatur, amœnis nemoribus consitum, ibique inventa non magna planitie, vespertino iam incumbente crepusculo, tentoria fixerunt, lassisque ex profectione somnos dabat herba salubres. Omnibus itaque alto sopore depressis, venerabili matronæ Idæ angelum suum in somnis

Dominus mittere dignatus est, qui post multa, quibus eam instruxit, monita, oratorium ibidem ex suis sumptibus construendum prædixit, ubi Domino quandoque liberius deserviret, postque huius vitæ cursum consummatum illic eam diem remunerationis æternæ prestolaturam una cum viro suo præsaga voce promisit. Illa mox divina tacta conpunctione, dum primum mane illuxit, domno suo, que angelico relatu didicerat, plenissime exposuit, a quo statim, qualiter ista animo eius viderentur, gratulabunda sciscitatur. Qui dum verbis fidem ad omnia accommodaret, beata Ida solotenus inclinata Domino, ut felicia cepta ad calcem usque perfecti operis perduceret, submissa prece committebat. Non multo post in loco supradicto, ubi quondam densissima sylvarum obductione astra ipsa occulebantur, lapidea basilica opere polito construitur, ac in sanctæ Mariæ genitricis Dei honore, sanctique Germani episcopi consecrata est.

4. Ad illum namque dicatum locum, qui est in pago Drehni in Lippiæ ripa fluminis, nonnulla illustris viri Ecberti prædia respiciebant, ubi Deo dilecta matrona Ida frequentius commorari et semper recentibus in Dei cultu laboribus intentissime consueverat insudare. Studebat nichilominus ex occasione copulæ carnalis Deo, quæ Dei erant, reddere, sic forinsecum amorem temperare, ut nullius levitatis nævus rigorem animi eius potuisset obfuscare. Si enim, ut apostolicus sermo sonat, sanctificatur vir infidelis in muliere fideli: quanto magis vasa paria sanctitatis, alterutris emicant suffulta virtutum instructionibus? Quid super hoc convenientius profertur, quam duobus in carne una, unam inesse spiritus sancti indiscussam operationem, quæ illos deforis connubiali iure connexos, ardentiori cœlestium intus inflammavit amore.

5. *De obitu domni Ecberti.*

Non paucis post hæc annis elapsis, militiæ suæ penso expleto, domnus Ecberhtus vir in Christo honorandus, humanis rebus excipitur, cuius spiritus mox cœlorum palatinas sedes beatus hospes promeruit obtinere. Post cuius migrationem beata Ida quanta districtione tenerum corpus artaverit, difficile dictu est: quippe quæ totum spatium, quod residuum fuit huic incolatui, incredibili et paucis imitabili duxit abstinentia, nunquam mentis propositum a deifica cultura relaxans. Secundum Apostoli dictum, mortificavit membra sua super terram ab omni inlicito appetitu ventris et linguæ, omnemque suam pompaticam gloriam, qua delicatissime fuerat educata, ad nanciscenda laborum suorum emolumenta feliciter inmutavit. Quicquid vero de reditibus in matrimonio eius annuatim potuit adunari, per

dispensativam pauperum ministrationem in cælestes apothecas transtulit, metuens ne parce seminans, parce et meteret: propterea seminavit in benedictione, quod in posterum centenis manipulis in area universalis messionis letabunda trituravit. Et ut supernorum meditatione arctius occuparetur, in præfatæ ecclesiæ plaga meridiana, contiguam eius parieti construxit porticum, in qua remotius orare et a vulgari strepitu immunis conversari potuisset, ubi et domnus Ecberhtus laudandæ memoriæ conditus pausat.

6. *Quantis profectibus sancta Ida vitam suam ornavit.*

Marmoreum sibi sarcofagum longe ante obitum iussit præparari ob incerti temporis monimentum, quem duabus cotidie vicibus, quamdiu supervixit, diversis alimentorum aliarumve rerum impensis summotenus implevit, et victu carentibus hilariter distribuit. Vere beata, quæ intellexit super egenum et pauperem, ut in die mala liberet eam Dominus. Excubiarum et orationum privata studia, quæ paginalis digne caraxabit descriptio? Sufficiat tantum humanæ curiositati, de his quæ foris gessit mirari. Ea vero quæ sub obtentu exteriorum in solius Domini prospectu clandestinis sudoribus factitavit, cuius urbana sufficiat enarrare facundia? Theoricæ quippe intenta disciplinæ, nunquam extra ianuam, quam incoluit cellæ, pedem fertur amovere: salvo eo dum inopum stipendiis deserviret, semper factis imitans, quod scriptum est: Redemptio animæ, propriæ divitiæ. Talibus virtutum prærogativis sacrosanctum suum adornavit velamen. Hæc inter agendum cautissime studuit popularem vitare favorem, firmissimam in cœlis spei anchoram figens, fragosa seculi obstacula fidei thorace, quasi tuta carina tranavit, ut ad plenam perfectionis, quæ Deus est, pertingeret karitatem.

7. *De migratione beatæ Idæ ad Dominum.*

His ad desiderabilem finem perductis; cum remunerator omnium Deus turturem suam ad altiora volare disponeret, ut post tristia lethi [1]), in arduis cœli excellentius nidificaret, molesta vitalium valetudine acriter pulsata, horam præsensit ultimam. Et accito presbitero suo nomine Berhtgero, sibi iustis ex causis fidissimo, pluribusque servis Dei, preces eorum expostulat, utque in ipso pausæ suæ articulo ducatum viæ ad Dominum illi impetrent, profusis lacrimis inprecatur. Factum est, oratum est, de cœlis auditum est, quod iam olim prædestinatum est. Hac reverenda orationis clausula carnali fasce laxata, spiritum amatori suo Christo

---

1) loeti cod.

transmisit, beata perennitate cum cœlicis agminibus in æthere fruiturum. O inexhausta Salvatoris largitio, quam magna super omnia eius miseratio, sine cuius nutu nec folium arboris incassum defluit, cuius inmissione tam sublimium natalium propago, cunctis quæ illicere poterant reiectis, veræ viti inhæsit, ut in regno Dei multorum palmitum vindemias carpere mereretur. Positum est autem sacrosanctum corpus cum deificis laudibus in arca saxea, quam supra retulimus, et in ipsa porticu, qua se divino cultui mancipavit, honorifice tumulatur, ubi attestantibus medelis, qualiter apud Deum habeatur, lucidissime eatenus conprobatur.

8. *De Berehtgero presbitero, quomodo de hac vita transierit.*

Erat autem præfatus Berehtgerus ex illorum contubernio, quos beata Ida primum de Galliis secum adduxerat, vir religiosæ conversationis et probatæ castitatis: quippe eorum disciplinis informatus, qui in lege Dei sui sine querela incesserant, qui etiam ipsam ecclesiam et sacra mausolea, aliquot annis strenuissime divinis humanisque obsequiis excoluit, honoravit, et venustavit. De quo et illud per fidelium ora diffamatum est, quia inter cætera gravitatis eius insignia nunquam in suis tectis muliebrem personam aut commorari aut domesticis usibus inservire consensit: ideoque contra emulum dimicans castitatis, omnem occasionis aditum non solum præcavere, sed et radicitus extirpare curavit. Cui etiam ob tantam cordis innocentiam a Deo collatum esse fertur, extremam vitæ horam præscire, quod eo magis liquet, quia ipso, quo obiturus erat, die, missarum ex more sacramenta consummavit, ac mox Dominico consignatus viatico, in ipsis vestibus sacerdotalibus ante sanctum altare animam reddidit Creatori, et prope sanctæ Idæ tumbam digne humatus est. Ut enim tam medicabilis glebæ consortium obtinuerit, magnum quoddam fortasse, quod eum commendaret, iustitiæ meritum præcessit.

9. *De effossione infantis.*

Post hæc autem cum ipse locus ab aliis hæreditaria successione possideretur, et, ob præsidentium incuriam, vilitatibus obsolescere cepisset, continuo benignus Dominus sanctæ famulæ suæ merita Idæ, ad castigationem improborum, terribili patefecit eventu. Nam præclari comitis Liudolfi amabilis soboles, dum adhuc in albis ab luce raperetur, ad eandem ecclesiam defertur. Et quia sanctæ Dei opinio necdum in aperto emicuit, penes eam pusionem sepelierunt, qui die sequenti de tumulo extractus, ante ianuam vestibuli invenitur, in loculo quo erat inclusus.

Stupefacti, quibus res erat commissa, corpusculum denuo pristino loco abdiderunt, quod nichilominus invisibili iterum violentia eminus proiectum repperorunt. Obstinatis ergo animis cassum laborem præstigiis inputantes, tertiam vicem audenter auxerunt. Sed in vanum vires expenderunt: quia quod hesterno labore fuerat oppilatum, tunc in extremo atrii australis angulo viderunt evulsum. Quo demum pudore mulctati, ibidem terræ commisserunt. Hoc prorsus formidabili portento claruit, quanta provectione beata Ida in cœlis utatur, cuius sepulchrum Deus nullo carnalis corruptelæ fœtore in terris zelatus est maculari.

10. Quod oratorium beatæ Idæ a paganis non potuit cremari.

Ea tempestate, qua Hungariorum gens detestanda ignicremis vaporibus cuncta devastavit, præfatum quoque sanctæ Idæ oratorium nefanda legio adiit; cruces, capellas omnemque ornatum ecclesiasticum deprædati sunt. Deinde in altiora scandentes, focos nonnullos in laquearibus construxerunt: sed virtute Dei carbo sopitus, nulla flammarum incrementa haurire valuit, excepto quod raras quasque tabulas insidendo peredit; per quas sine mora semiusta ligna in inferiora proiecit. Hoc opere cassati pervicaci conatu nolarium aggressi sunt, campanas saltim depositurí: sed ad has invanum cucurrerunt, quia eas nullis argumentis enodare potuerunt. Hi namque (ut legitur) ignorant iusto, sed semper vivere rapto, omnia sub fraude deducunt tempora vitæ. Tandem victæ pertinaciæ et virium elumbes effecti, aliquid ibi esse divalis numinis suspicati sunt: ac mox solius fugæ cupidi, pedibus talaria nectunt. Quæ autem vi diripuerunt, post illorum ventilationem in castris reperta sunt, et suo loco incolis omnia restituta. Tunc omnium ora in laudes summi protectoris generaliter prorumpunt, dum tam evidenti indicio sanctæ Idæ præsidia præsentialiter cernunt.

11. De ea quæ vestem furata est.

Dum igitur radios sanctitatis eius latius favorabilis sereret rumor, multique ob experiendæ salutis votum, ad tumbam illius confluxissent, forte accidit advenientibus viatoribus sarcinulas suas foris porticum deponere, ut quid quisque ex suo deferendum habuerit, liquidius perspecto, post expeditior fieret ad procedendum. Quædam autem ex illis muliercula dum sua marsupia evacuare cœpisset, stimulis cupiditatis agitata, comiti suæ furata est camisiam: et aliter eam occultare nescia, sub propria obstruit veste, seque simulata religionis facie orantibus miscuit. Illa vero quæ damnum pertulit, cuncta oculis pervagando, hostilem faciem citius deprehendit, ipsamque ream sceleris coram

omnibus impetere cepit. Tunc infelix fœmina amenti simillima, quo se verteret, æstuat anceps, fugæque confidere, tutissimum rata est esse consilium. Fit virorum constipatio, ubi talis auditur acclamatio. Iamque illa miserrima, spatio evadendi adempto, sepem, qua cimiterium ecclesiæ ambiebatur, moribunda insiluit, quæ mox acutissima suda transiecta, intestinis omnibus eviscerata, ibidem patrati sacrilegii pœnas luit, cunctis hominibus horrendum præbens exemplum. Dispari quippe vice tale commissum expiari crederetur, si non scelus solummodo, sed et dehonorationem loci, cœlestis severitas zelaret. Sicut enim uberior exhinc sensatis animis compunctio, ita ediverso inertibus et temerariis maior confusio et horripilatio nascebatur.

12. *De arida manu mulieris restituta.*

In provincia Drehni mulier fuit, Eggu vocitata, cui manus dextera in volam plicata ac pene fuerat arefacta, et pre huiusmodi incommodo multos annos feriata, cui quadam nocte somniali revelatione dictum est, ut instar semivivæ manum ceream formando exprimeret, et ad sanctæ Idæ tumulum deferret, ibique, prout spem habuerit sanitatis, orationum continuaret instantiam. Quæ ilico intellecta veritatis serie, iter optatum maturare haud segniter cœpit, plantis agilitatem voti aviditas ministrat, æstuatque currendo longos breviare calles. Quo dum festinato veniens, luctuosis singultibus opem medicaminis flagitasset, et luminaria ob sanctorum reverentiam, propter quos, et ad quos venerat supplicatura, accendisset; salubriori usa consilio, ibidem pernoctandi permissum impretravit, ac mox solitum manus vigorem secundum præsagam sponsionem per sanctæ Dei auxilium ex integro recepit. Sentiens vero postmodum artiori se inedia cotidie premi, eo quod pridem sub mendicitatis obtextu, non stipem tantum, sed et quæstum adipisci consuesceret: diabolicis tendiculis irretita, finitima rura deseruit, et ubi facile dinosci nequiverat, nefaria simulatione manum mentitur uncam. Nec talis ultorem mali Dominum latuere doli, cuius iusto examine ultronea fraus haud impune præteritur: nam mox recenti dono frustrata, in pristinum deformitatis statum, ut prius suapte, sic tunc redigitur coacte. Aequa utique vice tanta libratur pervicacia, ut quæ dono Dei pauperior fieri verebatur, geminum postea experiretur.

13. *De muliere ab hydropisi curata.* [1])

Adducta est etiam ad eundem locum alia mulier hydropica

---

[1]) Die Überschrift fehlt im Herzf. Coder, hier ergänzt aus den A. SS.

valetudine horribiliter affecta, quæ tantum distento tumuit ventre, ut vix per ullum hostium præpediente mole corporis valuerit efferri. Magna ergo difficultate sacram ædem intrantes qui illam eo vexerant, nocturnas ibi excubias cum ipsa et pro ipsa celebrant, lacrimis sepulchrum precibusque æthera pulsant. Nec dum postera illuxit aurora, et totus loetalis humor de illa fœtidissima lacuna effluxit, et omne pavimentum, ac si de grandi tina aqua everteretur, excussa perfudit alluvies. Quæ statim laxata cute et ventre vacuato ita levis est effecta, veluti nunquam tam enormis sarcinæ fastidia pertulisset. Ad sua deinde plus solito gratulabunda rediit, quæ olim hanc exosa lucem iam in extrema pendebat margine lœti, nec ultra per sanctæ Idæ merita istiusmodi infestabatur passione.

14. De sanitate, quam sanctimonialis ibi adepta est.

Viculus est non grandis in Nordgoa Sendinon[1]) vocatus, ubi quædam sanctimonialis Werensuid nomine, honestæ inter suos opinionis habebatur. Hæc articulariumm compaginum destitutione paralisi per quinquennium anxie torquebatur, et quocunque necessitas viarum medendi causa appulit, aut sago vel alio gestatorio portari consueverat. Cui etiam angelico oraculo in oromate præcipitur, salutifera venerabilis Idæ limina petere, et nullam reformandæ sospitatis diffidentiam, fide comitante, habere. Hac revelatione multum exhilarata, fratrem ilico suum, omnesque, quos poterat, consanguineos accersivit, quale sibi consilium, divinum contulerit vaticinium, alacriter explicat, et ut cupito itineri otius subvenirent, æstuanter precatur. Favent cuncti eius suggestionibus, ad fertilem signorum deducta est locum, et diem illum ac noctem in orationis studio pervigiles expenderunt. Cum vero iam dies albescere videretur, cœpit pristina virtus sensim reviviscere per venas, fibrarum connexio dissociatos conglutinat artus, totusque membrorum iterato revertitur ordo. Missarum deinde celebratione inchoata, tantum roboris accepit, ut per se ipsam oblationes presbitero reddere, et psalterium propriis potuisset manibus retinere. Prodiit mox in publicum tam stupendum miraculum: ab utroque sexu mixtim concentus attollitur, tantoque propensius, quanto magis sanctæ Dei ancillæ suffragia visibiliter agnoverunt. Remeat mulier insueto

---

[1]) Wenn hiermit, wie doch angenommen werden muß, das SW. von Münster liegende Senden gemeint ist, so ist die angegebene Lage im Nordgau sehr auffallend, da Münster selbst im Sudergo lag. Der in der vita Liudg. auct. Altfrido III. c. 1. vorkommende Nordgo ist nach Förstemann O.N. p. 1093 ein Provinzialname für das Münstersche Friesland.

gressu ad currum suum — erat enim de nobilibus — et parvo post momento perfecte recuperata convaluit.

15. *De eo qui auditum perditum recepit.*

In pago Padargoa homo quidam cephalargiæ concussione nimis vexabatur, ex cuius intolerabili infestatione per totum decennii spatium auditus privatus fuerat usu. Quem in somnis, ut ipsi videbatur, venustae formae et nivei amictus fœmina conpellat, quae eum crucem ligneam moliri, in qua capitis sui imago figeretur, clementer edocuit, quam ad saepe dictum oratorium cum amicissimis sibi fidelibus pro sui deferret restauratione. Expergefactus de somno, iussa perficere non distulit, et fido comitatu, quo fama sanitatum proditrix persuaserat, cursum flectere cœpit. Iam vero mediantis viae terminum transgressi, sinistrae quidem auris obduratio reseratur, altera adhuc prisca insensibilitate conclusa, et per hoc mirabile indicium meliora ausi sperare, residuum viae, Kyrieeleyson cantando, peregerunt. Ad atrium interim psallentium turba pervenit, dum ecce dextera auris subito crepuit, veluti sarmentum torridum subito frangeretur; ita ut e vicino adstantes stupore hebetati, hunc ibidem coniectarent supremo vitae periculo citius occasurum: a quo crepitu mox tabifluus de aure humor cœpit emanare, totaque discessit sanies, donec venenoso liquore penitus egesto, redivivo rursus auditu donatur, veris eventibus somnii assertionem in se ipso expertus. Hoc certe miraculum non rarus quilibet inspector, sed omnis pene plebecula, quae ad ecclesiam solemniter cursitavit, ad declarationem meritorum beatae Idae cognovit ostensum.

16. *De cœca illuminata.*

Congruit superioribus miraculis illud quoque, quod sub praescripti oratorii religioso presbitero Bilone ad nostram notitiam per multorum ora volitavit. Tempore quodam cum plurimi ad easdem dicatas reliquias catervatim confluxissent, mulier capta oculis etiam interfuit, quae eo magis prae caeteris intentius oravit, quo visualium rerum maiori affligebatur dispendio. Cum vero missarum celebratio circa horam tertiam ageretur, cœpit illa magnis precibus circumstantes exposcere, ut presbiterum ad se facerent venire: quo confessim praesentato, sic eum mulier percunctatur: Est ne — ut reor, aut visus me fefellit — quod alba et stola nunc sis indutus? Ille, ita ut dixerat, veraciter esse affirmavit. At illa, et ego, inquit, nec talem vestis candorem nec ullum omnino colorem per XX annorum curicula merui videre, sed nunc per sanctorum istorum patrocinia clare praesentem hic populum cernere possum.

Dum haec illa retexeret, intenti omnes ora tenebant. Et ecce sanguineae lacrimae per genas guttatim effluentes, totam faciem cruentarunt, novamque lucem degener albugo aufugit. Tali ergo ordine acutissimis luminibus potita, universos qui aderant, et beatae Idae sanctitatis, et propriae sanitatis reddidit testes.

17. *De dæmoniaco curato.*

Superveniente quadam sacrosancta pentecosten sollemnitate, quando plus solito conflua turba eundem locum annuatim frequentat, dum ad missas sanctum recitaretur evangelium, demon atrocissimus unum e turba ephebum infesto ausu violenter invasit, et in conspectu omnium horrendis agitationibus et grunitibus vexavit. Quem mox non parva iuvenum constipatio, donec missae finirentur, magna difficultate detinuit, eumque, licet totis conatibus reluctantem, ad memoratum traxerunt medicabile sepulchrum. Tunc presbiter populum ad nota confugere subsidia, ac sanctae Idae fidele patrocinium admonuit implorare. Fit mox iugis instantia precum, ferit aethera clamor, nec ante ab incepto cessatum est opere, quam spurcissimus praedo mancipium Christi deseruit, seque garriendo vacuas fudit in umbras. Quae enim (ut scriptum est) societas luci ad tenebras? quae vero familiaritas vasi iniquitatis cum loco sanctitatis? Hinc fidelium cordata sagacitas perpendat, quantae dignitatis eminentia eius spiritus apud superos sit praeditus, cuius cineres diabolicam pervicaciam suis sedibus potenter eliminabant.

18. *Qualiter fœmina curva subito sit erecta.*

Alio quoque tempore, ad easdem reliquias mulier quaedam, nomine Werinhild, in carro transvehitur, quae ita nervis contractis erat inclinis, ut pectus genibus videretur inhaerere. Pedes quoque deformi specie habebat in posteriora transversos, unde dolendum cernentibus praebuit spectaculum. Ubi dum effetas corporis vires intentissime supplicando fatigasset, succedente aurora, cum iam Phoebea lampade nemorum cacumina rutilare cœpissent, repente vi divina sursum erigitur, et integerrime restituta est sanitati. Miratur fœmina peregrina vestigia, novis incedens plantis: ibique nacta occasione mansitandi, non parvum tempus, in sanctae Idae famulatu laboratura resedit.

19. *De mulieris sospitate restituta.*

Civitas est in Saxonia quae Sosatium appellatur, commanentium populorum frequentia nobilis, ubi etiam mulier

de Sclavorum gente oriunda fertur commorari, quae toto triennio tantam debilitatem a genibus usque deorsum pertulit, ut steriles artus ob diuturnam infirmitatem iam frigescere viderentur. Trahebat misera per terram inutile pondus, ac propriis privata incessibus, duorum baculorum sustentatione pedum vice utebatur. Quae dum beatissimae Christi famulae praeconia ceu solis radios longe lateque dilatari et omnigenis necessitatibus profutura perdisceret, salvationis suae etiam ipsa cupida, assumptis secum cereis, ad destinatum locum non sine maximo labore pervenit. Oblatis ergo suis munusculis, cœpit reptando manibus sacratam glebam appetere, crebrisque heiulatibus anhelum trahere et devote tundere pectus. Cuius protinus votis divina medicina adfuit secundandis, et quid ab electa sua vernacula miserandae foeminae affectio extorqueret, propitia Deus aure suscepit. Surgens namque ab oratione, solidatis substitit talis, et naturalis calor renascentem cutem revisit, ac prisco omnia laetantur robore membra. Hoc optativo modo desiderii sui compos effecta, condignas liberatori suo Christo retulit grates, cuius citissima ope curationis suae efficatiam, beatae Idae medentibus meritis, consequuta est. Baculos vero, quibus olim innitebatur, ob monimentum rei posteris diffamandae, prae foribus ecclesiae suspendit, et ad sua gaudens recurrit.

20. *De eo qui omnibus membris erat contractus.*

Nec illud silentio tegendum esse miraculum suspicamur, quod ad nos usque, fama divulgante, rata fidelium assertio transmisit. Non multorum post haec interiecto dierum spatio, homo miser et miserabilis ad supra memoratum assportatur capacem signorum tumulum, cuius facies ad genua usque, animalium more, prona ad terram vergebat, reliquis nullo usui habilibus membris. Huius dedecoris damnum per nonnullos pertulit inglorius annos, mortalibus horrendum visu portentum ostentatus. Is etiam medicanti tumbae appositus ore (quod solum potuit) et sensu, ibidem status sui orbitatem et ipse luctuose conquestus est, et eos, quibus infractionis suae angor propter Deum mentes permulserat, ut ita facerent, perhortatur. Movet intuentes eius lugubris exoratio, et tam dira corporis enervati dehonestatio: fundit generatim preces eo quisque fructuosior, quo corde compunctior, sicque pro uno, unum omnis interpellat Deum. Istiusmodi autem oratiunculis praelibatis, non distulit fœcunda Domini clementia per sanctam suam tirunculam destituto homini medelam impendere, quae Dominicis iussis, quoad viveret, sua nunquam destitit colla mancipare. Explicito namque de-

precandi studio, dum singuli se subrigere cœpissent a pavimento, vitali quadam intrinsecus perfusione corpus eius, ut ipse asserebat, concaluit, et petita salus leviter per membra cucurrit. Hac incognita cunctis delibutione repente cataplasmatus vires resumpsit insuetas, et humana effigie flexilis artuum compago decoratur, donec Domino favente sensim se èrigere cœlumque videre cœpit, simul et erectos ad sidera tendere vultus. Magnis ergo gratiarum laudibus Salvatori Deo persolutis, ad propria incolumis remeavit magalia.

Explicit liber primus.

INCIPIT SECUNDUS.

1. *Quod signis sanctæ Idæ nulla scripta sufficiant.*

Huius itaque benedictæ Dei matronæ diversa diversis temporibus enituere miracula, veridicorum testium annotatione suffulta, quæ tanto liquidius auditoribus seu etiam lectoribus credenda patent, quanto continuis vicibus visibiles sanitates, hæc attentius commendant. Nec enim pristinis temporibus ab afflictorum revelationibus eam feriasse confidimus; licet plurima nostræ notitiæ sint subtracta, quæ illorum, ut supra memoravimus, presbiterorum videlicet insolentia silendo obduxit, qui non locum, sed quid loco conferretur, avidissime intendebant. Ad hoc quippe quorundam inolevit ineptia, ut sacrati pulveris ædiculam flocci pendentes, suis potius instituerent repositorium usuris, ac omni pene honestatis cultu derogato, quisque rebus propriis consulens, animam ad alia vagari permisit. Aliquorum tamen proterviam detestandam digna audivimus talione mulctatam. Sed quia vicinis dormitionis suæ annis ista increverit negligentia, nullus qui virtutum eius æmulus non videtur, fidelis ambigere potest. Ex quo enim preciosus inibi thesaurus recondebatur, usque ad venerandi nostri patris Hogeri[1]) tempora sub rege Arnulfo, locus ille iuri fuit addictus excellentissimi ducis Oddonis, qui huius serenissimi augusti Ottonis extitit proavus, a quo idem venerabilis abbas ipsam regiam curtem, aliis repensis possessionibus iuxta legalem cambiavit ritum, ac deinceps in nostræ abbatiæ proprietate, id est S. Liudgeri perpetuo usque in præsens cernitur perdurare. Exinde nostrorum solertia, sancta studiosius latibula incoluit, et prioris ignaviæ squalore defecato angustis curavit addere rebus honorem. Tum quoque intercepta pridem sanitatum exhibitio,

---

[1]) Hogerus fuit quintus abbas Werthinensis, bemerkt eine Hand des XVII. Jahrhunderts; er regierte nach Mooyer Onom. p. 155 von 898—902.

optato plurimis rediit omine, et quotquot huius muneris rumor adsciverat, Domino secundante reduci certatim abierunt inde meatu. Omnia autem velle disserere, quæ eo loci beatæ Idæ opitulamina patrata audivimus, non nostræ opis est aut facile sensu conprehendere, aut anserino vomere aptę exarare, numerum enim excedunt. Pauca siquidem ex multis huic opusculo inseruimus, imperitiæ nostræ tantum sufficientia, qui rethorici antidoti penitus ignari, insipidæ saltim rusticitatis agresti edulio vix pasci meremur. Sed quantum in nobis est, illius utique datum est a quo inchoat esse omne, quod tendit ad non esse. Cuius gratia adiuti, residua adhuc miracula, prout quimus et in veritate sentimus, repetere studebimus.

2. *Qualiter ecclesiæ custos pro negligentia sanctorum sit correptus.*

Res, quam explicare conamur, illis diebus accidisse refertur, quando prædictus Bilo necdum in presbiterum promotus est, sed apud Hirutfeldienses ecclesiæ famulatum subierat, quem in eiusdem gremio loci quamdiu vixerat, devotis novimus insudasse obsequiis. Magno enim illic a primæva iuventute delectabatur amore, ac pro virium suarum modulo, si quid potuit, ibi honestatis impendit. Sabbatis quoque et cæterarum festivitatum præcipuis vigiliis ecclesiam scopare, altaria obvelare, cereos accendere, ac bene olentes spargere consueverat herbas. Quem huiusmodi obedientiæ sedulo insistentem quadam nocte incognitæ personæ species in somno his verbis severiter affatur: Bene quidem te et utiliter hac in re egisse approbo, qua ecclesiasticis cultibus conponendis magnopere deservis, sed valde in hoc tua redarguenda est stolida temeritas, quia egestos quisquiliarum et purgamentorum ab ecclesia acervos penes sanctorum tumulos effundis et salutiferam humum cœnosis sordibus profanare præsumis. Cave ergo, si saluti tuæ consulere velis, ne ulla ibi ulterius dehonoratio fiat. Huius scilicet piaculi se notabilem et ipse publice professus est, et tali elogio reprehensum, cum iuramento affirmavit. Ille exhinc caute interdicta vitavit, seque ad comminantis monita emendatiorem in posterum dedit. Hinc benivolus lector diligenter animadvertat, qui sacra monumenta præsumptive infamare nititur, quanta severitatis censura sit plectendus, si et ipsi culpa impingitur, qui per ignaviam, non per malitiam (quantum nobis conicere licet) contigua illis loca improvide attrectare reprehendit? Perspicuum efficitur, quia Dominus custodit omnia ossa sanctorum, dum eos et in terris maneat semper honor, et in Dei regno sine loeti pavore eorum nomina laudesque manebunt.

3. *Quomodo infantulus ad tumulum eius perducitur, et quod de eo gestum sit.*

Mulier quædam de Saxonia miserandæ prolis erat genitrix, cuius facies a primo nativitatis ortu ad scapulas reflexa inconvertibili stringebatur rigiditate, monstri cuiusdam potius quam hominis prætendens effigiem. Hæc portentuosa deformitas anxiæ matri luctuosa admodum contulit suspiria, et tolerabilius arbitrabatur malum, si nunquam puerperium pertulisset, quam semper succrescentibus curis vixisset. Audita autem curationum gratia, quas per sanctam Idam languentibus Dominus clementer impertitur, dominam suam festinato adiit, infortunii sui eventum exposuit, atque ut eius adminiculo cupitum perageret iter, gemebunda poposcit. Paruit illa; quo postulantis et quo æstuantis optio compulit, secum mulierem cum transversa sobole adduxit, ac oratione præmissa, domina per se infantulum super altare locavit, hæc verba obortis lacrimis inquens: Si tua apud Deum interventio, o beata Ida, huius pusioli reformationem obtinere dignatur, tuo illum famulatui mancipandum protinus perpetuo iure condono. Hanc ilico sponsionem oratio, et orationem exauditio comitabatur. Nam sub horulæ ipsius interstitio, cunctis intuentibus infantis cervicula repentina rotatione reflectitur, vultusque in suum compactus statum decenter ornatur, nulla exhinc prioris damni stigmata monstrans. Minor mox in explendis votis non fuit acceleratio, quam in agendis Deo laudibus acclamatio, ac lætis successibus domum conmeantes, Dei circumquaque magnalia disseminare gaudebant.

4. *De eo qui pedem cum tibia habebat ad posteriora retortum.*

Accidit quoque tempore quodam adolescentulum alium huc adduci, cui dextrum crus cum pede ita ad posteriora erat resupinatum, ut illud nullatenus ad terram valuisset deponere. Ad huius miseriæ cumulum sinistri lateris vexationem non modicam patiebatur, ac per hoc omni pene sanitatis spe destitutus, non solummodo debilitatem, sed etiam inutilis membri pondus pro subsidio gestabat. Iste etiam pia parentum solicitudine coram venerabili transpositus urna, generali omnium consulto, voto se obligavit, ut si ambulandi potestate beatæ Idæ interventu utcumque donaretur, eius famulitio semet ipsum proprietatis iure vindicare non differret: erat enim ex libera progenie natus. His conditionibus prælibatis postquam diu fuit oratum, impressus alieno loco pes paulatim videbatur dilabi: ossis quoque diutina ligatura laxatur, totaque lateralis compago vitali calore delibuta in pristinum vigorem animatur. Qui

deinde in processu temporis sanitate crescente, adeo convaluit, ut licet claudicante adhuc pede per se gressum figere potuisset, ac non multo post sine baculi sustentaculo ab eo, quem prius portabat, ipse cœpit portari et portitorem suum benigno attrectavit intuitu. Promissi autem sui non immemor, pro resumpta sospitate in eodem loco sanctis serviturus libera colla submisit, ac totum vitæ ævum in beatæ Idæ obsequio expendere decrevit.

5. *Quomodo sanctæ Idæ gloriam nemo perfecte edisserat.*

Stupenda summi largitoris magnalia, quibus electos suos in terris mirificat, ad digne conscribendum valde perplexa videntur, et quantum humana capacitas sensu aliter sapit, ab omni indagationis calculo in prima admirationis fronte resiliunt. Si enim multiformis mundanæ facundiæ nitor totas carminum suorum copias effundat, temporariam illorum claritatem non sufficit verbotenus expolire, quanto minus silvam perfectionis eorum poterit penetrare? Humanam quippe refugit notitiam, quam magna multitudo dulcedinis cœlestis his præparatur, qui Deum diligunt et colunt in veritate. Interim innumera quoque sanctorum millia, quæ per orbem quadrifidum orthodoxa veneratur religio, multo numerosior eorum æstimatur frequentia, qui mortalium cognitioni subtrahuntur et solius remuneratoris sui obtutibus irradiantur, nec tamen minimus eorum capillus apud Deum despectui habetur: quamvis enim alii præ aliis propter obscuritatem famæ impariter impari perfruantur honore, omnes tamen pariter pari æternitate sublimantur in astris. Hinc et vernulam suam beatam Idam Dominus sub telluris aggere non passus est clandestinari, sed latitantem sub modio lucernam gratissimum multis speculum facere decrevit, ut eminentiori loco posita vastiores etiam sanctitatis radios eminus dilataret. Saxea scilicet arca, in qua venerandæ exuviæ reconditæ terræque fuerunt commendatæ, invisibili quadam mobilitate sursum cœpit emergere, et quasi violentiam terrenæ molis dedignata, contra prementem se intrinsecus luctabatur, sicque per nonnullos annos sensim erumpendo, seseque liquido intuentibus ostendit, donec funditus ab humo sequestrata, in superficie pavimenti integra resedit. Tanto quippe deposito idoneum terra non invenit hospitium, unde et eius non prævaluit sufferre consortium. Quod si quenquam huius rei quasi fictæ (quod absit) æmulatio tacite angit, testem invitamus Deum, nos plurimos in hac luce vidisse, qui supremum non amplius operculi verticem in sua pueritia apparuisse, et postmodum in id quod nunc cernitur, exuberasse testantur. Si vero huic adstipulationi nec sic fidem accommo-

daverit, ecce in promptu habentur ex gratia Dei, quæ dicuntur: si aures illum refellunt, oculorum hæc indicio probet, et probando credulus fieri discat. Miremur ergo et indubitanter veneremur, non fortuitam sed semper essentialem misericordiam Domini, ex cuius præventione tam fructifera apud nos pullulavit oliva; aliorsum enim ista et his similia non interpretatur, nisi qui animæ suæ detrimenta sectatur.

6. *Quomodo fama beatæ Idæ etiam episcopum Dodonem non latuit.*

Aliquanta ex parte commemoratis miraculis, per quæ beatæ Idæ sanctitas vicinis populis saluberrima innotuit: non incongruum suspicamur de translatione sanctarum reliquiarum aliquid huic nostræ historiolæ strictim inserere: ut unde beati funeris promotio certior, inde auditoribus religio accrescat uberior. Nec enim scientiæ nostræ gracillima scintillula laudum illius erit exsors, quam ad multorum tuitionem de occiduis mundi partibus in has terras superna perduxit clementia. Cuius etiam inexhaustæ largitati iure imputatur, quod Saxonicis in arvis talis margarita reperta est, ac tam humilem situ planitiem preciosissimis dignabatur ditare pignoribus. Huiusmodi miraculum rumusculis dum plurimorum animos permulsisset, ad reverentissimum quoque Mimigernefordensis ecclesiæ præsulem Dodonem, huius rei notitia pervenit. Tantis ille congratulans bonis, quod vel eius temporibus aut in loco suæ sollertiæ subiecto, hæc maxime evenire debuerant, opifici omnium Deo immensas referebat gratias. Unde cum famosior quotidie de his relatio crebresceret, visum est seniori nostro Liudulfo [1]) eundem præclarum episcopum precibus convenire, quatenus beatæ Idæ ossa de tumulo in ecclesiam transferre, ac eius basilicæ consecrationem peragere dignaretur. Huius exhortationis efficaciam, fratris nihilominus nostri Hugii benevola iuvit industria, cui id temporis illis in partibus nostrarum procuratio rerum fuerat iniuncta, qui et eandem ecclesiam non modica restauratione nobiliter ampliavit. Cum vero huius nuncii veritas primitus parochianis innotuisset, videlicet quod electa Dei tiruncula ad suum oratorium esset deportanda, acervatim illuc confluentes reverendis optabant interesse exequiis.

7. *De adventu episcopi et de reliquiarum translatione.*

Tunc memoratus præsul petitis benigne annuens, die statuto superveniens, sacrosanctum revisit sepulchrum: ibi-

---

[1]) Abb. Werthinensis 14us bemerkt eine Hand des XVII. Jahrhunderts. Er regierte nach Mooyer Onomast. p. 155 von 980—988.

que oratione fusa, quod initiandum proposuerat, intentissime summo delegavit consiliario Christo. Pontificalibus deinde ornatus infulis sacratam aggreditur tumbam, comitante secum inferioris ordinis agmine dealbato, ubi primum seniorem nostrum omnesque simul adstantes, admonuit, totius bonitatis originem generaliter inclamare Deum, ut suæ voluntatis affectum in huius facti inchoatione monstrare dignaretur. Licet enim de sanctæ Dei meritis nullo modo hæsitaret; solita tamen prudentia usus, nil per se inconsulte aut inordinate agere voluit. Hac supplicatione præmissa, pari omnium consensu et voto operculum marmoris amoveri præcepit. Quibus iussa maturantibus, suavissima mox fragrantia de monumento eructans, odorifera adstantes iocunditate respersit, ut liquido omnes sentirent ob innotescenda beatæ Idæ merita illam cœlitus esse destinatam. Quo facto, episcopus sacras exuvias deosculatas cum omni honore de sarcofago sublevavit et in scrinio illorum receptui aptato diligenter reposuit: monachis interim ac clericis psalmos et litaniam instanter psallentibus. Deinde precedentibus crucibus, cereis atque turibulis, cum dulci modulantium cantilena, benignus pontifex cum nostro seniore sanctum gestatorium portandum suscepit, et in ecclesia honorifice super altare collocavit. Ibi quoque aliqua gesta de beatæ Idæ sanctimonia populo succincte recitavit, ac mox ipso *Te Deum laudamus* elevante, plebeiæ laudis succentu omnia concrepabant. Ut autem sacrorum pignorum veneratio celebrior alicubi haberetur, memoratus pontifex aliquas ex eis secum tulit particulas, quasdam domnus abbas ad nostrum transvexit monasterium, quas etiam omnes sacris vestibus induti, ad kalendas Decembris magno honoris apparatu officiosissime suscepimus.

8. *Beatæ Idæ et consecrationis ecclesiæ indicta festivitas.*

His ita peractis, venerandus antistes australem ecclesiæ structuram, id est, turrim in honore sanctæ Dei genitricis Mariæ ac sub beatæ Idæ nomine consecravit, cunctisque in vicino degentibus diem translationis et dedicationis annuali semper recursu solemniter feriandum et celebrandum iubet. Tanta rerum congruentia dum strenue cuncta perpetrasset, populum episcopali benedictione munitum ad propria ire permisit, ipse quoque cum suis inde discessit. Facta sunt hæc anno Dominicæ incarnationis nongentesimo octuagesimo, VI. kalendarum Decembrium die, feria IV, indictione octava, imperante victoriosissimo cæsare Ottone, anno ex quo cum divæ memoriæ seniore augusto genitore suo regnare cœpit vigesimo, ex quo augustalem monarchiam solus

obtinuit anno octavo,[1]) super omnia regnante æterno principe Domino nostro Jesu Christo, cuius imperii authoritas totius orbis frena solo moderatur arbitrio, et a cunctis creatis per omnia celebratur, laudatur et adoratur, in secula seculorum. Amen.

---

2. Das Leben des h. Waltger von Herford.

Das nachfolgende Schriftstück ist im ersten Excurse p. 275—318 ausführlich besprochen, insbesondere p. 311 die Frage, wann und wo Wigand dasselbe verfaßt hat, einer näheren Untersuchung unterzogen worden.

Wir geben die vita nach der Herforder Originalhandschrift, Msc. VII. 5208, die der Mitte des XIII. Jahrhunderts[2]) angehört, und aus welcher auch Heinrich von Herford seine Auszüge im Chronicon p. 49—51 unmittelbar entnommen haben möchte.

In nomine Domini. Incipit vita beati Waltgeri confessoris Christi, cuius transitus agitur XVI. kal. Decembris.

Universitati filiarum B.[3]) Marie Dei genitricis et S.[3]) Waltgeri in Hervorde Wigandus pauper et exiguus post huius vite exilium celeste bravium. Dilectio vestra, immo devotio sincera, quam erga Deum et sanctum suum Waltgerum habetis, iubet ut vel aliqua de gestis et vita eius velim excipere, et future successionis memorie stili officio commendare. Ad quod opus peragendum, licet me videam minus idoneum fore, tamen vobis debeo parere, cum perpendam tam nobile tema honestiorem personam decere et mihi ruricole despicabili tantum rusticana congruere. Sed vos attentius Deo commendate, ut per virtutem vestre orationis pro voto fiat vobis quod exigitis.

1. *De predicatione B. Bonifacii episcopi.*

Cum per universum orbem omnes nationes sub celo nectar predicationis famelico ore degustarent, et gentium

---

[1]) Hier fügt Cincinnius hinzu: abbate Werthinense Ludolpho et ecclesie Hertfeldensis pastore Hugio monacho. Vgl. II. c. 6 p. 486.— [2]) Nach den in der Note zu III. β. 1. angegebenen Momenten muß ihr älterer Theil, der auch die vita umfaßt, vor 1262 niedergeschrieben worden sein. — [3]) Der Codex hat überall ausgeschrieben beatus und sanctus.

populo, qui in umbra mortis sedebat, lux divini verbi luceret, nec esset angulus qui se a calore fidei occultaret: Winfridus qui et Bonifacius natione Britto, revelante spiritu sancto divine legationis spermologon, concessu beatissimi pape Zacharie partes Galliarum, Suevorum, Francorum, Hessonum quoque et Thuringorum visitavit ibique semen verbi Dei quasi sator fertilitatis seminavit.

2. *De conversione Saxonum.*

Postea vero ut etiam funes predicationis extenderentur in preclaris convertendis, Saxoniam adivit et saxea corda gentilium dominice predicationis aratro mollificans fructificavit. Factumque est cum seges divini agelli cepisset multiplicari, fana quoque dilapidari, ecclesie fabricari, sedes episcopales per eum amminiculante gloriosissimo principe Karolo cepere ordinari. Preterea multi nobiles et ingenui viri, B. Winfridum imitati, prediis, mancipiis divine venerationis templa dotaverunt, nonnulli etiam se mundi floridis abdicaverunt, et piis actibus florentes solummodo theoretice vite subdiderunt, ut merito de terra ista, cui benedixit Dominus, preclara hereditate eius facta, illud cantici canticorum dictum sit: flores, id est, sancti viri, apparuerunt in terra, vinee etc. Congregationes fidelium odore bonorum operum cum fragrantia suavitatis coram Deo et hominibus enituerunt. In huiusmodi preclaris, veluti ingens sidus, in Westphalia effulsit dilectus Deo et hominibus nomine Waltgerus, cui officium stili nostri famulari cupimus, generis excellentia clarissimus. Hec interim de gentis huius conversione summatim prelibavimus, modo artam seriem narrationis ordientes de domino Waltgero Herivordensis ecclesie fundatore, primo qualiter et quomodo sors voluntatis Altissimi in eum et in omnem hereditatem eius ceciderit, procedemus.

3. *De ortu Lodewici imperatoris.*

Supra memoratus Romanorum imperator augustus Karolus hortatu matris filiam Desiderii regis Longobardorum uxorem duxit eamque post annum dato libello repudii dimisit. Post quam nobilitatis magne feminam ex Alamannorum prosapia Hildigardam nomine contectalem accepit, de qua tres filios Karolum videlicet, Pibbinum et Lodowicum et totidem filias generavit.

4. *Quod temporibus Lodewici claruit dominus Waltgerus.*

Igitur Lodowico Karoli magni filio post descessum patris monarchiam regente, religio christiana in pace et in

fundandis cenobiis, in processione iusticie et legum ecclesia cepit pollere.

5. *De ortu ipsius.*

Eo tempore in partibus Westphalie in monte qui dicitur Durinberc habitavit felicis memorie dominus Waltgerus ex patre Dedda nomine et matre Ecwi [1]) fidelibus natus, possessionibus et facultatibus ditissimus. Et licet terrenis divitiis foret preditus, magis tamen fulciebatur mentis opibus iuxta illud psalmiste: Divitie si affluant, nolite cor apponere. Non eum divitie ducere poterant ad interitum, cum quibus ei semper in voluntate erat discidium.

6. *Quod ex avis gentilibus et attavis natus sit.*

Ex avo Aldolfo gentili et ava pagana, patre et matre tantum, ut dictum est, christianis, sed ceteris hic memorandus de parentibus ortus est ethnicis, ut stella matutina in tenebris et ut suavis rosa prodit e spinis.

7. *Quod avus eius temporibus Karoli fuerit.*

Postquam prefatus princeps gloriosus augustus Karolus de hostibus Romani imperii victoria potitus ubique gentium manentibus, rebellem Saxoniam suo dominio subiugavit, idem Aldolf secretarius Widekindi regis Saxonum, eiusdem domini Waltgeri [a]) avus sepe dicendi, id loci quod pretaxavimus Durinbereg possedit et licet gentilitatis errore velatus, tamen honestis et piis operibus, sicut de Cornelio legimus, insistebat.

8. *Quod Karolo venationis dona transmisit.*

Hic ut preclaram famam Karoli audivit, nomen eius et robur admirans, honorem principatui deferens, piscationis et venationis xenia per admodum honorificas personas transmisit. Rex autem perpendens talem honorificentiam sibi a pagano homine exhibitam, summa cum exhilaratione inclinans, divine maiestati acclinis gratias agens, eo quod videret Dominum etiam per nomen regium venerari a paganis.

9. *Quomodo conversus est.*

Et mox eundem Aldolfum sine dilatione accersivit, exhortansque divine auctoritatis sermonibus inbuit, nec non

---

a) Waltgteri cod.

1) Wohl das Ahd. Akiwiz, von dem Förstemann PN. p. 21 die Form Eggiwiz aus dem IX. Jahrh. beibringt.

per piam ammonitionem eius conversum lavacro salutis ablui mandavit. Beatus Gregorius id temporis sedem apostolicam et Karlomannus Romanum imperium gubernavit, ut in gestis B. Bonifacii invenimus. Et cum audisset idem papa memoratus Saxoniam et principes eius ad fidem Christi convolasse, — apostolico exemplo invitatus, qui sicut in actibus apostolorum legitur, cum audissent quia Samaria recepit verbum Domini, gavisi sunt mittentes ad eos Petrum et Johannem — ita quoque ipse iocundabatur valde misitque presbiterum suum nomine Dodonem ad eundem B. Bonifacium et salutavit in hec verba:

Gregorius servus servorum Dei reverentissimo fratri et coepiscopo Bonifacio apostolicam benedictionem. Benedictus Deus et pater Domini nostri Jhesu Christi qui secundum magnam misericordiam suam et per predicationem tuam Saxoniam regeneravit in spem vivam, et principes eius, Eoban scilicet et Rodewic,[1]) Vuldericum, Dedda, eduxit de tenebris ignorancie in admirabile lumen suum, ita ut nunc sint Deo populus acquisitionis, eo quod per fidem quam a te susceperunt agnoscant faciem eterni luminis. Epistolam a tua dilectione transmissam Denehardus presbiter presentavit, per quam, pronuntiante archidiacono Stephano de titulo S. Susanne, audivimus in Saxonia operarios paucos esse verbi Dei, quodque messis multa pullulaverit. Quapropter a latere nostro Dodonem de titulo Pastoris, ut principibus memoratis in verbo Dei presit, destinamus, illique curam predicationis in vice nostra committimus. Ceterum, dilectissime, arbores illas quas incole colunt, monemus ut succidantur, sicut subvertisti arborem que Jovis appellabatur, que ab incolis venerabatur. De sequacibus etiam Adelberti et Clementis, eliminatos de ecclesia te pronuntiare volumus, quos etiam per nos et a B. Petro anathematizatos in futurum diem eterni iudicis et a congregatione iustorum scias esse seclusos, nisi resipiscant. Data pridie Kal. Jul. ad sanctum Paulum.

10. Pueritia virtutum operibus floruit.

Beatus Waltgerus preclare indolis puer, cum educaretur cara cum devocione a parentibus et iam esset in legitimis annis constitutus, non solum temporis decursione, sed et morum virtutumque crevit augmentatione, ut non immerito ei conveniat versiculus ille: Beatus vir cui est auxilium abs te; ascensiones[b]) in corde suo disposuit. Et iterum: Ibunt de virtute in virtutem; videbitur Deus Deorum in Syon.

---

b) ascentiones c.

[1]) So ursprünglich, später corrigirt Rutwic.

11. Quomodo voluptates huius seculi vilipendit.

Transcursa quoque meta puericie in ea etate, que solet iuvenes ad luxus et voluptuosa lenocinia illicere, ipse corroboratione fidei pellices, voluptates ceci amoris cum commentis monstruose cenodoxie arentis mundi cepit flocci pendere, reputans secum illud prophete: Beatus vir, cuius est nomen Domini spes eius, nec respexit in vanitates et insanias falsas.

12. Quod post obitum parentum omne matrimonium suum Deo obtulit et nuptias sprevit.

Patre vero et matre interim vita decedentibus, cum iam posset vir Dei spiramine plenus, matrimonio suo uti liberius, nuptias carnales, convivaturus in cena nuptiarum agni Dei, pro Domino sprevit et tandem omnem hereditatem suam agno inmaculato qui tollit peccata mundi commodare cogitavit, respectu illorum que oculus non vidit nec auris audivit, nec in cor hominis ascenderunt que preparavit Deus diligentibus se; iuxta illud propheticum: Iustus miseretur et commodat et semen boni operis et lucri crediti in benedictione erit, quando ei dicturus est Dominus: Euge bone serve et fidelis, intra in gaudium Domini tui.

13. Quod primus in Saxonia fundaverit congregationem S. Dei genitrici.

Memorandus itaque Waltgerus primus in Saxonica c) humo fundator congregationis in honore S. Dei genitricis Marie, volvere secum cordetenus cepit, ubi locum divinis famulatibus aptum institueret, cui omne matrimonium pro divina recompensatione salvatoris omnium contraderet. Et veniens in locum qui Mudehorst dicitur, fundamenta iactavit, sed divina voce ad eum demissa: non ibi structuram Domini voluntati placuisse, recessit. Huius instructionis indicium usque in presens ostenditur manifestum.

14. Quod inchoaverit locum ad Aldenhervorde et quod nocte destructus sit.

Cumque tam pia voluntate se roborante in loco qui dicitur Aldenhervorde voluisset opus preimaginatum perficere, fati inportunitate et nocturna, ut aiunt, destructione motus cepto cepit desistere. Unde itum est ad arma orationis, confugiens ad Dominum sub asilum turris fortitudinis.

---

c) Saxonia c.

15. *Ubi voluntatem Domini quesivit et S. Dei genitricis, et quomodo exauditus est.*

Et pernox insistens in vigiliis et oratione rem Deo pieque eius genitrici desudabat committere, quatinus, ubi dignatio regine celi opus ceptum voluisset initiare, ipsa salvatrix et domina mundi, virgo virginum, locum dignaretur insinuare. Clementissimus autem Dominus, qui prope est omnibus invocantibus se in veritate, sub eiusdem noctis intervallo geniculatim iacenti in oratione per merita sanctissime parentis sue dignatus est locum optatum designare. Et quoniam matrem luminis interpellavit, locum etiam optabilem constructionis previum lumen indicavit.

16. *De visione vitule.*

Glorioso igitur viro Waltgero ab oratione surgente, descendit spiritu Domini se ducente vacca, que candoris nivei preivit utroque cornu cereum ardentem ferens, et ad rivulum Aham usque perduxit. Erat autem ibi pre affluentia aquarum confusa et cenolenta assiduitas et paludum lutulenta profunditas, ibique serpentium et repentium et onocrotali conmoratio, ubi nunc sanctorum est habitatio.

17. *Ubi fundavit ecclesiam.*

Gratulabundus autem B Waltgerus in id loci edem d) ecclesie de lignis erexit titulumque sub honore Domini et S. Marie indicis sue fieri decrevit alterque Jacob altare construxit, ubi nunc venerabile eius corpus in Christo quiescit et ibidem omne matrimonium suum (tam) solemniter quam devote optulit. Unde ob huius ostensionis memoriam usque hodie vitula datur ibidem Deo servientibus in huius patris anniversaria die, ne id facti oblitteretur, sed annuatim visio beati viri renovetur.

18. *Ubi profectus est ad regem Anglorum.*

Tali modo hiis omnibus peractis honorifice, divino accensus desiderio pro sanctorum reliquiis Angliam decrevit adire. Et deposita nobilitatis purpura et preciosorum equorum vectura, iam miles Christi pro purpura vilissimis panniculis induitur et pro equitatura bacello utitur, comitantibus viris quatuor in fide ferventissimis, suo e) presbitero capellano quoque Dodone nomine secum commeante, itineri desiderato cepit insistere. Cumque vir pro Deo pauper factus cum pedestri comitatura in locum venisset Marsvelde [1]) dictum, civis futurus summi regis pera peregrina-

---

d) Später hinzugefügt. — e) sive die Handschrift.

[1]) Nach Adalb. Müller Allgem. Martyrol. p. 371 fiel König Oswald auf

tionis velatus se presentie dedit Anglorum regis. Dominus autem Waltgerus pridem regi erat notissimus, nam eo interveniente gratie regis Francorum reconciliatus idem rex Anglicus ei factus est amicissimus. Quem rex pro regia magnificentia admodum benigne susceptum cum obviatione regine et procerum, causam sui adventus venerabiliter est sciscitatus. Cuius inquisitioni B. Waltgerus desiderium suum aperuit et quod non pro aliis donis obtinendis exierit quam pro sanctorum reliquiis, indicavit. Tunc rex audiens affectum viri Dei peticionis, devotissime reliquias B. Oswaldi regis et martiris donavit, insuper galeam et gladium, quo christiane religionis hostes devicit, cum aliis sanctorum pignoribus tradidit. Deinde mutuo valedicentes dominus W. Dorinberc remeavit, ibique venerabiliter sanctorum munera collocavit.

19. *Quod quatuordecim prebendas. . . .*[1])

Vir igitur Domini natalis soli penatibus redditus, veniens in locum quem in memoriam excellentissime virginis matris Domini dedicari delegit, XIIII virgines intemerate virgini obsequentes substituit, quibus victualem amministrationem habunde ex propria hereditate providit secundum illud sapientie: Stare fecit cantores sive cantatrices contra altare et in sono eorum dulces fecit modos, ut laudarent nomen sanctum Domini et amplificarent mane Dei sanctitatem. Et illud: Requisivit modos musicos et narrantes carmina scripturarum.

Hec sicut ex antiquorum fideli relatione accepimus, non omnia pro magnitudine audita sed compilatim quedam exaravimus, que etiam tota Saxonia vel Westphalia testante vera esse non diffidimus. Ipse etiam locus fundatori suo testimonium dat in omni sanctitate venerandus, sed et ipsius domini Waltgeri familia in giro manens et seniores confinii partium illarum fideliter affirmant ea que annotavimus. O beatum virum qui pro possessione terrena comparavit eterna, dignum omnium hominum memoria! Quantam, dilectissime[2]), putatis patrem vestrum in celeste requie nactum esse gloriam, cuius videtis et omnis Saxonia miratur habitationem etiam super terram exaltatam.

---

dem Maserfelde im J. 642. Da nun Waltger den Körper dieses Heiligen vom Könige von England erhalten und nach Dornberg gebracht haben soll, wo er noch gegen Ende des XV. Jahrhunderts verehrt wurde, oben p. 312, so wird Wigand den Namen Marsvelde wohl aus einer passio S. Oswaldi entnommen haben. — [1]) So die Handschrift. — [2]) d. i. dilectissimæ, der Verfasser redet die Stiftsdamen an.

20. Quod antiquiores nomen eius nobis laudandum reliquerint.

Iste enim, ut Jesus filius Sirach in laude gloriosorum patrum dicit: In generationibus gentis sue gloriam adeptus et in diebus suis extitit laudabilis et filii hereditatis eius nomen ipsius laudandum reliquerunt, filiis suis, vobis dico, qui vespere et mane in eius odis excubatis. Huius enim memoria immortalis, licet apud nos incelebris, apud Deum, ut idem fatur, in benedictione erit, sicut et aliorum sanctorum virorum quorum gesta et nomina, quia scriptis non commendata oblitterata sunt ignorantur, qui tamen resuscitati cum Christo regnare et in futuro examine censores nostri haberi creduntur. Et iterum dicit: Ossa eius pullulant de loco suo et nomen eius permanet in eternum.

21. Quod secundum ewangelium crucem suam tulerit et secutus sit Dominum.

Tandem felicissime memorie divina remuneratione dignus Waltgerus cenobio filiali dilectione fideliter dotato, sese omnium secularium rerum exemit et secundum ewangelicam ammonitionem nudus, bonus crucifer Christum Christi emulator investigavit, ibique quasi unus ex Deo ancillantibus esse cepit, duas quoque prebendas quamdiu vixit, post mortem vero unam sue singularitati delegit[1]). Deinde[2]) summe nobilitatis et prudentie feminam Suala nomine de cognatione sua abbatissam preposuit, que etiam in omni castimonia subditis usque ad felicem vite sue terminum prefuit. Preterea[3]) pia commiseratione actus omni posteritatis sue successioni pactus est conditionali inscriptione, si aliqua cognationis sue monasterium gratia religionis intrare gestiret, facilis ei aditus pateret, si tamen libera vel nobilis fuisset, et si idonea persona cognationis sue interesset, defuncte abbatisse in regimine succederet, et ne aliqui mancipiorum suorum pro aliqua criminatione membrorum in posterum debilitati sentirent detrimentum.

22. Quod ancille familie sue in domibus dominarum reciperentur.

Insuper quoque hanc pactionem fecit, quoniam feminini sexus infirmitas semper indigens est solatio, quatinus ob sui memoriam muliercule sui dominii in domibus ancillarum Dei, que foris sunt, reciperentur, atque in earum manere paterentur ministerio.

---

[1]) So die Handschr., wohl statt delegavit. — [2]) De abbatissa Swala quam loco prefecit von derselben Hand roth am Rande bemerkt. — [3]) Desgleichen seitwärts: De pactione quam fecit cognationi sue et mancipiis.

23. Ubi profectus ad regem sub habitu peregrinantis.

Hisdem temporis pius Ludewicus imperator Novam Corbeiam initiavit, multisque prediorum donationibus sublimavit. Tunc vir beatus sepe dicendus Waltgerus, nutu Dei se instigante et angelo Domini se comitante, aulicus superni regis pedester se palatio contulit Lodewici imperatoris. sub habitu peregrinationis. Quem rex quasi mendicum intuitus, ut cognovit dominum Waltgerum, amica devotione suscepit et quid tante nobilitatis homo voluerit sub specie mendicantis, inquisivit. Cui ille flexis poblitibus unicam, inquit, filiam habeo, cuius indefesse inopie subvenire nequeo, petoque ut huius indigentiam regie magnificentie tue, fili [1]), suppleas opulentia.

24. Quod secundum iura Suessionis Hervordia instituta sit.

Cuius humilitati rex commiserans filiam, scilicet Hervordensem ecclesiam, regali dominio commendatam vel manu missam in suam defensionem suscepit et sicut Novam Corbeiam ad instar Veteris Corbeiae exstruxit, ita istam secundum iura Suessionis in Gallia constituit. Ad hec quicquid in praediis vel mansis Corbeie contulit, terciam partem beate et gloriose Dei genitrici Marie pietatis amator obtulit idque cyrographis et sigilli sui inpressione roboravit.

25. Indicium subiectionis regio honori.

Sed et ut in aliquo subiectionem debere regie ditioni cognosceret, decrevit ut singulis annis in purificatione S. Marie cereum ab abbatissa regia dignitas missum acciperet.

26. Gratiarum actio pro eo quod ex misericordia Dei invenit gratiam in conspectu regis.

Beatus ergo Waltgerus voluntatis sue compos factus Hervordiam repedavit Dominoque auxiliatori suo laudum vota libavit, eo quod se in via peregrinationis sue, ut quondam Jacob patriarcham, custodierit et sicut Joseph in conspectu Pharaonis fecit habere gratiam et Danielem coram rege Babylonis: ita quoque se misericordiam et gratiam ante faciem Lodewici regis invenisse dederit.

27. Quam sancte vixerit omne reliquum tempus vite sue.

Sed quam laudabiliter et quam districte in vigiliarum exercitatione, in spiritus contricione et carnis mortificatione, ieiuniorum usitatione, quamque sobrie et iuste vixerit, officium lingue enumerare nequit qui magis corde quam ore

---

[1]) filii die Handschr., bei Paullini ausgelassen.

indesinenter cum psalmista cecinit dicens: Cor contritum et humiliatum Deus non despicies. Bene vigilia mentis et corporis vigilavit, quia ut beatus Gregorius dicit: adventum iudicis semper suspectum habuit. Iste in dilectione Dei et proximi ferventissimus et erga afflictos mitissimus in omni vita sua virtutum operibus gloriosus, contemplativam vitam omnimodis secutus et semper revelata facie mentis gloriam Domini speculatus, domos etiam, agros, possessiones et familiam pro Domino respuit operatusque est iusticiam et prestolatus est repromissionem diligentibus Deum promissam.

28. *De transitu B. Waltgeri.*

Cumque Dominus laborem boni certaminis beati Waltgeri laureis vellet remunerare perhennibus, febre correptus viaticum dominici corporis percepit et licet gravedine infirmitatis vexaretur, tamen corpore et spiritu in Domino exultans, XVI. Kal. Decembris ad Dominum gloriose migravit de hoc exilio carnis sublevatus; velut in iubileo summe libertatis et eterne pausationis, ymnidicis choris angelorum ferentibus, eius beatissimus spiritus repatriavit gloria et honore a Deo coronatus.

29. *Ubi sepultus est.*

Cuius corpus cum vigiliis et orationibus et missarum sollempniis honorifice terre est commendatum in aquilonali parte civitatis, in basilica quam ipse fabricavit, ibique Domino opitulante variis infirmitatibus hominum et animalium subveniens et in afflictione positis mitissimus interventor gratia Dei claruit. Iste est qui in populo suo mitissimus apparuit sanctitate et gratia plenus, iste est qui assidue pro populo orat et pro civitate ista. O nimis felix anima beati Waltgeri, me qui ob tui memoriam hec gesta collegi, de instantibus necessitudinibus dignare tueri, et qui profundo iniquitatis dimergor tribulationum agitatus procellis, tu sis mihi anchora speranda salutis, uti de luto miserie, te retrahente, valeam quandoque ad portum salutis enatare, tua fideli compassione patrocinante.

30. *De miraculis post transitum viri gloriosi.*

Post transitum igitur felicissimi hominis multi egritudinum varietate detenti, precipue dolore dentium et capitis, ad sepulchrum beati Waltgeri venientes virtutem sensere curationis.

31. *Quod vivens nullum fecerit signum.*

Et nemo causetur beatum virum in hac carnis fragilitate positum signa vel miracula non esse operatum, quia

sicut legimus etiam Johannes, inter natos mulierum maximus, signum fecit nullum nec ideo minoris meriti eum esse dicimus, quoniam signa facere concessum est et infidelibus. Nam ut ait Dominus: Filii iniquitatis dicturi sunt Domine, Domine in nomine tuo prophetavimus, demonia eiecimus, miracula et virtutes operabamur, quibus profecto dicetur: Ite, maledicti, nescio vos.

Nunc igitur quoniam longum est singulas virtutes que auribus nostris illapse sunt retexere, vel paucula que nostris temporibus acciderunt, presenti generationi nota, omnibus eius beatissimam animam diligentibus temptabo enucleatim edisserere.

32. De ceca muliere curata.

Mulier quedam Geila nomine commanens in nostra civitate, omnibus nostratibus nota, casu interveniente visu luminum est privata. Que fideli mente tumulum beati Waltgeri sedula frequentavit pro passione sua querelosa voce eundem interpellavit. Quis, rogo, tam mitem, tamque misericordem virum subvenire infirmitati eius voluisse diffideret, cum cottidie animam suam ante sepulchrum beati huius effunderet paupercula illa et obnixe preces dirigeret. Quid plura? Mulier sanata est, vidit, gratias egit Deo et beato Waltgero, exivit et per multa tempora ibidem mansit.

33. De secunda tumulatione beati viri.

Post hec sancte recordationis abbatissa domina Swenehildis ob reverentiam domini Waltgeri basilicam super venerabile corpus eius de polito lapide construxit, eaque consummata in honore omnium apostolorum II Non. Sept. consecrari fecit per manus Immadi venerabilis Patherbornensis episcopi.[1]) Consultoque episcopo, preciosum thesaurum in aquilonali parte ecclesie collocatum effodientes sublevaverunt et mutato sarcofago sacratissimos artus ante apostolorum altare in decentiori mauseolo II Non. Jul. honorifice deposuerunt.

34. De muliere cuius filium lupus rapuit.

Erat etiam in partibus Saxonie Bebecha nomine matrona quedam nobilis, cuius filius ex divina concessione sublatus est lupina incursione. Que dum sollicita materno more tristaretur, gemebunda pro amisso pignore, familia lugubris cursitare, evagare, silvas questibus pro puero cepit replere. Cui pre magno singultu hiscenti illabitur memorie,

---

[1]) Zwischen 1051 — 1076.

quod audierat beatum Waltgerum omnibus in afflictione positis solitum subvenire, palmas supplices levavit et ut solita clementia prolem a lupo prædatam mitissimus illesam redonaret, magna cum devotione supplicavit. O matris misere miseriam et mestitudinem in filium et o miram pietatem exauditionis Dei erga sanctum suum! Per merita enim beati Waltgeri, sicut postea ipso puero prodente innotuit, lupus sevitie oblitus, sicut mater solet servare infantulum, ita hunc custodivit in solitudine, minusque rabidus die tercia reduxit salva omnium membrorum compagine. O beatum virum per cuius laudabile meritum Dominus lupi refrenavit voragines faucium, ne seviret in puerum beati viri clementie commendatum, qui quondam conclusit ora leonum, ne Danielem devorarent, nec non leonis qui prophetam inobedientem sermoni Domini occidit stetitque iuxta cadaver et iumentum, ne vel asinum dilaniaret! O res mira ad instar huius facti memoranda, quia servatur a fauce lupi caro et vita pueri. Tunc mater a reduce lupo susceptum puerum continuo ad sepulchrum exauditoris sui, puero secum commeante, se contulit et liberatori suo oblationes deferens gratesque exsolvens libamina laudum quam intime libavit. Deinde camisia [1]) pueri, cum qua raptus fuit, coram sepulcro salvatoris sui pependit in monumentum sue liberationis et in ostensionem illius pietatis et glorificationis; venerataque memoria confessoris Christi remeavit gratulabunda de receptione filii.

Hec breviter de gestis et miraculis post obitum B. Waltgeri, sicut audivimus et vidimus, excepimus, per que quis vel qualis fuerit scire datur, quamquam ea verborum lepore carere fecerimus. Sed, o lector, si tibi displicet vilitas mee persone, ne vel devies consulto a viri beati dilectione pro mee laudis assumptione. Nunc o vos, filie beati Waltgeri, precor, ut [me] qui hec pro dilectione vestra et beati viri memoria collegi, de vestris etiam orationibus confisum non desinatis beati confessoris commendare intercessionibus.

35. [2]) Aliud etiam accidit in Westphalia miraculum per B. Waltgeri meritum, quod huic libello inscribere dignum duxi et vestre pietati committendum. Quedam filia ministerialis Hervordensis ecclesie de Werdessen, [3]) Meregardis nomine, una cum marito suo Werinherto in festo beate Pusinne Hervordie venit evolutaque festivitate in reversione equus mariti in quo sedit mortifera percussione subito quasi exanimatus ad terram usque corruit,

[1]) So die Handschrift. — [2]) Ohne Überschrift. — [3]) Ob Werste, Kr. Minden NO. von Herford?

nullaque ei curatio, qua quidam equis solent mederi, profuit. Quid multa? Ubi humana eos deseruerunt solatia, B. Waltgeri confessoris cum omni clientela sua quam intime invocarunt suffragia. Tandem per manus servulorum utcumque levatum fidelis coniux sonipedem mensa est lumine morbidum, secumque nutantem vel claudicantem sepeque casum minantem tendendo trahendoque vix reduxit, et lumen beato W.[1]) non incredula de eius iuvamine, quia omnia possibilia sunt credenti, quam devote obtulit. Quid multa? Felix anima huius exoratur, exoratrix auditur, equus ipsa hora curatur, ipsaque insidente in id diei, nobilissimum equorum incessum obtinuit, quem ante habuit, quo usque hodie fruitur et exinde beati W. meritis fit preciosior.

36. *De eo qui blasphemavit memoriam B. Waltgeri.*

Evolutis aliquot annis familia Hervordensis, una cum civibus communicato consilio, felicis Waltgeri anime memoriam instituere inchoata, quadam in pauperes dispensatione et in veneratorum huius beati collectione et victus conlatione, civibus et ex adiacentibus locis confluentibus tripudium fiebat commune. Creata igitur tali affectione quidam civium nobilitatis haut infime, Erp nomine, monebatur a coniuge, ut fidelis viri memorie interesse vellet et beatissime eius anime venerator existeret. Qui avertens se gravi cum indignatione, emulatores huius memorie nugaces fore civesque omnes asseruit nugas gerere. Tali modo igitur memoriam viri Dei inficiente, immo adnichilante, nox supervenit qua sanus se sopori vellet dare, moxque per divinam ultionem diro tactus verbere blasphemie sue recepit talionem. In illius enim noctis intervallo subter verenda clandestina parte natium pustula cepit prodire et ad instar digitalis articuli surgere, pre cuius incommoditate indefesso clamore angebatur, ut ob interminabilem cruciatum iam pene desperaretur. Uxor maritum, omnisque familia flevere dominum, veluti quem iam videbant propinquare ad exitum. Tandem iniurie memor quam erga virum Dei protervo ore protulit, facti sui penitens, vota placationis vovit et si a doloris instantia redimeretur, deinceps se veneraturum B. Waltgerum quam obnixe spopondit. O exauditorem pium et o omnibus in angustia positis interventorem laudandum! O preclarum facinus a) et omnibus eum diligentibus memorabile, tametsi future etatis fidei conmittendum difficile! Quid amplius? Intimis eius suspiriis

a) facimus *c.*

[1]) So die Handschrift.

indulgentissimus archiater medicus affuit pietatis, mitigationemque sensit relevationis ruptoque apostemate sanus gratia Dei per merita B. Waltgeri priori redditur convalescentie. Unde de reliquo beato viro devotus existere cepit qui se valetudini restituit, et annuatim huius memorie sociis, quamdiu vixit, ministravit propriis inpensis.

37. Aliud etiam per B. Waltgerum Dominus operatus est miraculum. Nam quedam sororum pro anuli aurei amissione precatura auxilium a beatissimo homine, sepulchrum eius adiit magna cum devotione. Post circulum vero fere trium hebdomedarum sola stante et peplum suum manu tenente, anulus ille, nemine circummanente, super eam cecidisse videtur, indeque celeri rotatu prosiliens ad terram usque dilabitur. Quo recepto gratiarum actiones solvit beato viro et que ante tristabatur de anuli subreptione, gaudebat de mirabili eius restitutione.

Waltger iter scale virtutis it[d]) imperiale
Ede patente poli, vir sine mole doli.
Prole, domo, cura copule[1]) spretis, sua rura
Pro Domino secuit, sydera quis meruit?
Id tumuli cineres fovet ac ovat etheris heres
Munere centuplici fenore pro duplici.
In sextis decimis Kalendis conditur imis
Huius mauseoli dignas honore coli.
In foribus basilice in superliminari:[2])
Quisquis Waltgeri precibus vis tutus haberi,
Hanc tumuli sedem visere siste pedem.

3.

Nach dem Berichte zweier im Anfange des XVIII. Jahrhunderts verfaßten Chroniken des Klosters Corvey, *α*) Msc. I. 244. p. 226 und *β*) Msc. I. 251. p. 297, wurde dort im Jahre 1676 im alten Umgang (in ambitu antiquo) auf einem Grabstein folgendes epitaphium inverso lateri insculptum et charactere Romanum des im Jahre 879 gestorbenen Abts Avo gefunden:

Hec[3]) rogo quisquis adis[4]) limina sacra,
Quem calcas pedibus, noscito, quis sim.
Abbas Avo fui nomine dictus,

---

d) id *c.*
[1]) filios, domos, uxores über die Linie geschrieben. — [2]) Vgl. p. 317. — [3]) hoc *α.* — [4]) ades *α.*

Nunc cinis in cinerem hic resolutus
Tempus iudicii specto supremi.
Hinc Christi Domini te [1]) per amorem
Pro me quæso preces fundere crebras;
Ob hoc me petii hic sepeliri.
Quinto Idus obii ipse [2]) Novembris [3]).

4. Missa pro rege.

Unter diesem Titel von einer Hand des X. Jahrhunderts auf dem letzten Blatt der Lex Saxonum, Msc. VII. 5201. fol. 327. eingetragen. Beachtung hierin verdient insbesondere der Umstand, daß das Kirchengebet auch für das Wohlergehen des Heeres abgehalten wurde.

S. Temporalis vitæ administrator, æterne quoque auctor atque largitor, miserere supplici tuo regi nostro N. populoque sibi subiecto in tua protectione et defensione fidenti, ut per virtutem brachii tui omnibus sibi adversantibus superatis, in tuæ tranquillitatis ac securitatis pace consistat per (Christum Deum),

Secreta.

S. Qui subiectas tibi glorificas potestates, suscipe propitius oblationem nostram, et regi nostro fideli famulo tuo N. populoque sibi subiecto attribue vires, eiusque remitte peccata et miseratus concede, quatinus qui se dextera tua expetit protegi, nulla possit adversitate superari per (Christum Deum),

Praefatio.

Aeterne Deus, pietatem tuam humiliter obsecrantes, ut famulum tuum, N. regem nostrum, et omnem exercitum eius a cunctis adversitatibus clementer eripias et ab omnibus protegas benignus inimicis, ut in tua confidentes virtute fiant cunctis hostibus fortiores per Christum Deum,

Ad Completam.

Fidelem famulum tuum regem nostrum N. et plebem sibi subiectam quos, Domine, potentiæ tuæ muniat invicta defensio, ut pio semper tibi devotus existens affectu, et ab infestis liberetur inimicis, et a tua misericordia salutem consequatur mentis et corporis per Dominum nostrum Jesum Christum, filium tuum qui tecum vivit et regnat. [4])

[1]) ter *a.* — [2]) ipso *a.* — [3]) V. Idus Novemb. giebt auch der Catal. abb. Corb. bei Jaffé M. C. p. 68 an. — [4]) Die Worte nostrum — regnat sind von einer Hand des XII. Jahrhunderts hinzugefügt.

5. Corveysche Reliquien.

Eine neuere Chronik des Klosters Corvey, Msc. I. 247. enthält auf p. 412 ex pervetusto quodam libello germanice conscripto entlehnt, eine Aufzählung der am S. Veitstage [1]) des Jahres 1505 zu Corvey abgehaltenen öffentlichen Gebete (für den Corveyschen Fürstabt Franz von Ketteler, die edlen Vasallen des Stifts, die mit erblichen Würden bekleideten Geschlechter, die anderweitigen Ministerialfamilien und die Magistrate der Städte des Fürstenthums), so wie aller an jenem Tage der öffentlichen Verehrung ausgestellten Reliquien. Von historischem Interesse sind hierbei nur folgende Aufzeichnungen:

Primo igitur monstrabatur sancta crux, quam imperatrix Juditha Corbeiæ donarat. In illa autem cruce sequentes reliquiæ continebantur: De cruce Domini, de clavis, de S. Petro, etc. et aliorum sanctorum, quorum nomina scripta sunt in cœlis.

2 brachium S. Adelhardi primi fundatoris.

3 brachium S. Martini primi patroni videlicet ante adventum S. Viti; nam antequam S. abbas Warinus corpus S. Viti e Francia in Saxoniam transtulit, sanctus Martinus fuit primarius patronus.

4 corpus sancti Viti in sua tumba.

5 argenteum scrinium, quod donavit S. Warinus abbas, in eoque continentur 150 particulæ, præsertim de S. Vito etc.

Im Ganzen wurden 21 Scrinia vorgezeigt, der Act aber beendet mit der Ausstellung der magna crux, quam, wie es in dem ganz unhistorischen Bericht p. 424 heißt, Erkenbertus abbas ab imperatore Ludoico [2]) dono accepit, qui cum cruce illa octo mensibus Hierosolimis commoratus est.

6. Das Necrologium Herisiense.

Die oben p. 195 ausgesprochene Absicht, die Auszüge aus einem, noch Aufzeichnungen der Karolingischen Zeit enthaltenden Ne-

[1]) Ich habe Näheres über diese Aufzeichnungen vergeblich bei den deutschen Gedichten über die Passio und die Translatio S. Viti gesucht, die wir in zwei Abschriften des XVII. Jahrhunderts besitzen, Msc. I. 253. und I. 135. p. 287. — [2]) Es dürfte Balduino zu lesen sein. Denn Erkenbert, der 1106 sein Amt antrat, pilgerte im J. 1117 mit vielen Sachsen nach Jerusalem, wo er diese Kostbarkeit erhalten haben wird. Hiervon ver-

krolog des Stifts Neuenheerse, welche Msc. I. 242. b. p. 115—116 u. 89 vorliegen, hier vollständig abdrucken zu lassen, habe ich aufgegeben, weil nach dem mir vom Herrn Professor Dr. Giefers gütigst mitgetheilten Verzeichniß der Handschriften der bibliotheca Theodoriana, sich aller Wahrscheinlichkeit nach dort in den sogenannten Libri Variorum noch jetzt eine vollständige Abschrift des verlorenen Necrol. Heris. finden möchte, das also aus jener vollständigeren Quelle besser zu ediren wäre. Unter Übergehung der großen Zahl der in unsern Notizen verzeichneten Äbtissinnen von Neuenheerse, lasse ich hier nur die Angaben von allgemeinerem Interesse folgen.

Januar 10 Henricus comes. 24 Otto imperator. 25 Ordinatio Unwani episcopi. 28 Karl rex. 29 Hermannus comes. 30 Bernhardus episcopus.

Februar 3 Immadus episcopus. 12 Sifridus episcopus. 16 Udo comes. 18 Otto occisus cum multis aliis.

März 6 Rethere episcopus. 14 Mecthilt regina. 25 Sophia marchionissa.

April 23 Bernhart episcopus. 24 Hathewic comitissa. Todim comes. 28 Translatio S. Liborii episcopi et confessoris. Bernhardus episcopus de Livonia.

Mai 2 Liuthardus episcopus. 4 Avo comes. 7 Oddo cesar. 20 Elizabeth comitissa. 22 Henricus rex. 26 Hermannus comes.

Juni 6 Meinwercus episcopus. Norbertus episcopus. 7 adventus S. Thomæ Cant. episc. et mart. 10 Bardo episcopus. 13 Adventus S. Viti martyris.

Juli 2 Henricus rex. 7 Otto comes. 13 natale S. Henrici regis. 16 Bernhart episcopus. 19 Conrat interfectus cum sociis suis. Henricus occisus. 23 Depositio S. Liborii episcopi et confessoris, qui in Saxoniam translatus ad civitatem Patherburnensem ibidem honorifice requiescit. 26 Udo episcopus.

August 6 Heinricus rex. 31 Otto comes.

September 9 Dedicatio monasterii Herisiensis. Biso episcopus. 13 Depositio S. Liborii episcopi. 17 Baderat episcopus. 24 Innocentius papa (II). 28 Evergisus episcopus.

October 3 Duorum Ewaldorum presbyterorum, qui cum Willebordo episcopo venientes in Germaniam transierunt ad Saxones et cum predicare ibi Christum cepissent, apprehensi sunt a paganis et sic occisi sunt. 7 Everhardus comes. 9 Dachebracht rex. 11 Hermannus interfectus. 14 Heinricus episcopus. 16 Rotholf rex. 29 Otto comes.

---

schieden ist der Bericht der neuern Chronik, Msc. I. 251. p. 54, dem Wigand Gesch. von Corv. II. 179. folgt.

November 6 Rot episcopus. 12 Bernhart episcopus.
December 7 Otto imperator. 17 Adelheidis regina. 18 Tetta abbatissa.

7. Ratramnus de propinquorum coniugiis.

So viel ich es mit den mir hier zu Gebote stehenden Hülfsmitteln constatiren konnte, ist nachfolgender, in dem von mir aufgefundenen Herforder Evangeliar s. IX. Msc. VII. 3. auf f. 318 von einer noch dem Ende jenes Jahrhunderts angehörenden Hand eingetragene Brief bisher nicht publicirt. Sein Verfasser Ratramnus [1]) dürfte wohl unzweifelhaft identisch sein mit dem Corbieer Mönch dieses Namens, der in die kirchlichen Streitigkeiten während der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts so oft und so bedeutsam mit seinen Schriften eingriff. Abgesehen von dem sachlichen Interesse, das doch auch diesem kleinen Bruchstück beiwohnt, ist aber der Umstand, daß unser Brief an den Erzbischof Rimbert von Bremen 865—888 und an den Abt Adalgar von Corvey 856—877 gerichtet, also zwischen den Jahren 865 und 877 verfaßt ist, nicht unwichtig für die Geschichte dieser Zeit und dieses Schriftstellers, dessen Tod Gieseler l. c. als nach dem J. 868 erfolgt annimmt. Es tritt auch in dem Umstande, daß in einer Handschrift des mit Corvey in Gründung und Verfassung so eng verbundenen Stifts Herford der Brief eines Corbieer Mönchs sich findet, der alte Zusammenhang mit dem französischen Mutterkloster um so bedeutungsvoller hervor, als wir oben p. 302. 417 feststellen konnten, daß die Translationen der heiligen Pusinna nach Herford im Jahre 860, und deren Schwester der h. Liuttrudis nach dem Corveyschen Nigenkerken im Jahre 864 von Corbie aus bewirkt worden, und bei letzterer insbesondere der Abt Adalgar betheiligt gewesen ist. [2])

Das nachfolgende Fragment findet sich eingetragen auf der Rück-

[1]) Vgl. Gieseler Kirchengesch. II. 1. p. 85. 119. 126 131. 376. Dümmler I. 313. 386. 390. 643. — [2]) Für die ununterbrochene Verbindung, in der Corvey mit Corbie stand, ist es gleichfalls bezeichnend, daß Paschasius Radbertus noch als Mönch von Corbie dem Corveyer Abt Warin (also zwischen 826—844) seine Schrift de fide, spe et charitate widmete. Dieses Werk ist nur in einer Corveyer Abschrift des XV. Jahrhunderts, Msc. I. 254. erhalten und daraus von Pez Thesaur. Anecd. I, II. p. 1 publicirt worden. Vgl. auch Leibnitz SS. II. præf. p. 26.



seite des Blattes, welches den Schluß des Evangeliums secundum Johannem enthält. Die folgenden Lagen fehlen. Die sonst noch vorhandenen 13 Blätter werden eingenommen von einem sogenannten comes, d. i. einer Zusammenstellung der Evangelienpericopen, die ebenfalls noch von einer Hand des IX. Jahrhunderts herrührt. Eine oberflächliche Vergleichung mit dem von Ernst Ranke im Anhange zu seinem kirchlichen Pericopensystem (Berlin 1847) [1]) p. XXVII. publicirten Capitulare evangeliorum de anni circulo ex Msc. Spirensi sæc. VIII. erwies, daß unsere Handschrift im Großen und Ganzen damit zwar übereinstimmte, doch auch einzelne Zusätze des Codex Rhenaug. s. X. enthielt. Die vorhandenen Blätter unserer Handschrift umfassen den Text bei Ranke p. XXVIII. super omnia bona sua constituet eum bis p. XLVIII. pro sterilitate p(luviæ). Dieses Pericopenverzeichniß dürfte aber, auch abgesehen von seinem kritischen Werth, schon um deswillen von Interesse sein, weil es in Bezug auf Westfalen wohl das älteste vorhandene ist.

De propinquorum coniugiis.

Domnis sanctissimis Rimberto archiepiscopo, et Adalgario venerabili abbati Rathramnus in Christo salutem. De propinquorum coniugiis, unde responderi vobis quid sentiamus postulastis, nihil vobis scribere possumus, quod non sciatis. Attamen ut vobis satisfacere rescribendo non differamus, dicam et ipse, quid sentiam maiorum sequens auctoritatem nostræque regionis consuetudinem. Ecclesiæ inquam nostræ sacerdotes omnes huiusmodi nuptias condempnant, nec (con)sanguineos invicem sibi coniugii fædere sociari pænitus concedunt. Quia vero frequenter in nostra regione tales contingunt nuptiæ, fit ex hoc, ut iuditia proferantur non semper eadem. Siquidem quos primus, secundus, tertiusque gradus sotiat, omnino dissotiant. In quarto vero gradu coniunctos, quamvis huiusmodi coniugium incertum vocitent, non semper dividunt intercedente vel rationabili peticione, vel necessitatis cuiusquam consideratione. Quos vero reliqui gradus, quintus videlicet, sextus et septimus coniungunt, quamvis non approbent, non tamen dissociant.

Seculi Leges.

Sed videamus seculi leges quid ex hoc præcipiant. In libro Theodosii tertio ita legitur. His quos in tertio et quarto gradu. . . .

---

[1]) Auf welches Buch der Director des hiesigen Alterthumsvereins Herr Dr. Rump mich aufmerksam zu machen die Güte hatte.

β) Geschichtliche Aufzeichnungen.

1. Fundatio Corbeiensis monasterii.

Die im Contexte vorkommende Namensform Hludowicus läßt auf eine mindestens noch im X. Jahrhundert erfolgte Abfassung schließen. Jedenfalls kannte diese bisher nicht publicirte Aufzeichnung, wie wir schon oben p. 22 bemerkten, der um 1150 lebende Verfasser des nachfolgenden Verzeichnisses der Corveyschen Donatoren. — Wir geben dieselbe nach zwei Abschriften in der Herforder Handschrift der vita S. Waltgeri, Msc. VII. 5208. p. 16 und 33, die beide noch dem XIII. Jahrhundert angehören, von denen die erste die ältere, die zweite aber kurz nach dem Jahre 1262 [1]) verfaßt ist.

Ludowicus imperator, cesar, servorum Dei amator, maxime monachorum a), volens monasterium facere in provintia Saxonum, quam pater b) Karolus augustus subegerat in suam ditionem, emit itaque possessionem a quodam Bernhardo comite, qui tunc temporis nobilissimus Saxonum, necnon in sua tribu princeps et præcipuus habebatur. Qui voluntati cesaris libenter acquiescens tradidit ei possessionem suam, hoc est villam Huxeri cum domo sua lapidibus exstructam, quæ usque hodie permanet — quam villam Bernhardi Selicasam c) [2]) vocant — et omnem Huxeri marcam in potestatem. Que ita distinguitur. Ab aquilone pertingit ad Berinchusen d) [3]) et ad villam Albrathinchusen, e) [4]) ab occidente habet terminum Lutmereshusen, f) [5]) ad meridiem pervenit usque Gudulmo g) [6]) et Meingodeshusen, [7]) ab oriente cingitur fluvio Wisara. Hec est marca Huxeri. Quicquid infra est in agris, in silvis, in montibus,

---

a) manach. α. — b) pater suus β. — c) celicasam β. — d) Bercingehusen β. — e) Alberteshusen. — f) So richtig β; Meygodeshusen α. — g) Godulmo β.

[1]) Sie rührt nämlich von derselben Hand her, welche auch die unmittelbar vorhergehenden Baciones pro privilegiis (ecclesiae Hervordensis) aufzeichnete. Diese Denkschrift aber ist, wie die Urkunden des Bisthums Paderborn über den damals mit der Abtei Herford obschwebenden Streit ergeben, im Jahre 1262 verfaßt. — [2]) Kommt meines Wissens sonst nicht vor. — [3]) Brenkhausen. — [4]) Albaxen, was in den Tradd. ed. Wigand 276. 286. und 450. in der Form Alberteshusen oder Aldberteshusen vorkommt. — [5]) Lütmarsen. — [6]) Godelheim vgl. oben p. 224. — [7]) Maygadessen, sämmtlich im Kreise Höxter.

hereditas fuit Bernhardi comitis, quam tradidit Hludowico cesari. Qui vocatis de Gallia monachis religiosis commendavit eis reliquias sancti Stephani protomartyris et dans hanc markam ad reliquias predictas iussit h), ut (in) ista marka ecclesiam construerent et dedicari facerent in nomine sanctissimi protomartyris Stephani. Quod [1]) Deo disponente ita peractum est temporibus Warini abbatis, qui quinto anno huius loci inchoationis [2]) regimen accepit tenuitque annis XXX. [3]) Tradidit etiam monasterio huic in eius diebus piissimus imperator supradictus Hludowicus abbaziam i) in Eresburg k) et alteram abbadiam in Fisbiki l) nominatam pro se suisque omnibus antecessoribus suis vel parentibus. Post hanc itaque et huiuscemodi veritatem m) addidit adhuc pius imperator Hludowicus, hanc eandem ecclesiam sancti Petri sanctique protomartyris Stephani [4]) glorificare gloria magna, deditque preciosissimum Christi thesaurum, hoc est corpus sancti Viti martyris, quod transportaverunt de Gallia Warinus abbas et eiusdem loci venerabiles monachi, in cuius laude et gloria omnibus Saxonie partibus pax Christi permanet n) et victoria. Amen.

2. Catalogus donatorum Corbeiensium.

Entnommen aus der schönen Handschrift s. XII. Msc. I. 133 p. 93, von der wir oben p. 111 ausführlich gehandelt haben. Die früheren Ausgaben dieses Catalogus sind p. 56 verzeichnet. — Die topographischen Erläuterungen hierzu, insofern sie nicht schon im Laufe unserer bisherigen Untersuchungen sich ergaben, behalten wir dem Codex Traditionum Westfalicarum vor.

h) iussitque α. — i) So in α das ursprüngliche abbadiam corrigirt. — k) abbatiam Mersberg hoc est in monte Martis β. — l) Visbike β. — m) So α. und β. Doch ist dies und das Folgende ganz unverständlich. — n) permaneat β.

[1]) Nämlich die Dedication, welche nach den Annales Corbeienses, Jaffé Mon. Corb. p. 33 im Jahre 844, unter Warins Regierung, erfolgte: Dedicatio ecclesie nove Corbeie sancti Stephani protomartiris, wohl zu unterscheiden von der Nachricht zum Jahre 863: Dedicatio novæ ecclesiæ sancti Pauli, welche wie wir oben p. 302 bemerkten, das Stift Rigenkerken betrifft. — [2]) Im Jahre 826, womit zu vergleichen die Annal. Corb. l. c. z. J. 822: Inchoatio novæ Corbeiæ monasterii. — [3]) Er starb im Jahre 856. — [4]) Offenbar ist mit dieser ecclesia sancti Petri sanctique Stephani nur Corvey gemeint. Doch habe ich nirgends gefunden, daß auch der h. Petrus dessen Patron gewesen ist. An die St. Peterskirche zu Höxter zu denken, wohin 1266 das Stift Rigenkerken verlegt wurde, scheint nicht zulässig zu sein.

Domnus Liudewicus imperator augustus emit hanc marcam a quodam Bernhardo comite ita distinctam. Ab oriente terminatur fluvio Wisera, ab aquilone Beringison et Albahtesson, a meridie Gudolmon et Meingotesson, ab occidente Liutmaressen. Electis autem probatissimis de Gallia monachis cum sancto Adelhardo, datis reliquiis sancti Stephani, hoc Corbeiense cænobium ipse construxit et dedicari fecit. Post excessum beati Adelhardi Warinus regiæ prosapiæ vir abbas ordinatur. Qui dono prefati divæ memoriæ imperatoris et Hildewini abbatis corpus Viti septennis pueri monasterio intulit et mox patrocinio tanti martyris Saxonia rerum suarum prosperitate in inmensum excrevit, multorumque regum aliorumque fidelium oblationibus paupertas loci nostri decrevit.

Quorum post imperatorem primus erat ipsius capellanus Geroldus diaconus vir omni scientia eruditus. Qui traditis S. Stephano et Vito omnibus quæ habebat — inter quæ obtulit Gudolmon et argenteam crucem XII librarum magnamque copiam librorum —, iam Christi pauper se ipsum abnegans libertatem secularem servitute Dei et sanctorum eius nobilitavit.

Donatorum autem ideo memoriam annotamus, ut sine intermissione precum eis mercedem rependamus.

Liudewicus imperator dedit piscationem in Wisera, quæ dicitur Huocwar.

Lotharius imperator Slavos, quos debellavit, sancto Vito donavit.

Heinricus imperator pius cum uxore Mahtilde dedit inpensas auri et gemmarum ad fabrefaciendum altare sancti Viti.

Otto comes tradidit Burstalli.

Thuring comes Forste et Liutheressen.

Amulung comes Bikethop; Hathuwig mater eius Amulungessen.

Esic comes vineas in Kastinaco; Bilidrud sua coniux Budinaveldan; Ida secunda coniux eius Imminchusan et Helmenskethen.

Thinchradus Sturmethi.

Ecbertus Medesthorp.

Arnulfus imperator Lacheim. [1]

Sifridus dux Gruoninge.

Conradus rex Kaminatam.

Item Sifridus comes Sconlare. [2]

Wal pater [3] Budrike.

---

1) Hiervon ist Nichts bekannt. — 2) Schöller, RB. Düsseldorf, S. von Elberfeld. Vgl. das Corveische Lehnsarchiv Nro. 626 sq. — 3) Es ist der Abt Walh oder Walo, der auf Veranlassung Bischof Meinwerks im Jahre 1015 von Heinrich II. abgesetzt wurde. Erhard R. 770. — Wigand G. von Corv. II. 223 liest fälschlich Walpurg.

Marcbodo Ercluon.
Bia [1]) Folkeresson.
Rodegerus comes Meingotessen.
Wicmannus comes Dungon.
Hatuwih comitissa Beverunge.
Heremannus Mylenhusen.
Thiethart et Hathuwif Rimbike.
Uffed Stale, Albehtessen, Hegenhusen.
Folchart Lottun.
Ricclint Ittere castrum.

Item [2]) Ludewicus imperator ecclesiam Eresburch et Meppiam cum ecclesiis subiectis.

Lodewicus secundus abbatiam in Visbeke cum singulis basilicis ad ipsam spectantibus ac decimis.

Idem tradidit hereditatem in Westerwolt [3]) cum ecclesiis inibi existentibus in proprietatem huius ecclesiæ Corbeiensis.

Item Asschendorp cum ecclesiis sibi subiectis.

Has decimas tenet ecclesia nostra: Decimam de curia Liuthardessen, Beveruggen, Dasburch, Mulenhusen, Butelesthorp, Giumunde, Bodrike, Munichusen, Belderinchusen, Wulvelage, Hunburstelde, Folcmaresheim, Liuthmaresheim, Liutheressen, Mersch, Erclen, Brumelincthorp, Leciaci, Kastinaci, Hottepe, Nutlon, Keflike, Nen, Croppenstede, Hemmenthorp, Holthusen, Gronigge.

In Fresia quandam possessionem, que vocatur Merthen.

Item in eodem loco ecclesiam de Lingverd, insulam Rougianam et piscationem Hocwar.

Magintillis comitissa IIII mansos in Dalenhusen totumque montem Haddenbarch cum villa et omni iure prædiumque suum in Culingen.

Amenungk comes tradidit maiorem partem ville et agrorum in Tidlixen et in Hestern.

Meynhard tradidit unum mansum in Helmwerdeshusen et duas hopas in Firwerdinghusen.

Heroldus comes tradidit Kathwinkel prope Drendelborch.

---

[1]) Ob die Schwester der Königin Mathilde oder die im Jahre 1017 lebende Äbtissin des von jener gestifteten Klosters zu Nordhausen? Vgl. p. 447. — [2]) Von hier ab eine Hand des XIII. Jahrhunderts. — [3]) Auf dem linken Emsufer S. vom Dollart. Eine Urkunde Ludwigs d. D. hat sich über die Schenkung von Westerwolde und Aschendorf nicht erhalten, auch möchte ich diese Thatsache selbst bezweifeln. Doch hatte Corvey an beiden Orten bedeutende Gütercomplexe, die schon im ältesten Heberegister, Wigand Archiv I. 2. p. 19. 20 aufgeführt worden. Msc. II. 72 p. 311 liegen Urkunden über die dortigen Corveyschen Besitzungen vor.

3. Catalogus abbatum Corbeiensium.

Die vortreffliche Ausgabe, die sich von diesem Geschichtswerkchen bei Jaffé Mon. Corb. I. 65—72 findet, überhebt uns der Pflicht, dasselbe mit den zahlreichen Namen der unter jedem einzelnen Abte ins Kloster getretenen Mönche, hier wieder abdrucken zu lassen. Wir geben deswegen nur die geschichtliche Einleitung des Katalogs aus der angeführten schönen Handschrift des XII. Jahrhunderts, Msc. I. 133. p. 1 und bemerken, daß ebenda fol. 50—52 eine Hand des beginnenden XVI. Jahrhunderts einen vollständigen Abts-Katalog von Adalhard an bis auf den 1504 zum Abte erwählten Franz von Ketteler eingetragen hat, welcher dann von Andern bis auf Dietrich von Beringhausen 1585—1616 forgesetzt worden ist.

Anno dominice incarnationis DCCCXXII indictione XV, VIII Kal. Septembris, II feria, monachi, qui in loco qui Hetha dicitur per septem annos prius demorabantur, inde egressi cum crucibus et reliquiis in hunc locum pervenerunt; locoque ab episcopo Badurado, qui tunc presens aderat, Corbeie nomen inpositum est. Erectoque tentorio atque illatis crucibus cum reliquiis locum dedicaverunt in honore et nomine S. Stephani protomartyris, infodientes crucem Christi ubi nunc altare esse dinoscitur.

Domnus Liudwicus imperator augustus Karoli magni filius tradidit monasterii locum et Huxeri cum omnibus terminis suis, Eresburc et Meppiam abbatiolas et cetera predia in aquilone. Juditha imperatrix ab eodem viro suo hæc optinuit.

Domnus Liudwicus rex die dedicationis Hemele in dotem altaris obtulit; tradidit etiam Hemmonthorp, abbatiolam Visbike, decimas cum decimalibus æcclesiis in episcopatu Asnebruggi, vineas in Liciaco. Hemma regina hæc ab eo optinuit.

Domnus Lotharius imperator tradidit Rugian insulam cum tota circumiacente provincia Slavorum.

4. Aufzeichnung des Corveyer Mönchs Godfried über die Verluste und die neuen Erwerbungen seines Klosters (1103—1106).

Wir haben diese, wie die Note 1. erweist, nur unvollständig erhaltene, aber doch von gleichzeitiger Hand in dem Evangelienbuch des

Klosters Corvey Msc. I. 132. p. 51 eingetragene Aufzeichnung schon hier geben müssen, weil sie ein nicht unwichtiges Zeugniß eines Zeitgenossen enthält über die Mittel, mit welchen die Osnabrückschen Zehnten dem Kloster Corvey in den Jahren 1077—1080 entrissen wurden.

Der Verfasser Godfried, wie er sich selbst nennt, dürfte unzweifelhaft identisch sein mit dem Godefridus, der nach dem Catal. abb. Corb. bei Jaffé M. C. p. 71 unter dem Abt Marcward 1081—1107 ins Kloster trat, und der dann später in den Jahren 1113 und 1115 die Würde eines Propstes bekleidete, Erhard C. 182 und 184. Abt Marcward ist der letzte in dieser Aufzeichnung genannte Abt; was darin über die von ihm gemachten Geschenke: ad reparanda omnia quæ de monasterio sumpta fuerant in auro et argento gesagt wird, bezieht sich auf seine Vertreibung i. J. 1102 durch Abt Günther von Hersfeld und seine Restitution im nächsten Jahre, bei welcher Gelegenheit die Ann. Corb. l. c. p. 41 von Marcward melden: omnia quæ ille (Guntherus) iniuste prestiterat, beneficia recepit.

Ut ergo lucidius, quid de ecclesia sit sumptum pateat, scire volenti breviter innotesco.

Cum decimationem Hosenbrungensis (ecclesiæ) a) haberemus, in singulorum annorum reditibus dabantur XXX et II urne unguenti, ex quibus, nisi tres, nullum habemus; septingenta talenta cære, ex quibus nisi ut de cellario fratrum habemus et quod clerici ori dant, nullum penitus.

His ergo omnibus hinc vi aut fraude ablatis, quæ nunc ad monasterium Corbeiensium pertinent, vel quomodo adquisita sint, posteris scire volentibus innotescere studuimus; licet superius [1]) hæc commemoraverim, modo tamen breviter hic subtitulavimus.

Ad crucis altare, quia ibi die ac nocte lumen ardere constituit, domnus abbas Drutmarus [2]) iuxta Gudelessem quod dicitur Rotheren septem mansos dedit. Folmarus pie memorie frater domni Friderici abbatis [3]) ad conversionem Corbeie veniens et monachus factus iuxta Groninche quod dicitur Wenethen, ex bono quod de Corbeia prestitum possederat septem mansos sancto Vito ad luminare dedit et ad hoc omnia quæ possederat cum unico filio suo etiam Folcmaro nomine dedit. Osterlin soror domni Werenhardi

a) fehlt im cod.

[1]) Dies beweist, daß unser Bruchstück nur eine und zwar unvollständige Abschrift eines größeren Verzeichnisses ist. — [2]) 1014—1046. — [3]) 1079—1081.

ad luminare sancto Vito in Ekyrissem mansum unum. Widolt in Wittmare mansum unum in Hotepe, L cintenere [1]) plumbi in Horehusen de fabrica, [2]) talentum ad emendum thus. In Deddenhusen ad ecclesiam pertinens sanctus Vitus habet mansum unum; Godele in Aldendorp iuxta Enbiche situm dimidium mansum, et integrum in Outhelessen. Herimannus in Withenhusen unum. Comes Adelbertus pro anima Huncheri in Hemmendorp unum.

Descripto igitur bono, quod quidam fideles pro anima parentum suorum dederunt sancto Vito, nunc quæ monasterii precio ex ipso monasterio empta sunt, exponenda stilum vertamus.

Iubente domno Marcwardo [3]) abbate ego Godefridus dedi comiti Sigefrido pro Asthoven XXXV marcas, [4]) Adelberto Suevo XXX marcas pro beneficio suo in Godelephsem. Dedi etiam XXX marcas domno Gerberto fratrum kamerario ad fratrum necessitatem et solvi Amelungensem XXX marcis, pro quo ipse domnus Marcwardus [5]) dedit in singulorum annorum reditibus quatuor talenta de suo orbure [6]) in Groninke; insuper quicquid de præbenda pauperum crucem diatim [7]) portantium, ita tamen ut nihil eis desit in victu; Godescalco VII marcas pro beneficio suo in Nienstatt; idem duobus mansis et dimidio manso proprii predii sui. Dedi etiam iterum ad fratrum necessitatem XII marcas, pro quo dedit domnus M(arcwardus) et Werinherus prepositus in Anrepe in Bremhorn singulis annis II marcas et quadrantem, insuper quicquid ibi utilitatis super constitutum servicium supererit. Dedi XX marcas et quatuor talenta, ubi Oudacher precepit pro Haversvode, [8]) quod beneficium suum erat. Tocius autem precii summa, quo hæc omnia quæ prescripta sunt comparavi, centum sexaginta quatuor marce computantur. Dedit hec omnia Marcwardus abbas æcclesiæ sancti Viti ad reparanda omnia, quæ de monasterio sumpta fuerant in auro et argento; insuper ad acquirendum cappas, casulas, albas, stolas, pallia, dorsalia, calices, candelabra, turibula, incensum, luminaria, tectum, fenestras, laquearia et omnia, quæ in urbis ambitu sacrata sunt, custos æcclesiæ sicut in monasterio provideat.

Iuxta Groninge sunt VIIII mansi, VI beneficium Folcmari, II beneficium Annonis, I beneficium Adalradi co-

---

[1]) Centner. — [2]) Vgl. das oben p. 268 über die metallurgische Industrie in Nieder-Marsberg Bemerkte. — [3]) 1081—1107. — [4]) Hier ist eine halbe Zeile ausradirt. — [5]) Marwardus c. — [6]) Vgl. meine Bemerkung zum Westf. Urkundenb. III. A 1309. — [7]) täglich. — [8]) So der cod. durch Correctur; doch ist wohl Haversforde gemeint; vgl. Erhard C. 380.

mitis; de Hoster-Aldendorp V solidi, de Dedenhuson IIII, de Selson VII, de Duleheim IIII, de Godolvesheim V talenta et pro vinariis XLII denarios, de Witmare dimidium talentum, in Sermerinchuson III mansi, in Rotheren VII mansi, de decimis in Kefleken III talenta; de his, qui crucem circumferunt XV solidos.

In Nortlande de æcclesiis hæc dantur: de Vrideren I fundus, Bipeheim I, Loten I, Aschendorp I, Werlete I, Croppendorp I, Bacheim I, Bernestorp I.

IV.

Anderweitige Urkunden.

1. Nichtwestfälische Kaiserurkunden.

Es kommen für das Karolingische Zeitalter zwei bisher ungedruckte Diplome des Klosters Bleidenstadt, im Nassauschen NW. von Wiesbaden, in Betracht, welche uns Kindlinger in seinen Handschriften Msc. II. 137 mit einem großen Theil der sonst auf dies Kloster bezüglichen Documente, abschriftlich aufbewahrt hat. Ob und wo die Originale der zahlreich darin enthaltenen Kaiserurkunden erhalten sind, vermag ich für den Augenblick nicht zu sagen. Nach einer Notiz Landaus im Correspondenz-Blatt des Ges. Ver. d. d. G. u. A. V. von 1860 p. 6. befinden sich der liber traditionum Blidenst. und das Registrum bonorum monasterii Blidenst. noch jetzt im Besitz des Herrn Archivars Habel zu Schierstein. Aller Wahrscheinlichkeit nach liegen aber l. c. von beiden Documenten Kindlingersche Abschriften, p. 9—24 in Bezug auf die Tradd. und p. 1—8 in Betreff des Güterregisters, vor, die mit den übrigen Privaturkunden aus den Jahren 814, 832 und 839 eine baldige Veröffentlichung verdienten.

a) 882 Januar 19.[1]) Frankfurt. — Msc. II. 137. p. 26.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Hludowicus divina favente clementia rex. Notum sit omnibus sancte Dei ecclesie fidelibus nostrisque tam presentibus, quam futuris, qualiter nos ob interventum Liutperdi venerabilis Maguntine sedis archiepiscopi necnon Cuonradi et Meingozi dilectorum comitum nostrorum, ecclesie sancti Ferrutii in Blidenstat ex fisco nostro Wisibad[2]) in pago Cunigeshundra in villa que dicitur Nordinstat in comitatu Hattonis comitis mansos III terre arabilis cum curtilibus, edificiis, mancipiis, agris, pratis, campis, silvis, vineis, aquis aquarumque decursibus et omnibus ad ipsos mansos pertinentibus in proprium donavimus atque transtulimus per presentes. Unde et hoc nostre auctoritatis preceptum fieri iussimus, per

[1]) Am Tage darauf starb König Ludwig III. Vgl. Dümmler II. 159. — [2]) Wiesbaden.

quod decernimus atque iubemus, ut iam dicta ecclesia seu eius rectores licentiam habeant, prefata bona donatione nostra tenendi, donandi, tradendi, commutandi, vendendi vel quidquid sibimet placuerit faciendi sine ulla alicuius contradictione. Et ut hec concessionis nostre auctoritas pleniorem in Dei nomine obtineat firmitatem manu propria subter eam firmavimus et anuli nostri impressione iussimus assignari. Arnulfus cancellarius ad vicem Liutperdi archicapellani recognovi et subscripsi. Data XIV Kal. Februarii anno dominice incarnationis DCCCLXXXII, indictione X,[1]) anno VI Hludowici serenissimi regis. Actum Franconofurt palatio regio in Dei nomine feliciter. Amen.

b) 909. December 14. Ingelheim. — Msc. II. 137. p. 27.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Hludowicus divina favente clementia rex. Si loca ad cultum divinum destinata nostro iuvamine augere studuerimus, Deum inde propitium habere credimus. Quapropter noverint omnes fideles nostri, presentes scilicet et futuri, quia nos rogatu atque consultu Hattonis venerabilis archiepiscopi, spiritualis patris nostri, necnon Cuonradi comitis nostri dilecti in pago Logenahe in comitatu ipsius Cuonradi in villis Wahalebach et in Horoe ad ecclesiam sancti Ferrutii in Blidenstat pro remedio anime nostre in proprium donavimus, hoc est quidquid Herimannus comes[2]) ibidem habere visus fuit et sibi ob sua facinora legali scabinorum iudicio ablatum est, cum curtibus, mancipiis, edificiis, agris, pratis, terris cultis et incultis et omnibus illuc pertinentibus. Iussimus hoc quoque preceptum inde conscribi, per quod volumus firmiterque iubemus, quatenus supradicta proprietas cum omnibus suis appendiciis ad predictam ecclesiam perpetualiter possidenda pertineat, manu nostra illud firmavimus, et sigillo nostro consignari iussimus. Signum domni Hludewici serenissimi regis. Salomon cancellarius ad vicem Pilgrini archicapellani recognovi. Data XIX Kal. Januarii anno dominice incarnationis DCCCCVIIII, indictione XIII;[3]) anno vero regni Hludowici gloriosissimi regis X. Actum Ingilinheim in Dei nomine feliciter. Amen.

---

[1]) So die Abschr. statt XIV. — [2]) Es scheint der oben p. 39 besprochene sächsische Graf Hermann, der wahrscheinliche Ahnherr der alten Grafen von Westfalen, gemeint zu sein, der hiernach in dieser Zeit sich gegen K. Ludwig d. K. empört haben muß. — [3]) Die Indiction beginnt am 24. September.

2. Die falschen Kaiserurkunden
des Bisthums Osnabrück.

Nachdem ich jetzt die oben p. 119 und 252 erwähnte Dissertation von Ludwig Henseler [1]) de diplomate Caroli M. Münster 1721, zur Einsicht bekommen, muß ich auf den früher gehegten Plan, die Osnabrücker falschen Diplome, nach den von Erhard gemachten Collationen mit dem Osnabrückschen Domcopiar, hier nochmals zu veröffentlichen, um so mehr Verzicht leisten, als die in jener Dissertation gegebenen Abdrücke von a. b. c. d. e. f. g. h. sämmtlich von Henseler nach den angeblichen Originalen gemacht worden sind, auch der Text der Urkunde c. bei Möser und Sandhoff ebenfalls nur aus einer Henselerschen Abschrift herstammt. Henseler, der die Ächtheit dieser Urkunden aufs Lebhafteste vertheidigte, scheint allerdings hin und wieder nicht richtig gelesen zu haben; doch sind die Varianten des Osnabrücker Domcopiars im Ganzen nicht von Belang und von Erhard auch schon im Wesentlichen in den Noten zu den betreffenden Regesten mitgetheilt.

Seit Henseler nun sind diese angeblichen Originale von a — g völlig verschwunden; Möser und Sandhoff drucken sie nur nach seiner Ausgabe wieder ab. Dagegen kannte Ersterer von h noch das Original. Seitdem scheint auch dies sich verloren zu haben. Denn jetzt, wie wenigstens vor einigen Jahren Herr Rector Meyer mich versicherte, weiß Niemand mehr, wo diese Originale geblieben sind.

Sollte es aber in Folge der neuesten politischen Veränderungen möglich sein, derselben wieder habhaft zu werden, so wird dann eine neue Herausgabe dieser merkwürdigen Erfindungen, wo möglich von Facsimiles begleitet, veranstaltet werden müssen.

Bis dahin mögen die nachfolgenden Notizen über die Quellen der bisherigen Ausgaben genügen.

a) 803 December 19. Aachen; Böhmer RK. 176; Erhard R. 251. In Betreff von a. und b. sind zunächst die Monum. Paderbor. ed. v. 1672 p. 323 zu vergleichen: Finita iam erant hæc monu-

---

[1]) Er war nach Driwer Bibl. Monaster. p. 55 ein Osnabrücker von Geburt, Priester der Gesellschaft Jesu und Professor der Mathematik zunächst am Gymnasio zu Münster, dann zu Osnabrück.



menta, cum a decano et collegio cathedrali Osnabrugensi sæpius desiderata Caroli Magni diplomata et donationum literæ ex arcano tabulario proferuntur. . . . . Hæ postquam ad Ferdinandum episcopum . . . . cum ipso autographo per Theodorum Henricum de Nehem canonicum Osnabrugensem et Mindensem perlatæ fuerunt, nihil ille . . . . antiquius habuit quam ut ab omni mendo purgatas publicæ luci . . . . impertiret. At licet secundi diplomatis (b) autographum vetustate exoletum, læsum etiam alicubi fuerit, ita tamen ut legi potuerit, integrum mansit, maiorque labor fuit in prisco ævi illius charactere enodando. Quo in genere cum ipse princeps apprime versatus esset etc. Der Abdruck bei Mabillon de re dipl., ed. v. 1789 p. 406, stammt aus den Mon. Pad. p. 325, jedoch, wie jener hinzufügt, addito nomine Jacob notarii, quod ex nostro Adolfo Overhamo rescivimus. Dieser Name findet sich dann auch in dem Abdruck ex archetypo emendatum, den Henseler l. c. p. 35 von diesem Diplom giebt, cuius autographum, wie er p. 34 sagt, ad hanc usque diem in Osnabrugensi archivo integrum asservatur.

b) 804 December 19. Aachen; Böhmer RK. 177 zu 803, Erhard R. 253 zu 804. — In den Monum. Paderb. p. 328 ist das Siegel, welches an dem übersandten angeblichen Original noch befindlich war, abgebildet [1]). Dasselbe ist dem ächten, oben p. 8 besprochenen Siegel Karls d. G. zu ähnlich, um nicht die Vermuthung zu erwecken, daß Bischof Benno für seine Fälschung ein Originalsiegel Kaiser Karls verwendet hat, wie er ja die meisten seiner Fälschungen nur auf Grund der ihm vorliegenden ächten Diplome und nach ihrem Muster anfertigte. Vgl. oben p. 345. 348. 361. — Der Abdruck bei Henseler l. c. p. 11 ist ex ipso autographo geflossen, in Bezug auf welches bemerkt wird, daß die erste Linie bis Langobardorum nec non in längeren Buchstaben geschrieben sei.

Unter den Osnabrücker Urkunden unseres Archivs I. 4 besitzen wir ein zu Münster 1613 beglaubigtes Transsumpt der Urkunde Kaiser Rudolfs II. vom 20. December 1608, worin er dem Bisthum Osnabrück unter anderen eingerückten Urkunden auch diese bestätigt. Die geographischen Namen sind darin außerordentlich corrumpirt.

---

[1]) Desgl. auch beim Abdruck der Urk. in Nünning Dipl. Caroli M. Münst. 1720.

c) 824 September 7. Worms; Böhmer RK. 376 zu 825, Erhard 317 zu 824 mit den Varianten des Domcopiars. — Möser I. 408 und Sandhoff Ant. Osnabr. II. p. VI. berufen sich nur auf Henselersche Copien, die also in dessen, jetzt in der Bibliothek des Osnabrückschen Rathsgymnasiums beruhenden Handschriften sich finden werden.

d) 864 November 10. Mainz. — Böhmer RK. 756 zum J. 848, was schon um deswillen unzulässig ist, weil die Urkunde für den Bischof Egibert ausgestellt ist, der erst im J. 860, sicherlich wenigstens erst nach dem Jahre 853 auf den Bischofsstuhl gelangte, vgl. oben p. 343. Erhard R. 428 z. J. 864. Dieses und die folgenden Diplome gab Henseler, wie er in der angeführten Dissertation p. 106 sagt: ex ipsis originalibus autographis integerrime descripta; daraus entlehnt bei Möser I. p. 413 und Sandhoff II. p. VIII.

e) 889 October 13. Frankfurt; Böhmer RK. 1066, Erhard R. 477. mit den Varianten des Domcopiars. Nach dem angeblichen Original bei Henseler p. 110, hieraus Möser I. p. 415 und Sandhoff II. p. X. — Die ächte Urkunde vom nämlichen Tage, oben Nro. 53. p. 252 vgl. p. 348, giebt Henseler l. c. p. 112 ebenfalls. Wenn er hierzu aber p. 115 bemerkt: sigillum omnino integrum cum hac inscriptione ARNOLFUS PIUS REX, so hat er sich bestimmt geirrt und die letzten Buchstaben im Namen des Königs wohl doppelt gelesen. Denn die ächten Siegel haben nur ARNOLFUS REX, was ich hier nachträglich zu p. 217 bemerke.

f) 889 December 12. Forchheim; von Böhmer übergangen, vgl. oben p. 351, Erhard R. 480 mit den Varianten des Domcopiars. — Nach dem angeblichen Originale bei Henseler l. c. p. 115, hiernach bei Möser l. c. p. 419 und Sandhoff II. p. XV. Die von Henseler p. 117 gegebene Umschrift des Siegels: ARNOLFUS GRATIA DEI REX ist ein neuer Beweis der Unächtheit dieses Diploms.

g) 895 Juli 17. Trebur; von Böhmer gleichfalls nicht recipirt, Erhard R. 493. mit den Varianten des Domcopiars, welches insbesondere XVI. Kal. Aug. statt XVII. liest, was der Abdruck des angeblichen Originals bei Henseler l. c. p. 117 hat; daraus Möser I. p. 421; Sandhoff II. p. XVII.

h) 972 September 17. Ingelheim; Erhard R. 619 mit den Varianten des Domcopiars, Stumpf 517. — Nach dem Fragmente

des angeblichen Originals bei Henseler l. c. p. 124; ebenfalls aus dem Original, aber vollständiger Möser II. 228; aus beiden Sandhoff l. c. p. XXIII.

3. Privaturkunden aus dem Karolingischen Zeitalter.

a) b) Die Stiftungsbriefe der Klöster Freckenhorst von 851 und Herzebrock von 860, Erhard R. 405 und 424.

Nachdem mein lange gehegter Wunsch, die Traditions- und Heberegister Westfalens zu einem Körper vereinigt herausgeben zu können, jetzt, wie oben p. 460 bemerkt, der Verwirklichung entgegengeht, wird dort die Stelle sein, wo am zweckmäßigsten zu den Registern dieser beiden [1]) Klöster, auch die betreffenden Stiftungsurkunden und alle sonst darauf bezüglichen Nachrichten gegeben werden können.

Die hier nachfolgenden Mittheilungen haben nur den Zweck, die Aufmerksamkeit der westfälischen Geschichtsfreunde auf die jetzt verlorenen Originale der vorgenannten beiden Stiftungsurkunden zu lenken und sie zu bitten, falls über diese Diplome selbst oder doch über ältere Abschriften derselben Etwas zu ihrer Kenntniß kommen sollte, mir freundlichst davon Mittheilung machen zu wollen.

a) Freckenhorst.

Das Original der Fundationsurkunde ist seit langer Zeit verschwunden, und die Annahme, daß es bei einem vor der Rota Romana im Jahre 1714 geführten Rechtsstreit vorgelegt worden, und von dort nicht mehr zurückgekehrt sei, nicht begründet. Denn nach Ausweis der über diesen Prozeß vorhandenen Verhandlungen (Freckenhorst. Urk. 641) ist nach Rom nur eine vom Münsterschen Notar Henrich Varwick beglaubigte Copie dieser Urkunde eingesandt, und diese dort von dem Notar der Rota Romana Succursus de Amicis im Jahre 1713 transsumirt worden, welches Document im Urkunden-Archiv der Abtei unter Nro. 1. vorliegt. Außerdem findet sich ebenda Nro. 641,

[1]) In Betreff Herzebrocks werde ich zwei bisher völlig unbekannte Güter- und Heberegister des XI. Jahrhunderts aus den von Sr. Durchlaucht dem regierenden Herrn Fürsten Moritz Casimir von Bentheim-Tecklenburg-Rheda dem Westfälischen Provinzial-Archiv zur Aufbewahrung übergebenen Originalen publiciren können.

als Beilage zu der Sentenz ein in Rom gefertigter Abdruck der Stiftungsurkunde, der aber herzlich schlecht ist.

Auch der entschieden bessere Abdruck bei Kindlinger Beitr. II. U. p. 9—15. ist aus jener von Henrich Varwick beglaubigten Copie geflossen, die sich aber leider selbst nicht mehr in Kindlingers Handschriften findet. Da sie jedoch nach p. 9. dem sæc. XVI. angehört haben soll, so muß Henrich Varwick, der sich als in venerabili curia Monasteriensi immatriculatus notarius bezeichnet, dieses Amt während jener Zeit beim Officialate oder Geistlichen Hofgerichte bekleidet haben. Doch vermag ich augenblicklich etwas Näheres über seine Person nicht anzugeben. Die Varwicks finden sich im Münsterschen Notariate späterhin noch sehr häufig vertreten; der Herr Rechnungsrath Schulte am hiesigen Appellations-Gerichte hat mir für das XVIII. Jahrhundert nicht weniger als sechs Notare dieses Namens nachweisen können. —

Diese für die Münstersche Geschichte so wichtige Urkunde hat man dann auch wohl gehofft, unter den alten, in der hiesigen Margarethen-Capelle beruhenden Gerichtsacten wieder zu entdecken. Nachdem dieselben aber jetzt alle durchgesehen, die Urkunden daraus ausgesondert und an unser Provinzial-Archiv abgegeben worden sind, kann ich versichern, daß unter diesen 380 meist völlig werthlosen Documenten die Freckenhorster Stiftungsurkunde sich nicht vorfindet.

b) Herzebrock.

Wir besitzen Msc. I. 98. p. 75. die Quelle, aus welcher der Abdruck in Kindlingers Beitr. II. p. 26. entnommen ist, doch gehört dies Herzebrocker Copiar nicht dem XIV., sondern erst dem Ende des XV. Jahrh. an. Bei der neuen Ausgabe würden neben dieser Quelle auch noch die Msc. I. 274. fol. 77—135. von verschiedenen Händen des XVI. und XVII. Jahrhunderts gegebenen Auszüge aus der Chronik des Klosters zu benutzen sein, die außer einer Abschrift des Fundationsbriefs auch einige nicht unerhebliche Nachrichten über die Familie der Stifterin enthalten, welche durch die Aufzeichnungen zum 1. April in dem Fragmente eines Herzebrocker Nekrologs, Msc. VII. 1316 h. bestätigt werden [1]). Diese Chronik benutzten schon die Herausgeber der

[1]) Wo zum 4. April auch Bischof Egilmar mit dem von ihm geschenkten Gute Runninckmolen verzeichnet ist.

A. SS. zum 5. Juli p. 533, und theilten daraus das später bei Möser I. 411. wiederabgedruckte Fragment mit.

c) Schreiben eines Mönchs Bernhard an den König Lothar II.

Die Deutung der im nachfolgenden Briefe erwähnten seltsamen Vorgänge kann sich mit Sicherheit allein an den Atto oder Hatto knüpfen, der, wie hier gesagt wird, baiulus des Königs gewesen, an den dieser Brief gerichtet ist. Wie Waitz VG. III. 447. erwiesen, heißen baiuli die Erzieher der jungen Fürsten, welchen sehr häufig aber auch die Wahrnehmung von eigentlichen Regierungsgeschäften übertragen wurde. Die von Waitz in Betreff dieser Institution gesammelten Stellen führen leider keinen Atto auf. Nach Maßgabe des Umstandes indessen, daß der Vater des jungen, hier in Betracht kommenden Königs mit der kaiserlichen Würde bekleidet gewesen war, so wie daß eine Unterredung des Briefschreibers mit ihm, seiner Gemahlin und seinem Sohne in Xanten stattgefunden hatte, ist es wohl geboten, hierbei an Lothar I. und II. zu denken. Und dann möchte es nicht unwahrscheinlich sein in jenem Atto den gleichnamigen Bischof von Verdün 851—870 zu sehen. Wissen wir nun freilich nicht, daß er früher der Erzieher Lothars II. gewesen, so hat er doch bei diesem später in hoher Gunst gestanden. Hugo von Flavigny berichtet nämlich in seiner Chronik SS. VIII. 354, daß sein Vorgänger Hildin dem Kaiser Lothar verhaßt gewesen, weswegen Atto oder Hatto bei seinem Amtsantritte im J. 851 res ecclesiæ nimium subtractas et alienatas vorgefunden, später aber alles wieder an die Kirche zurückerbracht habe, und fügt hinzu: insuper etiam obtinuit apud Lotharium iuniorem regem villas et prædia quamplurima ut demonstrat chartarum noticia. Die Nachricht der dem XVI. Jahrhundert angehörenden Series epp. Virdun. bei Schannat Vindem. II. 101. über Hatto: Lothario iuniori intimus, ex huius regis voluntate pontificia iura suscepit, paßt dann nicht minder gut auf den Erzieher des Königs, der also durch dessen Verwendung noch während der Regierung Lothars I. auf den Bischofsstuhl von Verdün erhoben worden ist.

Der Brief selbst scheint zu dem Zwecke verfaßt zu sein, um den Anspruch seines Schreibers auf die Freigebigkeit des jungen Königs, als Erben seines Vaters, näher zu begründen. Deswegen zählt er Alles auf, was er an Kostbarkeiten diesem Letzteren einst auf Antrieb der Kaiserin und als

Lohn für die durch sie bewirkte Gewährung seiner Bitte geschenkt, und wovon Lothar II. Einiges sogleich in Xanten erhalten habe. Der Verfasser hat sein Kloster in der Absicht verlassen, um sich zum Könige zu begeben. Möglicherweise haben wir hier an das Kloster Werden zu denken. Denn Wilkens, der diesen Brief in der Lebensgeschichte der h. Gerburgis p. 24. zuerst publicirte, behauptet ihn ex originali et archivio claustri Werdens. zu geben. Doch ist das Schriftstück schwerlich ein Original, sondern wohl nur eine dem Ende des IX. oder dem Anfange des X. Jahrh. angehörende Abschrift, die, wie ich zu vermuthen Grund habe, früher an den Einband eines Werdener Codex festgeklebt war. Mit Wilkens Papieren ist dieser Brief ins Prov.-Archiv gekommen und beruht jetzt unter den Urkunden des Stifts Nottuln. Es würde sich fragen, ob unter der Regierung Lothars II. sich in Werden ein Mönch des Namens Bernard nachweisen ließe.

Domino [1]) serenissimo augustorum mihi carissimo et precellentissimo regi Bernardus humilis et exiguus monachus licet indignus, fidelissimus vester in omnibus et pro vobis indefessus orator, ut Deus, qui vos inter bonum regiminis constituit, ipse prosperis successibus faciat pollere et ad inmarcescibiles triumphos pertingere. Novit celsitudo vestra, quando coram vobis dudum eram, qualia et quanta mihi munificentia vestræ benignitatis et pietatis pro amore Dei omnipotentis, necnon et pro dilectione piissimi genitoris vestri atque sacratissimæ genetricis vestræ exhibuit ac promisit. Unde quia dignum (est, heredem) [2]) universitatis eorum hac munificentia pietatis ea, quæ ad salutem et vota eorum complenda pertinent, requirere et clementer perficere, idcirco decrevi significare magnificentiæ vestræ ea, quæ olim piissimo genitori vestro domino meo augusto coram domina genetrice vestra dedi, eo quod dixerat [3]) apud augustum impetrasse ea que petiveram. Unde quasi pro disponsione, ut disponderem verba ipsius mihi satis placabilia satisque votiva, id sunt. Inclitissimo augusto dedi baucos [4]) optimos II, gradale [5]) Alexandrinum optimum

---

[1]) Dominus und domina abwechselnd mit domnus und domna.

[2]) Die Schrift ist hier sehr verblichen, so daß das Eingeklammerte nur zu vermuthen ist.

[3]) Nämlich die Kaiserin Irmingard, Gemahlin Lothars I., die den 20. März 851 starb. Vgl. Dümmler I. 378.

[4]) Armband, Ring, französisch bague.

[5]) Ob hier an einen liber gradualis, der oft kostbar eingebunden war und in Kircheninventarien erwähnt wird, zu denken ist?

unum, candelabra II pensantia libras X. Quas in præsentia vobis augustus dedit, ad locum qui vocatur Sanctos[6]) super Renum et erat Atto tunc baiulus vester. Quidam vero Judeus debebat mihi argentum libr. XXIIII et erat ipse Judeus semper mecum. Mandavit autem domnus imperator, ut ipsum Judeum transmitterem illi ad baptizandum ad Franconifurt et ille iuberet mihi restitui eundem pretium. Sed quia de his omnibus et de promissis, pro quibus ea obtuleram, minime aliquid provenit variis dilationum prepedientibus reipublicæ negotiis, neque domnus augustus mihi complere valuit quæ decreverat, ideo sicuti olim in presentia vestra beatæ memoriæ genetrici vestræ augustæ ea, quæ dederam, indulsi et indulta esse cupio coram Deo et opto, ita et ista, quæ nunc commemoravi, pro reverentia vestra et pro amore Dei ac pro fidelissima dilectione domni augusti suppliciter coram oculis divine maiestatis et indulgeo et indulta esse exopto. Pro quibus etiam indesinenter coram summo Deo cotidie in precibus et obsecrationibus memet ipsum offerre devoveo, et, si fieri posset, totis nisibus opto, sicut de venerandæ augustæ debito coram vobis feci, ita et de domni augusti ipse devotus coram vobis facere desidero. Et in hoc exivi a monasterio, si usque ad vos pertingere potuissem: quod et faciam, nisi peccatis meis exigentibus minime id complere nequivero. Quæ autem fuerint, quæ prius coram vobis memorabili augustæ indulsi et indulta esse cupio, hec sunt: Fialæ aureæ II pensantes libr. II et unciam I, baucos II pensantes libram I, inaures II cum berillis optimis II et perulis[7]) optimis II, iterum alia[8]).

d) Mehrere Bischöfe und Äbte bestätigen auf dem Reichstage zu Forchheim dem Stift (Neuen-) Heerse seine Güter, Freiheiten und Privilegien. 890 Mai[1]). Forchheim. — Or. Neuenheerse U. 3. gedr. Schaten ad ann.

Sahen wir oben p. 455, wie in dem Privileg der Mainzer Synode von 888 für Corvey die Unterschriften sämmtlicher anwesenden Prälaten von der Hand des Notars, der die Urkunde verfaßt, aufgezeichnet waren, so tritt uns zwar hier im Allgemeinen dieselbe Erscheinung entgegen, aber doch mit der Modification, daß die Namen der 4 letzten Bischöfe Agiulfi — Wolfhelmi und des letzten Abts von anderer Hand

[6]) Xanten auf dem linken Rheinufer, im Reiche Lothars I.
[7]) Ohrgehänge mit Beryllen und Perlen.
[8]) Hier bricht der Brief ab, doch ist noch ein Drittheil der letzten Linie leer.
[1]) Vgl. Dümmler II. 330.

und mit blasserer Tinte eingetragen sind. Hierzu kommt dann noch der Unterschied, daß über allen Namen sich ein † befindet, wobei die Mannichfaltigkeit der gebrauchten Formen deutlich zu erkennen giebt, daß eigenhändige Handmale vorliegen.

Quoniam omnibus, qui curæ pontificalis funguntur officio, id maxime convenit, ut ad divinæ laudis augmentum monasteriorum conservationibus et Deo ibidem famulantium utilitatibus provectibusque prospiciant, idcirco ego Sunderoldus humilis Mogontiacensis sedis archiepiscopus una cum venerabili Coloniensis civitatis archiepiscopo Herimanno necnon et aliis coepiscopis et consacerdotibus nostris, qui nobiscum ad præsentem synodum convenere, petitionem fratris nostri Bisonis Padarbrunnensis episcopi, qua nos statum Herisiensis cœnobii unanimitatis nostræ scriptis confirmare et corroborare postulat, censeo gratanter accipiendam. Nam nobis ostendit cartulam quandam continentem synodalis decreti consensum, quo venerandæ memoriæ decessor meus Liutbertus archiepiscopus et alii quam plures episcopi cum illo in synodo apud Wormatiam habita [1]) congregati, rogatu Liuthardi tunc eiusdem Padarbrunnensis sedis episcopi, qui prædictum puellare cœnobium simul cum sorore sua nomine Waldburg primum inchoaverat, ipsum cum omnibus rebus suis, tam decimis ad usus ancillarum Dei ibidem deputatis quam possessionibus mutuatis, firmum ac stabile mansurum fore decreverunt, eandemque cartulam subscriptionibus propriis corroboraverunt; altéram quoque afferens cartam [2]), quam sæpe iam dictæ Padarbrunnensis ecclesiæ sacerdotes et universus pariter clerus nuper fieri postulavit, suisque subscriptionibus confirmavit, de consensu videlicet suo super statu eiusdem monasterii primitus in illa parrœchia construendi et de rebus omnibus, quas nunc habere videtur, illuc iuste legitimeque collatis. Quapropter iuxta petitionem præfati fratris et coepiscopi nostri iustum et utile satis esse credimus, antecessorum nostrorum salubre decretum, quo Christi famulabus quietam et tranquillam in eius servitio securitatem auctoritatis suæ unanimi sententia providere studuerunt, nostris quoque sanctionibus confirmare, ne quis futuris temporibus ex his, quæ vel huius episcopi Bisonis vel antecessoris sui diebus illuc collata noscuntur, sive in decimis a præfata generali synodo concessis, seu possessionibus undecumque mutuatis, aut quorumlibet fidelium largitione traditis aut deinceps tradendis, omnino aliquid auferre et dispositionem monasterii destruere

---

1) Vgl. oben p. 173. — 2) Diese Urk. des Paderborner Clerus ist unbekannt.

presumat, nisi sese velit vinculo perpetui anathematis condemnari. Ergo, ut hoc nostre unanimitatis decretum firmiorem cum Dei gratia teneat stabilitatem, nostris id subscriptionibus corroborare curemus; id ipsum coepiscopos et suffraganeos nostros, qui modo absentes sunt, cum primum hæc in eorum manus scripta devenerit, facere postulantes, sicut eos in nullo penitus a nostræ unanimitatis consensu dissentire velle confidimus. Actum Foracheim palacio regio, anno incarnationis dominicæ DCCCXC, regni vero piissimi regis Arnulfi anno III, indictione VIII.

Signum Sunderoldi Mogontiacensis archiepiscopi;
Signum Herimanni Coloniensis archiepiscopi;
Signum Arn [1]) episcopi; Signum Wiberti [2]) episcopi;
Signum Hrodberhti Mediomatricæ [3]) sedis episcopi;
Signum Godethanki [4]) episcopi; Signum Engilmari [5]) episcopi;
Signum Erkanboldi [6]) episcopi; Signum Adalgarii [7]) episcopi;
Signum Dadonis [8]) episcopi; Signum Bisonis [9]) episcopi;
Signum Ailmari [10]) episcopi; Signum Agiulfi [11]) episcopi;
Signum Drogonis [12]) episcopi; Signum Wigberti [13]) episcopi;
Signum Wolfhelmi [14]) episcopi; Signum . . . .
Signum Sihardi abbatis; Signum Faraberhti abbatis;
Signum Haththonis abbatis; Signum Gerhardi abbatis;
Signum Godescalci [15]) abbatis.

f) Bischof Wolfhelm von Münster übergiebt sein väterliches Erbgut an das Kloster Werden. 889 Juli 6. Frankfurt. — Unvollständig gedruckt Erhard R. 479. C. 40; hier nach dem liber maior privil. abb. Werth. s. XII. med. fol. 27—28 [1]) im K. Prov.-Archiv zu Düsseldorf. — Das Nähere über diese Urkunde siehe oben p. 233—238.

In nomine Jesu Christi Domini nostri. Ego Wolfhelmus indignus episcopus, omnibus desidero manifestari episcopis et abbatibus et cunctis sanctæ Dei ecclesiæ fidelibus hoc, quod ad provisionem salutis animæ nostræ perficere cogitavi et cogitatum Deo donante peregi. Cogitabam enim hereditatem paternam divino famulatui dedicare, ut hoc facto animæ meæ et parentum germanorumque meorum

---

[1]) Die Bischöfe von Würzburg — [2]) Verden — [3]) Metz — [4]) Speier — [5]) Osnabrück — [6]) Eichstädt — [7]) Hamburg — [8]) Verdün — [9]) Paderborn — [10]) kann unter den deutschen Bischöfen nur auf Engelmar von Passau bezogen werden — [11]) Halberstadt — [12]) Minden. — [13]) Hildesheim. — [14]) Münster. — [15]) Abt von Corvey.

[1]) Dessen Varianten Herr Prov.-Archivar Dr. Harleß mir freundlichst mittheilte.

redemptionem providerem. Inter hæc, prius quam certius deliberare possem qualiter id fieret, contigit me gravi infirmitate ægrotare. Tunc ergo habito consilio cum fratribus meis Aldrico et Walh et plurimis fidelibus nostris, tradidi ipsam ecclesiam in loco qui dicitur Ulfloo et ipsam curtem cum edificiis et terris et omnibus ad eam curtem pertinentibus ad reliquias sancti Pauli ad Mimigerneford, hac duntaxat ratione, ut si illa infirmitate prius quam aliter inde decernerem aut statuerem finis michi eveniret vitæ, tunc hæc traditio ad ecclesiam Mimigernefordensem pertineret. Si vero Deus donare mihi dignaretur spacium longioris vitæ et tempus aliud eligendi, haberem potestatem illam hereditatem tradendi sive canonicis seu monachis seu sanctimonialibus vel aliis quibuscumque vellem, pro tuitione autem et patrocinio census unius solidi annis singulis ad ecclesiam Mimigernefordensem solveretur; nisi forte placeret illis fratribus, ut hic annuus census redimeretur alia qualibet re quam eligerent. Hæc taliter dicta et gesta constant coram frequentia populi in ecclesia sancti Viti in die solemnitatis sanctorum Sebastiani et Fabiani, presentibus istis comitibus: Cobbone, Thiadingo, Hrodwerco, Warino.

Post hæc dum divina miseratione ab hac infirmitate convalerem, prospexi quod pauperioribus locis iustius subveniri possit, et tanto sit Deo gratior elemosina, quanto in quibus operatur maiore artantur paupertate. Consiliumque reperi cum germanis meis et fidelibus aliis, ut ad monasterium sancti Liudgeri ipsam supradictam hereditatem donarem et eius valerem intercessionem pro meis et parentum meorum et germanorum reatibus optinere, et societatem fraternitatis et recordationis in eo monasterio promereri. Tractabam quoque istud cum clero ecclesiæ nostræ, cum maioribus et mediocribus atque minoribus, et cunctis super hoc consentientibus et conprobantibus et hortantibus, regem gloriosissimum Arnolfum pro hac causa adii, eunte mecum eiusdem monasterii abbate Hembile, et aperui clementiæ eius causam, quam cum eius permissu et auctoritate perficere desiderabam. Quod cum ille pro sua clementia suscipere dignaretur, iussit hoc in sua presentia perfici coram venerabilibus archiepiscopis Sunderoldo et Williberto, abbate quoque venerando Sihardo et multis aliis episcopis et abbatibus, comitibus et primatibus regni, tradidique ipse supradictum predium, per manum advocati mei Warini, presente rege, in regio palatio Franconoford, II. Non. Julii, sancto Liudgero ad reliquias sancti Salvatoris, in quarum honore ipsum monasterium constructum est, quam donationem suscepit comes Heremannus ad manus abbatis Hembil, videlicet Ulfloa cum edificiis et sepibus, cum terris et silvis, cum aquis et pascuis, quicquid ad ipsum mansum

pertinet qui dicitur Selihova, in culta terra seu nondum culta, quodcumque in ea litis traditum est vel deinceps colendum et possidendum, insuper homines XXX cum familiis suis et terris, quas tunc possidebant, quorum loca et nomina subtus habentur scripta.

Pro hac ergo donatione preceptum regiæ auctoritatis expetii et firmationem signaculi eius. Deinde rediens a comitatu ego Wolfhelmus episcopus, et abbas monasterii sancti Liudgeri, veni ad locum eiusdem sancti. Ibi ergo III. Id. Julii, die dominica, coram omni populo et congregatione monachorum, ego Wolfhelmus et frater meus Aldric eandem traditionem denuo perfecimus ad corpus sancti Liudgeri, astantibus his testibus: Wilheri, Hæmldago, Folckero, Siwardo. Post hæc in Mimigerneford in conventu sanctæ sinodi, quam congregari feci Non. Octobris, presbyteri et diaconi et clerus omnis Mimigernefordensis ecclesiæ, coram universo plebe et coram comitibus qui aderant Herimanno, Folcberto, Hrodwerco, Thiadingo, per ordinem interrogati a maximo usque ad minimum publice fatebantur, omnia quæ in supradicta traditione gerebantur secundum suum consensum et voluntatem rationabiliter gesta, ne cui patere possit ullus insidiarium locus et occasio hanc traditionem infringendi. Concesserunt etiam unanimi favore, ut solidus, qui ad sanctum Paulum pro supradicta precaria solvi debuerat, uno manso et familia semel redimeretur. Datusque hic mansus et familia ex parte nostra in villa nuncupata Gibonbeki per manus advocati nostri Bernhardi ad memoriam sancti Pauli, et susceptus ab advocato familiæ sancti Pauli Rathech, qui in presentia totius concilii precariam advocato nostro retradidit, ne deinceps ex illorum parte exigi debeat. Porro presbyteri qui presentes erant, fuerunt hii: Hardrad prepositus, Liudolf, Salaman, Engelbrath, Gislold, Richern, Hramward, Werenbold, Ratbrath, Hrodbrand, Wilfridus, Alfric, Wigbold diaconus, Megenbrath, Hrodbratd, Egilo, Avo, Tido, Waltberi, Atting, Folcward, Graing, Othilmar, Immo, Ratheri, Walh, Defsilo, Sidag, Liutrad, Amalung, Aliger, Geroc, Egilbrath, Thiadger, Evi, Makki, Liudans, Liafger, Godobold, Conrad, Godasman, Hereman, Snelhard, Nathim, Athalbrath, Branheri, Liafheri, Athalheri, Branheri, Folcker, Odric, Wilbold, Oslef. — Horum omnium idem consensus et voluntas fuit, ut hæc agerentur, et anathematizaverunt a parte Dei et sanctorum eius communione æterna separatione, si quis umquam hanc traditionem irritam facere conatus fuerit, vel auferre et demere aliqua ex his quæ tradita sunt, nisi emendaverit se et correxerit. Laici quoque qui aderant nobiles fuerunt comites supradicti, et Meginhard, Hardrad, Sebrath, Thiadmar, Wiking, Garward, Garnfridus, Aldbrat, Engel-

brat, Wilheri, Gerward, Biniki, Waldo, Thiadward, Heio, Marco, Egilo, Bernhard, Werinmar, Hugbold, Athalward, Untheri.

Tunc vero venimus, ego Wolfhelmus episcopus et abbas Hembil monasterii Werthinensis, cum reliquiis salvatoris Domini nostri Jesu Christi et reliquiis sancti martyris Apollinaris sanctique Liudgeri, quas memoratus abbas advexit, venimus autem II. Id. Octobris cum conventu multo populorum et cum comitibus et proceris comitum ad Ulflaon, et coram universa multitudine hanc traditionem perfeci tercio ego Wolfhelmus episcopus et mecum fratres mei Aldric et Wald, ut sæpedictus locus Ulfloa sub dominio sancti Liudgeri ad usum monachorum in Werdina deserviret cum XXX familiis et eorum territoriis et cum omni integritate illius Selichovæ quæ ad ipsam curtem pertinet et quod iam in ea possessum est et quod nondum possessum est, cum omni investitura mobilium rerum et immobilium, ut nihil inde aliquis demat vel auferat, sed ex toto redeat ad sanctum Liudgerum, quodcunque et qualecunque fuerit, dum ego ex hac vita migravero. In hac ratione suscepit introductis reliquiis hanc traditionem Hembil abbas per manum meam et Herimanni comitis atque possedit. Si aliquis umquam hanc traditionem infringere et revellere voluerit, hic et publicæ exactionis dampnum sustineat et, nisi se correxerit, ante tribunal Christi Jesu Domini nostri in die iudicii hoc reatu ligatus appareat. Actum anno dominicæ incarnationis DCCCLXXXVIIII, anno vero gloriosissimi Arnolfi regis II, indictione VII.

Hæc loca et nomina familiarum: In Uflaon Wendo et Baltger; in Langonezca Fastward; in Ricolfasheim Odo et Wanger; in Dulmenni Marhard et Gebbo; in Bunhlaron Hrodward; in Forkonbeki Milo; in Ternezca Salutet; in Punpon Hasla, Abbuco; in Nethubila Meginger; in Solison Waldger, Focco, Athalheri, Othelm, Bernold; in Anrapun Hunward; in Westahem Erdag; in Nihem Buodo; in Situnni Wendi; in Hramesthorpe Embo, Landric, Tiedo; in Helmun Ostward, Liudhard, Osico, Hoio; in Recnon Liudgrim, Wido.

---

4. Wildeshausensche Documente.

Von diesen geben wir die wichtigsten, für unsere Untersuchung in Betracht kommenden, so weit der Raum dies gestattet, hier nach dem oben p. 178 beschriebenen Stiftscopiar aus dem XIV. Jahrhundert,

und bemerken noch, daß außer demselben ein anderes vielleicht noch jetzt vorhanden ist, was nach Chr. Fr. Strackerjan Beitr. z. G. d. GH. Oldenburg 1837. p. 497, im XVII. Jahrhundert ein Canonicus von Elmendorf mit Anmerkungen versehen haben soll. Den l. c. von Strackerjan gegebenen Varianten dieses Copiars konnten wir für die Urkunde a einige gute Lesarten entnehmen, die auch zugleich dessen Verschiedenheit von unserer Handschrift darthaten.

a) 872 October 17. — Copiar des Stifts Wildeshausen s. XIV. in der Bibl. des Ver. f. G. u. A.-K. Westf. zu Münster, signirt M. 107a. p. 1.

Privilegium comitis Walberti super fundatione et donatione ecclesie Wildeshusensis.

In Dei nomine. Ego Waltbertus comes necnon et coniux mea Altburg pariter cogitantes de timore Domini et misericordia redemptoris nostri Yhesu Christi et quam subito temporalia transeunt et quod futura sine fine permanebunt, quapropter nutu omnipotentis Dei placuit nobis ecclesiam edificare atque in honore Domini nostri Yhesu Christi et sancti Alexandri martyris omniumque sanctorum dedicare. Propterea donamus pro remedio animarum nostrarum seu genitoris genitricisque mee videlicet Wiberti et Odrad, necnon et propinquorum nostrorum, partem hereditatis nostre, que est in pago Leri in villa que dicitur Wihaldeshusen super fluvio Hunta ad ecclesiam sancti Alexandri, ubi ipse corpore requiescit. Donamus igitur donatumque in perpetuum esse volumus, hoc est supradictam villam totam et integram cum omni territorio illuc aspiciente, cum casa dominicata, ut et [1]) cetera edificia cum domibus, mancipiis, terris cultis et incultis, silvis, pratis, pascuis, aquis aquarumque decursibus, mobilibus et immobilibus, prediis, peculiis, pecoribus, omnia cum [2]) omnibus quicquid in ipso loco nostre videtur esse possessionis vel dominationis a die presente donamus, tradimus atque transfundimus, ea vero ratione, ut filius meus primogenitus Wibertus, quem clericatus officio Domino consecravimus, post discessum nostrum ex hac luce in potestate habendi tenendique habeat. Post obitum vero Wiberti filius fratris sui, si consecrationem officii clericatus Domino favente suscipere probaverit, deinde quicunque ei proximior fuerit ex parte laicorum, si tonsuram accipere voluerit, regimen supradicte familie ac-

---

[1]) So das Elmendorfsche Copiar; vel unsere Handschr. — [2]) et u. H.

cipiat. Quod si defuerit filius ex latere fratris, filius vero sororis, si fuerit munere preditus tonsure clericalis, regimen accipiat, illa tamen ratione servata, si filii mei vel successores eorum filios suos certatim adducentes et clericos occasione dominationis non utilitate regiminis facientes, ut talis ex illis eligatur, cui hec potestas committenda sit, qui in Dei servicio bonis operibus et sanctarum scripturarum studiis excelsior ceteris invenitur. Sicque fiat auxiliante Deo per genus omne nepotum, scilicet ut semper de parentibus nostris eligatur rector et gubernator ad principatum supradicte familie, ea namque lege, ut nulli eorum qui ad hanc potestatem pervenerint, licitum sit, predictam familiolam tradere potestati laicorum vel clericorum subiectam, causa temporalis beneficii, set semper hiis rectoribus, quos predixi, correcta, protecta, adiuta, suffulta permaneat. Si vero nostra parentela defecerit aut per occultum Dei iudicium digna et probabilis huius electionis officio non paruerit, eligat sibi familia sancti Alexandri prefatum quemcunque voluerit abbatem nutritum de ipsa familia. Hiis ita peractis notum sit omnibus, quod dos, quam dedi ad ecclesiam sancti Alexandri, fratrum sit qui ibi Deo deserviunt, hoc est in villa que vocatur Holtorp: Brunger, Richund, Bacvard, Adalward, Werinbern, Gerhart, Ricbrecht, Macuben [1]; in Kedesholthusen [2]) Gerlec, Ebbo; in Farnthorpe Evorhund; in Estithorpe Tatto, Waddo: in Ivorithi Tiodo, Uffo; in Sega Werinmer; in Hohanstedi Viggot; in Dungestorpe Wendilbern, Avo; in Luttan Sigiwal; in Holanwide Meyo; in Ibunni Gerwerk; in Berglegenon [3]) Udic, Adalong. Terra vero, quam alii fideles sancte ecclesie dederunt vel donaturi sunt, sub potestate congregationis sit sancti Alexandri nec ullus [4]) illorum qui futuri sunt seniorum potestatem habeat auferendi hereditatem, quam Christi fideles ecclesie sancti Alexandri donare dignaturi [5]) sunt. Si quis vero, quod futurum esse non credo, sive ego ipse quod absit, aut ullus de propinquis meis, seu quelibet opposita [6]) vel extranea persona, (qui) contra hanc traditionem venire temptaverit, aut eam infringere voluerit, inprimis iram Dei omnipotentis incurrat et insuper auri uncias XII argenti libras XX coactus persolvat et qui repetit non evindicet. Set cartula ista a me et ab omnibus heredibus meis firma et stabilis permaneat stipulatione subnixa. Actum in villa Wigaldighus sub die

---

[1]) So deutlich u. Hdschr. — [2]) Inkedes. Holthusen u. Hdschr. Vgl. Strackerjan p. 498. — [3]) So corrigire ich statt Bergfegenon des Copiars, jetzt Bergley, oben p. 394. — [4]) ullius u. Hdschr. — [5]) digni u. Hdschr. — [6]) So ist mit dem Elmendorffschen Copiar statt apposita unserer Handschrift zu lesen.

XVI. Kal. Novembr. anno incarnationis Domini nostri Yhesu Christi DCCCLXXII, regni domni nostri Ludowici regis anno XXII [1]), indictione Va. Signum Walberti qui hanc traditionem fieri et firmare rogavit.

b) 891 Juni 1. — Wildeshausener Copiar l. c. p. 3.

Stephanus episcopus servus servorum Dei omnibus sancte Dei ecclesie fidelibus presentis scilicet temporis et futuri. Cum nostro apostolatui incumbat omnium ecclesiarum sollicitudinem gerere, debemus hiis, qui pro augmentando servitio Dei studuerint, ad effectum [2]) voti sui assensum et adiutorium omnino prebere. Quapropter omnibus ecclesie Christi fidelibus notum sit, quod venerabilis quondam Waltbertus monasterium in honore sancti Alexandri martiris construxit in pago Leri in loco qui dicitur Wialdeshusen; eiusdemque constructionis intentionem et qualiter ad idem monasterium de rebus suis partem assignaverit, post obitum eiusdem venerabilis viri filius eius venerandus episcopus Wigibertus de Ferdensi ecclesia nobis suggessit transmissa nobis pagina, in qua continebatur et votum patris eius plenissime digestum et subscriptio propinquorum eius omnium ad confirmationem voti eiusdem. Et quia idem venerandus episcopus ipsam institutionem prefati monasterii in predicta carta digestam a nobis confirmari petiit, statuimus atque hac nostra auctoritate sub divini iudicii obtestatione iubemus, ut neque frater episcopi nec aliquis de cognatione eius vel aliqua persona sive magna sive parva hoc audeat infringere. Quod si quisquam quod non optamus, contra hoc nostrum decretum venire temptaverit, sciat se in die iudicii anathematis mucrone percutiendum atque perpetue ultionis reum diabolica sorte dampnandum. Optamus vos in Christo bene valere. Data Kalendis Junii indictione nona.

c) 1135 Juli 15. Burtehude [3]). — Wildesh. Copiar l. c. p. 4.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Lotharius divina favente clementia tertius Romanorum imperator augustus. Justum est et imperialem decet munificentiam, benefaciendo eos amplecti et manutenere, quorum sedulitatem et devotionem experimento cognovimus. In qua nostre recompensationis vicissitudine non solum ipsos ex de-

---

1) Ursprünglich hatte unsere Handschr. XXXII wie auch das Elmendorffsche Copiar; doch ist das erste X in der unsrigen jetzt ausradirt.
2) affectum die Handschrift.
3) SO. von Stade.

votis devotiores nobis efficimus, verum eciam quod maius est divinam nobis per hoc remunerationem congerimus et obligamus. Tam futurorum itaque quam presentium industriam nosse volumus, qualiter nos instinctu dilecte nostre Richince imperatricis ministerialibus ecclesie nostre in Wildeshusen idem ius confirmamus, quod antiquitus tempore memorie Magni ducis probantur habuisse, volentes eos cum filiis et posteris suis parem habere conditionem et legem cum nostris et ducis Heinrici ministerialibus. Quod ut absque contradictione fieret, consentiente Egilmaro prefate ecclesie advocato, ipsos omnino a districto advocatie immunes esse decrevimus. Sub hac autem confirmatione eos comprehendimus qui ex parentibus iure ministerialium digni sunt: Ericum videlicet, Luzinum, Ditherum, Adelherum, Burchardum, Rudolfum, Harlungum, Diedericum, Lambertum, Eggebertum, Windeburgam cum filiis suis ceterosque qui sicut diximus digni sunt ex parentela. Hec itaque irretractabiliter confirmantes precipiendo iubemus, ut nullus dux marchio comes vicecomes, nulla denique magna parvave persona in hiis concessis eos inquietare presumat. Si quis vero quod non credimus contra hoc (venire) [1]) presumpserit, centum libras auri, medietatem camere nostre et medietatem prefatis personis vel ipsorum componat heredibus. Quod ut ab omnibus inconcussum custodiatur, presenti carte sigilli nostri impressionem imponi iussimus. Huius autem concessionis sive traditionis testes sunt: marchio Adelbertus, Fridericus palatinus comes, Hermannus, Otto de Rinegge, Otto filius marchionis Chunradi. Signum domni Lotharii tertii Romanorum imperatoris invictissimi. Data anno incarnationis Domini M°C°XXXV° Idibus Julii, anno vero regni regis Lotharii X°, imperii III°, sub prefate ecclesie preposito Ottone, Ratberto decano, sub canonicis Chunrado, Enfrido, Godescalco, Adelberto, Alfardo, Folchardo, Lamberto scolastico, Marcquardo. Actum Buchstadihude in Christi nomine feliciter. Amen.

d) 1147. — Wildesh. Copiar l. c. p. 5.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Heinricus dux Saxonie etc. notum esse volumus tam presentibus quam futuris, quod ego H. Dei gratia dux Saxonie pro remedio anime mee et patris et matris et ad memoriam predecessorum meorum contuli et in proprietatem dedi ecclesie Wildeshusen predium quod ad nostros usus pertinebat, Cachesem videlicet et curtim in Goldenstide cum omnibus utili-

1) Fehlt in der Handschr.

tatibus ad eadem predia pertinentibus, mansis videlicet etc. totum beato Alexandro martiri sincere in perpetuam proprietatem tradidimus etc. Actum Bruneswich anno dominice incarnationis MCXLVII° indictione Xa, anno vero domni Conradi Romanorum regis secundi X°. Testes vero qui affuerunt hii sunt: prepositus Hartmannus, prepositus Snelhardus, prepositus Bruno, Bernhardus vicedomnus, Liuthardus, Bertoldus, Anno, Baldewinus, Burchardus, Herenbertus, Richezo, Gerhardus.

e) 1203. — Wildesh. Copiar l. c. p. 31.

De specialibus bonis canonicorum in Wildeshusen.

Burchardus Dei gratia Aldenburgensis comes universitati fidelium salutem in Domino. De operibus rationem in novissimo reddituris de iisdem sollicitudinem habere [1]) eciam stultis aliquando sapiendum est. Cum igitur advocaciam bonorum preposituree Wildeshusensis tenuerimus, manus nostras ad ulteriora videlicet ad specialia bona fratrum, de quibus nichil ad nos, usurpative delicto iuventutis et ignorancie extendimus, unde nunc compuncti suppliciter oramus: Delicta iuventutis et ignorantias ne meminerit Deus! Set quia de perpetratis veniam postulare, nisi animo in posterum vitandi, parvi fructus est, prefata bona fratrum specialia ab omni iure advocacie libera esse fatemur, manifestissime resignantes perpetuo quidquid in eis nobis usurpaveramus et ea nobis penitus aliena iureiurando sub excommunicatione repromisimus. Ne ergo heres vel quicunque successor noster in ea fovea, qua ductu Dei emersimus, occasione nostri ignoranter immergatur, scriptum sigillo nostro munitum anno dominice incarnationis M°CC° tercio dedimus ad protectionem eorundem bonorum. Domni nostri Osnabrugensis episcopi excommunicationem revocari [2]) expetivimus.

f) 1215. — Wildesh. Copiar l. c. p. 7.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Henricus Dei gratia dux Saxonie et palatinus comes Reni universis presentem paginam inspicientibus salutem in vero salutari. Quoniam dignum est et commendabile, filios a piis patrum moribus non discrepare, notum esse cupimus, quod nos patrum nostrorum qui Wildeshusensem ecclesiam fundaverunt et prediis suis dotaverunt vestigiis inherendo, agros

---

[1]) So die Handschr. — [2]) renovari die Handschr.

quosdam in villa Rechtervelde solventes singulis annis unum maltium siliginis curie nostre in Cneten attinentes, fratribus in Wildeshusen pro salute anime nostre contulimus cum omni integritate iuris nostri perpetuo possidendos. Quos etiam agros Hermannus miles de Cneten, qui dictam curiam in feodo tenebat, pro anime sue remedio fratribus memoratis ante multos annos assignaverat. Igitur ne quis fratres iam sepedictos in dictorum agrorum possessione quod absit inquietare presumat, hoc factum nostrum pagine presenti inscribi et sigilli nostri testimonio fecimus roborari. Testes autem qui aderant hii sunt: Johannes notarius noster canonicus sancti Blasii, Willehelmus de Berekesa, Hildemarus Scuko, Conradus comes de Regenstene, Otto comes de Valkene, Luthardus de Meynersen, Bernhardus de Dorstet, Hermannus de Ellesem, Jordanis dapifer, Gerhardus de Dorem, Heynricus de Borch, Bruningus de Hunecinc. Acta autem sunt hec anno incarnationis Domini M°CC°XV.

g) 1230 Mai 8. — Wildesh. Copiar l. c. p. 32.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Burchardus Dei gratia comes in Oldenborg omnibus presentem paginam inspecturis in perpetuum. Noverint universi, quod cum canonici Wildesh. nobis questionem movissent super advocacia domus in Bochost, quam nos contra iusticiam et in periculum anime nostre detinere monstrarunt, nos saluti nostre providentes dictam advocaciam ipsis libere dimisimus et in pace, recognoscentes nunquam aliquod ius in advocacia predicte domus nos habuisse. Postmodum hiidem canonici prefate domus proprietatem cum suis pertinenciis domno Suethero militi et eius uxori Margarete et filio suo Suethero libere contulerunt et nos denuo eiusdem domus advocaciam nullo nobis iure suffragante invasimus. Unde canonici Wildesh. sencientes se in hac parte contra iusticiam gravari duodecim marcis argenti iniurias suas a nobis redemerunt Nos igitur pro bono pacis et concordie hac contenti pecunia cum uxore nostra Hildegunde et heredibus nostris Henrico, Wilbrando, Ludolfo et Ottone predicte iniurie omnino renunciavimus. Testes huius facti aderant Johannes de Mansinghen, Andreas de Rarstede, Reynerus Minnenvot, Hermannus Rubigo, Gerhardus de Hanstede, Nycolaus de Mansinghen; cives Waltherus, Reynwardus, Gerhardus, Fredericus, Gerardus Bernhardus Oiet. Acta sunt hec in Wildeshusen anno verbi incarnati M°CC°XXX° indictione 3a [1]) VIII° Idus Maii in nomine Domini. Amen.

---

[1]) Arabische Drei in der Handschrift.

h) 1268. — Wildesh. Copiar l. c. p. 22.

H. Dei gratia comes senior in Oldenborg omnibus presens scriptum visuris in salutis auctore salutem. Sciant universi, quod nos de consensu uxoris et fratrum nostrorum ecclesie sancti Alexandri martyris in Wild. dedimus advocaciam unius domus in Ellenstede site, quam Johannes Bulle colit, libere ac perpetuo cum omni iuris plenitudine possidendam, pro qua tamen ab eadem ecclesia recepimus octo marcas. Causa vero huius donationis hec est, ut videlicet in die parasceues sepultura Domini nostri Yhesu Christi sollempnius peragatur. Actum et datum anno Domini M°CC°LXVIII°. Testes: Fredericus Bollarid, Willelmus et Everhardus milites.

i) 1275 April 2. — Wildesh. Copiar l. c. p. 28.

Gyselbertus Dei gratia sancte Bremensis ecclesie archiepiscopus omnibus hoc scriptum visuris eternam in Domino salutem. Tenore presentium recognoscimus protestantes quod nos perspectis privilegiis, que Wildeshusensis habet ecclesia, vidimus et cognovimus in eisdem, quod in advocacia curtis in Kakeshem nichil iuris unquam habuimus nec habemus. Quare ut prefata Wildeshusensis ecclesia a nobis vel a nostris successoribus nullam in perpetuum super prefata dicte curtis advocacia suboriri sibi calumpniam reformidet, ad superhabundantem cautelam cum assensu decani et totius capituli nostri Bremensis renunciavimus omni iuri, conferentes et libere relinquentes dicte Wild ecclesie ius totum si quod erat quod in ipsa advocacia habere videri poteramus. Ut ergo veritas huius rei tam manifesta ad futurorum noticiam extendatur et semper inviolabiliter observetur, in testimonium et robur perpetuum presenti pagine sigillum nostrum duximus apponendum. Nos etiam Engelbertus decanus et capitulum maioris ecclesie Bremensis in testimonium nostri consensus super premissis sigillo nostro roboravimus presens scriptum. Actum et datum Wildeshusen anno Domini M° CC° septuagesimo quinto IIII° Nonas Aprilis.

k) 1294 Juni 5. — Wildesh. Copiar l. c. p. 43.

Nos Otto comes de Aldenburg omnibus presentia visuris in perpetuum. Sciant tam posteri quam moderni, quod nos ad preces Godefridi Lupi militis et heredum suorum proprietatem cuiusdam census qui dicitur regius, videlicet duarum domorum in Bretthorpe in domo Sybrandi et Hermanni dicti Riddere, quem idem miles cum suis heredibus a nobis in feodo tenuerat, cum omni

iuris integritate de voluntate et consensu heredum nostrorum damus ecclesie Wildeshusensi pro remedio anime uxoris militis supradicti. Huius donationis facte testes sunt: Martinus dictus Vleckeschilt, Henricus de Linen, Fredericus frater suus et Johannes de Croghe milites et alii quam plures. In cuius rei evidens testimonium et robur perpetuum presens scriptum nostri sigilli munimine communitur. Datum in Delmenhorst anno Domini M°CC° nonagesimo quarto in vigilia Penthecostes.

Anhang.

Die Abstammung des Corveyer Abts Warin

und die

Translatio S. Pusinnæ

nach der Abschrift des Johannes Grothus.

Für die von mir p. 295 sq. aufgestellte Behauptung, daß aus der Ehe der heiligen Ida von Herzfeld mit dem Grafen Ecbert überhaupt keine Kinder entsprossen, demnach auch Abt Warin von Corvey nicht ihr Sohn gewesen sein könne, spricht neben den anderweitigen Gründen, noch aufs Entschiedenste eine bisher von Niemanden in die Untersuchung gezogene Stelle in dem Proömium Uffings oben p. 471, wo es von der heiligen Ida heißt: Haec itaque . . . licet coniugali lege constricta, nihil æterni sponsi prætulit amori et ideo non solum nullum pudicitiae et castitatis damnum pertulit, imo centesimum fructum supernæ mercedis... vitiorum victrix percipere meruit. Hiernach muß Uffing ihre Ehe nicht allein für kinderlos, sondern auch nur für ein rein geistiges Verhältniß gehalten haben, wie man ja auch späterhin den Bund K. Heinrichs II. mit der h. Kunigunde in diesem Lichte zu betrachten liebte. Vgl. Wattenbach GQ. p. 471.

Wenn nun aber dennoch die Translatio S. Pusinnæ Warin zum Sohne eines Grafen und Herzogs Ecbert und einer Ida macht, so glaube ich jetzt auch kaum, daß ihr Verfasser, indem er von der Letzteren nur das Glänzende in ihrer äußeren Erscheinung, die Vorzüge

ihrer Geburt und die Eleganz ihrer Sitten feiert, ihre Tugenden und ihr geistliches Leben aber völlig unerwähnt läßt, an die heilige Ida gedacht hat, und möchte, trotzdem daß die Bezeichnung Ecberts als comes und dux auf ihren Gemahl hinzuweisen scheint, eher annehmen, daß die Eltern Warins immerhin Ecbert und Ida geheißen haben können, aber andere gewesen sind, als die heilige Ida von Herzfeld und deren Gemahl Ecbert.

Dessen ungeachtet muß ich den betreffenden Passus der Translation fuit enim — morum, wegen des Gezwungenen und Steifen, was er dem Text in seiner heutigen Gestalt verleiht, auch jetzt noch für eine Marginalnotiz zum Codex Bodecensis halten, die später, ungewiß ob erst von Grothus, mit in den Text aufgenommen worden ist.

Freilich wird sich Dies nie positiv beweisen lassen. Denn jene Originalhandschrift scheint unwiederbringlich verloren zu sein. Wenn die Bollandisten April. tom. III. sowohl bei der Vita S. Pusinnæ p. 166 als auch bei der Translatio p. 170 als ihre Quelle ein Msc. Cœnobii Bodecensis angeben, so wollen sie damit keineswegs sagen, daß das Original selbst ihnen vorgelegen habe, sondern führen in der Vorrede ausdrücklich an, daß ihnen vom P. Grothaus Societatis Jesu eine Copie daraus mitgetheilt worden sei.

Die Abschrift dieses um die westfälische Geschichte und die Schatenschen Annalen vielfach verdienten Gelehrten liegt zweifellos jetzt noch vor in dem IV. Bande der sogenannten Libri Variorum,[1] welchen Herr Professor Dr. Giefers die dankbar anzuerkennende Güte gehabt hat, mir, kurz bevor der Druck meines Buchs beendigt war, aus der Bibliotheca Theodoriana zu Paderborn mitzutheilen. Auch sie trägt beim Titel der Vita den Vermerk: ex manuscripto monasterii S. Meinulphi in Bödeken canonicorum regularium.

Die Vergleichung der Translatio darin, mit dem Abdrucke der Bollandisten ergab an sich schon einige nicht unerhebliche, große Willkürlichkeiten der Herausgeber documentirende Abweichungen, dann aber auch, daß im dritten Capitel, wo vom jüngeren Grafen Cobbo die Rede ist, die Worte avunculum suum ætate sua virum summa prudentia præstantissimum nomine referens bei ihnen völlig fehlten. Diese Worte

---

[1]) Diplomatische und hagiographische Vorarbeiten und Sammlungen für Schatens Annales Paderbornenses.

aber bestätigen sowohl des Verfassers Angaben, daß Hathuwi von Herford eine neptis Warini ex sorore genita und Cobbo II. ihr Bruder gewesen, als wie auch die Nachricht der Querimonia Egilmari in Betreff der Geschwisterschaft Warins und des Grafen Cobbo I.

Da diese Lücke aus den Bollandisten in die Ausgaben von Leibnitz und Pertz übergegangen ist, so wird ein Wiederabdruck der Translatio S. Pusinnæ nach Grothus Abschrift wohl keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen. [1])

Translatio S. Pusinnæ virginis.

Salvatoris ac Domini nostri promissio est: Ecce ego vobiscum sum omnibus diebus usque ad consummationem seculi. Hoc ita esse, tam manifestum est, ut nulli facultas ulla sit dubitandi. Operatur enim nunc per famulos suos et ecclesiam, quam acquisivit sanguine suo, non modo regit, sed etiam propagando dilatat. Sunt exempla plurima, sed nos ad institutum intendamus. Nobilis et strenua, iuxtaque dotem naturæ sagacissima gens Saxonum, ab antiquis etiam scriptoribus memorata, summi et gloriosissimi nostra memoria imperatoris Caroli auspiciis varia sorte bellorum vix per triginta annos Deo volente subdita, verbi divini fœdera, et fidem in Deum et spem beatitudinis suscepit æternæ. Hæc primo quidem duruscule ad divinam fidem accessit, quoniam antiquis ritibus tenebatur, et nefas videbatur maiorum ceremoniis errorem ascribere: quod videlicet fiebat novorum sacrorum susceptione, et veterum rituum abdicatione. Qui enim ceremoniis a maioribus sibi traditis renuntiare contendit, errasse eos, se vero veritatem invenisse, tacite confitetur. Sed illa sive duritia sive pertinacia, sive perversitas dicenda est, sive alio quolibet nomine convenientius appellanda, prudentia naturali et ingenio ad omnem subtilitatem nobilissimo et acutissimo, rationibus commodis et exemplis labefacta, post etiam argumentis et approbationibus validis, quasi quibusdam muralibus machinis, infracta et expugnata est. Neque temere dixerim nationem aliquam bono solertiæ et ingenita sibi subtilitate magis illa callere. Itaque, ut solet fieri, quo magis efficacia naturali abducebatur prius a religione christiana, ita ferventissime demum eidem sese mancipavit. Denique pullulante devotione sancta, rebus suis ad monasteria constituenda collatis, divino suos filios cultui a) offerentes, ex integro cœlesti servitio sese manciparunt.

Abweichungen der Handschrift: a) cultu.

[1]) Die Verbesserungen der Bollandisten sind eingeklammert.

2. Fundata igitur duo nobilissima cœnobia sunt tempore augustæ memoriæ Ludowici imperatoris: quorum nominatur unum Corbeia, alterum Herifort vocitatur; unum Domino militantibus monachis, alterum sanctis virginibus Domino consecratis. Quorum ædificatio a reverentissimis viris, et summa laude celebrandis, Adalhardo videlicet, eiusque fratre Wala, qui et merito ei et regimine successit, instituta est. Nec alienum nostro proposito videtur perstringere, propter ignorantium institutionem, quod hi duo, tam morum honestate et vitæ pariter sanctitate, quam etiam generositate præstantissimi fuerunt: fuerunt igitur consobrini sua ætate maximi et celebrandæ memoriæ Caroli imperatoris augusti; quod ideo prælibavi, ut ex conditorum dignitate locorum dignitas colligatur: hoc quippe non modo (non) postremæ laudis, sed summæ gloriæ apud maiores fuit. Et ut superiora repetamus, quod ex Corbia (sic!) Franciæ hi duo monachi et abbates fuerunt, Corbeiam b) ad eius similitudinem nominari voluerunt. Quo in monasterio primus abbas ab eisdem venerabilibus institutus est Warinus, nobilissimo genere propagatus: fuit enim genitus Echberto clarissimo comite et duce, matre splendidissima nomine Ida, tam naturæ muneribus et generositatis, quam elegantia morum; cuius fratres adæque clarissimi viri, magnis dignitatibus illustres et apud exteros, et apud domesticos enituerunt.

3. Horum ergo neptis, utpote ex eorum sorore genita, patre viro spectabili et valde inclito, ad regimen Herifordensis monasterii venerabilis Haduini c) divino nutu promota, et divino amore et maiorum suorum exemplis, (tamquam) quibusdam stimulis æmulationis, incitata; cum desideraret, tam sanctæ religionis devotione quam patrocinio sanctorum monasterium, quod susceperat, illustrare, proposuit pia intentione, quamquam difficile impetratura videretur, excellentis Caroli regis super hoc auxilia flagitare: non enim aliter quolibet in loco regni eius ubi sanctorum pignora forent, ea se consequi posse videbat. Erat autem ei aditus facilis ad ipsum, sive consanguinitatis gratia, cum ei tertio quartoque cognationis gradu iungeretur, sive quod maiores eius multa familiaritate ac liberalitate memorati principis usi essent, tum etiam quod frater eius Cobbo avunculum suum ætate sua virum summa prudentia præstantissimum nomine referens, in palatio quotidianis eius adherebat obsequiis; et etiam quod pretiosissimis sæpe donata ab eodem fuerat muneribus, non minimum eius animum accendebat, et ne titubaret in aliquo, ius inolitæ familiaritatis effecerat.

b) Corbeiani. — c) Haduimi.

4. Provocabatur vero exemplis multorum, qui summo studio, etiam ab Romano solo, sanctorum sibi patrocinia cum discrimine ingenti subripuissent. Quorum Einhardus quondam venerabilis abbas sanctorum Marcellini et Petri pretiosissima corpora, summa difficultate et laboriosissimo conamine, etiam ipsis volentibus sanctis (et) quibusdam signis dantibus d) intelligi, opitulatione divina et ipsorum sanctorum martyrum consecutus est. Hilduinus etiam religiosus quondam et famosus abbas monasterii S. Dionysii martyris et sacri palatii ea tempestate archicapellanus: B. Sebastiani martyris a memorata regione, et S. Tiburtii, ut ferunt, sed et SS. martyrum Cucufatis et Innocentii, qui fuerant B. Mauritii socii, ab Hispanis Burgundiaque cum honore summo transferre curavit. Qui postea divino nutu, exigentibus, quamquam non satis in imperatorem Luduwicum manifestis culpis, in Saxonicam regionem exilio condemnatus est: et primo quidem ad Patebrunnam aliquamdiu commoratus; postea defervescente furore principis ad Corbeiam Novam positus est. Ubi multa suæ humilitatis et benignitatis documenta præbens, tam ipsi abbati, quam omnibus factus est carus et venerandus. Unde processit familiaritas magna, ut vere fieri solet, cum ingenti fiducia, qua non dubitarent ab eo expetere S. Viti martyris pretiosissimi corpus; quod idem venerabilis abbas, ut erat fama, sub iure monasterii, quod regebat, quando vim expertus est imperatoris, esse credebat; sed profecto, quo in loco haberetur, ignorabat: concessit tamen revocatus in pristinam dignitatem, maiestate imperatoria annuente.

5. His igitur inflammata exemplis, extraneis videlicet atque domesticis, cum fidei lumine contemplaretur, quanti sit apud Deum sanctorum merita venerari, atque eorum clarissima facta imitari; quantique sit præsidii eorum intercessio veneranda; omni studio animata est a memorato rege sibi sanctorum sacrosanctas reliquias impetrare. Reliquias dico; non particulam cuiuslibet corporis sancti, sed totum, quod remanet, carne in pulverem resoluta. Directo itaque presbytero quodam e latere suo, iam multis antea precibus flagitatum, S. Pusinnæ virginis meruit venerabile corpus. Ad e) quod accipiendum debita veneratione f) directi sunt episcopi cum episcopo loci eiusdem; quamvis propemodum pressi et inviti, (non) tamen resultare valentes vel audentes g) regiæ dominationi. Cuius potestate coacti, licet ægre admodum, corpus sanctum summa cum veneratione levantes, ad palatium detulerunt.

---

d) datur. — e) A. q. dir. s. ep. acc. deb. ven. — f) fehlt. — g) audientes.

6. Agebatur eo tempore annus incarnationis dominicæ octingentesimus sexagesimus, indictione octava, quando sacrum virginis corpus sanctissimæ concessum est. Quod vix a loco, in quo conditum fuerat ab episcopis levatum est, obstante populo, nunc precibus nunc etiam lacrymis, ne tanta amitterent eiusdem virginis patrocinia, quæ se hactenus in ea habuisse non dubitabant, propter frequentiam signorum, quæ in loco eodem antea crebro fiebant. Erat enim illuc concursus populi multi, veluti ad fontem quemdam beneficiorum Dei festinantis. Denique non immerito fontem dixerim, cum Cantica canticorum nobis occurrant, ita dicentia: Hortus conclusus soror mea sponsa, hortus conclusus, fons signatus. Iste enim fons signatus pudoris signo, fontem beneficiorum Dei aperuit petentibus, et emanavit. Aperuit enim hæc beata virgo cor suum pulsanti sponso et dicenti, aperi mihi soror mea sponsa: et ideo meruit aperire beneficia Dei. Itaque sub frequentia episcoporum, ut inchoata persequantur, et multorum procerum, qui tunc aulicis observationibus tenebantur, sacrosancta beatissimæ virginis membra præcipua veneratione tradidit præfatus princeps, per manus venerandorum antistitum, presbytero ad hoc ipsum directo, sed etiam virum egregium, memoratæ abbatissæ fratrem, cum eo direxit: qui rei gestæ cuncta, ut fuerant evoluta, intimaret.

7. Et Dei quidem omnipotentis favente clementia sacrum corpus, quod susceperant, extulerunt; prosequentibus aliquantulum fere cunctis, quibus absentare vacabat. Hoc quoque omnibus in locis observatum est: ut multa plebis caterva undecunque conflueret. Sed illis vicissim succedentibus, qui prius sacras reliquias prosecuti fuerant, oratione celebrata revertebantur, sicque sanctissimum beatæ virginis corpus usque ad loca delegata divino munere perlatum est Quis vero sufficiat expedire concursus, qui fuerit plebis, ut paulo superiora repetamus, omnia per loca utriusque sexus, quo sacra pignora ferebantur? Videres ita stipatas vias, ut crederes nullum substitisse, qui non prodiret, ita ruentes ad officia devotionis, quasi moræ nulla venia daretur. Quantus ergo incaluerit fervor in pectoribus plebis, nulla mens cogitare, nullus sermo explicare, nulla pagina potest continere. Putares cunctos speciali devotione flagrare, cum esset una in omnibus concordia mentis; et quod dirimebat causa, affectio copulabat. Vere beata concordia, quæ diversa suscipiens, unitatis intentione connectit. Nil felicius illa, qua unum in Christo corpus efficimur omnes.

8. Interea, ut ad id de quo digressi sumus redeamus, quamvis summo desiderio teneretur abbatissa mereri pignora sancta; tamen* quia non reverita credebat occasionis commoditatem, qua sui voti compos efficeretur; nil super

hoc absolute ad notitiam venerabilis episcopi ipsius diocœsis retulerat. Et profecto nisi vicinitas principis et frequentia episcoporum ac procerum adfuisset, neque episcopus parochiæ illius neque populi multitudo pateretur cœlesti thezauro se spoliari Ergo ut certissimo indicio declaratum est sancta pignora h) iamiamque propinquare; venerabilis, qui tunc erat, antistitis voluntatis assensum, si res pateretur adventus, expetita fuit. Qui primo quidem vix animum induxit, ut assentiretur, ne dicam, vellet, sed perpensa diligenter æquitate atque utilitate, non modo consensit, sed etiam auctor et administer factus est condendo pignora sacra.

9. Quibus condigno iuxta temporis facultatem honore compositis, divina favente clementia, signa postmodum declarata sunt, quæ minime claruerunt, quando venerabile corpus portabatur: quod factum constat iudicio Dei, nobis quidem incognito, sed omnino iustissimo. Quod moveat fortasse minus studiosos, quare beata virgo inter ferendum nullis effulserit miraculis; quando in loco, quo memoria eius fuerat, multis claruerit signis. Indigna prorsus hominis conquestio, in dispositionem sui creatoris. Manifestum quippe est, quod omnis vita sanctorum, et in præsenti, et in futuro seculo Domino famulatur. Sed et illud luculentissimum est: quod virtus sanctorum omnis ab ipso gratuita miseratione concedatur: denique propheta dicit: in Deo faciemus virtutem. Item alibi: Domine in lumine vultus tui ambulabunt, et in nomine tuo exultabunt tota die, et in iustitia tua exaltabuntur, quia gloria virtutis eorum tu es.

10. Sed si aliquis dicat, magis ista ad præsens tempus referenda, quando sicut apostolus loquitur, Deus est qui operatur in vobis et velle et perficere, pro bona voluntate tamen, ille id perpendat, quia si Deus est omnia in omnibus in beatitudine sempiterna; ergo operatur Deus omnia in omnibus. Itaque in absoluto est, sicuti omne in Domino sanctis esse, ita omne virtutis signum ab illo concedi. Denique non aliquid a se possunt, quandoquidem non a se, sed a Domino sunt: si autem a Domino sunt, a quo habent esse, ab eo accipiunt posse: igitur quod possunt, a Domino possunt. Porro ab eo a quo accipiunt posse: ab eo habent etiam velle. Nam omnis beatitudo sanctorum in eo constat, ut voluntati conditoris inhærescant: non ergo volunt aut velle possunt extra voluntatem sui conditoris. Præterea sapientia Deus est, a quo intelligentia rationabilibus infunditur cunctis: qui vero in claritate conditoris sunt, voluntatem ipsius intelligunt: intelligunt igitur, quibus signa exhibenda sint.

h) pignora cum iamiamque.

11. Illud quoque sentiri potest, quod signa magis infidelibus quam fidelibus necessaria sunt. Nam eorum mentes, qui infidelitatis veluti somno sopiuntur, signa suscitant; et quasi quadam solicitudinis manu, ut evigilent, pulsant. Qui autem in soliditate fidei constant, illud fixum tenent, miracula sanctitatem plerumque ostendere, non etiam facere: vitam vero, sanctitatis operibus vernantem, quamvis sine signorum exhibitione, gloriosam fore. Plerumque ideo dixi, quomodo in evangelio Salvator secundum Matthæum loquitur: Multi dicent mihi in illo die, Domine, Domine, nonne in nomine tuo prophetavimus, et in tuo nomine dæmonia eiecimus, et in nomine tuo virtutes multas fecimus? et tunc confitebor illis, quia numquam novi vos, discedite a me, qui operamini iniquitatem. Ecce liquido intelligitur, quod signa virtute fidei etiam a non sanctis exhibeantur. Dicit quippe apostolus: Etsi habuero prophetiam, et noverim mysteria omnia, et omnem scientiam, et habuero omnem fidem, ita ut montes transferam, caritatem autem non habeam, nihil sum.

12. Quosdam vero invenimus summæ auctoritatis viros utpote magistros i) et doctores ecclesiarum qui nullis memorantur splenduisse miraculis, ut omittam eos, quos fama obscura recondit, beatum Hieronymum dico et Augustinum, quorum doctrina omnes illuminantur. Multi quidem etiam mortuos suscitaverunt, sed multo pluris est animas a perpetuæ mortis suscitasse nexibus, quam corpus paulo post in pulverem redigendum. Horum dogmatibus quanti k) quotidie a morte spiritali resurgant, solus ille novit, cui omnia patent. Hæc itaque perstrinxisse sufficiat, ne apud imperitos secus aliquid, quam dignum est, super merita beatissimæ virginis disputetur, sed illud semper consideretur quod prelibavi, quia maiestas divina sanctorum merita prout expedire iudicat, declarare dignatur. Amen.

Explicit translatio S. Pusinnæ virginis.

---

i) et mag. et d. — k) quam.

Register.

Abkürzungen: A. Abt; Ae. Äbtissin; B. Bischof; Eb. Erzbischof; FN. Frauenname; G. Gau; Gm. Gemahl; Gmlin. Gemahlin; Gr. Graf; H. Herzog; K. Kanzler; Kg. König, Königin; Kl. Kloster; MN. Mannsname; N. Notar; O. Ortsname; P. Papst; Pr. Priester; S. Sohn; s. siehe; T. Tochter; V. Vater.

Glossar.

abbatia d. i. dominium et possessiones abbatiæ 13. 266.
advocatus 172. 189. 204. 239. 240.
allecia Häringe 269.
ambasciare 8. 52.
aspe, eine Münze? 165.
bannus 367.
basilicæ 48. 139. vgl. baptismales ecclesiæ 14. 121.
bivanc 7.
baucus, Ring 525.
calumnia 10. 65.
cambiare 482.
capitulare 121. capitularis liber 209. capitularis' regia 210.
carrada, Fuder Wein 167.
carta præceptalis 261.
casa 209.
caseus Frisonicus 309
cellula 12. 138
census regius und comitis 413. 538.
cervisia mellita 121. cervisea 268.
christianitas, die Christenheit 253.
cintenere, Centner 513.
circatio 146.
comitatus, Hoflager? 530.
consiliarii familiares regis 72.
custodia 243.
dapifera 309.
decania 309.
decanus 179.
denarii Colonienses 163.
divia? 165.
dominicata casa 155. 226. mansus 180. 183. 346.
ehtedel, mensura Andernacensis 164.
ebdomadarius, Wochenpriester 310.
emunitas 12. s. inmunitas.
equitatura 146.
ethnici, die Ungarn 115.
exactio publica 180.
exercitale iter 253.
expeditio hostilis 180.
famulatus 189
fideiussores 17. 139. 151. 189. 192. 204.
filii, Kinder 54.
fines, Marken 247.
forestum 367.
fori custodia 243
freda 12. 17. 23. 78. 139. 151. 155. 189. 192. 204. 253.
fusa de lino 167.
garba 166.
gentilitium nomen 31.
gogracomacia, Gografschaften 213.
gograviatus 243.

Nachträge und Berichtigungen.

S. 6. Den Verdacht, welchen Adolf Cohn Forsch. VI 576 folgd. gegen unsere Urkunde Nro. 3. vom 9. Mai 813 erhoben, will derselbe auf das Zeugniß von Jaffé, daß ihr Original alle äußeren Anzeichen einer ächten Karolingischen Urkunde biete, zwar schließlich nicht aufrecht erhalten, meint aber doch, daß wenn sie unächt wäre, ihr Ursprung auch noch in die Karolingische Zeit fallen müsse. Kann ich nun in der von Sickel glücklich vollzogenen Lösung der Tironischen Noten einen neuen äußeren Beweis der Aechtheit unseres Diploms beibringen, so erheben sich auch die von Cohn vorgebrachten Zweifel nicht über Vermuthungen und Combinationen und enthalten keine Momente, die uns zur Annahme einer noch in Karolingischer Zeit vorgenommenen Fälschung nöthigen könnten. Wollte man auch die Möglichkeit zugeben, daß die Schrift und die Tironischen Noten von einem gleichzeitigen Fälscher täuschend hätten reproducirt werden können, so ist eine solche Annahme doch in Betreff des Siegels, von welchem das Brustbild des Kaisers noch wohlerhalten ist, eine baare Unmöglichkeit. Wenn dann Graf Ecic in der Corveyschen Tradition Nro. 334. diese Güter zu Havukesbrunni dem Kloster Corvey schenkt, so liegt darin für eine unbefangene Betrachtungsweise, so zu sagen, eine archivalische Bestätigung der Aechtheit unseres Diploms vor, indem wir daraus ersehen, für welche Corveysche Besitzung diese vor Erbauung Corveys abgefaßte Urkunde als Rechtstitel später in den Besitz des Klosters gelangt ist. — Ihre auch von mir S. 9. bemerkte Uebereinstimmung mit dem Fuldischen Diplom vom 1. December 811 ist freilich auffallend genug. Da von diesem aber kein Original erhalten ist, ja selbst die alte Copie, die dem Abdrucke Schannats Tradd. Fuld. p. 107 zu Grunde liegt, nach dem Zeugnisse Dronkes p. 133 jetzt verschwunden ist, so würde wohl eher die Frage aufzuwerfen sein, ob nicht umgekehrt die Fuldische Urkunde eine fälschende Reproduction unseres Diploms ist, und um so mehr Berücksichtigung verdienen, als die Copie, die der Fuldaer Mönch Eberhard im XII. Jahrh. benutzte, in dem Zusatze am Schlusse: duas leugas scilicet in longum et duas in latum et sex in circuitu, eine weitere Entlehnung aus unserer Urkunde aufweist, die sich in dem vetus apographum Schannats nicht vorfindet. Hiernach müssen also in Fulda zwei verschiedene Texte der Urkunde von 811, mit größeren oder geringeren Entlehnungen aus unserm Diplom von 813, vorhanden gewesen sein.

Nach den Ausführungen oben p. 3—5, 461—466 hat man aber dort überhaupt Fälschungen in ziemlich großartigem Maßstabe betrieben, insbesondere auch die Urkunde Karls d G. wegen Hammelburg benutzt, um nach ihrem Muster und mit ihren Worten für den Besitz des gleichfalls Fuldischen Hamelns ein Diplom und einen Rechtstitel zu fabriciren.

S. 43. Das Auffallende, was nach dem Vorgange von Leibnitz Ann. I. 434. auch S. Abel Karl d. G. I. 415. in dem Ausdruck in ducatu Budinisvelt findet, wird wohl durch die Annahme eines schon im Original zwischen ducatu und Budinisvelt ausgelassenen Wortes, etwa memorato, gehoben. Doch fehlt ein solches Wort in allen drei Copiaren. Von einem ducatus Budinisvelt kann um so weniger die Rede sein, als Ludwig d. F. vorher ausdrücklich bemerkt hatte, daß die geschenkte Salzquelle in ducatu Saxoniæ liege, und er hier offenbar nur ihre Lage innerhalb des vorgenannten Herzogthums zu Bodenfeld angeben will.

S. 180. Z. 11 ist hinzuzufügen: gedruckt Schaten ad annum, Erhard R. 445. C. 28.

S. 190. Die Deutung von Hursteromarku als Hörste wird bestätigt durch die Urkunde des Fürstenthums Paderborn 336 vom Jahre 1293, worin das Paderborner Domcapitel weitere Güter in Horste et Mettinghosen (Mettinghausen N. von Hörste) erwirbt.

S. 396. 412 Das Osnabrücksche Domnekrolog, Mitth. des historischen Vereins zu Osnabrück IV. 175. führt, wie ich erst jetzt bemerke, zum 31. October eine nicht näher bezeichnete Altburg auf. Bei dem verwandtschaftlich nahen Verhältnisse, worin Bischof Liudolf von Osnabrück als Besitzer des Stifts Wildeshausen zur Widukindischen Familie gestanden haben muß, liegt es nahe, hierbei an die gleichnamige, oben 394 und 532 erwähnte Gemahlin des Grafen Waltbert zu denken. Dies thut Meyer l. c. 182. allerdings auch, will aber die Consanguineität Liudolfs mit Otto I. und II. von dessen urkundlich (Mitth. I. 55.) genannter Mutter Alaburg herleiten, die nach ihm eine Enkelin Waltberts gewesen und den Namen ihrer Großmutter geführt habe. Doch steht die Identität von Alaburg und Altburg keineswegs fest, vgl. Förstemann PN. 39. 47. Jedenfalls hätten dann auch Otto I. und II., als Sohn und Enkel der Königin Mathilde wohl schwerlich den Bischof Liudolf als ihren consanguineus bezeichnet, der vielmehr nur mit dieser in jenem Grade verwandt gewesen wäre.

S. 408. sind in der Stammtafel die Todesjahre Heinrichs des Schwarzen, Eilikas von Ascanien und H. Alberts von Sachsen, jetzt nach Adolf Cohns Stammtafeln zu verbessern in 1126, 1142 und 1261.

S. 414. Für die von mir geäußerte Vermuthung, daß mit dem in der Schenkung des Verdener Bischofs Wicbert (890) aufgeführten Heribrunno nicht, wie Hodenberg will, ein Ort im Kirchspiel Aschendorf, sondern vielmehr das Kirchspiel Herbern bei Lüdinghausen gemeint sei, habe ich neuerdings eine urkundliche Bestätigung in einem Document vom 21. Mai 1299 (Frst. Münster Urkunde 229) gefunden, worin der Propst Otto, der Dechant Heinrich und das ganze Domcapitel von Verden an das Kloster Kappenberg proprietatem bonorum sitorum in parochia Herborn — in villa Adthorpe (Arup) verkaufen. Wird hierdurch nun einerseits das Vorhandensein eines großen Widukindischen Gütercomplexes in der Gegend von Herbern, Ascheberg und Drensteinfurt aufs Neue bestätigt, vgl. p. 414 und 450, so ersehen wir zugleich daraus, daß das Verdener Domcapitel um das Jahr 1269, vgl. S. 415, nicht seine sämmtlichen Westfälischen Güter verkauft haben kann und wenigstens zu Herbern noch bis zum Ende des XIII. Jahrh. Besitzungen behalten hat.

Berichtigungen.

Seite 8 Zeile 12 von unten statt in dem lies in den
» 11 » 21 » oben » Corbeiensis lies Corbeiensi
» 35 » 8 » » » das lies die
» 42 » 12 » » » 883 lies 833
» 67 » 4 » » » Adalhard lies Adalgar
» 69 » 9 » » » Archiv lies Besitz
» 113 fällt die zweite Scholie a) fort.
» 144 Zeile 20 von oben statt Commeat lies Comeat
» 161 » 19 » » » Arberg lies Arenberg
» 173 » 10 » » » Kahlen lies Dicken
» 380 » 18 » » » Herzfeld lies Hersfeld.

Zu S. 442.

Tafel I.







rd.

rford.


3 2044 036 328 235


Colibrì

